Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1911

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0 Z
B 72, 1911
csrbw

De 20, 1911

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1943 B 1607

OZ

B 72, 1911

LC/BE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für das

Großherzogtum Baden.

Jahrgang 1911.

Nr. I. bis LV.



Landesbibliothek
Ministerium des Kultus und Unterrichts
Geheime Registratur
Gelöscht

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1911.

Badische Landesbibliothek

75 B

Oe 20, 1911

Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1910.			
29. Juli	Die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof	IX.	137
23. Dezember	Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912	LI.	553
23. „	Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer	LI.	554
	B. Staatsverträge.		
1910.			
29. Juli	Die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof	IX.	137
1911.			
17. Februar	Den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 310).	VII.	129
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
1911.			
5. Januar.	Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren	I.	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1911.			
2. März	Die Verwaltungsrechtspflege	IX.	144
1. April	Die Zuwachssteuer	XIV.	207
6. „	Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals	XVI.	219
22. „	Die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst	XVIII.	263
19. Mai	Die Organisation der oberen Staatsbehörden	XXII.	273
24. Juni	Die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten	XXVII.	323
28. „	Die Titel der Gerichtsschreibereibeamten	XXVII.	324
23. September	Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens	XXXVII.	405
23. „	Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	XXXIX.	451
25. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes	XXXVIII.	408
21. Dezember	Die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten	LII.	557
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
17. Februar	Den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (Berichtigung hierzu Seite 310).	VII.	129
6. März	Die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof	IX.	144
	B. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts.		
1910. 29. Dezember	Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder	I.	3
1911. 1. Februar	Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden	IV.	69

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1911.			
1. Februar	Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden	VI.	99
15. März	Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter	XVII.	221
16. „	Die Dienstweisung für die Standesbeamten	XII.	187
1. April	Den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes	XIV.	208
20. „	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XVIII.	264
30. „	Die Änderung der Rechtspolizeiordnung	XX.	269
	C. Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.		
8. Juni	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XXIV.	311
31. Juli	Die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind	XXXII.	351
4. Oktober	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XL.	455
7. „	Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	XL.	455
20. „	Die Gebühren für Verhaftung und Begleitung Verhafteter	XLII.	461
20. „	Justizgefällordnung	XLV.	483
3. November	Die Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, hier die Ausübung der Zockfischerei	XLIII.	463
9. Dezember	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	XLVIII.	527
22. „	Das Verfahren in Forststrafsachen	LII.	558
28. „	Die Änderung der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909	LIII.	563
30. „	Das Kostenwesen der Grundbuchämter	LV.	597
	D. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
6. Juni	Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	XXIV.	312
6. „	Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer	XXIV.	313

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
1911.			
7. Juni	Das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule . . .	XXIV.	314
27. Juli	Die Handelshochschule in Mannheim	XXX.	339
9. Oktober	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	XL.	456
	E. Ministerium des Innern.		
1910.			
31. Dezember	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn . .	I.	4
1911.			
7. Januar	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn . .	II.	5
12. „	Die Benützung des Lager- und Ladeplatzes am Floßhafen bei Sandhofen	III.	65
13. „	Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge	II.	5
— —	Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden	II.	59
13. „	Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städte	II.	62
23. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn . .	III.	68
4. Februar	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn . .	V.	95
6. „	Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen	V.	95
8. „	Die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Ottenweierhof mit der Gemeinde Ichenheim	V.	96
11. „	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	V.	97
15. „	Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer	VII.	130
17. „	Die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke	VII.	131
17. „	Die Maul- und Klauenseuche	VII.	132
17. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn . .	VII.	133
27. Februar	Die Gemeindewahlen . . . . . (Berichtigung hierzu Seite 205).	XI.	147
9. März	Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich	VIII.	135
10. „	Die Maul- und Klauenseuche	X.	145
10. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn . .	X.	145

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1911.			
16. März	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	XII.	188
20. „	Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen	XII.	188
24. „	Die Städtewahlen	XIII.	189
25. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XV.	213
1. April	Den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes	XIV.	208
1. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XV.	213
3. „	Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer	XV.	214
4. „	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	XV.	214
8. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XVI.	220
15. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XVIII.	264
18. „	Die Maul- und Klauenseuche	XVIII.	264
27. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XX.	269
1. Mai	Die Berufspflichten der Tierärzte	XX.	270
5. „	Die Maul- und Klauenseuche	XXI.	271
5. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXI.	271
9. „	Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	XXIII.	275
9. „	Das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten (Desinfektionsordnung)	XXIII.	297
11. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXIII.	310
13. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXIII.	310
24. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXIII.	310
6. Juni	Die Maul- und Klauenseuche	XXIV.	312
9. „	Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	XXV.	319
10. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXVI.	321
21. „	Die Maul- und Klauenseuche	XXVI.	321
21. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXVI.	322
29. „	Die Berufspflichten der Zahnärzte	XXVIII.	325
8. Juli	Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz	XXVIII.	326
10. „	Die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels	XXIX.	327
12. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXIX.	329
14. „	Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung	XXIX.	329
1. August	Die Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg	XXXI.	349

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1911.			
16. August	Die Maul- und Klauenseuche	XXXII.	351
17. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXXIII.	353
24. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXXIV.	361
30. „	Den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes	XXXV.	363
7. September	Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XXXV.	395
16. „	Die Bekämpfung der Geflügelcholera	XXXVI.	401
18. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XXXVI.	401
19. „	Die Maul- und Klauenseuche	XXXVI.	402
3. Oktober	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	XL.	456
12. „	Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen	XLI.	459
12. „	Gewerbeaufsicht	XLI.	459
13. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XLI.	460
25. „	Das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	XLIII.	463
9. November	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XLVI.	521
11. „	Die Verhütung von Tierquälereien	XLVI.	521
17. „	Die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe	XLVII.	523
21. „	Die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken	XLVIII.	527
11. Dezember	Den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes	XLIX.	533
12. „	Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	XLIX.	534
12. „	Den Bezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken	XLIX.	534
16. „	Die Maul- und Klauenseuche	XLIX.	535
16. „	Die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden	L.	537
18. „	Die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden	L.	538
22. „	Die Arzneitaxe	LI.	555
23. „	Das Entwerten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	LII.	560
27. „	Die Ausgabe von Quittungskarten	LIV.	581

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1911.	F. Ministerium der Finanzen.		
1. April	Den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes	XIV.	208
25. „	Den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden	XIX.	265
25. „	Den Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden	XIX.	266
31. Mai	Den Vollzug des Weinsteuergesetzes	XXIV.	316
18. August	Die elektrische Straßenbahn in Pforzheim	XXXIII.	353
11. September	Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim	XXXVI.	402
25. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes	XXXVIII.	407
25. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes . . . . . (Inhaltsverzeichnis hierzu Seite 435).	XXXVIII.	410
27. „	Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	XXXIX.	453
27. „	Den Vollzug des Biersteuergesetzes	XXXIX.	453
3. November	Die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten der Finanzverwaltung	XLIV.	465
14. Dezember	Die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen	XLIX.	535

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1911.

A.

Seite

Abgesonderte Gemarkung Ottenweierhof, deren Vereinigung mit der Gemeinde Ichenheim 96
Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen 312
— der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren . . 1
— der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 563
— der Rechtspolizeiordnung 269
Aktuare, die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten . . 323
Altersrenten, den Bezug von solchen und von Unfall- und Invalidenrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken 534
Altersversicherung, die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
— — Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden 538
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim und Triberg, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 311
— Tauberbischofsheim, desgleichen 527
Amtsgerichtssekretäre, die Titel der Gerichtsschreibereibeamten 324
Amtsrevidenten, die Gebühren für die Prüfungen derselben und der Verwaltungsaktuare . . 323
Anstalten, staatliche, für nicht vollsinnige Kinder, Beurlaubung der Vorstände und Lehrer an solchen und an höheren Lehranstalten 3
Ansteckende Krankheiten, deren Bekämpfung 275
— — das Desinfektionsverfahren bei solchen 297
Arbeiterversicherung, die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
Arzneitaxe 555

Seite

Aufstellung, Genehmigung und Vollzug der Gemeindevoranschläge (Gemeindevoranschlagsanweisung) 5
— Genehmigung und Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden 59
Ausgabe der Quittungskarten 581
Auskunftserteilung, Gebühren für solche bei den polizeilichen Meldestellen 95
Ausland, Ersuchen nach demselben, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 351
Auslieferung, Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf dieselbe oder die Festnahme gerichtet sind 351
Ausschuß, die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten 62
Automobile, den Verkehr mit solchen 319

B.

Badisch-österreichischer Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung . . 129
Beamte, die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder 3
— die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen 188
— die Titel der Gerichtsschreibereibeamten 324
Begleitung Verhafteter, die Gebühren für solche, und für Verhaftungen 461
Behörden, die Einrichtung und Zuständigkeit derselben und das Verfahren, Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung 1
— Organisation der oberen Staatsbehörden 273
Beihilfen, Gewährung von solchen an Kriegsteilnehmer 214
Beiträge zur Landwirtschaftskammer 130
Beitragsmarken, die für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwendenden . . 527
— das Entwerten derselben und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 560
Bekämpfung der Geflügelcholera 97. 188. 401
— übertragbarer Krankheiten 275
Berufspflichten der Tierärzte 270
— — Zahnärzte 325
Besteuerung, den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 129
Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen 535
Betriebsordnung der elektrischen Straßenbahn in Pforzheim 353
Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder 3
— — — — — — gewerblichen und kaufmännischen Schulen 188

Seite

Biersteuergesetz, den Vollzug desselben . . . . . 407. 408. 410 (Inhaltsverzeichnis 435). 453
Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke 131
Bürgerausschuß, die Geschäftsordnung für denselben in den der Städteordnung unterstehenden Städte 62

D.

Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten (Desinfektionsordnung) 297
Deutsches Reich, das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen demselben und Österreich-Ungarn . 463
Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen 459
Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer, die Kosten hierfür 313
Dienstweisung für die Standesbeamten 187
Doppelbesteuerung, den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beiseitigung derselben . 129
Durchfuhr, die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz 214. 326
Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden 265

E.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich 135
— — — — Österreich-Ungarn 4. 5. 68. 95. 133. 145. 213 (2). 220. 264. 269. 271. 310 (3). 321. 322. 329. 353. 361. 401. 460. 521. 534
— die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur solchen gelangenden Geflügels 327
— und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz 214. 326
Einfuhr- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden 265
Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden 266
Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren, Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung 1
Elektrische Straßenbahn in Pforzheim, Betriebsordnung für dieselbe 353
Emmendingen, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst 456
Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von solchen 395
Erbschaftssteuer, Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer 554
Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind . 351
Evangelische Kirchensteuer, örtliche, die Erhebung solcher 69

F.

Fabrikinspektion, deren künftige Bezeichnung „Gewerbeaufsichtsamt“ 459
Fahrzeuge, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 319
Festnahme, Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 351

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Feuerversicherung, den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes 533
Finanzverwaltung, die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten derselben 465
Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, hier die Ausübung der Zockfischerei 463
Fiskus, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten . . 451. 453. 455
Flößerei, Polizeiordnung für dieselbe auf dem Rhein 329
— auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerkes Laufenburg, Untersagung derselben 349
Floßhafen bei Sandhofen, die Benützung des dortigen Lager- und Ladeplatzes 65
Forststrafsachen, das Verfahren in solchen 558
Frankreich, die Einfuhr von Schlachtvieh dorther 135
Freiburg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der psychiatrischen Klinik daselbst und in derjenigen in Heidelberg 456

G.

Gebäudeversicherungsgesetz, Vollzug desselben 533
Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen 95
— die Justizgefällordnung 483
— das Kostenwesen der Grundbuchämter 597
— der Prüfungen für den mittleren Justizdienst 263
— für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten 323
— für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter 461
Gefälle, die Justizgefällordnung 483
Geflügel, die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Ausland zur Einfuhr gelangenden 327
Geflügelcholera, deren Bekämpfung 97. 188. 401
Geistliche, die Verwendung von solchen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten 557
Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen, Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden 535
Gemarkung, abgesonderte, Ottenweierhof, deren Vereinigung mit der Gemeinde Ichenheim . . 96
— badische, Neckarbischofsheim, Verlegung der Landesgrenze zwischen derselben und der hessischen Gemarkung Helmhof 137. 144
Gemeinde Ichenheim, Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Ottenweierhof mit derselben 96
Gemeindevoranschläge, die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug derselben (Gemeindevoranschlagsanweisung) 5
— die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug derselben in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden 59
Gemeindewahlen 147
(Berichtigung hierzu S. 205.)
Gemeingefährliche Krankheiten, deren Bekämpfung 275
— — das Desinfektionsverfahren bei solchen 297

Seite

Gerichtsbehörden, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 351
Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909, Änderung derselben 563
Gerichtsschreibereibeamte, deren Titel 324
Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten 62
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für 1912 454
Getränke, steuerpflichtige, den Ein- und Durchfuhrverkehr mit solchen nach dem Großherzogtum Baden 265
Gewerbeaufsicht, die künftige Bezeichnung der Fabrikinspektion „Gewerbeaufsichtsamt" . . . 459
Gewerbliche und kaufmännische Schulen, die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer an solchen 188
Grenze, siehe Landesgrenze.
Grundbuchämter, das Kostenwesen derselben 597
— die örtliche Zuständigkeit derselben 221
Grundbuchrecht, reichsgesetzliches, Inkraftsetzung desselben 311. 527
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 264. 455

H.

Hafen, die Benützung des Lager- und Ladeplatzes am Floßhafen bei Sandhofen 65
Hafenpolizeiordnung für Mannheim 402
Handelshochschule in Mannheim, Änderung der Satzungen derselben 339
Heidelberg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der psychiatrischen Klinik daselbst und in derjenigen in Freiburg 456
Heil- und Pflegeanstalten, die Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben 456
Helmhof, hessische Gemarkung, die Verlegung der Landesgrenze zwischen derselben und der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim 137. 144
Hinterbliebenenversicherung, die für dieselbe und die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken 527
— das Entwerten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für dieselbe und die Invalidenversicherung 560
— die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
Hochschule, Technische, das Verfassungsstatut derselben 314
— die Handelshochschule in Mannheim, Änderung der Satzungen derselben 339
Höhere Lehranstalten, Beurlaubung der Vorstände und Lehrer an solchen und an staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder 3
— — die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an solchen . . 557
— — die Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an solchen . 312

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

J.

Seite

Ichenheim, Gemeinde, Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Ottenweierhof mit derselben . 96
Illenau, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst . . . 456
Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 311. 527
Innere Verwaltung, Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation derselben, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren 1
Invaliden- und Altersrenten, den Bezug von solchen und von Unfallrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken 534
— — Hinterbliebenenversicherung, die für dieselbe zu verwendenden Beitragsmarken 527
— — — das Entwerten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für dieselbe 560
Invalidenversicherung, die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden 538
— Ausgabe der Quittungskarten 581
— die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
Justizbehörden, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 351
Justizdienst, mittlerer, die Gebühren der Prüfungen für denselben 263
Justizgefällordnung 483

K.

Katholische Kirchensteuer, örtliche, die Erhebung solcher 99
Kaufmännische Schulen, die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer an solchen 188
Kinder, nicht vollsinnige, die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für solche 3
Kirchensteuer, örtliche, die Erhebung solcher in evangelischen Kirchengemeinden 69
— — — — — — katholischen Kirchengemeinden 99
Klauenseuche 132. 145. 264. 271. 312. 321. 351. 402. 535
Kliniken, psychiatrische, in Heidelberg und Freiburg, die Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben 456
Kosten für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen 95
— der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer 313
— die Änderung der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 563
— der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg 456
— — — — — — Heil- und Pflegeanstalten 456
— die Justizgefällordnung 483
— für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter 461

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Kostenwesen der Grundbuchämter 597
Kraftfahrzeuge, den Verkehr mit solchen 319
Kraftwerk Laufenburg, die Untersagung der Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues desselben 349
Kranke, Kosten der Verpflegung derselben in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg 456
— — — — — — — Heil- und Pflegeanstalten 456
Krankenversicherung, die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
Krankheiten, übertragbare, deren Bekämpfung 275
— — das Desinfektionsverfahren bei solchen 297
Kriegsteilnehmer, Gewährung von Beihilfen an solche 214

L.

Lager- und Ladeplatz am Floßhafen bei Sandhofen, dessen Benützung 65
Landesfiskus, die Vertretung desselben in vermögensrechtlichen Angelegenheiten . . 451. 453. 455
Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof 137. 144
Landesschulrat, Errichtung desselben 405
Landesversicherungsanstalt Baden, Satzung derselben 538
Landwirtschaftskammer, die Beiträge zu derselben 130
Laufenburg, Kraftwerk, die Untersagung der Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues desselben 349
Lehramt an höheren Schulen, die Änderung der Prüfungsordnung für dasselbe 312
Lehranstalten, höhere, Beurlaubung der Vorstände und Lehrer an solchen und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder 3
— — die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an solchen . . . 557
— — die Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an solchen . . 312
Lehrer, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer 313
— die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten 557
Lehrer und Vorstände der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Beurlaubung derselben 3
— — — der gewerblichen und kaufmännischen Schulen, Beurlaubung derselben 188

M.

Mannheim, die Hafenpolizeiordnung für Mannheim 402
— Handelshochschule, Änderung der Satzungen derselben 339
Marken, siehe Beitrags- beziehungsweise Zusatzmarken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Maul- und Klauenseuche 132. 145. 264. 271. 312. 321. 351. 402. 535
Meldestellen, polizeiliche, Gebühren für Auskunftserteilung bei solchen 95
Ministerien, Organisation derselben 273
Mittlerer Justizdienst, die Gebühren der Prüfungen für denselben 263
Motorfahrzeuge, den Verkehr mit solchen 319

N.

Neckarbischofsheim, badische Gemarkung, die Verlegung der Landesgrenze zwischen derselben und der hessischen Gemarkung Helmhof 137. 144
Nicht vollsinnige Kinder, die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für solche 3

O.

Obere Staatsbehörden, Organisation derselben 273
Oberrhein, die Untersagung der Schiffahrt und Flößerei auf demselben während des Baues des Kraftwerks Laufenburg 349
Öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen, Betreibung solcher . 535
Österreichisch-badischer Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung . . 129
Österreich-Ungarn, die Einfuhr von Schlachtvieh dorther . . . 4. 5. 68. 95. 133. 145. 213 (2). 220. 264. 269. 271. 310 (3). 321. 322. 329. 353. 361. 401. 460. 521. 534
— — das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche 463
Ordnung, die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke 131
— die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städte 62
— Änderung der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 563
— Änderung der Rechtspolizeiordnung 269
— der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Änderung derselben 312
Organisation der inneren Verwaltung, Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über dieselbe; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren 1
— der Gewerbeaufsicht 459
— der oberen Staatsbehörden 273
— des Unterrichtswesens (Errichtung des Landesschulrats) 405
Ottenweierhof, abgesonderte Gemarkung, deren Vereinigung mit der Gemeinde Ichenheim . 96

P.

Seite

Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 264. 455
Pflegeanstalten, die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten . 456
Pforzheim, elektrische Straßenbahn daselbst, die Betriebsordnung für dieselbe 353
— die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst . 456
Polizeiliche Meldestellen, Gebühren für Auskunftserteilung bei solchen 95
Polizeiordnung für die Rheinschiffahrt 329
„ für den Hafen in Mannheim 402
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für 1912 454
Prüfungen für den mittleren Justizdienst, die Gebühren derselben 263
„ der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten, die Gebühren derselben 323
Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen, Änderung derselben 312
Psychiatrische Kliniken in Heidelberg und Freiburg 456

Q.

Quittungskarten, Ausgabe derselben 581

R.

Rechtshilfe, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 351
Rechtspolizeiordnung, Änderung derselben 269
Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, Vollzug des Gesetzes über dieselben 219
Reichserbschaftssteuer, Zuschlag zu derselben 554
Reichsgesetzliches Grundbuchrecht, Inkraftsetzung desselben 311. 527
Reichsinvalidenfonds, Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer aus demselben . . . 214
Reichsversicherungsordnung, die Einführung derselben, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
Religionslehrer, die Verwendung von Geistlichen als solche an Höheren Lehranstalten . . . 557
Renten, den Bezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken 534
Revidenten, die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten 323
Rhein, die Untersagung der Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg 349
— die Fischereiordnung für denselben und den Untersee, hier die Ausübung der Zockfischerei 463
Rheinschiffahrtspolizeiordnung 329
Rheinschiffbrücken auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke, Brückenordnung für dieselben . . 131
Rheinschiffe, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf solchen 459
— die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung derselben 523
Rindviehbestände, Vollzug des Gesetzes über die Versicherung derselben 363

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

S.

Seite

Sandhofen, die Benützung des Lager- und Ladeplatzes am Floßhafen bei Sandhofen 65
Sanitätspersonal, Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse desselben 219
— die Berufspflichten der Tierärzte 270
— — — — Zahnärzte 325
Satzungen der Handelshochschule in Mannheim, Änderung derselben 339
— der Landesversicherungsanstalt Baden 538
Schiffahrt, die Rheinschiffahrtspolizeiordnung 329
Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg, Untersagung derselben 349
Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke, Brückenordnung für dieselben 131
Schiffe, die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe 523
Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen, Dienstbücher derselben 459
Schlachtvieh, die Einfuhr von solchem aus Frankreich 135
— — — — — — Österreich-Ungarn . 4. 5. 68. 95. 133. 145. 213 (2). 220. 264 269. 271. 310 (3). 321. 322. 329. 353. 361. 401. 460. 521. 534
Schubkosten, die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter 461
Schulen, die Änderung der Satzungen der Handelshochschule in Mannheim 339
— die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder . 3
— — — — — — — — gewerblichen und kaufmännischen Schulen 188
— höhere, die Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an solchen 312
— — die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an solchen 557
— die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens (Errichtung des Landesschulrats) 405
Schweiz, die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren dorther 214. 326
Seuchen, die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels 327
— die Bekämpfung der Geflügelcholera 97. 188. 401
— die Maul- und Klauenseuche 132. 145. 264. 271. 312. 321. 351. 402. 535
— das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn . 463
Seuchenverluste, Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei solchen 395
Sicherheiten, die Bestellung von solchen zu Gunsten der Finanzverwaltung 465
Staatliche Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Beurlaubung der Vorstände und Lehrer an solchen und an höheren Lehranstalten 3
Staatsbehörden, obere, Organisation derselben 273
Staatsvertrag, badisch-österreichischer, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 129
— über die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof 137. 144

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Stadtgemeinden, die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden 59
— die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden 62
Städteordnung, die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden 59
— die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städte 62
Städtewahlen 189
Standesbeamte, die Dienstweisung für dieselben 187
Statut, das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule 314
— der Landesversicherungsanstalt Baden 538
Statuten der Handelshochschule in Mannheim, Änderung derselben 339
Steuer, den Vollzug des Biersteuergesetzes . . . . . 407. 408. 410 (Inhaltsverzeichnis 435). 453
— die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden 69
— — — — — katholischen Kirchengemeinden 99
— den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung . . 129
— Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer 554
— den Vollzug des Weinsteuergesetzes 316
— die Zuwachssteuer 207
— den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes 208
Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 553
Steuerpflichtige Getränke, den Ein- und Durchfuhrverkehr mit solchen nach dem Großherzogtum Baden 265
Steuer- und Zollkassen, Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen derselben 535
Strafsachen, das Verfahren in Forststrafsachen 558
Straßenbahn, elektrische, in Pforzheim, die Betriebsordnung für dieselbe 353

T.

Taxen, die Arzneitaxe 555
— die Justizgefällordnung 483
Technische Hochschule, das Verfassungsstatut derselben 314
Tierärzte, deren Berufspflichten 270
Tiere, die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich 135
— — — — — — Österreich-Ungarn 4. 5. 68. 95. 133. 145. 213 (2). 220. 264. 269. 271. 310 (3). 321. 322. 329. 353. 361. 401. 460. 521. 534
— — — und Durchfuhr von solchen aus der Schweiz 214. 326

Seite

Tierquälereien, Verhütung von solchen 521
Titel der Gerichtsschreibereibeamten 324

U.

Übertragbare Krankheiten, deren Bekämpfung 275
— — das Desinfektionsverfahren bei solchen 297
Umzüge der Volksschullehrer, die Kosten hierfür 313
Unfall-, Invaliden- und Altersrenten, den Bezug von solchen in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken 534
Unfallversicherung, die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden 537
Ungarn, die Einfuhr von Schlachtvieh dorther 4. 5. 68. 95. 133. 145. 213 (2). 220. 264. 269. 271. 310 (3). 321. 322. 329. 353. 361. 401. 460. 521. 534
— das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn 463
Unterrichtswesen, die Leitung und Beaufsichtigung desselben (Errichtung des Landesschulrats) 405
Untersee und Rhein, die Fischereiordnung für denselben, hier die Ausübung der Zockfischerei . 463
Untersuchung der Rheinschiffe, die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für dieselbe 523

V.

Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Ottenweierhof mit der Gemeinde Ichenheim . . . 96
Verfahren der Behörden und Einrichtung und Zuständigkeit derselben, Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung 1
Verfassungsstatut der Technischen Hochschule 314
Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, Gebühren für solche 461
Verkehr, den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden 265
— den Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden 266
— mit Kraftfahrzeugen 319
Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof 137. 144
Vermögensrechtliche Angelegenheiten des Landesfiskus, die Vertretung desselben in solchen . . 451. 453. 455
Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg, Kosten hierfür 456
— — — — — Heil- und Pflegeanstalten, Kosten hierfür 456

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Versicherung der Rindviehbestände, Vollzug des Gesetzes über dieselbe 363
— die für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken 527
— das Entwerten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 560
— den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes 533
Versicherungsanstalt, die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden 538
Versicherungsbehörden, die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung derselben 537
Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 451. 453. 455
Verwaltung, innere, die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation derselben, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren 1
Verwaltungsaktuare, die Gebühren für die Prüfungen derselben und der Amtsrevidenten . 323
Verwaltungsrechtspflege 144
Veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels 327
Vieh, die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich 135
— — — — — — Österreich-Ungarn 4. 5. 68. 95. 133. 145. 213 (2). 220. 264. 269. 271. 310 (3). 321. 322. 329. 353. 361. 401. 460. 521. 534
— — — und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz 214. 326
Viehseuchen, die Maul- und Klauenseuche 132. 145. 264. 271. 312. 321. 351. 402. 535
Viehseuchen-Entschädigungsgesetz, Vollzug desselben 395
Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn . . . 463
Viehversicherungsgesetz, Vollzug desselben 363
Volksschullehrer, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge derselben 313
Voranschläge, die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge (Gemeindevoranschlagsanweisung) 5
— die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug derselben in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden 59
Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Beurlaubung derselben 3
— — — der gewerblichen und kaufmännischen Schulen, Beurlaubung derselben 188

W.

Wahlen, die Gemeindewahlen 147
(Berichtigung hierzu S. 205)
— die Städtewahlen 189
Wein, den Einfuhrverkehr mit solchem nach dem Großherzogtum Baden 266

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Weinsteuergesetz, den Vollzug desselben 316
Wiesloch, die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst . . 456

3.

Zahnärzte, deren Berufspflichten 325
Zockfischerei, Ausübung derselben 463
Zoll- und Steuerkassen, Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen derselben 535
Zusatzmarken, das Entwerten derselben und der Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 560
Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren, Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung 1
— die örtliche, der Grundbuchämter 221
Zuwachssteuer 207
— den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes 208

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Januar 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Januar 1911.)

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Unsere Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend (Regierungsblatt Seite 333), erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

§ 1.

In § 1 Absatz 1 treten an Stelle der Worte: „durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 oder durch spätere Verordnungen“ die Worte: „durch Gesetz oder Verordnung“.

§ 2.

In § 6 fällt die Ziffer 2 weg und werden die Bestimmungen in Ziffer 1 und Ziffer 3 durch folgende Ziffer 1 ersetzt:

„die Ausübung der in der Gemeindeordnung und der Städteordnung der Staatsbehörde (Staatsverwaltungsbehörde, Staatsverwaltungsstelle) übertragenen Befugnisse sowie die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden, Gemarkungsinhaber und stimm-

berechtigten Gemeindebürger, soweit diese Zuständigkeiten nicht durch diese Verordnung dem Ministerium des Innern vorbehalten sind. Die Staatsgenehmigung im Fall des § 193 der Gemeindeordnung, § 169 der Städteordnung erfolgt durch das Staatsministerium (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen betreffend, in der Fassung des Artikels VI § 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend);"

§ 3.

Der Absatz 2 des § 6 wird gestrichen.

§ 4.

Der § 13 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 7 fällt weg.

Die Ziffer 8 hat zu lauten: „die Ernennung des Bürgermeisters in den Fällen des § 18 Absatz 3 der Gemeindeordnung."

In Ziffer 9 b ist an Stelle der Zahl „6 000" zu setzen „10 000".

Die Ziffer 9 c hat im Eingang zu lauten:

„zu Gemeindebeschlüssen über Änderungen im Almendgenuß im Falle des § 118 Absatz 4 der Gemeindeordnung sowie über u. s. w."

Die Ziffer 9 d hat zu lauten:

„zu Gemeindebeschlüssen nach § 79 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung, § 79 Absatz 2 der Städteordnung und nach § 80 der Gemeindeordnung und der Städteordnung hinsichtlich der Zuschläge zur staatlichen Verkehrssteuer und der Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten;"

Der Ziffer 9 werden folgende weitere Bestimmungen angefügt:

„e. zu Beschlüssen der Gemeinden über die Erlassung eines Ortsstatuts nach § 31 der Gemeindeordnung;

f. zu Gemeindebeschlüssen über die Erhebung einer Verbrauchssteuer und über die zu ihrer Durchführung getroffenen näheren Bestimmungen (§§ 91 und 94 der Gemeinde- und der Städteordnung);

g. zu Gemeindebeschlüssen über den verminderten Beizug der Liegenschaftssteuerwerte sowie über den verminderten oder erhöhten Beizug der Einkommen bei Umlegung des ungedeckten Gemeindeaufwands (§ 107 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung);"

§ 5

Im § 28 fallen die Ziffern 3, 4 und 5 weg und werden folgende weitere Bestimmungen hinzugefügt:

„12. die Erledigung der Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern auf Grund des Artikels 11 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431) über die ihnen untergebenen öffentlichen Diener

wegen dienstwidrigen Verhaltens verfügten dienstpolizeilichen Strafen, soweit sie an Geld den Betrag von 50 ℳ oder eine Arreststrafe von 3 Tagen nicht übersteigen;

13. die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter und die Entscheidungen der Bezirksräte als Verwaltungsbehörden in Armensachen;

14. die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Ausweisungsangelegenheiten (§§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit, §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betreffend)."

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Januar 1911.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1910.)

Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder betreffend.

Auf Grund der §§ 43 und 50 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, wird bestimmt:

§ 1.

Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder gelten während der Schulferien für beurlaubt, soweit nicht ihre Anwesenheit am Dienstorte zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 geboten ist.

§ 2.

Die Anstaltsvorstände sind während der Ferien zur Entfernung vom Dienstorte für die Dauer von mehr als einer Woche nur für den Fall befugt, daß für die Versehung ihrer Geschäfte durch einen Anstaltslehrer Vorsorge getroffen ist. Die hierwegen erforderlichen Anordnungen werden nötigenfalls von dem Oberschulrat erlassen.

Auch sollen die Anstaltsvorstände so frühzeitig aus den Ferien in den Dienst zurückkehren, daß die durch den Schuljahranfang bedingten Geschäftsaufgaben noch rechtzeitig erledigt werden können.

Die Entfernung vom Dienstort und die Wiederaufnahme des Dienstes sind — erstere unter Angabe der Anordnungen über die Stellvertretung — jeweils alsbald der Oberschulbehörde anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Während der Unterrichtszeit bedürfen die Anstaltsvorstände und Lehrer zur Entfernung vom Amte der Beurlaubung, die rechtzeitig bei der Oberschulbehörde nachzusuchen ist.

§ 4.

Ohne ausdrücklich erteilten Urlaub dürfen Anstaltsvorstände sich während der Unterrichtszeit auf die Dauer von höchstens drei Tagen vom Amt entfernen, sofern ihre Abwesenheit aus triftigen Gründen dringend geboten und vorherige Urlaubseinholung nach Lage des Falles nicht möglich ist.

Der Weggang und die Rückkehr sind unter Darlegung der Gründe der Entfernung und unter Angabe der Anordnungen über die Stellvertretung sofort der Oberschulbehörde anzuzeigen.

§ 5.

Die Anstaltsvorstände sind, abgesehen von ihrer in § 50 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz geregelten Befugnis zur Gestattung vorläufiger Entfernung vom Amte, ermächtigt, während der Unterrichtszeit den ihnen unterstellten Lehrern zur Erledigung besonders wichtiger persönlicher Angelegenheiten oder beim Vorliegen sonstiger dringender Gründe Dienstbefreiung bis zur Dauer von drei Tagen im Jahre zu bewilligen.

§ 6.

Die Vorschriften unserer Verordnung vom 19. Januar 1893, Gesetzes- und Vorordnungsblatt Seite 17, werden, soweit sie sich auf die in § 1 genannten Beamten beziehen, aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch. Kiefer.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1910.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. VI, XVIII, XIX, XXI und XXVIII sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 36 und 68 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Fecht.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. Januar 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge betreffend; die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend; die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XXXV sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 55 und 58 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Januar 1911.)

Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge betreffend.

Nachstehend werden bekannt gemacht:

I. Die Verordnung vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187) in der Fassung, welche sie durch die Verordnungen

1. vom 25. September 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385),
2. vom 22. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 657),
3. vom 16. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1066),
4. vom 13. November 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 605),

5. vom 5. Dezember 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 707)
erhalten hat, als

Gemeindevoranschlagsanweisung,

II. die Verordnung vom 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463) unter Berücksichtigung der Änderungen, welche sie durch die Verordnungen vom 25. September 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) und 13. November 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 639) sowie durch die unter I 2, 3 und 5 genannten Verordnungen erfahren hat.

Karlsruhe, den 13. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Riegger.

I.

Gemeindevoranschlagsanweisung.

Für diejenigen Gemeinden, welche dem Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 337) nicht unterstehen, wird nach Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen bezüglich der Aufstellung, der Genehmigung und des Vollzugs der Voranschläge verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In Gemäßheit des § 165 der Gemeindeordnung ist über die Einnahmen und Ausgaben jeder Gemeinde alljährlich ein Voranschlag nach dem unter Beilage I anliegenden Muster aufzustellen.

Ausnahmsweise kann das Bezirksamt auf den Antrag des Gemeinderats die Aufstellung des Voranschlags auf zwei oder drei Jahre gestatten, auch diejenigen Gemeinden, welche geringere Einnahmen und Ausgaben haben und zur Deckung des Gemeindeaufwandes Umlagen nicht bedürfen, von der Voranschlagsaufstellung entbinden.

§ 2.

Nach jeder neuen Regulierung des Einkaufsgeldes für die Bürgernutzungen ist mit dem nächsten auf solche folgenden Voranschlag, nach welchem Auflagen auf die Bürgernutzungen zu machen sind, die zur alljährlichen Festsetzung der Auflage erforderliche Berechnung aufzustellen, welche folgende Punkte nachzuweisen hat:

a. die Zahl der Klassen, in welche die Nutzungen zerfallen;
b. die Zahl der Genußlose jeder Klasse;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. die Art der Nutzungen eines Loses jeder Klasse und deren reinen Wert nach dem der Einkaufsgelderberechnung zugrunde liegenden Anschlag, wobei auch der Wert eines Ars der betreffenden Liegenschaften, eines Sters Holz oder des sonstigen Einheitsmaßes einer anderen Nutzung anzugeben ist;

d. den Anschlag derjenigen Nutzungen, die nicht mit einer Auflage belastet werden können. Dabei ist, und zwar für alle Nutzungsklassen in derselben Gemeinde gleichmäßig, festzustellen: der Wert für 8 Ster Holz, wenn die Nutzung nur in Holz besteht; für 36 Ar Äcker oder Wiesen, falls ausschließlich solches Gelände genutzt wird, dagegen der Wert für 4 Ster Holz und 18 Ar Äcker oder Wiesen, wenn die Nutzung eine gemischte ist oder an anderen Gegenständen als Holz und Acker- oder Wiesengelände stattfindet. Besteht die Nutzung in Acker- und Wiesengelände, so ist für die hiernach vorzunehmende Berechnung der im Verhältnis des Gesamtmaßes dieser Nutzung zu dem Gesamtwertanschlage derselben zu ermittelnde Durchschnittswert beider Geländearten maßgebend. Für einen Ster Holz und einen Ar Acker- oder Wiesengelände muß der nämliche Anschlag zugrunde gelegt werden, der bei der Berechnung zu c benutzt wurde, und nur soweit die zu d erforderlichen Anschläge zu c nicht festzustellen waren, sind solche nach den örtlichen Durchschnittspreisen der letzten zehn Jahre selbständig zu ermitteln;

e. den der Auflage unterliegenden Wertanschlag der Nutzungen für ein Los jeder Klasse und im ganzen (den Betrag nach Buchstabe c abzüglich des Betrags nach Buchstabe d);

f. den Höchstbetrag der Auflage auf ein Los jeder Klasse und auf sämtliche Lose aller Klassen (5/10 des Wertanschlags nach Buchstabe e).

Wurde gemäß § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine stärkere als die gesetzlich gebotene Belastung der Bürgernutzungen festgesetzt oder die Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geregelt, so hat die Berechnung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen zu erfolgen; es ist aber außerdem eine nach der obigen Ordnung aufgestellte Berechnung beizufügen.

§ 3.

Der Gemeinderat hat die Berechnung unter Zuzug der nach § 113 der Gemeindeordnung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten einzelnen Steuerpflichtigen aufzustellen und in doppelter Fertigung dem Bezirksamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bei der Beschlußfassung über die Genehmigung findet die Vorschrift des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes Anwendung.

Erfolgt die Genehmigung des Voranschlags gemäß § 183 der Gemeindeordnung durch den Bürgerausschuß, so ist dem Bezirksamt eine Abschrift der Berechnung spätestens mit dem nächsten Voranschlag einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Erhebung von Beiträgen.

§ 4.

Die nach Vorschrift des früheren § 76 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) getroffene Bestimmung, daß eine Ausgabe der Gemeinde von dem eigentlichen Gemeindeaufwand auszuscheiden und von einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern nach einem gewissen Umlagefuß — durch Genossenschaftsumlage — zu decken sei, gilt als Beschluß über die Erhebung von Beiträgen im Sinne des § 74 der Gemeindeordnung. Zu den Beiträgen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Umlagen zur Deckung:

a. des Aufwands für die Feldbereinigung (Artikel 23 des Feldbereinigungsgesetzes),
b. der Kosten des Wasserschutzes und der Beiträge zum Fluß- und Dammbau (§§ 84 und 100 des Wassergesetzes),
c. des Aufwands für kirchliche Baulichkeiten und für Leistung von Hand- und Fuhrdiensten (Artikel 36 des Ortskirchensteuergesetzes).

Im Voranschlag selbst (unter „Erläuterungen" zu § 7) oder in einem Anhang zum Voranschlag sind die Beiträge in der Weise festzustellen, daß ersichtlich ist: der durch Beiträge zu deckende Aufwand, der Maßstab für die Ausschlagung und der Gesamtertrag der zu erhebenden Beiträge.

Wegen der Rückerhebung solcher Ausgaben, die alljährlich zu leisten sind und deren Ersatz an die Gemeindekasse durch Gesetz oder Herkommen geregelt ist — Gabholzmacherlohn, Steuern und sonstige Lasten der Bürgernutzungen, Privatwaldhutlohn und dergleichen — bedarf es einer Bestimmung durch den Voranschlag nicht.

Forderungen, welche Gemeinden nach § 74 Absatz 6 der Gemeindeordnung zustehen, sind in das gemäß Verordnung vom 20. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 410) zu führende Verzeichnis einzutragen. Auf den Eintrag in dieses Verzeichnis und die Geltendmachung dieser Forderungen finden die Vorschriften der genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

Feststellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze.

§ 5.

Dem Steuerkommissär liegt die Feststellung der in den einzelnen Gemarkungen gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze, die Aufstellung des Umlageregisters sowie die Feststellung und Berechnung der Umlagenachträge und -abgänge nach Maßgabe der Gemeindebesteuerungsgesetze, der zugehörigen Vollzugsverordnungen, der zur Feststellung der Staatssteuern erlassenen Anweisungen und der nachfolgenden Bestimmungen ob.

§ 6.

Der gemäß § 100 Ziffer 8 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwert des einem Pfarrdienste gewidmeten Grundstücks- und Kapitalvermögens muß zu den Umlagen auch dann

beigezogen werden, wenn der betreffende Dienst erledigt ist. Die Umlage hat jeweils derjenige zu entrichten, welcher zur Zahlung der Vermögenssteuer verpflichtet ist (vergleiche § 6 Absatz 8 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 24. November 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 721).

Erstreckt sich eine Pfarrei über mehrere Gemarkungen, so werden die Steuerwerte der daselbst auf den Pfarrdienst katastrierten Grundstücke zusammengerechnet, davon der gemeindesteuerfreie Betrag von 10000 ℳ abgezogen und der umlagepflichtige Rest auf die einzelnen Gemarkungen nach Verhältnis der Steuerwerte der darin auf den Pfarrdienst katastrierten Grundstücke verteilt.

§ 7.

Die nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten oder nach § 58 daselbst ermäßigten Steuerwerte des Betriebsvermögens, welche nach § 96 Absatz 3 der Gemeindeordnung nicht am Ort der Veranlagung zur Vermögenssteuer gemeindesteuerpflichtig sind, hat der Steuerkommissär des Veranlagungsorts zur Aufnahme in das Umlageregister derjenigen Gemarkung zu überweisen, in welcher das Gewerbe betrieben wird oder auf welche es sich erstreckt oder in welcher sich das landwirtschaftliche Betriebsvermögen befindet. Die Überweisung erfolgt durch Vormerkung im Ausmärkerkataster dieser Gemarkung. Liegt diese nicht im Bezirk des überweisenden Steuerkommissärs, so hat dieser dem zuständigen Steuerkommissär spätestens bis 1. Dezember die erforderliche Mitteilung zu machen.

Ist das Betriebsvermögen auf mehrere Gemarkungen zu verteilen, so hat der Steuerkommissär des Veranlagungsorts vor der Überweisung:

1. die bezüglichen Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu prüfen und — nötigenfalls nach Vornahme weiterer Erhebungen und Anhörung des Unternehmers, sowie der in Betracht kommenden Gemeinden — zu berichtigen,
2. den Steuerwert auf die einzelnen Gemarkungen nach dem in § 96 Absatz 3 der Gemeindeordnung angegebenen Maßstab und unter Abrundung der Anteile auf einen durch 100 teilbaren Markbetrag zu verteilen,
3. die Verteilung den Gemeinden und — wenn eine Berichtigung der Angaben des Unternehmers stattgefunden hat — auch diesem schriftlich zu eröffnen.

Diese Eröffnungen und die Mitteilungen an die Steuerkommissäre anderer Bezirke müssen eine rechnerische Nachprüfung der Verteilung ermöglichen. Werden gegen die Verteilung Einwendungen erhoben und kommt auch durch weitere Verhandlungen eine Einigung nicht zu stande, so ist den Beteiligten anheimzugeben, verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.

Bis zum Austrag der Sache wird das Betriebsvermögen, vorbehaltlich der späteren Abrechnung, nach der Verteilung des Steuerkommissärs zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

§ 8.

Mit der Vorbereitung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach Maßgabe der §§ 102 bis 105 der Gemeindeordnung wird der Steuerkommissär desjenigen Bezirkes beauftragt, in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer staatlicherseits erfolgt ist. Demselben liegt insbesondere ob:

1. die Überweisung und die Fertigung des Entwurfs der etwa nötigen Verteilung der Einkommensteuersätze der in Artikel 5 A II des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien 2c.) nach § 102 der Gemeindeordnung;
2. die Fertigung des Entwurfs zur Verteilung der Einkommensteuersätze nach § 103 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung auf Antrag der Gemeinde des Gewerbebetriebs;
3. die Fertigung des Entwurfs zur Verteilung der Einkommensteuersätze nach § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung auf Antrag der Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt;
4. die Erhebung und vorläufige Prüfung der zu den Berechnungen Ziffer 2 und 3 etwa erforderlichen Einkommensdarstellungen der Gewerbeunternehmer und der Liegenschaftsbesitzer nach § 103 Absatz 3 und § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung und
5. die Bildung und Überweisung der Einkommensteuersätze der nicht im Großherzogtum wohnenden, nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen nach § 105 der Gemeindeordnung.

Der nach §§ 103 und 104 der Gemeindeordnung der Verteilung unterliegende Teil des Einkommensteuersatzes ist derart zu berechnen, daß er sich zum ganzen Einkommensteuersatz verhält, wie das aus dem betreffenden Gewerbebetrieb beziehungsweise Liegenschaftsbesitz fließende Einkommen zu dem, durch den Abzug der Schuldzinsen nicht geminderten Gesamteinkommen des Pflichtigen.

Bei Bildung des Einkommensteuersatzes gemäß § 105 der Gemeindeordnung darf von den etwaigen Schuldzinsen des Pflichtigen nur der Betrag in Abzug kommen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben auf den gemeindeumlagepflichtigen Teil des Einkommens entfällt.

Die Vorschriften in § 7 finden sinngemäße Anwendung. Lautet der für eine Gemeinde ermittelte Teil des Einkommensteuersatzes nicht auf volle Mark, so wird er auf den nächstniedrigen Markbetrag abgerundet.

Anträge auf Verteilung von Einkommensteuersätzen nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 sind regelmäßig vor dem 1. Dezember des Jahres, welches dem Umlagebeizug vorausgeht, und spätestens bis 15. Januar des Voranschlagsjahres zu stellen.

§ 9.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden, in denen sich Zweiganstalten der Reichsbank befinden, an dem nach Maßgabe des § 101 Absatz 1 der Gemeindeordnung gebildeten Steuerwert des gewerblichen Vermögens und an dem dem umlagepflichtigen Gesamteinkommen der Reichsbank entsprechenden Einkommensteuersatz werden durch den Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim-Stadt festgestellt und den zuständigen Steuerkommissären überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Verteilung und Überweisung des Betriebsvermögens der forst- und domänenärarischen Betriebe (einschließlich der Salinen) und der Betriebe der Großherzoglichen Zivilliste sorgt der Steuerkommissär für den Bezirk Karlsruhe-Stadt.

§ 7 und § 8 Absatz 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9a.

Die Feststellungen, welche zur Trennung der in § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung genannten Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte vom übrigen nach dem Einkommensteuergesetz steuerbaren Einkommen nötig fallen — § 27 Absatz 3 — hat der Steuerkommissär anläßlich des Ab- und Zuschreibens zu machen. Sie sollen jedoch nur in denjenigen Gemeinden stattfinden, in welchen die Umlage im kommenden Jahre voraussichtlich 80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuersatz übersteigen wird und nur bezüglich derjenigen Pflichtigen, welche neben ihrem Berufseinkommen noch mindestens 500 Mark sonstiges Einkommen beziehen.

§ 9b.

Ist der Ort der Steuerveranlagung durch die Steuerdirektion bestimmt worden (§ 18 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 4 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz) so wird sie hiervon denjenigen beteiligten Gemeinden in deren Staatssteuerkataster die betreffenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze nicht aufgenommen wurden, Kenntnis geben.

Ferner ist in den Fällen des § 22 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und des § 10 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz die Vorschrift in § 17 Absatz 5 der Anweisung über die Feststellung der Einkommensteuer vom 6. März 1901 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 9 Seite 41) und in § 14 Absatz 3 der Anweisung über die Feststellung der Vermögenssteuer vom 1. Dezember 1906 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Seite 165) zu beachten.

§ 9c.

Behufs Beizugs zur Gemeindebesteuerung sind festzustellen:

I. die Einkommensteuersätze:
   1. der Einkommen von 500 bis zu 900 Mark (§ 99 der Gemeindeordnung) nach Maßgabe der Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353),
   2. aus dem nach dem Gesetz vom 16. Mai 1888, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ergänzt in § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 durch Gesetz vom 27. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), der Gemeindebesteuerung unterliegenden Einkommen der Militärpersonen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die Steuerwerte der unter § 97 der Gemeindeordnung fallenden Grundstücke der Gemeinden und Liegenschaften der Kreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes und der zugehörigen Vollzugsvorschriften.

Die für die Gemeindebesteuerung nach Ziffer I und II festgestellten Einkommensteuersätze und Liegenschaftssteuerwerte sind in geeigneter Weise und nach Maßgabe obiger Verordnungen für die Aufnahme in das Umlageregister vorzumerken.

§ 9d.

Von Gemeindebeschlüssen, wonach

1. die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens beim Umlageausschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung zu kommen haben,
2. eine von der Regel des Gesetzes abweichende Heranziehung der Einkommensteuersätze zur Gemeindebesteuerung stattfinden soll — § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung — ist seitens des Bezirksamts nach Erteilung der Staatsgenehmigung dem zuständigen Steuerkommissär — für jede Gemarkung auf einem besonderen Blatt — Mitteilung zu machen.

Von Vereinbarungen und Anordnungen im Sinne des § 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung, welche die Ministerien des Innern und der Finanzen treffen, wird den beteiligten Gemeinden und Steuerkommissären durch Vermittelung der Bezirksämter Nachricht gegeben werden.

§ 9e.

Bis zum 15. Dezember jedes Jahres übersendet der Steuerkommissär dem Gemeinderat eine Darstellung der für den Beizug zur Gemeindebesteuerung im nächsten Jahr in Betracht kommenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze in doppelter Fertigung nach dem anliegenden Muster II.

Der Gemeinderat hat die eine Fertigung der Darstellung dem Voranschlag, die andere der Abschrift des Voranschlags — §§ 22 und 25 — anzuschließen.

Aufstellung des Voranschlags.

§ 10.

Der Voranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlagsperiode — § 1 —, die nach der Gemeinderechnungsanweisung unter Rechnungsabteilung I und II zu buchen sind, sowie auf solche Ausgaben der Gemeindewirtschaft, die zur Schuldentilgung und zur sonstigen Ergänzung oder Vermehrung des Grundstockes dienen sollen. Soweit es sich jedoch um Ausgaben für jene Wirtschaftsunternehmungen handelt, zu deren Durchführung die Verwendung von Anlehensmitteln oder sonstigen Grundstockseinnahmen genehmigt worden ist und welche deshalb unter Abteilung II B der Rechnung „Außerordentlicher Aufwand" durchzuführen sind, ist nur jener Teil dieser Ausgaben und zwar nach Darstellung

der Ausgaben Abteilung II A in den Voranschlag einzustellen, welcher im Voranschlagsjahr durch die laufenden Einkünfte der Gemeinde gedeckt werden soll.

Die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben — Rechnungsabteilung III — sind nicht Gegenstand des Voranschlags.

§ 11.

Die Einnahmen des Grundstocks und die daraus zu bestreitenden Ausgaben für denselben sind nicht in den Voranschlag aufzunehmen. Der Gemeinderat hat in Bezug auf solche lediglich nach den Bestimmungen der §§ 71, 115, 149 bis 151, 153, 154, 156 und 184 der Gemeindeordnung und des § 47 des Bürgerrechtsgesetzes, beziehungsweise nach § 14 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren und die hiernach erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen der Gemeindevertretung — Gemeindeversammlung, Bürgerausschuß — und der Staatsaufsichtsbehörden in jedem einzelnen Falle zu erwirken. Es gilt dieses namentlich auch von der vorübergehenden oder dauernden Verwendung von Anlehensmitteln und sonstigen Grundstocksbestandteilen zu Zwecken der Gemeindewirtschaft. Über die Ausführung baulicher Unternehmungen soll seitens der Gemeindevertretung erst dann beschlossen werden, wenn die desfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesamte Kostenaufwand von vornherein übersehen werden kann.

Ist die vollständige Durchführung eines derartigen Unternehmens im Jahre der Genehmigung nicht zu erwarten, so hat die Gemeindevertretung bei Erteilung ihrer Einwilligung die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher Verwendungen auf dasselbe gemacht werden dürfen; die etwa nötige Verlängerung der Verwendungsfrist hat der Gemeinderat rechtzeitig zu erwirken.

Erweist sich der für ein Unternehmen bewilligte Kredit als unzureichend, so hat der Gemeinderat wegen des Mehraufwands sofort Zustimmung der Gemeindeversammlung und in den Fällen des § 184 Ziffer 2 und 3 der Gemeindeordnung auch Staatsgenehmigung zu erwirken.

§ 12.

In dem Vorbericht des Voranschlags sollen kurze Angaben gemacht werden über den nach § 14 Absatz 2 dieser Verordnung in den Voranschlag einzustellenden Kassenvorrat, bezüglich der Schuldentilgung und der Grundstocksergänzung, sowie über den Umfang der Bürgernutzungen und der Auflage auf dieselben, in den zutreffenden Fällen auch über Festsetzungen im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

§ 13.

Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben sind durchweg auf ganze Mark aufzurunden; fällt bezüglich eines Postens aus irgend einem Grunde die Angabe der Pfennige nötig, so hat sie innerhalb Linie zu erfolgen.

Unter Abteilung II der Einnahme und Ausgabe bildet jede Unterrubrik und jede Rubrik, die nicht in Unterrubriken zerfällt, einen Voranschlagssatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beträge der Voranschlagssätze bestehen in dem wahrscheinlichen „Soll" der Rechnung, das heißt in jenen Posten, welche im Voranschlagsjahre eingenommen und ausgegeben werden sollen.

Einnahmen und Ausgaben, deren wahrscheinliche Höhe sich in anderer Weise nicht sicherer ermitteln läßt, sind nach dem Durchschnitt der drei letztgestellten Rechnungen aufzunehmen.

Art und Menge der zum Verkauf verfügbaren Hölzer und sonstigen Walderträgnisse werden auf Grund des Wirtschaftsplanes und der Holzbedarfsliste festgestellt. Aus der Darstellung des Aufwands auf die Waldungen muß hervorgehen, daß darunter die im Kulturplan für die Kulturen beantragte Summe enthalten ist. Der Wirtschafts- und Kulturplan, sowie die Holzbedarfsliste sind dem Voranschlag anzuschließen.

Die Einstellung des Aufwandes für die Armen- und Krankenpflege erfolgt auf Grund einer Berechnung des Armenrats, wobei auch die zu Armenunterstützungen verfügbaren Stiftungsmittel zu berücksichtigen sind. Der Betrag solcher Stiftungsmittel ist zu § 31 der Ausgabe im Voranschlag unter „Erläuterungen" anzugeben.

§ 14.

Die aus Wirtschaftseinnahmen herrührenden, beim Beginn des Voranschlagsjahres vorhandenen Rückstände dienen zunächst als Ersatz derjenigen voranschlagsmäßigen Einnahmen, welche im Voranschlagsjahre wahrscheinlich nicht eingehen werden. Es darf deshalb davon nur der Betrag in den Voranschlag eingestellt werden, um welchen sich die Einnahmsrückstände im Laufe des Voranschlagsjahres gegen das Vorjahr voraussichtlich im ganzen mindern werden.

An dem am 1. Januar des Voranschlagsjahres vorhandenen Kassenvorrat ist abzuziehen:

a. der unter demselben enthaltene, von Kapitalaufnahmen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührende Betrag, soweit derselbe nach besonderer Beschlußfassung für größere, gemäß § 11 in dem Voranschlag nicht vorzusehende Unternehmungen bestimmt ist;

b. der als Betriebsfonds erforderliche Betrag im Mindestbetrag von zwei Prozent der laufenden Ausgabe.

Nur der verbleibende Restbetrag ist in den Voranschlag unter Abteilung I einzustellen.

Reicht der nach Abzug des für größere Unternehmungen bestimmten Betrages verbleibende Kassenvorrat und der nach dem Voranschlag sich etwa ergebende Einnahmeüberschuß zur Bildung des erforderlichen Betriebsfondes nicht hin, so ist der fehlende Betrag dem ungedeckten Gemeindeaufwand beizuschlagen.

§ 15.

Nach der Darstellung der Ausgaben der Rechnungsabteilungen I und II sind unter die Ausgaben die nötigen Beträge aufzunehmen:

zur planmäßigen oder zur Nachholung versäumter Schuldentilgung;

zur Grundstocksergänzung auf Grundlage der Grundstocksabrechnung, sowie nach § 42 der Gemeinderechnungsanweisung, oder als Ersatz von Einnahmen des verflossenen Jahres,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche dem Grundstock gebührten, soweit sie nicht nach Maßgabe des § 14 Absatz 2a vom Kassenvorrat in Abzug gebracht worden sind;

zur Vermehrung des Grundstocks (zu Kapitalanlagen, Liegenschaftserwerbungen und dergleichen).

Der zur Schuldentilgung und Grundstocksergänzung aufzunehmende Betrag richtet sich, wenn ein Tilgungsplan ausnahmsweise nicht besteht, nach den Verhältnissen der Gemeinde.

Sollen zur Abtragung derjenigen Schulden, die etwa nach Tilgung des Guthabens des Grundstocks an die Wirtschaft noch vorhanden sind, Grundstocksmittel verwendet werden, so sind solche im Voranschlage zu bezeichnen, der dadurch nicht gedeckte Betrag der Tilgungsquote aber ist den Wirtschaftsausgaben beizuschlagen.

Die Abtragung aller erheblicheren Schulden und des dieselben übersteigenden Guthabens des Grundstocks an die Wirtschaft ist durch Tilgungspläne zu regeln. Die dazu nach § 62 Ziffer 5 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist, auch wenn sie gleichzeitig mit der Genehmigung des Voranschlags erteilt wird, ausdrücklich auszusprechen.

§ 16.

Werden über die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde mehrere Rechnungen geführt — § 15 der Gemeinderechnungsanweisung — so ist für jede Rechnung ein Voranschlag aufzustellen; sämtliche Voranschläge bilden jedoch ein Ganzes, und sind in denselben die gegenseitigen Leistungen der verschiedenen Verrechnungen wie andere Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

Die Voranschläge für die Gewerbeschulen, höhere Bürgerschulen, Realgymnasien und ähnliche Schulanstalten sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu fertigen, und die zu denselben erforderliche Genehmigung der Oberschulbehörde ist in der Regel vor Aufstellung des Gemeindevoranschlags zu erwirken.

§ 17.

Sind die voranschlagsmäßigen Einnahmen größer als die Ausgaben, so ist der Überschuß gemäß § 116 der Gemeindeordnung zur Schuldentilgung vorzusehen oder, falls keine Schulden vorhanden, zu beschließen, ob derselbe zunächst für Zwecke der Wirtschaft vorbehalten oder zur Vermehrung des Grundstocks verwendet werden soll. Im letzteren Fall sind die einzelnen Grundstocksausgaben zu bezeichnen.

Die rechnungsmäßigen Überschüsse, welche sich nach Tilgung aller Schulden ergeben, hat der Gemeinderat gemäß § 117 der Gemeindeordnung zu Kapital anzulegen, wenn die Gemeinde mit Staatsgenehmigung nicht eine andere Verwendung beschließt.

§ 18.

Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so werden die zur Aufbringung des ungedeckten Aufwands erforderliche Umlage und Auflage auf die umlagepflichtigen Steuerwerte

und Einkommen und auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgernutzungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e) berechnet.

Dabei ist festzustellen:

1. die Umlage von den Steuerwerten und den Einkommensteuersätzen in dem Betrag, in welchem sie nach § 27 im Umlageregister erscheinen, auf je 100 Mark Steuerwert und 1 Mark Einkommensteuersatz;
2. die Auflage auf die Bürgernutzungen auf 1 Mark auflagepflichtigen Wert.

Der Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens kann auf ganze Pfennig aufgerundet werden.

Im übrigen ist zu beachten:

Die Umlage vom Einkommen ist derart zu bemessen, daß auf 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens regelmäßig 1,6, wo ein Gemeindebeschluß auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, die darin bestimmte Anzahl von Hundertteilen des Einkommensteuersatzes entfallen. Dabei dürfen die Diensteinkommen im Sinne des § 108 der Gemeindeordnung nicht mit mehr als 80 Hundertteilen des dem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes beigezogen werden.

100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens (im vollen Betrag) dürfen nur mit der Hälfte des Umlagefußes für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens und höchstens mit 16 Pfennig belastet werden.

Kommen die Liegenschaftssteuerwerte auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung beim Umlageausschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung, so ist der Umlagefuß für die im Umlageregister verzeichneten vollen Liegenschaftssteuerwerte verhältnismäßig zu mindern.

Abgesehen von einer Regelung der Genußauflage nach § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung sind vom auflagepflichtigen Wert (§ 2 Absatz 1 Buchstabe e) auf je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens 2 Pfennig von 1 Mark dieses Werts und höchstens 50 Pfennig als Auflage zu erheben.

Die Berechnung der Umlage und Auflage ist in der aus dem Muster I ersichtlichen Weise und so vorzunehmen, daß stets nur die endgültigen Festsetzungen, nicht auch die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Berechnungen dargestellt werden.

Zeit der Voranschlagsaufstellung und Verfahren dabei.

§ 19.

Die Voranschläge sind spätestens im Monat Dezember vorzubereiten und im Monat Januar des Voranschlagsjahres endgültig abzuschließen.

Der Gemeinderat fertigt unter Zuzug des Gemeinderechners zunächst einen Entwurf des Voranschlags oder stellt doch diejenigen Punkte fest, welche zeitraubendere Erhebungen erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alsdann wird Tagfahrt zur Beratung der vorläufigen Feststellungen des Gemeinderats und zur Aufstellung des wirklichen Voranschlags anberaumt, wozu mindestens acht Tage vor der Tagfahrt außer dem Rechner gegen Bescheinigung einzuladen sind: die nach § 113 der Gemeindeordnung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen oder ihre Stellvertreter und, falls eine Umlage zu beschließen ist, die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen. In gleicher Weise sind diejenigen Steuerpflichtigen, deren umlagepflichtige Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet soviel Umlage zu tragen haben, wie 100 000 Mark Steuerwert zur Tagfahrt mit dem Anfügen einzuladen, daß es ihnen freistehe, ihre Einwendungen bei der Beratung vorzutragen oder zum Anschluß an den Voranschlag schriftlich zu übergeben.

§ 20.

Der hiernach — § 19 — entworfene Voranschlag nebst Beilagen ist acht Tage lang im Rathause oder in einem sonstigen geeigneten Lokale zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen. Ort und Dauer der Auflage sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, und der Bürgermeister hat die geschehene Bekanntmachung zu beurkunden.

Einwendungen gegen den Voranschlag sind vor dessen Beratung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Bürgerausschuß dem Gemeinderat schriftlich zu übergeben, welcher sie dem Voranschlag anzuschließen und zur Kenntnis der Gemeindevertretung zu bringen hat.

§ 21.

Der Tag der Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Voranschlage ist, wenn letzterer der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf — §§ 22 ff. — so festzusetzen, daß zwischen demselben und der Bekanntmachung der Einladung sowohl als dem Ablauf der Auflagefrist — § 20 — ein Zeitraum von wenigstens vier Tagen liegt.

Hat der Bürgerausschuß die Genehmigung des Voranschlags zu erteilen — § 183 der Gemeindeordnung —, so muß zwischen der Einladung und dem Tag der Beschlußfassung eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

Das Protokoll über den Beschluß der Gemeindevertretung soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung abgefaßt sein und dartun, daß zu der Versammlung auch die zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung nach § 113 der Gemeindeordnung berechtigten Steuerpflichtigen eingeladen worden sind. Das Protokoll ist dem Voranschlage in Urschrift, eine Abschrift desselben aber dem Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 22.

Die Voranschläge der Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern und derjenigen größeren Gemeinden, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind in Urschrift mit sämtlichen Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamte spätestens auf 1. Februar vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 23.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere darauf erstrecken soll, ob derselbe die mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde verbundenen Ausgabeposten überhaupt und in entsprechendem Betrage enthält, ob die zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Einnahmen hierzu in jeder Hinsicht verfügbar sind, ob ihr Betrag nach dem mutmaßlichen Ergebnisse des Voranschlagsjahres bemessen ist, und ob der Voranschlag im übrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 24.

Liegt nach dem Ergebnis der Prüfung oder nach den über einzelne Punkte erhobenen Erläuterungen ein Grund zur förmlichen Beanstandung des Voranschlags nicht vor, so genehmigt das Bezirksamt denselben zum Vollzug.

Andernfalls aber bezeichnet das Bezirksamt dem Gemeinderat die nötigen Abänderungen des Voranschlags mit der Auflage, innerhalb angemessener Frist nach erwirkter Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses die Änderungen vorzunehmen oder etwaige Einwendungen dagegen vorzutragen.

Die Abänderungen sind so vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar ist.

Finden die Beanstandungen des Bezirksamts keine oder nur teilweise Berücksichtigung, und nimmt der Bezirksbeamte Anstand, den Voranschlag nach den Beschlüssen der Gemeinde zu genehmigen, so hat über die Erteilung der Staatsgenehmigung gemäß § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrat zu beschließen.

Aus dem Beschlusse des Bezirksrats muß genau hervorgehen, an welche einzelne Abänderungen des Voranschlags die Genehmigung desselben geknüpft ist, und wie hoch sich darnach die Bürgergenußauflagen und Umlagen im einzelnen und im gesamten berechnen. Die Zahlen- und sonstigen Angaben des Voranschlags bleiben unverändert.

Die Entschließung des Bezirksrats ist denjenigen, welche Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen; außerdem ist unter Angabe des Umlagefußes der zur Erhebung kommenden Umlagen von der Genehmigung des Voranschlags den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen durch das Bezirksamt und den in § 113 der Gemeindeordnung genannten Steuerpflichtigen aber durch den Gemeinderat Nachricht zu geben.

Die staatliche Genehmigung sämtlicher Voranschläge soll bis 1. März vollzogen sein.

§ 25.

Von denjenigen Voranschlägen, deren Genehmigung durch den Bürgerausschuß erfolgt — § 183 der Gemeindeordnung — hat der Gemeinderat sofort nach der Genehmigung dem Bezirksamt eine Abschrift einzusenden und dabei anzugeben, ob anläßlich der Auflage des Voranschlags — § 20 — Einwendungen gegen denselben vorgebracht wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Bezirksamt unterwirft diese Voranschläge ebenfalls einer Prüfung im Sinne des § 23 dieser Verordnung und kann zu diesem Zwecke auch den Originalvoranschlag samt Beilagen, sowie die Akten der Gemeindebehörde erheben.

Sieht sich das Bezirksamt zu keinen oder nur zu solchen Bemerkungen veranlaßt, die bei Aufstellung der künftigen Voranschläge Berücksichtigung finden sollen, so macht dasselbe dem Gemeinderat davon mit dem Anfügen Eröffnung, daß mit dem Vollzuge des Voranschlags begonnen werden könne.

Ergibt sich dagegen Anlaß zu Maßregeln im Sinne des § 181 Absatz 3, 4 und 5 der Gemeindeordnung, so hat das Bezirksamt dem Gemeinderat binnen 30 Tagen — von der nach Absatz 1 dieses Paragraphen gemachten Vorlage an gerechnet — die einzelnen Punkte, sowie die zu deren Regelung erforderlichen Abänderungen des Voranschlags genau zu bezeichnen und dabei ausdrücklich zu bemerken, in welchen Teilen der Voranschlag vor Erledigung der Anstände nicht zum Vollzug gelangen kann.

Finden daraufhin die erhobenen Beanstandungen ihre Erledigung nicht, so muß nach Vorschrift des § 181 Absatz 3 und 6 der Gemeindeordnung, unter genauer Einhaltung der dort bestimmten Formen, verfahren werden.

Den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen ist der Umlagefuß der zur Erhebung kommenden Umlage durch den Gemeinderat mitzuteilen.

Von dem Vollzuge des Voranschlags.

§ 26.

Sobald der Voranschlag vollzugsreif geworden ist, hat der Gemeinderat die Berechnung der Umlageschuldigkeit anzuordnen.

Das Umlageregister ist nach dem aus Beilage III ersichtlichen Muster aufzustellen.

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze besorgt der Steuerkommissär, der sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Gemeinderats richtet. Die Berechnung der Umlageschuldigkeit wird in den Gemeinden über 4000 Einwohner durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern durch den Steuerkommissär vorgenommen; doch steht es auch hier den Gemeindebehörden frei, mit Zustimmung des Bezirksamts, welches dem Steuerkommissär entsprechende Mitteilung macht, die Berechnung der Umlagebeträge zu übernehmen.

Der Umlagefuß ist dem Steuerkommissär durch das Bezirksamt mitzuteilen.

§ 27.

In das Umlageregister sind unter Ausschluß der nach § 100 der Gemeindeordnung vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreiten Steuerwerte und Einkommen aufzunehmen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. aus dem Grundstücks- und Gebäudekataster ohne die Ermäßigung nach § 31 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes die Steuerwerte der in der Gemarkung befindlichen steuerbaren Grundstücke und Gebäude unter Abrundung der Summe der Steuerwerte des einzelnen Umlagepflichtigen auf den nächstniedrigen durch 100 und, wenn die Summe der Steuerwerte weniger als 100 Mark beträgt, auf den nächstniedrigen durch 10 teilbaren Markbetrag;
2. aus dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer:
   a. die Steuerwerte des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 54 des Vermögensteuergesetzes erhöhten oder nach § 58 daselbst ermäßigten Betrage, insoweit sie nicht nach anderen Gemarkungen überwiesen werden, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt oder in denen landwirtschaftliches Betriebsvermögen sich befindet,
   b. die Steuerwerte des Kapitalvermögens,
   c. die Einkommensteuersätze insoweit, als sie nicht anderen Gemarkungen überwiesen sind;
3. die Steuerwerte des Betriebsvermögens, sowie die Einkommensteuersätze, welche aus andern Gemarkungen überwiesen wurden;
4. die besonders festgestellten Einkommensteuersätze;
5. die nach § 97 der Gemeindeordnung besonders festgestellten Liegenschaftssteuerwerte.

Die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens sind auch im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung im vollen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im vollen, nicht im hälftigen Betrag und die Einkommensteuersätze im einfachen, nicht im vervielfachten Betrage in das Register aufzunehmen.

Übersteigt die Umlage von den Einkommen 80 Hundertteile des Einkommensteuersatzes, so sind die Einkommensteuersätze zu zerlegen in solche aus Diensteinkommen und aus nicht dienstlichem Einkommen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß aus dem nicht dienstlichen Einkommen, wie es nach Abzug der bei verhältnismäßiger Verteilung auf dasselbe entfallenden Schuldzinse sich ergibt, ein besonderer Einkommensteuersatz nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu bilden, dieser vom Gesamteinkommensteuersatz des Betreffenden abzuziehen und der sich hierbei ergebende Rest des Einkommensteuersatzes als derjenige Einkommensteuersatz aus Diensteinkommen zu behandeln ist, welcher nicht höher als mit einer Umlage von 80 Hundertteilen belastet werden darf.

Erreicht das nicht dienstliche Einkommen den nach § 99 der Gemeindeordnung zur Bildung eines Einkommensteuersatzes erforderlichen Mindestbetrag von 500 Mark nicht, so ist das ganze Einkommen nur mit einer Umlage von 80 % des Einkommensteuersatzes zu belasten.

Am Schlusse des Umlageregisters hat der Steuerkommissär zu beurkunden, daß solches alle in dasselbe gehörige Steuerwerte und Einkommensteuersätze enthalte.

Den Gemeindebehörden, welche die Berechnung der Umlageschuldigkeiten selbst vornehmen, hat der Steuerkommissär das Umlageregister bis zum 1. Februar des Voranschlagsjahres mitzuteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 28.

Ergeben sich bei Berechnung der Umlageschuldigkeit eines Pflichtigen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

Die Seitensummen des Umlageregisters werden am Schlusse zusammengestellt und summiert.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8, 11 und 12 ist zu prüfen, ob solche den Summen der betreffenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze entsprechen, und daß dies geschehen, durch die Zeichen + (mehr), — (weniger), unter Beisetzung des Mehr- oder Weniger-betrags, anzugeben.

Das Umlageregister ist nach Berechnung der Umlageschuldigkeiten dem Gemeinderat zur Anordnung des Umlageeinzugs zuzustellen.

§ 29.

Aufgehoben.

§ 30.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen sind festzustellen:

I. Von den Steuerwerten

1. bei Berichtigung von Fehlern in der Veranlagung von Liegenschaften im Sinne der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes von dem Zeitpunkt an, von dem die unrichtige Veranlagung des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes wirksam geworden ist, oder seine unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen;
2. bei Neuveranlagung oder vollständiger Abschreibung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 22, 33, 35, 44 und 46 des Vermögenssteuergesetzes und vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Vermögenssteuergesetzes;
3. bei Änderung der Veranlagung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 23, 34 und 45 des Vermögenssteuergesetzes sowie vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes.

II. Von den Einkommen — unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für die nach §§ 99 und 105 der Gemeindeordnung Umlagepflichtigen und für die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben —

wenn und soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer begründet ist.

Bei der Feststellung der Umlagenachträge und -Abgänge in den Fällen des Absatz 1 I ist der Steuerwert, aus dem der Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist, auf den nächstniedrigen durch 100 teilbaren Markbetrag abzurunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachträge sind in das Nachtragsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn bei einer Vermögensart (Liegenschafts-, Betriebs-, Kapitalvermögen) oder beim Einkommen eines Umlagepflichtigen ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark, und Abgänge sind in das Abgangsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn ein solcher von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Ist für einen Umlagepflichtigen bei der gleichen Vermögensart, z. B. beim Liegenschaftsvermögen für mehrere Grundstücke oder Gebäude Nachtrag oder Abgang zu berechnen, so sind die verschiedenen Nachtrags- oder Abgangsposten zusammenzufassen; der sich ergebende Endbetrag ist sodann in das Nachtrags- oder Abgangsverzeichnis aufzunehmen, vorausgesetzt, daß er den genannten Mindestbetrag von 2 Mark oder 50 Pfennig erreicht. Handelt es sich um eine Erhöhung der Umlagepflicht im Anschlusse an eine außerhalb des Ab- und Zuschreibens bewirkte höhere Staatssteuerveranlagung für das folgende Jahr, so wird der Mehrbetrag angesetzt, wenn er nur wenigstens 50 Pfennig ausmacht. Umlagenachträge, die den Betrag von 2 Mark, und Abgänge, die den Betrag von 50 Pfennig erreichen, sind auch dann anzusetzen, wenn bei der Staatssteuer der Ansatz von Nachtrag oder Abgang wegen Geringfügigkeit des in Frage stehenden Betrags unterblieben ist.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach den anliegenden Mustern IV und V.

Diese Verzeichnisse sind jeweils gleichzeitig mit den Verzeichnissen über Nachträge und Abgänge an Staatssteuern, bei Straferkenntnissen sofort nach Empfang der betreffenden Mitteilung der Bezirkssteuerstelle, zu fertigen und dem Gemeinderat zu übersenden. Die Mitteilung der Verzeichnisse über die Nachträge und Abgänge infolge des Ab- und Zuschreibens an den Gemeinderat erfolgt jedoch erst, wenn die bezüglichen Staatssteuer-Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geprüft und etwaige in denselben vorgenommene Berichtigungen auch in den Umlageverzeichnissen berücksichtigt sind.

Im übrigen verfährt der Steuerkommissär nach den hinsichtlich der Staatssteuer maßgebenden Vorschriften.

§ 31.

Die Jahresschuldigkeit an Umlage ist zu einem Viertel sofort, nachdem der Voranschlag vollzugsreif geworden, und mit je einem Viertel auf 1. Juni, 1. September und 1. November des Voranschlagsjahres fällig und innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort nach Aufstellung der Einzugsregister fällig und binnen 14 Tagen nach der Anforderung zu bezahlen. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen. Die Frist ist in der Regel so zu bemessen, daß die Schuldigkeit noch im laufenden Jahr vollständig zur Erhebung gelangt, nur aus triftigen Gründen darf über diesen Zeitpunkt hinausgegangen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Andere als die in der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen und in der Verordnung über die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Beitreibung der Umlage nicht, es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist gegen die Gemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§ 32.

Der Steuerkommissär fertigt mit den monatlichen Hebregistern über die in den Protokolltabellen I (Muster IV zur Anweisung über die Feststellung der Einkommensteuer vom 6. März 1901 — Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 9 Seite 61 — und Muster 9 zur Anweisung über die Feststellung der Vermögenssteuer vom 1. Dezember 1906 — Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 20 Seite 201) festgestellten Steuerbeträge für die Umlagebetreffnisse aus dem Einkommen und aus dem Betriebs- und Kapitalvermögen neu zugehender Pflichtiger, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark bei einer Vermögensart oder beim Einkommen, bei übertragenen Steueranlagen jedoch schon, wenn ein solcher von wenigstens 50 Pfennig in Frage steht, Einzugsregister, gibt sie gleichzeitig mit den Hebregistern an den Ortssteuererheber ab und benachrichtigt den Gemeinderat von dem Gesamtbetrag der festgestellten Umlage. Die Vorschrift im Schlußsatz von § 30 Absatz 3 gilt auch hier.

Ist einem Umlagepflichtigen auch Staatssteuer angesetzt, so nimmt der Steuererheber die Umlage und die Staatssteuer in den nämlichen Forderungszettel auf, erhebt und betreibt sie miteinander, stellt nach Ablauf eines jeden Monats über die einzelnen Register und die nach ihnen eingegangenen Umlagebeträge eine Zusammenstellung in doppelter Fertigung auf, liefert die eine Fertigung mit dem erhobenen Geldbetrag — abzüglich der Einzugsgebühr — an die Gemeindekasse ab und läßt sich auf der anderen den Empfang bescheinigen. Sind sämtliche Posten eines Registers eingegangen, oder stehen nur noch solche Beträge aus, deren Unbeibringlichkeit nachgewiesen ist, so wird das Register gleichfalls an die Gemeindekasse gegen Bescheinigung ausgefolgt.

Reicht die Zahlung eines Pflichtigen zur Deckung der jeweils fälligen Staatssteuer und Umlage nicht hin, so ist solche zunächst auf die Staatssteuer zu verrechnen.

Die Gebühr der Steuerverwaltung für den Einzug von Gemeindeumlagen beträgt drei Prozent der eingegangenen Beträge.

Auf Antrag des Gemeinderats veranlaßt die Steuerdirektion, daß diese Einzugsregister statt an den Steuererheber an den Gemeinderat zur Veranlassung des Einzugs durch den Gemeinderechner abgegeben werden. Die bezüglichen Jahresumlagehebregister, in welche Umlagebeträge schon von 50 Pfennig an aufzunehmen sind, hat dagegen der Steuerkommissär in allen Fällen dem Gemeinderat mitzuteilen. Für die Fälligkeit dieser Umlageschuldigkeiten sind die Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und § 16 Absatz 3 des Vermögenssteuergesetzes maßgebend, sofern nicht die Gemeindebehörde die Vorschrift in § 31 Absatz 1 oder 2 für anwendbar erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Insolange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgesetzt ist, wird der Umlageberechnung der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt.

Über die festgestellten Umlagebeträge hat der Steuerkommissär nach Amtsbezirken Verzeichnisse zu führen, aus welchen neben der Zeit der Absendung des Einzugsregisters der jeder Gemeinde überwiesene Umlagebetrag ersehen werden kann.

Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Jahres abzuschließen, zu unterzeichnen und zu Anfang des Monats Januar dem Bezirksamt zur Benutzung bei der Rechnungsabhör mitzuteilen.

§§ 33 und 34.

Aufgehoben.

§ 35.

Der Gemeinderat übergibt die Umlagehauptregister und die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Dekretur versehen, dem Gemeinderechner.

Letzterer stellt jedem Umlagepflichtigen auf Kosten der Gemeindekasse einen nach dem anliegenden Muster VI gefertigten Forderungszettel zu, welcher den pflichtigen Steuerwert oder Einkommensteuersatz — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von der Einheit, die bei den Steuerwerten 100 Mark, beim Einkommen 1 Mark Einkommensteuersatz beträgt, zu entrichtende Umlage, die Umlageschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Umlagepflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei.

Alle Forderungszettel sind den Umlagepflichtigen unentgeltlich, soweit Umlagen aus Steuerwerten des Kapitalvermögens oder aus Einkommen angefordert werden, entweder persönlich durch den Rechner oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Auswärts wohnenden Pflichtigen sind die Umlageforderungszettel durch die Post zuzusenden, oder es ist die Gemeindebehörde des Wohnorts um deren förmliche Zustellung zu ersuchen.

§ 36.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag so genau als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen, und insbesondere Überschreitungen, sowohl der einzelnen Voranschlagssätze — § 13 — als der ausdrücklich für bestimmte Unternehmungen bewilligten Mittel nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Bezüglich erheblicher Mehrausgaben ist die Vorschrift des § 11 Absatz 3 dieser Verordnung maßgebend.

Ehe die Rechnung für das Voranschlagsjahr zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufgelegt wird — § 165 Absatz 5 der Gemeindeordnung — trägt der Gemeinderat, wenn nicht ein Rechenschaftsbericht zu fertigen ist, hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der

Rechnungsabteilung II, wie auch bezüglich der Schuldentilgung und Ergänzung und Vermehrung des Grundstocks die Rechnungsergebnisse, sowie die Beträge und Ursachen der Unterschiede zwischen denselben und den Voranschlagssätzen in die hierzu bestimmten Spalten des Voranschlags ein. (§ 62 der Gemeinderechnungsanweisung.)

Im weiteren ist sodann nach §§ 63, 65 und 66 der Gemeinderechnungsanweisung zu verfahren.

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 37.

Wenn über die Einnahmen und Ausgaben aller zu einer Gemeinde verbundenen Orte nur eine Rechnung geführt wird, so ist auch nur ein Voranschlag aufzustellen; führen dagegen einzelne Orte eigene Rechnungen, so haben sie auch darauf bezügliche Voranschläge zu fertigen.

Die zur Deckung der Ausgaben der Gesamtgemeinde erforderlichen Umlagen werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die kein eigenes Rechnungswesen haben, unmittelbar erhoben, wogegen die Orte mit eigener Rechnungsführung ihr Betreffnis am ungedeckten Aufwand der Gesamtgemeinde gleich den Ortsausgaben in ihre Voranschläge aufnehmen.

Über die nach § 62 Ziffer 5 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde zu dem Voranschlage hat in den Nebenorten die Bürgerversammlung — unter dem Vorsitz des dienstältesten Gemeinderats oder Stabhalters — zu beschließen.

Im übrigen finden auf die Voranschläge der Samtgemeinde und der einzelnen Orte die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

Die Verteilung des gemeinsamen Aufwands unter die Ortsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des § 178 der Gemeindeordnung.

§ 38 Absatz 3*).

Die Verordnung vom 29. November 1844, Regierungsblatt Nr. XXX Seite 277, ist aufgehoben.

*) Die Absätze 1 und 2 sind jetzt bedeutungslos

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster I.

Bezirksamt . . . . . .

Voranschlag

der

Gemeinde . . . . . .

für

das Jahr 1911.

Verhandelt N. . . . . den 5. Januar 1911.

Vor

dem Gemeinderat.

Anwesend: Bürgermeister . . . . . .

die Gemeinderäte . . . . . .

. . . . . .

sowie Ratschreiber . . . . . .

Nachdem der Gemeinderat die nötigen Vorbereitungen getroffen hatte, wurde zur Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1911 Tagfahrt auf heute anberaumt und hierzu nicht nur der Gemeinderechner, sondern nach den unter Beilage Nr. . . bis . . angeschlossenen Bescheinigungen auch

a. die nach § 113 der Gemeindeordnung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen:

. . . . . .

. . . . . .

b. die in § 114 der Gemeindeordnung genannten Verwalter und zwar:

. . . . . .

. . . . . .

eingeladen.

Ferner wurden nach den anliegenden Bescheinigungen — Beilage Nr. . . — alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet so viel Umlage zu tragen haben, wie 100000 Mark Steuerwert, zu dieser Tagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß es ihnen freistehe, ihre Einwendungen bei der Beratung vorzutragen oder zum Anschluß an den Voranschlag schriftlich zu übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbericht.

I.

Nach dem am 31. Dezember abgeschlossenen Kassenbuch besteht der Kassenvorrat in . . . . . 3400 ℳ.

Zum Zwecke der Korrektion des Dorfbaches wurde im Jahr 1910 ein Kapital aufgenommen von . . . . . 5000 ℳ
Verwendet sind davon erst . . . . . 4500 „

Die weiteren . . . . . 500 ℳ
sind von dem Kassenvorrat zur Verwendung für genannten Zweck vorzubehalten.

Als Betriebsfonds sind nach § 14 der Gemeindevoranschlagsanweisung mindestens 2 Prozent der laufenden Ausgabe von 43730 ℳ = 874 ℳ 60 ₰, rund . . . . . 900 „
erforderlich . . . . . 1400 „

Die restlichen . . . . . 2000 ℳ
sind in den Voranschlag unter Rechnungsabteilung I § 1 einzustellen.

II.

a. Gemäß des am 10. Januar 1878 durch Beschluß des Bürgerausschusses gutgeheißenen und am 20. Januar 1878 Nr. 1478 amtlich genehmigten Tilgungsplanes sind alljährlich abzutragen:
an den Gemeindeschulden . . . . . 500 ℳ
an dem Grundstocksguthaben — solange die Schuldentilgung dauert . — „

2c. 2c.

b. Im Jahre 1910 sollten nach der Aufnahme in den Gemeindevoranschlag an den Gemeindeschulden abgetragen werden . . . . . 500 ℳ
bezahlt wurden am 11. November 1910 bloß . . . . . 300 „

so daß als Nachholung versäumter Schuldentilgung im Jahre 1911 abzutragen sind . . . . . 200 ℳ.

c. Ferner sind im Jahre 1910 folgende Grundstocksgelder eingegangen:
Liegenschaftskaufschillinge . . . . . 300 ℳ
Einkaufsgelder . . . . . 100 „
400 ℳ
Verwendet wurden hiervon zur Zahlung eines Waldkaufschillingstermines . 300 „

Die weiteren . . . . . 100 ℳ
sind unter dem Kassenvorrat enthalten und dem Grundstock zu ersetzen, deshalb in den Voranschlag einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Von den Bürgernutzungen ist nach der unterm 19. Dezember 1909 Nr. 12300 amtlich genehmigten Berechnung von der Entrichtung einer Auflage befreit der Wertanschlag von

18 Ar Ackerfeld mit . . . . . 14 ℳ — ₰
4 Ster Holz mit . . . . . 16 „ — „
zusammen . . 30 ℳ — ₰

1.	2.		3.		4.	5.		6.
Bürgernutzen nach Klassen. Zahl der Berechtigten. Art, Umfang und Anschlag.	Wertanschlag des einzelnen Loses.		Auflagepflichtiger Wert von einem Los.		von sämtlichen Losen	Höchstbetrag der Auflage für ein Los.		für sämtliche Lose.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ
I. Klasse.								
100 Berechtigte.								
36 a Ackerfeld . . . . 28 ℳ								
8 Ster Holz . . . . 32 „								
30 Reiswellen . . . . 5 „	65	.	35	.	3500	17	50	1750
II. Klasse.								
60 Berechtigte.								
8 Ster Holz . . . . 32 ℳ								
108 Reiswellen . . . 18 „	50	.	20	.	1200	10	.	600
					4700			2350

IV.

Die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze sind in der angeschlossenen, von dem Steuerkommissär gefertigten Darstellung — Beilage Nr. 1 — ersichtlich.

(Hier sind auch etwaige Festsetzungen auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu vermerken.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§ der Rubrikenordnung.	Einnahme.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	
	I. Von früheren Jahren.			
1.	Kassenvorrat nach der Entzifferung Ziffer 1 des Vorberichts . . .	—	2000	
2.	Rückstände	—	—	
	Summe Abteilung I. . .		2000	
	II. Laufende Einnahmen.			
3.	Von Liegenschaften:			
a.	Von Gebäuden	—	221	Mietzins vom alten Schulhaus 171 43
b.	Von landwirtschaftlichen Grundstücken:			Mietzins vom Rathauskeller 50 —
	1. Pachtzinse	400		Zu 1: nach älteren Verpachtungen . . . . . 300 —
				Nach neueren Verpachtungen 100 —
				400 —
	2. Erlöse aus Heu und Öhmd .	500	900	Zu 2: Rechnungsergebnis für 1909 . . . . . 350 —
				Rechnungsergebnis für 1910 650 —
				1000 —
c.	Von Waldungen:			
	1. Erlöse aus:			
	a. Stammholz, 60 Festmeter à 15 ℳ	900		Wirtschaftsplan und Holzbedarfsliste siehe Beilage Nr. ..... und .....
	b. Eichenklötze, 10 Festmeter à 25 ℳ	250		
	c. Stangen, 500 Stück, 100 à 5 ℳ	25		
	d. Scheit- und Prügelholz, 600 Ster à 5 ℳ	3000		
	e. Wellen und Reisholz, 20 Festmeter à 10 ℳ . . .	200		
	f. Rinden, 10 Festmeter à 20 ℳ	200		
	g. Samen und Pflanzen . .	40		
	h. Laub, 40 Wagen à 2 ℳ .	80		
	i. Steine und Erde	10		
	2. Forstfrevelstrafanteile . . . u. s. w.	5	4710	
	Seite . .		5831	

Rechnungsergebnis nach dem „Soll“.	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Voranschlag		Ursachen des Mehr oder Weniger.
	mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	ℳ	
	nicht anzugeben		
221	—	—	
1 050	150	—	Größerer Heuertrag.
4 190	—	520	Aus dem Scheit- und Prügelholz wurden durchschnittlich nur 4 ℳ erlöst.
5 461	150	520	

§§ der Rubrikenordnung.	Einnahme.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	
9.	Bürgergenußauflagen: (S. die Berechnung S. .....)			
10.	Steuern:			
a.	Umlagen:			
	Nachträge . .	—	50	
	(Weiter siehe die Berechnung S. .....) u. s. w.			
	Seite 10 . .		6 000	
	„ 9 . .			
	u. s. w.			
	Summe II. . .		26 280	
	I. . .		2 000	
	Gesamteinnahmen — ohne Bürgergenußauflagen und Umlagen		28 280	
	*) Schlägt man zu der Summe II mit . . .		26 280	
	den Seite ..... berechneten Ertrag der Bürgergenußauflagen von		2 350	
	und der Umlagen von		14 181	
	so ergibt sich die zur Vergleichung mit dem Rechnungsergebnis der Abteilung II geeignete Summe von		42 811	

*) Diese Angaben sind erst beim Eintrag des Rechnungsergebnisses zu machen.

Rechnungsergebnis nach dem „Soll“.	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Voranschlag.		Ursachen des Mehr oder Weniger.
	mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	ℳ	
*) 2 350	—	—	
*) 14 350	119	—	Die Nachträge beliefen sich auf 130 ℳ, und die Steuerwerte des Kapitalvermögens haben im Jahre 1911 zugenommen.
26 580	2 000	650	
—	—	—	
44 681	3 060	1 190	

*) Hier ist dem Rechnungsergebnis der im Voranschlag berechnete Ertrag der Auflage und Umlage — zu letzterer die voranschlagsmäßigen Nachträge gerechnet — gegenüberzustellen.

§§ der Rubrikenordnung.	Ausgabe.	Voranschlagssatz einzeln.	Voranschlagssatz zusammen.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	
	I. Von früheren Jahren.			
21.	Rückstände nach dem Stande am 1. Januar d. J.	—	—	
	II. Vom laufenden Jahr.			
22.	Auf ertragbare Liegenschaften:			
a.	Auf Gebäude:			
	1. Brandversicherungsbeiträge	12		
	2. Laufende Unterhaltung	30	42	
b.	Auf landwirtschaftliche Grundstücke:			
	1. Bewässerung und sonstige Unterhaltung der Wiesen	100		
	2. Verpachtungs- und Versteigerungskosten	30		
	3. Feldbereinigungskostenumlage	20	150	
c.	Auf Waldungen:			
	1. Für das Aufsichts- und Hutpersonal . .	300		
	2. Holzhauer- und Setzerlöhne	350		
	3. Verkaufskosten	50		
	4. Kulturkosten nach dem Kulturplan, Beilage-Nr.	180		
	5. Wegunterhaltung	100		
	6. Anlegung eines Weges im Distrikt „Jungholz" lt. Kostenüberschlag, Beil.-Nr.	500	1 480	
	u. s. w.			
	Seite 16 . .		2 153	
	„ 15 . .		1 200	
	u. s. w			
	Summe II. . .		43 730	
	„ I. . .		—	
	Hierzu kommen ferner:			
	1. zur Schuldentilgung:			
	a. zur planmäßigen Schuldentilgung — Vorbericht Ziffer II a		500	
	b. Nachholung versäumter Schuldentilgung — Vorbericht Ziffer II b		200	
	2 Zur Grundstocksergänzung:			
	a. planmäßig auf Grundlage der Grundstocksabrechnung — Vorbericht Ziffer II a		—	
	b. nach Maßgabe des § 42 der Gemeinderechnungsanweisung wegen Wertverminderung an dem aus Grundstocksmitteln erbauten Schulhause		100	
	c. als Ersatz von dem Grundstock gebührenden Einnahmen des verflossenen Jahres — Vorbericht Ziff. II c		100	
	Gesamtausgabe . .		44 630	
	Die Einnahme beträgt nach Seite		28 280	
	Es sind also noch zu decken		16 350	

Rechnungsergebnis nach dem „Soll".	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Voranschlag		Ursachen des Mehr und Weniger.
	mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	ℳ	
nicht anzugeben.			
53	11	—	
280	130	—	Die Wässerungseinrichtungen wurden infolge eines Wolkenbruchs erheblich beschädigt.
1 390	—	90	Der neue Weg im „Jungholz" kostete nur 380 ℳ, die Wegunterhaltung aber 150 ℳ, und die Holzhauerlöhne verursachten eine Mehrausgabe von 60 ℳ.
2 090	150	213	
1 210	80	70	
44 300	2 350	1 780	
—	—	—	
Hat.			
200	—	500	Die Tilgung erfolgte — aus dem Kassenvorrat — erst im Januar 1912.
100	—	—	
100	—	—	

Umlage und Bürgergenußauflage.*)

Die vorseits berechneten 16 350 Mark sind auf die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze, sowie auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgernutzungen wie folgt umzulegen:

O.-Z.	Art der Steuerwerte, Steuersätze und Nutzungswerte.	Betrag	Umlagefuß. Einheit.	Umlagefuß. Betreffnis auf die Einheit.	Ertrag der Umlage und Auflage.
		ℳ	ℳ	₰	ℳ
I.	Steuerwerte und Steuersätze:				
1.	Liegenschaftssteuerwerte (im vollen Betrag) . . .	4 101 500	100	21	8 613
2.	Steuerwerte des Betriebsvermögens	1 452 000	100	21	3 049
3.	Steuerwerte des Kapitalvermögens (im vollen Betrag)	453 000	100	10,5	476
4.	Einkommensteuersätze (im einfachen Betrag) und zwar †):				
	a. vom Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)	8 000	1	33,6	2 688
	b. vom Einkommen aus sonstigen Quellen . .				
	†) Die getrennte Angabe ist nicht nötig, wenn die Umlage 80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuersatz nicht übersteigt.				
	Summe I. . .				14 826
II.	Bürgernutzungen: auflagepflichtiger Wert nach Ziffer III Spalte 4 des Vorberichts	4 700	1	42	1 974
	Im ganzen . .				16 800

*) Anmerkungen.

Wie die Umlage und die Auflage zu berechnen ist, zeigen folgende Beispiele:

A. (Der Umlagefuß übersteigt 25 ₰ nicht)

a. zu deckender Aufwand 16 350 ℳ

b. Steuerwerte und Einkommensteuersätze in dem beim Umlageausschlag maßgebenden Betrag (Spalte 3 der Darstellung Muster II) . . . . . 7 060 000 ℳ

c. auflagepflichtiger Wert des Bürgernutzens nach Vorbericht III Spalte 4 4 700 ℳ, 200 facher Anschlag = 940 000 „

zusammen . . 8 000 000 ℳ

Betreffnis auf 100 ℳ

16 350 : 80 000 = 0,205 ℳ = rund 21 ₰,

somit beträgt der Umlagefuß für

100 ℳ Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens (I 1 und 2 oben) . . . . . 21 ₰

100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens (I 3 oben) 21 × 5/10 = ... 10,5 ₰

1 ℳ Einkommensteuersatz (I 4 oben) 21 × 1,6 = ... 33,6 ₰

1 ℳ auflagepflichtiger Wert des Bürgernutzens (II oben) 21 × 2 = ... 42 ₰

B. (Der Umlagefuß übersteigt 25 aber nicht 32 ₰)

a. zu deckender Aufwand . . . . . 24 000 ℳ

b. und c. wie unter A . . . . . 8 000 000 ℳ

Betreffnis auf 100 ℳ

24 000 : 8 000 000 = 0,3 ℳ = 30 ₰

Von 100 ℳ Anschlag des Bürgernutzens dürfen jedoch nicht mehr als 25 ₰ erhoben werden. Ertrag der Auflage somit 940 000 × 25 ₰ (oder $^5/_{10}$ von 4 700 ℳ) = ... 2 350 ℳ
Durch Umlage sind noch aufzubringen (24 000 — 2 350) = ... 21 650 ℳ
Betreffnis auf 100 ℳ

21 650 : 7 060 000 = 0,307 ℳ = rund 31 ₰

= dem Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, während sich der Umlagefuß berechnet für
100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens auf 31 × $^5/_{10}$ = ... 15,5 ₰
1 ℳ Einkommensteuersatz auf 31 × 1,6 = ... 49,6 ₰

C. Beträgt beim Umlageausschlag das Betreffnis auf 100 ℳ mehr als
a. 32 ₰
b. 50 ₰
so ist im Falle
a. zunächst der Höchstbetrag der Genußauflage wie unter B und der Umlage aus den Steuerwerten des Kapitalvermögens, diese mit 16 ₰ von 100 ℳ des (vollen) Steuerwerts, zu berechnen, der Ertrag an dem zu deckenden Aufwand abzuziehen und der Rest auf die übrigen Steuerwerte und die Einkommensteuersätze umzulegen,
b. außerdem der Höchstbetrag der Umlage von den Einkommensteuersätzen des Diensteinkommens (§ 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung) mit 80 ₰ von 1 ℳ Steuersatz zu berechnen, der Ertrag und jener nach a an dem zu deckenden Aufwand abzurechnen und der Rest auf die Steuerwerte der Liegenschaften und Betriebsvermögen, sowie auf die übrigen Einkommensteuersätze umzulegen.

D. Liegt ein Beschluß nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vor, so wird dies in der Darstellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze (Muster II) dadurch berücksichtigt, daß die Liegenschaftssteuerwerte nur im ermäßigten Betrag, die Einkommensteuersätze statt 160fach mit demjenigen Vielfachen in Spalte 3 der Darstellung erscheinen, das dem Gemeindebeschluß entspricht. Der Umlageausschlag erfolgt wie oben gezeigt. Der Umlagefuß für die (vollen) Liegenschaftssteuerwerte ist in derselben Weise zu ermäßigen, wie dies hinsichtlich der Einsetzung dieser Steuerwerte in Spalte 3 der Darstellung geschehen ist, während jener für die Einkommensteuersätze entsprechend der anderweiten Belastung zu verändern ist.

Beispiele:

1. Im Falle A oben seien die Liegenschaftssteuerwerte um 20 %, also auf 80 % ermäßigt. Der Umlagefuß für 100 ℳ des vollen Liegenschaftssteuerwerts beträgt daher = 21 × $^8/_{10}$ = 16,8 ₰;
2. oder es seien auf Grund eines Beschlusses nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für je 1 ₰ Umlage von den Steuerwerten 2, statt 1,6 % von den Einkommensteuersätzen zu erheben, so beträgt, wenn in die Darstellung Muster II Spalte 3 diese Sätze bereits im 200fachen Betrag eingesetzt sind, im Beispiel A der Umlagefuß von 1 ℳ Einkommensteuersatz 21 × 2 = 42 ₰.

Der Gemeinderat: **Steuerpflichtige im Sinne des § 113 der Gemeindeordnung:**

Der Gemeinderechner: **Verwalter des Domänenfiskus ꝛc. und weitere Umlagepflichtige im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung:**

Der Ratschreiber:

Es wird hiermit bekundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 7. bis mit 15. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Ratszimmer aufgelegt war und die Auflage am 6. d. M. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

N. . . . . , den 16. Januar 1911.

Der Bürgermeister:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster II.

Gemeinde . . . . . .

Darstellung

der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze für das Jahr 1911.

Abteilung.	Bezeichnung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze.		Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze (die Steuerwerte des Kapitalvermögens in Hälftigen, die Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag).
			ℳ
A.	Die gesamten Liegenschaftssteuerwerte betragen nach dem Grundstücks- und Gebäudekataster (ohne die Ermäßigung nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes)	4 780 500 ℳ	
	zu: nach § 97 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwerte	— „	
		4 780 500 ℳ	
	ab: nach § 100 der Gemeindeordnung umlagefreie Steuerwerte laut umseitiger Entzifferung	679 000 „	
		4 101 500 ℳ	
	Ermäßigung auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung . . % =	— „	
	Rest		4 101 500
	Von den Liegenschaftssteuerwerten gehören:		
	dem Domänenärar	30 000 ℳ	
	auswärtigen Standes- und Grundherren	113 200 „	
	anderen Ausmärkern	110 900 „	
		254 100 ℳ	
B.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen laut nachstehender Entzifferung		1 452 000
C	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach umstehender Entzifferung 453 000 ℳ, zu 5/10		226 500
D.	Die umlagepflichtigen Einkommensteuersätze betragen laut nachstehender Entzifferung	8 000 ℳ	
	im 160fachen*) Betrag		1 280 000
	Von den Einkommensteuersätzen — im einfachen Betrag — entfallen nach Anlage 1:		
	a. auf das Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)	720 ℳ **)	
	b. auf das Einkommen aus sonstigen Bezugsquellen	7 280 „ **)	
	Gesamte umlagepflichtige Steuerwerte und Einkommensteuersätze		7 060 000

*) Im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist das dem Gemeindebeschluß entsprechende Vielfache einzusetzen.

**) Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn die Umlage von 1 ℳ einfachem Einkommensteuersatz voraussichtlich 80 ₰ übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.

A.

I. Die vorseits unter A erwähnten vom Beizug zur Umlage befreiten Steuerwerte setzen sich zusammen wie folgt:

1.	Gemeinde	661 800 ℳ	6.
2.	Pfarrdienst	7 900 „	7.
3.	Schuldienst	9 300 „	8.
4.			9.
5.			
	Summe . .	679 000 ℳ	

II. Umlagepflicht der Pfarreien:

1. Katholische Pfarrei.

Steuerwerte der Grundstücke der Pfarrei in den Gemarkungen, auf welche sie sich erstreckt:

Gemarkung.	Steuerwert im ganzen	davon sind umlagepflichtig		umlagefrei
A.	11 000 ℳ	$\frac{4\,000 \times 11\,000}{14\,000} = 3\,143$ rund	3 100 ℳ	11 000 — 3 100 = 7 900 ℳ
B.	3 000 „	$\frac{4\,000 \times 3\,000}{14\,000} = 857$ „	900 „	3 000 — 900 = 2 100 „
C.	— „		— „	— „
Sa. .	14 000 ℳ		4 000 ℳ	10 000 ℳ

2. Evangelische Pfarrei.

Steuerwerte der Grundstücke in Gemarkung

A.	6 000 ℳ	— ℳ	6 000 ℳ
B.	— „	— „	— „
C.	1 000 „	— „	1 000 „
Sa. .	7 000 ℳ	— ℳ	7 000 ℳ

Steuerwert des Kapitalvermögens . . . . . 24 000 ℳ

davon sind umlagefrei 10 000 — 7 000 = ... 3 000 „ im ermäßigten oder

$3\,000 \times \frac{10}{5} =$ . . . . . 6 000 „ im vollen Betrag,

somit umlagepflichtig (24 000 — 6 000 =) . . . . 18 000 „

III. Personen, welche in der Gemeinde mit mindestens 75 000 ℳ Liegenschaftssteuerwert umlagepflichtig, aber in einer anderen Gemeinde zur Einkommensteuer veranlagt sind:

	Name der Umlagepflichtigen	Liegenschafts-steuerwert	zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemarkung
1.	Freiherr v. X.	90 000 ℳ	N.
2.	M. N.	120 000 „	O.
3.			
4.			

6.

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.	
B.	Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster im ganzen	1 392 000 ℳ
	Es gehen	
	a. ab:	
	I. umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	1. Gemeinde (Elektrizitätswerk) . . . . . 10 000 ℳ	
	2.	
	10 000 ℳ	
	II. andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung) . . . . . 50 000 „	
	ab	60 000 „
	Rest . .	1 332 000 ℳ
	b. zu:	
	aus andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung)	120 000 „
	Umlagepflichtige Summe . .	1 452 000 ℳ
	Unter b sind Steuerwerte oder Anteile an solchen im Betrage von mindestens 75 000 ℳ:	
	Name des Umlagepflichtigen / in der Gemeinde umlagepflichtiger Steuerwert des Betriebsvermögens / zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemeinde	
	1. N. N., Fabrikant, 100 000 ℳ B.	
	2.	
	3.	
C.	Die Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster	459 000 ℳ
	davon gehen ab:	
	umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	evangelische Pfarrei	6 000 „
	Umlagepflichtige Summe . .	453 000 ℳ
D.	Die Einkommensteuersätze betragen nach dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer	7 610 ℳ
	Es gehen	
	1. ab:	
	a. Steuersätze von umlagefreien Einkommen (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	M. in Basel . . . . . 21 ℳ	
	21 ℳ	
	Übertrag . . 21 ℳ	7 610 ℳ

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.		
(D.)	Übertrag . .	21 ℳ	7 610 ℳ
	b. andern Gemarkungen überwiesene Steuersätze	— „	
	c. von den Steuersätzen aus Einkommen der Militärpersonen nach Anlage 2	233 „	254 „
	Rest		7 356 ℳ
	2. zu:		
	I. von andern Gemarkungen überwiesene Steuersätze (§§ 101, 102, 103 und 104 der Gemeindeordnung, §§ 8, 9 der Gemeindevoranschlagsanweisung):		
	Freiherr v. X. in N.	109 ℳ	
	M. N. in O.	123 „	
	N. N. in Z.	155 „	387 „
	II. besonders gebildete Einkommensteuersätze (§ 105 der Gemeindeordnung)		107 „
	III. Steuersätze der Einkommen von 500 bis zu 900 ℳ: 50 Pflichtige mit je 3 ℳ Steuersatz		150 „
	Umlagepflichtige Summe . .		8 000 ℳ

N., den 1. Dezember 1910.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Anlage 1
zu Muster II.

Zu D

der Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze in der Gemeinde . . . . . .
für das Jahr 1911.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Katast.-Ordnungszahl.	Namen und Stand der Pflichtigen.	Gesamteinkommen.	Schuldzinsen.	Steuerbares Einkommen.	Einkommensteuersatz.	Von den Beträgen Spalte 3—6 entfallen auf das nicht dienstliche Einkommen.				Einkommensteuersatz vom Diensteinkommen (Summe Spalte 6 abzüglich der Summe Spalte 10).
						Einkommen.	Schuldzinsen.	Steuerbares Einkommen.	Einkommensteuersatz.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
144.	N. N., Steuerkontrolleur	3 600	300	3 300	70	1 200	100	1 100	10,5	59,5
145.	N. N., Gemeinderechner und Rechnungssteller	3 000	500	2 500	40	2 000	333	1 667	21	19
146.	N. N., Notar	5 000	—	5 000	126	500	—	500	3	123
	N. N., Gemeindewegwart	875	—	875	3	500	—	500	3	—
	Beamte u. s. w., deren nicht dienstliches Einkommen zur Bildung eines besonderen Steuersatzes nicht zureicht, und solche mit nur dienstlichem Einkommen									518,5
									Zusammen . .	720
	Die umlagepflichtigen Einkommensteuersätze betragen nach D									8 000
	Davon entfallen nach vorstehender Berechnung auf das Einkommen: aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) 720 ℳ; aus sonstigen Einkommensquellen . . . . . 7 280 „									} à 8 000

Anlage 2
zu Muster II.

Zu D

der Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze in der Gemeinde . . . . . .

für das Jahr 1911.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kataster-Ordnungszahl.	Des Umlagepflichtigen		Einkommen			Einkommensteuersatz	
	Name.	Charge.	im ganzen.	davon der Gemeindebesteuerung nicht unterliegend.	umlagepflichtiger Rest.	im ganzen.	vom Einkommen Spalte 6
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
120.	N.	Bezirksoffizier	11 400	5 000	6 400	380	190
131.	X.	Bezirksfeldwebel	2 600	1 800	800	46	3
						426	193
						– 193	
	Es sind umlagefrei					233	

Muster III.

Gemeinde . . . . . .

Umlageregister

für

1911.

Nach dem unter dem 30. Januar 1911 genehmigten Voranschlage für das Jahr 1911 beträgt die Umlage von:

a.	100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens	21 ₰,
b	100 Mark Steuerwert des Betriebsvermögens	21 „,
c.	100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens im vollen Betrag	10,5 „,
d.	1 Mark Einkommensteuersatz 1,6 × 21 = ...	33,6 „
	von dem Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) jedoch höchstens 80 Pfennig, somit	33,6 „.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	10.	11.		12.	
Ordnungszahl.	Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	Steuerwert des Liegenschaftsvermögens.	Umlage hieraus.		Steuerwert des Betriebsvermögens.	Umlage hieraus.		Steuerwert des Kapitalvermögens (im vollen Betrage).	Umlage hieraus.		Einkommen: Einkommensteuersatz (im einfachen Betrag). vom Einkommen allgemein.	vom Diensteinkommen d. Beamten (§ 108 G.O.*).	Einkommen: Umlagebetrag aus dem Einkommensteuersatz. Spalte 9.		Spalte 10.	
	A. Hier zur Vermögens- und Einkommensteuer veranlagte Pflichtige.	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
	1. Juristische Personen u. s. w.															
1.	Spitalstiftung N. . .	2000	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Vorschußverein N. . .	57100	119	91	362000	760	20	—	—		520	—	174	72	—	—
	2. Andere Pflichtige.															
3.	Abend, Karl, Ratschreiber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	—	30	91	—	—
13.	Feder, Georg, Landwirt u. s. w.	22800	47	88	—	—	—	—	—	—	10,50	—	3	53	—	—
124.	Schmidt, Karl, Apotheker u. s. w.	60000	126	—	270000	567	—	10000	10	50	750	—	252	—	—	—
	B. Ausmärker.															
	In Aasen.															
331.	Himmelsbach, Max, Landwirt . . . . . u. s. w. (Anmerkung. Hier sind auch die unter Abteilung C des Grundstücks- und Gebäudekatasters verzeichneten Umlagepflichtigen aufzuführen.)	900	1	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Besonders gebildete und aus anderen Gemeinden überwiesene Steuerwerte und Einkommensteuersätze															
																Zusammen-
	Seite 1 . .	600000	1260	—	800000	1680	—	15000	15	75	2000	—	672	—	—	—
	„ 2 . .												u.		s.	
	Gesamtsumme . .	4101300	8612 +	85 12	1490000	3129	—	453000	475	65	8000	—	2688	—	—	—

*) In den Gemeinden, in welchen die Umlage von 1 ℳ Einkommensteuersatz 80 ₰ oder weniger beträgt, werden die Einkommensteuersätze ohne Ausnahme in Spalte 9 eingetragen.

13		14.		15		16.		17		18.		19		20.		21.		22.		23.		24.		25.		26.	
Schuldigkeit im ganzen.		Zahlung im Monat März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.		Abgang		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Rückstand	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
4	20	—	–	4	20	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	4	20	–	–
1054	83	—	–	267	18	—	–	262	55	—	–	–	–	262	55	—	–	262	55	—	–	–	–	1054	83	–	–
30	91	—	–	—	–	15	91	—	–	—	–	–	–	15	–	—	–	—	–	—	–		–	30	91	–	–
51	41	—	–	12	66	—	–	12	91	—	–	–	–	12	91	—	–	7	93	—	–	–	–	46	41	5	–
955	50	—	–	248	20	—	–	235	60	—	–	–		235	60	—	–	235	60	—		–	–	955	50	–	
1	89	1	89	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	–	–	1	89	–	–
stellung.																											
3627	75	242	75	846	50	—	–	646	50	100	–	–	–	646	50	—	–	746	50	380	–	5	–	3612	75	15	–
w.																											
14905	50	742	65	3160	–	900	–	3960	–	400	–	69	85	2360	–	400	–	2013	–	800	–	15	–	14820	50	85	–

Der unterzeichnete Steuerkommissär beurkundet, daß das vorstehende Register alle in dasselbe gehörigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze enthält.

N., den 1. Februar 1911.

Großherzoglicher Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Muster IV.

Gemeinde . . . . . .

Verzeichnis der Nachträge an Umlagen

für das Jahr 1913.

1 Ordnungszahl.	2 Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	3. Begründung.
	I. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.	
1.	Frey, Karl, Landwirt.	Hat den Acker „auf dem Berg" bisher nicht versteuert.
	u. s. w.	
	II. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.	
12.	Werner, Franz, Frachtfuhrmann.	Hat sein Geschäft neu begonnen.
	u. s. w.	
	III. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.	
14.	Müller, August, Privatmann.	Wurde höher veranlagt.
	u. s. w.	
	IV. Vom Einkommen.	
18.	Rosen, Martin, katholischer Stadtpfarrer	Wurde höher veranlagt.
	u. s. w.	

N., den 29. September 1913.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

4.		5.	6.	7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Berechnung des Nachtrags:									Zahlung im Monat:								Abgang.		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Rückstand	
Monat	Jahr	Steuerwert (Einkommensteuersatz).	Zahl der Monate.	Umlagefuß.	Betrag im einzelnen		Betrag im ganzen.															
von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.																						
		ℳ		₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Januar	1911	500	12	21	1	05	3	50														
"	1912	"	12	25	1	25																
"	1913	"	12	24	1	20																
September	1912	3 800	4	25	3	17	12	29														
Januar	1913	3 800	12	24	9	12																
September	1912	10 000	4	12,5	4	17	17	37														
	1913	11 000	12	12	13	20																
Januar	1913	13	12	33,6	—	–	4	37														
Gesamtsumme der Nachträge . .							37	53														

Muster V.

Gemeinde . . . . . .

Verzeichnis

der

Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen

für das Jahr 1913.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	
			Berechnung des Ab- (der Rückvergütung):						
Ordnungszahl.	Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	Begründung.	Monat	Jahr	Steuerwert (Einkommensteuerfuß)	Zahl der Monate.	Umlagefuß.	Betrag im einzelnen.	
			von welchem an der Abgang (die Rückvergütung) zu berechnen ist.						
					ℳ		%	ℳ	₰
	(Vergleiche hierher die Probeeinträge auf Muster IV.)								

9.		10.		11.		12.	13.		14.		15.			16.
gangs		Vollzug der Rückvergütung									Anerkenntnis und Empfangsbescheinigung.			
Betrag im ganzen.		durch Abrechnung an der Schuldigkeit					Unbestellbar und zu vereinnahmen sind.		bare Rückvergütung		Ort			Unterschrift.
		vom vorigen Jahre.		vom laufenden Jahre.		Ordn.-Zahl des Belegs über Vereinnahmung					Tag.	Monat.	Jahr	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰				

Muster VI.

Gemeinde . . . . . .

Forderungszettel

über

Gemeindeumlage für das Jahr 1911.

Peter Fuchs von hier

schuldet:

O.-B. des Umlageregisters	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Steuerwert und Einkommensteuersatz.	Umlagefuß (zu 1, 2 u. 3 von 100 ℳ, zu 4 von 1 ℳ).	Schuldigkeit.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	Umlage vom				
50	1. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens	36 000	21	75	60
	2. „ „ Betriebsvermögens	6 000	21	12	60
	3. „ „ Kapitalvermögens	10 000	10,5	10	50
	4. Einkommensteuersatz:				
	a. vom Diensteinkommen der öffentlichen Diener ꝛc. .	—	—	—	—
	b. von sonstigen Einkommensquellen	17	33,6	5	71
	(Für je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens sind 1,6 Pfennig Umlage von 1 Mark Einkommensteuersatz zu entrichten.)				
	Summe	. . . . .	. . . .	104	41

Die angegebenen Steuerwerte und Einkommensteuersätze, wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Umlageregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Umlagepflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Umlageregisters gestattet ist.

Von der Schuldigkeit ist ein Viertel sofort fällig und innerhalb 14 Tagen, von dem Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; je ein weiteres Viertel wird auf 1. Juni, 1. September und 1. November fällig.

. . . . . den 1. März 1911.

Der Gemeinderechner:

J. Maier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zahlung.

Zu . . . . . am 15. März 1911 mit . . . . 26 ℳ 11 ₰
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 11 ₰,
wofür bescheinigt der Gemeinderechner J. Maier.

Zu . . . . . am 1. Juni 1911 mit . . . . 26 ℳ 10 ₰
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 10 ₰,
wofür bescheinigt der Gemeinderechner J. Maier.

Zu . . . . . am 1. September 1911 mit . . 26 ℳ 10 ₰
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 10 ₰,
wofür bescheinigt der Gemeinderechner J. Maier.

Zu . . . . . am 1. November 1911 mit . . . 26 ℳ 10 ₰
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 10 ₰,
wofür bescheinigt der Gemeinderechner J. Maier.

Anmerkung. Ist der Umlageschuldner im Besitze eines Quittungs- oder Abrechnungsbüchleins, so kann die Umlageschuld bei der ersten Zahlungsleistung in dasselbe übertragen werden. Wenn dies geschieht, so muß die Zahlung anstatt oben, in diesem Büchlein bescheinigt werden.

II.

Verordnung.

Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend.

Mit Bezug auf §§ 109, 139 und 157 der Städteordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die in der Gemeindevoranschlagsanweisung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 5) und deren Beilagen über die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden getroffenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen Stadtgemeinden Anwendung, welche kraft Gesetzes oder in Folge staatlich genehmigten Gemeindebeschlusses der Städteordnung unterstehen, erleiden jedoch für diese Gemeinden die nachbezeichneten Änderungen:

A.

In § 1

kommt Absatz 2 in Wegfall.

§ 2

erhält folgende Fassung:

Nach jeder erheblichen Änderung im Umfange der Bürgernutzungen, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren ist mit dem nächsten Voranschlag, nach welchem Auflagen auf die Bürgernutzungen zu machen sind, die zur alljährlichen Festsetzung der Auflage erforderliche Berechnung aufzustellen, welche folgende Punkte nachzuweisen hat:

a. die Zahl der Klassen, in welche die Nutzungen zerfallen;
b. die Zahl der Genußlose jeder Klasse;
c. die Art der Nutzungen eines Loses jeder Klasse und deren reinen Wert nach dem zehnjährigen Durchschnittswert, wobei auch der Anschlag eines Ars der betreffenden Liegenschaften, eines Sters Holz oder des sonstigen Einheitsmaßes einer anderen Nutzung anzugeben ist;

Absatz 1 d bis f und Absatz 2 bleiben unverändert.

§ 3 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat hat die Berechnung aufzustellen und in denjenigen Städten, welche die Genehmigung des Voranschlags der Staatsbehörde unterstellt haben, in doppelter Fertigung dem Bezirksamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 9c Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat hat die eine Fertigung der Darstellung der dem Stadtrechner zuzustellenden Ausfertigung des Voranschlags, die andere der dem Bezirksamt vorzulegenden Abschrift des Voranschlags — §§ 22 und 25 — anzuschließen.

In § 11 Absatz 1

kommen die Worte: „und des § 47 des Bürgerrechtsgesetzes" in Wegfall.

In § 13

sind die Worte: „des Armenrats" durch die Worte: „der Armenkommission" zu ersetzen.

In § 14 Absatz 2

kommen unter b die Worte: „im Mindestbetrag von zwei Prozent der laufenden Ausgabe" in Wegfall.

Ferner erhält § 14 folgenden Zusatz:

Der Betrag der aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden, noch nicht verwendeten Kredite des abgelaufenen Jahres ist, soweit solche aufrecht erhalten werden, am Kassenvorrat nicht abzuziehen, dagegen unter den entsprechenden Rubriken der Ausgabe neuerdings in den Voranschlag einzustellen.

In § 15 Absatz 1

kommen die Worte: „sowie nach § 42 der Gemeinderechnungsanweisung" in Wegfall.

§ 19

erhält folgende Fassung:

Der Voranschlag ist spätestens im Monat Dezember vorzubereiten und spätestens bis 15. Februar des Voranschlagsjahres endgültig abzuschließen.

Derselbe wird durch den Stadtrat unter Zuzug des Stadtrechners und mit Berücksichtigung der etwaigen ortsstatutarischen Vorschriften in Betreff der Vorberatung durch die zuständigen Kommissionen aufgestellt und alsdann dem geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten zur Erklärung innerhalb 14 Tagen zugestellt.

In § 20 Absatz 2

kommen die Worte: „die Gemeindeversammlung beziehungsweise" in Wegfall.

§ 21

erhält folgende Fassung:

Der Tag der Versammlung des Bürgerausschusses zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Voranschlag ist so festzusetzen, daß zwischen demselben und der Bekanntmachung der Einladung sowohl als dem Beginne der Auflagefrist — § 20 — ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen liegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Protokoll über den Beschluß der Gemeindevertretung soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung abgefaßt sein. Eine Abschrift desselben ist dem dem Bezirksamt vorzulegenden Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 22

erhält folgende Fassung:

Die Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind in Urschrift mit sämtlichen Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamt spätestens auf 1. März vorzulegen.

In § 24 Absatz 2

kommen die Worte: „der Gemeindeversammlung beziehungsweise" in Wegfall; sodann erhält Absatz 6 folgende Fassung:

Die Entschließung des Bezirksrats ist Denjenigen, welche Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

In § 25 Absatz 4

sind die Worte: „30 Tagen" durch „2 Wochen" zu ersetzen; ferner kommt Absatz 6 in Wegfall.

Ferner erhält § 25 folgenden Zusatz:

Die Erhebung der auf Grund des Voranschlags beschlossenen Umlagen wird das Bezirksamt in der Regel nur dann beanstanden, wenn die gegen den Voranschlag obwaltenden Bedenken auf den Umlagefuß von Einfluß sind.

In § 26

tritt an Stelle der Absätze 3 und 4 folgende Bestimmung:

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze besorgt der Steuerkommissär, der sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Stadtrats richtet. Die Berechnung der Umlageschuldigkeit erfolgt durch die Gemeindebehörde.

In § 32 Absatz 8

ist das Wort „Bezirksamt" durch „Stadtrat" zu ersetzen.

In § 36

kommen die Absätze 3 und 4 in Wegfall.

B.

Ferner werden die Ausdrücke „Bürgermeister", „Gemeinderat", „Gemeinderechner", „Gemeindeversammlung", „Zustimmung der Gemeinde" ersetzt durch die Bezeichnungen „Oberbürgermeister", „Stadtrat", „Stadtrechner", „Bürgerausschuß", „Zustimmung des Bürgerausschusses". An Stelle der Bezugnahme auf die Gemeindeordnung ist (mit Ausnahme des § 2 Absatz 2) auf die entsprechenden Paragraphen der Städteordnung zu verweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.

In dem der eingangs genannten Verordnung beigegebenen Muster Beilage I kommen in Wegfall:

Die Seiten 3, 7, 9 und 11;

auf Seite 4 Ziffer I Absatz 2 die Worte: „mindestens 2 Prozent der laufenden Ausgabe von 43730 ℳ = 874 ℳ 60 ₰ rund";

auf Seite 4 Ziffer II Absatz 1 die Worte: „und am 20. Januar 1878 Nr. 1478 amtlich genehmigten";

auf Seite 5 Ziffer III das Wort „amtlich";

ferner auf Seite 8 die Zeilen 1 bis 8 von unten samt Anmerkung zu denselben, und

auf Seite 10 Ziffer 2 der Absatz: „b. nach Maßgabe des § 42 der Gemeinderechnungsanweisung wegen Wertverminderung an dem aus Grundstocksmitteln erbauten Schulhause 100 ℳ".

Verordnung.

(Vom 13. Januar 1911).

Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Mit Rücksicht auf die Änderungen der Städteordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 652) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Artikel I.

Die durch unsere Verordnungen vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 639), 13. April 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132), 28. Juni und 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 319 und 467) und 6. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 112) festgestellte Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten wird geändert und ergänzt, wie folgt:

In § 1 Absatz 2 treten an Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Die Wahl erfolgt mittels geheimer Stimmgebung. Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten abgestimmt hat. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los".

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf das Wahlverfahren finden die in der Städtewahlordnung für die Wahl der Stadträte enthaltenen Vorschriften, soweit sie nicht lediglich auf die Verhältniswahl sich beziehen, sinngemäße Anwendung".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3 hat künftig zu lauten:

„Über die geschäftliche Behandlung der von einzelnen Stadtverordneten nach § 62 der Städteordnung gemachten Vorschläge und darüber, ob diese Vorschläge an den Stadtrat weiter zu leiten seien, beschließt der Stadtverordnetenvorstand. Auf die Beschlußfassung finden die Vorschriften des § 57 Absatz 1 der Städteordnung entsprechende Anwendung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden eingerechnet, anwesend sei. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Weitergabe an den Stadtrat ist jeweils eine Äußerung darüber beizufügen, welche Stellung der Stadtverordnetenvorstand und gegebenenfalls die bestellte Prüfungskommission zu dem Vorschlag eingenommen hat. Wird ein Antrag nach § 51 Ziffer 4 der Städteordnung gestellt, der mit einem dem Stadtverordnetenvorstand eingereichten Vorschlag inhaltlich übereinstimmt, so gilt der Vorschlag als erledigt".

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Zu der Versammlung des Bürgerausschusses werden die Mitglieder persönlich eingeladen und von der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt. Außerdem werden Tag und Stunde der Versammlung des Bürgerausschusses, in der Regel vier Tage zuvor, unter Bezeichnung der Tagesordnung in der ortsüblichen Art der Verkündigung und mittels Anschlags am Rathaus vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt gemacht.

Die Einladung ist dem Einzuladenden selbst oder einem seiner Hausgenossen zu behändigen. Das mit Beurkundung dieser Einladung versehene Verzeichnis der Mitglieder des Bürgerausschusses wird dem Protokoll über die Verhandlung angeschlossen".

In § 7 Absatz 3 ist statt „Bediensteten der Gemeinde" zu setzen: „städtischen Beamten".

Dem § 9 werden folgende weitere Absätze beigefügt:

„Die Vernehmung des Bürgerausschusses in den Fällen des § 51 Ziffer 4 der Städteordnung soll tunlichst in einer der beiden nächsten auf die Antragsstellung folgenden Bürgerausschußsitzungen stattfinden; in der Tagesordnung sind diese Gegenstände zu bezeichnen.

Dasselbe gilt von der Bekanntgabe der Beschlüsse des Stadtrats in den Fällen des § 62 Absatz 2 der Städteordnung. Eine Besprechung dieser Beschlüsse findet statt, wenn der Stadtverordnetenvorstand oder der dritte Teil der gesetzlichen Anzahl Stadtverordneter dies beantragt. Eine Abstimmung ist jedoch nicht vorzunehmen".

In § 10 Absatz 2 sind an Stelle der Worte: „in Rechnungsangelegenheiten den Stadtrechner" zu setzen die Worte: „städtische Beamte".

In § 17 Absatz 1 werden die Worte: „im Falle des § 24" ersetzt durch die Worte: „in Angelegenheiten der Rechnungsabhör".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1874, die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII) fallenden Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 646) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Fecht.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 111.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 31. Januar 1910.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Benützung des Lager- und Ladeplatzes am Floßhafen bei Sandhofen betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1911.)

Die Benützung des Lager- und Ladeplatzes am Floßhafen bei Sandhofen betreffend.

Auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der am rechten Ufer des Floßhafens unterhalb km 5,140 der Sandhofer Landstraße gelegene Platz am Altrhein dient zum Umschlag und zur Lagerung von Gütern. Er unterliegt als zum Hafengebiet gehörig den Bestimmungen der Hafenpolizeiordnung vom 1. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Verwaltung des Lagerplatzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihm liegt dem Gemeinderat Sandhofen ob, der für die Handhabung dieser Lagerplatzordnung einen Platzaufseher bestellt. Der Platzaufseher sowie sein Stellvertreter werden durch die Staatsbehörde amtlich verpflichtet und mit einem Ausweis versehen.

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Lagerplatzes sowie die Handhabung der Hafenordnung und dieser Lagerplatzordnung wird durch das Hauptzollamt Mannheim ausgeübt.

§ 3.

Sämtliche Schiffer und Flößer, die zum Zwecke des Aus- oder Einladens an dem Lagerplatz anlegen wollen, haben sich unter Angabe ihres Namens, des Ladegegenstandes, des Ladegewichtes, des Absenders und des Empfängers u. s. w. bei dem Platzaufseher anzumelden, der die Schiffe in der Reihenfolge der Anmeldungen in ein Verzeichnis einträgt und dem Schiffer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Bescheinigung ausstellt, auf Grund deren die Zuweisung der Plätze durch den Platzaufseher erfolgt.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Liegen nicht triftige Gründe zu einer Abweichung vor, so werden die Plätze für Anlegen, Laden und Löschen der Schiffe oder Lagern von Gütern nach der Reihenfolge der Anmeldungen und Eintragungen im Verzeichnis angewiesen.

§ 5.

Die Löschung einer Ladung kann verweigert werden, wenn der Frachtführer (Schiffer) oder der Empfänger oder Versender der Ladung mit der Zahlung von Lade- und Lagergebühren für ältere Sendungen länger als einen Monat — vom Tage der Anforderung an gerechnet — im Rückstand ist. Die bezüglichen Quittungen sind dem Platzaufseher auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Das Aus- und Einladegeschäft muß ohne Aufenthalt vorgenommen werden.

Die Be- und Entladefristen werden nach den Bestimmungen der §§ 29 und 48 des Binnenschiffahrtsgesetzes (Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 369 und 868) festgesetzt und betragen bei:

Ladungen bis zu 30 000 kg 2 Tage,
" " " 50 000 kg 3 Tage,
" " " 100 000 kg 4 Tage

und so fort in Stufen von 50 000 kg je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 kg; von da ab steigt die Be- oder Entladezeit für je 100 000 kg um je einen Tag. Bei Ladungen über 1 000 000 kg beträgt die Ladezeit 18 Tage.

Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des § 15 der Hafenpolizeiordnung. Hiernach ist das Löschen und Laden der Schiffe und die An- und Abfuhr der Güter innerhalb der nachfolgend bestimmten Zeit vorzunehmen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März:
vormittags 7 bis 12 Uhr,
nachmittags 1½ bis 6½ Uhr;
in den Monaten April bis einschließlich September:
vormittags 6 bis 12 Uhr,
nachmittags 1½ bis 7 Uhr.

§ 7.

Die lagernden Güter sind nach Anordnung des Platzaufsehers aufzusetzen. Geschieht dies nicht, so ist der Gemeinderat befugt, die Güter auf Kosten des Empfängers umsetzen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf der Binnenseite des Lagerplatzes muß ein mindestens 4 m breiter Streifen als Zu- und Abfahrt freigelassen werden.

Auf dem 4 m breiten, durch Aussteinung bezeichneten Geländestreifen über den Fabrikanälen dürfen Gegenstände aus schwerem Metall wie Eisen und dergleichen nicht, Steine, Sand und Kies nur in Haufen oder Figuren, deren Höhe 1 m nicht überschreitet, gelagert werden.

Zwischen der Uferkante und den gelagerten Gütern muß ein Streifen von 1 m Breite, zwischen den einzelnen Haufen müssen kleinere Zwischenräume freigelassen werden.

Die Aufstellung von Gerüsten, Elevatoren und dergleichen ist nur mit Genehmigung der Rheinbauinspektion gestattet.

§ 8.

Werden die Beladungs- oder Entladungsarbeiten ausgesetzt, ohne daß es die Wasserverhältnisse erfordern, so kann die Entfernung des Schiffes von der Anlandestelle verfügt und das im Verzeichnis nächstfolgende Schiff zur vollständigen Aus- und Einladung zugelassen werden.

§ 9.

Für die Benützung des Lagerplatzes zum Beladen und Entladen von Schiffen, Flößen u. s. w. sowie für das Lagern von Gütern sind Gebühren zu entrichten, die vom Gemeinderat Sandhofen mit Genehmigung des Bürgerausschusses und der zuständigen Staatsbehörde festgesetzt sind.

§ 10.

Gegenstände, die auf den Uferböschungen oder in den Abfuhrwegen umherliegen und nicht zu den Lagergütern gehören, müssen von den Böschungen sofort nach Beladen oder Entladen eines Schiffes oder nach Wegschaffung von gelagerten Gütern beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so werden sie auf Kosten des Empfängers oder Verfrachters der Güter beseitigt.

Das Verunreinigen des Lagerplatzes durch Abladen von Schutt, Kehricht, Abfällen, Schnee und dergleichen ist verboten.

§ 11.

Die Gemeinde Sandhofen übernimmt für die auf dem Lagerplatz gelagerten Güter keine Haftbarkeit. Eine Bewachung durch die Gemeinde findet nicht statt.

Ein Platz darf nicht länger als 3 Wochen benützt werden; die Gestattung der Lagerung ist jederzeit widerruflich.

Werden die gelagerten Güter nicht innerhalb der angegebenen Zeit beziehungsweise binnen 14 Tagen nach Erklärung des Widerrufs weggeschafft, so ist die Gemeinde Sandhofen berechtigt, diese Güter auf Kosten des Empfängers zu entfernen und auf einem sonstigen geeigneten Lagerplatze niederlegen zu lassen.

Eignen sich die Güter nicht zur Lagerung, so werden sie öffentlich versteigert; den Erlös erhält der Empfänger nach Abzug der Lagergelder und der sonst erwachsenen Kosten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Für die Zeit der Überschwemmung werden Lagergebühren nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß die vollständige Räumung des Lagerplatzes vor Eintreffen des Hochwassers nicht möglich war.

§ 13.

Beschwerden gegen die Anordnungen des Platzaufsehers sind beim Gemeinderat Sandhofen vorzubringen.

Strafanzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind der Hafenverwaltung (Hauptzollamt Mannheim) zur Abwandlung zu übermitteln.

§ 14.

Auf Grund der Anmeldungen der Schiffer und Flößer fertigt der Platzaufseher zu statistischen Zwecken über jedes Fahrzeug und seine Ladung eine Zählkarte nach vorgeschriebenem Muster und übergibt diese dem Gemeinderat, der die Zählkarten monatlich an das Statistische Landesamt in Karlsruhe einsendet.

§ 15.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen Beschädigungen werden Übertretungen dieser Verordnung auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bis zu 100 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. IV und V, sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 8 und 69 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 23. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Schoch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IV. 69

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. Februar 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1911.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Zum Vollzug der Artikel II und III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436)*) wird im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. Mai 1908, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend — Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 8 mit der vorausgehenden Abschnittsüberschrift erhalten nachstehende Fassung:

„II. Feststellung der dem Steuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze.

§ 2.

1. Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der Notwendigkeit, Ortskirchensteuer zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:
   I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu ihm gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen, wobei im Falle des Vorhanden-

*) Der in Artikel II Ziffer 1 und 4 dieses Gesetzes angeführte § 93 der Gemeinde- und Städteordnung hat infolge der vom 1. Januar 1911 an gültigen Fassung der Gemeinde- und Städteordnung die Bezeichnung 107 erhalten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 597).

seins von Militärkirchenverbänden auf den in Betracht kommenden Gemarkungen die Militärbevölkerung sowohl an der Gesamteinwohnerzahl als auch an der Zahl der Bekenntnisangehörigen beziehungsweise Kirchspielsangehörigen in Abzug zu bringen ist.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Kirchengemeinderat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so sind sie bei dem Statistischen Landesamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 9) anzuschließen;

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörenden Filialorts Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Einkommen unter 1000 ℳ verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffendenfalls:

a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Einkommen auch im Falle einer den Betrag von 5 ℳ von 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen;

b. ob gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes verzichtet wird auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen;

V. ob von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein abgesehen werden soll, die auf einer Gemarkung weniger als 20 ℳ für einen Pflichtigen betragen (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes), sowie bejahendenfalls soweit möglich, welcher (Gesamt-)Steuerfuß für die Kirchspielseinwohner (§ 18 Absatz 3 der Verordnung) und, sofern Baustеuer von den nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen erhoben werden soll, auch welcher Baustеuerfuß (§ 18 Absatz 2 b der Verordnung) voraussichtlich anzuwenden sein wird.

§ 3.

Ermittelung der Kirchensteuerpflichtigen.

1. Die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt soweit möglich gemeinsam mit derjenigen für die allgemeine Kirchensteuer nach den §§ 1 bis 10 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung.

2. Auch die dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehenden nichtkirchlichen und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen

Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen, werden in den Ermittelungslisten mit E bezeichnet.

§ 4.

Anlage der Ortskirchensteuerregister und Fertigung der Darstellung. Grundlagen.

Nach Beendigung der jährlichen Abrundzuschreibegeschäfte und erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisermittelung legt der Steuerkommissär auf Grund der Umlageregister über die gemeindesteuerpflichtigen Vermögenssteuerwerte und Einkommensteuersätze (siehe auch § 33 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung) für die zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Einzugsregister über die Ortskirchensteuer (Ortskirchensteuerregister) für das neue Jahr an (§§ 5 und 6) und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze (§ 7).

§ 5.

Gestalt der Ortskirchensteuerregister. Insbesondere aufzunehmende Pflichtige.

1. Das für den Pfarrort sowie für jeden Neben- und Filialort getrennt aufzustellende Ortskirchensteuerregister zerfällt in folgende Abteilungen:

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)
   1. mit ihren Steuerwerten und Steuersätzen auf der Gemarkung des Wohnorts,
   2. mit ihren Steuerwerten und Steuersätzen auf den Gemarkungen der außerdem noch zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Die nur Bausteuerpflichtigen d. h. die lediglich zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerwerten und Steuersätzen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtigen und zwar:
   a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit sie nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit sie nicht als Angehörige einer über einen Teil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämtlichen Steuerwerten und Steuersätzen dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind,
   b. dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem evangelischen Bekenntnisse angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des evangelischen Bekenntnisses verfolgen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),
   c. soweit nicht unter b fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —

insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Beilage I. 2. Die Anlegung dieser Register*) hat nach dem unter Beilage I angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Ortskirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 ihre zur Ortskirchensteuer beiziehbaren Steuerwerte und Steuersätze eingetragen werden.

§ 6.

Einzutragende Steuerwerte und Steuersätze. 1. In die Ortskirchensteuerregister sind sämtliche Steuerwerte und Steuersätze, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, mit den zur Gemeindebesteuerung festgestellten Beträgen (§ 96 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung) einzutragen.

2. Die Steuerwerte und Steuersätze von in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3, 5, 7 und 9 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von E ½ mit den vollen Steuerwerten und Steuersätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein evangelischer Ehegatte von dem andern nicht evangelischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steuerwerte und Steuersätze im vollen Betrag in Spalte 3, 5, 7 und 9 aufgenommen.

3. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes bleiben Steuersätze unter 8 ℳ (bei gemischter Ehe unter $\frac{8}{2} = 4$ ℳ) oder Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, von zusammen 1000 ℳ oder weniger (bei gemischter Ehe von zusammen $\frac{1000}{2} = 500$ ℳ oder weniger) in einer Gemarkung außer Betracht.

4. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes sind Steuersätze und Steuerwerte wegzulassen, aus denen bei den voraussichtlich anzuwendenden Steuerfüßen Gesamtsteuerbeträge (d. i. die Steuerbeträge der einzelnen Steuergattungen zusammengerechnet) unter 20 ₰ für Pflichtige — auch wenn solche in gemischter Ehe leben — auf einer Gemarkung festzustellen sein würden. Bei Anwendung dieser Vorschrift wird z. B. ein in gemischter Ehe lebender Evangelischer, der an sich 38 ₰ zu zahlen hätte, wenn beide Ehegatten evangelisch wären, nicht mit $\frac{38}{2} = 19$ ₰ aufgenommen, sondern steuerfrei gelassen.

5. Kirchensteuerpflichtigen natürlichen Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzel-Katastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind (wie Erben), während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 des Gesetzes

*) Bei Kirchengemeinden ohne Neben- oder Filialorte ist jeweils nur ein Ortskirchensteuerregister aufzustellen.

steuerpflichtig ist (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Vermögenssteuerwerten zur Last gesetzt, wobei die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 und 6 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

6. Sind Steuerwerte nur in Teilen der zur Gemeindesteuer veranlagten Beträge in das Register aufzunehmen, so sind die Teilbeträge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl abzurunden.

7. Wenn der Gesamtsteuerwert des Liegenschaftsvermögens eines Pflichtigen auf einer Gemarkung weniger als 100 ℳ (bei gemischter Ehe weniger als $\frac{100}{2} = 50$ ℳ) beträgt, so hat seine Aufnahme in das Register zu unterbleiben.

§ 7.

Darstellung der Steuerwerte und Steuersätze.

Beilage II.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze wird nach Anleitung des Musters Beilage II durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Ortskirchensteuerregister (§§ 5 Absatz 1 und 27 Absatz 1) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erhalten.

2. Von den Abteilungssummen der Steuerwerte und Steuersätze der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind auszuwerfen:

a. die Summe der Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen Betrag,

b. die Summe der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel,

c. die Summe der Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag

und zwar je (Buchstabe a bis c) in Spalte 2 der Darstellung.

Eine etwaige ausnahmsweise Festsetzung des Bezugs der Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens oder der Einkommensteuersätze nach § 107 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Die Summen der Steuerwerte und Steuersätze der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen sind zunächst auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen" bestimmten Blattseite (Spalte 5 bis 9) der Darstellung je mit ihrem ganzen Betrag vorzutragen und zwar auch, soweit die betreffenden Steuerwerte und Steuersätze nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes nur in ermäßigtem Betrag beizuziehen sind. Dann sind die nach letzteren Gesetzesvorschriften zu berechnenden ermäßigten Beträge festzustellen und zusammen mit der Summe der etwa nicht zu ermäßigenden Steuerwerte und Steuersätze in Spalte 3 der Darstellung zu übertragen, wobei aber die Summen der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, die Summen der Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag auszuwerfen sind.

4. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerwerte und Steuersätze für die Gemarkung des Filialorts zunächst gemäß Absatz 2 und 3 festzustellen und in die Spalten 2 und 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann von den beiden Hauptsummen des Filialorts

in diesen Spalten die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Summen der Steuerwerte und Steuersätze der einzelnen Gemarkungen aufzunehmen.

5. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Steuersätze, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

6 Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwands maßgebend.

7. Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

§ 8.

Übersendung der Ortskirchensteuerregister mit der Darstellung (in doppelter Fertigung) an den Kirchengemeinderat.

1. Die Darstellung ist sodann in doppelter Fertigung mit den gemäß §§ 5 und 6 angelegten Ortskirchensteuerregistern dem Kirchengemeinderat zu übersenden.

Nachprüfung der Register durch den Kirchengemeinderat.

2. Dieser hat die ihm zugekommenen Register alsbald auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Bekenntnis- und Kirchspielszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen, zu prüfen und dabei wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur geeigneten Berücksichtigung mitzuteilen (vergleiche § 25 Absatz 1 b dieser Verordnung und § 28 Absatz 4 der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung). Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Register (des Registerheftes — § 27 Absatz 3 —) zu bestätigen."

2. In § 9 Absatz 3 Ziffer 2 ist statt „Berechnung des Betrags .... erhoben werden soll" zu setzen: „Berechnung der Beträge, welche nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ Gemeindevermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen — d. i. auf je 1 ℳ Einkommensteuersatz — erhoben werden sollen".

3. In § 10 wird gesetzt:

in Absatz 1 „V" statt „IV",
in Absatz 2 „VI" statt „V" und
in Absatz 3 „VII" statt „VI".

4. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18.

Steuerausschlag.

1. Die nach § 17 Absatz 3 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Einkommen durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 ℳ zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze (§ 7 und Beilage II) sowie der 100fache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Haupt-

steuerfuß für je 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bezüglich des nach Artikel 12 und des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

2. Dabei ist zu beachten,

a. daß der erstere Steuerfuß (für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse) nach Artikel 12 des Gesetzes den Betrag von 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindevermögenssteuerwert für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf, und

b. daß für den zweiten Steuerfuß (für kirchliche Bauten) keine Höchstgrenze vorgeschrieben ist, daß aber, sobald die Steuer 5 Pfennig von 100 ℳ Gemeindevermögenssteuerwert übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Einkommen beigezogen werden müssen, während bei einem niedrigeren Abgabesatz deren Beizug ins Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzelhauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig statt; jedoch tritt die Aufrundung bei jenem für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle ein, wenn bloß nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrag beizuziehenden Steuerwerte ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Registern eingetragenen vollen Steuerwerten zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerwerte angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils mindestens auf Hundertstelspfennig, höchstens auf Zehntelspfennig in der Weise auf- oder abzurunden, daß 5 Tausendstel Pfennig und darüber für 1 Hundertstelspfennig beziehungsweise 5 Hundertstel Pfennig und darüber für 1 Zehntelspfennig gerechnet und Betreffnisse unter 5 Tausendstel Pfennig beziehungsweise 5 Hundertstel Pfennig außer Betracht gelassen werden.

6. Der Steuerfuß für je 1 ℳ der Einkommensteuersätze ist durchgehends genau im 1,6 fachen Betrag, jener für je 100 ℳ der Steuerwerte des Kapitalvermögens stets zu fünf Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerwerte der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen. Ergeben sich jedoch hiebei Tausendstelspfennig, so ist nach dem Schlußsatz von Absatz 5 zu verfahren.

7. Sämtliche berechneten Steuerfüße sind am Schluß des zweiten Voranschlagsabschnitts einzusetzen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 hat es statt „Steueranschläge" zu heißen „Steuersätze".

6. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „mit einem gemeindeumlagepflichtigen Steuerwert ..... wenigstens 50 000 ℳ" ersetzt durch: „mit gemeindeumlagepflichtigen Steuerwerten und Steuersätzen (Steuerwert des Kapitalvermögens im hälftigen, Einkommensteuersatz im 160-fachen Betrag) von zusammen wenigstens 100 000 ℳ".

7. In § 24 Absatz 1 hat es statt „Steueranschlägen" zu lauten „Steuersätzen".

8. § 26 erhält folgenden Absatz 3:

„Hat der Kirchengemeinderat erst nach Anlage der Ortskirchensteuerregister den Beschluß gefaßt, von der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Gebrauch zu machen, so sind vor Inangriffnahme der Steuerausrechnung in den Registern diejenigen Einträge zu streichen, die sich auf Pflichtige beziehen, deren Gesamtsteuerbeträge auf einer Gemarkung unter 20 Pfennig bleiben würden. Von dem Beschluß gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär und dem Oberkirchenrat spätestens bei der Mitteilung nach § 25 Kenntnis".

9. In § 27 Absatz 2 wird „Gesamtsteueranschlägen" durch: „Gesamtsteuersätzen" ersetzt.

10. In § 29 Absatz 1 wird in Satz 1 „Einkommensteueranschlag" durch: „Einkommen" und in Satz 2 „für die einzelne Steuergattung" durch: „bei einer Vermögensart oder beim Einkommen" ersetzt.

11. § 30 erfährt nachstehende Änderungen:

In Absatz 1 Satz 1 treten an Stelle der Worte „die einzelne Steuergattung" die Worte: „eine Vermögensart oder das Einkommen eines Pflichtigen".

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a. War ein Inhaber von gemeindesteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Steuersatz oder Steuerwerten nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene gemeindesteuerpflichtige Steuersatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

b. Insoweit in einer Kirchengemeinde, welche von der Steuerbefreiungsbefugnis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, der Steuersatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der gemeindesteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuersatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) zu erfassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Im Falle der Verzichtleistung gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes, sowie in Fällen des § 6 Absatz 7 dieser Verordnung finden für die Nachtragsfeststellung die Bestimmungen unter Buchstabe a sinngemäße Anwendung."

Der zweite Satz von Absatz 4 hat zu lauten:

„Wenn z. B. ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 ℳ Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 ℳ auf 2200 ℳ und der Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 ℳ auf 35 ℳ sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an."

In Absatz 5 hat es statt „Inhabers eines Steuerwerts oder Steueranschlags" zu heißen: „Inhabers von Einkommen oder Vermögen".

12. § 33 erleidet folgende Änderungen:

Die angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung sind nunmehr
in Absatz 1 „§§ 96 bis 106" und
in Absatz 2 „§§ 103 und 104".

Als Absatz 3 tritt mit dem Randbeisatz „Abgesonderte Gemarkungen" hinzu:

„3. Dem Gemeindesteuerkataster im Sinne der Artikel 12 und 13 des Gesetzes steht in der abgesonderten Gemarkung das nach § 187 Absatz 3 der Gemeindeordnung aufzustellende Kataster gleich."

13. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „beziehungsweise . . . zu entrichtenden Steuern" ersetzt durch: „und Steuersätze (bei der Landeskirchensteuer) beziehungsweise Steuerwerte und Steuersätze (bei der Ortskirchensteuer) — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 ℳ der Steueranschläge und Steuerwerte und von je 1 ℳ der Steuersätze zu entrichtenden Steuern".

14. In der Fußnote zu § 37 wird nach „27. Januar 1900" eingeschoben: „und 16. Juni 1909" und statt „(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387)" gesetzt „(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 387 und 1909 Seite 279)".

15. In § 43 Absatz 1 hat es statt „(Steueranschläge)": „(Steuersätze)" und in § 46 Absatz 3 statt „Einkommensteueranschläge": „Einkommensteuersätze" zu heißen.

16. In § 52 wird der Absatz 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueranschlägen werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 noch wie bisher angesetzt.

3. Die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen derjenigen Kirchensteuervoranschläge, die über den 1. Januar 1911 hinausgehen, haben, soweit Einkommensteuer in Betracht kommt, von diesem Zeitpunkt an ihre Wirksamkeit verloren. Die erforderlichen Neufestsetzungen der Ortskirchensteuern aus Einkommen sind

in Nachträgen zu den im sonstigen weiter bestehenden Ortskirchensteuervoranschlägen dieser Art vorzunehmen. Der Nachtrag zu einem solchen Ortskirchensteuervoranschlag ist nach Anlage der Ortskirchensteuerregister für 1911 und doppelter Fertigung einer nur die ortskirchensteuerpflichtigen Einkommensteuersätze enthaltenden Darstellung durch den Steuerkommissär (§§ 4 bis 8) vom Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat aufzustellen. Er ist alsdann unter Anschluß einer zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmenden Abschrift davon nebst der einen Fertigung der Darstellung und des Protokolls der Kirchengemeinderatssitzung dem zuständigen Bezirksamt mit Antrag auf Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Ortskirchensteuer aus den Einkommensteuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode festsetzenden Beschluß des Kirchengemeinderats mitzuteilen (Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend).

4. Zugänge, Nachträge und Abgänge aus Einkommensteuersätzen werden für Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinden von dem Steuerkommissär erst festgestellt, wenn ihm die neuen Einkommensteuerfüße (vergleiche Absatz 3) bekannt sind".

17. Die Beilagen I und II sowie von Beilage III die Seiten (1) und (2), enthaltend den Titel und die „Vorbemerkungen", und die Seiten (7) bis (9) über „β Berechnung der Steuer" werden wie aus den Anlagen ersichtlich gefaßt. Auch ist in der Angabe der Annuitäten für die neue Orgel der Kirche II auf Seite (3) der Beilage III statt „Vorbemerkung VI" zu setzen: „Vorbemerkung VII".

18. In Beilage IV ist

a. im Kopf von Spalte 7 statt „(Steueranschlag)" zu setzen: „(Steuersatz)" mit Einführung einer Pfennigspalte neben der Markspalte,

b. im Kopf von Spalte 8: „von 100 ℳ" zu streichen,

c. unter III in Spalte 2 „Einkommensteueranschlägen" zu ersetzen durch: „Einkommensteuersätzen".

19. Beilage V ist wie folgt zu ändern:

a. Die Worte:

„Es sind zu erheben Steuer . . . . Einkommens" auf dem Titelblatt sind zu ersetzen durch:

„Es sind zu erheben

von 100 ℳ Steuerwert des		von 1 ℳ
Betriebsvermögens	Kapitalvermögens	Einkommensteuersatz".

b. In Spalte 7 ist im Kopf statt „Steueranschlag" zu setzen: „Steuersatz" und eine Pfennigspalte neben der Markspalte einzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20. In den Beilagen VI und VII ist jeweils

a. im Kopf von Spalte 6 statt „(Steueranschlag)" zu setzen: „(Steuersatz)" mit Einführung einer Pfennigspalte neben der Markspalte,

b. im Kopf von Spalte 8: „von 100 ℳ" zu streichen und

c. unter IV in Spalte 2 „Einkommensteueranschlägen" zu ersetzen durch: „Einkommensteuersätzen".

21. Beilage VIII erfährt auf Seite 2 unter Vorbericht Ziffer I folgende Änderungen:

a. Die gemeinschaftliche Überschrift für die Spalten 2, 3 und 4 hat zu lauten: „Von 100 ℳ Steuerwert (1 ℳ Steuersatz)".

b. In Spalte 1 ist statt „Einkommensteueranschläge" jeweils: „Einkommensteuersätze" zu setzen mit Änderung der zugehörigen Zahlen

in den Spalten	2	3	4
unter A in	12,8	9,6	5,12
„ B „	12,8	9,6	6,4.

Karlsruhe, den 1. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Beilage I
(zu § 5 E. O.K.St.V.).

Evangelische Kirchengemeinde A. . . . . .

Ortskirchensteuerregister

für das Jahr 1912.

Pfarrort (Gemarkung) A. . . . . .
dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig,

(**Nebenort** (Gemarkung) B. . . . . .
teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig),

(**Filialort** (Gemarkung) C. . . . . .
ganz zum Kirchspiel A gehörig).

Nach dem vom Bezirksamt . . . . . unterm . . . . . genehmigten Voranschlag für . . . . . sind in dem Pfarrort A (Nebenort B, Filialort C) an Kirchensteuer zu erheben:

	von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens	von 100 ℳ Steuerwert des Kapitalvermögens	von 1 ℳ Einkommensteuersatz
	₰.	₰.	₰.
der Kirchspielseinwohner nach Artikel 12 des Gesetzes	. . . .	. . . .	. . . .
„ Kirchspielsausmärker nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.	. . . .	. . . .	. . . .
„ ev. Stiftungen u. s. w. „ „ „ „ „ „ 2 „ „	. . . .	. . . .	. . . .
„ sonst. jurist. Personen u. s. w „ „ „ „ „ 3 „ „	. . . .	. . . .	. . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O. Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur evangelischen Ortskirchensteuer Pflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Liegenschafts-vermögen		Betriebs-vermögen		Kapital-vermögen		Einkommen	
		Steuer-wert.	Steuer-betrag.	Steuer-wert.	Steuer-betrag.	Steuer-wert (im vollen Betrag).	Steuer-betrag.	Steuer-satz (im einfachen Betrag).	Steuer-betrag.
		ℳ ℳ ₰		ℳ ℳ ₰		ℳ ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰
	I. **Einwohner des Pfarrorts** A. (Kirchspielseinwohner) (bezw. Einwohner des Nebenorts B.) (Kirchspielseinwohner) (bezw. Einwohner des Filialorts C.) (Kirchspielseinwohner) — **nach Art. 12 d. Ges. Pflichtige:** — 1. mit ihren Steuerwerten u. Steuersätzen auf Gemarkung A. . . . . (bezw. auf Gemarkung B.) . . („ „ „ C.) . . 2. mit ihren Steuerwerten u. Steuersätzen auf Gemarkung B. . . . . (bezw. auf Gemarkung C.) . . („ „ „ A.) . . 3. mit ihren Steuerwerten u. Steuersätzen auf Gemarkung C. . . . . (bezw. auf Gemarkung A.) . . („ „ „ B.) . .									
	Summe I. . .	1862300		790000		811700		4900 —	
	II. Nach Art. 13 d. Ges. Pflichtige: a. Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1) . .								
	Summe a. . .	103500		456000		—		309 —	
	b. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2) . .								
	Summe b. . .	6500		—		9000		—	
	c. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3) . .								
	Summe c. . .	33000		317600		12000		231 —	
	hiezu „ a. . .	103500		456000		—		309 —	
	„ b. . .	6500		—		9000		— —	
	Summe II. . .	143000		773600		21000		540 —	
	„ I . .	1862300		790000		811700		4900 —	
	Summe im ganzen . .	2005300		1563600		832700		5440 —	

Angelegt durch Aufnahme der Namen, Steuerwerte und Steuersätze.

N. . . . . , den . . November 1911.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Schuldigkeit im ganzen.	Zahlung im Monat								Summe der Zahlungen (einschließlich der Abgänge).	Rückstand.
	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktob.	Nov.	Dez.		
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.

Ausgefertigt bezüglich der zu bezahlenden Steuerbeträge

N. . . . . , den . . . . . 1912.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Beilage II
(zu § 7 der E. O.K.St.V.).

Evangelische Kirchengemeinde A. . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Darstellung

der

dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze für das Jahr 1912,

gefertigt auf Grund der Ortskirchensteuerregister für 1912.

---

1. Bezeichnung der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze.	2. Summe der ortssteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze nach Artikel 12 des Gesetzes (der evangel. Kirchspielseinwohner).	3. nach Artikel 13 des Gesetzes.	4. zusammen
Pfarrort (Gemarkung) A.	ℳ	ℳ	ℳ
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	1 862 300	127 344	1 989 644
„ „ Betriebsvermögens	790 000	622 927	1 412 927
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 811 700 ℳ, hier zu 5/10	405 850		
„ „ 13: 15 300 „ „ „ 5/10		7 650	413 500
Einkommensteuersätze:			
nach Artikel 12: 4 900 ℳ, im 160 fachen Betrag	784 000		
„ „ 13: 430 „ „ 160 „ „		68 800	852 800
Summe Pfarrort (Gemarkung) A.	3 842 150	826 721	4 668 871
Nebenort (Gemarkung) B.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	103 000 3/8	60 113	163 113
„ „ Betriebsvermögens	20 000	15 411	35 411
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 90 000 ℳ, hier zu 5/10	45 000		
„ „ 13: 3 191 „ „ „ 5/10		1 596	46 596
Einkommensteuersätze:			
nach Artikel 12: 380 ℳ, im 160 fachen Betrag	60 800		
„ „ 13: 44 „ „ 160 „ „		7 040	67 840
Summe Nebenort (Gemarkung) B.	228 800	84 160	312 960
Filialort (Gemarkung) C.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	155 000	160 000	315 000
„ „ Betriebsvermögens	10 000		10 000
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 54 000 ℳ, hier zu 5/10	27 000		
„ „ 13: 6 000 „ „ „ 5/10		3 000	30 000
Einkommensteuersätze:			
nach Artikel 12: 185 ℳ, im 160 fachen Betrag	29 600		
„ „ 13: keine			29 600
zusammen	221 600	163 000	384 600
Dem Filialort C ist auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes ermäßigte Beiziehung der Steuerwerte und Steuersätze im Verhältnis von 2/10 des Gesamtbetrags gewährt.			
Daher hier von obigen Summen 2/10: Filialort C.	44 320	32 600	76 920
hiezu Pfarrort A.	3 842 150	826 721	4 668 871
Nebenort B.	228 800	84 160	312 960
Summe	4 115 270	943 481	5 058 751

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Entzifferungen und Erläuterungen zu Spalte 3.	6. Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens.	7. Betriebsvermögens.	8. Kapitalvermögens im vollen Betrag.	9. Einkommensteuersätze im einfachen Betrag
Pfarrort (Gemarkung) A. Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A gehörig.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einwohner (Volkszählung von 1910) . 6096, darunter Evangelische . . . . . 3204.				
Nach II a des Registers *)	103 500	456 000	—	309
„ II b „ „ **)	6 500	—	9 000	—
II a und II b zusammen . .	110 000	456 000	9 000	309
„ II c „ „ ***)	33 000	317 600	12 000	231
hiervon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{3204}{6096}$ . . .	17 344	166 927	6 300	121
hiezu II a und II b (oben) . .	110 000	456 000	9 000	309
Summe Pfarrort A. . .	127 344	622 927	15 300	430
Nebenort (Gemarkung) B. Teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) . 730, darunter Evangelische . . . . . 470, von diesen zum Kirchspiel A gehörig . . . . . 250.				
Nach II a des Registers *)	10 000	—	—	—
„ II b „ „ **)	—	—	6 000	—
II a und II b zusammen . .	10 000	—	6 000	—
„ II c „ „ ***)	160 000	45 000	—	129
hievon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{470}{730}$ . . .	103 013	28 972	—	83
hiezu II a und II b . .	10 000	—	6 000	—
Summe . .	113 013	28 972	6 000	83
Nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes treffen hievon auf das Kirchspiel A $\frac{250}{470}$ . . . = Summe Nebenort B. . .	60 113	15 411	3 191	44
Filialort (Gemarkung) C. Ganz zum Kirchspiel A gehörig.				
Einwohner (Volkszählung von 1910) 370, alle evangelisch.				
Nach II a des Registers *)	30 000	—	—	—
„ II b „ „ **)	—	—	6 000	—
„ II c „ „ ***)	130 000	—	—	—
Summe Filialort C. . .	160 000	—	6 000	—

. . . . . , den 1. Dezember 1911.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

*) Evangelische Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes).
**) Evangelische Stiftungen u. s. w. („ „ „ „ „ 2 „ „).
***) Sonstige juristische Personen u. s. w. („ „ „ „ „ 3 „ „).

(1)

Beilage III
(zu § 9 E. O.K.St.V.).

Diözese . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Orts-Kirchensteuer-Voranschlag

der

evangelischen Kirchengemeinde A. . . . . .

für die Jahre

1912 und 1913.

Die Genehmigung zur zweijährigen Voranschlagsperiode wurde erteilt:

vom Evangelischen Oberkirchenrat unter 25. November 1909 Nr. 10 400,
„ Großherzoglichen Bezirksamt „ 30. „ „ „ 15 120

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der evangelischen Kirchengemeinde A erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:
1. Pfarrort A.
Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1910) 6096
darunter Evangelische (letztere alle dem Kirchspiel A zugehörig) 3204
2. Nebenort B.
Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910) 730
darunter Evangelische 470
von letzteren dem Kirchspiel A zugehörig 250
(Die übrigen Evangelischen der Gemarkung sind dem Kirchspiel M zugeteilt.)
3. Filialort C.
Gesamteinwohnerzahl (Zählung von 1910) 370
Alle Einwohner sind evangelisch und dem Kirchspiel A zugeteilt.

II. Dem Filialort C ist auf Grund des Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes ermäßigte Beiziehung der Steuerwerte und Steuersätze im Verhältnis von zwei Zehnteln des Gesamtbetrags gewährt.
(Beschluß der Kirchengemeindeversammlung der Gesamtkirchengemeinde A vom 30. September 1910; Beschluß der Kirchengemeindeversammlung der Filialgemeinde C vom 10. Oktober 1910; beide Beschlüsse genehmigt durch Entschließung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1910 Nr. 9600 und Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. Oktober 1910 Nr. 17340.)

III. Auf den Beizug der Einkommen unter 1000 ℳ wird nicht verzichtet. (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes).

IV. Auf den Beizug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Einkommen zu den Kosten kirchlicher Bauten wird nicht verzichtet. (Auch wenn die Steuer auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte fünf Pfennig von 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert nicht übersteigt.)
Auch wird nicht verzichtet auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

V. Nach Beschluß des Kirchengemeinderats vom 20. Dezember 1910 wird von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein abgesehen, die auf einer Gemarkung weniger als 20 ℳ für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes).

VI. Die Kirchengemeinde besitzt im Pfarrort A zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser und im Filialort C eine Kapelle. Baupflichtig sind:
Zu Kirche I: zum Langhaus: Großherzogliches Domänenärar,
zum Kirchturm und Chor: der örtliche Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds,
zu den Fronen: das „Kirchspiel", nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes;
zu Kirche II: diese wurde seither vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds unterhalten;
zu Pfarrhaus I: der oben erwähnte Kirchturm-, Chor- und Pfarrhausbaufonds; Fronen: wie oben bei Kirche I;
zu Pfarrhaus II: dieses ist vom örtlichen evangelischen Kirchenfonds erworben und seither unterhalten worden;
zum Inbau von Kirche I und II: seither der örtliche evangelische Kirchenfonds;
zur Kapelle in C: das Großherzogliche Domänenärar.

VII. Die Kosten der Anschaffung einer neuen Orgel für die Kirche II mit 7000 ℳ wurden durch Aufnahme eines zu 4% verzinslichen Anlehens bestritten, das vom 1. Oktober 1911 an in 15 Annuitäten von je 629 ℳ 60 ₰ aus Ortskirchensteuer zu tilgen ist.
Beschluß der Gesamtvertretung vom 8. August 1911,
Genehmigung Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. August 1911 Nr. 8960,
" Großherzoglichen Bezirksamts vom 2. September 1911 Nr. 10309.

VIII. Als Beilagen sind angeschlossen:
1. Die Darstellung der Steuerwerte und Steuersätze (§ 7 der Verordnung).
2. Die Kostenberechnung der Evangelischen Kirchenbauinspektion vom 12. Dezember 1911 (Seite 3).
3. Die Baurelation für 1912. 1913 (Seite 3).
4 Die Bescheinigungen des Domänenamts . . . . . sowie der Gemeinderäte der Gemeinden A . . B . . und C . . über den Empfang je einer Abschrift des Ortskirchensteuervoranschlags (§ 19 Absatz 3 der Verordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erster Abschnitt.

Erfordernisse und verfügbare Deckungsmittel

wie in der ursprünglichen Beilage III zur O. K. St. V. O. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 155/158).

Dabei ist in der Angabe der Annuitäten für die neue Orgel der Kirche II auf Seite (3) statt „Vorbemerkung VI" zu setzen „Vorbemerkung VII".

---

(7)

Zweiter Abschnitt.

Steuerbedarf und Steuerausschlag.

α. Die durch Steuer aufzubringenden Summen

wie in der ursprünglichen Beilage III zur O. K. St. V. O. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 159).

β. Berechnung der Steuer.

Nach der vom Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1912 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze" beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes pflichtigen Steuerwerte und Steuersätze (Spalte 2 der Darstellung) . . . . . 4 115 270 ℳ.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 (zweiter Abschnitt α) mit 929 ℳ jährlich ist somit auf 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert eine Steuer von 2,26 Pfennig erforderlich.

b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — pflichtigen Steuerwerte und Steuersätze (Spalte 3 der Darstellung) . . . . . 943 481 ℳ
hiezu die Steuerwerte nach a . . . . . 4 115 270 „

zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . 5 058 751 ℳ.

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 (Zweiter Abschnitt α) mit 2 786 ℳ jährlich ist somit auf 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert eine Steuer von 5,51 Pfennig erforderlich.

Hienach beträgt die jährliche Kirchensteuer von je 100 ℳ Gemeinde-Vermögenssteuerwert:

A. für die Kirchspielseinwohner . . . . . 2,26 + 5,51 = 7,77 rund **8** Pfennig,
B. „ „ nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1—3 Pflichtigen 5,51 „ **6** „

Art der Steuerwerte (Steuersätze).	Steuerwerte (Steuersätze).	Jährliche Kirchensteuer auf 100 ℳ Steuerwert und auf 1 ℳ Steuersatz.	Jährlicher Ertrag der Kirchensteuer.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Demgemäß haben zu entrichten für jedes der zwei Jahre 1912 und 1913:				
A. die Kirchspielseinwohner:				
a. des Pfarrorts A				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	1 862 300	8	1489	84
2. „ „ „ Betriebsvermögens	790 000	8	632	—
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 8 = 4$)	811 700	4	324	68
4. „ einfachen Einkommensteuersätzen ($1{,}6 \times 8 = 12{,}8$)	4 900	12,8	627	20
b. des Nebenorts B:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	103 000	8	82	40
2. „ „ „ Betriebsvermögens	20 000	8	16	–
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 8 = 4$)	90 000	4	36	—
4. „ einfachen Einkommensteuersätzen ($1{,}6 \times 8 = 12{,}8$)	380	12,8	48	64
c. des Filialorts C:				
— Ermäßigung nach Artikel 21 des Gesetzes im Verhältnis von $^2/_{10}$ —				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($^2/_{10} \times 8 = 1{,}6$)	155 000	1,6	24	80
2. „ „ „ Betriebsvermögens (desgleichen)	10 000	1,6	1	60
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 1{,}6 = 0{,}8$)	54 000	0,8	4	32
4. „ einfachen Einkommensteuersätzen ($1{,}6 \times 1{,}6 = 2{,}56$)	185	2,56	4	74
A. . .			3292	22
B. die nur zu den Kosten kirchlicher Baulichkeiten Pflichtigen:				
a. des Pfarrorts A:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	103 500	6	62	10
2. „ „ „ Betriebsvermögens	456 000	6	273	60
3. „ einfachen Einkommensteuersätzen ($1{,}6 \times 6 = 9{,}6$) . . .	309	9,6	29	66
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens	6 500	6	3	90
2. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 6 = 3$)	9 000	3	2	70
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes pflichtig im Verhältnis von $\frac{3204}{6096}$:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($\frac{3204}{6096} \times 6 = 3{,}2$)	33 000	3,2	10	56
2. „ „ „ Betriebsvermögens (desgleichen) . .	317 600	3,2	101	63
3. „ vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 3{,}2 = 1{,}6$)	12 000	1,6	1	92
4. „ einfachen Einkommensteuersätzen ($1{,}6 \times 3{,}2 = 5{,}12$) . .	231	5,12	11	83
Übertrag . .			497	90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art der Steuerwerte (Steuersätze).	Steuerwerte (Steuersätze).	Jährliche Kirchensteuer auf 100 ℳ Steuerwert und auf 1 ℳ Steuersatz.	Jährlicher Ertrag der Kirchensteuer.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Übertrag . .			497	90
b. des Nebenorts B, unter 730 Einwohnern 470 Evangelische, von diesem dem Kirchspiel A zugehörig 250:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), pflichtig für das Kirchspiel nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$, somit:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens $\left(\frac{250}{470} \times 6 = 3{,}2\right)$	10 000	3,2	3	20
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), pflichtig wie bei aa:				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 3{,}2 = 1{,}6$)	6 000	1,6	—	96
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), pflichtig: für die Evangelischen nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes im Verhälinis von $\frac{470}{730}$, für das evangelische Kirchspiel A nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes im Verhältnis von $\frac{250}{470}$, mithin im ganzen im Verhältnis von $\frac{470 \times 250}{730 \times 470} = \frac{250}{730}$:				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens $\left(\frac{250}{730} \times 6 = 2{,}1\right)$	160 000	2,1	33	60
2. „ „ „ Betriebsvermögens (desgleichen) . . .	45 000	2,1	9	45
3. „ einfachen Einkommensteuersätzen (1,6 × 2,1 = 3,36) . .	129	3,36	4	33
c. des Filialorts C — vergleiche die Vorbemerkungen I 3 und II (Seite 2) —:				
aa. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($^2/_{10} \times 6 = 1{,}2$)	30 000	1,2	3	60
bb. Evangelische Stiftungen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes):				
1. von vollen Steuerwerten des Kapitalvermögens ($^5/_{10} \times 1{,}2 = 0{,}6$)	6 000	0,6	—	36
cc. Sonstige juristische Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes):				
1. von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens ($^2/_{10} \times 6 = 1{,}2$)	130 000	1,2	15	60
B . .			569	—
hiezu A . .			3 292	22
Jährlicher **Gesamtsteuerertrag** . .			3 861	22
„ **Gesamtsteuerbedarf** . .			3 715	—
„ Mehrertrag . .			146	22

Aufgestellt

A. . . . . , den 28 Januar 1912.

Der Kirchengemeinderat:

(Unterschriften.)

Auflegung des Voranschlags

wie in der ursprünglichen Beilage III Seite (10) zur O.K.St.V.O. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 162).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Februar 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen betreffend; die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Ottenweierhof mit der Gemeinde Ichenheim betreffend; die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Februar 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XI und XXIV sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 56 und 57 ausgedehnt. Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXXIX, XLI und XLIII sowie aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 17 und 19 (Bekanntmachung vom 26. Oktober und 19. Dezember 1910) aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. von Gemmingen.

Verordnung.

(Vom 6. Februar 1911.)

Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen betreffend.

Zum Vollzug des Artikels I § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1910, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX, Seite 431) wird im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird für die Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen (Kartenregistraturen) über die Wohnung und

gegebenenfalls über sonstige persönliche Verhältnisse eines Einwohners eine Gebühr (Auskunftsgebühr) erhoben und zwar:

1. wenn die Auskunft mündlich erteilt wird, 10 Pfennig,
2. wenn sie schriftlich erfolgt, 25 Pfennig für jede Auskunftserteilung (für jede Person).

§ 2.

Die Gebühr muß vor der Auskunftserteilung durch Lösung eines Gebührenausweises oder bei schriftlich beantragten Auskünften durch Einsendung des Betrags entrichtet werden.

§ 3.

In Angelegenheiten des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landeskirchen und sonstigen öffentlichen Religionsgemeinschaften, der öffentlichen Sparkassen und gemeinnützigen rechtsfähigen Vereine wird die Auskunft gebührenfrei erteilt.

§ 4.

Ebenso ist gebührenfrei die Einsichtnahme der polizeilichen Adreßbücher, die in den polizeilichen Meldestellen und Wachtstuben zur allgemeinen Benützung aufliegen.

§ 5.

Die Verordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1911.)

Die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Ottenweierhof mit der Gemeinde Ichenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe den 3. Februar d. J. Nr. 75 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die abgesonderte Gemarkung Ottenweierhof unter Aufhebung ihrer Gemarkungsgrenzen und mit Wirkung vom Tage der Allerhöchsten Entschließung mit der Gemarkung der Gemeinde Ichenheim vereinigt werde.

Karlsruhe, den 8. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Walli.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Februar 1911.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Von dem zur Zeit bestehenden Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Bekanntmachung vom 16. September 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536) wird mit sofortiger Wirkung der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist, ausgenommen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Februar 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1911.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Zum Vollzug von Artikel II und Artikel III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 436)*) wird die Katholische Orts-Kirchensteuer-Verordnung vom 15. Mai 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219) im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1911 an wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer II ist zu setzen:

statt „des Betrags, welcher": „der Beträge, die" und statt „Gemeindesteuerwert erhoben werden soll": „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen (d. i. auf je 1 ℳ Einkommensteuersatz) erhoben werden sollen."

2. Der dritte Abschnitt der Voranschlagsanweisung erhält folgende Fassung:

„III. Feststellung der dem Steueranschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze.

§ 11.

Benachrichtigung des Steuerkommissärs von der bevorstehenden Kirchensteuererhebung.

1. Im Monat März des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres gibt der Stiftungsrat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Notwendigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

*) Der in Artikel II Absatz 1 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 8. August 1910 angeführte § 93 der Gemeinde- und Städteordnung hat in der vom 1. Januar 1911 an gültigen Fassung die Ziffer 107 erhalten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 597 ff.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und Kirchspielsangehörigen, wobei im Falle des Vorhandenseins von Militärkirchenverbänden auf den in Betracht kommenden Gemarkungen die Militärbevölkerung sowohl an der Gesamteinwohnerzahl als auch an der Zahl der Bekenntnis- und Kirchspielsangehörigen in Abzug zu bringen ist;
— Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Stiftungsrat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, so sind dieselben bei dem Statistischen Landesamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Kirchensteuervoranschlag (§ 18) anzuschließen. —

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörenden Filialorts Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Einkommen unter 1000 ℳ verzichtet wird (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes);

IV. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten in Frage steht und zutreffendenfalls:

a. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Einkommen auch, wenn der Bausteuerfuß 5 Pfennig für ein Kalenderjahr nicht übersteigt, beigezogen werden sollen;

b. ob auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, verzichtet wird, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes);

V. ob von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein abgesehen werden soll, die auf einer Gemarkung weniger als 20 Pfennig für einen Pflichtigen betragen (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes), sowie bejahendenfalls, welcher (Gesamt-) Steuerfuß für die Kirchspielseinwohner (§ 23 Absatz 3) und sofern Bausteuer von den nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen erhoben werden soll, auch welcher Bausteuerfuß (§ 23 Absatz 2 Buchstabe b) voraussichtlich anzuwenden sein wird.

§ 12.

Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung.

Die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit derjenigen für die allgemeine Kirchensteuer nach den §§ 1 bis 10 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung.

§ 13.

Anlage des Erhebungsregisters.

Nach Beendigung der jährlichen Abundzuschreibegeschäfte und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung legt der Steuerkommissär auf Grund der Umlageregister über die

gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze (siehe auch § 38 Absatz 1 und 3) für die zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen, in welchen Ortskirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, die Erhebungsregister über die örtliche Kirchensteuer für das neue Jahr an und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze.

§ 14.

Bestimmungen über die Gestalt des Erhebungsregisters und die aufzunehmenden Personen.

1. Das für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt aufzustellende Erhebungsregister zerfällt in folgende Abteilungen:

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)
   a. mit ihren Steuerwerten und Steuersätzen auf der Gemarkung des Wohnorts,
   b. mit ihren Steuerwerten und Steuersätzen auf den Gemarkungen der außerdem noch ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Die nur Bausteuerpflichtigen d. h. die lediglich zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerwerten und Steuersätzen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtigen und zwar:
   a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit dieselben nicht als Angehörige einer über einen Teil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit ihren Steuerwerten und Steuersätzen auf dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind;
   b. dem römisch-katholischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem römisch-katholischen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke des römisch-katholischen Bekenntnisses verfolgen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
   c. soweit nicht unter b fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen — insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft, sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

2. Die Anlegung dieser Register*) hat nach dem angeschlossenen Muster 3 zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Kirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur Ortskirchensteuer beiziehbaren Steuerwerte und Steuersätze eingetragen werden. Muster 3.

*) Bei Kirchengemeinden ohne Filialorte ist jeweils nur ein Register aufzustellen.

§ 15.

Einzutragende Steuerwerte und Steuersätze.

1. In die Erhebungsregister sind sämtliche zur Ortskirchensteuer beizuziehenden Steuerwerte und Steuersätze mit den zur Gemeindebesteuerung festgestellten Beträgen (§ 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung) einzutragen, soweit nicht in nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

2. Die Steuerwerte und Steuersätze der in gemischter Ehe lebenden Ehegatten (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes) werden nur zur Hälfte in Spalte 3, 5, 7 und 9 eingetragen und es wird zugleich der hälftige Beizug durch Beifügung von K ½ mit den vollen Steuerwerten und Steuersätzen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein katholischer Ehegatte von dem andern nicht katholischen Ehegatten dauernd getrennt, so werden seine Steuerwerte und Steuersätze im vollen Betrag in Spalte 3, 5, 7 und 9 aufgenommen.

3. Im Falle des Verzichts nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes bleiben Steuersätze unter 8 ℳ (bei gemischter Ehe unter $\frac{8}{2} = 4$ ℳ) oder Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, von zusammen 1000 ℳ oder weniger (bei gemischter Ehe von zusammen $\frac{1000}{2} = 500$ ℳ oder weniger) in einer Gemarkung außer Betracht.

4. Der Verzicht nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes ist so zu verstehen, daß der Gesamtbetrag der Kirchensteuer eines Pflichtigen, also die Steuerbeträge der einzelnen Steuergattungen zusammengerechnet weniger als 20 Pfennig Steuer ergeben. Dieser Verzicht findet auch auf gemischte Ehen unbeschränkte Anwendung und zwar in der Weise, daß z. B. ein in gemischter Ehe lebender Katholik, der an und für sich 36 Pfennig zu zahlen hätte, wenn beide Ehegatten katholisch wären, nicht etwa mit $\frac{36}{2} = 18$ Pfennig beizuziehen, sondern steuerfrei zu lassen ist.

5. Kirchensteuerpflichtigen natürlichen Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzel-Katastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind (wie Erben), während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist, (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes) werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Steuerwerten zur Last gesetzt, wobei die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 und 6 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

6. Sind Steuerwerte nach vorstehendem ausnahmsweise nur in Teilen der zur Gemeindesteuer veranlagten Beträge in die Register aufzunehmen, so sind die Teilbeträge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 100 teilbare Zahl abzurunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Wenn der Gesamtsteuerwert des Liegenschaftsvermögens eines Pflichtigen auf einer Gemarkung weniger als 100 ℳ (bei gemischter Ehe weniger als $\frac{100}{2} = 50$ ℳ) beträgt, so hat seine Aufnahme in das Register zu unterbleiben.

§ 16.

Darstellung der Steuerwerte und Steuersätze.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze wird nach Anleitung des Musters 4 durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Erhebungsregister (§§ 14 und 32 Absatz 1) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen erhalten.

2. Von den Abteilungssummen der Steuerwerte und Steuersätze der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind auszuwerfen: Muster 4.

a. die Summe der Steuerwerte des Liegenschafts- und des Betriebsvermögens im ganzen Betrag,

b. die Summe der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel,

c. die Summe der Einkommensteuersätze im einhundertsechszigfachen Betrag

und zwar je (Buchstabe a bis c) in Spalte 2 der Darstellung.

Eine etwa nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für die Gemeindesteuer getroffene ausnahmsweise Festsetzung des Beizugs der Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens oder der Einkommensteuersätze kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes).

3. Die Summen der Steuerwerte und Steuersätze der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen sind zunächst auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen" bestimmten Blattseite (Spalte 5 bis 9) der Darstellung je mit ihrem ganzen Betrag vorzutragen und zwar auch, soweit die betreffenden Steuerwerte und Steuersätze nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes nur in ermäßigtem Betrag beizuziehen sind. Dann sind die nach letzteren Gesetzesvorschriften zu berechnenden ermäßigten Beträge festzustellen und zusammen mit der Summe der etwa nicht zu ermäßigenden Steuerwerte und Steuersätze in Spalte 3 der Darstellung zu übertragen, wobei aber die Summen der Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, die Summen der Einkommensteuersätze im einhundertsechszigfachen Betrag auszuwerfen sind.

4. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerwerte und Steuersätze für den Filialort zunächst gemäß Absatz 2 und 3 festzustellen und in die Spalten 2 und 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann von den beiden Hauptsummen des Filialorts in diesen Spalten die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Summen der Steuerwerte und Steuersätze der einzelnen Orte aufzunehmen.

5. Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Steuersätze, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwands maßgebend.

7. Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

§ 17.

Übersendung der Darstellung und der Erhebungsregister an den Stiftungsrat und Prüfung der Register durch diesen.

1. Die Darstellung ist sodann in doppelter Fertigung mit den gemäß §§ 13 bis 15 angelegten Erhebungsregistern dem Stiftungsrat zu übersenden.

2. Der Stiftungsrat hat die ihm zugekommenen Register alsbald auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere hinsichtlich der Bekenntnis- und Kirchspielsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen, zu prüfen und wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur geeigneten Berücksichtigung mitzuteilen (vergleiche § 28 Absatz 3 der Katholischen Landes-Kirchensteuer-Verordnung). Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Register beziehungsweise des Registerheftes (§ 32 Absatz 3) zu bestätigen."

3. In § 19 ist zu setzen:

in Absatz 1 statt „Ziffer I bis IV": „Ziffer I bis V",
in Absatz 2 statt „Ziffer V": „Ziffer VI" und
in Absatz 3 statt „Ziffer VI": „Ziffer VII."

4. § 23 hat zu lauten:

Festsetzung der Steuerfüße.

„1. Die nach § 22 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerwerte und Einkommen durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen, und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze (§ 16 und Muster 4), sowie der hundertfache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bezüglich des nach Artikel 12 und des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

2. Dabei sind die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Gesetzes besonders zu beachten, wonach

a. bei Erhebung der Kirchensteuer für örtliche Kirchenbedürfnisse der in § 3 Ziffer I. 1 b bis f bezeichneten Art der Kultsteuerfuß den Betrag von 5 Pfennig für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf,

b. bei Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der Bausteuerfuß nicht begrenzt ist, bei einer den Fuß von 5 Pfennig für das Kalenderjahr überschreitenden Bausteuer aber die in Artikel 13 des Gesetzes bezeich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neten Steuerwerte und Einkommen beigezogen werden müssen, während deren Beizug bei einem niedrigeren Bausteuerfuß ins Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

3. Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

4. Der Gesamtsteuerfuß ist mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzelhauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung mindestens auf volle Zehntelspfennig, höchstens auf ganze Pfennig statt; jedoch tritt die Aufrundung beim Hauptsteuerfuß für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle ein, wenn bloß Kirchensteuer nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

5. Für die nur in ermäßigtem Betrage beizuziehenden Steuerwerte und Steuersätze ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen vollen Steuerwerten (Steuersätzen) zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzusetzen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerwerte und Steuersätze angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils mindestens auf Hundertstelspfennig, höchstens auf Zehntelspfennig in der Weise auf- beziehungsweise abzurunden, daß 5 Tausendstel Pfennig und darüber für 1 Hundertstelspfennig beziehungsweise 5 Hundertstel Pfennig und darüber für 1 Zehntelspfennig gerechnet, Betreffnisse unter 5 Tausendstel beziehungsweise 5 Hundertstel Pfennig aber außer Betracht gelassen werden. Eine Aufrundung auf Zehntelspfennig ist indessen nur dann zulässig, wenn der Sondersteuerfuß mehr als einen ganzen Pfennig beträgt.

6. Der Steuerfuß für je 1 ℳ der Einkommensteuersätze ist durchgehends genau im 1,6 fachen Betrag, sowie jener für je 100 ℳ der Steuerwerte des Kapitalvermögens stets im hälftigen Betrag des hienach festgesetzten Steuerfußes für die übrigen Steuerwerte der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen, wobei aber wegen etwaiger Tausendstelspfennig nach dem vorigen Absatz zu verfahren ist.

7. Sämtliche berechneten Steuerfüße sind in dem zweiten Abschnitt des Voranschlags unter einer besonderen Abteilung (β) aufzuführen.

8. Am Schlusse dieses Abschnitts ist sodann der Ertrag der Kirchensteuer festzustellen."

5. In § 24 Absatz 2 Buchstabe b ist statt „Steueranschläge" zu setzen: „Steuersätze".

6. In § 25 Absatz 6 sind die Worte „welche auf einer Kirchspielsgemarkung mit gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerten und Steueranschlägen (der Steuerwert des Kapitalvermögens in dem auf fünf Zehntel ermäßigten, der Einkommensteueranschlag im sechsfachen Betrag) von zusammen wenigstens 50 000 ℳ dem Beizug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind" zu ersetzen durch die Worte „welche auf einer Kirchspielsgemarkung mit gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerten und Steuersätzen (der Steuerwert des Kapitalvermögens im hälftigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Einkommensteuersatz im einhundertsechszigfachen Betrag) von zusammen wenigstens 100 000 ℳ dem Beizug zur Ortskirchensteuer unterworfen sind."

7. In § 30 Absatz 1 ist statt „Steueranschlägen" zu setzen: „Steuersätzen."

8. § 31 erhält folgenden weiteren Absatz:

„3. Hat der Stiftungsrat erst nach Anlage der Erhebungsregister den Beschluß gefaßt, von der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Gebrauch zu machen, so sind in den Registern vor der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten diejenigen Einträge zu streichen, welche sich auf Pflichtige beziehen, deren Gesamtsteuerbeträge auf einer Gemarkung unter 20 Pfennig bleiben würden. Von dem Beschluß gibt der Stiftungsrat dem Steuerkommissär und dem Oberstiftungsrat spätestens bei der Mitteilung nach § 29 Kenntnis."

9. In § 32 Absatz 2 sind die Worte „beziehungsweise aus dem Gesamtsteueranschlage" zu ersetzen durch die Worte „und Gesamtsteuersätzen."

10. In § 34 Absatz 1 ist das Wort „Einkommensteueranschlag" durch das Wort „Einkommen" zu ersetzen.

11. In § 35 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Dabei sind jedoch neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a. War ein Inhaber von gemeindesteuerpflichtigem Einkommen oder Vermögen gemäß Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes zur Kirchensteuer aus Einkommen oder Steuerwerten nicht beigezogen, so ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, der bisher von der Kirchensteuer freigelassene gemeindesteuerpflichtige Steuersatz oder Steuerwert beziehungsweise Gesamtbetrag der Steuerwerte mit in Berücksichtigung zu ziehen.

b. Insoweit in einer Kirchengemeinde, welche von der Steuerbefreiungsbefugnis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, der Steuersatz oder Steuerwert beziehungsweise Gesamtbetrag der Steuerwerte bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert hat, daß der gemeindesteuerpflichtige Restbetrag unter die für die Kirchensteuer maßgebende Freigrenze fällt, hat die Abgangsfeststellung den vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuersatz oder Steuerwert (Gesamtbetrag der Steuerwerte) zu erfassen.

c. Im Falle des Verzichts gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes, sowie in den Fällen des § 15 Absatz 7 der Verordnung finden für die Nachtragsfeststellung die Bestimmungen unter Buchstabe a sinngemäße Anwendung."

Das Beispiel in Absatz 4 hat zu lauten:

„Wenn z. B. ein zur katholischen Kirchensteuer mit 2000 ℳ Einkommen Veranlagter sich im September 1911 mit einer Evangelischen verheiratet und dadurch

sein Einkommen von 2000 ℳ auf 2200 ℳ und der Steuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an von 30 ℳ auf 35 ℳ sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an."

In Absatz 5 ist statt „Inhabers eines Steueranschlags oder Steuerwerts" zu setzen: „Inhabers von Einkommen oder Vermögen".

12. In § 38 Absatz 1 sind statt der §§ 82 bis 92 der Gemeindeordnung die §§ 96 bis 106 und in Absatz 2 statt der §§ 89 und 90 die §§ 103 und 104 anzuführen.

Als Absatz 3 ist mit dem Randbeisatze „Abgesonderte Gemarkungen" anzufügen:

„3. Dem Gemeindesteuerkataster im Sinne von Artikel 12 und 13 des Gesetzes steht in der abgesonderten Gemarkung das nach § 187 Absatz 3 der Gemeindeordnung aufzustellende Kataster gleich."

13. In § 54 Absatz 2 und § 58 Absatz 2 ist jeweils statt „Steueranschläge" zu setzen: „Steuersätze."

14. In § 68 ist der bisherige Absatz 2 zu streichen. An seine Stelle treten folgende neuen Absätze:

„2. Einkommensteuer von neu zugehenden Pflichtigen sowie Nachträge und Abgänge an Steuer von Einkommensteueranschlägen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1911 werden noch nach den bisherigen Vorschriften angesetzt.

3. Die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Einkommensteuerfestsetzungen derjenigen Kirchensteuervoranschläge, die über den 1. Januar 1911 hinausgehen, verlieren von diesem Zeitpunkt an ihre Wirksamkeit. Zum Zwecke der Neufestsetzung der Einkommensteuerfüße hat in den in Betracht kommenden Fällen der Steuerkommissär nach erfolgter Anlage der Erhebungsregister für das Jahr 1911 dem Stiftungsrat eine Darstellung der im Ortskirchensteuerregister enthaltenen Einkommensteuersätze, die nach Art des Musters 4 aufzustellen ist, in doppelter Fertigung zu übersenden. Der Stiftungsrat legt eine Fertigung dieser Darstellung dem zuständigen Bezirksamt mit dem Antrage auf Festsetzung des auf je 1 ℳ Einkommensteuersatz nach Artikel 12 und gegebenenfalls auch nach Artikel 13 des Gesetzes zu erhebenden Steuerfußes (vergleiche auch § 23 Absatz 5) vor. Von den neu festgesetzten Einkommensteuerfüßen gibt der Stiftungsrat dem Steuerkommissär und unter Anschluß der zweiten Fertigung der Darstellung auch dem Oberstiftungsrat Nachricht.

4. Zugänge, Nachträge und Abgänge aus Einkommensteuersätzen werden von dem Steuerkommissär für Ortskirchensteuer erhebende katholische Kirchengemeinden erst festgestellt, wenn ihm die neuen Einkommensteuerfüße (Absatz 3) bekannt sind."

15. Die Muster 3, 4 und 5 erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

16. Wie in den anliegenden Mustern sind auch die in Muster 1, 2 und 11 vorkommenden Jahreszahlen entsprechend zu ändern, also „1910" in „1912", „1908/10" in „1910/12" u. s. w.

17. In den Mustern 6a, 7 und 8 ist die Spalte 6 in ℳ und ₰ einzuteilen; auch ist in dieser Spalte statt „Steueranschlag": „Steuersatz" und in Spalte 2 statt „Einkommensteueranschlägen": „Einkommensteuersätzen" zu setzen.

18. In Muster 6b ist die Überschrift und Einteilung von Spalte 7 entsprechend jener von Spalte 9 in Muster 3 zu ändern; auf dem Titelblatt hat es statt „beziehungsweise Steueranschlag" zu heißen „und 1 ℳ Steuersatz."

19. Auf dem Titelblatt von Muster 9 ist unterhalb der Worte „auf Schluß des Erhebungsjahres 19 . ." noch beizufügen „(Rückstandsverzeichnis)."

20. In Muster 10 sind auf dem Titelblatt die Worte „Unbeibringlichkeitsverzeichnis für das Jahr 19 . ." zu ersetzen durch die Worte „Verzeichnis der unbeibringlichen Rückstände an Ortskirchensteuer auf Schluß des Erhebungsjahres 19 . . (Unbeibringlichkeitsverzeichnis)."

Karlsruhe, den 1. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Glutsch.

Muster 3
(zu § 14 K. O K.St.V.).

Katholische Kirchengemeinde A.

Pfarr- / ~~Filial-~~ } Ort: A.

Erhebungsregister

über die

Ortskirchensteuer

für das Jahr 1912.

Von 100 ℳ Steuerwert und 1 ℳ Steuersatz sind zu erheben:

	Liegenschafts- und Betriebsvermögen.	Kapitalvermögen.	Einkommen.
	₰.	₰.	₰.
a. bei den Kirchspielseinwohnern (Artikel 12 des Gesetzes)	12	6	19,2
b. „ „ Kirchspielsausmärkern (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.) .	7	3,5	11,2
c. „ „ kath. Stiftungen u. s. w. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 d. Ges.)	7	3,5	11,2
d. „ „ sonst. juristi. Personen u. s w. (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 d. Ges.)	5,2	2,6	8,32

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	10.	
O. Z.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der Ortskirchensteuerpflichtigen.	Liegenschaftsvermögen.			Betriebsvermögen.			Kapitalvermögen.			Einkommen.		
		Steuerwert.	Steuerbetrag.		Steuerwert.	Steuerbetrag.		Steuerwert.	Steuerbetrag.		Steuersatz.	Steuerbetrag.	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ	₰
	I. Kirchspielseinwohner (Artikel 12 des Gesetzes).												
	a. Mit ihren Steuerwerten u. Steuersätzen auf Gemarkung A. . . .												
	b. Mit ihren Steuerwerten u. Steuersätzen auf Gemarkung B. . . .												
	Summe I. . .	350000	420	—	146000	175	20	24000	14	40	975 —	187	20
	II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.												
	a. Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1)												
	Summe II a. . .	17300	12	11	1200	—	84	—	—	—	— —	—	—
	b. Katholische Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2)												
	Summe II b. . .	14600	10	22	—	—	—	12000	4	20	— —	—	—
	c. Sonstige juristische Personen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3) .												
	Summe II c. . .	43100	22	41	28800	14	98	—	—	—	564 —	46	92
	hiezu „ II a. . .	17300	12	11	1200	—	84	—	—	—	— —	—	—
	„ II b. . .	14600	10	22	—	—	—	12000	4	20	— —	—	—
	Summe II. . .	75000	44	74	30000	15	82	12000	4	20	564 —	46	92
	hiezu „ I. . .	350000	420	—	146000	175	20	24000	14	40	975 —	187	20
	Summe des **Pfarrorts A.** . .	425000	464	74	176000	191	02	36000	18	60	1539 —	234	12

N., den 30. Dezember 1911.

Großherzoglicher Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.	
Schuldigkeit im ganzen.		Barzahlungen im Monat																		Abgang.		Summe der Barzahlungen und des Abgangs.		Rückstand.	
				Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
796	80																								
12	95																								
14	42																								
84	31																								
12	95																								
14	42																								
111	68																								
796	80																								
908	48																								

Muster 4
(zu § 16 K. O.K.St.G.).

Bl. Nr. . . . . .

Katholische Kirchengemeinde A.

Darstellung

der

dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1912 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze.

1. Bezeichnung der ortskirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze.	2. Summe der ortskirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze nach Artikel 12 des Gesetzes.	3. nach Artikel 13 des Gesetzes.	4. zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ
I. Pfarrort A.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	350 000	64 182	414 182
„ „ Betriebsvermögens	146 000	22 771	168 771
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 24 000 ℳ, hier zu 5/10	12 000		18 000
„ „ 13: 12 000 „ „ „ 5/10		6 000	
Einkommensteuersätze:			
nach Artikel 12: 975 ℳ — ₰, hier im 160 fachen Betrag	156 000		223 590
„ „ 13: 422 „ 44 „ „ „ 160 „ „		67 590	
Summe I. **Pfarrort A.**	664 000	160 543	824 543
II. Filialort B.			
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	541 300	109 756	651 056
„ „ Betriebsvermögens	297 400	217 160	514 560
„ „ Kapitalvermögens:			
nach Artikel 12: 37 000 ℳ, hier zu 5/10	18 500		25 475
„ „ 13: 13 950 „ „ „ 5/10		6 975	
Einkommensteuersätze:			
nach Artikel 12: 1 402 ℳ 50 ₰, hier im 160 fachen Betrag	224 400		370 328
„ „ 13: 912 „ 05 „ „ „ 160 „ „		145 928	
Summe II. **Filialort B.**	1 081 600	479 819	1 561 419
„ I. **Pfarrort A.**	664 000	160 543	824 543
Summe der Kirchengemeinde A.	1 745 600	640 362	2 385 962

N., den 30. Dezember 1911.

Großherzoglicher Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Die Endsumme in Spalte 2 kommt bei Deckung des Kultaufwands, die Endsumme in Spalte 4 bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Entzifferungen und Erläuterungen zu Spalte 3.	6. Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens.	7. Betriebsvermögens.	8. Kapitalvermögens im ganzen Betrag.	9. Einkommensteuersätze im einfachen Betrag.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
Pfarrort A.					
Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A. gehörig.					
Einwohner (Volkszählung von 1910) . . 423,					
darunter Katholiken . . . . . 317.					
Summe II a des Registers	17 300	1 200	—	—	–
„ II b „ „	14 600	—	12 000	—	–
„ II a und II b	31 900	1 200	12 000	—	–
„ II c des Registers	43 100	28 800	—	564	—
hievon nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes $\frac{317}{423} = 0{,}749$	32 282	21 571	—	422	44
hiezu die Summe II a und II b oben	31 900	1 200	12 000	—	—
Summe **Pfarrort A.** . .	64 182	22 771	12 000	422	44
Filialort B.					
Teils zum Kirchspiel A., teils zum Kirchspiel M. gehörig.					
Einwohner (Volkszählung von 1910) . . 740,					
darunter Katholiken 683,					
von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig . 635.					
Summe II a des Registers	7 400	—	—	—	—
„ II b „ „	—	—	15 000	—	—
„ II a und II b	7 400	—	15 000	—	—
hievon nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes $\frac{635}{683} = 0{,}93$	6 882	—	13 950	—	—
Summe II c des Registers	119 900	253 100	—	1 063	—
hievon nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes $\frac{683}{740} \times \frac{635}{683} = \frac{635}{740} = 0{,}858$	102 874	217 160	—	912	05
hiezu die ermäßigte Summe II a und II b oben . .	6 882	—	13 950	—	—
Summe **Filialort B.** . .	109 756	217 160	13 950	912	05

(1

Muster 5
(zu §§ 18 K. O.K.St.G.).

Bl. Nr. . . . . .

Kirchensteuer-Voranschlag

der

katholischen Kirchengemeinde A.

für

das Jahr 1912.*)

*) Bei mehrjähriger Voranschlagsperiode sind unter besonderer Ziffer der Vorbemerkungen die betreffenden Genehmigungserfügungen (§ 2 Absatz 2) anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der katholischen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. **Pfarrort** (Gemarkung) **A.**
   Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1910) . . . . . 423.
   Darunter römisch-katholische Einwohner (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig) . . . 317.
2. **Filialort** (Gemarkung) **B.**
   Gesamteinwohnerzahl (Volkszählung von 1910) . . . . . 740.
   Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . 683.
   Von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig . . . . . 635.
   (Die übrigen römisch-katholischen Einwohner des Filialorts sind dem Kirchspiel M. zugeteilt.)

II. Dem Filialort B. ist keine Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 21 des Ortskirchensteuergesetzes gewährt.

III. Auf den Beizug der Einkommen unter 1 000 ℳ wird nicht verzichtet (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes).

IV. Zu den Kosten der kirchlichen Bauten müssen, da der Bausteuerfuß fünf Pfennig übersteigt, die in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte (Steuersätze) beigezogen werden und zwar nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes in folgender Weise*):

1. die Steuerwerte (Steuersätze) der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen auf **Gemarkung A.** nach dem Verhältnis . . . . . $\frac{317}{423} = 0{,}749$.
2. die Steuerwerte (Steuersätze) der außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1) und der dem römisch-katholischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehenden Stiftungen ꝛc. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2) auf **Gemarkung B.** nach dem Verhältnis . . . . . $\frac{635}{683} = 0{,}93$.
3. die Steuerwerte (Steuersätze) der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen auf **Gemarkung B.** nach dem Verhältnis . . . . . $\frac{635}{740} = 0{,}858$.

Auf den Beizug der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wird verzichtet, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1 000 ℳ übersteigen (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes).

(Falls der Baustenerfuß fünf Pfennig nicht übersteigen würde, wäre unter Ziffer IV an erster Stelle anzugeben, ob auf den Beizug der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte (Steuersätze) zu den Kosten der kirchlichen Bauten überhaupt verzichtet wird oder nicht.)

V. Von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse, die auf einer Gemarkung weniger als 20 Pfennig für einen Pflichtigen betragen, wird abgesehen (Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes).

*) Vergleiche auch die Erläuterungen des Steuerkommissärs in Spalte 5 der „Darstellung" (Muster 4).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3)

VI. Zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse der Kirchengemeinde sind an kirchlichen Ortsstiftungen vorhanden:

1. ein Kirchenfonds,
2. ein Baufonds.

Der Kirchenfondsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1912 ist dem gegenwärtigen Kirchensteuervoranschlag als Beilage Nr. 1 angeschlossen, während der Baufondsvoranschlag für die Rechnungsperiode 1910/1912 dem Kirchensteuervoranschlag für das Jahr 1910 als Beilage Nr. 2 anliegt.

VII. Im Kirchspiel befinden sich eine Kirche und ein Pfarrhaus, beide Gebäulichkeiten im Pfarrort A. gelegen.

Baupflichtig sind:

a. zur Kirche: zum Kirchturm: das „Kirchspiel", nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Ortskirchensteuergesetzes,
Langhaus und Chor samt dem notwendigen Inbau wurden seither vom örtlichen Kirchenfonds unterhalten;

b. zum Pfarrhaus: der örtliche Baufonds in dem aus Beilage Nr. 2 des 1910er Kirchensteuervoranschlags ersichtlichen Umfang.

VIII. An dem zum Umbau des Chors der Pfarrkirche aufgenommenen Darlehen von 12 120 ℳ sind laut Schuldentilgungsplan jährlich 666 ℳ 60 ₰ auf Kapital und Zins abzutragen (Beschluß der Kirchengemeindevertretung vom 31. Oktober 1910), für 1912: 477 ℳ 53 ₰ Zins und 189 ℳ 07 ₰ Kapital.

IX. Für Herstellungen am Ökonomiegebäude des Pfarrhauses wurden 900 ℳ bewilligt, wovon die letzte Rate mit 300 ℳ in den diesjährigen Kirchensteuervoranschlag einzustellen ist (Beschluß der Kirchengemeindevertretung vom 21. August 1909 und Genehmigung Großherzoglichen Bezirksamts R. vom 30. August 1909 Nr. 5 796).

X. Die Darstellung des Steuerkommissärs über die dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze liegt dem Kirchensteuervoranschlag als Beilage Nr. 2 an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4)

Erster Abschnitt.

Nachweisung

der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (§ 3 Ziffer I. 1 der Verordnung) erforderlichen Summen sowie der zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel.

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Rechn.-Abschnitt.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen (Ausgaben).	Voranschlagssatz*): einzeln.	zusammen
				ℳ	ℳ
			A. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses (Bauaufwand).		
			1. Pfarrkirche:		
1	Kirchenfonds	II. 2	Feuerversicherungsbeitrag für Langhaus und Chor der Kirche	24	
2	„	II. 10	Für Herstellung des Kirchendachs nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg . .	326	
3	„	„ „	Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen am Langhaus und Chor der Kirche sowie am notwendigen Inbau .	120	
4	Kirchengemeindekasse	II. 2	Feuerversicherungsbeitrag für den Kirchturm	12	
5	„	II. 4	Für Verzinsung der Kirchenbauschuld	478	
6	„	IV. 4	„ Tilgung „ „	189	
7	„	II. 10	Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen am Turm und nicht notwendigen Inbau	50	
8	„	„ „	Für die vertragsmäßige Instandhaltung der Orgel . . .	14	
					1213
			2. Pfarrhaus:		
9	Baufonds	„ „	Für Herstellungen am Ökonomiegebäude nach Ziffer IX der Vorbemerkungen	300	
10	„	„ „	Bauschsumme für kleinere Ausbesserungen in den Jahren 1910/1912 zusammen 375 ℳ, für 1912 also $\frac{375}{3}$ = . .	125	
					425
			Summe Abteilung A. Bauaufwand . .		1638

*) Beträge unter 50 Pfennig werden nicht berücksichtigt, solche von 50 Pfennig und darüber auf ganze Mark aufgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Rechn.-Abschnitt.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen (Ausgaben).	Voranschlagssatz: einzeln.	Voranschlagssatz: zusammen.
				ℳ	ℳ
			B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Kultaufwand).		
			1. Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse.		
11	Kirchenfonds	II. 9	Für Anschaffung neuer Paramente nach dem beiliegenden Kostenüberschlag	650	
12	"	" "	" Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräte und für Besorgung der Kirchenwäsche 140 ℳ + 25 ℳ 71 ₰ = ...	166	
13	"	" "	" Wachs, Öl und dergleichen	123	
			Summe B. 1 . .	. . . .	939
			2. Belohnungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten.		
14	Kirchengemeindekasse	II. 7	Gehalt des Mesners	116	
15	"	" "	" " Organisten	200	
16	Kirchenfonds	" "	Jährliches Aversum für Kirchensänger, Himmelträger und Fahnenträger sowie Belohnung der Ministranten . . .	75	
			Summe B. 2 . .	. . . .	391
			(Zutreffendenfalls wären hier als weitere Abteilungen noch anzuführen:		
			3. Entschädigung für Stolbezüge.		
			4. Für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse.		
			5. Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter.)		
			Summe Abteilung B. Kultaufwand . .	. . . .	1330

(6)

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Rechn.-Abschnitt.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen (Ausgaben).	Voranschlagssatz: einzeln.	zusammen.
				ℳ	ℳ
			C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse.		
17	Kirchengemeindekasse	II. 5	Steuerabgänge und Rückvergütungen	45	
18	„	II. 6	Belohnung des Erhebers der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer	100	
19	„	„ „	Regiekassenbeitrag	50	
20	„	„ „	Sonstiger Verwaltungsaufwand nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre	50	
			Summe Abteilung C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse		245
			Hiezu „ „ A. Bauaufwand		1638
			„ „ B. Kultaufwand		1330
			Summe der Ausgaben . .		3213
			II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I) verwendbare Mittel (Einnahmen).		
21			Privatrechtliche Verpflichtungen zur Bestreitung der im Voranschlag (Ziffer I) vorgesehenen Ausgaben bestehen nicht.		
22			Die Kirchengemeinde als solche hat kein werbendes Vermögen.		
23	Kirchengemeindekasse	I. 1	Die Kirchengemeindekasse hat aus voriger Rechnung auf 1. Januar einen Kassenrest von . . . . 90 ℳ 71 ₰ hievon werden als Betriebsfonds zurückbehalten . . . . . 60 „ 71 „ und demgemäß in den Voranschlag eingestellt die restlichen . . . . . 30 ℳ — ₰		*) 30
24			Von den Einnahmerückständen zu 40 ℳ, welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann nichts entnommen werden.		
			Übertrag . .		30

*) Bei zweijähriger Voranschlagsperiode würden auf ein Jahr $\frac{30}{2} = 15$ und bei dreijähriger $\frac{30}{3} = 10$ ℳ entfallen und hier einzustellen sein.

O. Z.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Name.	Der Ortsstiftung oder Kasse: Rechn.-Abschnitt.	II. Zur teilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I) verwendbare Mittel (Einnahmen).	Voranschlagssatz: einzeln.	Voranschlagssatz: zusammen.
				ℳ	ℳ
			Übertrag . .	. . . .	30
25			Die verwendbaren Mittel im Kirchenfonds berechnen sich nach der am Schluß des Voranschlags dieses Fonds für 1912 (Beilage Nr. 1) gegebenen Darstellung auf 530 ℳ	. . . .	530
			Unter die Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags sind aus dem Kirchenfondsvoranschlag übernommen:		
			O. Z. 1 des Kirchensteuervoranschlags 24 ℳ		
			„ 2—3 „ 446 „		
			„ 11—13 „ 939 „		
			„ 16 „ 75 „		
			1484 „		
	Kirchengemeindekasse	II. 12 (der Ausgabe)	Bis zum Betrage der voranschlagsmäßigen Unzulänglichkeit des Kirchenfonds mit . . . . 954 ℳ können daher Ablieferungen aus der Kirchengemeindekasse an den Kirchenfonds erfolgen.		
26			Im Baufonds sind nach dem Voranschlag dieses Fonds für 1910/1912 (Beilage Nr. 2 des Kirchensteuervoranschlags für 1910) an verwendbaren Mitteln vorhanden 429 ℳ, für 1912 also $\frac{429}{3}$ = ... 143 ℳ	. . . .	143
			Unter die Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags sind aus dem Baufondsvoranschlag übernommen:		
			O. Z. 9—10 des Kirchensteuervoranschlags für 1912 . . . . . 425 „		
	„	„	Bis zum Betrage der voranschlagsmäßigen Unzulänglichkeit des Baufonds mit . . . . . 282 ℳ können daher Ablieferungen aus der Kirchengemeindekasse an den Baufonds erfolgen.		
27	„	II. 7	Vergütung für den Miteinzug der allgemeinen Kirchensteuer	. . . .	20
28	„	II. 6	Zugänge und Nachträge an örtlicher Kirchensteuer . . .	. . . .	25
			Summe der Einnahmen . .	. . . .	748
			„ „ Ausgaben . .	. . . .	3213
29	„	„	Nicht gedeckter Betrag, der durch Kirchensteuer aufzubringen ist (**Steuerbedarf**)	. . . .	2465

(8)

Zweiter Abschnitt.

Nachweisung

der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung der Beträge, die nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ Gemeindevermögenssteuerwert und auf je 1 ℳ Einkommensteuersatz erhoben werden sollen:

a. von katholischen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

a. Ausscheidung der Kult- und Baubedürfnisse.

	ℳ	ℳ
An der am Schlusse des ersten Abschnittes berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe von im ganzen 2465 ℳ entfallen:		
a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut Summe Abteilung B.	1330	
Hievon sind nach O.Z. 25 gedeckt aus dem Kirchenfonds*)	530	
somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen	. . . .	800
b. auf kirchliche Bauten (Pfarrkirche und Pfarrhaus) laut Summe Abteilung A.	1638	
Hievon sind nach O.Z. 26 gedeckt aus dem Baufonds	143	
somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen	. . . .	1495
Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchengemeindekasse betragen laut Summe Abteilung C. . . . . 245 ℳ		
ab die gemeinsamen Einnahmen nach O.Z. 23, 27 und 28 mit zusammen 75 „		
Rest . . 170 ℳ		
Hievon entfallen nach dem Verhältnis des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (800 ℳ) zum ungedeckten Aufwand für kirchliche Bauten (1495 ℳ):		
auf ersteren $\left(\frac{800}{2295} =\right)$ 0,35 × 170 = ... 60 ℳ		
„ letzteren $\left(\frac{1495}{2295} =\right)$ 0,65 × 170 = ... 110 „		
Es sind somit im ganzen aufzubringen:		
1. nach Artikel 12: 800 ℳ + 60 ℳ = ...	860	
2. „ „ 13: 1495 „ + 110 „ = ...	1605	
zusammen wie vorseits . .	. . . .	2465

*) Die im Kirchenfonds verwendbaren Mittel reichen zur Befriedigung der nichtbaulichen Bedürfnisse nicht aus und sind daher in ihrem **ganzen** Betrage hier aufzurechnen (§ 5 Absatz 3).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(9) **β Festsetzung der Steuerfüße*).**

Nach der durch den Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer für das Jahr 1912 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuersätze" (Beilage Nr. 2) beträgt:

a. die Gesamtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze (Spalte 2 der Darstellung) . . . . . 1 745 600 ℳ

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 mit 860 ℳ ist somit ein Kultsteuerfuß erforderlich von 4,92 ℳ.

b. die Gesamtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — kirchensteuerpflichtigen Steuerwerte und Steuersätze (Spalte 3 der Darstellung) . . . . . 640 362 ℳ
hiezu die Steuerwerte und Steuersätze der Kirchspielseinwohner nach Buchstabe a mit 1 745 600 „
zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . 2 385 962 ℳ

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 mit 1 605 ℳ ist somit ein Bausteuerfuß erforderlich von 6,72 ℳ.

Es berechnet sich also für das Jahr 1912**):

1. der Gesamtsteuerfuß, nach dem die Kirchspielseinwohner beizutragen haben, auf 4,92 + 6,72 = 11,64 oder rund **12** ℳ,
2. der Bausteuerfuß, der die nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Pflichtigen trifft, auf 6,72 oder rund **7** ℳ.

Der Bausteuerfuß von 7 ℳ kommt nur bei den Kirchspielsausmärkern und katholischen Stiftungen ꝛc. des Pfarrorts A. voll zur Erhebung, dagegen ermäßigt er sich nach Ziffer IV der Vorbemerkungen:

a. bei den sonstigen juristischen Personen des Pfarrorts A. auf
7 × 0,749 = 5,243 oder rund 5,2 ℳ.

b. bei den Kirchspielsausmärkern und katholischen Stiftungen ꝛc. des Filialorts B. auf
7 × 0,93 = 6,51 oder rund 6,5 ℳ.

c. bei den sonstigen juristischen Personen des Filialorts B. auf
7 × 0,858 = 6,006 oder rund 6 ℳ.

Hiernach beträgt die Kirchensteuer:

1. der Kirchspielseinwohner im Pfarrort A. und im Filialort B.:

von 100 ℳ	Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens	12 ℳ	
„ 100 „	„ „ Kapitalvermögens (12 × 0,5 =)	6 „	
„ 1 „	Einkommensteuersatz (12 × 1,6 =)	19,2 „	

2. der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes Pflichtigen:

		Kirchspielsausmärker und kath. Stiftungen ꝛc.	Sonstige juristische Personen
	a. im Pfarrort A.:		
von 100 ℳ	Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens .	7 ℳ	5,2 ℳ
„ 100 „	„ „ Kapitalvermögens (7 bezw. 5,2 × 0,5 =)	3,5 „	2,6 „
„ 1 „	Einkommensteuersatz (7 bezw. 5,2 × 1,6 =)	11,2 „	8,32 „
	b. im Filialort B.:		
von 100 ℳ	Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens . . .	6,5 ℳ	6 ℳ
„ 100 „	„ „ Kapitalvermögens (6,5 bezw. 6 × 0,5 =)	3,25 „	3 „
„ 1 „	Einkommensteuersatz (6,5 bezw. 6 × 1,6 =)	10,4 „	9,6 „

*) Von dieser Abteilung β hat der Stiftungsrat nach erfolgter Staatsgenehmigung des Voranschlags dem Steuerkommissär eine beglaubigte Abschrift mitzuteilen (§ 29 Absatz 1 a).

**) Bei mehrjähriger Voranschlagsperiode für die entsprechenden Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(10)

7. Berechnung des Steuerertrags.

	Betrag der Steuerwerte (Steuersätze), die Einkommensteuersätze im einfachen, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im ganzen Betrage.		Steuerfuß.	Ertrag der Kirchensteuer.	
a. **Kirchspielseinwohner.**					
I. Pfarrort A.	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	350000	—	12	420	—
„ „ Betriebsvermögens	146000	—	12	175	20
„ „ Kapitalvermögens	24000	—	6	14	40
Einkommensteuersätze	975	—	19,2	187	20
			Sa. a I	796	80
II. Filialort B.					
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	541300	—	12	649	56
„ „ Betriebsvermögens	297400	—	12	356	88
„ „ Kapitalvermögens	37000	—	6	22	20
Einkommensteuersätze	1402	50	19,2	269	28
			Sa. a II	1297	92
	hiezu		„ a I	796	80
b. **Nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Pflichtige*).**			Sa. a	2094	72
I. Pfarrort A.					
1. Kirchspielsausmärker und katholische Stiftungen ꝛc.					
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	31900	—	7	22	33
„ „ Betriebsvermögens	1200	—	7	—	84
„ „ Kapitalvermögens	12000	—	3,5	4	20
Einkommensteuersätze	—	—	—	—	—
			Sa. b I. 1	27	37
2. Sonstige juristische Personen.					
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	43100	—	5,2	22	41
„ „ Betriebsvermögens	28800	—	5,2	14	98
„ „ Kapitalvermögens	—	—	—	—	—
Einkommensteuersätze	564	—	8,32	46	92
			Sa. b I. 2	84	31
	hiezu		„ b I. 1	27	37
			„ b I.	111	68

*) Ist in einem Orte der Steuerfuß für die sonstigen juristischen Personen der gleiche wie für die Kirchspielsausmärker und die katholischen Stiftungen ꝛc., so fällt bei Berechnung des Steuerertrages eine gesonderte Darstellung der Steuerwerte und Steuersätze der erstgenannten Personen nicht nötig, sondern es genügt für die ganze Gruppe der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Pflichtigen eine gemeinsame Darstellung ihrer Steuerwerte und Steuersätze.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(11)

II. Filialort B.	Betrag der Steuerwerte (Steuersätze), die Einkommensteuersätze im einfachen, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im ganzen Betrage.		Steuerfuß.	Ertrag der Kirchensteuer.	
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰
1. Kirchspielsausmärker und katholische Stiftungen ꝛc.					
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	7400	—	6,5	4	81
„ „ Betriebsvermögens	—	—	—	—	—
„ „ Kapitalvermögens	15000	—	3,25	4	88
Einkommensteuersätze	—	—	—	—	—
			Sa. b II. 1	9	69
2. Sonstige juristische Personen.					
Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens	119900	—	6	71	94
„ „ Betriebsvermögens	253100	—	6	151	86
„ „ Kapitalvermögens	—	—	—	—	—
Einkommensteuersätze	1063	—	9,6	102	05
			Sa. b II. 2	325	85
	hiezu		„ b II. 1	9	69
			Sa. b II	335	54
	hiezu		„ b I	111	68
			Sa. b	447	22
	hiezu		„ a	2094	72
Steuerertrag . .				2541	94
Steuerbedarf . .				2465	—
Mehrertrag . .				76	94

A., den 25. Januar 1912.

Der katholische Stiftungsrat:
(Unterschriften.)

Es wird hiemit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 1. bis mit 14. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Pfarrhaus aufgelegt war und die Auflage in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden ist.

A., den 15. Februar 1912.

Der katholische Stiftungsrat:
(Unterschriften.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Februar 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beiträge zur Landwirtschaftskammer betreffend; die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke betreffend; Maul- und Klauenseuche betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1911.)

Den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend.

In Ausführung des Artikels 2 der zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Baden beziehungsweise für Österreich geltenden Steuergesetze ergeben könnten, am 7. November 1908 zu Karlsruhe abgeschlossenen Staatsvertrags (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Seite 21) ist zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen hinsichtlich der Besteuerung des Holzhandels zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich und Königlich Österreichischen Regierung im Wege des Austausches schriftlicher Erklärungen das Nachfolgende vereinbart worden:

Bei Holzhändlern, welche in Baden und in Österreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den andern Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Dem Holzexporte nach Baden wird hierbei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einen andern deutschen Staat erfolgt, mit welchem österreichischerseits ein gleiches Übereinkommen getroffen worden ist.

Sohin ist bei Ermittelung des zu besteuernden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn beziehungsweise Reinertrag aus diesem Umsatze festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehrs maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.

Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im andern Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und zwar hinsichtlich aller noch nicht rechtskräftig entschiedenen Besteuerungsfälle mit Rückwirkung für die Zeit seit 1. Januar 1906.

Karlsruhe, den 17. Februar 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Verordnung.

(Vom 15. Februar 1911.)

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer betreffend.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird die Verordnung vom 7. Juli 1909, die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 280) abgeändert wie folgt:

I. Der § 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer werden auf die Vermögenssteuerwerte sämtlicher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen ohne die in § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes vorgesehene Ermäßigung umgelegt."

II. In § 2 werden die Worte:

„Der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (§ 1 Absatz 1) und der Waldungen" gestrichen.

III. In § 5 Absatz 2 ist hinter den Worten „nach dem unter Beilage 1 angeschlossenen Muster für jeden Steuerdistrikt" zu setzen: auf Grund der Spalten 3, 6, 9, 10, 11 und 12 der Abteilung A des neuesten Grundstückskatasters usw."

IV. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Längstens bis zum 1. April des Beitragsjahres teilen die Steuerkommissäre usw."

Karlsruhe, den 15. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Waßmer.

Verordnung.

(Vom 17. Februar 1911.)

Die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der badisch-elsäßischen Stromstrecke betreffend.

Im Einverständnis mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird die Verordnung obigen Betreffs vom 12. Februar 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 55) mit Wirksamkeit vom 1. März 1911 wie folgt geändert:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Zweirädrige Fuhrwerke, die samt der Ladung und Bespannung mehr als 3,5 Tonnen (70 Zentner), und vierrädrige Fuhrwerke, die samt der Ladung und Bespannung mehr als 5 Tonnen (100 Zentner) wiegen, dürfen die Schiffbrücke nicht befahren. Nur für die Schiffbrücke bei Leopoldshöhe-Hüningen wird ein Höchstgewicht der Fuhrwerke einschließlich Ladung und Bespannung von 4 Tonnen (80 Zentner) für zweirädrige Fuhrwerke und von 6,5 Tonnen (130 Zentner) für vierrädrige Fuhrwerke zugelassen.

Auf Verlangen der Brückenmannschaft haben die Fuhrleute das Gewicht der Wagen und der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

2. Kraftwagenzüge, bestehend aus einem Triebwagen und einem Anhängwagen dürfen die Brücke nur dann befahren, wenn der Triebwagen einschließlich einer etwaigen Beladung nicht mehr als 5 Tonnen (100 Zentner), der Anhängwagen einschließlich der Beladung nicht mehr als 4 Tonnen (80 Zentner) wiegt und der Abstand zwischen der Hinterachse des Triebwagens und der Vorderachse des Anhängwagens mindestens 4 m mißt.

3. Die in Ziffer 2 genannten Lasten müssen derart verteilt sein, daß am Triebwagen auf die Vorderachse 2 Tonnen (40 Zentner), auf die Hinterachse 3 Tonnen (60 Zentner) entfallen. Am Anhängwagen dürfen auf die Vorderachse 1,6 bis 2 Tonnen (32 bis 40 Zentner), auf die Hinterachse dementsprechend 2,4 bis 2 Tonnen (48 bis 40 Zentner) kommen.

4. In Kraftwagenzügen muß der Anhängwagen mit dem Triebwagen so fest verbunden sein, daß der in Ziffer 2 vorgeschriebene Mindestabstand während der Fahrt gewährleistet ist. Der Anhängwagen muß mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung ausgerüstet und mit einem Führer besetzt sein.

5. Kraftwagenzüge haben vor der Einfahrt auf die Brücke zur Feststellung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zu halten und zu warten, bis ihnen die Überfahrt durch das Brückenpersonal gestattet wird.

6. Wegen besonderer Umstände — Ausbesserungen, Beschädigungen, Hochwasser, Niederwasser, Eisgang und dergleichen — kann durch die Brückenaufsicht das zulässige Höchstgewicht beschränkt oder der Verkehr über die Brücke eingestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Über die Brücke darf — abgesehen von der in Ziffer 2 genannten Ausnahme — nur im Schritt gefahren oder geritten werden, wobei, vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 4, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten ist. Fuhrwerke, die in gleicher Richtung sich bewegen, dürfen nicht nebeneinander fahren und auch einander nicht vorfahren. Das Anhängen beladener Wagen oder mehr als eines leeren Wagens ist, ausgenommen bei Kraftwagenzügen, untersagt. Die Fuhrleute müssen die Zugtiere entweder vom Bock leiten oder am Zügel führen.

2. Zweirädern (Motorrädern und Fahrrädern) ist das Befahren der Brücke mit der Geschwindigkeit eines kurztrabenden Pferdes (10 km in der Stunde), Kraftwagenzügen mit einer Geschwindigkeit von 3 km in der Stunde gestattet.

3. Solange sich eine Herde Vieh auf der Brücke befindet, dürfen Fuhrwerke und Tiere in der entgegengesetzten Richtung nicht über die Brücke geführt werden. Radfahrer (auch Motorfahrer) müssen in der Nähe der Herde absteigen. Während der Überfahrt eines Kraftwagenzuges dürfen Fuhrwerke, Herden und einzelne Tiere nicht auf die Brücke gelassen werden.

4. Kraftwagenzüge haben bei der Fahrt über die Brücke stets die Mitte der Fahrbahn einzuhalten.

5. Stiere müssen entweder am Nasenring geführt oder mit Stricken an den Füßen und Hörnern gebunden und von je zwei Personen begleitet sein.

III.

Dem § 7 wird folgender weitere Satz angefügt:

Solange die Schiffbrücke bei Plittersdorf-Selz keinen mechanischen Antrieb zum Ein- und Ausfahren der Joche besitzt, ist das Bezirksamt Rastatt im Benehmen mit dem Wasserbauinspektor für den Rhein in Straßburg befugt, Beschränkungen der Durchfahrtszeit anzuordnen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1911.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die dermalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für sämtliche Amtsbezirke mit Ausnahme der Bezirke der Kreise Mosbach und Konstanz der Handel mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werbeordnung in der Fassung des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685) und § 88 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung bis zum 15. März 1911 verboten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Schoch.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1911).

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XV, XXVI und XLV sowie auf das ungarische Sperrgebiet Nr. 70 ausgedehnt.

Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XL (Bekanntmachung vom 12. November 1910) aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

I. V.:

Nebe.

von Gemmingen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. März 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1911.)

Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in Frankreich in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 7. November 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 699) zugelassene Einfuhr von Schlachtvieh dieser Herkunft mit Wirkung vom 12. März 1911 an auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 9. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Walli.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VIII. 189

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. März 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend. Seite 189

Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1911.)

Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in Frankreich in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 7. November 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 699) angeordnete Einfuhr von Schlachtvieh dieser Herkunft mit Wirkung vom 12. März 1911 an auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 9. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Wulle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911. 21

Nr. IX. 137

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. März 1911.

Inhalt.

Gesetz: die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. Juli 1910.)

Die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der zwischen Baden und Hessen am 20. Mai 1910 abgeschlossene in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag über die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof wird genehmigt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrags werden diejenigen Teile hessischen Gebiets, welche nach Artikel II des im § 1 bezeichneten Vertrags von Hessen an Baden abgetreten werden, mit dem badischen Staatsgebiete auf immer vereinigt und der Gemarkung Neckarbischofsheim im dermaligen Amtsbezirk Sinsheim zugeteilt.

§ 3.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden diejenigen Teile badischen Gebiets, welche nach Artikel I des in § 1 bezeichneten Vertrags von Baden an Hessen abgetreten werden, aus dem badischen Staatsgebiete aus.

§ 4.

In den in § 2 bezeichneten hessischen Gebietsteilen treten bei ihrer Vereinigung mit dem badischen Staatsgebiet alle badischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den in § 3 bezeichneten badischen Gebietsteilen bei ihrem Ausscheiden aus dem badischen Staatsgebiet in Geltung waren.

§ 5.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 29. Juli 1910.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Anlage.

Staatsvertrag

der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung über die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben in der Absicht, eine für die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke zweckmäßigere Gestaltung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof herbeizuführen und zur Erreichung dieses Zweckes einen Austausch gleichgroßer Gebietsteile vorzunehmen, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Oberamtmann Maier in Sinsheim;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
den Kreisrat von Hahn in Heppenheim,

welche nach gegenseitiger Mitteilung und Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Das Großherzogtum Baden tritt von der Gemarkung Neckarbischofsheim an das Großherzogtum Hessen, Gemarkung Hessisch-Helmhof (Forstbezirk Wimpfen), die auf den Plänen Anlage A 1 und A 2 dargestellten und in dem Verzeichnis Anlage B näher bezeichneten 9 Grundstücke bezw. Grundstücksteile im Gesamtflächeninhalt von 5508 qm ab und zwar: Anlage B.

einen Teil von Grundstück Nr. 8642 zwischen den Grenzsteinen Nr. 101 und 102 alter und Nr. 101 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 86 und 85 alter und Nr. 86 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8658 zwischen den Grenzsteinen Nr. 108, 109, 110 und 111 alter und Nr. 111 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 79, 78, 77 und 76 alter und Nr. 76 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8659 zwischen den Grenzsteinen Nr. 112, 113, 114 und 115 alter und Nr. 114 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 75, 74, 73 und 72 alter und Nr. 73 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8142 zwischen den Grenzsteinen Nr. 50, 51 und 52 alter und Nr. 51, 50 d, 50 c, 50 b, 50 a und 50 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 137, 136, 135 alter und Nr. 136, 136 a, 136 b, 136 c, 136 d und 137 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8143 zwischen den Grenzsteinen Nr. 52 und 53 alter und Nr. 53, 52 c, 52 b, 52 a und 52 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 135 und 134 alter und Nr. 134, 134 a, 134 b, 134 c und 135 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8144 zwischen den Grenzsteinen Nr. 54, 55, 56, 57 und 58 alter und Nr. 58, 57 a, 57, 56, 55 a, 55, 54 c, 54 b, 54 a und 54 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 133, 132, 131, 130 und 129 alter und Nr. 129, 129 a, 130, 131, 131 a, 132, 132 a, 132 b, 132 c und 133 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8145 zwischen den Grenzsteinen Nr. 58 und 59 alter und Nr. 59 a, 59, 58 a und 58 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 129 und 128 alter und Nr. 127 c, 128, 128 a und 129 neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8146 zwischen den Grenzsteinen Nr. 59, 60, 61, 62, 63 und 64 alter und Nr. 64 c, 64 b, 64 a, 64, 63 d, 63 c, 63 b, 63 a, 63, 62, 61, 60, 59 c und 59 b neuer badischer Bezeichnung (Nr. 128, 127, 126, 125, 124 und 123 alter und Nr. 122 b, 122 c, 122 d, 123, 123 a, 123 b, 123 c, 123 d, 124, 125, 126, 127, 127 a und 127 b neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Nr. 8146 a zwischen den Grenzsteinen Nr. 65 alter und Nr. 65 a und 65 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 122 alter und Nr. 121 a und 122 neuer hessischer Bezeichnung).

Artikel II.

Das Großherzogtum Hessen tritt dagegen von der Gemarkung Hessisch-Helmhof (Forstbezirk Wimpfen) an das Großherzogtum Baden, Gemarkung Neckarbischofsheim, die auf den Plänen

Anlage C. Anlage A 1 und A 2 dargestellten und in dem Verzeichnis Anlage C näher bezeichneten 6 Grundstücke im Gesamtflächeninhalt von 5508 qm ab und zwar:

das ganze Grundstück Flur VIII Nr. 55 zwischen den Grenzsteinen Nr. 99, 100 und 101 alter badischer Bezeichnung (Nr. 88, 87 und 86 alter hessischer Bezeichnung);

die ganzen Grundstücke Flur I Nr. 121, 122, 123 und 124 zwischen den Grenzsteinen Nr. 92, 91, 90, 89, 88, 87 und 86 alter und Nr. 87 und 92 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 100 und 101 alter und Nr. 101 a und 94 a neuer hessischer Bezeichnung);

das ganze Grundstück Flur II Nr. 91 zwischen den Grenzsteinen Nr. 49 a, 49 b, 49 c neuer badischer Bezeichnung und dem Schnitt der neuen mit der alten Landesgrenze in der Nähe von Grenzstein Nr. 50 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 137 c, 137 b, 137 a neuer hessischer Bezeichnung und dem Schnitt der neuen mit der alten Landesgrenze in der Nähe von Grenzstein Nr. 137 neuer hessischer Bezeichnung).

Artikel III.

Zufolge der in den Artikeln I und II beschriebenen Gebietsabtretungen erfährt die Landesgrenze nachstehende Änderungen und zwar:

Gemäß der Anlage A 1:

a. von Grenzstein Nr. 115 alter badischer Bezeichnung (Nr. 72 alter hessischer Bezeichnung) zieht die neue Landesgrenze längs der östlichen Grenze des dortigen Feldweges über Stein Nr. 114 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 73 a neuer hessischer Bezeichnung) auf Stein Nr. 112 alter badischer Bezeichnung (Nr. 75 alter hessischer Bezeichnung);

b. von Stein Nr. 111 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 76 a neuer hessischer Bezeichnung) zieht die neue Landesgrenze, wiederum entlang der Ostgrenze des Feldweges, unmittelbar auf Stein Nr. 108 alter badischer Bezeichnung (Nr. 79 alter hessischer Bezeichnung);

c. von Stein Nr. 102 alter badischer Bezeichnung (Nr. 85 alter hessischer Bezeichnung) folgt die Landesgrenze zunächst wieder der östlichen Grenze des genannten Feldweges bis Stein Nr. 101 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 86 a neuer hessischer Bezeichnung) und zieht sodann dem Südrande des hier gegen Osten abzweigenden Feldweges entlang auf Stein Nr. 99 alter badischer Bezeichnung (Nr. 88 alter hessischer Bezeichnung);

d. von Stein Nr. 92 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 94 a neuer hessischer Bezeichnung) folgt die Landesgrenze zunächst der Südseite des hier nach Osten abbiegenden Feldweges in gerader Linie bis Stein Nr. 87 neuer badischer Bezeichnung (Nr. 101 a neuer hessischer Bezeichnung), überschreitet hier den von Süden kommenden Feldweg und zieht weiter längs der Ostseite dieses Feldweges bis zum Stein Nr. 86 alter badischer Bezeichnung (Nr. 101 alter hessischer Bezeichnung).

Gemäß der Anlage A 2:

e. von Stein Nr. 65 a neuer badischer Bezeichnung (Nr. 121 a neuer hessischer Bezeichnung) verläuft die neue Landesgrenze ununterbrochen längs der Ostgrenze der Landstraße

Nr. 188 über die Steine Nr. 65, 64 d, 64 c, 64 b, 64 a, 64, 63 d, 63 c, 63 b, 63 a, 63, 62, 61, 60, 59 c, 59 b, 59 a, 59, 58 a, 58, 57 a, 57, 56, 55 a, 55, 54 c, 54 b, 54 a, 54, 53, 52 c, 52 b, 52 a, 52, 51, 50 d, 50 c, 50 b, 50 a, 50, 49 c und 49 b sämtlich neuer badischer Bezeichnung (Nr. 122, 122 a, 122 b, 122 c, 122 d, 123, 123 a, 123 b, 123 c, 123 d, 124, 125, 126, 127, 127 a, 127 b, 127 c, 128, 128 a, 129, 129 a, 130, 131, 131 a, 132, 132 a, 132 b, 132 c, 133, 134, 134 a, 134 b, 134 c, 135, 136, 136 a, 136 b, 136 c, 136 d, 137, 137 a und 137 b sämtlich neuer hessischer Bezeichnung) auf Stein Nr. 49 a neuer badischer Bezeichnung (Nr. 137 c neuer hessischer Bezeichnung), bei welchem Punkt die Grenzänderung ihr Ende erreicht.

Der Grenzzug verläuft durchweg zwischen je zwei benachbarten Steinen in gerader Linie.

Artikel IV.

Diese Übereinkunft soll den Landständen soweit erforderlich, zur Genehmigung vorgelegt und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ratifiziert werden.

Die Übereinkunft tritt einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Heidelberg, den 20. Mai 1910.

gez. Maier,
Großh. Oberamtmann.
(L. S.)

gez. v. Hahn,
Großh. Kreisrat.
(L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B.

Verzeichnis

der Grundstücke bezw. Grundstücksteile, welche das Großherzogtum Baden von der Gemarkung Neckarbischofsheim an das Großherzogtum Hessen, Gemarkung Helmhof, abtritt.

Ord.-Nr.	Kultur-Art	Gewann	Anlage Plan-Nr.	Grundstücks-Nr.	Flächeninhalt qm	Besitzer
				von		
1	Ackerland	Hinterer Eckweg oben	A 1	8642	83	Kaufmann Philipp, ledig in Helmhof.
2	"	Forstsiegelgrund	"	8658	829	Prior Wilhelm, Wagner in Helmhof.
3	"	"	"	8659	939	Kuhn Ludwig, Lokomotivführers Ehefrau, Lisette geb. Schnell in Karlsruhe.
4	"	Forsttal	A 2	8142	585	Rügner Johann, Landwirt in Helmhof.
5	"	"	"	8143	300	Haffelder Ida, ledig in Helmhof.
6	"	"	"	8144	1679	Rügner Johann, Landwirt in Helmhof.
7	Wiese	"	"	8145	88	Schnell Jakob, Kutscher in Würzburg.
8	"	"	"	8146	986	Lorz Johann Georg zu Hohenstadt.
9	"	"	"	8146a	19	Lorz Johann Georg zu Hohenstadt.
				Summe	5508	

Gefertigt auf dem Vermessungstechnischen Bureau der Großherzoglich Badischen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

J. V.:

(gez.) J. Maier.

Anlage C.

Verzeichnis

der Grundstücke, welche das Großherzogtum Hessen von der Gemarkung Helmhof an das Großherzogtum Baden, Gemarkung Neckarbischofsheim, abtritt.

Ord.-Nr.	Kultur-Art	Gewann	Anlage Plan	Flur-Nr.	Grundstücks-Nr.	Flächeninhalt qm	Besitzer
1	Ackerland	Im Siegelgrund	A 1	VIII	55	331	Schück Karl, Landwirt in Helmhof.
2	"	Vorm Eckeichbaum	"	I	121	2942	Rupprecht Heinrich, Landwirt in Helmhof.
3	Weg	"	"	I	123	121	Neckarbischofsheim, die Gemeinde.
4	"	"	"	I	124	62	Neckarbischofsheim, die Gemeinde.
5	Ackerland	"	"	I	122	2023	Laber Georg, Landwirt in Helmhof.
6	Straße	In der Fahrt	A 2	II	91	29	Landesfiskus, Wasser- und Straßenbauverwaltung.
					Summe	5508	

Gefertigt auf dem Vermessungstechnischen Bureau der Großherzoglich Badischen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Karlsruhe, im Oktober 1909.

J. V.:
(gez.) J. Maier.

Bekanntmachung.

(Vom 6. März 1911.)

Die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend.

Der vorstehend als Anlage des Gesetzes vom 29. Juli v. J. veröffentlichte, zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 20. Mai v. J. zu Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag ist beiderseits ratifiziert und es sind die Ratifikationsurkunden am 2. d. Mts. ausgewechselt worden.

Gemäß der Bestimmung im Artikel IV Absatz 2 des Vertrags tritt derselbe einen Monat nach dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. März 1911.)

Die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des § 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, und des Artikels IV des Gesetzes vom 13. Juli 1904, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirkung was folgt:

In der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, wird nach Ziffer 10 eingestellt:

11. über die Schuldigkeit einer Gemeinde zur Ablieferung des Reinertrags des Gemeindegrundbuchamts an die Staatskasse das Justizministerium.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. März 1911.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. März 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. März 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 17. Februar 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132) für sämtliche Amtsbezirke mit Ausnahme der Bezirke der Kreise Mosbach und Konstanz erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 30. April 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 10. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Vom 10. März 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 1, 59, 62, 64, 65 und 66 ausgedehnt.

Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus dem ungarischen Sperrgebiet Nr. 50 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. IV, V, XVIII, XIX und XXXV (Bekanntmachungen vom 19. und 31. Dezember 1910, 7. und 23. Januar 1911) aufgehoben.

Karlsruhe, den 10. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Walli.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 16. März 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Gemeindewahlen betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1911.)

Die Gemeindewahlen betreffend.

Auf Grund der §§ 12, 20 und 46 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 598) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 12. November 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 426) und vom 22. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII Seite 640) nachstehende

Gemeindewahlordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art der Wahlen.

§ 1.

(1.) Durch die stimmfähigen Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner werden unmittelbar gewählt

a. der Bürgerausschuß in Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern,
b. die Gemeinderäte in Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern,
c. der Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern,

(unmittelbare Wahlen).

(2.) Der Bürgerausschuß ist Wahlkörper bei der Wahl

a. der Gemeinderäte in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern,
b. des Bürgermeisters in Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern,

(mittelbare Wahlen).

(3.) Die Wahlen des Bürgerausschusses und der Gemeinderäte finden statt

a. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nach dem Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlen),

b. in Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf Grund gebundener Wahlvorschlagslisten (Verhältniswahlen).

Reihenfolge der Wahlen.

§ 2.

(1.) In Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, findet beim Zusammentreffen verschiedener Gemeindewahlen zuerst die Wahl des Bürgerausschusses statt, auf welche die Wahl der Gemeinderäte, sodann die Wahl des Bürgermeisters folgt. Sind Bürgerausschußmitglieder zu Gemeinderäten gewählt, so ist der Bürgerausschuß nach Maßgabe des § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung zu ergänzen.

(2.) In den übrigen Gemeinden wird beim Zusammentreffen verschiedener Gemeindewahlen zunächst die Bürgermeisterwahl, sodann die Wahl des Gemeinderats und zuletzt die des Bürgerausschusses vorgenommen.

(3.) Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindekollegien haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiter zu versehen.

Aufstellung der Wählerliste.

§ 3.

(1.) Für die unmittelbaren Wahlen wird vom Gemeinderat jeweils eine Wählerliste aufgestellt. In diese Liste werden sämtliche Gemeindebürger (§ 1 Ziffer 3 und § 17 des Bürgerrechtsgesetzes) und alle diejenigen Einwohner eingetragen, bei welchen die in § 10 der Gemeindeordnung bezeichneten Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden sind oder bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Ablaufs der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste erfüllt sein werden.

(2.) Von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben diejenigen, bei welchen nach § 11 der Gemeindeordnung das Wahlrecht ruht.

(3.) Der Eintrag der Namen in die Wählerliste hat, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der §§ 20 und 61, in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen.

(4.) Bei mittelbaren Wahlen dient ein vom Gemeinderat aufgestelltes alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder des Bürgerausschusses als Wählerliste.

Auflegung der Wählerliste.

§ 4.

(1.) Die Wählerliste für die unmittelbaren Wahlen (§ 3 Absatz 1 bis 3) wird acht Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist können Einsprachen vorgetragen werden; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

(2.) Der Tag der Auflegung der Liste ist zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist und unter Angabe des Raums, in welchem die Auflegung stattfindet, in der ortsüblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3.) Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist Einsprachen nicht mehr zulässig sind und nur die in der Wählerliste Eingetragenen an der Wahl sich beteiligen können.

(4.) Die Liste ist von dem Gemeinderat mit einer Beurkundung zu versehen, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

Erledigung der Einsprachen.

§ 5.

(1.) Über die gegen die Liste rechtzeitig vorgetragenen Einsprachen hat der Gemeinderat eine schriftliche Entscheidung zu geben und längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an das Bezirksamt zu, welche beim Gemeinderat anzuzeigen und auszuführen ist.

(2.) Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Gemeinderat die Wählerliste unter Anschluß der auf die Beschwerde bezüglichen Aktenstücke dem Bezirksamt vor. Dieses führt mit tunlichster Beschleunigung die Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde herbei. Den Beteiligten ist dieselbe besonders zu eröffnen.

(3.) Ein Rekurs gegen diese Entscheidung an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt; dagegen ist in den Fällen streitiger Stimmberechtigung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, welche jedoch den Vollzug der Entscheidung des Bezirksrats für die in Frage stehende Wahl nicht hemmt.

(4.) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums vom Gemeinderat kurz zu bemerken.

Abschluß der Wählerliste.

§ 6.

Die Wählerliste wird von dem Gemeinderat mit der Beurkundung abgeschlossen, entweder, daß innerhalb der Einsprachefrist (§ 4) keine Einsprachen erhoben, oder daß die erhobenen Einsprachen erledigt wurden. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, darf eine Aufnahme von Wählern in dieselbe nicht mehr stattfinden.

Wahl.

§ 7.

(1.) Die Gemeindewahlen sind tunlichst auf einen solchen Zeitpunkt anzuberaumen, daß es den Wählern mit Rücksicht auf ihre regelmäßige Beschäftigungszeit möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben. Auch ist die Zeitdauer für die Stimmabgabe, der Anzahl der Wähler entsprechend, jeweils ausreichend zu bemessen.

(2.) Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3.) Die Wahlkommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4.) Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokal offen; doch dürfen in diesem während der Wahlhandlung weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden.

(5.) Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 8.

(1.) Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(2.) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen ein Quartblatt, somit $^1/_4$ des normalen Aktenbogens von 33 auf 42 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(3.) Die Stimmzettel sind in einem in der Mitte der Vorderseite mit dem Gemeindestempel versehenen 12 auf 18 Zentimeter großen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und in jeder Gemeinde von gleicher Farbe sein; sie sind in der erforderlichen Zahl von der Gemeinde bereit zu halten.

(4.) Die Vorgeschlagenen müssen so bezeichnet sein, daß sie nicht mit Anderen gleichen Namens in der Gemeinde verwechselt werden können. Soweit zu diesem Zweck erforderlich, ist außer dem Familiennamen der Vorname oder die den Vorgeschlagenen sonst unterscheidende Benennung einzutragen.

§ 9.

(1.) Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2.) Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

(3.) Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(4.) Durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 10.

(1.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, erhält von einer durch die Wahlkommission dazu in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum aufzustellenden Person, welche kein Mitglied der Wahlkommission sein darf, einen abgestempelten Umschlag. Hierauf begibt

er sich in den Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag steckt, tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(2) Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3.) Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht in den Nebenraum (Absatz 1) begeben haben.

(4.) Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

(5.) Die Wahlkommission läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind (§ 12 der Gemeindeordnung).

(6.) Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste.

§ 11.

(1.) Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 10 Absatz 6) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

(2.) Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

(3.) Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer

bei der Mehrheitswahl in der Art, daß Jeder, auf welchen eine Stimme fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt und diese Zahl laut verlesen wird,

bei der Verhältniswahl in der Weise, daß jede Vorschlagsliste, für welche ein Stimmzettel abgegeben wird, in das Protokoll eingeklebt oder ihrem vollen Inhalt nach darin wiedergegeben und die Zahl der mit der Vorschlagsliste gleichlautenden Stimmzettel fortlaufend vermerkt und ebenfalls laut verlesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4.) In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 12.

(1.) Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. soweit sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten.

(2.) Bei Mehrheitswahlen sind überdies ungültig Stimmzettel,

1. welche keinen und soweit sie einen nicht lesbaren Namen enthalten;
2. soweit aus ihnen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
3. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

(3.) Bei Verhältniswahlen sind ferner Stimmzettel ungültig,

1. wenn die Reihenfolge der Vorgeschlagenen nach der Vorschlagsliste nicht eingehalten oder eine Reihenfolge nicht erkennbar ist;
2. wenn der Stimmzettel gegenüber der eingereichten Wahlvorschlagsliste Streichungen oder Abänderungen enthält.

(4.) Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, von einander abweichende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

(5.) Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen und vom Wahlvorsteher gestrichen.

(6.) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 13.

(1.) Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen miteinander verglichen und das Ergebnis ermittelt.

(2.) Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Verschiedenheit durch Vergleichung der Stimmzettel zu heben.

Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§ 14.

Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch den Wahlvorsteher mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der Wahl (§§ 23 Absatz 2 und 49 der Gemeindeordnung) bei der Wahlkommission oder, falls diese sich bereits aufgelöst hat, bei dem Gemeinderat binnen acht Tagen zu begründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

(1.) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so beschließt der Gemeinderat darüber, ob die Ablehnung für begründet zu erachten sei, und setzt verneinendenfalls den gemäß §§ 23 oder 49 der Gemeindeordnung in die Gemeindekasse zu entrichtenden Beitrag fest, vorbehaltlich des verwaltungsgerichtlichen Austrags gemäß § 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI).

(2.) In den Fällen des § 23 Absatz 2 Ziffer 7 der Gemeindeordnung entscheidet der Bürgerausschuß (die Gemeindeversammlung) endgültig über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe.

Verfahren nach der Wahl.

§ 16.

(1.) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll angeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind je in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, abgelaufen ist, oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind.

(2.) Die Vernichtung der Stimmzettel erfolgt sodann unter Beurkundung des Vorgangs durch den Bürgermeister unter Zuzug des Ratschreibers. Bei der Bürgermeisterwahl geschieht die Aufbewahrung und Vernichtung durch das Bezirksamt.

(3.) Die Umschläge brauchen nicht vernichtet zu werden.

§ 17.

Die Wahlprotokolle, welche eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten sollen, sowie die Protokolle der gemäß § 34 Absatz 3 gebildeten Wahlkommissionen sind zu verlesen und von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

Verkündung des Wahlergebnisses. Einsprachen.

§ 18.

(1.) Die Wahlakten sind während acht Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

(2.) Das Bürgermeisteramt läßt das Ergebnis der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlakten in der ortsüblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen. Bei der Wahl des Bürgerausschusses erfolgt diese Bekanntmachung erst, nachdem alle drei Klassen gewählt haben, unbeschadet der in § 26 und 40 vorgeschriebenen Verkündung des Wahlergebnisses bei den Wahlen der einzelnen Klassen.

§ 19.

(1.) Nach Ablauf der Frist (§ 18) legt das Bürgermeisteramt, sofern bei ihm Einsprachen oder Beschwerden vorgebracht wurden, die darauf bezüglichen Aktenstücke nebst den Wahlakten dem Bezirksamt vor.

(2.) Wurden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so hat dieses alsbald das Bürgermeisteramt behufs der Einsendung der Wahlakten zu benachrichtigen.

(3.) Der Bezirksrat entscheidet in der nächsten regelmäßigen Sitzung über die Einsprachen oder Beschwerden. Die Entscheidung ist sowohl den Beteiligten als dem Bürgermeisteramt unter Rücksendung der Wahlakten zu eröffnen.

(4.) Wurden bei dem Bürgermeisteramt keine Einsprachen erhoben, so hat dasselbe — hinsichtlich der Gemeinderats- und Bürgerausschußwahlen unter namentlicher Bezeichnung und Angabe der Dienstzeit der Gewählten — Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

II. Besondere Bestimmungen.

A Für die Wahl des Bürgerausschusses.

Allgemeines.

§ 20.

(1.) Die Wählerliste (§ 3) zerfällt in drei getrennte Abteilungen, deren jede in alphabetischer Reihenfolge die nach § 45 der Gemeindeordnung in der betreffenden Klasse Wahlberechtigten enthält.

(2.) Es besteht die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

(3.) Bei der Einreihung in die Klassen ist der Gesamtbetrag der Umlage maßgebend, welche der einzelne Wahlberechtigte nach dem jüngsten Kataster an die Gemeinde zu zahlen hat oder im Falle eines Umlagebedürfnisses bei Annahme eines einheitlichen Umlagefußes zu zahlen hätte.

(4.) Wenn beim Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere im gleichen Maße besteuerte oder zu besteuernde Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4.) Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

(5.) Die Umlagebeträge, Steuerwerte und Einkommensteuersätze dürfen nicht in die Wählerliste eingetragen werden.

§ 21.

(1.) Die Wahlkommission besteht nach § 46 Absatz 4 der Gemeindeordnung aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher, ferner aus drei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Beisitzern und aus dem Ratschreiber als Protokollführer.

(2.) Bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens vier, bei allen sonstigen Entscheidungen und während der Stimmabgabe mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission, darunter der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§ 22.

(1.) Die Wahl geschieht nach § 46 der Gemeindeordnung klassenweise.

(2.) Jede Klasse der Wahlberechtigten wählt für sich in getrennter Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder, ohne dabei an die Klasseneinteilung gebunden zu sein, aus der Gesamtzahl der nach § 47 der Gemeindeordnung wählbaren Wahlberechtigten.

(3.) Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§ 23.

Den gegen eine Wahl in den Bürgerausschuß erhobenen Einsprachen und Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

Mehrheitswahl in Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern.

§ 24.

(1.) Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 4) oder, wenn Einsprachen vorgetragen wurden, nach ihrer Erledigung (§ 5) erläßt der Gemeinderat spätestens eine Woche vor dem Wahltag eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl.

(2.) Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt:

a. durch Anschlag an die Verkündigungstafel am Rathaus und nach Ermessen des Gemeinderats an anderen geeigneten Orten,
b. wo Lokalblätter erscheinen, durch Einrücken in das für Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmte Blatt,
c. durch Ausschellen,
d. durch Umsagen an die einzelnen Wahlberechtigten.

(3.) Durch Beschluß des Gemeinderats mit Zustimmung der Gemeindeversammlung oder des Bürgerausschusses kann allgemein bestimmt werden, daß von einer Bekanntmachung durch Umsagen, und, wo eine Verkündigung in einem öffentlichen Blatte stattfindet, von einer solchen

durch Ausschellen Umgang genommen wird. Ein solcher Beschluß ist auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen.

(4.) Wo persönliche Einladung (Absatz 2 d) stattfindet, ist in dem zum Vollzug derselben aufgestellten Verzeichnis bei jedem Namen zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder welchem seiner Hausgenossen sie eröffnet wurde.

(5.) Die Beurkundungen über alle diese Bekanntmachungen sind zu den Wahlakten zu nehmen.

(6.) Am Tage vor der Wahlhandlung soll durch Ausschellen oder sonst auf ortsübliche Weise die Vornahme der Wahl nochmals verkündet werden.

§ 25.

Die Einladung muß enthalten:

1. den Anlaß der Wahl unter Bezeichnung der Austretenden,
2. die Angabe, von welcher der drei Steuerklassen jeder einzelne Austretende gewählt war, und wie viele Mitglieder hiernach von jeder Steuerklasse und auf welche Zeitdauer dieselben zu wählen sind (§§ 46 und 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung),
3. für die Klasse der Mittel- und Niederstbesteuerten die Angabe des höchsten tatsächlichen Umlagebetrags oder, wo keine Umlage erhoben wird, desjenigen höchsten Umlagebetrags, der bei Annahme eines einheitlichen ebenfalls bekannt zu gebenden Umlagefußes sich ergibt,
4. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet,
5. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung jeder einzelnen zur Wahl berufenen Wählerklasse zu geschehen hat.

§ 26.

Das Ergebnis der Wahl einer jeden Klasse ist nach Umlauf der für dieselbe festgesetzten Wahlfrist sofort zu ermitteln und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt. Überdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokal aufzulegen.

§ 27.

(1.) Als gewählt gelten nach § 46 Absatz 3 letzter Satz der Gemeindeordnung diejenigen, welche in der zur Wahl berufenen Klasse nach Umlauf der für diese Klasse festgesetzten Wahlfrist unter Allen die meisten Stimmen erhalten haben.

(2.) Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (§ 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung).

(3.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhältniswahl in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern.

§ 28.

(1.) Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 4) oder, wenn Einsprachen vorgetragen wurden, nach ihrer Erledigung (§ 5) erläßt der Gemeinderat eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Der Tag der Wahl ist so anzuberaumen, daß zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Wahlhandlung ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt.

(2.) Die Einladung muß enthalten:

1. den Anlaß der Wahl unter Bezeichnung der Austretenden,
2. die Angabe, von welcher der drei Steuerklassen jeder einzelne Austretende oder jedes früher ausgeschiedene Mitglied, dessen Ersatzmann nunmehr austritt (§ 48 Absatz 4 letzter Satz der Gemeindeordnung), gewählt war, und wie viele Mitglieder hiernach von jeder Steuerklasse zu wählen sind,
3. für die Klasse der Mittel- und Niederstbesteuerten die Angabe des höchsten tatsächlichen Umlagebetrags oder, wo keine Umlage erhoben wird, desjenigen höchsten Umlagebetrags, der bei Annahme eines einheitlichen ebenfalls bekannt zu gebenden Umlagefußes sich ergibt,
4. die Bezeichnung des Wahllokals,
5. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung jeder einzelnen Wählerklasse zu geschehen hat,
6. die Bemerkung, daß die Stimmzettel eine die Zahl der nach Ziffer 2 zu Wählenden um zwei übersteigende Anzahl von Namen enthalten müssen, und daß ferner nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche mit einer der eingereichten und vom Bürgermeisteramt veröffentlichten Vorschlagslisten genau übereinstimmen,
7. sofern gemäß § 34 mehrere Wahlkommissionen bestellt sind, Tag und Stunde der Sitzung, in welcher das Ergebnis der Wahl durch die besondere Wahlkommission endgültig festgestellt wird.

(3.) Mit der Einladung zur Wahl ist die Aufforderung zu verbinden, bei dem Bürgermeisteramt spätestens bis zu einer bestimmten Stunde am zehnten Tage vor der Wahl Wahlvorschlagslisten einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen (§ 30).

(4.) Die Einladung kann für jede Klasse gesondert ergehen.

§ 29.

(1.) Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt:

1. durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses und nach Ermessen des Gemeinderats auch an anderen geeigneten Orten,

2. durch Einrücken in die für Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Blätter,
3. durch Ausschellen.

(2.) Durch Beschluß des Gemeinderats mit Zustimmung des Bürgerausschusses kann bestimmt werden, daß am Tage vor der Wahlhandlung die Vornahme der Wahl nochmals durch Ausschellen oder auf sonst ortsübliche Weise verkündet, und daß da, wo die Einladung in einem öffentlichen Blatte stattfindet, von ihrem Ausschellen Umgang genommen wird. Ein solcher Beschluß ist auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen.

(3.) Die Nachweise über die hiernach erfolgte Bekanntmachung sind den Wahlakten anzuschließen.

Beschaffenheit der Wahlvorschlagslisten.

§ 30.

(1.) Jede Wahlvorschlagsliste muß die Bezeichnung der Klasse tragen, für deren Wahl sie gelten soll, und hat ferner eine die Zahl der zu wählenden Bürgerausschußmitglieder um zwei übersteigende Anzahl Bewerber zu enthalten. Sie muß in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern von sechs, in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern von zehn in der Wählerliste der betreffenden Klasse aufgenommenen Personen unterzeichnet sein.

(2.) Die Vorgeschlagenen sind den Vorschriften des § 8 Absatz 4 entsprechend zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen; auch ist von jedem Vorgeschlagenen oder von den Vorgeschlagenen gemeinsam eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

(3.) In mehr als einer Liste derselben Klasse darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

(4.) Die Unterzeichner einer Liste haben bei Einreichung derselben einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Bürgermeisteramt gegenüber als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Prüfung der Wahlvorschlagslisten und einzelnen Wahlvorschläge.

§ 31.

Der Bürgermeister hat die eingereichten Wahlvorschlagslisten zu prüfen und Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, durch Benehmen mit dem Vertrauensmann zu beseitigen, der hierbei auf die in § 32 Absatz 3 bestimmte Frist hinzuweisen ist.

§ 32.

(1.) Ungültig ist eine Wahlvorschlagsliste, wenn sie

1. verspätet eingereicht ist,
2. nicht die Bezeichnung der Klasse trägt, für deren Wahl sie gelten soll,
3. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
4. nicht die erforderliche Zahl gültig vorgeschlagener Bewerber enthält (§ 30, § 28 Ziffer 2 und 6).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig,

1. wenn der Vorgeschlagene nicht in einer den Vorschriften des § 8 Absatz 4 entsprechenden Weise bezeichnet ist,
2. soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die nach Absatz 1 Ziffer 3 zulässige Zahl hinausgeht,
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen fehlt,
4. soweit ein Vorgeschlagener auf mehr als einer Liste derselben Klasse enthalten ist; in diesem Fall gilt lediglich der Vorschlag auf der früher eingereichten Liste; bei gleichzeitig eingereichten Listen bestimmt der Bürgermeister den gültigen Vorschlag.

(3.) Die Beseitigung der Mängel durch die Vertrauensmänner muß spätestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor dem Wahltag beendet sein.

§ 33.

(1.) Die Wahlvorschlagslisten der einzelnen Klassen werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufs mit Ziffern versehen. Nach Ablauf der in § 32 letzter Absatz bezeichneten Frist wird von der Wahlkommission (§ 34), bei mehreren Wahlkommissionen von der besonderen Wahlkommission (§ 34 Absatz 3) Entscheidung darüber getroffen, welche Wahlvorschlagslisten als gültig festzustellen und welche als ungültig zu erklären sind. Von der letzteren Entschließung sind die Vertrauensmänner in Kenntnis zu setzen.

(2.) Spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag sind sodann die endgültig feststehenden Wahlvorschlagslisten in der durch § 29 vorgeschriebenen Weise nach der Reihenfolge des Einlaufs, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt zu machen.

(3.) Dabei ist nochmals auf Ort, Tag und Stunde der Wahl mit dem Anfügen hinzuweisen, daß nur solche Stimmzettel gültig sind, welche mit den bekanntgemachten Vorschlagslisten genau übereinstimmen.

Wahl.

§ 34.

(1.) Die Leitung der Wahl erfolgt durch die nach Maßgabe des § 21 gebildete Wahlkommission.

(2.) In Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern kann der Gemeinderat beschließen, daß die Wahl von mehreren, jeweils aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlkommissionen geleitet wird, deren Mitglieder der Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten unter Bezeichnung des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters ernennt; den Protokollführer und seinen Stellvertreter wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

(3.) Werden mehrere Kommissionen gebildet, so hat der Gemeinderat gleichzeitig diejenige Wahlkommission zu ernennen, welche das Gesamtwahlergebnis für die Klasse zu ermitteln hat. Diese Wahlkommission hat aus dem Bürgermeister als Vorsteher und, soweit dies tunlich ist, aus den Wahlvorstehern der einzelnen Kommissionen als Mitglieder zu bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4.) Auf die einzelnen Wahlbezirke sind die Wähler nach dem Alphabet oder nach Wohnbezirken zu verteilen.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 35.

Ist nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen, nötigenfalls durch Vergleichung der Stimmzettel festgestellt, wie viele Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschlagslisten abgegeben worden sind, so werden die zu besetzenden Stellen auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmen nach Maßgabe der §§ 36 bis 39 verteilt.

§ 36.

(1.) Die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heißt Wahlzahl.

(2.) Jede Wahlvorschlagsliste erhält sovielmal eine Stelle zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie abgegebenen Stimmzettel enthalten ist.

§ 37.

(1.) Wenn durch diese Verteilung sich nicht soviele Gewählte ergeben als Stellen zu besetzen sind, so wird die Zahl der für jede Wahlvorschlagsliste abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Stellen — wenn ihr noch keine Stelle zugewiesen war: durch eins — geteilt. Die erste noch zu vergebende Stelle erhält dann diejenige Wahlvorschlagsliste, welche den größten Quotienten aufweist.

(2.) Ist noch eine weitere Stelle zu besetzen, so wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste, welche die letzte Stelle erhalten hat, abermals durch die um eins vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugewiesenen Stellen geteilt. Die so erhaltene Zahl wird mit den nach Absatz 1 bei den übrigen Vorschlagslisten ermittelten Quotienten verglichen und derjenigen Vorschlagsliste die weitere Stelle zugeteilt, die bei dieser Vergleichung den größten Quotienten aufweist.

(3.) Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

§ 38.

Haben zwei oder mehr Wahlvorschlagslisten auf die letzte zu vergebende Stelle gleiches Anrecht, so entscheidet das Los, das sofort von der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 39.

Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf einer Vorschlagsliste aufgeführt sind. Ist ein Bewerber, der hiernach gewählt wäre, nicht oder nicht mehr wählbar oder ist er bereits in einer anderen Klasse als Mitglied des Bürgerausschusses gewählt worden, so tritt der in der Reihe Nächstfolgende an seine Stelle. Die nicht gewählten Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werber einer Wahlvorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzmänner der Gewählten und als solche nach Ermittelung des Wahlergebnisses zu verkünden.

§ 40.

(1.) Das Ergebnis der Wahl jeder Klasse ist, wenn nur eine Wahlkommission bestellt ist, nach Umlauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit sofort zu ermitteln und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt. Überdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokal aufzulegen.

(2.) Sind mehrere Wahlkommissionen bestellt, so endigt deren Tätigkeit mit der Feststellung der Zahl der auf die Wahlvorschlagslisten entfallenen Stimmzettel. Die Wahlvorsteher übersenden die Protokolle nebst Gegenliste, sämtlichen Stimmzetteln und den Wählerlisten sofort nach Beendigung der Wahlhandlung wohlverschlossen an den Bürgermeister.

(3.) Die nach § 34 Absatz 3 gebildete Wahlkommission hat spätestens am zweiten Tag nach der Wahl in öffentlicher Sitzung unter Nachprüfung der Feststellungen der Wahlkommissionen das Stimmenergebnis für die ganze Klasse zu ermitteln, die Verteilung der Stellen nach den Vorschriften der §§ 36 ff. vorzunehmen und das Ergebnis in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt. Überdies ist die Liste der bereits Gewählten im Rathaus öffentlich aufzulegen.

§ 41.

(1.) Scheidet ein Gewählter infolge Ablehnung oder Austritts oder aus sonstigen Gründen aus dem Bürgerausschuß aus, so beschließt der Gemeinderat auf Grund der über die Wahlhandlung der betreffenden Wählerklasse aufgenommenen Protokolle, welcher nächste, derselben Wahlvorschlagsliste angehörende Bewerber an seine Stelle zu treten habe.

(2.) Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

B. Für die Wahl des Gemeinderats.

Allgemeines.

§ 42.

Die Einladung zur Wahl muß enthalten:

1. den Anlaß der Wahl unter Bezeichnung der Austretenden und der Zahl der zu Wählenden,
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit nach §§ 16 und 17 der Gemeindeordnung,
3. die Bezeichnung des Wahllokals,
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 43.

(1.) Die Wahlkommission besteht nach § 20 Absatz 2 der Gemeindeordnung aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Wahlvorsteher, dem Ratschreiber als Protokollführer und zwei vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Gemeinderäten als Urkundspersonen.

(2.) Mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein.

Wahl in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

§ 44.

(1.) Die Einladung zur Wahl hat spätestens eine Woche vor der Wahl durch den Gemeinderat zu geschehen.

(2.) Bei Angabe der Zahl der zu Wählenden ist die Zeitdauer zu bezeichnen, für welche die neuen Mitglieder zu wählen sind.

(3.) Die Einladung hat nach den Vorschriften des § 24 zu erfolgen.

§ 45.

(1.) Als zu Mitgliedern des Gemeinderats gewählt gelten nach § 19 Absatz 1 der Gemeindeordnung diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(2.) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

§ 46.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen sind in getrennter Wahlhandlung und zwar die Erneuerungswahlen zuerst vorzunehmen.

Wahl in Gemeinden mit 2000 und mehr, aber weniger als 4000 Einwohnern.

§ 47.

(1.) Zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäte erläßt der Gemeinderat an die Bürger und wahlberechtigten Einwohner so zeitig eine öffentliche Einladung, daß zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Wahlhandlung ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt.

(2.) Mit der Einladung zur Wahl ist die Aufforderung zu verbinden, bei dem Bürgermeisteramt spätestens bis zu einer bestimmten Stunde am zehnten Tage vor der Wahl Wahlvorschlagslisten einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen (§ 48).

(3.) Der Einladung ist der Hinweis darauf beizufügen, daß die Stimmzettel einen Namen mehr enthalten müssen als Gemeinderäte zu wählen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und daß ferner nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche mit einer der eingereichten und vom Bürgermeisteramt veröffentlichten Vorschlagslisten genau übereinstimmen.

Beschaffenheit der Wahlvorschlagslisten.

§ 48.

(1.) Jede Wahlvorschlagsliste muß einen Bewerber mehr enthalten, als die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt und von sechs in der Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein.

(2.) Die Vorgeschlagenen sind den Vorschriften des § 8 Absatz 4 entsprechend zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen; auch ist von jedem Vorgeschlagenen oder von den Vorgeschlagenen gemeinsam eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

(3.) In mehr als einer Liste darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

(4.) Die Unterzeichner einer Liste haben bei Einreichung derselben einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Bürgermeisteramt gegenüber als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 49.

Auf die Bekanntmachung der Einladung, die Prüfung der Wahlvorschlagslisten und Wahlvorschläge, sowie auf die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschlagslisten finden die Vorschriften der §§ 29, 31 bis 33, auf die Ermittelung des Wahlergebnisses die Vorschriften der §§ 35 bis 39 entsprechende Anwendung.

§ 50.

(1.) Wird die Stelle eines Gemeinderats infolge Ablehnung, Austritts oder aus sonstigen Gründen erledigt, so beschließt der Gemeinderat auf Grund der über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokolle, welcher nächste, derselben Wahlvorschlagsliste angehörende Bewerber an seine Stelle zu treten hat.

(2.) Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

Wahl in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern.

§ 51.

(1.) Zur Vornahme der Wahl der Gemeinderäte erläßt der Gemeinderat spätestens eine Woche vor der Wahl eine Einladung an die Mitglieder des Bürgerausschusses nach Maßgabe der über die Einladung zur Versammlung des Bürgerausschusses geltenden Vorschriften.

(2.) Mit der Einladung ist die Aufforderung zu verbinden, bis spätestens zum dritten Tage vor dem Wahltag Wahlvorschlagslisten beim Bürgermeisteramt einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Vorschlagslisten beschaffen sein müssen.

(3.) Der Einladung ist der Hinweis darauf beizufügen, daß die Stimmzettel einen Namen mehr enthalten müssen, als Gemeinderäte zu wählen sind, und daß ferner nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche mit einer der eingereichten, einen Tag vor dem Wahltag an der Verkündigungstafel des Rathauses angeschlagenen und im Rathaus aufliegenden Wahlvorschlagslisten genau übereinstimmen.

§ 52.

Die Vorschriften des § 48 über die Erfordernisse der Wahlvorschlagslisten, der §§ 31 bis 33 über Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe der Wahlvorschlagslisten, der §§ 35 bis 39 über die Ermittelung des Wahlergebnisses finden auf die Wahl entsprechende Anwendung vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Wahlvorschlagsliste muß von drei Bürgerausschußmitgliedern unterzeichnet sein, deren jeder als Vertrauensmann gilt,
2. die Beseitigung etwaiger Anstände muß von den Vertrauensmännern bis zum Ablauf des zweiten Tags vor dem Wahltag beendet sein,
3. die endgültig festgestellten Wahlvorschlagslisten werden am Tag vor dem Wahltag vom Bürgermeisteramt durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses bekannt gegeben, außerdem im Rathaus zur Einsicht der Wahlberechtigten aufgelegt.

§ 53.

(1.) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

(2.) Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens (§ 55 Absatz 2 der Gemeindeordnung) einzuladen sind. Die eingereichten Vorschlagslisten behalten in diesem Falle ihre Gültigkeit.

(3.) Ist auch die zweite Wahl wegen mangelnder Wahlbeteiligung ergebnislos, so ist eine neue Wahl nach Maßgabe der §§ 51 ff. anzuordnen.

§ 54.

Beim Ausscheiden eines Gemeinderats während der Wahlperiode ist nach der Vorschrift des § 50 zu verfahren.

§ 55.

(1.) Die Vorschriften über den Nebenraum (§ 9 Absatz 4) und den Umschlag für den Stimmzettel (§ 8 Absatz 3) finden bei dieser Wahl keine Anwendung. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in der Wahlurne gesammelt.

(2.) Durch Beschluß des Gemeinderats mit Zustimmung des Bürgerausschusses kann jedoch bestimmt werden, daß die Vorschriften über den Nebenraum und den Umschlag für den Stimmzettel auch bei den durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters zur Anwendung kommen sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3.) Ein solcher Beschluß ist auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen und dem Bezirksamt anzuzeigen.

C. Für die Wahl des Bürgermeisters.

Einladung zur Wahl.

§ 56.

(1.) Die Einladung erfolgt, nachdem die Staatsverwaltungsbehörde (vergleiche § 20 der Gemeindeordnung) den Wahltag festgesetzt hat, durch den Gemeinderat.

(2.) Die Einladung muß enthalten:

1. den Anlaß der Wahl,
2. die Bezeichnung des Wahllokals.
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Wahl stattfindet.

(3.) Zwischen der Einladung und dem Wahltag muß eine Frist von einer Woche liegen. Im übrigen hat die Einladung nach Maßgabe der §§ 24 und 29, wo der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 zu erfolgen.

Wahl.

§ 57.

Die Wahlkommission besteht nach § 20 Absatz 1 der Gemeindeordnung aus dem Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Aktuar als Protokollführer und zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderat aus der Mitte der Wahlberechtigten wählt.

§ 58.

(1.) Als zum Bürgermeister erwählt gilt derjenige, für welchen bei der Wahl durch den Bürgerausschuß die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Bürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat (§ 18 der Gemeindeordnung). Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten durch drei nicht teilen, so werden eine oder nach Erfordernis zwei Stimmen von der Gesamtzahl abgezogen.

(2.) Treibt der zum Bürgermeister Gewählte das Wirtschaftsgewerbe, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat oder sein Gewerbe niederlegt (§ 18 Absatz 2 der Gemeindeordnung).

§ 59.

(1.) Wenn in zwei Wahltagfahrten eine gültige Wahl aus dem Grunde nicht zu stande gekommen ist, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigte oder der Gewählte nicht wählbar war, so wird die dritte Wahltagfahrt mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, daß, wenn auch diese Wahltagfahrt aus dem gleichen Grunde nicht zum Ziele führe, mit

Umgehung einer weiteren Wahl gemäß § 18 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens zwei Jahre werde ernannt werden.

(2.) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vornahme der Wahl verweigert wird.

§ 60.

Für die Wahl eines zweiten Bürgermeisters (§ 24 der Gemeindeordnung) gelten dieselben Bestimmungen, wie bei jener des ersten Bürgermeisters.

III. Ausnahmebestimmungen für die aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden.

§ 61.

(1.) Die Herstellung, Auflegung, Berichtigung usw. der Wählerlisten für die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäte und der Bürgerausschußmitglieder (§§ 3 bis 6 und 20) ist Obliegenheit des Gemeinderats der Gesamtgemeinde.

(2.) Für die Gemeinderats- und Bürgerausschußwahlen sind die Wähler eines jeden einzelnen Ortes in der Regel in einer besonderen Liste aufzuführen.

(3.) Die Trennung der Wahlberechtigten nach Klassen in der Liste für die Bürgerausschußwahlen (§ 20) hat nur für diejenigen Orte zu geschehen, welche dauernd 1000 und mehr Einwohner zählen (§ 172 der Gemeindeordnung).

§ 62.

(1.) Die Gemeinderats- und Bürgerausschußwahlen werden für die einzelnen Orte getrennt vorgenommen, sofern nicht gemäß § 171 Absatz 3 der Gemeindeordnung von der Staatsbehörde bestimmt ist, daß ein Mitglied des Gemeinderats oder Bürgerausschusses oder mehrere solcher aus zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich zu wählen sind.

(2.) Als Urkundspersonen sind zu der Wahlkommission in der Regel die in den betreffenden Orten gewählten Gemeinderäte, als Beisitzer bei den Bürgerausschußwahlen Wahlberechtigte aus diesen Orten beizuziehen.

§ 63.

Für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte für die Orte mit eigener Gemarkung oder eigenem Vermögen (§ 173 der Gemeindeordnung) gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Wahlordnung über die Wahl der Gemeinderäte mit der Maßgabe, daß die Wahlkommission da, wo der Bürgermeister wohnt, aus diesem, in anderen Orten aus dem dienstältesten Gemeinderat des betreffenden Orts oder seinem Stellvertreter und drei weiteren, vom Verwaltungsrat aus der Mitte der Wahlberechtigten zu bestimmenden Mitgliedern — einem Protokollführer und zwei Urkundspersonen — besteht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Riegger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Muster für ein

Protokoll

zu den Wahlen in den Bürgerausschuß*) in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

(Mehrheitswahl).

(Dieses Muster ist mit entsprechender Änderung auch verwendbar für die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte, sowie der Verwaltungsräte in Gemeinden (Orten) mit weniger als 2000 Einwohnern).

Geschehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 19 . . auf dem Rathause.

Gegenwärtig:

der Bürgermeister . . . . . .

als Beisitzer:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und der Ratschreiber . . . . . .

als Protokollführer.

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderats vom . . ten . . . . . Mts. sind . . . . . Stellen des Bürgerausschusses der Gemeinde . . . . . , davon . . . . auf . . . und . . . auf . . . Jahre, durch Wahl neu zu besetzen.

Hievon hat zu wählen:

I. die Klasse der Niederstbesteuerten . . Ausschußmitglieder.

II. die Klasse der Mittelbesteuerten . . Ausschußmitglieder.

III. die Klasse der Höchstbesteuerten . . Ausschußmitglieder.

Die Einladung der Wahlberechtigten ist nach den unter Ziffer . . . . . anliegenden Bescheinigungen nach Vorschrift des § 24 der Gemeindewahlordnung durch . . .

. . . . . .

sowie gestern durch nochmalige . . . . . ordnungsmäßig bewirkt worden.

Auf heute . . . mittag von . . Uhr bis . . Uhr . . mittags ist die Wahl für die Klasse der Niederst- (Mittel-, Höchst-) Besteuerten anberaumt.

Um . . Uhr wurde die Wahl eröffnet. (Bei den Wahlen der Mittel- und Höchstbesteuerten ist hier einzuschalten, daß das Verzeichnis der von den unteren Steuerklassen bereits Gewählten aufliegt).

---

*) Anmerkung: Bei den Wahlen der Einzelorte zusammengesetzter Gemeinden erleidet das Muster die aus der Natur der Sache, insbesondere die aus dem Wegfall der Klasseneinteilung (§ 61 der Wahlordnung) sich ergebenden Änderungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission davon überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender Nebenraum bereit gestellt.

Durch die Wahlkommission war in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum für die Bereithaltung der in der Mitte der Vorderseite abgestempelten Umschläge der*)

.....

aufgestellt worden.

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Tisch der Wahlkommission heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Vorsitzenden, der den Umschlag sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, in den Nebenraum zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Fällt weg (wird durchstrichen), soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu erfolgen hatte, um ..... Uhr ..... mittags erklärte der Vorsteher der Wahlkommission die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug .....

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Fällt weg (wird durchstrichen), wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

*) Diese Person darf nicht Mitglied der Wahlkommission sein (§ 10 der Wahlordnung).

Fällt weg (wird durchstrichen), wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

.....

.....

Hierauf erfolgte die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer ....., öffnete jeden Umschlag einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer ..... weiterreichte; dieser bewahrte die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung auf.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme einzeln und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer .....
eine Gegenliste.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr .....

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

.....

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. weil die Stimmzettel keinen oder soweit sie einen nicht lesbaren Namen enthielten (§ 12 Absatz 2 Ziffer 1 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr. .....

6. weil aus den Stimmzetteln die Person der Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 12 Absatz 2 Ziffer 2 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr. .....

7. weil die Stimmzettel auf nicht wählbare Personen lauteten (§ 12 Absatz 2 Ziffer 3 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr. .....

8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthielten (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 der Wahlordnung),*)
die Stimmzettel Nr. .....

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 12 Absatz 4 der Wahlordnung Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. .....

Mehrere auf dieselben Personen lautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .....

und wurden je als ein Stimmzettel gezählt.

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .....

Fällt weg (wird durchstrichen), soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....

2. Stimmzettel Nr. .....

3. Stimmzettel Nr. .....

u. s. w.

*) Soweit diese Stimmzettel nur in Bezug auf einzelne der Gewählten ungültig sind, ist dies hier zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .

Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .

Es haben erhalten:

1. N. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10**. 11. 12. u. s. w.

zusammen ..... Stimmen.

2. N. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. u. s. w.

zusammen ..... Stimmen

u. s. w.

Im ganzen wie oben . . .. Stimmen.

Hiermit stimmen die Einträge in der Gegenliste überein.

Es haben hiernach die meisten Stimmen erhalten und sind somit gewählt:

1. .....

2. .....

u. s. w.

(Muß, weil mehrere gleichviel Stimmen erhielten, gemäß § 27 Absatz 3 der Wahlordnung gelost werden, so ist das Nötige hier einzuschalten.)

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses waren nie weniger als vier, in der übrigen Zeit nie weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission, darunter der Wahlvorsteher und der Protokollführer gegenwärtig.*)

*) Bei den Wahlen in den Gemeinderat muß dieser Absatz 2 lauten: Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Gewählten, soweit sie anwesend waren, wurden einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf sie erklären:

.....

.....

N. N. (Unterschrift der Gewählten).
N. N.

Schließlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und nebst der Wählerliste und der Gegenliste unterzeichnet, und diese beiden Listen dem Protokoll beigeheftet.

Der Wahlvorsteher: N. N., Bürgermeister.
Die Beisitzer: N. N.
N. N.
N. N.

N. N., Protokollführer.

Beschluß.

1. Sind die Gewählten, soweit nicht schon geschehen, mit der Aufforderung von der Wahl in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen acht Tagen dem Gemeinderat mitzuteilen.
2. Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 26 der Wahlordnung und Auflegung der Liste der Gewählten im Wahllokal.*)

N. N., Bürgermeister.

*) Handelt es sich um das Schlußprotokoll über die Wahl der Höchstbesteuerten oder um die Wahl in den Gemeinderat, so hat Ziffer 2 obigen Beschlusses wie folgt zu lauten:

„Ist das Gesamtergebnis der Wahl (aller drei Wählerklassen) gemäß § 18 der Wahlordnung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten von der Bekanntmachung an während acht Tagen im Wahllokale aufliegen, und daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden innerhalb derselben Frist bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen."

[Ferner ist nach Ablauf der Einsprachefrist oder Erledigung der erhobenen Einsprachen in einem Nachtrag zu diesem (Schluß-) Protokoll vom Bürgermeister und Ratschreiber zu beurkunden, daß die Vernichtung der unbeanstandeten Wahlzettel stattgefunden hat (§ 16 der Wahlordnung).

Anlage 2.

Muster für die Verhandlung vor dem Bürgermeisteramt bei Einreichung und Feststellung der Wahlvorschlagslisten für die Bürgerausschußwahlen.*)

Auf die Bekanntmachung des Gemeinderats vom . . . . . über die Wahl von . . Mitgliedern des . . . . . wurden für die . . Klasse folgende, dieser Verhandlung beigefügte Wahlvorschlagslisten nebst Beilagen eingereicht:

1. am . . . . . die mit OZ. . . . . bezeichnete nebst . . . . Beilagen
2. am . . . . . die „ „ . . . . „ „ . . . . „
3. am . . . . . die „ „ . . . . „ „ . . . . „

u. s. w.

Erst nach Ablauf der in der Aufforderung des Gemeinderats bestimmten Zeit — . . . . . Monats . . . . . mittags . . Uhr — sind die ebenfalls angeschlossenen, mit OZ. . . . bis . . . bezeichneten Vorschlagslisten eingereicht worden.

Bei Prüfung der rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlagslisten ergaben sich folgende Beanstandungen:

1. Vorschlagsliste OZ. . . . :

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

2. Vorschlagsliste OZ. . . . :

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

u. s. w.

Die einzelnen Beanstandungen wurden den Vertrauensmännern mit dem Anfügen eröffnet, daß sie bis spätestens zum Ablauf des . . . . Mts. die Ergänzung, Richtigstellung oder Verbesserung zu bewirken haben.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist wurden Änderungen an den Vorschlagslisten nicht mehr zugelassen. Die später noch eingekommenen Erklärungen sind mit a., b. u. s. w. bezeichnet, den Verhandlungen beigeheftet worden.

*) Auch für die Gemeinderatswahlen in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern, sowie für die vom Bürgerausschuß vorzunehmenden Gemeinderatswahlen, jeweils mit entsprechenden Änderungen verwendbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der am . . . durch die Wahlkommission vorgenommenen Prüfung wurden folgende nach der Reihenfolge ihres Einlaufs mit den Ziffern I, II . . . . . bezeichneten Wahlvorschlagslisten als gültig festgestellt:

(Hier sind die Wahlvorschlagslisten mit ihrem vollen Inhalt, jedoch ohne die Unterschriften, einzukleben oder einzutragen) . . . . . .

Dagegen wurden folgende Wahlvorschlagslisten gemäß § 32 der Wahlordnung für ungültig erklärt:

1. die mit OZ . . . . bezeichnete, weil . . . . . .

2. die mit OZ . . . . bezeichnete, weil . . . . . .

3. u. s. w.

Zur Beglaubigung:
Die Wahlkommission:
. . . . . .

Beschluß.

1. Nachricht den Vertrauensmännern der als ungültig erklärten Vorschlagslisten.
2. Sind die als gültig festgestellten Wahlvorschlagslisten sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gleichzeitig ist nochmals auf Ort, Tag und Stunde der Wahl der . . Klasse mit dem Anfügen hinzuweisen, daß nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche mit einer der veröffentlichten Wahlvorschlagslisten genau übereinstimmen.

Das Bürgermeisteramt.
. . . . . .

Anlage 3.

Muster für ein

Protokoll

zu den Wahlen in den Bürgerausschuß in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern.

(Verhältniswahl).

(Dieses Muster ist mit entsprechender Änderung auch verwendbar für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von 2000 und mehr, aber mit weniger als 4000 Einwohnern).

Geschehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 19 . . . auf dem Rathause.

Gegenwärtig:

der Bürgermeister . . . . . .

als Beisitzer:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und der Ratschreiber . . . . . .

als Protokollführer.

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderats vom . . ten . . . Mts. sind . . . . . Stellen des Bürgerausschusses der Gemeinde durch . . . . . Wahl neu zu besetzen.

Hiervon hat jede Klasse . . . . Ausschußmitglieder zu wählen.

Die Einladung der Wahlberechtigten ist nach den unter Ziffer . . . anliegenden Bescheinigungen nach Vorschrift des § 28 der Gemeindewahlordnung durch . . . . . .

. . . . . sowie gestern durch nochmalige . . . . . ordnungsmäßig bewirkt worden.

Auf heute . . mittag von . . Uhr . . bis Uhr . . . mittags ist die Wahl für die Klasse der Niederst- (Mittel-, Höchst-) Besteuerten anberaumt.

Um . . Uhr wurde die Wahl eröffnet. (Bei den Wahlen der Mittel- und Höchstbesteuerten ist hier einzuschalten, daß das Verzeichnis der von den unteren Steuerklassen bereits Gewählten aufliegt).

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission davon überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender Nebenraum bereit gestellt.

Durch die Wahlkommission war in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum für die Bereithaltung der in der Mitte der Vorderseite abgestempelten Umschläge der *)

aufgestellt worden.

*) Diese Person darf nicht Mitglied der Wahlkommission sein (§ 10 der Wahlordnung).

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Tisch der Wahlkommission heran, nannte seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der den Umschlag sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Fällt weg (wird durchstrichen), soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel.
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, in den Nebenraum zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu erfolgen hatte, um ..... Uhr ..... mittags erklärte der Vorsteher der Wahlkommission die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug .....

Fällt weg (wird durchstrichen), wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Fällt weg (wird durchstrichen), wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

.....

.....

Hierauf erfolgte die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer ....., öffnete jeden Umschlag einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer ..... weiterreichte; dieser bewahrte die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Protokollführer vermerkte neben oder unter den einzelnen in das Protokoll eingeklebten oder ihrem vollen Inhalt nach darin eingetragenen Wahlvorschlagslisten die Zahl der für sie unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel und zählte diese Stimmzettel laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer .....
eine Gegenliste.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

5. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthielten (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

6. weil die Reihenfolge der Vorgeschlagenen mit der Vorschlagsliste nicht übereinstimmte oder die Reihenfolge nicht zu erkennen war (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

7. weil die Stimmzettel gegenüber den eingereichten Wahlvorschlagslisten Streichungen oder Abänderungen enthielten (§ 12 Absatz 3 Ziffer 2 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. .....

Weil sie mehr Bewerber als die Wahlvorschlagsliste enthielten, wurden hinsichtlich dieser vom Wahlvorsteher gestrichenen Bewerber für ungültig erklärt, im übrigen aber den Vorschlagslisten zugerechnet (§ 12 Absatz 5 der Wahlordnung),
die Stimmzettel Nr. .....

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 12 Absatz 4 der Wahlordnung Umschläge gelassen werden, in denen mehrere voneinander abweichende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr.

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.

und wurden je als ein Stimmzettel der betreffenden Wahlvorschlagsliste zugerechnet. (§ 12 Absatz 4 der Wahlordnung).

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

3. Stimmzettel Nr.

u. s. w.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . . . .

Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also . . . . . .

Auf die nachstehenden Wahlvorschlagslisten sind folgende Stimmzettel entfallen.

Wahlvorschlagsliste I.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. u. s. w.
1. Wilhelm Maier, Landwirt,	
2. Anton Knoll, Gerber,	
3. Friedrich Schmidt, Schuhmachermeister,	
5. Paul Müller, Schneidermeister,	
6. Albert Schill, Kaufmann,	
7. Franz Trenkle, Fabrikant,	
8. Julius Mayer II, Landwirt,	
9. Eugen Berner, Ölmüller,	
10. Jakob Kautz, Joh. Sohn, Landwirt,	zusammen 47 Stimmzettel.

Wahlvorschlagsliste II.		1. 2. 3. u. s. w.
1. u. s. w.		zusammen 73 Stimmzettel.
Wahlvorschlagsliste III.		1. 2. 3. u. s. w.
1. u. s. w.		zusammen 33 Stimmzettel.
Wahlvorschlagsliste IV.		1. 2. 3. u. s. w.
1. u. s. w.		zusammen 19 Stimmzettel.

Zusammenstellung der Stimmzettel.

Wahlvorschlagsliste I.	47	Stimmzettel,
" II.	73	"
" III.	33	"
" IV.	19	"
zusammen wie oben . .	172	Stimmzettel;

hiermit stimmen die Einträge in der Gegenliste überein.*)

Da 8 Bürgerausschußmitglieder zu wählen sind, ist die Gesamtzahl der Stimmzettel — 172 — durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen (8 + 1 =) 9 zu teilen.

Als Wahlzahl ergibt sich hiernach 19 1/9, auf die nächste ganze Zahl erhöht 20.

Da jeder Wahlvorschlagsliste so viel mal eine Stelle zugeteilt wird, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie abgegebenen Stimmzettel enthalten ist, entfallen auf

Wahlvorschlagsliste	I:	47 : 20 =	2	Stellen
"	II:	73 : 20 =	3	"
"	III:	33 : 20 =	1	"
"	IV:	19 : 20 =	0	"

Da durch diese Verteilung nur 6 Stellen besetzt sind, sind die Zahlen der für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmzettel jeweils durch die um eins vermehrte Zahl der ihnen zugewiesenen Stellen zu teilen.

Hiernach ergibt sich als Quotient für die

*) Wenn mehrere Wahlkommissionen gebildet sind, werden die Protokolle nach Feststellung der im Wahlbezirke auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten gefallenen Stimmen hier abgeschlossen (§ 40 Absatz 2 der Wahlordnung).

Über das Ergebnis der Wahl in allen Bezirken und über Verteilung der Stellen auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten wird von der nach § 34 Absatz 3 der Gemeindewahlordnung gebildeten Wahlkommission ein besonderes Protokoll abgefaßt.

Wahlvorschlagsliste I: 47 : (2 + 1 =) 3 = 15⅔
" II: 73 : (3 + 1 =) 4 = 18¼
" III: 33 : (1 + 1 =) 2 = 16½
" IV: 19 : (0 + 1 =) 1 = 19.

Somit fällt die weitere (7.) Stelle der Wahlvorschlagsliste IV zu, welche den größten Quotienten (19) aufweist.

Da noch eine weitere Stelle zu besetzen ist, wird die Zahl der auf die Wahlvorschlagsliste IV entfallenen Stimmzettel abermals durch die um eins vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt, und sodann der erhaltene Quotient [19 : (1 + 1 =) 2 = 9½] mit den bereits ermittelten Quotienten der anderen Vorschlagslisten verglichen.

Wahlvorschlagsliste I: 15⅔
" II: 18¼
" III: 16½
" IV: 9½

Der Wahlvorschlagsliste II, die nunmehr den höchsten Quotienten aufweist, ist die letzte (8.) Stelle zuzuweisen.

(Würde der Quotient der Wahlvorschlagsliste III etwa auch 18¼ betragen, so hätte nach § 38 der Wahlordnung das Los zu entscheiden).

Es erhalten somit im ganzen

Wahlvorschlagsliste I: 2 Stellen
" II: 4 "
" III: 1 Stelle
" IV: 1 "
zusammen: 8 Stellen

und es sind gewählt:

aus der Wahlvorschlagsliste I:
1. Wilhelm Maier, Landwirt,
2. Anton Knoll, Gerber,

aus der Wahlvorschlagsliste II:
1. u. s. w.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet und ferner unter Verlesung der nicht gewählten Bewerber der Wahlvorschlagslisten bekannt gegeben hatte, daß diese in der Reihenfolge ihrer Aufführung als Ersatzmänner der Gewählten zu betrachten sind, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses waren nie weniger als vier, in der übrigen Zeit nie weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission, darunter der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder deren Stellvertreter gegenwärtig.*)

*) Bei den Wahlen in den Gemeinderat muß dieser Absatz 2 lauten: Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gewählten, soweit sie anwesend waren, wurden einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf sie erklären:

N. N. (Unterschrift der Gewählten).
N. N.

Schließlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und nebst der Wählerliste und der Gegenliste unterzeichnet, und diese beiden Listen dem Protokoll beigeheftet.

Der Wahlvorsteher: N. N., Bürgermeister.

Die Beisitzer: N. N.
N. N.
N. N.

N. N., Protokollführer.

Beschluß.

1. Sind die Gewählten, soweit nicht schon geschehen, mit der Aufforderung von der Wahl in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen acht Tagen dem Gemeinderat mitzuteilen.
2. Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 26 der Wahlordnung und Auflegung der Liste der Gewählten im Wahllokal.*)

N. N., Bürgermeister.

*) Handelt es sich um das Schlußprotokoll über die Wahl der Höchstbesteuerten oder um die Wahl in den Gemeinderat, so hat Ziffer 2 obigen Beschlusses wie folgt zu lauten:

„Ist das Gesamtergebnis der Wahl (aller drei Wählerklassen) gemäß § 18 der Wahlordnung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten von der Bekanntmachung an während acht Tagen im Wahllokale aufliegen, und daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden innerhalb derselben Frist bei dem Bürgermeisteramt oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen."

Ferner ist nach Ablauf der Einsprachefrist oder Erledigung der erhobenen Einsprachen in einem Nachtrag zu diesem (Schluß-) Protokoll vom Bürgermeister und Ratschreiber zu beurkunden, daß die Vernichtung der unbeanstandeten Wahlzettel stattgefunden hat (§ 16 der Wahlordnung).

Anlage 4.

Muster für ein

Protokoll

zu den Wahlen in den Gemeinderat,

falls dieser durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper zu wählen ist.

Geschehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 19 . . auf dem Rathause.
Gegenwärtig:
der Bürgermeister . . . . . .
als Urkundspersonen:
Gemeinderat: . . . . . .
Gemeinderat: . . . . . .
und der Ratschreiber . . . . . .
als Protokollführer.

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderats vom . . ten . . Mts. sind . . . . . Stellen im Gemeinderat der Gemeinde . . . . . durch Wahl neu zu besetzen.

Die Einladung der Wahlberechtigten ist nach den unter Ziffer . . . . anliegenden Bescheinigungen nach Vorschrift der §§ 42 und 51 der Gemeindewahlordnung durch . . . . .

Auf Vortreten der einzelnen Wähler vermerkte der Protokollführer jede Stimmenabgabe in dem dem Protokolle angeschlossenen Verzeichnis der Bürgerausschußmitglieder.

Die abgegebenen Wahlzettel wurden uneröffnet in das zu diesem Zweck bereitgehaltene Gefäß gelegt.

Nach Umlauf der für die Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit wurde zunächst festgestellt, ob mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Da dies der Fall, wurde zur Eröffnung der Stimmzettel in der Weise geschritten, daß die eine der Urkundspersonen, Gemeinderat . . . . . , jeden Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße herausnahm, entfaltete und dem Wahlvorsteher übergab, welcher ihn nach lauter Verlesung der anderen Urkundsperson, Gemeinderat . . . . . , weiter reichte; der letztere bewahrte die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung.

Der Protokollführer vermerkte neben oder unter den einzelnen in das Protokoll eingeklebten oder ihrem vollen Inhalt nach darin eingetragenen Wahlvorschlagslisten die Zahl der für sie unverändert abgegebenen gültigen Stimmzettel und zählte diese Stimmzettel laut.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson, Gemeinderat . . . . . , eine Gegenliste.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .

2. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .

3. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthielten (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .

4. weil die Reihenfolge der Vorgeschlagenen mit der Vorschlagsliste nicht übereinstimmte oder die Reihenfolge nicht zu erkennen war (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .

5. weil die Stimmzettel gegenüber den eingereichten Wahlvorschlagslisten Streichungen oder Abänderungen enthielten (§ 12 Absatz 3 Ziffer 2 der Wahlordnung),
   die Stimmzettel Nr. . . . . .
   . . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weil sie mehr Bewerber als die Wahlvorschlagsliste enthielten, wurden hinsichtlich dieser vom Wahlvorsteher gestrichenen Bewerber für ungültig erklärt, im übrigen aber den Vorschlagslisten zugerechnet (§ 12 Absatz 5 der Wahlordnung),

die Stimmzettel Nr. . . . . .

. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1. . . . . .

2. . . . . .

u. s. w.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Ziffern versehen und dem Protokoll beigefügt.

Nachdem die sämtlichen Stimmzettel eröffnet und für die Wahlvorschlagsliste, auf welche sie lauteten, eingetragen worden, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmzettel, die auf jede Wahlvorschlagsliste entfallen sind, gegeneinander verglichen und alles richtig befunden.

Die Zahl der Stimmzettel betrug . . . . . .

Ungültige Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmzettel beträgt also . . . . . .

Auf die nachstehenden Wahlvorschlagslisten sind folgende Stimmzettel entfallen:

(Für die nun folgende Berechnung und Stellenverteilung ist der Vordruck der Anlage 3 Seite 178 unten bis 180 unten zu benützen).

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet und ferner unter Verlesung der nicht gewählten Bewerber der Wahlvorschlagslisten bekannt gegeben hatte, daß diese in der Reihenfolge ihrer Aufführung als Ersatzmänner der Gewählten zu betrachten sind, versiegelte er alle Stimmzettel, welche nicht dem Protokoll beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend.

Man hat hierauf die Gewählten, soweit sie anwesend waren, befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf dieselben erklärten:

1. N. N. u. s. w.
2. N. N. u. s. w.

N. N. (Unterschrift der Gewählten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wurde die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet und zu den Akten genommen; endlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und unterzeichnet

N. N., Bürgermeister,
N. N., Gemeinderat } als Urkundspersonen.
N. N., Gemeinderat }

N. N., Ratschreiber.

Beschluß.

1. Sind die Gewählten, soweit nicht schon geschehen, mit der Aufforderung von der Wahl in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen acht Tagen dem Gemeinderat vorzutragen.
2. Ist das Wahlergebnis bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß die Wahlakten von der Bekanntmachung an binnen acht Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht im Wahllokal aufliegen und etwaige Einsprachen oder Beschwerden innerhalb derselben Frist bei dem Bürgermeisteramt oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

N. N., Bürgermeister.

Anmerkung. Nach Ablauf der Einsprachefrist oder Erledigung der Einsprachen ist in einem Nachtrag vom Bürgermeister und Ratschreiber zu beurkunden, daß die Vernichtung der unbeanstandeten Wahlzettel stattgefunden hat (§ 16 der Wahlordnung).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XII. 187

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 25. März 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. März 1911.)

Die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Die Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79) wird wie folgt geändert:

I. § 99 erhält folgende Fassung:

§ 99.

Lieferung der Register und Formulare.

1. Die Bände zu den Hauptregistern und zu den Nebenregistern werden den Gemeinden kostenfrei geliefert. Ergibt sich im Laufe des Jahres oder bei den für mehrere Jahre bestimmten Hauptregisterbänden (§ 33a) im Laufe der Verwendungszeit, daß ein Register zur Aufnahme der Einträge nicht ausreicht, so hat der Standesbeamte dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten und dabei den voraussichtlichen Restbedarf anzugeben; das Amtsgericht hat die Anzeige an die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums weiterzugeben.

2. Den Gemeinden werden ebenfalls bei Bedarf kostenfrei durch das Amtsgericht geliefert:

a. die Formulare alt Aa, alt Bb, alt Cc zu vollständigen Auszügen aus den Registern, die für die Jahre 1876 bis einschließlich 1899 geführt worden sind, und die Formulare Aa, Bb, Cc zu vollständigen Auszügen aus den Registern, die seit 1900 geführt werden (§ 81);
b. die Formulare 2 bis 4 zu Zeugnissen (§§ 82, 83);
c. die Formulare D, E und F.

II. Das Formular 5 zu § 99 der Dienstweisung fällt weg.

Karlsruhe, den 16. März 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Simon.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 16. März 1911.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 536) bis zum 1. Oktober 1911 verlängert.

Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 16. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Schoch.

Verordnung.

(Vom 20. März 1911.)

Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen betreffend.

Auf Grund der §§ 43 und 50 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, wird bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 29. Dezember 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 3) finden auf die Vorstände und Lehrer der gewerblichen und kaufmännischen Schulen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Oberschulrats und der Oberschulbehörde hinsichtlich der Baugewerkeschule und der beiden Kunstgewerbeschulen das Ministerium des Innern und hinsichtlich der übrigen Schulen das Landesgewerbeamt zuständig ist.

§ 2.

Die Vorschriften der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17) werden, soweit sie sich auf die in § 1 genannten Beamten beziehen, aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. von Gemmingen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. März 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Städtewahlen betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 24. März 1911.)

Die Städtewahlen betreffend.

Auf Grund der §§ 23 und 46 der Städteordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 652) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 19. April 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 323) und vom 22. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 637) nachstehende

Städtewahlordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art der Wahlen.

§ 1.

(1.) Die Stadtverordneten werden von den Stadtbürgern, die Stadträte von dem Bürgerausschuß nach dem Grundsatz der Verhältniswahl und auf Grund gebundener Wahlvorschlagslisten gewählt. (Abschnitt II und III: Verhältniswahlen.)

(2.) Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister werden von dem Bürgerausschuß nach dem Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit gewählt. (Abschnitt IV: Mehrheitswahlen.)

Reihenfolge der Wahlen.

§ 2.

(1.) Treffen verschiedene Gemeindewahlen zusammen, so findet zuerst die Wahl der Stadtverordneten statt, auf welche zunächst die Wahl der Stadträte, sodann die des Oberbürgermeisters und schließlich die der Bürgermeister folgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Sind Stadtverordnete zu Stadträten gewählt, so ist sofort der Bürgerausschuß nach Maßgabe des § 48 Absatz 2 der Städteordnung zu ergänzen.

(3.) Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindekollegien bleiben bis zur Beendigung der neuen Wahlen und dem Eintritt der Neugewählten im Amt.

Zeit der Wahl.

§ 3.

Die Gemeindewahlen sind tunlichst auf einen solchen Zeitpunkt anzuberaumen, daß es den Wählern mit Rücksicht auf ihre regelmäßige Beschäftigungszeit möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben. Auch ist die Zeitdauer für die Stimmabgabe, der Anzahl der Wähler entsprechend, jeweils ausreichend zu bemessen.

II. Wahl der Stadtverordneten.

Aufstellung der Wählerliste.

§ 4.

(1.) Für die Wahl der Stadtverordneten stellt der Stadtrat eine Wählerliste auf.

(2.) Zu diesem Zweck wird zunächst ein Verzeichnis der nach § 44 der Städteordnung zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten Einwohner gefertigt, in welches sämtliche Stadtbürger eingetragen werden, bei denen die Voraussetzungen des § 7 der Städteordnung vorhanden sind oder bis zum voraussichtlichen Tag des Ablaufs der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste erfüllt sein werden und die sich in keinem der Fälle des § 10 der Städteordnung befinden.

(3.) Über die bei Feststellung dieses Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse wird da, wo die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, dem Stadtrat von seiten des Bezirksamts auf Ansuchen die erforderliche Auskunft erteilt.

§ 5.

Die in das Verzeichnis (§ 4) eingetragenen Wähler werden nach dem Betrag der von ihnen auf Grund des jüngsten Umlageregisters zu entrichtenden Gemeindeumlagen, und zwar vom höchsten Umlagenbetrag abwärts, geordnet und sodann nach § 45 der Städteordnung in drei Klassen eingeteilt. Für jede Klasse wird eine getrennte Abteilung gebildet.

Auflegung der Wählerlisten.

§ 6.

(1.) Nachdem die für jede Klasse aufgestellte Liste unter Weglassung der Angaben über die von den Wählern zu entrichtenden Umlagen in alphabetischer Reihenfolge geordnet ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird die aus den Listen aller drei Wählerklassen bestehende Wählerliste acht Tage lang zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt.

(2.) Einsprachen sind innerhalb dieser Frist vorzutragen; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

(3.) Der Tag der Auflegung der Wählerliste ist zuvor unter Bezeichnung des Lokals, in welchem die Auflegung stattfindet, unter Bekanntgabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 7, 10 und 44 der Städteordnung) und des Umlagenbetrags, mit welchem in der Klasse der Mittel- und Niederstbesteuerten die Einträge beginnen, sowie unter Hinweisung auf die Einsprachefrist in der ortsüblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Ablauf der Frist Einsprachen nicht mehr zulässig sind und nur die in der Wählerliste Eingetragenen sich an der Wahl beteiligen können.

(4.) Die Wählerliste ist vom Stadtrat mit einer Beurkundung zu versehen, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

(5.) Im Falle des Nichtzustandekommens einer Wahl oder einer Wahlablehnung findet für die neue Wahl eine wiederholte Auflegung der Wählerliste nicht statt.

Erledigung der Einsprachen.

§ 7.

(1.) Über die gegen die Wählerliste rechtzeitig vorgetragenen Einsprachen hat der Stadtrat, falls nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, eine schriftliche Entscheidung zu geben, und dieselbe längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an das Bezirksamt zu, welche beim Stadtrat anzuzeigen und auszuführen ist.

(2.) Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Stadtrat die Wählerliste unter Anschluß der auf die Beschwerde bezüglichen Aktenstücke dem Bezirksamt vor. Dieses führt mit tunlichster Beschleunigung die Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde herbei. Den Beteiligten ist diese besonders zu eröffnen.

(3.) Ein Rekurs gegen diese Entscheidung an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt; dagegen ist bei Streitigkeiten über die Stimmberechtigung gemäß § 3 Ziffer 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, welche jedoch den Vollzug der Entscheidung des Bezirksrats für die in Frage stehende Wahl nicht hemmt.

(4.) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu bemerken.

Abschluß der Wählerliste.

§ 8.

Die Wählerliste wird vom Stadtrat alsbald nach Ablauf der Einsprachefrist, wenn aber Einsprachen eingelegt sind, alsbald nach Eröffnung der bezirksrätlichen Entscheidung an

den Stadtrat mit der Beurkundung abgeschlossen, entweder, daß innerhalb der Einsprachefrist keine Einsprachen erhoben, oder daß die erhobenen Einsprachen erledigt wurden. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern untersagt.

Einladung zur Wahl.

§ 9.

(1.) Nach Abschluß der Wählerliste (§ 8) erläßt der Stadtrat eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Der Tag der Wahl ist so anzuberaumen, daß zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Wahlhandlung ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt.

(2.) Die Einladung muß enthalten:

1. den Anlaß der Wahl unter Bezeichnung der Austretenden,
2. die Angabe, von welcher der drei Klassen jeder einzelne Austretende oder jedes früher ausgeschiedene Mitglied, dessen Ersatzmann nunmehr austritt (§ 48 Absatz 2 vorletzter Satz der Städteordnung) gewählt war, und wie viele Mitglieder hiernach von jeder Klasse zu wählen sind,
3. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 47 der Städteordnung),
4. die Angabe des höchsten Umlagebetrags in der Klasse der Mittel- und Niederstbesteuerten (§ 6 Absatz 3),
5. die Bezeichnung des Wahllokals,
6. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung jeder einzelnen Wählerklasse zu geschehen hat,
7. die Bemerkung, daß die Stimmzettel eine die Zahl der nach Ziffer 2 zu Wählenden um drei übersteigende Anzahl von Namen enthalten müssen, und daß ferner nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche mit einer der eingereichten und vom Bürgermeisteramt veröffentlichten Vorschlagslisten genau übereinstimmen,
8. sofern gemäß § 15 Absatz 1 und 2 mehrere Wahlkommissionen bestellt sind, Tag und Stunde der Sitzung, in welcher das Ergebnis der Wahl durch die besondere Wahlkommission (§ 27 Absatz 2) endgültig festgestellt wird.

(3.) Mit der Einladung zur Wahl ist die Aufforderung zu verbinden, bei dem Bürgermeisteramt spätestens bis zu einer bestimmten Stunde am zehnten Tage vor der Wahl Wahlvorschlagslisten einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen (§ 11).

(4.) Die Einladung kann für jede Klasse gesondert ergehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

(1.) Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt:

1. durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses und nach Ermessen des Stadtrats auch an anderen geeigneten Orten;
2. durch Einrücken in die für Bekanntmachungen der Stadtbehörde bestimmten Blätter.

(2.) Die Nachweise über die hiernach erfolgte Bekanntmachung sind den Wahlakten anzuschließen.

Beschaffenheit der Wahlvorschlagslisten.

§ 11.

(1.) Jede Wahlvorschlagsliste muß die Bezeichnung der Klasse tragen, für deren Wahl sie gelten soll, und hat ferner eine die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten um drei übersteigende Anzahl Bewerber zu enthalten. Sie muß von zehn in der Wählerliste der betreffenden Klasse aufgenommenen Personen unterzeichnet sein.

(2.) Die Vorgeschlagenen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Person unzweifelhaft zu erkennen ist; auch ist von jedem Vorgeschlagenen oder von den Vorgeschlagenen gemeinsam eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

(3.) In mehr als einer Liste derselben Klasse darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

(4.) Die Unterzeichner einer Liste haben bei Einreichung derselben einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Bürgermeisteramt gegenüber als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Prüfung der Wahlvorschlagslisten und einzelnen Wahlvorschläge.

§ 12.

Der (Ober-) Bürgermeister hat die eingereichten Wahlvorschlagslisten zu prüfen und Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, durch Benehmen mit dem Vertrauensmann zu beseitigen, der hierbei auf die in § 13 Absatz 3 bestimmte Frist hinzuweisen ist.

§ 13.

(1.) Ungültig ist eine Wahlvorschlagsliste, wenn sie

1. verspätet eingereicht ist,
2. nicht die Bezeichnung der Klasse trägt, für deren Wahl sie gelten soll,
3. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften oder
4. nicht die erforderliche Zahl gültig vorgeschlagener Bewerber enthält (§ 11, § 9 Absatz 2 Ziffer 2 und 7).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Einzelne Wahlvorschläge sind ungültig,

1. wenn der Vorgeschlagene nicht in einer den Vorschriften des § 11 Absatz 2 entsprechenden Weise bezeichnet ist,
2. soweit die Zahl der Vorgeschlagenen über die nach Absatz 1 Ziffer 4 zulässige Zahl hinausgeht,
3. wenn die Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen fehlt,
4. soweit ein Vorgeschlagener auf mehr als einer Liste derselben Klasse enthalten ist; in diesem Fall gilt lediglich der Vorschlag auf der früher eingereichten Liste; bei gleichzeitig eingereichten Listen bestimmt der (Ober-)Bürgermeister den gültigen Vorschlag.

(3.) Die Beseitigung der Mängel durch die Vertrauensmänner muß spätestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor dem Wahltag beendet sein.

§ 14.

(1.) Die Wahlvorschlagslisten der einzelnen Klassen werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufs mit Ziffern versehen. Nach Ablauf der in § 13 letzter Absatz bezeichneten Frist wird von der Wahlkommission (§ 15), bei mehreren Wahlkommissionen von der besonderen Wahlkommission (§ 27 Absatz 2) Entscheidung darüber getroffen, welche Wahlvorschlagslisten als gültig festzustellen und welche als ungültig zu erklären sind. Von der letzteren Entschließung sind die Vertrauensmänner in Kenntnis zu setzen.

(2.) Spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag sind sodann die endgültig feststehenden Wahlvorschlagslisten in der durch § 10 vorgeschriebenen Weise nach der Reihenfolge des Einlaufs, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt zu machen.

(3.) Dabei ist nochmals auf Ort, Tag und Stunde der Wahl mit dem Anfügen hinzuweisen, daß nur solche Stimmzettel gültig sind, welche mit den bekanntgemachten Vorschlagslisten genau übereinstimmen.

Verfahren bei der Wahl.

§ 15.

(1.) Die Wahlen jeder Klasse leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen. Sind mehrere Wahlkommissionen bestellt, so sind die Wähler auf sie nach dem Alphabet oder nach Wohnbezirken zu verteilen.

(2.) Diese Kommissionen haben zu bestehen aus einem vom Stadtrat aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder zu ernennenden Wahlvorsteher und vier vom Stadtrat aus der Zahl der Wähler der betreffenden Klasse zu ernennenden Beisitzern, deren einer als Stellvertreter des Wahlvorstehers zu bezeichnen ist. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3.) Bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens vier, bei allen sonstigen Entscheidungen und während der Stimmabgabe mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission, darunter der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder deren Stellvertreter anwesend sein.

(4.) Die Wahlkommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände, insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der Stimmzettel, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5.) Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokal offen; doch dürfen in diesem während der Wahlhandlung weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden.

(6.) Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 16.

(1.) Die Wahl geschieht nach § 46 der Städteordnung klassenweise und in geheimer Stimmgebung.

(2.) Jede Klasse der Wahlberechtigten wählt für sich in getrennter Wahlhandlung die Stadtverordneten, ohne dabei an die Klasseneinteilung gebunden zu sein, aus der Gesamtzahl der nach § 47 der Städteordnung wählbaren Stadtbürger.

(3.) Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§ 17.

(1.) Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(2.) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen ein Quartblatt, somit $^1/_4$ des normalen Aktenbogens von 33 auf 42 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

(3.) Die Stimmzettel sind in einem in der Mitte der Vorderseite mit dem Gemeindestempel versehenen 12 auf 18 Zentimeter großen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und in jeder Gemeinde von gleicher Farbe sein; sie sind in der erforderlichen Zahl von der Gemeinde bereit zu halten.

§ 18.

(1.) Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2.) Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

(3.) Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4.) Durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 19.

(1.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, erhält von einer durch die Wahlkommission dazu in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum aufzustellenden Person, welche kein Mitglied der Wahlkommission sein darf, einen abgestempelten Umschlag. Hierauf begibt er sich in den Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag steckt, tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(2.) Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3.) Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht in den Nebenraum (Absatz 1) begeben haben.

(4.) Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

(5.) Die Wahlkommission läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind.

(6.) Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste.

§ 20.

(1.) Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (§ 19 Absatz 6) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

(2.) Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag dem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

(3.) Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Weise, daß jede Vorschlagsliste, für welche ein Stimmzettel abgegeben wird, in das Protokoll eingeklebt oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrem vollen Inhalt nach darin wiedergegeben und die Zahl der mit der Vorschlagsliste gleichlautenden Stimmzettel fortlaufend vermerkt und ebenfalls laut verlesen wird.

(4.) Völlig gleichlautende Stimmzettel können vom Vorsitzenden nach Verlesung des ersten ausgeschieden und, nachdem die Beisitzer sich von der Übereinstimmung überzeugt haben, in ihrer Zahl festgestellt werden. Diese Zahl wird sodann in das Protokoll eingetragen.

(5.) In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 21.

(1.) Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. welche nicht von weißem Papier sind,
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. wenn sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten,
5. wenn die Reihenfolge der Vorgeschlagenen nach der Vorschlagsliste nicht eingehalten oder eine Reihenfolge nicht erkennbar ist,
6. wenn der Stimmzettel gegenüber der eingereichten Wahlvorschlagsliste Streichungen oder Abänderungen enthält.

(2.) Mehrere in einem Umschlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, von einander abweichende Stimmzettel sind sämtlich ungültig.

(3.) Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen und vom Wahlvorsteher gestrichen.

(4.) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 22.

(1.) Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebnis ermittelt. Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Verschiedenheit durch Vergleichung der Stimmzettel zu heben.

(2.) Ist sodann festgestellt, wie viele Stimmzettel für die einzelnen Wahlvorschlagslisten abgegeben worden sind, so werden die zu besetzenden Stellen auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmen nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 verteilt.

§ 23.

(1.) Die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heißt Wahlzahl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Jede Wahlvorschlagsliste erhält sovielmal eine Stelle zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie abgegebenen Stimmzettel enthalten ist.

§ 24.

(1.) Wenn durch diese Verteilung sich nicht soviele Gewählte ergeben als Stellen zu besetzen sind, so wird die Zahl der für jede Wahlvorschlagsliste abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Stellen — wenn ihr noch keine Stelle zugewiesen war: durch eins — geteilt. Die erste noch zu vergebende Stelle erhält dann diejenige Wahlvorschlagsliste, welche den größten Quotienten aufweist.

(2.) Ist noch eine weitere Stelle zu besetzen, so wird die Stimmenzahl der Vorschlagsliste, welche die letzte Stelle erhalten hat, abermals durch die um eins vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugewiesenen Stellen geteilt. Die so erhaltene Zahl wird mit den nach Absatz 1 bei den übrigen Vorschlagslisten ermittelten Quotienten verglichen und derjenigen Vorschlagsliste die weitere Stelle zugeteilt, die bei dieser Vergleichung den größten Quotienten aufweist.

(3.) Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

§ 25.

Haben zwei oder mehr Wahlvorschlagslisten auf die letzte zu vergebende Stelle gleiches Anrecht, so entscheidet das Los, das sofort von der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 26.

Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf einer Vorschlagsliste aufgeführt sind. Ist ein Bewerber, der hiernach gewählt wäre, nicht oder nicht mehr wählbar oder ist er bereits in einer anderen Klasse als Stadtverordneter gewählt worden, so tritt der in der Reihe Nächstfolgende an seine Stelle. Die nicht gewählten Bewerber einer Wahlvorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzmänner der Gewählten und als solche nach Ermittelung des Wahlergebnisses zu verkünden.

§ 27.

(1.) Das Ergebnis der Wahl einer jeden Klasse ist, wenn nur eine Wahlkommission bestellt ist, nach Umlauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit und zwar spätestens an dem der Wahl folgenden Tag durch die Kommission zu ermitteln.

(2.) Sind mehrere Wahlkommissionen bestellt, so ermittelt jede binnen gleicher Frist das Ergebnis der bei ihr abgegebenen Stimmzettel. Das gesamte Wahlergebnis ist nach den Feststellungen der Wahlkommissionen durch eine aus dem (Ober-)Bürgermeister als Wahlvorsteher und den Wahlvorstehern der einzelnen Kommissionen als Beisitzern bestehende besondere Kommission spätestens am zweiten Tage nach der Wahl in öffentlicher Sitzung zusammenzustellen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen sind. Sie ernennt den Protokollführer aus ihrer Mitte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3.) Wenn die Ermittelung des Wahlergebnisses nicht sofort vorgenommen, oder wenn sie unterbrochen wird, so sind bis zu deren Beginn oder Wiederaufnahme die Stimmzettel unter doppeltem Siegel aufzubewahren.

§ 28.

Alsbald nach Feststellung des Wahlergebnisses und ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt, ist dasselbe in der üblichen Art der Verkündung bekannt zu machen. Überdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokal, im Falle des § 27 Absatz 2 im Rathaus öffentlich aufzulegen.

Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§ 29.

Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch das Bürgermeisteramt mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der Wahl (§ 9 Absatz 3 und 4 der Städteordnung) bei dem Stadtrat binnen acht Tagen zu begründen.

§ 30.

(1.) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so beschließt der Stadtrat darüber, ob die Ablehnung für begründet zu erachten sei, und setzt verneinendenfalls den gemäß § 9 Absatz 5 der Städteordnung in die Stadtkasse zu entrichtenden Betrag fest, vorbehaltlich des verwaltungsgerichtlichen Austrags gemäß § 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI).

(2.) In den Fällen des § 9 Absatz 3 Ziffer 5 der Städteordnung entscheidet der Bürgerausschuß endgültig über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe.

Verfahren nach der Wahl.

§ 31.

(1.) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll angeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen. Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind je in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, abgelaufen ist, oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind. Die Aufbewahrung und die spätere zu den Wahlakten zu beurkundende Vernichtung der Stimmzettel erfolgt durch das Bürgermeisteramt.

(2.) Die Umschläge brauchen nicht vernichtet zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 32.

Die Wahlprotokolle, welche eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten sollen, sowie das Protokoll der gemäß § 27 Absatz 2 gebildeten Wahlkommission sind zu verlesen und von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Einsprachen.

§ 33.

(1.) Die Wahlakten sind während acht Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

(2.) Nachdem alle drei Klassen gewählt haben, läßt das Bürgermeisteramt das Ergebnis der Wahl sowie die Auflegung der Wahlakten in der ortsüblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeisteramt oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

§ 34.

(1.) Nach Ablauf der Frist (§ 33) sind, sofern Einsprachen oder Beschwerden vorgebracht wurden, die darauf bezüglichen Aktenstücke nebst den Wahlakten dem Bezirksamt vorzulegen.

(2.) Wurden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so erhebt dieses unter Benachrichtigung des Stadtrats alsbald die Wahlakten.

(3.) Der Bezirksrat entscheidet in der nächsten regelmäßigen Sitzung über die Einsprachen oder Beschwerden. Die Entscheidung ist sowohl den Beteiligten als dem Stadtrat, letzterem unter Rücksendung der Wahlakten zu eröffnen.

(4.) Wurden keine Einsprachen erhoben, so hat das Bürgermeisteramt unter namentlicher Bezeichnung der Gewählten Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

§ 35.

Den gegen eine Stadtverordnetenwahl erhobenen Einsprachen und Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

Ausscheiden von Stadtverordneten.

§ 36.

(1) Scheidet ein Stadtverordneter infolge Ablehnung oder Austritts oder aus sonstigen Gründen aus dem Bürgerausschuß aus, so beschließt der Stadtrat auf Grund der über die Wahlhandlung der betreffenden Wählerklasse aufgenommenen Protokolle, welcher nächste, derselben Wahlvorschlagsliste angehörende Bewerber an seine Stelle zu treten habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann.

III. Wahl der Stadträte.

Wählerliste.

§ 37.

Als Wählerliste dient ein vom Stadtrat aufgestelltes alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder des Bürgerausschusses, in welchem die Stimmenabgabe zu vermerken ist.

Einladung zur Wahl.

§ 38.

Die Einladung zur Wahl der Stadträte erläßt der Stadtrat spätestens eine Woche vor der Wahl nach Maßgabe der für die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses geltenden Vorschriften.

§ 39.

Die Einladung zur Wahl soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl unter Bezeichnung der Austretenden und der Zahl der zu Wählenden,
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit nach § 19 der Städteordnung,
3. die Bezeichnung des Wahllokals,
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

(2.) Mit der Einladung ist die Aufforderung zu verbinden, bis spätestens zum dritten Tage vor dem Wahltag Wahlvorschlagslisten beim Bürgermeisteramt einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschlagslisten beschaffen sein müssen. (§ 40).

(3.) Der Einladung ist der Hinweis darauf beizufügen, daß die Stimmzettel einen Namen mehr enthalten müssen, als Stadträte zu wählen sind, und daß ferner nur solche Stimmzettel gültig abgegeben werden können, welche mit einer der eingereichten, einen Tag vor dem Wahltag an der Verkündigungstafel des Rathauses angeschlagenen und im Rathaus aufliegenden Wahlvorschlagslisten genau übereinstimmen.

Beschaffenheit der Wahlvorschlagslisten.

§ 40.

(1.) Jede Wahlvorschlagsliste muß einen Bewerber mehr enthalten, als die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt und von drei Bürgerausschußmitgliedern unterzeichnet sein, deren jeder als Vertrauensmann gilt.

(2.) Die Vorgeschlagenen sind den Vorschriften des § 11 Absatz 2 entsprechend zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen; auch ist von jedem Vorgeschlagenen oder von den

Vorgeschlagenen gemeinsam eine Erklärung beizufügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmen.

(3.) In mehr als einer Liste darf sich kein Bewerber vorschlagen lassen.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 12 und 13 über die Prüfung der Wahlvorschlagslisten, des § 14 über ihre Bezeichnung, Feststellung und Bekanntgabe finden auf die Wahl der Stadträte entsprechende Anwendung vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Beseitigung etwaiger Anstände muß von den Vertrauensmännern bis zum Ablauf des zweiten Tags vor dem Wahltag beendet sein,
2. die endgültig festgestellten Wahlvorschlagslisten werden am Tag vor dem Wahltag vom Bürgermeisteramt durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses bekannt gegeben, außerdem im Rathaus zur Einsicht der Wahlberechtigten aufgelegt.

§ 42.

(1.) Die Wahlkommission besteht nach § 23 Absatz 2 der Städteordnung aus dem (Ober-) Bürgermeister als Wahlvorsteher, dem Ratschreiber als Protokollführer und zwei vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Stadträten als Urkundspersonen.

(2.) Mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein.

(3.) Auf die Beschlußfassungen der Wahlkommission, hinsichtlich des Zutritts zum Wahllokal und der Beratungen in demselben finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 4 bis 6 Anwendung.

Wahl.

§ 43.

Für das Verfahren bei der Wahl und die Ermittelung des Wahlergebnisses gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 26 mit Ausnahme der über den Nebenraum und den Umschlag für den Stimmzettel getroffenen Bestimmungen; die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in der Wahlurne gesammelt.

§ 44.

Das Ergebnis der Wahl ist nach Umlauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit und zwar spätestens an dem der Wahl folgenden Tag durch die Kommission zu ermitteln und alsdann zu verkünden.

§ 45.

Die Vorschriften über die Eröffnung an die Gewählten (§§ 29 und 30), über das Verfahren nach der Wahl (§§ 31 und 32) sowie über die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Behandlung der Einsprachen (§§ 33 und 34) finden auch bei der Wahl der Stadträte entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 46.

(1.) Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

(2.) Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens (§ 53 Absatz 2 der Städteordnung) einzuladen sind. Die eingereichten Vorschlagslisten behalten in diesem Falle ihre Gültigkeit.

(3.) Ist auch die zweite Wahl wegen mangelnder Wahlbeteiligung ergebnislos, so ist eine neue Wahl nach Maßgabe der §§ 38 ff. anzuordnen.

§ 47.

(1.) Wird die Stelle eines Stadtrats infolge Ablehnung, Austritts oder aus sonstigen Gründen erledigt, so beschließt der Stadtrat auf Grund des über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokolls, welcher nächste, derselben Wahlvorschlagsliste angehörende Bewerber an seine Stelle zu treten hat.

(2.) Fehlt es an einem solchen, so wählt der Bürgerausschuß sofort mit einfacher Mehrheit einen Ersatzmann.

§ 48.

Durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses kann bestimmt werden, daß die Vorschriften über den Nebenraum und den Umschlag für den Stimmzettel auch bei den durch den Bürgerausschuß als Wahlkörper vorzunehmenden Wahlen des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister zur Anwendung kommen sollen. Ein solcher Beschluß ist dem Bezirksamt anzuzeigen.

IV. Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister.

§ 49.

(1.) Im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters ist innerhalb der im Ortsstatut bestimmten Frist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Für die Wahl des Oberbürgermeisters wird Tag und Stunde gemäß § 23 Absatz 1 der Städteordnung von dem Bezirksamt festgesetzt.

(2.) Die Einladung zur Wahl erläßt der Stadtrat gemäß §§ 38 und 39 Absatz 1 mit der Änderung, daß hinsichtlich der Wählbarkeit auf § 19 Absatz 2 und § 20 der Städteordnung verwiesen wird.

Verfahren bei der Wahl.

§ 50.

(1.) Die Wahl des Oberbürgermeisters leitet nach § 23 Absatz 1 der Städteordnung der Bezirksbeamte mit Zuziehung von zwei Beisitzern, welche der Stadtrat aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt, und eines Aktuars als Protokollführer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Die Wahl eines Bürgermeisters leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung zweier Stadträte als Beisitzer und des Ratschreibers als Protokollführer.

(3.) Mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend sein.

(4.) Auf die Beschlußfassungen der Wahlkommission, hinsichtlich des Zutritts zum Wahllokal und der Beratungen in demselben finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 4 bis 6 Anwendung.

§ 51.

(1.) Für das Verfahren bei der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 19 sowie des § 20 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme der über den Nebenraum und den Umschlag für den Stimmzettel getroffenen Bestimmungen.

(2.) Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf welchen eine Stimme fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt und diese Zahl laut verlesen wird.

(3.) In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 52.

(1.) Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier sind,
2. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
3. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. wenn aus ihnen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. wenn sie auf eine nicht wählbare Person lauten,
6. wenn sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

(2.) Im Falle mehr Namen, als erfordert werden, auf dem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

(3.) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

(4.) Ist ein Beschluß nach § 48 ergangen, so findet hinsichtlich der Ungültigkeit des Stimmzettels die Bestimmung des § 21 Absatz 1 Ziffer 1, und hinsichtlich der Gültigkeit mehrerer in demselben Umschlag enthaltenen Stimmzettel die Bestimmung des § 21 Absatz 2 ebenfalls Anwendung.

§ 53.

(1.) Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmung werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebnis ermittelt.

(2.) Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist das Ergebnis durch Vergleichung der Wahlzettel richtig zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 54.

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder eines Bürgermeisters gilt nach § 21 Absatz 1 der Städteordnung als erwählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

§ 55.

Die Vorschriften über die Eröffnung an die Gewählten (§§ 29 und 30), über das Verfahren nach der Wahl (§§ 31 und 32), sowie über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Behandlung der Einsprachen (§§ 33 und 34) finden auch bei der Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister mit der Änderung entsprechende Anwendung, daß

1. die mündliche oder schriftliche Eröffnung an den gewählten Oberbürgermeister durch den Amtsvorstand, an die gewählten Bürgermeister durch den Oberbürgermeister erfolgt (§ 29);
2. die Aufbewahrung und die spätere, zu den Wahlakten zu beurkundende Vernichtung der Stimmzettel bei den unter Leitung des Bezirksbeamten vorgenommenen Wahlen durch das Bezirksamt erfolgt (§ 31).

§ 56.

(1.) Wenn in zwei Wahltagfahrten eine gültige Wahl aus dem Grunde nicht zu stande gekommen ist, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigte oder der Gewählte nicht wählbar war, so wird die dritte Wahltagfahrt mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, daß, wenn auch diese Wahltagfahrt aus dem gleichen Grunde nicht zum Ziele führe, mit Umgehung einer weiteren Wahl gemäß § 21 Absatz 2 der Städteordnung ein Kommissär zur Verwaltung der Stelle auf Kosten der Stadt von dem Ministerium des Innern werde ernannt werden.

(2.) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vornahme der Wahl verweigert wird.

Karlsruhe, den 24. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Riegger.

Berichtigung.

In Nr. XI des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1911, die Gemeindeordnung betreffend, ist auf Seite 159 Zeile 4 von oben statt „Ziffer 3“ zu setzen „Ziffer 4“.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIV. 207

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Zuwachssteuer betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1. April 1911.)

Die Zuwachssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen, Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Stellen, welche sich mit der Verwaltung der Zuwachssteuer zu befassen haben, und die Oberbehörden für die Zuwachssteuer zu bestimmen sowie auf Grund des Zuwachssteuergesetzes und der vom Bundesrat hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften als Landesregierung zu erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1911.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 1. April 1911.)

Den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes betreffend.

§ 1.

(1.) Zuwachssteuerämter sind für die Städte, in denen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist, die Grundbuchämter, im übrigen die mit der Verwaltung und Erhebung von Reichssteuern befaßten Bezirkssteuerbehörden (Finanz- und Hauptsteuerämter).

(2.) Die Bezirkssteuerbehörden sind auch zuständig, Strafuntersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachssteuergesetz oder die zu seinem Vollzug ergangenen Vorschriften einzuleiten und wegen solcher Zuwiderhandlungen Strafbescheide zu erlassen.

(3.) Oberbehörde für die Zuwachssteuer ist die Zoll- und Steuerdirektion.

§ 2.

Die staatlichen Grundbuchämter haben den Zuwachssteuerämtern Einzelanzeigen nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in den Fällen, in denen die Festsetzung einer Zuwachssteuer nach § 1 Absatz 2, § 7, § 28 Absatz 3 und § 30 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes zu unterbleiben hat, nicht einzureichen. In diesen Fällen sind die Veräußerungen in Verzeichnisse einzutragen, die nach näherer Weisung der Zoll- und Steuerdirektion zu führen und den Zuwachssteuerämtern mitzuteilen sind.

§ 3.

Übereignungs- und Veräußerungsanzeigen sowie die Verzeichnisse (§ 2) können von den Hilfsbeamten der Grundbuchämter gefertigt, unterzeichnet und an die Bezirkssteuerbehörden abgesandt werden.

§ 4.

In Gemeinden, in denen das reichsgesetzliche Grundbuch noch nicht angelegt ist, hat der Ratschreiber unter Aufsicht des Gemeinderats die in § 2 und 3 bezeichneten Geschäfte zu verrichten.

§ 5.

Die Bezirkssteuerbehörden haben Grundstücksblätter nur für Grundstücke anzulegen, bezüglich deren eine Zuwachssteuer festgesetzt wird.

§ 6.

(1.) Zur Ermittelung des Wertes von Grundstücken oder sonstigen Gegenständen hat das Zuwachssteueramt die Schätzung der nach § 48 Absatz 2 und 4 des Rechtspolizeigesetzes öffentlich bestellten Schätzer oder besonders beizuziehenden Sachverständigen einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Das bei der Schätzung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den für die Schätzung in Nachlaßsachen geltenden Vorschriften.

§ 7.

(1.) Zum Abschluß eines Vergleichs (§ 23 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) bedarf der Vorsteher des Zuwachssteueramts der Mitwirkung weiterer Beamten oder sonstiger Personen nicht. Wenn jedoch eine Zuwachssteuer von mehr als 1000 ℳ in Frage steht, soll das Zuwachssteueramt beim Abschlusse des Vergleichs die Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion vorbehalten und diese alsbald einholen.

(2.) Das Zuwachssteueramt soll auch in den Fällen, in denen es zur Rechtswirksamkeit des Vergleichs der Zustimmung der Zoll- und Steuerdirektion nicht bedarf, vor dem Abschlusse des Vergleichs eine Entschließung der Zoll- und Steuerdirektion einholen, wenn Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Vergleichsabschlusses bestehen.

§ 8.

In wichtigeren Fällen soll das Zuwachssteueramt vor der Zustellung oder Eröffnung eines von ihm erlassenen Feststellungsbescheides die Akten der Zoll- und Steuerdirektion zur Nachprüfung vorlegen.

§ 9.

(1.) Die Zustellung der Steuerbescheide und Feststellungsbescheide hat nach den für Zustellungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Die von Grundbuchämtern erlassenen Bescheide sind nach den für Zustellungen in Grundbuchsachen geltenden Vorschriften zuzustellen.

(2.) Der Zustellung bedarf es nicht, wenn der Bescheid zu Protokoll eröffnet wird; in diesem Fall ist dem Beteiligten eine Bescheidsausfertigung zu behändigen.

§ 10.

(1.) Der Einzug der vom Grundbuchamt als Zuwachssteueramt festgesetzten Steuer erfolgt durch die Bezirkssteuerbehörde, in deren Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat, in Karlsruhe und Mannheim durch die Hauptsteuerämter.

(2.) Das Grundbuchamt übersendet der Bezirkssteuerbehörde gleichzeitig mit der Zustellung oder Eröffnung des Steuerbescheides an den Pflichtigen eine Erhebungsanweisung nach näherer Weisung der Zoll- und Steuerdirektion. Das weitere Verfahren des Grundbuchamts und der Bezirkssteuerbehörde richtet sich nach den Anordnungen der Zoll- und Steuerdirektion.

§ 11.

(1.) Geht der zu erhebende Betrag in der im Steuerbescheide bestimmten Frist nicht ein, so hat die Bezirkssteuerbehörde den Pflichtigen auf seine Kosten durch ein verschlossen zu übermittelndes Schreiben zu mahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Erfolgt auf die Mahnung nicht innerhalb acht Tagen die Zahlung, so leitet die Bezirkssteuerbehörde die Zwangsvollstreckung ein. Dabei sind die für die Betreibung von Steuerforderungen bestehenden Vorschriften, soweit sich nicht aus § 48 des Gesetzes ein anderes ergibt, zu beachten. Der Mahnung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

§ 12.

Die im Gesetze (§ 29 Absatz 3 und § 48) vorgesehene Sicherstellung eines Steuerbetrags hat nach den Vorschriften zu geschehen, die wegen Annahme von Sicherheiten den Bezirkssteuerbehörden gegeben sind. Die Zoll- und Steuerdirektion kann im Einzelfall auch Sicherheitsleistungen zulassen, die nicht den Vorschriften entsprechen.

§ 13.

Zur Niederschlagung der Zuwachssteuer wegen Unbeibringlichkeit sind nur die Bezirkssteuerbehörden befugt; sie bedürfen der Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion, sofern der nicht beigebrachte Betrag 1000 ℳ übersteigt.

§ 14.

(1.) In den in § 30 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Fällen bedarf es zum Erlaß der Steuer der Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion.

(2.) Das bei Erstattung oder Erlaß der Steuer (§§ 29 und 30 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) einzuhaltende Verfahren wird durch die Zoll- und Steuerdirektion näher geregelt.

§ 15.

(1). Gegen den Steuerbescheid und den Feststellungsbescheid eines Zuwachssteueramtes ist die Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zulässig.

(2). Gegen den Beschwerdebescheid der Zoll- und Steuerdirektion ist die weitere Beschwerde an das Finanzministerium und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gegeben.

§ 16.

(1.) Die den Pflichtigen nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes zur Last fallenden Kosten sind nach den für die Einziehung öffentlich rechtlicher Forderungen bestehenden Vorschriften zu erheben und erforderlichenfalls zu betreiben.

(2.) Hat das Grundbuchamt dem Pflichtigen die Tragung der Kosten auferlegt, so erteilt es der Bezirkssteuerbehörde eine Erhebungsanweisung.

(3.) Der nach § 33 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu erhebende Kostenvorschuß ist vom Antragsteller an die Bezirkssteuerbehörde einzuzahlen, auch wenn der Bescheid vom Grundbuchamt erteilt wird.

§ 17.

Der Beschluß einer Gemeinde, daß zu dem Anteil, der ihr nach § 58 des Gesetzes vom Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Wie weit der bei den Grundbuchämtern durch die Verwaltung der Zuwachssteuer erwachsende Aufwand aus der Staatskasse erstattet wird, bestimmt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium.

§ 19.

Die Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion haben nach näherer Weisung dieser Behörde die Besorgung der Zuwachssteuergeschäfte auch bei den Gemeindegrundbuchämtern einer Prüfung zu unterziehen. Sie haben ferner bei den staatlichen Grundbuchämtern bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstgeschäfte (der Verkehrssteuerprüfungen) sich darüber zu verlässigen, ob die in Beziehung auf die Zuwachssteuer gegebenen Vorschriften beobachtet worden sind.

§ 20.

Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt, soweit erforderlich, die weiteren Vollzugsvorschriften, insbesondere über die Erhebung, Buchung und Nachprüfung der Zuwachssteuer.

Karlsruhe, den 1. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XV. 213

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. April 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. März 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 22 und 33 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. VI und XI (Bekanntmachungen vom 26. Oktober, 31. Dezember 1910 und 4. Februar 1911) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. März 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Vom 1 April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 46 und 67 ausgedehnt.

Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 28, 29, 49, 52, 53, 54 und 13 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXXIV, XXI, XXVI und XXXI (Bekanntmachung vom 26. Oktober, 19. und 31. Dezember 1910 und vom 17. Februar 1911) aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Schoch.

Bekanntmachung.

(Vom 4. April 1911.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Aargau wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 4. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 3. April 1911.)

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) werden nachstehend die vom Bundesrate beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1911 im Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 75 veröffentlichten neuen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 — bekannt gegeben. Diese Bestimmungen treten an Stelle der unter dem 8. Juni 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1895

Karlsruhe, den 3. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Fecht.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 —).

---

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870

geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta".
   der Segelfregatte „Niobe",
   der Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler",
   der Kanonenboote „Basilisk", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf",

   sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kononenjollen,
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

   „König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870,
   „Arminius" am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870,
   „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
   „Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf",

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia" zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,

oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

Als Kriegsteilnehmer sind auch Reichsangehörige anzusehen, die den Krieg von 1870/71 im französischen Heere oder die Feldzüge von 1848 bis 1850 und 1864 im dänischen Heere mitgemacht haben. Die von einem anderen Staate gewährte Kriegsteilnehmerbeihilfe gelangt jedoch zur Anrechnung.

§ 2.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 3.

Eine unterstützungsbedürftige Lage des Kriegsteilnehmers wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (Artikel I Nr. 3) ist als vorhanden anzusehen, wenn er infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, den notwendigen, nicht durch sonstige Einkommensbezüge oder Leistungen unterhaltspflichtiger Verwandten gedeckten Lebensunterhalt zu verdienen.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers sowie auf die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zum Anhalt dienen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 4.

Wird zur Prüfung der Erwerbsunfähigkeit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet, so soll die Entscheidung möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu ver-

stehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnorte zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a).

§ 9.

Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 1 Abs. 4 in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen.

Die Zahlung der Beihilfen beginnt mit dem ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 11.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 12.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 13.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVI. 219

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 6. April 1911.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug der §§ 62 und 64 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, betreffend die Rechtsverhältnisse der Sanitätspersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491) beschlossen und verordnen wie folgt:

Der § 3 der Höchst-Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1906, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 673) wird abgeändert wie folgt:

§ 3.

Die Zahl der Mitglieder der Apotheker-Kammer und deren Ersatzmänner wird auf je 15 festgesetzt.

Hiervon sind zu wählen:

a. von den nach § 63 des Gesetzes wahlberechtigten Apothekern in nachstehenden Wahlbezirken:

Wahlbezirk	Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner
1. Kreis Konstanz	1
2. Kreise Villingen und Waldshut	1
3. Kreis Freiburg	1
4. Kreis Lörrach	1
5. Kreis Offenburg	1
6. Kreis Baden	1
7. Kreis Karlsruhe	2
8. Kreis Mannheim	1
9. Kreis Heidelberg	1
10. Kreis Mosbach	1

b. von den nach § 64 des Gesetzes wahlberechtigten Apotheken-Verwaltern und -Gehilfen in einem Wahlbezirk 4 Mitglieder und 4 Ersatzmänner.

Die öffentlichen Bekanntmachungen bei diesen Wahlen haben im Staatsanzeiger und in der „Süddeutschen Apothekerzeitung" zu erfolgen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. April 1911.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 8. April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XLIV sowie aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 3 und 18 (Bekanntmachungen vom 26. Oktober und 19. Dezember 1910) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Schoch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVII. 221

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. April 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. März 1911.)

Die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betreffend.

In der Anlage veröffentlichen wir die auf den neuesten Stand gebrachten Verzeichnisse

a. der Grundbuchbezirke, welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind,
b. der für die Stammgüter und ähnliche Besitzungen zuständigen Grundbuchämter,
c. der für die Privatbahnen zuständigen Grundbuchämter,
d. der für die Bergwerke zuständigen Grundbuchämter.

Es werden ersetzt:

1. durch das unter a erwähnte Verzeichnis die Anlage B der Grundbuchvollzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 281),
2. durch das unter b erwähnte Verzeichnis die Anlage F der Grundbuchvollzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Januar 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71), 18. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 162) und 16. Februar 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63),
3. durch das unter c erwähnte Verzeichnis die Anlage G der Grundbuchvollzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63),
4. durch das unter d erwähnte Verzeichnis die Anlage H der Grundbuchvollzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 162), 16. Februar 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63) und 15. Juli 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 281).

Karlsruhe, den 15. März 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch. Simon.

O. B

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Verzeichnis der Grundbuchbezirke,

welche dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde zugewiesen sind.

(Anlage B der Grundbuchvollzugsverordnung — GVBl. 1901 S. 131 — und Anlage 1 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1907 — GVBl. 281 —).

O.-B.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Landgerichtsbezirk Konstanz.				
	Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.				
1	Mistelbrunn	79	Hubertshofen	Hüfingen	
2	Neuenburg	50	Bachheim	"	
3	Waldhausen	97	Bräunlingen	"	
4	Wartenberg	71	Geisingen	Immendingen	
5	Zindelstein	62	Wolterdingen	Hüfingen	
	Amtsgerichtsbezirk Konstanz.				
6	Freudental	100	Langenrain	Konstanz II	
7	Kaltbrunn	154	Allensbach	"	
	Amtsgerichtsbezirk Meßkirch.				
8	Schnerkingen	262	Meßkirch	Meßkirch	
9	Nusplingen	138	Stetten a. k. M.	Stetten a. k. M.	
10	Unterglashütte	99	Oberglashütte	"	
	Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf.				
11	Aach	187	Pfullendorf	Pfullendorf	
12	Schwäblishausen	131	"	"	
13	Zell a. Andelsbach	115	"	"	
14	Ebratsweiler	96	Herdwangen	"	
	Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.				
15	Gundholzen	129	Horn	Radolfzell	
16	Möggingen	237	Radolfzell	"	

O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Amtsgerichtsbezirk Überlingen.				
17	Adelsreute	144	Urnau	Salem	
18	Baitenhausen	232	Meersburg	Meersburg	
19	Daisendorf	158	"	"	
20	Stetten	285	"	"	
21	Radrach	94	Riedheim	"	
	Amtsgerichtsbezirk Villingen.				
22	Linach	259	Vöhrenbach	Furtwangen	
23	Stockburg	141	Mönchweiler	Villingen II	
	Landgerichtsbezirk Waldshut.				
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.				
24	Buggenried	86	Mettenberg	Bonndorf	
25	Ebnet	112	Bonndorf	"	
26	Holzschlag	90	Gündelwangen	"	
27	Wittlekofen	189	Wellendingen	"	
28	Unterwangen	147	Oberwangen	Stühlingen	
	Amtsgerichtsbezirk Säckingen.				
29	Wehrhalden	453	Großherrischwand	Rickenbach	
	Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.				
30	Tiefenhäusern	354	Höchenschwand	St. Blasien	
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.				
31	Aitern	340	Utzenfeld	Schönau i. W.	
32	Böllen	167	Schönau	"	
33	Fröhnd	462	"	"	
34	Tunau	153	"	"	
35	Wembach	214	"	"	
36	Aftersteg	287	Todtnau	"	
37	Muggenbrunn	303	"	"	
38	Adelsberg	242	Zell i. W.	Zell i. W.	
39	Riedichen	214	Atzenbach	"	

O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Amtsgerichtsbezirk Waldshut.				
40	Alb	318	Albert	Waldshut	
41	Hauenstein	216	"	"	
42	Stadenhausen	168	Luttingen	"	
43	Löhningen	138	Endermettingen	Tiengen	
44	Untermettingen	266	"	"	
	Landgerichtsbezirk Freiburg.				
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg.				
45	Dietenbach	209	Kirchzarten	Kirchzarten	
46	Neuhäuser	174	"	"	
47	Hinterstraß	342	St. Märgen	"	
48	Hofsgrund	276	Oberried	"	
49	St. Wilhelm	164	"	"	
50	Weilersbach	114	"	"	
51	Zastler	193	"	"	
	Amtsgerichtsbezirk Neustadt.				
52	Neuglashütten	77	Altglashütten	Neustadt	
	Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.				
53	Ohrensbach	324	Unterglottertal	Waldkirch	
54	Stahlhof	198	Waldkirch	"	
55	Prechtal	2063	Elzach	Elzach	Bis zur Wiederherstellung des durch Brand zerstörten Rathauses.
	Landgerichtsbezirk Offenburg.				
	Amtsgerichtsbezirk Kehl.				
56	Hausgereut	94	Rheinbischofsheim	Rheinbischofsh.	
57	Neufreistett	346	Freistett	"	
	Amtsgerichtsbezirk Lahr.				
58	Wittelbach	239	Seelbach	Lahr II	
	Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.				
59	Herztal	394	Nußbach	Oberkirch	
	Amtsgerichtsbezirk Offenburg.				
60	Nesselried	659	Appenweier	Offenburg II	

O.-Z.	Grundbuchbezirk (Gemeinde).	Einwohner.	Zugewiesen dem Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Amtsgerichtsbezirk Triberg.				
61	Rohrhardsberg	179	Schonach	Triberg	
	Amtsgerichtsbezirk Wolfach.				
62	Bergzell	497	Schenkenzell	Wolfach	
63	Kniebis	161	Rippoldsau	"	
64	Lehengericht	854	Schiltach	"	
65	Sulzbach	86	Einbach	Haslach	
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.				
	Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.				
66	Lehningen	247	Mühlhausen	Pforzheim V	
	Landgerichtsbezirk Mannheim.				
	Amtsgerichtsbezirk Weinheim.				
67	Ritschweier	63	Hohensachsen	Weinheim II	
	Landgerichtsbezirk Heidelberg.				
	Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.				
68	Bockschaft	131	Kirchardt	Sinsheim II	
69	Treschklingen	325	Babstadt	"	
	Landgerichtsbezirk Mosbach.				
	Amtsgerichtsbezirk Boxberg.				
70	Schwarzenbrunn	48	Buch a. Ahorn	Boxberg	
71	Winzenhofen	252	Gommersdorf	Krautheim	
	Amtsgerichtsbezirk Mosbach.				
72	Zimmerhof	158	Heinsheim	Mosbach I	
	Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim.				
73	Grünsfeldhausen	182	Paimar	Tauberbischofsh.	
	Amtsgerichtsbezirk Wertheim.				
74	Vockenrot	246	Wertheim	Wertheim I	
	Amtsgerichtsbezirk Buchen.				
75	Unterneudorf	115	Buchen	Buchen	

Anlage 2.

Verzeichnis
der
für die Stammgüter und ähnliche Besitzungen zuständigen Grundbuchämter.

(Anlage F der Grundbuchvollzugsverordnung — GBBl. 1901 S. 131 —, Bekanntmachungen vom 17. Januar 1903 — GBBl. 71 —, 18. März 1905 — GBBl. 162 — und 16. Februar 1906 — GBBl. 63 —).

Vorbemerkungen.

1. Eine Benennung des Guts ist (in Spalte 2) nur angegeben, wenn dasselbe einen besonderen Namen führt.
2. Ein vorgesetztes † bedeutet, daß noch nicht alle Gemeinden, in denen Gutsstücke liegen, dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht unterworfen sind. Die landrechtlichen Gemeinden sind jeweils in der Bemerkungsspalte genannt.

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	I. Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie.			
1	Bodenseefideikommisse			
	α. die oberhalb der Murg gelegenen Grundstücke	Salem	Salem	
	β. die unterhalb der Murg gelegenen Grundstücke	Karlsruhe	—	
2	Unterländer Fideikommisse			
	α. Pfälzer Fideikommiß	Schwetzingen	Schwetzingen	
	β. Bauschlott	Bauschlott	Pforzheim IV	
	γ. Palaisfideikommiß	Karlsruhe	—	
	II. Standesherrschaften. (GBAV. § 70; zu O.-Z. 1, 2, 3, 5 wird die Stammgutseigenschaft von der Standesherrschaft bestritten)			
†1	Fürsten zu Fürstenberg	Donaueschingen	Donaueschingen	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Triberg: Nußbach Reichenbach Schönwald

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
†2	Fürsten zu Leiningen	Walldürn	Walldürn	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Mosbach: Mosbach Neckarburken (abgesonderte Gemarkung Knopfhof) im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim: Brehmen Dittigheim Dittwar Heckfeld Königheim Tauberbischofsheim im Amtsgerichtsbezirk Walldürn: Bretzingen
†3	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim (Gesamthaus)	Wertheim	Wertheim I	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim: Brehmen Königheim Wenkheim
†4	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg	"	"	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim: Brehmen Hochhausen Königheim Tauberbischofsheim Wenkheim im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Boxtal mit Tremhof Dertingen Gamburg Nassig Sachsenhausen
†5	Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg	"	"	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim: Brehmen Königheim Uissigheim Wenkheim im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Dörlesberg Gamburg Külsheim Nassig Reicholzheim
6	Fürsten von der Leyen	Seelbach	Lahr II	
7	Grafen von Leiningen-Billigheim	Billigheim	Mosbach II	
8	Grafen von Leiningen-Neudenau	Neudenau	Mosbach I	

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	III. Stammgüter.			
	Landgerichtsbezirk Konstanz.			
	Amtsgerichtsbezirk Engen.			
1	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Mühlhausen	Mühlhausen	Engen	
2	a. Hornstein, Freiherren von b. Stammgut Binningen	Binningen	Tengen	
3	a. Hornstein, Freiherren von (Ferdinand'sche Linie) b. Stammgut Hohenstoffeln	"	"	
4	a. Hornstein, Freiherren von b. Stammgut Binningen-Hohenstoffeln	"	"	
	Amtsgerichtsbezirk Radolfzell.			
5	a. Hornstein, Freiherren von (Edwin'sche Linie) b. Stammgut Bietingen	Bietingen	Singen	
6	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Heilsperg	Gottmadingen	"	
	Amtsgerichtsbezirk Stockach.			
7	Bodman, Grafen und Freiherren von und zu	Bodman	Stockach II	
8	a. Douglas, Grafen b. Stammgut Langenstein	Orsingen	"	
9	Stotzingen, Freiherren von	Steißlingen	"	
10	a. Buol-Berenberg, Freiherren von b. Stammgut Zizenhausen	Zizenhausen	Stockach I	
	Amtsgerichtsbezirk Überlingen.			
11	a. Salm-Reifferscheidt-Krautheim, Fürsten zu b. Stammgut Hersberg	Immenstaad	Meersburg	

O. Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Landgerichtsbezirk Freiburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Breisach.			
12	Huber von Gleichenstein, Freiherren	Oberrotweil	Oberrotweil	
	Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.			
13	Böcklin von Böcklinsau, Freiherren	Rust	Ettenheim II	
14	Türckheim, Freiherren von	Altdorf	Ettenheim I	
15	Waldner von Freundstein, Grafen von	Schmieheim	"	
	Amtsgerichtsbezirk Freiburg.			
16	Gayling von Altheim, Freiherren von	Ebnet	Freiburg VI	
17	Hohenzollern, Fürsten von	Umkirch	Freiburg VII	
18	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Kondominats-) Stammgut, Anteil der älteren Linie	Munzingen	"	
19	a. Kageneck, Grafen von b. Allgemeines (Kondominats-) Stammgut, Anteil der jüngeren Linie	"	"	
20	a. Kageneck, Grafen von b Besonderes (Majorats-) Stammgut	"	"	
21	Marschall, Freiherren von	Neuershausen	"	
22	a. Mentzingen, Freiherren von b. Stammgut Hugstetten	Hugstetten	"	
23	Rinck von Baldenstein, Freiherren von	Neuershausen	"	

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Amtsgerichtsbezirk Müllheim.			
24	Andlaw, Grafen von	Schliengen	Schliengen	
	Amtsgerichtsbezirk Staufen.			
25	a. Holzing-Berstett, Freiherren von b. Stammgut Bollschweil	Bollschweil	Staufen	
	Landgerichtsbezirk Offenburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.			
26	Schauenburg, Freiherren von (Ulrich-Dieboldsche Linie)	Gaisbach	Oberkirch	
27	Schauenburg, Freiherren von (Harthartsche Linie)	Oberkirch	"	
	Amtsgerichtsbezirk Offenburg.			
28	Neveu, Freiherren von	Offenburg	Offenburg I	
29	a. Berckheim, Freiherren von (jüngere Linie) b. Stammgut jüngerer Linie	Durbach	Offenburg II	
30	Zorn von Bulach, Freiherren	"	"	
31	Franckenstein, Freiherren von und zu	Hofweier	Offenburg III	
32	a. Röder von Diersburg, Freiherren von b. Stammgut Haus Diersburg	Diersburg	Gengenbach	
33	a. Röder von Diersburg, Freiherren von b. Stammgut Schloß Diersburg	"	"	

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.			
	Amtsgerichtsbezirk Bretten.			
34	a. Menzingen, Freiherren von b. Stammgut Menzingen	Menzingen	Gochsheim	
	Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.			
35	Bohlen und Halbach, von	Obergrombach	Bruchsal II	
	Amtsgerichtsbezirk Durlach.			
36	a. Wielandt, Karl, Reichsgerichtsrat a. D. in Karlsruhe b. Lamprechtshofgut	Durlach	—	
37	Saint André, Freiherren von	Königsbach	Durlach II	
38	Schilling von Canstatt, Freiherren von	Hohenwettersbach	"	
	Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.			
39	Seldeneck, Freiherren von	Karlsruhe	—	
	Landgerichtsbezirk Mannheim.			
	Amtsgerichtsbezirk Mannheim.			
40	Oberndorff, Grafen von	Neckarhausen	Ladenburg	
	Amtsgerichtsbezirk Weinheim.			
41	a. Berckheim, Grafen und Freiherren von b. Stammgut Weinheim	Weinheim	—	
42	Wiser, Grafen von	Leutershausen	Weinheim II	

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Landgerichtsbezirk Heidelberg.			
	Amtsgerichtsbezirk Eppingen.			
43	Degenfeld-Schonburg, Grafen von	Stebbach	Eppingen	
44	Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Freiherren von	Gemmingen	"	
45	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Ittlingen	Ittlingen	"	
46	Gemmingen-Hornberg, Freiherren von und Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Freiherren von (Gemeinschaftliches Stammgut)	"	"	
47	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Ferdinandsche Linie) b. Allgemeines (Kondominats-) Stammgut	Sulzfeld	"	
48	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Ferdinandsche Linie) b. Besonderes Stammgut der Franzschen Unterlinie	"	"	
49	a. Göler von Ravensburg, Freiherren (Ferdinandsche Linie) b. Besonderes Stammgut der Benjaminschen Unterlinie	"	"	
50	Neipperg, Grafen von	Gemmingen	"	
	Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.			
51	Wambolt von Umstatt, Freiherren	Heidelberg	—	

O.-B.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
52	La Roche Starkenfels, genannt von Vultée, Freiherren von	Wieblingen	Heidelberg III	
53	a. Göler, Freiherren von (Franzsche Linie) b. Stammgut Mauer	Mauer	Neckargemünd I	
	Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.			
54	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Hoffenheim	Hoffenheim	Sinsheim I	
55	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Michelfeld	Michelfeld	"	
56	a. Venningen, Freiherren von (ältere Linie) b. Stammgut Eichtersheim	Eichtersheim	"	
57	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Babstadt	Babstadt	Sinsheim II	
58	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Rappenau	Rappenau	"	
59	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Treschklingen	Babstadt	"	
60	a. Venningen-Ullner, Freiherren von (jüngere Linie) b. Stammgut Grombach	Grombach	"	
	Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.			
61	Göler von Ravensburg-Brüggen, Freiherren	Schatthausen	Wiesloch I	

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
	Landgerichtsbezirk Mosbach.			
	Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.			
62	Adelsheim, Freiherren von und zu	Adelsheim	Adelsheim I	
63	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Leibenstadt	Leibenstadt	"	
	Amtsgerichtsbezirk Buchen.			
64	a. Rüdt von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „vermehrtes" oder „besonderes" Stammgut Bödigheim (ausschließlich der Linie Bödigheim gehörend)	Bödigheim	Buchen	
65	a. Rüdt von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „gemeinsames" Stammgut Bödigheim, Anteil der Bödigheimer Linie	Bödigheim	"	
66	a. Rüdt von Collenberg, Grafen und Freiherren b. „gemeinsames" Stammgut Bödigheim, Anteil der Eberstadter Linie	Bödigheim	"	
	Amtsgerichtsbezirk Mosbach.			
†67	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Prästeneck	Stein am Kocher (Grundbuchbehörde)	(Mosbach I)	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Mosbach: Stein am Kocher
68	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Neckarzimmern	Neckarzimmern	Mosbach I	

O.-Z.	Des Guts a. Eigentümer. b. Benennung.	Grundbuchamt.	Notariat.	Bemerkungen.
69	a. Helmstatt, Grafen von b. Stammgut Hochhausen	Hochhausen	Mosbach I	
70	a. Racknitz, Freiherren von b. Stammgut Heinsheim	Heinsheim	"	
	Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.			
71	Degenfeld, Freiherren von	Ehrstädt	Neckarbischofsh.	
72	a. Gemmingen-Hornberg, Freiherren von b. Stammgut Adersbach	Adersbach	"	
73	a. Helmstatt, Grafen von b. Stammgut Neckarbischofsheim	Neckarbischofsheim	"	
74	a. Yrsch-Pienzenau, Grafen von b. Stammgut Obergimpern	Obergimpern	"	
†75	Berlichingen, Grafen von	Helmstadt	Aglasterhausen	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Boxberg: Neunstetten
	Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim.			
†76	Zobel, Freiherren von	Messelhausen	Gerlachsheim	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim: Lauda Oberlauda Zimmern
	Amtsgerichtsbezirk Wertheim.			
†77	Ingelheim, Grafen von, genannt Echter von und zu Mespelbrunn	Gamburg (Grundbuchbehörde)	(Wertheim I)	Landrechtlich im Amtsgerichtsbezirk Wertheim: Gamburg

Anlage 3.

Verzeichnis
der
für die Privatbahnen zuständigen Grundbuchämter.

Anlage G der Grundbuchvollzugsverordnung — GVBl. 1901 S. 131 — und Bekanntmachung vom 16. Februar 1906 — GVBl. 63 —.)

O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
	Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Auswärtigen.			
	Landgerichtsbezirk Konstanz.			
	Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.			
1	a. Bregtalbahn b. Nebenbahn c. 27. April 1891.	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft. Zweigniederlassung: Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Mannheim	Donaueschingen	
	Landgerichtsbezirk Waldshut.			
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.			
2	a. Zell-Todtnau. b. Nebenbahn c. 7. Februar 1888	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	Schönau	
	Landgerichtsbezirk Freiburg.			
	Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.			
3	a. Ettenheimmünster-Rhein b. Nebenbahn c. 4. Februar 1893	Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin. Zweigniederlassung: Betriebsabteilung Baden in Karlsruhe	Ettenheim	
	Amtsgerichtsbezirk Kenzingen.			
4	a. Kaiserstuhlbahn b. Nebenbahn c. 9. Januar 1893	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	Endingen	

O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
		Amtsgerichtsbezirk Lörrach.		
5	a. Kandertalbahn b. Nebenbahn c. 15. April 1894	Deutsche Eisenbahn-Betriebsgesellschaft (vgl. O.-Z. 3)	Kandern	
		Amtsgerichtsbezirk Müllheim.		
6	a. Müllheim-Badenweiler b. Nebenbahn c. 6. Februar 1895	Müllheim-Badenweiler, Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Müllheim	Müllheim	
		Amtsgerichtsbezirk Staufen.		
7	a. Krozingen-Sulzburg b. Nebenbahn c. 15. April 1894	Deutsche Eisenbahn-Betriebsgesellschaft (vgl. O.-Z. 3)	Staufen	
		Landgerichtsbezirk Offenburg.		
		Amtsgerichtsbezirk Achern.		
8	a. Achertalbahn b. Nebenbahn c. 2. Juli 1896	Deutsche Eisenbahn-Betriebsgesellschaft (vgl. O.-Z. 3)	Achern	
		Amtsgerichtsbezirk Bühl.		
9	a. Bühlertalbahn b. Nebenbahn c. 5. April 1895	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe	Bühl	
		Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.		
10	a. Biberach-Oberharmersbach b. Nebenbahn c. 10. August 1903	Deutsche Eisenbahn-Betriebsgesellschaft (vgl. O.-Z. 3)	Zell a. H.	
		Amtsgerichtsbezirk Kehl.		
11	a. Ottenheim-Kehl-Altenheim-Offenburg b. Nebenbahn c. 20. November 1896	Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg	Kehl	

O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
12	a. Bühl-Kehl b. Nebenbahn c. 30. April 1890	Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg	Kehl	
		Amtsgerichtsbezirk Lahr.		
13	a. Seelbach-Rhein b. Nebenbahn c. 30. Oktober 1890 und 29. Dezember 1893	Lahrer Straßenbahngesellschaft in Lahr	Lahr	
		Landgerichtsbezirk Karlsruhe.		
		Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.		
14	a. Bruchsal-Odenheim-Menzingen b. Nebenbahn c. 5. Oktober 1894	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe	Bruchsal	
15	a. Odenheim-Hilsbach b. Nebenbahn c. 13. Januar 1899	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe	„	
		Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.		
16	a. Albtalbahn b. Nebenbahn c. 17. November 1896	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe	Karlsruhe	
17	a. Durmersheim-Karlsruhe-Spöck b. Nebenbahn c. 2. Dezember 1889	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	„	
18	a. Elektrische Bahn Durlach-Karlsruhe-Mühlburg b. Kleinbahn c. 17. Juni 1903	Stadtgemeinde Karlsruhe	„	

O.-Z.	a. Name der Bahn b. Art. c. Genehmigung	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
		Amtsgerichtsbezirk Rastatt.		
19	a. Rastatt-Schwarzach b. Nebenbahn c. 23. März 1907	Straßburger Straßenbahn-gesellschaft in Straßburg	Rastatt	
		Landgerichtsbezirk Mannheim.		
		Amtsgerichtsbezirk Mannheim.		
20	a. Weinheim-Heidelberg b. Nebenbahn c. 18. Oktober 1889	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	Mannheim	Für die unter O.-Z. 20, 21 und 22 angeführten Bahnen wird nur ein besonderes Grundbuch geführt.
21	a. Heidelberg-Mannheim b. Nebenbahn c. 18. Juni 1890	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	"	
22	a. Heidelberg-Schriesheim b. Nebenbahn (Güterbahn) c. 14. August 1903	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	"	
23	a. Mannheim-Weinheim b. Nebenbahn c. 15. September 1886	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft (vgl. O.-Z. 1)	"	
24	a. Waldhof-Sandhofen b. Nebenbahn c. 20. Juli 1896	Bahngesellschaft Waldhof bei Mannheim	"	
25	a. Straßendampfbahn Mannheim-Feudenheim b. Kleinbahn c. 21. September 1883	Stadtgemeinde Mannheim	"	

O.-Z	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
26	a. Käfertal-Wallstadt-Heddesheim b. Nebenbahn c. 7. Oktober 1905	Stadtgemeinde Mannheim	Mannheim	
		Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen.		
27	a. Elektrische Straßenbahn Schwetzingen-Ketsch b. Kleinbahn c. 31. Dezember 1909	Rheinische Schuckertgesellschaft Mannheim	Schwetzingen	
		Landgerichtsbezirk Heidelberg.		
		Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.		
28	a. Elektrische Straßenbahn Heidelberg-Wiesloch b. Kleinbahn c. 6. Juni 1900	Stadtgemeinde Heidelberg	Heidelberg	
		Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.		
29	a. Wiesloch-Meckesheim-Waldangelloch b. Nebenbahn c. 17. Februar 1899	Badische Lokal-Eisenbahnen, (vgl. O.-Z. 9)	Wiesloch	
		Landgerichtsbezirk Mosbach.		
		Amtsgerichtsbezirk Boxberg.		
30	a. Möckmühl-Dörzbach b. Nebenbahn c. 2. Februar 1899	Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Vering & Wächter in Berlin, Bauabteilung für Süddeutschland in Karlsruhe	Krautheim	

O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
		Amtsgerichtsbezirk Mosbach.		
31	a. Oberschefflenz-Billigheim b. Nebenbahn c. 31. Januar 1907	Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Vering & Wächter in Berlin (vgl. O.-Z. 30)	Oberschefflenz	
		Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.		
32	a. Neckarbischofsheim-Hüffenhardt b. Nebenbahn c. 12. Oktober 1901	Badische Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe	Neckarbischofsheim	

Bahnen im Bereiche des Ministeriums des Innern.

Landgerichtsbezirk Freiburg.

Amtsgerichtsbezirk Freiburg.

1	a. Elektrische Straßenbahn in Freiburg b. Kleinbahn c. 4. März 1901	Stadtgemeinde Freiburg	Freiburg	

Landgerichtsbezirk Karlsruhe.

Amtsgerichtsbezirk Durlach.

2	a. Bergbahn Durlach-Turmberg b. Kleinbahn c. 23. Mai 1887	Aktiengesellschaft Drahtseilbahn Durlach-Turmberg in Durlach	Durlach	

Landgerichtsbezirk Heidelberg.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

3	a. Elektrische Straßenbahn Heidelberg b. Kleinbahn c. 27. September 1883 und 6. Juni 1902	Heidelberger Straßen- und Bergbahngesellschaft in Heidelberg	Heidelberg	

O.-Z.	a. Name der Bahn. b. Art. c. Genehmigung.	Eigentümer.	Grundbuchamt.	Bemerkungen.
4	a. Elektrische Straßenbahn von Heidelberg nach dem Stadtteil Handschuhsheim b. Kleinbahn c. 23. Oktober 1903	Stadtgemeinde Heidelberg	Heidelberg	
5	a. Bergbahn Heidelberg-Molkenkur b. Kleinbahn c. 25. Juni 1888	Heidelberger Straßen- und Bergbahngesellschaft in Heidelberg.	„	

Anlage 4.

Verzeichnis

der

für die Bergwerke zuständigen Grundbuchämter.

(Anlage H der Grundbuchvollzugsverordnung — GBBl. 1901 S. 131 —, Bekanntmachungen vom 18. März 1905 — GBBl. 162 —, 16. Februar 1906 — GBBl. 63 — und 15. Juli 1907 — GBBl. 281 —).

Vorbemerkung.

Ein vorgesetzter * bedeutet, daß das Bergwerk unter § 164 des Berggesetzes fällt (früher verliehene unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben behufs Gewinnung von Mineralien, die der § 1 des Berggesetzes nicht aufführt).

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
	Landgerichtsbezirk Konstanz.		
	Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.		
1	Karl-Egons-Bergwerk	Fürstenberg Gutmadingen Neudingen	Donaueschingen
2	Max-Egons-Bergwerk	Blumberg Hondingen Riedböhringen	"
3	Fürstin-Irma-Bergwerk	Hondingen Riedböhringen	"
	Anm.: Das Grundbuchamt Donaueschingen ist ferner zuständig für die Bergwerke O.-Z. 4 und 137 bis 141.		
	Landgerichtsbezirk Waldshut.		
	Amtsgerichtsbezirk Bonndorf.		
4	Dorotheengrube	Blumberg Riedböhringen	Donaueschingen
5	Brenden I	Brenden Buggenried Bulgenbach Mettenberg	Bonndorf

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
6	Brenden II	Berau Röggenschwihl	Bonndorf
7	Brenden III	Amrigschwand Berau Brenden Brenden äußere Höfe Strittberg	"
8	Brenden IV	Brenden Bulgenbach Staufen Höchenschwand Ellmenegg	"
9	Bergmannstrost	Birkendorf Grafenhausen Igelschlatt Mettenberg Seewangen	"
10	Schlegel und Eisen	Birkendorf Grafenhausen Geroldshofstetten Mettenberg Rippoldsried Rötenberg	"
11	*Gipsgrube	Untereggingen	Stühlingen
12	*Gipsgrube	Stühlingen	"
13	*Gipsgrube	Grimmelshofen	"
14	*Gipsgrube	Eberfingen	"
15	*Gipsgrube	Eberfingen	"
16	*Zementmergelgrube	Grimmelshofen	"
	Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.		
17	Nickelerzbergwerks-Kompanie	Horbach Inner-Urberg Ruchenschwand Wittenschwand	St. Blasien

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
18	Schwarzwälder Nickel-Kompanie	Superioratswald Todtmoosweg Todtmoos-Schwarzenbach Vordertodtmoos	St. Blasien
19	Schwarzwaldsegen	Arnoldsloch Laite Oberbildstein Schlageten Schmalenberg Wittenschwand	"
20	Gottesehre	Außer-Urberg Horbach Höll Inner-Urberg Laite Oberbildstein Schlageten Schmalenberg Wittenschwand	"
21	Segalen I	Strittberg Amrigschwand Segalen Nöggenschwihl Bierbronnen Großlandhag	"
22	Segalen II	Segalen Strittberg Amrigschwand Nöggenschwihl	"
	Amtsgerichtsbezirk Schönau.		
23	Brandenberg I	Brandenberg Todtnau	Schönau i. W.

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
24	Brandenberg II	Brandenberg Todtnau Todtnaubergrütte	Schönau i. W.
25	Brandenberg III	Brandenberg Todtnau Geschwend	"
26	Brandenberg IV	Brandenberg Fahl Geschwend	"
27	Brandenberg V	Brandenberg Fahl Todtnau Todtnaubergrütte	"
28	Geschwend I	Geschwend Schönau Utzenfeld	"
29	Stephanie	Aitern Schönau Schönenberg	"
30	Todtnau I	Aftersteg Todtnaubergdorf	"
31	Todtnau II	Aftersteg Todtnau Todtnaubergdorf Todtnaubergrütte	"
32	Todtnau III	Aftersteg Schlechtnau Todtnau Utzenfeld Wieden	"
33	Todtnau IV	Todtnau Schlechtnau Utzenfeld Geschwend	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
34	Todtnau V	Todtnau Todtnaubergdorf Todtnaubergrütte	Schönau i. W.
35	Werner I	Utzenfeld Aitern	"
36	Werner II	Graben Läulehäuser Laitenbach Ungendwieden Wieden Aftersteg Utzenfeld	"
37	Werner III	Graben Hüttbach Läulehäuser Laitenbach Reßlerhäußer Rütte Ungendwieden Wieden	"
38	Werner IV	Graben Wieden Aftersteg Utzenfeld Schlechtnau Todtnau	"
39	Präg I	Präg Schönau Herrenschwand	"
40	Glückauf	Oberollsbach Unterollsbach Laitenbach Wieden Utzenfeld	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
		Amtsgerichtsbezirk Schopfheim.	
41	*Gipsgrube	Wehr	Schopfheim
		Amtsgerichtsbezirk Waldshut.	
42	*Mühlsteingrube	Dogern Eschbach	Waldshut
43	*Gipsgrube	Tiengen	Tiengen
		Landgerichtsbezirk Freiburg.	
		Amtsgerichtsbezirk Emmendingen.	
44	Silberloch	Freiamt	Emmendingen
45	Karoline	Sexau	"
46	Glottertal I	Denzlingen Föhrental Heuweiler Ohrensbach	"
47	Glottertal II	Denzlingen Föhrental Heuweiler	"
48	Gottessegen	Freiamt Tennenbach	"
		Amtsgerichtsbezirk Freiburg.	
49	Karlstollen	Freiburg Gundelfingen Wildtal	Freiburg
50	Friedrichstollen	Freiburg Gundelfingen Wildtal	"
51	Bromberg I	Freiburg	"
52	Bromberg II	Freiburg	"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
53	*Gipsgrube	Au Merzhausen Wittnau	Freiburg
54	Schauinsland II	Freiburg Hofsgrund Stohren-Rotte	Kirchzarten
55	Schauinsland III	Freiburg Hofsgrund Kappel	"
56	Weilersbach I	Burg Dietenbach Falkensteig Weilersbach Zastler	"
57	Barbara I	Freiburg Kappel Littenweiler	"
58	St. Wilhelm II	Hofsgrund St. Wilhelm Todtnaubergdorf	"
59	Tiefenbach I	Hofsgrund Kappel Oberried	"
60	Tiefenbach II	Oberried	"
61	Goldberg I	Dietenbach Oberried	"
62	Dietenbach I	Dietenbach Kappel Neuhäuser	"
63	Dietenbach II	Burg Dietenbach Kirchzarten Neuhäuser Oberried	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
64	Weilersbach II	Birkenreute Burg Dietenbach Falkensteig Kirchzarten Weilersbach	Kirchzarten
65	Weilersbach III	Birkenreute Burg Dietenbach Oberried Weilersbach Zastler	"
66	St. Wilhelm I	Oberried St. Wilhelm Zastler	"
67	Schauinsland	Freiburg Hofsgrund Kappel	"
68	Weilersbach IV	Falkensteig Weilersbach	"
69	Weilersbach V	Breitenau Buchenbach Falkensteig	"
	Amtsgerichtsbezirk Lörrach.		
70	*Gipsgrube	Wyhlen	Lörrach
71	*Gipsgrube	Wollbach	Kandern
72	*Tongrube	Kaltenbach	"
73	*Tongrube	Wollbach	"
	Amtsgerichtsbezirk Müllheim.		
74	Glückauf	Lipburg Obereggenen	Müllheim

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
75	Otto	Lipburg Niederweiler Obereggenen	Müllheim
76	Wilhelm	Feldberg Lipburg Obereggenen	"
77	Riester	Grunern Sulzburg	"
78	Fürstenfreude	Badenweiler Niederweiler Oberweiler Schweighof	"
79	Himmelsehre	Sulzburg	"
80	Holderpfad	Britzingen Oberweiler Schweighof Sulzburg Zunzingen	"
81	Krebsgrund	Ballrechten Dottingen Grunern Sulzburg	"
82	Karlsgrube	Badenweiler Niederweiler Oberweiler Schweighof	"
83	Haus Baden	Badenweiler Lipburg Niederweiler	"
84	St. Georg	Grunern Sulzburg	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
85	Friedrichstollen	Grunern Sulzburg Untermünstertal	Müllheim
86	Schweizergrund	Vogtei Müllheim Sulzburg	"
87	*Gipsgrube	Britzingen	"
88	*Gipsgrube	Laufen	"
89	*Gipsgrube	Laufen Sulzburg	"
90	*Gipsgrube	Laufen	"
91	*Gipsgrube	Lipburg Niederweiler	"
92	Adolf	Kaltenbach Marzell Obereggenen	Schliengen
93	Else	Obereggenen	"
94	Emilie	Obereggenen Vogelbach	"
	Amtsgerichtsbezirk Neustadt.		
95	Rappenloch	Bubenbach Oberbränd	Neustadt
96	Wagnereckle	Bräunlingen Eisenbach Oberbränd Schwärzenbach	"
	Amtsgerichtsbezirk Staufen.		
97	Schauinsland I	Hofsgrund Lehner-Rotte Stohren-Rotte Todtnau	Staufen

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
98	Schauinsland IV	Lehner-Rotte Stohren-Rotte	Staufen
99	Etzenbach	Grunern Kirchhofen Staufen Untermünstertal	"
100	Steinbruch	Grunern Untermünstertal	"
101	Laitschenbach	Ehrenstetten Krummlinden-Rotte Untermünstertal	"
102	Schindler	Obermünstertal Untermünstertal	"
103	Teufelsgrund	Obermünstertal Untermünstertal	"
104	Riggenbach	Untermünstertal	"
105	Gutglück	Untermünstertal	"
106	St. Leopold	Untermünstertal	"
107	Krottenbach	Grunern Untermünstertal	"
108	Ehrenstetten	Ehrenstetten Kirchhofen Krummlinden-Rotte	"
109	Holzschlag	Krummlinden-Rotte Lehner-Rotte Neuhof-Rotte Untermünstertal	"
110	St. Ulrich I	Bollschweil Sölden St. Ulrich	"
111	St. Ulrich II	Bollschweil St. Ulrich	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
112	St. Ulrich III	Bollschweil Ehrenstetten Lehner-Rotte Stohren-Rotte St. Ulrich	Staufen
113	St. Ulrich IV	Bollschweil Ehrenstetten Kirchhofen	"
114	St. Ulrich V	Ehrenstetten Krummlinden-Rotte Lehner-Rotte	"
115	Steinbrunnen	Ehrenstetten Krummlinden-Rotte Lehner-Rotte	"
116	Tannengrube	Lehner-Rotte	"
117	Ambringen	Ehrenstetten Kirchhofen	" "
118	Finkenstahl	Ehrenstetten Kirchhofen	"
119	Norsingen	Ehrenstetten Kirchhofen Krummlinden-Rotte Staufen Untermünstertal	"
120	Dachsbau	Ehrenstetten Kirchhofen Staufen	"
121	Münstertaler Bergbaugesellschaft II	Grunern Untermünstertal	"
122	Münstertaler Bergbaugesellschaft III	Untermünstertal	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
		Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.	
123	Suggental	Oberglottertal Suggental Unterglottertal	Waldkirch
124	Oberglottertal	Oberglottertal Ohrensbach Unterglottertal	"
		Landgerichtsbezirk Offenburg.	
		Amtsgerichtsbezirk Bühl.	
125	Thomaszeche	Neuweier Steinbach Varnhalt	Bühl
126	Kupfererzgrube Notton	Lauf Neusatz	"
127	*Glassandgrube	Eisental Steinbach	"
128	*Glassand- und Tongrube	Eisental Steinbach	"
		Amtsgerichtsbezirk Gengenbach.	
129	Steinkohlenbergbau Diersburg-Berghaupten mit dem Sitz in Berghaupten	Berghaupten Diersburg Gengenbach Niederschopfheim Oberschopfheim Reichenbach Zunsweier	Gengenbach
130	Haigerach	Reichenbach	"
131	Montanwerk Notton	Nordrach	Zell a. H.
132	Unterharmersbach	Unterharmersbach Zell	"
133	Otto	Nordrach Oberharmersbach	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
	Amtsgerichtsbezirk Offenburg.		
134	*Kalksteingrube	Niederschopfheim	Offenburg
135	*Schwerspatgrube	Ohlsbach	Gengenbach
	Amtsgerichtsbezirk Wolfach.		
136	*Tongrube	Gutach	Haslach
137	Anton	Kaltbrunn	Donaueschingen
138	Sophie	Kaltbrunn	"
139	Güte Gottes	Kaltbrunn	"
140	König David	Bergzell Kaltbrunn	"
141	Fröhlich Glückauf	Kaltbrunn Kinzigtal	"
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.		
	Amtsgerichtsbezirk Baden.		
142	Erzkrone	Baden Balg Oos Sinzheim	Baden
143	*Glassand- und Tongrube	Sinzheim	"
144	*Sand- und Tongrube	Balg Oos	"
	Amtsgerichtsbezirk Bruchsal.		
145	*Zementschiefergrube	Langenbrücken	Langenbrücken
	Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.		
146	*Glassand- und Tongrube	Malsch Waldprechtsweier	Ettlingen
147	*Glassand- und Tongrube	Malsch Muggensturm Oberweier	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
		Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.	
148	*Tripelgrube	Pforzheim	Pforzheim
149	*Tripelgrube	Pforzheim	"
150	*Tripelgrube	Pforzheim	"
		Amtsgerichtsbezirk Rastatt.	
151	*Glassandgrube	Oberweier	Rastatt
152	*Glassandgrube	Waldprechtsweier	"
153	*Glassand- und Tongrube	Waldprechtsweier Malsch	"
154	*Glassand- und Tongrube	Waldprechtsweier	"
155	*Tongrube	Oberndorf	"
156	*Weißerdgrube	Kuppenheim Oberndorf	"
157	*Schiefergrube	Oberweier	"
		Landgerichtsbezirk Mannheim.	
		Amtsgerichtsbezirk Mannheim.	
158	Ludwigshafen	Schriesheim Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	Ladenburg
159	Anna	Dossenheim Schriesheim	"
160	Richard	Dossenheim Schriesheim	"
161	Anna Elisabeth	Schriesheim	"
		Amtsgerichtsbezirk Weinheim.	
162	Marie	Großsachsen Hohensachsen	Weinheim
163	Schwefelkiesbergwerk	Großsachsen	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
	Landgerichtsbezirk Heidelberg.		
	Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.		
164	Galmeibergwerk Hesselzeche	Nußloch Wiesloch	Heidelberg
165	Völklingen	Heidelberg Ortsgemarkung Ziegelhausen	"
166	Saarbrücken I	Ortsgemarkung Ziegelhausen Waldgemarkung Ziegelhausen	"
167	Saarbrücken II	Heidelberg Ortsgemarkung Ziegelhausen	"
168	Ernst	Heidelberg	"
169	August Kramm	Heidelberg	"
170	Mathilde	Heidelberg	"
171	Helene Heidborn	Heidelberg	"
172	Hauptstollen	Dossenheim Heidelberg	"
173	Alwine	Dossenheim Heidelberg	"
174	Neurott	Nußloch	"
175	Hesselzeche	Nußloch Wiesloch	"
176	Straßburg	Heidelberg	"
177	Rudolph	Dossenheim Schriesheim	"
178	Kommerzienrat Theod. Röchling	Brombach Heddesbach	Schönau b. Heidelberg
179	Kommerzienrat K. Röchling	Heddesbach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
180	Kaiser Wilhelm	Lützelsachsen Schriesheim Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
181	Baden	Eiterbach Waldgemarkung Ziegelhausen	Schönau b. Heidelberg
182	Karlsruhe	Eiterbach Heiligkreuzsteinach	"
183	Paul	Eiterbach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
184	Großherzog Friedrich	Heidelberg Peterstal Ortsgemarkung Ziegelhausen Waldgemarkung Ziegelhausen	"
185	Heidelberg	Altneudorf Heiligkreuzsteinach Lützelsachsen Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	"
186	Gottessegen	Altenbach Eiterbach Heiligkreuzsteinach Hinterheubach Vorderheubach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
187	Oskar	Kohlhof Hinterheubach Vorderheubach Lampenhain Lützelsachsen Waldgemarkung Ziegelhausen	"
188	Preußen	Heiligkreuzsteinach Lampenhain Lützelsachsen Wilhelmsfeld Waldgemarkung Ziegelhausen	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
189	Gottfried	Heddesbach Waldgemarkung Ziegelhausen	Schönau b. Heidelberg
190	Ida	Heiligkreuzsteinach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
191	Leonhard	Heddesbach	"
192	Basel	Eiterbach Bärsbach Hilsenhain Waldgemarkung Ziegelhausen	"
193	Otto Röchling	Eiterbach Heddesbach Heiligkreuzsteinach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
194	Hedwig	Altneudorf Heddesbach Heiligkreuzsteinach Waldgemarkung Ziegelhausen	"
195	Algringen	Bammental Gauangelloch Mauer	Neckargemünd
196	Neurburg	Gauangelloch Leimen Maisbach Nußloch Ochsenbach Schatthausen	"
197	Gottesgabe	Gauangelloch Ochsenbach Schatthausen	"
198	Mailand	Gauangelloch Ochsenbach	"
199	Ludwig I	Mauer Meckesheim Wiesenbach	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
200	Altenwald I	Bammental Mauer Wiesenbach	Neckargemünd
201	Morgenstern	Mauer Meckesheim	"
202	Wilhelm	Bammental Mauer	"
203	August	Maisbach Nußloch Schatthausen	"
	Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.		
204	Altenwald II	Daisbach Hoffenheim	Sinsheim
205	Ruhrort	Hoffenheim Sinsheim	"
206	Glasgow	Daisbach Hoffenheim	"
	Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.		
207	Galmeibergwerk	Baiertal	Wiesloch
208	Galmeibergwerk	Altwiesloch Nußloch Wiesloch	"
209	Galmeibergwerk	Baiertal	"
210	Baiertal	Baiertal	"
211	Friedrich	Gauangelloch Mauer Meckesheim Schatthausen	"

O.-Z.	Name des Bergwerks.	Gemarkungen, auf welche sich die Bergwerke erstrecken.	Grundbuchamt.
212	Schatthausen	Baiertal Maisbach Nußloch Schatthausen	Wiesloch
213	Schatthausen I	Baiertal Schatthausen	"
214	Hermann	Baiertal Meckesheim Oberhof Schatthausen	"
215	Ernst	Baiertal Altwiesloch	"
	Landgerichtsbezirk Mosbach.		
	Amtsgerichtsbezirk Adelsheim.		
216	*Gipsgrube	Adelsheim	Adelsheim
	Amtsgerichtsbezirk Mosbach.		
217	*Gipsgrube	Obrigheim	Mosbach
218	*Gipsgrube	Neckarzimmern	"
219	*Gipsgrube	Hochhausen	"

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst betreffend.
Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. April 1911.)

Die Gebühren der Prüfungen für den mittleren Justizdienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Teilnahme an der ersten und zweiten Prüfung für den mittleren Justizdienst hat jeder Anwärter eine Gebühr von je zwanzig Mark zu entrichten.

§ 2.

Das Justizministerium ist ermächtigt, bei Nachweis der Bedürftigkeit eines Anwärters die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise nachzulassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. April 1911.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 20. April 1911.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 15. April 1911 im Grundbuchbezirk Ilmspan (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 20. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch. Merk.

Bekanntmachung.

(Vom 15. April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 31, 2, 14, 15 und 56 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXXIII und XXII (Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1910 und 4. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 765, 95) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 18. April 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 17. Februar 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 15. Mai 1911 verlängert und gleichzeitig auf die Bezirke des Kreises Konstanz ausgedehnt.

Karlsruhe, den 18. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Schoch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIX. 265

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. April 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden betreffend; den Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. April 1911.)

Den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

Im Einvernehmen mit den übrigen Bundesstaaten wird die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 2. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 77) mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wie folgt geändert:

§ 1.

Jede nicht unter Zollkontrolle stattfindende Einfuhr von Wein und Bier aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in das Großherzogtum muß — gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht — von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet sein.

Von dieser Vorschrift sind nur die im Artikel 31 Ziffer 1 bis 5 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137 ꝛc.) bezeichneten Weintransporte ausgenommen, insbesondere also der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter,*) von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt und von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen, ferner die mit der Post eingehenden Weinsendungen.

§ 2.

Als Begleiturkunden dienen, wenn Wein mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee eingeführt wird, Inhaltserklärungen vorgeschriebenen Inhalts, sonst Übergangsscheine oder die an ihrer Stelle auf Grund besonderer Vereinbarung mit einzelnen Bundesstaaten zugelassenen anderen Begleitpapiere.

*) Jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wird nach Artikel 5 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes wie eine Literflasche behandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn bei verzollten*) oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waren bezogenen Sendungen die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt wird, so muß dies auf der steuerlichen Begleiturkunde bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Ware, sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Vereinsauslande oder aus der Niederlage beigefügt sein.

Auch hat in diesem Falle der Transport unter Zollverschluß zu geschehen.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 1 und 2) finden auf die Durchfuhr von Wein und Bier durch das Großherzogtum gleichmäßig Anwendung.

Jedoch ist die Durchfuhr steuerpflichtiger Getränke, welche unmittelbar mit Eisenbahn, Post oder Dampfboot, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn, die Post oder das Schiff im Großherzogtum nicht verläßt, einer steuerlichen Behandlung daselbst nicht unterworfen, und wird auch für diese Sendungen badischerseits eine steuerliche Begleiturkunde nicht verlangt.

Karlsruhe, den 25. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt. Schneider.

Verordnung.

(Vom 25. April 1911.)

Den Einfuhrverkehr mit Wein nach dem Großherzogtum Baden betreffend.

§ 1.

Die steuerlichen Vorschriften für die Einfuhr von Wein nach Baden werden mit Wirkung vom 1. Juli 1911 an, wie folgt geändert:

1. Wird Wein als Fracht-, Eil- oder Expreßgut mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee eingeführt, so treten an die Stelle der Übergangsscheine, der bayerischen Transportscheine und der elsaß-lothringischen Ausfuhrscheine als Begleiturkunden Inhaltserklärungen des Versenders, die dem Frachtbriefe oder den sonst vorgeschriebenen Eisenbahnbegleitpapieren anzuschließen und bei der Anmeldung der Sendung der Steuerbehörde zu übergeben sind.

Die Inhaltserklärung soll enthalten: den Namen und Wohnort des Absenders sowie des Empfängers, Zahl und Art der Packstücke, Angabe der Art des Weines (Obst- oder Traubenwein) und der Literzahl, bei Flaschenweinen der Flaschenzahl sowie die unterschriftliche Bestätigung dieser Angaben durch den Absender.

*) Unter „verzollten" Sendungen sind auch die gegen Verzollung aus einer Niederlage für unverzollte Waren bezogenen begriffen.

2. Wird verzollter Wein aus einem anderen Bundesstaate unmittelbar zur steuerfreien Einlage gemäß Artikel 28 Ziffer 2 des Weinsteuergesetzes mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee eingeführt, so genügt zum Nachweise der Verzollung sowie des unmittelbaren Bezugs des Weines aus dem Ausland oder aus der Zollniederlage, daß die Beförderung unter Zollverschluß erfolgt, und daß mit der Inhaltserklärung die mit einer Beurkundung über die Anlegung des Zollverschlusses versehene Zollquittung, Niederlageabmeldung oder eine sonstige Bescheinigung der Zollbehörde vorgelegt wird, aus der die Verzollung des Weines, der unmittelbare Bezug aus dem Vereinsausland oder aus der Niederlage und die Anlegung des Zollverschlusses ersichtlich ist. Die Bescheinigung kann auf die Inhaltserklärung selbst gesetzt werden.

§ 2.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321 ff.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78 ff.), vom 19. April 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 222 ff.), vom 17. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 96) und vom 18. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 955 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 wird dem Absatz 1 der Ziffer 1 als zweiter Satz angefügt:

„Wird mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfboote der staatlichen Eisenbahnverwaltungen auf dem Bodensee Wein eingeführt, so dient als Begleiturkunde eine Inhaltserklärung des Versenders, die den Namen und Wohnort des Absenders sowie des Empfängers, Zahl und Art der Packstücke und die Angabe der Art des Weines (Obst- oder Traubenwein) und der Literzahl, bei Flaschenweinen der Flaschenzahl sowie die unterschriftliche Bestätigung dieser Angaben durch den Absender enthält."

Ferner wird dem Absatz 1 der Ziffer 4 als zweiter Satz angefügt:

„Wo eine Inhaltserklärung als Begleiturkunde zugelassen ist, kann zur Erbringung des Nachweises die mit der Beurkundung über die Anlegung des Zollverschlusses versehene Zollquittung, Niederlageabmeldung oder eine sonstige zollamtliche Bescheinigung entsprechenden Inhalts der Inhaltserklärung angeschlossen werden."

2. Der Absatz 2 des § 47 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr von Wein mit einer der in § 46 Ziffer 1 genannten Begleiturkunden muß zum Zweck der ordnungsmäßigen Erledigung dieser Scheine die in der Begleiturkunde als Erledigungsamt bezeichnete Steuer- oder Zollstelle und bei der Einfuhr mit Inhaltserklärung die Steuerstelle des Einlageorts die Weinsendung amtlich besichtigen und den etwa vorhandenen amtlichen Verschluß (Siegel) abnehmen, bevor der Wein eingelegt oder umgefüllt wird."

Karlsruhe, den 25. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt. Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XX. 269

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Mai 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Änderung der Rechtspolizeiordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Berufspflichten der Tierärzte betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. April 1911.)

Die Änderung der Rechtspolizeiordnung betreffend.

Die Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) wird mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

I. § 5 Absatz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Die notariellen öffentlichen Bekanntmachungen werden vom Notariat veröffentlicht.

II. Im § 90 Absatz 1 kommt das Wort „Gerichtsvollzieher" in Wegfall.

III. Im § 98 Absatz 4 werden die Worte „Gerichtsvollzieher oder" gestrichen.

Karlsruhe, den 30. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Bekanntmachung.

(Vom 27. April 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das ungarische Sperrgebiet Nr. 41 ausgedehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiegegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 30, 4, 27, 48 und 16 (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1910) aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. April 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Mittermaier.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1911.)

Die Berufspflichten der Tierärzte betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10) verordnet:

Die Tierärzte sind verpflichtet:

1. neben der durch die §§ 3 und 4 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 vorgeschriebenen Anmeldung des Beginns ihrer Berufstätigkeit bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlage der Approbations-Urkunde auch dem Bezirkstierarzt schriftliche Anzeige von ihrer Niederlassung zu erstatten;
2. von jeder Verlegung ihrer Niederlassung sowie von der Einstellung der Ausübung der Tierheilkunde den Bezirkstierarzt des bisherigen Wohnortes in Kenntnis zu setzen;
3. auf Verlangen der Behörden gegen Bezug der geordneten Gebühren bei der Handhabung der Veterinärpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken;
4. auf Verlangen des Ministeriums des Innern, des Bezirksamts oder des Bezirkstierarztes über Vorkommnisse in ihrer Berufstätigkeit Bericht zu erstatten und die sonst für die Veterinärverwaltung erforderlichen Mitteilungen zu machen;
5. der Abgabe von Arzneimitteln, abgesehen von dringenden Fällen oder besonderer staatlicher Erlaubnis, sich zu enthalten.

Karlsruhe, den 1. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Mittermaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXI. 271

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Mai 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: Maul- und Klauenseuche betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Mai 1911.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 17. Februar und 18. April 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132 und 264) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 15. Juni 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 5. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Schoch

Bekanntmachung.

(Vom 5. Mai 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 6, 24, 25, 35, 45, 58 und 59 sowie aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XXVIII (Bekanntmachung vom 19. und 31. Dezember 1910, vom 7. Januar und 10. März 1911) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Stromeyer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXII. 273

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. Mai 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Mai 1911.)

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs geht an das Ministerium der Finanzen über.

§ 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

§ 3.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und das Ministerium der Justiz werden zu einem Ministerium vereinigt, das die Bezeichnung Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen führt.

§ 4.

Der Oberschulrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.

§ 5.

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 1. Juni, der § 4 am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Der Staatsminister und die beteiligten Minister sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Mai 1911.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIII. 275

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Juni 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend; das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten betreffend (Desinfektionsordnung); die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1911.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 306 ff.), und auf Grund der §§ 85, 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

I. Anzeigepflicht:

§ 1.

1. Bei Erkrankungen, Verdacht von Erkrankungen und Todesfällen an einer der gemeingefährlichen Krankheiten — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — sind Anzeigen nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, zu erstatten. Das gleiche gilt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. September 1909, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand (Reichsgesetzblatt Seite 933), bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand, sowie bei Erkrankungen und Todesfällen, die den Verdacht dieser Krankheit erwecken. Anzeigepflicht: a. bei gemeingefährlichen Krankheiten und bei Milzbrand.

2. Außerdem ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen: b. bei sonstigen übertragbaren Krankheiten.

a. jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall an:
Diphtherie (Kehlkopfkrupp, Rachen- oder Halsbräune),
Genickstarre, übertragbarer,
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rotz,
Rückfallfieber (Febris recurrens),

Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
Schälblasen der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum),
Scharlach (Scharlachfieber),
Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Trichinose,
Typhus (Unterleibstyphus, auch in der Form des Para- und Metatyphus),
Vergiftung durch Nahrungsmittel (Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, sowie Vergiftung durch andere Nahrungsmittel);

b. jeder Erkrankungsfall, der den Verdacht von Kindbettfieber, Rotz oder Typhus zu erwecken geeignet ist;

c. jeder Todesfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, sowie Erkrankungsfälle an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht dann, wenn der Erkrankte mit Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, wenn ein an offener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht (bei der im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind) Erkrankter seine Wohnung wechselt, endlich, wenn es sich um die Erkrankung an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht bei Personen handelt, die in einer Schule oder Erziehungsanstalt und den dazu gehörigen Räumlichkeiten wohnen oder durch Teilnahme am Unterricht ihre Umgebung gefährden;

d. gehäufteres Auftreten von Erkrankungen an Masern (Flecken, Röteln) und Keuchhusten, sobald eine epidemische Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

3. Todesfälle an einer der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Krankheiten sind auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung der Verstorbenen bereits angezeigt war.

4. Bei den unter Absatz 2 Buchstabe a und b fallenden Erkrankungen ist jeder Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsorts des Erkrankten innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksamt, gegebenenfalls auch dem für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Erkrankungen an Trichinose und Vergiftung durch Nahrungsmittel. Als Wohnungswechsel im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Verbringung in ein Krankenhaus oder eine sonstige Pflege- oder Heilstätte zu betrachten.

§ 2.

Anzeigepflichtige Personen.

1. Zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen sind bei den in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b aufgeführten Krankheiten verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, sowie
5. bei Todesfällen an einer dieser Krankheiten der Leichenschauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zur Anzeige der in § 1 Absatz 2 Buchstabe c erwähnten Krankheitsfälle sind nur die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 3, bei Todesfällen auch die unter Ziffer 5 genannten Personen, zur Anzeige der in § 1 Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Krankheitsfälle die unter Ziffer 1 und 3 genannten Personen verpflichtet.

3. Die Verpflichtung der in Absatz 1 unter Ziffer 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist; nur bei den in § 1 Absatz 2 Buchstabe d erwähnten Krankheitsfällen sind die in Ziffer 3, bei Todesfällen an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht die in Ziffer 5 genannten Personen stets zur Anzeige verpflichtet.

4. Die Anzeigepflicht des Arztes tritt auch dann ein, wenn er die Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Pflege- oder Heilstätte veranlaßt.

§ 3.

Anzeigepflicht in Anstalten und auf Schiffen.

1. Für Krankheits- und Todesfälle, die sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Anzeige verpflichtet.

2. Auf Schiffen und Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder dessen Stellvertreter. Die Anzeige hat an das für die nächstgelegene Anlandestelle zuständige Bezirksamt zu erfolgen.

§ 4.

Form der Anzeige.

1. Die Anzeige ist sowohl bei gemeingefährlichen wie sonstigen anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten an das Bezirksamt zu erstatten.

2. Sie kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die schriftliche Anzeige gilt mit Aufgabe zur Post als erstattet; sie kann mittelst Kartenbriefen erfolgen, die den aus der Anlage I ersichtlichen Vordruck aufweisen und an das Sanitätspersonal von den Bezirksärzten, an sonstige Personen in Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei vom Bezirksamt, in den übrigen Gemeinden vom Bürgermeisteramt unentgeltlich verabfolgt werden.

3. Das Bezirksamt hat die bei ihm einkommenden oder bei mündlicher Erstattung der Anzeige von ihm aufzunehmenden Anzeigen sofort dem Bezirksarzt zu übermitteln.

4. Wenn das Bürgermeisteramt von dem Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit oder dem Verdacht des Ausbruchs einer solchen Kenntnis erhält, hat es hiervon dem Bezirksamt unverzüglich telegraphisch (telephonisch) oder durch besonderen Boten Mitteilung zu machen.

§ 5.

Listenführung.

Über die zur Anzeige kommenden Fälle einer der im § 1 aufgeführten Krankheiten haben die Bezirksämter fortlaufende Verzeichnisse nach Anlage II zu führen.

II. Ermittelung der Krankheit.

a. Bei gemeingefährlichen Krankheiten.

§ 6.

Ermittelung bei gemeingefährlichen Krankheiten.

1. Bei gemeingefährlichen Krankheiten hat die Ermittelung der Krankheit nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen zu erfolgen.

2. Die bei Verdacht des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit zur Feststellung der Krankheit erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen sind durch die an den Universitäten Heidelberg und Freiburg bestehenden Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten vorzunehmen. Örtlich zuständig ist das Untersuchungsamt in Heidelberg für die Kreise Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Mosbach, das Untersuchungsamt in Freiburg für die Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg und Baden.

3. Die endgültige Feststellung des ersten Cholera- und Pestfalles in einer Ortschaft hat durch das zuständige Untersuchungsamt zu erfolgen, das bei Pestverdacht auf die telegraphische Benachrichtigung durch den Bezirksarzt sogleich einen Vertreter an Ort und Stelle zu entsenden hat.

4. Die Leichenöffnung bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht ist auf den — nötigenfalls telegraphisch zu stellenden — Antrag des Bezirksarztes vom Bezirksamt anzuordnen. Bei Pestverdacht hat die Öffnung der Leiche durch den Vertreter des Untersuchungsamts zu erfolgen.

5. Die in § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, den höheren Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall werden erforderlichenfalls vom Ministerium des Innern angeordnet. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der angeführten Bestimmung ist das Bezirksamt.

b. Bei sonstigen übertragbaren Krankheiten.

§ 7.

Ermittelung bei sonstigen übertragbaren Krankheiten.

1. Der Bezirksarzt hat jeweils auf die Anzeige des ersten in einer bis dahin von der Krankheit freien Gemeinde auftretenden Erkrankungs- oder Todesfalles an Genickstarre, Milzbrand, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Tollwut, Trichinose, Typhus, Vergiftung durch Nahrungsmittel, sowie im Falle des Verdachts von Milzbrand, Rotz und Typhus alsbald an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und die bakteriologische, gegebenenfalls auch die serodiagnostische Feststellung der Krankheit durch das zuständige Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten zu veranlassen, falls dies zur Sicherstellung der Diagnose nötig ist. Bei Gefahr im Verzuge hat er die alsbaldige Durchführung der zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anzuordnen; diese Anordnungen bleiben solange in Kraft, bis vom Bezirksamt anderweite Verfügung ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

troffen wird. In denjenigen Gemeinden, in denen die Ortspolizei vom Bürgermeister verwaltet wird, hat der Bezirksarzt dem Bürgermeisteramt von dem Ergebnis der Ermittelung und den getroffenen Anordnungen Mitteilung zu machen; der Bürgermeister hat die Anordnungen zu vollziehen. Über das Ergebnis der Erhebungen, die bereits getroffenen Maßnahmen und die noch zu treffenden Anordnungen hat der Bezirksarzt dem Bezirksamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen.

2. Gleiches gilt in den Fällen des § 1 Absatz 2 Buchstabe c dann, wenn nach dem Ermessen des Bezirksarztes die diagnostische Richtigkeit der nicht von einem Arzt erstatteten Anzeige oder die Art der zu ergreifenden Schutzmaßregeln zweifelhaft ist.

3. Bei Anzeigen von Erkrankungen oder Todesfällen an Kindbettfieber und von Verdacht der Erkrankung an dieser Krankheit hat die Ermittelung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt dann zu erfolgen, wenn sie nach dem Ermessen des Bezirksarztes für die Bestimmung der Schutzmaßregeln erforderlich erscheint.

4. Auf die Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie, Körnerkrankheit, Schälblasen der Neugeborenen und Scharlach, sowie von gehäufteren Erkrankungen an Masern und Keuchhusten hat die Ermittelung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt nur dann zu geschehen, wenn

a. die Anzeige der ersten Erkrankung nicht durch einen Arzt erfolgt ist,
b. die genannten Krankheiten in besonders großer Verbreitung oder in besonders bösartiger Form auftreten, oder
c. aus sich häufenden Anzeigen von Erkrankungen die Unzulänglichkeit der getroffenen Schutzmaßregeln hervorgeht.

5. In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in denen das Auftreten einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten bereits festgestellt ist, haben die Ermittelungen und Feststellungen durch den Bezirksarzt auch dann zu erfolgen, wenn neue Erkrankungsfälle in einem räumlich abgegrenzten, bis dahin von der Krankheit verschont gebliebenen Teil der Ortschaft vorkommen.

6. Die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem Bezirksarzt und dem Bezirksamt auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Zutrittsrecht des beamteten Arztes. Leichenöffnung.

1. Soweit es nach dem Ermessen des Bezirksarztes zur Feststellung der Krankheit erforderlich ist und ohne Schädigung des Kranken zulässig erscheint, ist dem Bezirksarzt der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zur Ermittelung über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.

2. Befindet sich der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem Bezirksarzt der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritt des Bezirksarztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritt des Bezirksarztes ist dem behandelnden Arzt Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt. Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem Bezirksarzt der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bei Genickstarre, Rotz, Typhus und Vergiftung durch Nahrungsmittel kann eine Öffnung der Leiche durch das Bezirksamt angeordnet werden, insoweit der Bezirksarzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

4. Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung anzuwohnen. Der Bezirksarzt hat ihn von dem Zeitpunkt und dem Ort der Untersuchung tunlichst rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. In Fällen von Milzbrand, Rotz, Tollwut und Trichinose hat der Bezirksarzt die Ermittelungen, soweit erforderlich und möglich, im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt vorzunehmen.

III. Schutzmaßregeln.

a. Bei gemeingefährlichen Krankheiten.

§ 9.

Anordnung der Schutzmaßregeln bei gemeingefährlichen Krankheiten.

1. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten sind für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12, 14, 16 bis 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und unter Beachtung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anweisungen durch das Bezirksamt anzuordnen, sobald nach dem Gutachten des Bezirksarztes der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs einer solchen begründet ist.

2. Bei Gefahr im Verzug kann der Bezirksarzt schon vor dem Einschreiten des Bezirksamts die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. In denjenigen Gemeinden, in denen die Ortspolizei vom Bürgermeister verwaltet wird, hat dieser die vom Bezirksarzt getroffenen Anordnungen zu vollziehen. Von den Anordnungen hat der Bezirksarzt dem Bezirksamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis vom Bezirksamt anderweite Verfügung getroffen wird.

3. Anordnungen auf Grund der §§ 13 und 15 des genannten Reichsgesetzes bleiben der Entschließung des Ministeriums des Innern vorbehalten, die nötigenfalls telegraphisch einzuholen ist.

4. Die Bestimmungen des § 19 dieser Verordnung über Schließung von Schulen und sonstigen Unterrichtsanstalten finden auch bei gemeingefährlichen Krankheiten Anwendung.

b. Bei sonstigen übertragbaren Krankheiten.

§ 10.

Umfang der Anordnungen.

1. Zur Verhütung der Verbreitung der anderen in § 1 Absatz 2 genannten übertragbaren Krankheiten haben für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 26 dieser Verordnung stattzufinden und zwar bei:

1. Diphtherie: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflege-

personal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebes (§ 20), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);

2. Genickstarre: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen der Gewerbebetriebes (§ 20), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);
3. Kindbettfieber: Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Desinfektion (§ 23);
4. Körnerkrankheit: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), zwangsweise ärztliche Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus (§ 26);
5. Milzbrand: Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebs (§ 20), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);
6. Rotz: Beobachtung (§ 11), Absonderung (§ 13), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);
7. Rückfallfieber: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);
8. Ruhr: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebs (§ 20), Beschränkungen der Wasserbenützung (§ 21), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);
9. Scharlach: Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen des Gewerbebetriebs (§ 20), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23);
10. Tollwut: Beobachtung (§ 11), Absonderung (§ 13), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19);
11. Typhus: Beobachtung (§ 11), Meldepflicht Zureisender (§ 12), Absonderung (§ 13), Kennzeichnung der Wohnungen (§ 14), Räumung von Wohnungen (§ 15), Maßnahmen hinsichtlich der Krankenbeförderung (§ 16), Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Beschränkungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Gewerbebetriebs (§ 20), Beschränkung der Wasserbenützung (§ 21), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 22), Desinfektion (§ 23), Verbot von Menschenansammlungen (§ 25);

12. Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht: Absonderung (§ 13), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19), Desinfektion (§ 23), Maßregeln für Bade- und Luftkurorte (§ 27);
13. Keuchhusten und Masern: Verkehrsbeschränkungen für das Krankenpflegepersonal (§ 17), Maßregeln für Schulen (§§ 18 und 19).

Bei Geschlechtskrankheiten kann zwangsweise ärztliche Behandlung und Einweisung in ein Krankenhaus (§ 26) angeordnet werden.

2. Weitergehende Maßregeln können im Einzelfalle aus besonderen Gründen vom Bezirksamt auf Antrag des Bezirksarztes auf Grund des § 85 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet werden.

3. Bei den vom Bezirksamt zu treffenden Anordnungen ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit nötig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falls zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald der Kranke genesen, in ein Krankenhaus überführt ist, seinen Aufenthaltsort wechselt oder gestorben ist, die vorschriftsmäßige Schlußdesinfektion durchgeführt und nach Ablauf der entsprechenden Ansteckungsfrist (Inkubation) ein weiterer Erkrankungsfall in der Wohnung nicht mehr aufgetreten ist.

5. Die Überwachung der Durchführung der getroffenen Maßregeln liegt dem Bezirksamt im Benehmen mit dem Bezirksarzt ob; letzterer hat, auch nachdem das Auftreten einer der in § 7 genannten übertragbaren Krankheiten festgestellt ist, durch regelmäßige Besuche der Ortschaften in angemessenen Zwischenräumen sich über den Verlauf der Krankheit sowie die Wirksamkeit der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßregeln zu verlässigen, geeignetenfalls weitere Anträge zu stellen, sowie den Zeitpunkt zu bezeichnen, von dem an die getroffenen Maßregeln aufgehoben werden können.

§ 11.

Beobachtung.

1. Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Körnerkrankheit, des Rotzes, des Rückfallfiebers oder des Typhus befürchten lassen, sowie Personen, welche von tollen oder der Tollwut verdächtigen Tieren gebissen wurden, können einer Beobachtung unterworfen werden.

2. Die Beobachtung wird — abgesehen von den bei Verdacht auf Rotz und Typhus erforderlichen bakteriologischen und sonstigen Untersuchungen, denen bei Typhusverdacht auch die Bazillenträger unterworfen werden können — in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der zu beobachtenden Person eingezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts und der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- und gewohnheitsmäßig umherziehen.

4. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn sich der Krankheitsverdacht als unbegründet erwiesen hat, bei Verdacht auf Typhus insbesondere, wenn sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kranken bei mindestens zwei durch einen Zeitraum von einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Typhusbakterien erwiesen haben und auch die serologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

§ 12.

Meldepflicht Zureisender.

In Fällen dringender Gefahr kann durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb 4 Wochen vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in denen Typhus oder Rückfallfieber ausgebrochen oder die Körnerkrankheit heimisch ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind.

§ 13.

Absonderung.

1. Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus erkrankt sind, sind ohne Verzug abzusondern.

2. Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, seinen nächsten erwachsenen Angehörigen, dem Arzt und dem Seelsorger nicht in Berührung kommt; sonstigen Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringlicher Angelegenheiten erforderlich ist, der Zutritt zu dem Kranken gestattet. Beim Zutritt aller dieser Personen sind jeweils die erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beachten.

3. Wo die Absonderung des Kranken in seiner Wohnung Schwierigkeiten bietet, ist durch entsprechende Belehrung dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, die sich in engen, dicht bewohnten Räumen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen u. s. w. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften, Eß- und Delikateßwarenhandlungen, oder auf Gehöften, aus denen Milchlieferung stattfindet, befinden, sowie von Personen, die kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen, von Dienstboten, Zieh- und Pflegekindern.

4. Bei Personen, die an offener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) erkrankt sind, kann eine Absonderung in der Weise angeordnet werden, daß für dieselben, wenn möglich, ein besonderes Schlafzimmer, mindestens aber ein besonderes von den übrigen Betten tunlichst weit abzurückendes Bett verlangt wird.

5. Werden auf Erfordern des Bezirksamts in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des Bezirksarztes zum Zwecke der Absonderung nötigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der Bezirksarzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne

Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

6. Die Überführung von an Diphtherie oder Scharlach erkrankten Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum darf jedoch gegen den Willen der Eltern nur bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit angeordnet werden.

7. Bei Erkrankung an Ruhr oder Typhus ist im Falle der Genesung die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhl- und Urinentleerungen des Kranken bei zwei durch einen Zeitraum von einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhrbazillen oder Typhusbakterien erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die er für seine Umgebung bildet, und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

8. Bei Rotz und Typhus können auch krankheitsverdächtige Personen der Absonderung unterworfen werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß durch Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel sobald als möglich festgestellt wird, ob der Verdacht der Krankheit begründet ist.

9. Auch soweit eine förmliche Absonderung nicht angeordnet ist, haben die Haushaltungsvorstände dafür zu sorgen, daß die an einer der in § 1 genannten Krankheiten — mit Ausnahme von Trichinose und Vergiftung durch Nahrungsmittel — Erkrankten soweit möglich von anderen Personen getrennt gehalten werden.

§ 14.

Kennzeichnung der Wohnungen Erkrankter und Beschränkung des Zutritts zu denselben.

Bei gehäufterem Auftreten von Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr und Typhus, bei besonders bösartigem Auftreten von Diphtherie und Scharlach, sowie beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem und demselben Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes vom Bezirksamt angeordnet werden, daß Häuser und Wohnungen, in denen an diesen Krankheiten erkrankte Personen sich befinden, durch einen leicht sichtbaren und bei Nacht genügend zu beleuchtenden Anschlag kenntlich gemacht werden; auch kann der Zutritt für alle nicht im Hause Wohnenden — außer Ärzten, dem Krankenpflegepersonal, Geistlichen und Urkundspersonen — untersagt werden.

§ 15.

Räumung von Wohnungen.

1. Insoweit es der Bezirksarzt zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, kann vom Bezirksamt angeordnet werden, daß aus Wohnungen, in denen Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, die Gesunden entfernt werden und die Absonderung der Kranken in der Wohnung durchgeführt wird.

2. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise in Fällen dringender Gefahr die ganze oder teilweise Räumung von Gebäuden oder Wohnungen, in denen Erkrankungen an Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, insbesondere dann vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezirksamt angeordnet werden, wenn die betreffenden Gebäude oder Wohnungen so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

3. Den ausgewiesenen Bewohnern ist anderweitig geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

4. Wohnungen und Häuser, die geräumt worden sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion zur Wiederbenutzung freigegeben werden.

§ 16.

Krankenbeförderung.

1. Zur Beförderung von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus erkrankt sind oder bei denen Verdacht der Erkrankung an Rotz oder Typhus vorliegt, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Eisenbahnen, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden.

2. Soll ein solcher Kranker dennoch ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von dem Bezirksamt nur unter Einhaltung der nötigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden; insbesondere muß dem Kranken ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden. Auch sind die Bahnbehörden von dem Transport durch das Bezirksamt rechtzeitig zu verständigen.

3. Dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel sind vor ihrer Wiederbenutzung der Desinfektion zu unterwerfen, falls dieselben aus Mangel an besonderen zur Krankenbeförderung dienenden Wagen zur Beförderung von Kranken der obenbezeichneten Art benutzt werden.

§ 17.

Verkehrsbeschränkungen für das Pflegepersonal.

1. Bei Erkrankungen an Diphtherie, Keuchhusten, Kindbettfieber, Masern, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach und Typhus können für das berufsmäßige Pflegepersonal Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden; insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Pflegepersonen, die einen mit dieser Krankheit behafteten Kranken pflegen, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu vermeiden haben.

2. Geben sie die Pflege des Kranken auf, so dürfen sie die Pflege eines anderen Kranken erst übernehmen, nachdem sie sich selbst, ihre Wäsche, Kleidung und die bei der Pflege gebrauchten Gegenstände einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

3. Für die Hebammen sind die besonderen Bestimmungen ihrer Dienstweisung maßgebend.

§ 18.

Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch.

1. Schüler ohne Unterschied des Alters und der von ihnen besuchten Schule, die an Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Tollwut oder Typhus leiden oder gelitten haben, sind solange vom Unterrichtsbesuch und den Schulräumen fernzuhalten, bis nach einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder — in Ermangelung eines solchen — des Bezirksarztes eine Übertragung der Krankheit durch sie nicht mehr zu

befürchten ist. Bei Scharlach darf diese Bescheinigung nicht vor Ablauf der vierten Woche, bei Diphtherie nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Ausbruch der Krankheit erteilt werden.

2. Ferner sind Schüler vom Unterrichtsbesuche und den Schulräumen fernzuhalten bei Erkrankung an:

a. Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, wenn und solange im Auswurf Tuberkelbazillen nachweisbar sind;

b. Körnerkrankheit, solange deutliche Eiterabsonderungen der Augenbindehäute vorhanden sind;

c. Masern bis zu 3 Wochen nach Beginn der Krankheit;

d. Keuchhusten, solange krampfhafte Hustenanfälle vorhanden sind.

3. Schüler aus Behausungen, in denen eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist, müssen vom Schulbesuche und den Schulräumen ferngehalten werden, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Schüler mit anderen Kindern auf Straßen, öffentlichen Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten oder durch Besuche in anderen Familien möglichst eingeschränkt wird. Die Wiederzulassung zum Schulbesuche ist erst dann zu gestatten, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Schüler nach Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes nicht mehr zu befürchten ist, insbesondere, wenn die gesunden Schüler nach Entfernung aus der Behausung des Erkrankten bis zum Ablaufe der Ansteckungsfrist gesund geblieben sind oder wenn die Erkrankten genesen, aus der Behausung entfernt oder gestorben sind, die Ansteckungsfrist abgelaufen ist und die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat. Bei Scharlach und Diphtherie sind die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, wenn der Schüler in der gleichen Behausung wie der Erkrankte verblieben ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf Lehrer entsprechende Anwendung, die an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten leiden oder in deren Behausung eine Erkrankung an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten vorgekommen ist.

5. Das Bezirksamt hat von jeder zu seiner Kenntnis gelangten Erkrankung eines Schülers oder eines Lehrers an einer der in Absatz 1 und 2 genannten Krankheiten, sowie von jeder Anordnung der Fernhaltung einer solchen Person vom Schulbesuche dem Vorsteher der Schule unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auch auf die Erziehungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderschulen und Krippen, sowie auf den Religion-, Konfirmation- und Erstkommunionunterricht, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf den Besuch des Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen Anwendung.

§ 19.

Schließung der Schulen

1. In Ortschaften, in denen eine der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten epidemisch auftritt, kann die Schließung aller oder einzelner Schulen oder einzelner Klassen derselben angeordnet werden.

2. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnende Person von einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Krankheiten befallen wird, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nicht aus dem Schulgebäude entfernt oder in ihrer Wohnung nach Ansicht des Bezirksarztes wirksam abgesondert werden kann.

3. Die Schließung der Schule gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Ortsschulbehörde oder den Anstaltsvorstand in der Regel erst nach Untersuchung an Ort und Stelle durch den Bezirksarzt auf dessen Antrag. Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden und Anstaltsleiter nach zuvor eingeholter Zustimmung des Schularztes — wo ein besonderer Schularzt bestellt ist — oder des ärztlichen Mitgliedes des Beirats den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt — dann von sich aus anordnen, wenn durch die vorherige Einholung der Äußerung des Bezirksarztes eine mit Gefahr verbundene Verzögerung bewirkt würde.

4. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklasse darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes, sowie nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Schul- und Nebenräume angeordnet werden.

5. Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die in § 18 Absatz 6 genannten Unterrichtsveranstaltungen Anwendung.

6. Beim Auftreten einer der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b, c und d genannten Erkrankungen in Internaten, Pensionaten und dergleichen sind die erkrankten Zöglinge alsbald in ein Krankenhaus zu überführen oder in sonstiger, nach Ansicht des Bezirksarztes genügender Weise abzusondern Wenn dies nicht möglich ist, muß die Anstalt für Neuaufnahmen und außerhalb der Anstalt wohnende Zöglinge geschlossen werden. Eine Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt darf während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit nur dann erfolgen, wenn die zu entlassenden Zöglinge nach dem Gutachten des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes gesund sind und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht zu befürchten ist. Die Wiedereröffnung einer wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit geschlossenen Anstalt der bezeichneten Art darf erst erfolgen, wenn der Bezirksarzt dieselbe für zulässig erklärt und eine gründliche Reinigung und Desinfektion der in Betracht kommenden Räume stattgefunden hat.

§ 20.

Beschränkungen des Gewerbebetriebes und des Verkehrs mit Gegenständen, die geeignet sind, die Krankheiten zu verbreiten.

1. Beim Auftreten von Diphtherie, Genickstarre, Milzbrand, Ruhr, Scharlach oder Typhus in Häusern, in denen die Herstellung, Aufbewahrung oder der Vertrieb von Gegenständen stattfindet, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, kann auf Antrag des Bezirksarztes der weitere Betrieb des betreffenden Gewerbes in diesem Hause durch das Bezirksamt insolange untersagt werden, als die Gefahr der Verschleppung von Krankheitsstoffen besteht. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald nach der Genesung, dem Tode oder der Entfernung des Erkrankten aus der Wohnung die Desinfektion derselben nach Maßgabe der vom Bezirksarzt zu treffenden Anordnung erfolgt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, der Aufbewahrung und des Vertriebs solcher Gegenstände können für Ortschaften und Bezirke, die von einer der genannten Krankheiten befallen sind, von dem Ministerium des Innern angeordnet, auch können von dem Ministerium Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden.

3. Bei Typhus können für ausgesprochene Bazillenträger Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe angeordnet werden.

§ 21.

Beschränkung der Wasserbenutzung.

In Ortschaften, die von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgebung, kann auf Antrag des Bezirksarztes vom Bezirksamt die Benützung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden, soweit die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen; in Zweifelsfällen hat eine chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers stattzufinden.

§ 22.

Vorsichtsmaßregeln für die Behandlung von Leichen.

1. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an Diphtherie, Milzbrand, Rotz, Ruhr, Scharlach oder Typhus gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

2. Der Zutritt zu Leichen der an diesen Krankheiten Gestorbenen ist tunlichst zu beschränken. Die Leichen sind, ohne daß sie vorher gewaschen wurden, in mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkte Tücher einzuhüllen und alsbald einzusargen; soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom Bezirksarzt angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden. Der Sarg soll wasserdicht verpicht sein und, wenn tunlich, nicht getragen, sondern gefahren werden. Die Aufbewahrung solcher Leichen in Räumlichkeiten, die sonst anderen Zwecken dienen, wie Spritzenhäuser und dergleichen, ist nicht statthaft.

3. Bei Todesfällen an Diphtherie und Scharlach ist Schulkindern das Betreten des Sterbehauses nicht zu gestatten.

§ 23.

Desinfektion.

1. Bei Erkrankungen an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht, Milzbrand, Rotz, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach und Typhus ist für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge ihrer Berührung und Benützung durch den Erkrankten mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, eine Desinfektion und, wenn die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig ist, die Vernichtung anzuordnen. Die Vornahme der Desinfektion ist von dem Haushaltungsvorstand und in Ermangelung eines solchen von dem Hausbesitzer, in dessen Haus die Desinfektion vorgenommen werden soll, zu veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Für die Ausführung der Desinfektion sind die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1911, das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten betreffend, (Desinfektionsordnung, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297) maßgebend.

3. Die Desinfektion hat sich insbesondere auf die Wäsche (Leib- und Bettwäsche), Bettzeug, Kleidungsstücke, die persönlichen Gebrauchsgegenstände und Wohnräume des Erkrankten, Wasch- und Badewasser, etwaige Verbandsmittel, ferner bei Ruhr und Typhus auf die Ausleerungen (Stuhlgang und Urin), bei Diphtherie, Genickstarre, Körnerkrankheit, Milzbrand, Rotz und Scharlach auf die krankhaften Absonderungen (Nasen- und Rachenschleim, schleimige Absonderungen der Augenbindehäute) und das Gurgelwasser, endlich bei Kindbettfieber auf den Wochenfluß und andere Absonderungen zu erstrecken; sie ist sowohl während der Dauer der Krankheit als auch nach der Genesung, der Entfernung des Kranken aus der Wohnung oder nach seinem Tode (Schlußdesinfektion) durchzuführen. Gegebenenfalls hat das Bezirksamt auch eine weitergehende Desinfektion, insbesondere eine solche des Abwassers anzuordnen.

4. Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benützt worden sind, dürfen nicht in Gebrauch genommen, an andere überlassen oder sonst in Verkehr gebracht werden, bevor sie vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind. Ebenso dürfen Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die zur Beförderung von an einer dieser Krankheiten erkrankten oder gestorbenen Personen gedient haben, vor Ausführung der Desinfektion nicht benützt oder an andere zur Benützung überlassen werden.

§ 24.

Bekanntmachung der Anzeigepflicht.

1. Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirke eine der in § 1 genannten Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, kann das Bezirksamt durch öffentliche Bekanntmachung die Verpflichtung zur Anzeige dieser Krankheit in Erinnerung bringen und die Bevölkerung durch Verteilung von Belehrungen oder in sonst geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehren, soweit dies ohne unnötige Beunruhigung der Bevölkerung geschehen kann.

2. Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Epidemie geeignetenfalls zu wiederholen.

§ 25.

Verbot oder Beschränkung von Menschenansammlungen.

Für Ortschaften und Bezirke, in denen Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann das Ministerium des Innern, bei Gefahr im Verzug vorläufig auch das Bezirksamt, die Abhaltung von Märkten, Messen oder anderen Veranstaltungen, die eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verbieten oder beschränken.

§ 26.

Zwangsweise ärztliche Behandlung.

1. Personen, die an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten, nötigenfalls in ein Krankenhaus eingewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bei übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Tripper und weichem Schanker) ist eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, gegebenenfalls deren Einweisung in ein Krankenhaus anzuordnen, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 27.

Maßregeln für Bade- und Luftkurorte.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann für Badeorte, klimatische und sonstige Kurorte die in § 1 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Anzeigepflicht auf sämtliche Erkrankungsfälle an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ausgedehnt werden. Auch können in gleicher Weise für die Unterbringung von an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht erkrankten Gästen in Gasthöfen, Pensionen und Privathäusern nähere Vorschriften insbesondere über Beschaffenheit und Einrichtung der Unterkunftsräume, ärztliche Überwachung, Verkehr der Kranken an öffentlichen Orten u. s. w. getroffen werden. Ferner kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift für solche Orte und deren Umgebung die Aufnahme von an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht erkrankten Gästen außerhalb der öffentlichen Krankenanstalten und der nach § 30 der Gewerbeordnung genehmigten Privatkrankenanstalten allgemein oder für gewisse Ortsteile verboten werden.

IV. Allgemeine Vorschriften.

§ 28.

Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, des Wohnungswesens und dergleichen.

1. Die in § 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vorgeschriebene Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und der Fortschaffung der Abfallstoffe hat durch das Bezirksamt im Benehmen mit dem Bezirksarzt und den technischen Staatsbehörden (vergleiche die Verordnung vom 16. Juli 1909, die Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 382) zu erfolgen. Die in der Anweisung über die Bekämpfung der Cholera vorgesehene Beaufsichtigung der Wohnungen, der Abführung der Schmutzwasser und der Entleerung der Abtrittgruben, sowie die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln liegt den Bezirksärzten und Ortspolizeibehörden ob, desgleichen in Zeiten von Pestgefahr die Beaufsichtigung der Wohnungen und der Maßnahmen zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer.

2. Soweit sich bei dieser Überwachung Mißstände ergeben, ist für deren alsbaldige Beseitigung Sorge zu tragen.

3. Die Bezirksämter haben gegebenenfalls die Gemeinden zur Durchführung der zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten notwendigen Einrichtungen, insbesondere zur Beschaffung von Beobachtungs- und Absonderungsräumen, von Unterkunftsstellen und Beförderungsmitteln für Kranke, sowie von Desinfektionseinrichtungen anzuhalten (vergleiche §§ 23 und 35 des erwähnten Reichsgesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 29.

Gesundheitskommissionen.

1. Zur Unterstützung der Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Cholera, der Pest und des Fleckfiebers angeordneten Maßnahmen sind an den von diesen Krankheiten bedrohten oder ergriffenen Orten — soweit nicht ständige Kommissionen für die öffentliche Gesundheitspflege bestehen — von den Gemeinderäten besondere Gesundheitskommissionen zu bilden. Auch in Ortschaften, in denen Diphtherie, Genickstarre, Körnerkrankheit, Ruhr oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, können geeignetenfalls Gesundheitskommissionen eingerichtet werden.

2. Wo Ortsgesundheitsräte bestehen, gelten diese als Gesundheitskommissionen.

§ 30.

Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden.

Für den Eisenbahnverkehr, sowie für die Bodenseedampfschiffahrt liegt die Ausführung der zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den Eisenbahnbehörden ob.

§ 31.

Zuständigkeit der Militärbehörden.

1. Die Ausführung der zur Bekämpfung der gemeingefährlichen, wie auch der sonstigen übertragbaren Krankheiten zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt den Militärbehörden ob, insoweit davon

a. dem aktiven Heere angehörende Militärpersonen,
b. Personen, die in militärischen Dienstgebäuden untergebracht sind,
c. marschierende oder auf dem Transport befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres, sowie deren Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände,
d. ausschließlich von der Militärverwaltung benützte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden. In nicht fiskalischen Gebäuden gemietete Räume, die zu einem militärischen Dienstzweck benützt werden, sind zu den ausschließlich von der Militärverwaltung benützten Einrichtungen zu rechen.

2. Auf Truppenübungen finden die nach dieser Verordnung zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

§ 32.

Benachrichtigungen.

1. Die in dem Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und den Anweisungen zur Bekämpfung dieser Krankheiten vorgeschriebenen Mitteilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt haben durch das Bezirksamt zu erfolgen. Gleichzeitig ist auch dem Ministerium des Innern von dem Ausbruch und dem Verlaufe einer gemeingefährlichen Krankheit durch das Bezirksamt Nachricht zu geben.

2. Von dem epidemischen Auftreten einer der in § 1 genannten Krankheiten hat der Bezirksarzt dem Ministerium des Innern unter kurzer Angabe der getroffenen Schutzmaßregeln Anzeige zu erstatten.

3. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1911, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertrag-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

barer Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 63), vorgeschriebenen Mitteilungen sind durch die Bezirksärzte zu erstatten; diese Mitteilungen haben auch dann zu erfolgen, wenn die Krankheit an einem Orte auftritt, der mehr als 20 Kilometer von einem Garnisonsorte entfernt liegt.

4. Die Zählkarten für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken sind von dem Bezirksarzt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

5. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung bei Cholera- und Pestverdacht, sowie von der Feststellung eines Erkrankungsfalles an Genickstarre hat das Untersuchungsamt sowohl dem zuständigen Bezirksarzt als auch dem Ministerium des Innern und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unverzüglich telegraphische Mitteilung zu machen.

§ 33.

Kosten.

1. Werden beim Auftreten von gemeingefährlichen oder sonstigen übertragbaren Krankheiten durch polizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit, insbesondere durch Einweisung von Kranken in Krankenhäuser, Anordnung der Absonderung von Kranken, der Räumung von Wohnungen und Häusern, Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transportes von Leichen, Anordnung der Desinfektion oder der Vernichtung von Gegenständen und dergleichen Kosten verursacht, so hat im Zweifelsfalle das Bezirksamt darüber zu bestimmen, wer diese Kosten zu tragen hat. Mangels anderweiter Verpflichteter fallen sie als Kosten der örtlichen Gesundheitspolizei gemäß §§ 65 und 66 der Gemeinde- und Städteordnung (in der Fassung vom 18. Oktober 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 597) der Gemeinde zur Last.

2. Soweit es sich um Maßregeln der Landespolizei handelt, insbesondere um Maßnahmen, die angeordnet werden, um die Einschleppung einer gemeingefährlichen oder sonstigen übertragbaren Krankheit über die Landesgrenze zu verhüten, werden die Kosten auf die Staatskasse übernommen.

3. Die Kosten der behördlichen Ermittelungen zur Feststellung einer gemeingefährlichen oder sonstigen übertragbaren Krankheit, sowie die Kosten der Anordnung, Leitung und Überwachung der Schutzmaßregeln, soweit sie durch die Mitwirkung der staatlichen Polizeibehörden und der beamteten oder der mit deren Stellvertretung beauftragten sonstigen Ärzte verursacht werden, werden von der Staatskasse getragen.

4. Denjenigen Gemeinden, welche durch die ihnen obliegenden Leistungen bei Bekämpfung einer gemeingefährlichen oder sonstigen übertragbaren Krankheit in einem ihre Kräfte übersteigenden Maße in Anspruch genommen werden, können nach Maßgabe der Bewilligung im Staatsvoranschlag besondere Beihilfen aus Staatsmitteln gewährt werden.

§ 34.

Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aufhebung früherer Vorschriften.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit:

1. die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1881 und vom 8. Dezember 1894, die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1872, die Maßregeln gegen die Blattern betreffend,
3. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1893, die Maßregeln gegen die Cholera betreffend,
4. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1899, die Maßregeln gegen die Pest betreffend,
5. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1893, Maßregeln gegen den Typhus betreffend,
6. die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend,
7. die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897, Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend,
8. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1902, die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betreffend.

Karlsruhe, den 9. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Schoch.

Anlage I.

Anzeige

eines Falles von

1. **Aussatz** (Lepra) oder **Aussatzverdacht**. — 2. **Bißverletzung** durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. **Cholera** (asiatische) oder **Choleraverdacht**. — 4. **Diphtherie** (Kehlkopfkrupp, Rachen- oder Halsbräune). — 5. **Fleckfieber** (Flecktyphus) oder **Fleckfieberverdacht.** — 6. **Gelbfieber** oder **Gelbfieberverdacht.** — 7. **Genickstarre,** übertragbare. — 8. **Kindbettfieber** (Wochenbett-, Puerperalfieber) oder **Kindbettfieberverdacht.** — 9. **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom). — 10. **Lungen-** oder **Kehlkopfschwindsucht.** — 11. **Milzbrand** oder **Milzbrandverdacht.** — 12. **Pest** (orientalische Beulenpest) oder **Pestverdacht.** — 13. **Pocken** (Blattern) oder **Pockenverdacht**. — 14. **Rotz** oder **Rotzverdacht.** — 15. **Rückfallfieber** (Febris recurrens). — 16. **Ruhr,** übertragbare, (Dysenterie). — 17. **Schälblasen** der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum). — 18. **Scharlach** (Scharlachfieber). — 19. **Tollwut** (Lyssa). — 20. **Trichinose.** — 21. **Typhus** (Unterleibstyphus) oder **Typhusverdacht.** — 22. **Vergiftung durch Nahrungsmittel** (Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung oder Vergiftung durch andere Nahrungsmittel).

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen).

Ort der Erkrankung: . . . . . .

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . . . .

des Erkrankten

Familienname: . . . . . Vorname: . . . . . .

Geschlecht:*) männlich, weiblich.

Alter: . . . . . .

Stand oder Gewerbe; Stelle der Beschäftigung: . . . . . .

bei Kindern

Name und Stand der Eltern: . . . . . .

Angabe der Schule und der Klasse: . . . . . .

Tag der Erkrankung: . . . . . .

Tag des Todes: . . . . . .

Sind schulpflichtige Kinder im Hausstande vorhanden? . . . . . .

Welche Schule besuchen sie? . . . . . .

Name des behandelnden Arztes: . . . . . .

*) Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist; bei Erkrankungsfällen in Krankenhäusern auch Wohnung vor der Erkrankung; bei Vergiftung durch Nahrungsmittel Angabe des Geschäfts, aus dem die verdächtige Ware bezogen wurde, und nähere Bezeichnung der Ware; bei Kindbettfieber und Kindbettfieberverdacht Name der zugezogenen Hebamme):

. . . . . .

. . . . . .

Bei Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht: Grund der Anzeige — Wohnungswechsel, hochgradige Gefährdung der Umgebung, Auftreten der Krankheit in einer Schule.*)

Ort und Datum . . . . . .

Unterschrift der die Anzeige erstattenden Person: . . . . . .

*) Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anlage II.

Liste der Fälle von .....

1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11
Ort der Erkrankung.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	Des Erkrankten: Familienname.	Geschlecht: männlich.	Geschlecht: weiblich.	Alter (Jahre).	Stand oder Gewerbe (bei Kindern: der Eltern) und Stelle der Beschäftigung.	Tag: der Erkrankung.	Tag: der Anzeige.	Tag: des Todes.	Name und Wohnort des behandelnden Arztes.	Bemerkungen: (ob, wann und woher zugereist; wann und von wem bakteriologisch festgestellt; vermutliche Quelle der Infektion u. dergl.)

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1911.)

Das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten betreffend.
(Desinfektionsordnung.)

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491 ff.), wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Durchführung der Desinfektionen durch öffentlich bestellte Desinfektoren.

1. Die Durchführung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzblatt Seite 306), sowie der Verordnung vom 9. Mai 1911 die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275), bei übertragbaren Krankheiten vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Desinfektionen hat, soweit sie nicht den mit der Pflege des Kranken betrauten Personen obliegt, durch besonders hierfür bestellte, ausgebildete und amtlich verpflichtete Desinfektoren (Desinfektorinnen) zu erfolgen.

Zulassung besonderer Desinfektionseinrichtungen.

2. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können, insofern in größeren Städten eigens hierzu bestellte und unter sachverständiger technischer und ärztlicher Leitung stehende Desinfektionsanstalten bestehen, diese, und in größeren Krankenhäusern, die eigene Dampfdesinfektionsapparate besitzen, deren geschultes Personal unter verantwortlicher ärztlicher Oberleitung mit der Ausführung der Desinfektionen betraut werden.

§ 2.

Bestellung der Desinfektoren durch die Gemeinden.

1. Für Bestellung der in § 1 Absatz 1 erwähnten Desinfektoren und ihrer Stellvertreter haben die Gemeinden Sorge zu tragen.

Bildung von Desinfektionsbezirken.

2. Soweit die Bestellung eigener Desinfektoren für kleinere Gemeinden vom Bezirksrat nicht für erforderlich erklärt wird, sind aus den Gemeinden eines Amtsbezirks durch den Bezirksrat je nach den örtlichen Verhältnissen ein oder mehrere Desinfektionsbezirke zu bilden; dabei ist zu beachten, daß sowohl die ungestörte Ausführung der Desinfektionen, als auch eine zur Erhaltung der Kenntnisse genügende Beschäftigung der Desinfektoren tunlichst gewährleistet wird. Die Bestellung des Desinfektors erfolgt in diesem Falle, wenn eine Einigung der Gemeinden über die Person des Desinfektors nicht zu stande kommt, gleichfalls durch den Bezirksrat.

3. Als Stellvertreter kann der Desinfektor einer benachbarten Gemeinde oder eines benachbarten Desinfektionsbezirks bestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Prüfung der Desinfektoren. Desinfektorenschulen.

1. Als öffentliche Desinfektoren im Sinne des § 1 dürfen nur zuverlässige und unbescholtene Personen verwendet werden, die durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse und technische Fertigkeiten nachgewiesen haben.

2. Die Prüfung ist an einer der an den hygienischen Instituten der Landesuniversitäten errichteten Desinfektorenschulen abzulegen.

3. Die öffentlich bestellten Desinfektoren sollen keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, bei welcher die Gefahr einer Übertragung der Ansteckung besteht, wie z. B. die Beschäftigung im Nahrungsmittelgewerbe, als Fleischbeschauer und dergleichen.

§ 4.

Zulassung zur Prüfung.

1. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche:

a. das 23. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;

b. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind und die nötigen geistigen Fähigkeiten besitzen;

c. mindestens 12 Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht an einer Desinfektorenschule genossen haben.

2. Ausnahmsweise dürfen auch Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben.

3. Die Zulassung zur Desinfektorenschule und zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden für den in Frage stehenden Beruf dartun.

4. Das Gesuch um Zulassung zur Desinfektorenschule und zur Prüfung ist durch Vermittelung des Bezirksamts bei dem Vorstand des hygienischen Instituts einzureichen; dem Gesuche sind ein Geburtszeugnis, ein Zeugnis des Bezirksarztes über die erforderliche Körperbeschaffenheit und geistige Fähigkeit des Gesuchstellers, ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein Leumundszeugnis der Ortspolizeibehörde der Heimatsgemeinde, gegebenenfalls auch des Wohnsitzes beizulegen. Auch ist in dem Gesuche anzugeben, wer die Kosten der Ausbildung in der Desinfektorenschule übernimmt.

§ 5.

Kosten des Unterrichts.

Die Kosten des Unterrichts und die sonstigen durch den Besuch der Desinfektorenschule erwachsenden Kosten haben, soweit sie nicht von den die Schüler entsendenden Gemeinden oder Desinfektionsbezirken übernommen werden, die Schüler zu tragen. Die Gebühr für die Teilnahme an dem Unterricht wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt; sie ist beim Eintritt in die Schule zu entrichten.

§ 6.

Prüfung der Desinfektoren.

1. Durch die Prüfung haben die Schüler nachzuweisen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse der Vorschriften über die Vornahme der Desinfektionen, sowie die nötige Fertigkeit in der

Handhabung der zur Desinfektion zu benützenden Apparate und in der Ausführung der Desinfektionen erworben haben.

2. Wer die Prüfung besteht, erhält vom Vorstand der Desinfektorenschule hierüber ein Zeugnis.

3. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach nochmaliger Teilnahme an einem Lehrkurs einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung findet in der Regel nicht statt.

§ 7.

Verpflichtung der Desinfektoren. Bekanntgabe ihrer Bestellung.

1. Vor Antritt ihres Dienstes sind die von den Gemeinden und Desinfektionsbezirken bestellten Desinfektoren auf die gewissenhafte Beobachtung der ihnen obliegenden Dienstpflichten durch das Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten.

2. Name, Wohnort und Dienstbezirk der Desinfektoren sind vom Bezirksamt bekannt zu geben.

3. Wegen der Verpflichtung der Desinfektoren zur Anmeldung beim Bezirksarzt wird auf § 1 der Verordnung vom 2. Juni 1908, das Hilfspersonal im Gesundheitswesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208), verwiesen.

§ 8.

Aufsicht über die Dienstführung der Desinfektoren.

1. Die öffentlich bestellten Desinfektoren unterstehen der Aufsicht des Bezirksamts und des Bezirksarztes. Der letztere hat die Tätigkeit des Desinfektors, die Führung seines Geschäftstagebuchs und die ordnungsgemäße Instandhaltung und Aufbewahrung der Apparate, Gerätschaften und Desinfektionsmittel zu überwachen, wahrgenommene Nachlässigkeiten des Desinfektors bei Führung seines Dienstes zu rügen und gröbere Zuwiderhandlungen gegen seine Dienstobliegenheiten zur Kenntnis des Bezirksamts zu bringen. Das Bezirksamt kann in solchen Fällen gegen den Desinfektor nach Anhörung der Gemeindebehörde auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491 ff.), Ordnungsstrafen bis zu 200 ℳ aussprechen.

2. Im Falle der Erkrankung oder zeitweisen Entfernung aus seinem Dienstbezirk hat der Desinfektor dem Bezirksarzt Anzeige zu erstatten und seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 9.

Entziehung des Prüfungszeugnisses.

Ergibt sich aus der Dienstführung des Desinfektors, daß er die zur erfolgreichen Durchführung des ihm übertragenen Amtes bei seiner Bestellung vorausgesetzte geistige und körperliche Befähigung und Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr besitzt, so ist ihm entweder durch den Bezirksrat die Befugnis zur Vornahme der amtlich angeordneten Desinfektionen zu entziehen, oder aber geeignetenfalls vom Bezirksamt die alsbaldige Teilnahme an einem Fortbildungskurs auf seine Kosten zur Auflage zu machen.

§ 10.

Fortbildungskurse für Desinfektoren.

1. Alle fünf Jahre haben die Desinfektoren, soweit sie weiter amtlich tätig sein wollen, an einem Fortbildungskurs teilzunehmen und sich einer Nachprüfung an einer der Desinfektorenschulen zu unterziehen.

2. Hierbei ist festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die zur erfolgreichen Durchführung seines Amtes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dem Desinfektor gemäß § 9 die Befugnis zur Vornahme der amtlich angeordneten Desinfektionen durch den Bezirksrat zu entziehen; geeignetenfalls kann ihm auch aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist nochmals an einem Fortbildungskurse teilzunehmen.

3. Die Dauer des Fortbildungskurses darf einschließlich der Nachprüfung 3 Tage nicht überschreiten.

4. Die durch die Teilnahme an dem Fortbildungskurs erwachsenden Kosten haben, soweit sie nicht von den Gemeinden oder Desinfektionsbezirken übernommen werden, die Desinfektoren zu tragen.

5. Für die Teilnahme an dem Kurs ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von dem Ministerium des Innern bestimmt wird.

§ 11.

Ausrüstung der Desinfektoren.

1. Die öffentlich bestellten Desinfektoren müssen außer dem von ihnen im Unterricht benützten Leitfaden und einem Abdruck dieser Verordnung folgende Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften besitzen:

a. zwei über den Kleidern tragbare, den ganzen Körper deckende waschbare Dienstanzüge, ein Paar Schuhe aus Segeltuch tunlichst mit Überzügen aus waschbarem Stoff und eine waschbare Dienstmütze;

b. die nach Ansicht des Bezirksarztes für die Bedürfnisse des dem Desinfektor zugewiesenen Dienstbezirks genügenden und geeigneten Desinfektionsvorrichtungen (Desinfektionsapparat) und Gerätschaften (Schrubber, Kehrbesen, Watte, Seife, Handtücher, Handbürste und Nagelreiniger);

c. einen hinreichenden Vorrat von Desinfektionsmitteln.

2. Alle diese Gegenstände müssen stets in gutem, gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden; sie sind zu jeder Desinfektion mitzunehmen. Nach der Desinfektion sind die dabei gebrauchten Gerätschaften gehörig zu reinigen, zu desinfizieren und sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften hat für die in § 1 Absatz 1 erwähnten Desinfektoren durch die Gemeinde oder den Desinfektionsbezirk unter Vermittelung des Bezirksarztes zu erfolgen; in gleicher Weise sind fehlende oder unbrauchbar gewordene Gegenstände alsbald zu ergänzen.

4. Die städtischen Desinfektionsanstalten und die Krankenhäuser (§ 1 Absatz 2) sorgen selbst für die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften; dem Bezirksarzt steht es jederzeit zu, sich über den Stand der Desinfektionsausrüstung dieser Anstalten zu verlässigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Ausführung der Desinfektionen.

1. Die vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Desinfektionen haben, soweit dieselben während der Dauer der Erkrankung am Krankenbett nötig fallen, durch die mit der Pflege des Kranken betrauten Personen unter Aufsicht des behandelnden Arztes zu erfolgen.

2. Sämtliche Schlußdesinfektionen, d. h. diejenigen Desinfektionen, die nach Eintritt der Genesung oder des Todes oder nach Entfernung des Kranken aus der bisherigen Wohnung an den von dem Kranken bewohnten Räumen und den von ihm benützten oder mit ihm in Berührung gekommenen Gegenständen stattzufinden haben, sind — abgesehen von den Fällen des § 1 Absatz 2 — durch den öffentlich bestellten Desinfektor vorzunehmen.

3. Die Durchführung sämtlicher Desinfektionen hat bei den gemeingefährlichen Krankheiten (§ 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, Reichsgesetzblatt Seite 306 ff.) nach den vom Bundesrat erlassenen Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1907, Reichsgesetzblatt Seite 95 ff.), bei den sonstigen übertragbaren Krankheiten nach der dieser Verordnung als Anlage I angeschlossenen Desinfektionsanweisung zu erfolgen. Abweichungen von den Vorschriften kann in besonders gelagerten Fällen der Bezirksarzt, sowie hinsichtlich der Desinfektionen bei den nicht unter das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, fallenden übertragbaren Krankheiten allgemein das Ministerium des Innern zulassen.

§ 13.

Anmeldung der Desinfektionen. Zeitpunkt der Ausführung derselben.

1. Das Gesuch um Vornahme einer Desinfektion ist von dem Haushaltungsvorstand und in Ermangelung eines solchen von dem Hausbesitzer, in dessen Haus die Desinfektion vorgenommen werden soll, in Städten mit eigenen Desinfektionsanstalten an die von der Stadtverwaltung hiefür bestimmte Stelle, im übrigen an den öffentlich bestellten Desinfektor, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

2. Das Gesuch ist längstens innerhalb 12 Stunden nach Entfernung der Leiche oder des Kranken aus der Wohnung und im Falle der Genesung innerhalb 24 Stunden nach ärztlicher Feststellung der Genesung einzureichen. In allen Fällen soll die Desinfektion tunlichst innerhalb 24 Stunden nach Einkunft des Gesuchs vorgenommen werden; zur Einhaltung dieser Frist hat die Desinfektion nötigenfalls auch an Sonn- und Festtagen stattzufinden.

§ 14.

Anzeige über den Vollzug der Desinfektionen. Führung des Tagebuchs der Desinfektoren.

1. Von jeder Desinfektion hat der Desinfektor oder die Desinfektionsanstalt alsbald nach dem Vollzug dem Bezirksarzte unter Angabe des Auftraggebers nach Name, Stand und Wohnung, sowie der Ursache und des Zeitpunktes der Desinfektion mittelst Meldekarte nach Muster Anlage II Anzeige zu erstatten. Auch hat der Desinfektor dem Haushaltungsvorstand und in Ermangelung eines solchen dem Hausbesitzer eine Bestätigung über den Vollzug der Desinfektion zu erteilen.

2. Die Meldekarten werden von dem Bezirksarzt an die Desinfektoren und Desinfektionsanstalten unentgeltlich abgegeben.

3. Den Desinfektionsanstalten kann gestattet werden, die Anzeige durch Vorlage von Verzeichnissen zu erstatten, die wöchentlich dem Bezirksarzt einzureichen sind.

4. Über alle von ihnen vorgenommenen Desinfektionen haben die Desinfektoren und Desinfektionsanstalten ein Tagebuch nach Muster Anlage III zu führen, das jährlich auf 31. Dezember abzuschließen und bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Bezirksarzt zur Einsichtnahme vorzulegen ist; außerdem kann der Bezirksarzt während des Jahres jederzeit von dem Tagebuch Einsicht nehmen.

§ 15.

Entlohnung der Desinfektoren.

1. Die Entlohnung der Desinfektoren hat durch die Gemeinde, im Falle der Bildung eines Desinfektionsbezirks durch die demselben angehörenden Gemeinden zu erfolgen. Die Festsetzung der Entlohnung bedarf der Genehmigung des Bezirksamts; für Desinfektionsbezirke bestimmt, wenn eine Einigung der beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, der Bezirksrat die Entlohnung des Desinfektors.

2. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann zur Deckung der durch die Bestellung und Entlohnung des Desinfektors und die Beschaffung der zur Ausführung der Desinfektionen erforderlichen Gerätschaften und Desinfektionsmittel erwachsenden Kosten die Erhebung von Gebühren beschlossen werden, soweit nicht nach § 37 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, die Kosten der Desinfektion von der Gemeinde zu tragen sind.

§ 16.

Regelung durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschrift.

Nähere Bestimmungen über die Regelung des Desinfektionswesens, insbesondere über die Benützung der städtischen Desinfektionsanstalten können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

§ 17.

Inkrafttreten der Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über Bestellung der Desinfektoren und Ausführung der Desinfektionen (§§ 1, 2, 11 bis 16) treten am 1. Juli 1911 in Wirksamkeit.

2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Ausbildung der Desinfektoren (§§ 3 bis 10) wird nach Errichtung der Desinfektorenschulen von dem Ministerium des Innern bestimmt. Die in diesem Zeitpunkt bereits im Dienste befindlichen Desinfektoren, die auch weiterhin amtlich tätig sein wollen, haben sich nachträglich nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern der Prüfung nach § 4 der Verordnung zu unterziehen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Mittermaier.

Anlage I.

Desinfektionsanweisung.

Die Ausführung der in der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Desinfektionen hat auch bei den nicht unter das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, fallenden übertragbaren Krankheiten nach Maßgabe der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten vom 11. April 1907 gegebenen „Allgemeinen Desinfektionsanweisung" zu erfolgen. Sie hat sich, soweit nicht im Einzelfalle weitergehende Anordnungen getroffen werden, bei den einzelnen übertragbaren Krankheiten auf die im Nachfolgenden aufgeführten Gegenstände zu erstrecken:

1. Bei Diphtherie (Krupp) und Genickstarre sind zu desinfizieren:
   a. während der Dauer der Erkrankung (fortlaufende Desinfektion): Mund-, Rachen- und Nasenschleim, Gurgelwasser, Auswurf aus Kehlkopf und Lunge, Ausscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher und dergleichen, Bade- und Waschwasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche.
   b. bei der Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Wohn- und Schlafräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen und dergleichen, die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Bettschüsseln, die zum Fortschaffen des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht sowie das Schmutzwasser.
2. Bei Kindbettfieber sind zu desinfizieren:
   a. während der Dauer der Erkrankung (fortlaufende Desinfektion): Blut, blutige, eitrige und wässerige Ausscheidungen (Wochenfluß und dergleichen) gebrauchte Verbandgegenstände, Gummiunterlagen und Wöchnerinnenvorlagen, Leib- und Bettwäsche, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, bei der Pflege gebrauchte Gerätschaften und Instrumente, die Hände und Vorderarme und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals.
   b. bei der Schlußdesinfektion: das von der kranken Wöchnerin benutzte Krankenzimmer und die darin befindlichen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zimmermöbel und dergleichen, die zum Fortschaffen der Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

3. Bei Scharlach sind zu desinfizieren:
   a. während der Dauer der Erkrankung (fortlaufende Desinfektion): Auswurf, Mund-, Rachen- und Nasenschleim, Gurgelwasser, Schuppen und sonstige Hautabgänge, Ausscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher und dergleichen, Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;
   b. bei der Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume, sowie die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen und dergleichen, die vom Kranken benützten Eß- und Trinkgeschirre, Bettschüsseln, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benützten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

4. Bei Typhus, Ruhr und Rückfallfieber sind zu desinfizieren:
   a. während der Dauer der Erkrankung (fortlaufende Desinfektion): die Ausscheidungen des Kranken, wie Stuhlentleerungen, Urin und Erbrochenes, Ausscheidungen aus Mund und Nase, Lungenauswurf, Ausscheidungen von Geschwürflächen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Bettstücke, Bettschüsseln und Nachtgeschirre, Spucknäpfe, Eß- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die zur Beseitigung der Ausscheidungen der Kranken benützten Aborte, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;
   b. bei der Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel und dergleichen, die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Bettschüsseln und Nachtgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

5. Bei Milzbrand sind zu desinfizieren:
   Lungenauswurf und Gurgelwasser bei Lungenmilzbrand, Nasen- und Rachenschleim bei septischem Milzbrand, Erbrochenes und Stuhlgang bei Darmmilzbrand, blutige,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel.

6 Bei Rotz sind zu desinfizieren:

a. während der Dauer der Erkrankung (fortlaufende Desinfektion): Auswurf des Kranken, Erbrochenes und Stuhlgang, Gurgelwasser, Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, Nasenschleim, mit Mund- und Nasenschleim beschmutzte Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Verbandgegenstände, Schmutz-, Wasch- und Badewasser, Waschbecken, Eß- und Trinkgeschirre, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner im Falle des Todes die Leiche;

b. bei der Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel und dergleichen, die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

7. Bei Körnerkrankheit sind zu desinfizieren: Schleimige und eitrige Absonderungen der Bindehäute der Augen, der Nasenschleim, die zum Reinigen von Augen und Nase verwendeten Läppchen, Taschen- und Handtücher, das Waschwasser, die Waschbecken.

8. Bei Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht sind zu desinfizieren:

a. während der Dauer der Erkrankung (fortlaufende Desinfektion): Mund- und Nasenschleim, Lungenauswurf, sowie Ausscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, die vom Kranken gebrauchte Leib- und Bettwäsche, Taschen- und Handtücher, Eß- und Trinkgeschirre, Spucknäpfe, Kehricht, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

b. bei der Schlußdesinfektion: die vom Erkrankten benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder und dergleichen, die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Spucknäpfe.

Bei der Desinfektion wegen Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von Anwendung des Formaldehydgases abzusehen; die Räume, Lagerstellen und Gerätschaften sind nach Maßgabe der Bestimmungen in II Ziffer 20, Bettzeug, Wäsche, Kleidungsstücke und dergleichen nach II Ziffer 9 bis 13 der eingangs erwähnten „Allgemeinen Desinfektionsanweisung" zu desinfizieren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

An

den Großherzoglichen Bezirksarzt

zu

. . . . . .

Meldekarte.

Name des um die Desinfektion Nachsuchenden: . . . . . .

Stand " " " " " . . . . . .

Wohnung " " " " " . . . . . .

Name des Kranken: . . . . . .

Das Gesuch kam ein am . . . . . ;

wurde erledigt am . . . . . .

Die Desinfektion war notwendig wegen . . . . . .
(Bezeichnung der Krankheit)

Ort: . . . . . Datum: . . . . . .

Unterschrift des Desinfektors
(bezw. des Leiters der Desinfektionsanstalt).

Anlage III.

Tagebuch

für

öffentliche Desinfektoren.

Nr.	Des Haushaltungsvorstands		Der Auftrag zur Desinfektion wurde erteilt:		
	Name und Stand.	Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	von wem?	weshalb? (Krankheit)	an welchem Tage?

Tag der Ausführung der Desinfektion.	Art der Desinfektion (Formalin-, Dampfdesinfektion u. s. w.).	Vergütung des Desinfektors (wenn dessen Entlohnung nicht durch Gewährung einer Pauschgebühr erfolgt).	Bemerkungen.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Mai 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 10, 39 und 23 sowie aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXV und XXIV (Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1910 und 4. Februar 1911) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Schoch.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Mai 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus dem österreichischen Sperrgebiet Nr. III sowie aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 26 und 38 (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1910) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Mai 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus dem österreichischen Sperrgebiet Nr. I sowie aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 7 und 12 (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1910) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Walli.

Berichtigung.

Seite 129 erster Absatz Zeile 5/6 von oben ist das Wort **„und"** zwischen „Kaiserlich Königlich" zu streichen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIV. 311

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. Juni 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend; die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend; das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juni 1911.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen und zwar:

der Grundbuchbezirke Dittwar und Gerlachsheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Mai 1911,

des Grundbuchbezirks Schönwald (Amtsgerichtsbezirk Triberg) mit dem 1. Juni 1911,

des Grundbuchbezirks Königshofen (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Juli 1911,

des Grundbuchbezirks Poppenhausen (mit Lilach) (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. August 1911.

Karlsruhe, den 8. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch

Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Juni 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit den Bekanntmachungen vom 17. Februar, 18. April und 5. Mai 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132, 264, 271) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 1. Juli 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Walli.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1911.)

Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai 1911 wird § 8 der mit landesherrlicher Verordnung vom 21. März 1903, vom 16. Juli 1906 und vom 21. Dezember 1909 eingeführten Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, wie folgt, geändert:

§ 8.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:
   A. in der Allgemeinen Prüfung:
      1. Philosophie, 2. deutsche Literatur.
   B. in der Fachprüfung:
      I. sprachlich-historische Fächer, nämlich
         1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Griechisch, 4. Französisch, 5 Englisch, 6. Geschichte, 7. Geographie;
      II. mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, nämlich
         1. Mathematik, 2. Physik, 3. Chemie und Mineralogie, 4. Botanik und Zoologie, 5. Geographie.

2. Die Allgemeine Prüfung (1 A) ist für jeden Kandidaten verbindlich; für die Fachprüfung (1 B) hat jeder Kandidat mindestens drei Fächer zu wählen, davon zwei als Hauptfächer, eines als Nebenfach. Die Allgemeine Prüfung in deutscher Literatur fällt bei denjenigen Kandidaten weg, welche in Deutsch eine Fachprüfung bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Fächer gelten folgende Zusammenstellungen:

a. Hauptfächer: Lateinisch und Griechisch,
Nebenfächer: Deutsch oder Französisch oder Geschichte oder Geographie;

b. Hauptfächer: Französisch und Englisch,
Nebenfach: Lateinisch.

An Stelle eines der Hauptfächer unter b kann Deutsch oder Geschichte oder Geographie treten; das ausfallende neusprachliche Fach kann in diesem Falle statt Lateinisch als Nebenfach gewählt werden.

c. Hauptfächer: Deutsch und Geschichte oder
Geographie und Geschichte,
Nebenfächer: Französisch oder Englisch oder Lateinisch.

4. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer haben stets Mathematik als Haupt- oder Nebenfach zu wählen, wozu mindestens ein weiteres Fach aus 1 B II als Hauptfach und ein weiteres als Nebenfach zu fügen ist. Über akademische Studien in den hiernach ausfallenden Fächern haben sie sich durch Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen und Übungen auszuweisen.

5. Die Teilnahme an den in § 4 Ziffer 4 angeführten Übungen in den Hochschulseminarien, Laboratorien und Instituten ist durch besondere Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit mit der Einschränkung, daß die in Ziffer 4 (letzter Satz) geforderten Nachweise bezüglich der geographischen Studien erst vom Prüfungstermin 1912/13 an verbindlich sind.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Kiefer.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1911.)

Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend.

Auf Grund des Artikels IV der Übergangsbestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird zum Vollzug des § 73 Ziffer 6 und 7 und des § 48 dieses Gesetzes sowie des § 1 der landesherrlichen Verordnung, die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Nr. XII Seite 92/93) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Festsetzung der Dienstreisekosten und der Umzugskosten für Schulleiter, erste Lehrer und Hauptlehrer (§§ 30, 29, 49 und 54 Absatz 2 des Schulgesetzes) hat nach den Tarifsätzen der Klasse VI der Klasseneinteilung zum Reisekostengesetz vom 5. Oktober 1908 zu geschehen.

§ 2.

Schulgehilfen gelten in Bezug auf die Bemessung der Dienstreisekosten und der Umzugskosten als Anwärter auf mittlere Beamtenstellen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Kiefer.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Juni 1911.)

Das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 2. Juni d. J. das unterzeichnete Ministerium gnädigst zu ermächtigen geruht, dem § 40 des Verfassungsstatuts der Technischen Hochschule (Bekanntmachung vom 3. Juli 1903, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140) folgende Fassung zu geben:

§ 40.

1. Die Besucher der Technischen Hochschule werden eingeteilt in ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende und Hospitanten.
2. Als ordentliche Studierende werden zugelassen:
   a. Reichsinländer, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Lehranstalt besitzen;
   b. Reichsinländer, die das Reifezeugnis einer den unter a. genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder das Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule besitzen.

   Außerdem werden als ordentliche Studierende Pharmazeuten und Geometer aufgenommen, wenn sie die für die staatlichen Prüfungen vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

   Reichsausländer können als ordentliche Studierende zugelassen werden, wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind und ihre Vorbildung der in Absatz a. geforderten gleichwertig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor für die Dauer des Studiums.

3. Als außerordentliche Studierende werden aufgenommen:
   a. Reichsinländer, die das Reifezeugnis einer siebenklassigen deutschen Realschule besitzen oder den erfolgreichen Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter Nr. 2 Absatz a. genannten Schulen nachweisen.
   b. Reichsinländer, die eine staatliche oder städtische technische Mittelschule mit Erfolg besucht haben und außerdem das Reifezeugnis einer sechsklassigen Realschule oder ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von wenigstens sechs Klassen einer der unter Nr. 2 Absatz a. genannten Schulen beibringen;
   c. ausnahmsweise auch Reichsausländer mit entsprechender Vorbildung.

   Die außerordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, daß sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

   Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor für die Dauer des Studiums.

4. Frauen werden als Studierende nur zugelassen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erworben haben.
5. Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:
   a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte;
   b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt;
   c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.
6. Als Hospitanten werden zu einzelnen Vorlesungen oder Übungen Personen reiferen Alters zugelassen, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der betreffenden Dozenten und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.
7. Alle neu eintretenden Studierenden und Hospitanten haben sich zunächst auf dem Sekretariat zu melden und sich über ihre Vorbildung auszuweisen. Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung verlangt:
   a. ein Zeugnis aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
   b. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der Obrigkeit seines letzten Aufenthaltes;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. wenn er nicht in Karlsruhe ansäßig ist, einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatsschein oder Paß);

d. wenn er der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger, daß er mit ihrer Einwilligung unter Zusicherung der erforderlichen Geldmittel auf der Technischen Hochschule studiere;

e. falls er volljährig ist, jedoch die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, ein obrigkeitlich beglaubigter Nachweis, daß die zum Studium erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Die eingereichten Papiere bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, nachdem der Betreffende allen Verpflichtungen gegen die Hochschule nachgekommen ist; insbesondere hat er eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher abgegeben hat.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 7. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Kieser.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1911.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 955 ff.) wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an wie folgt geändert:

1. § 46 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wenn Wein über die Landesgrenze ausgeführt werden soll, muß ein Kontrollschein erwirkt werden."

2. § 48 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr von Wein begleiten die Kontrollscheine den Weintransport bis zum badischen Austrittsort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für Weinsendungen, die durch einen und denselben Transportanten gleichzeitig über den nämlichen Austrittsort ausgeführt werden, ist, auch wenn sie für verschiedene Empfänger bestimmt sind, nur ein Kontrollschein erforderlich; diesem muß jedoch ein Verzeichnis der einzelnen Sendungen beigefügt werden.

Die Ausfuhr gilt als vollzogen, wenn der mit der Bestätigung der Ausfuhr des Weines versehene Kontrollschein an die Ausfertigungsstelle zurückgelangt ist. Die erwähnte Bestätigung hat die Steuereinnehmerei oder sonstige Kontrollstelle oder, wenn die Ausfuhr mit Eisenbahn, Post oder Dampfschiff geschieht, die Bahn-, Post- oder Dampfbootsexpedition des badischen Austrittsorts zu erteilen.

Als Austrittsort gilt im letztgenannten Falle der Ort, wo der Transport auf die Bahn, die Post oder das Dampfboot aufgegeben wird, bei sonstiger Ausfuhr: der letzte badische Ort, den der Transport berührt."

Karlsruhe, den 31. Mai 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXV. 319

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. Juni 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1911.)

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März 1910 wird in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 22. März 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 147 — bestimmt:

§ 1.

Die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 4 der Anlage B zur Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Nr. 5 Seite 389) sind durch das Bezirksamt wahrzunehmen. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirksamts entscheidet der Bezirksrat.

§ 2.

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Fecht.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. Juni 1911.

Inhalt.

Verordnung, die Prüfung der Führer von Dampfern, die Personen befördern, betreffend. Seite 219

Verordnung,

(Vom 6. Juni 1911.)

die Prüfung der Führer von Dampfern, die Personen befördern, betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. März 1910 wird in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 22. März 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI Seite 147 — bestimmt:

§ 1.

Die Verrichtungen der höheren Strombaubehörde nach Absatz 1 Ziffer 4 der Anlage II zur Schiffahrtsordnung vom 3. Februar 1910 über den Führer von Kraftfahrzeugen (Dienstgebiet Nr. 5 Seite 380) sind durch das Bezirksamt bedingungsweise über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirksamts entschieden, der Bezirksrat.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Pfeiffer.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 27. Juni 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Juni 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 61, 20, 21, 34, 44 und 57 sowie aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XV (Bekanntmachungen vom 26. Oktober und 19. Dezember 1910, 4. und 17. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 697 und 765, 1911 Seite 95 und 133) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 10. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juni 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen der Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 17. Februar, 10. März, 18. April, 5. Mai und 6. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132, 145, 264, 271, 312) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 31. August 1911 verlängert, jedoch auf diejenigen Ortschaften und Gemeinden beschränkt, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht.

Karlsruhe, den 21. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. von Bayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juni 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) verfügte Einfuhrverbot wird neuerdings auf die ungarischen Sperrgebiete Nr 6, 7, 24, 25, 38, 39, 45 und 57 ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 47, 60 und 66 (Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1910 und vom 10. März 1911 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 765, 1911 Seite 145 —) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.:
Wiener.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 323

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Juli 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten betreffend; die Titel der Gerichtsschreibereibeamten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Juni 1911.)

Die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Für die Teilnahme an den Prüfungen der Verwaltungsaktuare und Revidenten hat jeder Anwärter eine Gebühr von je 20 ℳ zu entrichten.

Unbemittelten kann die Prüfungsgebühr durch das Ministerium des Innern ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Gegeben zu Badenweiler, den 24. Juni 1911.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28 Juni 1911.)

Die Titel der Gerichtsschreibereibeamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Unsere Verordnung vom 8. November 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 510) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Juni 1911.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVIII. 325

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Juli 1911.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Zahnärzte betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1911.)

Die Berufspflichten der Zahnärzte betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die Zahnärzte sind verpflichtet:

1. neben der durch die §§ 3 und 4 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 vorgeschriebenen Anmeldung des Beginns ihrer Berufstätigkeit bei der Ortspolizeibehörde auch dem Bezirksarzt unter Vorlage der Approbationsurkunde schriftliche Anzeige von ihrer Niederlassung zu erstatten;
2. von jeder Verlegung ihrer Niederlassung sowie von der Einstellung der Ausübung der Zahnheilkunde den Bezirksarzt des bisherigen Wohnortes in Kenntnis zu setzen;
3. der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben mitzuteilen;
4. über die Behandlung eines Verletzten, dessen Verwundung den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, nach Vorschrift der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 §§ 47, 48 ein Tagebuch zu führen und dem Gerichtsarzte vorzulegen, sowie diesen von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen;
5. der Abgabe von Arzneimitteln, abgesehen von dringenden Fällen oder besonderer staatlicher Erlaubnis, sich zu enthalten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Barck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1911.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Kanton Neuenburg wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes bis auf weiteres verboten.

Karlsruhe, den 8. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Walli.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 327

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Juli 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Rheinschiffahrtspolizeiordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Juli 1911.)

Die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels betreffend.

Da im Auslande Geflügelseuchen in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, angeordnet:

§ 1.

Lebendes Geflügel (Gänse, Enten, Haushühner einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne) darf aus dem Auslande nur über die Zolleingangsstellen in Konstanz (Hauptsteueramt), Singen (Hauptsteueramt), Waldshut (Zollamt) und Basel (Hauptzollamt) eingeführt werden.

Die Einfuhr darf nicht mittels Fußtransports und nur in solchen Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung ein Herausfallen von Kot, Futterresten und Streu tunlichst verhindert.

Beim Eisenbahntransport ist, wenn angängig, zu vermeiden, daß das ausländische Geflügel mit inländischem in demselben Wagen befördert und auf den Güterböden und Laderäumen der Eisenbahnen mit ihm zusammengestellt wird.

§ 2.

Die aus dem Ausland kommenden Geflügeltransporte unterliegen an der Zolleingangsstelle einer grenztierärztlichen Untersuchung. Zu diesem Zwecke ist das in Wagenladungen eingehende Geflügel, soweit tunlich, zu entladen.

Ergibt die grenztierärztliche Untersuchung, daß das Geflügel mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig ist, so ist die ganze Sendung zurückzuweisen. Ist

der Gesundheitszustand nicht zu beanstanden, so hat der Grenztierarzt eine Bescheinigung darüber auszustellen und bei der Einfuhr mit der Eisenbahn Tag und Stunde der vorgenommenen Untersuchung der zuständigen Ortspolizeibehörde des Entladeortes auf Kosten des Einbringers telegraphisch mitzuteilen.

Für die grenztierärztliche Untersuchung hat die Zolleingangsstelle eine Gebühr von 1 Pfennig für jedes Stück Geflügel, mindestens aber 10 Pfennig, zu erheben.

§ 3.

Die mit der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen — lose oder in Stiegen verpackt — eingehenden Geflügelsendungen sind beim Einlasse dergestalt eisenbahnamtlich unter Plombenverschluß zu nehmen, daß eine Beseitigung von Tieren oder Kadavern ohne sichtbare Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit, während der Beförderung den Plombenverschluß zu lösen z. B. wegen der Fütterung oder Tränkung, so darf dies nur eisenbahnamtlich und unter eisenbahnamtlicher Überwachung der Transporte bis zur Wiederanlegung des Plombenverschlusses geschehen. Die Lösung des Plombenverschlusses am Entladeorte darf nur unter polizeilicher Überwachung derart erfolgen, daß eine unbemerkte Beseitigung etwa erkrankter oder verendeter Tiere ausgeschlossen ist.

Ist der Plombenverschluß während der Beförderung unbefugter Weise geöffnet worden und liegt der Verdacht vor, daß das zur Beseitigung kranker oder verendeter Tiere geschehen ist, so ist die Sendung bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit durch den Bezirkstierarzt, mindestens aber 24 Stunden lang, abzusondern und unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 4.

Bei der Entladung oder, wenn es sich um Stückgutsendungen handelt, vor der Auslieferung ist das mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingegangene oder weiterbeförderte ausländische Geflügel einer bezirkstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. An Stelle oder neben dieser Untersuchung kann das Ministerium des Innern eine veterinärpolizeiliche Beobachtung am Entlade- oder am Bestimmungsorte vorschreiben.

Die bezirkstierärztliche Untersuchung bei der Entladung unterbleibt, wenn nicht mehr als 12 Stunden zwischen der grenztierärztlichen Untersuchung (§ 2) und der Ankunft am Orte der Entladung verstrichen sind, und wenn bei der Entladung Tiere nicht erkrankt oder verendet vorgefunden werden.

§ 5.

Auf das im Post- und Reisegepäckverkehr und auf das über See aus dem Auslande eingehende Geflügel sowie bis auf weiteres auf die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Reichsgebiet finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Bis auf weiteres sind davon auch ausgenommen:

1. Tauben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Geflügel, das sich im Bereiche des Verkehrs im Grenzbezirke bewegt, sofern es sich um Transporte von weniger als 20 Stück handelt.

§ 6.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juli 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. VIII, sowie neuerdings auf das Sperrgebiet Nr. XXXIX und auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 10, 12, 16, 20, 27, 44, 48, 56 und 61 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 12. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. A.

Wiener. Dr. Barck.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juli 1911.)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Juli 1911 wird die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vereinbarte, von sämtlichen Regierungen der Rheinuferstaaten gutgeheißene Abänderung der Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiordnung über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße nachstehend mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß sie am 1. Oktober 1911 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 14. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. von Bayer.

Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Die §§ 31 bis 41a der Rheinschiffahrtspolizeiordnung und die Beilagen zu den §§ 32 und 38 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 68 und 76, 1906 Seite 351) erhalten folgende Fassung:

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

I. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 31.

1. Jedes Floß hat in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Rot die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von	Basel bis Kehl	6	Meter
„	Kehl bis Steinmauern (Murgmündung)	17	„
„	Steinmauern bis Germersheim . . .	27	„
„	Germersheim bis Mannheim	36	„
„	Mannheim bis Millingen	63	„
„	Millingen abwärts	47	„

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von	Basel bis Kehl auf	27	Meter
„	Kehl bis Steinmauern auf	90	„
„	Steinmauern abwärts auf	220	„

beschränkt, wobei die Ruder nicht miteingerechnet werden.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßteile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1,0 bis 0,20 Meter am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim—Camp die Breite der Flöße auf 56 Meter und bei einem Wasserstande unter 0,20 Meter am Mainzer Pegel für die gleiche Strecke auf 47 Meter beschränkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im allgemeinen.

§ 32.

1. Jedes Floß aus weichem Holz muß auf je 500 Quadratmeter seines Flächeninhalts, jedes Floß aus hartem Holz auf je 250 Quadratmeter,

a. bei einer einfachen Lage mit 1 Mann,
b. bei einer doppelten Lage mit 2 Mann,
c. bei einer dreifachen Lage mit 3 Mann

besetzt sein. Bruchteile von 0,5 Meter und darüber sind bei der Berechnung der Mannschaftszahl nach oben abzurunden, Bruchteile unter 0,5 Meter nicht zu berücksichtigen.

Die Wahrschauer werden nicht mitgezählt.

Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen- und Apfelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Floßführer eingerechnet, bemannt sein. Im Nahverkehr — weniger wie 50 Kilometer — genügen für kleinere Flöße mit einer Fläche bis zu 1 000 Quadratmeter, wenn sie aus weichem Holz bestehen, 2 Mann, den Führer eingerechnet.

3. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 mehr als 3 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

4. Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vergl. Ziffer 1) gleich 16 Zentner (0,80 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vergl. Ziffer 1) gleich 12 Zentner (0,60 Tonnen) gerechnet.

5. Bei der Bemannung nach Ziffer 1 a darf kein Floß mehr Oberlast führen als 15 Prozent der Gesamtstammzahl des Floßes bei Meßholz und 30 Prozent bei Kleinholz, Boden und Pfählen. Führt ein Floß Meß- und Kleinholz ꝛc. gleichzeitig als Oberlast, so darf die Oberlast nur 25 Prozent der Gesamtstammzahl des Floßes betragen. Weitere Oberlast erfordert eine Vermehrung der Bemannung nach Ziffer 1 b und c.

3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mannheim.

§ 33.

Die Bestimmungen des § 32 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche, auf dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Besatzung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.

2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je 1 Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.

3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:

a. bei Rundholzflößen von leichteren Hölzern aus je 1 Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt, von schwereren Hölzern aus je 1 Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,

b. bei Flößen aus geschnittenen Waren: bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je 1 Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt, bei 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je 1 Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt, von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je 1 Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.

4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.

5. Auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 34.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 30 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,

b. bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 30 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken.

Für Flöße, welche an beiden Enden durch je ein Dampfschiff oder ein anderes Schiff mit eigener Triebkraft bugsiert werden, genügen bei einer Floßbreite bis zu 50 Meter 8 Mann, bei über 50 Meter 10 Mann als Pflichtbemannung. Für die Steuerung des hinteren (oberen) Floßendes genügt ein Dampfschiff von mindestens 15 effektiven Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§ 35.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Tal fahrenden Schiff oder Floß nicht angehängt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Wird das Floß durch ein Dampfschiff oder durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 rot und weiß, sonst eine aus 16 rot und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafenpolizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Beteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a. auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b. auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann und bei geschleppten Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 8 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 36.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Drusenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die im § 35 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke durchfahren hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der obengenannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der im § 35 vorgeschriebenen Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Floßbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§ 37.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 32 Ziffer 3 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche aus dem Main kommend in die Häfen von Mainz, Schierstein, Frei-Weinheim, Rüdesheim oder Bingen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor der Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als tunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in dem § 31 Ziffer 2 und 3 sowie in dem § 33 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passieren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floßschein.

§ 38.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebnis von den mit der Untersuchung beauftragten Personen in den „Angaben für die Floßabfertigung" vermerkt, welche auf Seite 3 und 4 des gemäß Artikel 25 der Rheinschiffahrtsakte zu führenden Floßscheins einzutragen sind. Die Form der Eintragung ist aus der Beilage ersichtlich. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Änderungen im Floßbestand.

§ 39.

Die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a. eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 32 Ziffer 3 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
b. verkleinert wird und der Floßführer infolgedessen eine Verminderung der Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 40.

Die Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Überzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 32 bis 34 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11. Gebührenfreiheit.

§ 41.

Für die in Gemäßheit der §§ 37, 39 und 40 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

12. Bergflöße.

§ 41a.

Die Bestimmungen in §§ 31 bis 41 beziehen sich nur auf Talflöße; für Bergflöße finden die Bestimmungen für Schleppzüge sinngemäße Anwendung.

Beilage zu § 32 Ziffer 3 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichnis

der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 32 Ziffer 1 beträgt:	Großer Nachen	Kleiner Nachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten oder Drahtseile
4 bis 8 Mann	—	1	—	2	2	—
9 „ 12 „	1	—	1	1	4	2
13 „ 16 „	2	—	2	1	6	3
17 „ 20 „	2	—	2	2	8	4
21 „ 25 „	2	—	2	2	9	5
26 „ 30 „	3	—	3	2	10	6
31 „ 40 „	3	1	4	2	12	6
41 „ 45 „	3	1	4	3	12	6
über 45 „	4	2	4	3	12	6

Bemerkungen:

1. Unter großen Nachen werden Nachen von 50 bis 60 Zentner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Nachen solche von 30 bis 35 Zentner (1,50 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 6 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Nachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Beilage zu § 38 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Angaben für die Floßabfertigung.

1. Name und Wohnort des Floßführers: .....

2. Des Floßes Herkunft und Bestimmungsort: .....

.....

3. Holzarten:

	Kubikmeter	Gewicht Zentner
a. **Hartes Holz.**		
Stammholz:		
Sägeware:		
Anderes Nutzholz:		
b. **Weiches Holz.**		
Stammholz:		
Sägeware:		
Anderes Nutzholz:		
Zus.		

4. Des Floßes

1. Länge ..... m

2. Breite ..... "

3. Dicke ..... "

5. Bemannung nach d..... berechnet:

..... Mann

6. Ausrüstung:

Große Ankernachen ..... Stück

Kleine „ ..... „

Große Seile ..... „

Kleine Seile ..... „

Anker ..... „

Ketten ..... „

7. Des Eigentümers Name und Wohnort: .....

8. Des Wahrschauers Name und Wohnort: .....

Unterschrift des Floßführers	Siegel der Behörde	Untersuchungsvermerk und Unterschrift des Beamten, welcher die Untersuchung vorgenommen hat

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXX. 339

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. August 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Handelshochschule in Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juli 1911.)

Die Handelshochschule in Mannheim betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 21. Juli 1911 ist der Handelshochschule Mannheim auf Grund von Ziffer 10 des zweiten Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 die Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen und sind die anliegenden geänderten Satzungen dieser Anstalt genehmigt worden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Dr. Liehl.

Satzungen der Handelshochschule Mannheim.

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Mannheim mit Unterstützung der Handelskammer für den Kreis Mannheim unterhaltenen Handelshochschulkurse wurden mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit der Handelskammer und der Universität Heidelberg vom Beginn des Sommersemesters 1908 ab zur Handelshochschule erweitert.

Der Handelshochschule wurden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts erteilt.

§ 2.

Die Handelshochschule ist dem Großherzoglichen Unterrichtsministerium unterstellt, das sich, soweit die Ausbildung der Handelslehrer und andere Fragen der gewerblichen Unterrichtsverwaltung berührt werden, mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen halten wird.

§ 3.

Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften in ihren Beziehungen zur Tätigkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden und außerdem die allgemeinen Geisteswissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen.

Die Handelshochschule hat insbesondere den Zweck:

1. erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe oder dem Berufe des praktischen Volkswirtes widmen, eine vertiefte allgemeine und wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere kaufmännische Bildung zu vermitteln;
2. Personen, die sich zu Handelslehrern ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu geben;
3. praktischen Kaufleuten, Angehörigen der Industrie und verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens und der praktischen Anwendung auszubilden;
4. Beamten des Staats, der Städte, sonstiger Körperschaften und Verbände, sowie den Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zur staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, sowie zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten;
5. Ausländer in dem Gebrauch der deutschen Sprache fortzubilden und sie in das Verständnis des deutschen Wirtschaftslebens einzuführen.

§ 4.

Das Vermögen der Handelshochschule wird gebildet:

1. durch den Otto Beck-Gedächtnisfonds in Höhe von 151570 ℳ 18 ₰;
2. durch den Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds in Höhe von 1000000 ℳ;
3. durch den Reservefonds des Grundbuchamts in Höhe von 488993 ℳ 16 ₰;
4. durch Schenkungen, Vermächtnisse, sowie sonstige unentgeltliche oder entgeltliche Erwerbungen der Handelshochschule, sofern die hier genannten Einnahmen nicht bestimmungsgemäß zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollen.

Bei Auflösung der Handelshochschule fällt deren Vermögen an die Stadtgemeinde Mannheim zu freiem Eigentum zurück, soweit nicht die Bestimmungen der Schenkungen oder Vermächtnisse entgegenstehen.

§ 5.

Die eigenen Einkünfte der Handelshochschule bestehen in

a. den Beiträgen juristischer oder physischer Personen, die bestimmungsgemäß zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollen;

b. den Zinsen des Vermögens der Handelshochschule;
c. den Honoraren für die Vorlesungen;
d. den Einnahmen sonstiger Art.

§ 6.

Die Stadtgemeinde wird auf ihre Kosten die für die Handelshochschule erforderlichen Räumlichkeiten stellen und einrichten und die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln bestreiten.

§ 7.

Soweit durch die in § 5 und § 6 genannten Aufwendungen und Einnahmen der laufende Aufwand für die Handelshochschule nicht gedeckt wird, übernimmt die Stadtgemeinde die Tragung aller aus der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt erwachsenden Kosten nach Maßgabe des vom Stadtrat und Bürgerausschuß zu genehmigenden Voranschlags der Handelshochschule (vergleiche § 21).

§ 8.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule wird Kasse und Rechnung geführt, auf die, soweit vom Kuratorium nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Städterechnungsanweisung Anwendung finden.

§ 9.

Die Organe der Handelshochschule sind:
a. das Kuratorium,
b. der Rektor,
c. der Senat,
d. das Dozentenkollegium.

§ 10.

Das Kuratorium besteht aus:
1./2. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und seinem gesetzlichen Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden,
3./4. je einem vom Unterrichtsministerium und vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliede,
5./6. dem Rektor der Handelshochschule und seinem Stellvertreter,
7. einem von den Stiftern des Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds (vergleiche § 4 Ziffer 2) auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglied der Familie H. Lanz,
8./9. je einem vom engeren Senat der Universität Heidelberg auf Vorschlag der juristischen und philosophischen Fakultät aus der Zahl der Lehrer dieser Fakultäten ernannten Mitgliede,

10./11. zwei von der Handelskammer für den Kreis Mannheim aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern,
12./13. zwei vom geschäftsführenden Vorstande der Stadtverordneten aus der Zahl der letzteren ernannten Mitgliedern,
14./15. zwei vom Stadtrate aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern,
16. einem von den Vorständen der Mannheimer Vereinigungen kaufmännischer und technischer Angestellten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede,
17. einem von der Dozentenversammlung aus der Zahl der nebenamtlichen Dozenten der Anstalt zu wählenden Mitgliede (§ 18 Ziffer 2),
18. dem vom Vorsitzenden gemäß § 11 Schlußabsatz ernannten Schriftführer,
19./22. 1 bis 4 weiteren Mitgliedern, deren Wahl dem Kuratorium freisteht.

Die Amtszeit der sämtlichen unter Absatz 1 Ziffer 8 bis 17 genannten Mitglieder beginnt an einem und demselben Tage und währt drei Jahre; die nach Ziffer 19 bis 22 gewählten Mitglieder werden auf die jeweils noch laufende Amtszeit der oben genannten Mitglieder zugewählt.

Mit dem Ausscheiden aus der abordnenden Körperschaft, Behörde oder Vereinigung erlischt auch die Zugehörigkeit zum Kuratorium. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder ist auf die Restdauer der Amtszeit von der wahlberechtigten Körperschaft, Behörde oder Vereinigung ein Ersatzmann zu wählen.

§ 11.

Dem Kuratorium der Handelshochschule steht die oberste Verwaltung der Anstalt, sowie die Aufsicht darüber zu, daß deren übrige Verwaltung nach den Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Vorschriften und innerhalb der Festsetzungen des Voranschlags geführt wird. Zur obersten Verwaltung im Sinne dieser Satzungen gehören insbesondere:

1. die Festsetzung des Voranschlags und die Erteilung der Entlastung für die Rechnung,
2. die Festsetzung der von den Besuchern der Handelshochschule für die Vorlesungen und Übungen zu zahlenden Honorare und sonstigen Gebühren (vergleiche auch § 21),
3. die Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Voranschlags (vergleiche auch § 21),
4. die Bewilligung von Ausgaben aus dem Vermögen der Handelshochschule, soweit überhaupt zulässig, und die Aufnahme von Darlehen und Anlehen (vergleiche auch § 21),
5. die Schaffung von Einrichtungen, die den Haushalt der Handelshochschule dauernd belasten (vergleiche auch § 21),
6. die Bewilligung von Stipendien und die Erlassung oder Stundung der Kollegiengelder bei Überschreitung des in § 16 Ziffer 5 genannten Betrags,
7. die Berufung und Anstellung der hauptamtlichen Dozenten,
8. die Ernennung und Anstellung der nebenamtlichen Dozenten und Lektoren der Handelshochschule,
9. die Erteilung und Entziehung von Aufträgen zu einzelnen Vorlesungen,
10. die Genehmigung der Semesterlehrpläne,
11. die Genehmigung zu Einrichtungen nach § 3 Ziffer 5,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

12. die Änderung der Satzungen, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung (vergleiche auch § 21),
13. die Anstellung des Verwaltungspersonals, soweit es nicht von der Stadtgemeinde der Handelshochschule beigegeben wird,
14. die Genehmigung der vom Senat erkannten Disziplinarstrafen der Entlassung und der Relegation und die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 Absatz 2 und 3,
15. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtshandlungen der übrigen Organe der Handelshochschule, soweit nicht nach diesen Satzungen hierfür andere Behörden zuständig sind,
16. die Regelung der Geschäfte des Kuratoriums.

Als Schriftführer des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden ein städtischer Beamter ernannt.

§ 12.

Das Kuratorium ist befugt, für die Erledigung einzelner von ihm zu bezeichnender Geschäfte einen Ausschuß einzusetzen, dem jedenfalls der Oberbürgermeister als Vorsitzender und der Rektor angehören müssen.

§ 13.

In Fällen, in denen die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums oder seines Ausschusses nicht verschoben werden kann, ist dessen Vorsitzender zur Entscheidung befugt. Er hat in der nächsten Sitzung dem Kuratorium oder seinem Ausschusse von den ergangenen Entschließungen Kenntnis zu geben.

§ 14.

Der Rektor und sein Stellvertreter werden vom Senat (§§ 15 und 16) aus der Zahl der hauptamtlichen Dozenten der Handelshochschule auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig. Der zum Rektor Gewählte ist verpflichtet, das Amt anzunehmen und während der Dauer der Wahl zu führen, sofern ihn nicht das Kuratorium auf seinen Antrag von der einen oder anderen Verpflichtung enthebt. Der Antrag kann nur aus wichtigen Gründen gestellt werden. Der abtretende Rektor kann nach Umlauf einer Amtsperiode die Übernahme des Rektoramtes auf die Dauer einer weiteren Amtsperiode ablehnen.

Scheidet der Rektor oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl durch den Senat statt und zwar für den Rektor auf eine Amtsdauer von drei Jahren, für den Stellvertreter auf die restliche Amtszeit des Ausscheidenden. Mit dem Rektor scheidet stets auch sein Stellvertreter aus.

Dem Rektor liegt ob:

1. die juristische und repräsentative Vertretung der Handelshochschule,
2. die laufende Verwaltung der Handelshochschule, soweit sie nicht nach diesen Satzungen andern Organen übertragen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Insbesondere steht ihm zu:

a. der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums, soweit er ihm übertragen wird,
b. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats,
c. die Leitung der Sitzungen des Senats und des Dozentenkollegiums,
d. die Vermittlung des Verkehrs des Senats mit dem Kuratorium und den Studierenden,
e. die Leitung und Beaufsichtigung des ihm unterstellten Beamten- und Dienstpersonals,
f. der Entwurf des Voranschlags nach Anhörung der Dozenten,
g. die Bewilligung von Ausgaben innerhalb des Voranschlags,
h. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben,
i. die Aufsicht über die Bibliothek, das Wirtschaftsarchiv und die sonstigen Sammlungen,
k. die Aufstellung des Entwurfs der Semesterlehrpläne,
l. die Erstattung des Jahresberichts,
m. die Aufnahme und Beaufsichtigung der Besucher der Handelshochschule,
n. die Erkennung von Disziplinarstrafen gegen Studierende gemäß § 28 Ziffer 1, Absatz 2 und 3.

§ 15.

Der Senat besteht aus den hauptamtlichen Dozenten und drei von der Dozentenversammlung in den Senat zu wählenden nebenamtlichen Dozenten.

Die Wahl der nebenamtlichen Dozenten in den Senat erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Für etwa vorzeitig Ausscheidende ist jeweils für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

Zu einzelnen Sitzungen können auf Beschluß des Senats weitere Dozenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 16.

Dem Senat steht zu:

1. die Wahl des Rektors und seines Stellvertreters (§ 14),
2. die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die ihm der Rektor zur Entscheidung vorlegt,
3. die Erstattung von Vorschlägen
   a. bei der Berufung hauptamtlicher und der Ernennung nebenamtlicher Dozenten, sowie bei Erteilung von Aufträgen zu einzelnen Vorlesungen,
   b. über die Verleihung und Verteilung von Stipendien,
   c. über Maßnahmen und Einrichtungen, die ihm zur Durchführung und Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit der Handelshochschule erforderlich oder wünschenswert scheinen,
4. die Erlassung etwa nötiger Ordnungen für die Bibliothek, das Wirtschaftsarchiv und die Institute,
5. die Entscheidung über Anträge auf Erlassung oder Stundung der Kollegiengelder bis zu 10 % der Gesamtsumme (vergleiche § 11 Ziffer 6),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. die Entscheidung im Falle des § 23 Absatz 2 Ziffer 5,
7. die Erkennung von Disziplinarstrafen gemäß § 28 Absatz 2,
8. die Entscheidung über Anträge des Dozentenkollegiums,
9. die Feststellung des Voranschlagsentwurfs,
10. die Regelung seiner Geschäfte.

§ 17.

Das Dozentenkollegium besteht aus allen hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozenten, zwei von ihm zuzuwählenden und etwaigen weiteren vom Kuratorium ernannten Vertretern der übrigen Lehrkräfte.

§ 18.

Dem Dozentenkollegium steht zu:

1. die Wahl der nebenamtlichen Dozenten in den Senat,
2. die Wahl eines Mitgliedes aus der Zahl der nebenamtlichen Dozenten in das Kuratorium (§ 10 Ziffer 17),
3. die Beratung und Feststellung der vom Rektor entworfenen Semesterlehrpläne (vergleiche § 14 Ziffer 2 k und § 11 Ziffer 10),
4. die Beratung der in § 16 Ziffer 3 lit. c bezeichneten Vorschläge des Senats, sowie anderer ihm vom Rektor vorgelegter Fragen allgemeiner Art,
5. die Stellung von Anträgen beim Senat,
6. die Regelung seiner Geschäfte.

§ 19.

Die Sitzungen des Kuratoriums, des Senats und des Dozentenkollegiums finden nach Bedarf statt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie der Rektor ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Kollegiums es beantragt.

§ 20.

Für die Besorgung des Bureaudienstes und der Dienergeschäfte wird der Handelshochschule von der Stadtgemeinde Mannheim das nötige Verwaltungs- und Dienerpersonal beigegeben. Die betreffenden Beamten bleiben städtische Beamte.

§ 21.

Zur Aufstellung des Voranschlags im Falle des § 7, sowie zu Beschlüssen der Organe der Handelshochschule gemäß § 11 Ziffer 2 bis 5 und 12 ist die Zustimmung des Stadtrates, zur Aufstellung des Voranschlags im Falle des § 7, zu Beschlüssen der Organe der Handelshochschule gemäß § 11 Ziffer 4 und 5, sowie zur Änderung der Satzungen (§ 11 Ziffer 12), soweit dadurch eine Erweiterung der Verpflichtungen der Stadtgemeinde herbeigeführt werden soll, außerdem die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Als Lehrkräfte wirken an der Handelshochschule hauptamtliche Dozenten, nebenamtliche Dozenten, Lehrkräfte für einzelne Vorlesungen und Lektoren.

Die nähere Regelung der Beziehungen der Lehrkräfte zur Handelshochschule trifft das Kuratorium.

§ 23.

Zum Besuche der Vorlesungen und Übungen sind ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt:

a. ordentliche Studierende,
b. außerordentliche Studierende,
c. Hospitanten,
d. Hörer.

Als ordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Abiturienten der neunstufigen deutschen Höheren Lehranstalten;
2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben und die Lehrzeit beendigt haben;
3. Personen, welche die für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung in einem deutschen Bundesstaate vorgeschriebene Vorbildung nachweisen;
4. Ausländer, welche eine gleichwertige Vorbildung nachweisen;
5. Personen, welche diese Bedingungen zwar nicht erfüllen, aber nach Ansicht des Senats eine der in Ziffer 1 bis 3 genannten Vorbildung entsprechende Vorbereitung nachweisen.

Als außerordentliche Studierende (Vollhörer ohne Recht auf Zulassung zu den Abschlußprüfungen) werden aufgenommen:

1. Kaufleute, welche die Oberklasse der Mannheimer Handelsfortbildungsschule mit Erfolg besucht haben oder durch Schulzeugnis den Besitz gleichwertiger Kenntnisse nachweisen und mindestens zwei Jahre in der Praxis tätig sind,
2. Personen, welche eine technische Mittelschule absolviert haben.

Als Hospitanten können zum Besuche beliebiger Vorlesungen und Übungen zugelassen werden:

1. Personen, welche den im zweiten und dritten Absatz genannten Voraussetzungen genügen, aber durch persönliche Verhältnisse (höheres Lebensalter, Tätigkeit im Beruf u. s. w.) verhindert sind, sich als Studierende einschreiben zu lassen;
2. die Studierenden der Universität Heidelberg;
3. Beamte, welche eine Prüfung für den höheren oder mittleren Staatsdienst oder die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten bestanden haben;
4. sonstige Personen, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie dem Unterricht folgen können und ihn nicht beeinträchtigen werden.

Als Hörer wird man zu den öffentlichen Vorlesungen ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung zugelassen.

Wer das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist von der Aufnahme und Zulassung ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die Studierenden und Hospitanten der Handelshochschule, welche Vorlesungen der Universität Heidelberg zu besuchen wünschen, finden allgemein die daselbst für Hospitanten der Universität geltenden Bedingungen Anwendung.

§ 24.

Die an der Handelshochschule bestehenden Prüfungen werden durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums unterliegen.

Auf Wunsch werden am Schlusse der Semester Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, die von den einzelnen Dozenten auf Grund vorausgegangener Prüfung durch eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuches ergänzt werden, ausgestellt.

§ 25.

Die von den Besuchern der Hochschule zu zahlenden Honorare für die Vorlesungen und Übungen sowie sonstigen Gebühren werden vom Kuratorium mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung des Ministeriums festgesetzt.

§ 26.

Die Studierenden der Handelshochschule unterwerfen sich durch Namensunterschrift und Handschlag, die Hospitanten durch die von ihnen beantragte Einschreibung den Ordnungen der Anstalt. Über die erfolgte Aufnahme beziehungsweise Zulassung wird eine Bescheinigung ausgefertigt.

§ 27.

Die Einschreibung von Studierenden der Universität Heidelberg als Hospitanten kann auch im Sekretariat der Universität erfolgen.

Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule wird dem der Universität als besondere Anlage beigegeben und mit diesem von der Universitätsbehörde versandt.

§ 28.

Als Disziplinarstrafen gegen Studierende sind zulässig:

1. Verweis,
2. Nichtanrechnung des laufenden Semesters,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung,
5. wegen ehrlosen Benehmens die Relegation.

Die Erteilung des Verweises geschieht durch den Rektor selbständig und endgültig. Zur Erkennung der anderen Disziplinarstrafen ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 11 Ziffer 14 der Senat zuständig. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Woche die Beschwerde an das Kuratorium erfolgen.

Als Disziplinarmittel gegen Hospitanten und Hörer findet der Verweis und der Ausschluß von einer oder allen belegten Vorlesungen und Übungen Anwendung. Für den Verweis ist der Dozent selbständig und endgültig, für den Ausschluß der Rektor zuständig, gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche die Beschwerde an das Kuratorium erfolgen kann.

§ 29.

Die Ferien fallen mit denen der Universität Heidelberg zusammen.

§ 30.

Diese Satzungen treten am 21. Juli 1911 in Kraft.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXI. 349

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. August 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. August 1911.)

Die Schiffahrt und Flößerei auf dem Oberrhein während des Baues des Kraftwerks Laufenburg betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bauarbeiten für das Kraftwerk Laufenburg wird im Benehmen mit der Regierung des Kantons Aargau auf Grund des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Verhütung von Unglücksfällen die Schiffahrt und die Flößerei auf der Rheinstrecke vom Gießen bei Rheinsulz bis zum Schäffigen bei Rhina unterhalb Laufenburg mit sofortiger Wirkung für die Dauer der Wasserbauten des Kraftwerks Laufenburg untersagt.

Karlsruhe, den 1. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXII. 351

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. August 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend; des Ministeriums des Innern: die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Juli 1911.)

Die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend.

Die Bekanntmachung vom 15. August 1910, die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 473), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch.

Simon.

Bekanntmachung.

(Vom 16. August 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen in denjenigen Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis zum 30. September 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 16. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Barck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXIII. 353

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. August 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die elektrische Straßenbahn in Pforzheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. August 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XLII sowie neuerdings auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 18, 23, 26, 53, 58, 60 und 66 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 17. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Mittermaier.

Verordnung.

(Vom 18. August 1911.)

Die elektrische Straßenbahn in Pforzheim betreffend.

Zur Ordnung des Betriebes auf der elektrischen Straßenbahn in Pforzheim, für die unterm 12. Juni d. J. die Genehmigung erteilt worden ist, wird im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung folgende

Betriebsordnung

erlassen:

I. Zustand der Bahn und der Fahrzeuge.

§ 1.

Die Bahn einschließlich der elektrischen Einrichtungen, die Motorwagen und die Anhängewagen müssen jederzeit in gutem und den Anforderungen des Betriebs entsprechendem Zustand

erhalten werden. Allen hierwegen ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden hat die Stadtgemeinde Pforzheim Folge zu geben.

§ 2.

1. Jedes Fahrzeug muß außen und innen die Ordnungsnummer tragen. Im Innern und auf den Plattformen sind Zahl und Art der Plätze deutlich sichtbar zu bezeichnen.

2. In jedem Wagen ist ein Auszug aus dem Tarif und ein Abdruck der §§ 23 bis 33 dieser Betriebsordnung anzubringen.

3. Jeder Motorwagen muß an den Stirnseiten Schilder mit Angabe der Fahrrichtung und Kennzeichen der Linie tragen, die bei Tage und Dunkelheit deutlich zu unterscheiden sind.

§ 3.

1. Jeder Motorwagen muß außer einer von Hand zu betätigenden Radklotzbremse eine elektromagnetische Schienenbremse besitzen.

2. Jeder Anhängewagen hat eine Radklotzbremse zu erhalten, die von Hand vom Anhängewagen und mittelst elektromagnetischer Wirkung als durchgehende Bremse vom Führerstand des Motorwagens aus angelegt werden kann.

§ 4.

Anhängewagen müssen mittelst doppelter Kuppelung mit den Motorwagen verbunden werden.

§ 5.

Die Motorwagen müssen mit Schutzvorrichtungen gegen das Überfahren von Personen versehen sein.

§ 6.

Die Motorwagen müssen mit sicher wirkenden Sandstreuvorrichtungen versehen sein.

§ 7.

Auf jedem Führerstand muß ein Läutewerk vorhanden sein, das ein deutlich erkennbares besonderes Läutezeichen gibt.

§ 8.

Die Haltepunkte sind als solche durch Tafeln zu bezeichnen; die Plätze, an welchen ein- und ausgestiegen wird, sind rein, sowie schnee- und eisfrei zu halten und soweit erforderlich zu beleuchten.

II. Betriebsvorschriften.

§ 9.

Der Betrieb regelt sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrplan. Sonderfahrten können ohne vorherige Anmeldung oder Genehmigung ausgeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt für die Strecke:

Staatsbahnhof- Bahnhofstraße bis Leopoldsplatz	12	km/Stunde
Leopoldsplatz bis Kallhardtsteg	20	"
Brötzingen Lokalbahnhof bis Staatsbahnunterführung	20	"
Staatsbahnunterführung	4	"
Staatsbahnunterführung bis Kirchstraße	15	"
Kirchstraße bis Leopoldsplatz	20	"
Leopoldsplatz-Marktplatz bis Rosenstraße	12	"
Rosenstraße bis Gaswerk	20	"

2. Die Fahrgeschwindigkeit ist zu ermäßigen:
   a. wenn Menschen, Tiere, Fuhrwerke oder andere Hindernisse auf dem Gleis bemerkt werden;
   b. wenn die Bahn infolge starken Nebels, Schneetreibens, Staub und dergleichen unübersichtlich ist;
   c. vor der Einmündung von Seitenstraßen, die nicht genügend übersehen werden können, auf Strecken, die instand gesetzt werden, sowie vor der Einfahrt in Gleiskrümmungen, Weichen und Kreuzungen.
3. In Schrittgeschwindigkeit ist zu fahren:
   a. bei besonders lebhaftem Verkehr oder bei Menschengedränge auf einzelnen Straßenstrecken;
   b. beim Kreuzen von Bahngleisen.
4. Die Wagen sind anzuhalten wenn Gefahr für den Bahn- oder Straßenverkehr droht.
5. Beim Begegnen von Truppen und Straßenbahnwagen gelten folgende Vorschriften:
   a. wenn eine geschlossene, im Tritt marschierende Truppenabteilung die Straßenbahn kreuzt, dürfen die Wagen nur am Ende der Abteilung durchfahren;
   b. bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung und im Tritt bewegt, ist das Durchfahren der Straßenbahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien gestattet;
   c. wenn Straßenbahnwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder sie einholen, müssen sie so lange halten oder hinter der marschierenden Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngleis frei zu machen.
6. Feuerwehrabteilungen und deren Fahrzeugen welche zu einer Brandstätte eilen, muß die Straßenbahn vollständig, nötigenfalls durch Einstellen der Fahrt, Platz machen. Rückt die Feuerwehr zu einer Übung aus, so muß die Fahrt der Straßenbahnwagen unbehindert bleiben.
7. Zwischen zwei hintereinanderfahrenden Wagen muß ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

§ 10.

1. Jeder Motorwagen ist mit einem Wagenführer und einem Schaffner zu besetzen, jeder Anhängewagen durch einen Schaffner zu bedienen. Beim Betriebe dürfen nur unbescholtene Personen beschäftigt werden.

2. Jedem Motorwagen dürfen bis zu zwei Wagen angehängt werden.

§ 11.

Anhängewagen dürfen nur im Notfall und an Ausweich- oder Ausstellgleisen von dem Motorwagen geschoben werden.

§ 12.

Wagen dürfen nur auf den hierzu bestimmten Gleisen hinterstellt werden.

§ 13.

Warnungszeichen sind zu geben:

a. bei jedem Anfahren,
b. bei der Annäherung an Straßenkreuzungen und unübersichtlichen Straßenbiegungen;
c. wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich in den Gleisen befinden, sich ihnen nähern oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

§ 14.

Bei Dunkelheit müssen die Motorwagen ihre Fahrbahn mittelst weithin leuchtender Laterne erhellen; das Innere der Wagen ist ausreichend zu beleuchten.

III. Vorschriften für den Straßenverkehr.

§ 15.

Fußgänger, Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke aller Art und deren Führer haben in allen Fällen den Straßenbahnwagen so rechtzeitig und so weit auszuweichen, daß weder die Straßenbahnwagen in der Fahrt, noch die Fahrgäste und das Fahrpersonal beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 16.

1. Fußgänger, Reiter, Lenker von Fuhrwerken und Viehtreiber, welche das Straßenbahngleis kreuzen wollen, haben so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert oder gefährdet werden. Besondere Vorsicht ist in dieser Hinsicht an Straßenkreuzungen und Abzweigungen sowie beim Heraustreten und Herausfahren aus Anwesen zu beobachten, die hart an die Straße angrenzen.

2. An denjenigen Stellen, wo neben den Gleisen nur für ein Fahrzeug Raum ist, darf beim Herannahen des Straßenbahnwagens kein Fuhrwerk, Handkarren, Reiter oder Viehtreiber aus der Reihe ausbrechen, um die vorn befindlichen zu überholen, oder sich in deren Reihe einzudrängen versuchen. Das Anhalten neben einem dort stehenden Fahrzeug ist untersagt.

§ 17.

1. Auf den Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper ist das Reiten und Fahren untersagt. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den in die Fahrbahn eingebetteten Gleisen ist

verboten. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit die Fahrbahn neben ihr frei ist, überhaupt nicht befahren.

2. Das Treiben und Führen von Vieh auf den in Betrieb befindlichen Gleisen ist untersagt.

§ 18.

Es ist untersagt, Fuhrwerke aller Art oder Vieh ohne Aufsicht auf den im Betriebe befindlichen Gleisen der Straßenbahn oder in einer Entfernung von weniger als einem Meter von der nächsten Schiene stehen zu lassen. Die Bahnbediensteten sind befugt, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh oder sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, zu entfernen.

§ 19.

Es ist verboten, Gegenstände auf die Gleise zu legen oder in einer Entfernung von weniger als 1 Meter von der nächsten Schiene zu lagern.

§ 20.

1. Jede Beschädigung oder Veränderung der Bahn, ihrer Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, das Verstellen oder Versperren der Ausweichvorrichtungen, das Berühren der elektrischen Leitungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb störende oder gefährdende Handlung ist verboten.

2. Es ist verboten, Kinder zwischen den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Fahrgäste.

§ 21.

Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Aufsteigen auf einen als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 22.

Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu zahlen. Die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt.

§ 23.

1. Das Rauchen im Innern der Motorwagen ist untersagt, ebenso das Betreten derselben mit brennenden Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten.

2. In den Anhängewagen ist das Rauchen gestattet.

§ 24.

Lärmen, Singen und Musizieren, das Ausspucken in die Wagen, das Beschmutzen der Wagen, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Verhalten in den Straßenbahnwagen und in den Warteräumen ist untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25.

Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen und das Anfassen der zur Fortbewegung und Beleuchtung dienenden Wagenteile, namentlich der Regulier- und Bremskurbeln, der vom Bügel herabhängenden Leine, sowie der Signalapparate ist verboten.

§ 26.

Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Äußere lästig fallen würden, sowie betrunkene Personen und Gefangenentransporte sind von der Mit- oder Weiterfahrt und von dem Aufenthalte in den Warteräumen ausgeschlossen.

§ 27.

Personen, welche Hunde mitführen, haben mit diesen auf der vorderen Plattform Platz zu nehmen und die Hunde an der Leine zu halten. Kleine Hunde, die während der Fahrt getragen werden, können in das Innere der Wagen mitgenommen werden. Hunde, welche die Mitfahrenden belästigen, sind aus den Wagen zu entfernen.

§ 28.

Die Mitnahme von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden könnte, sowie von feuer- oder explosionsgefährlichen Gegenständen und von geladenen Gewehren ist nicht erlaubt.

§ 29.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen des mit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals Folge zu leisten. Wer solche Anordnungen unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits bezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 30.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den stillstehenden Wagen sofort, den in Fahrt begriffenen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 31.

Beschwerden über Anordnungen oder Verhalten des Dienstpersonals sind bei der Direktion der Straßenbahn anzubringen.

V. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 32.

1. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber bestimmt, aber höflich aufzutreten. Das Tabakrauchen während des Dienstes ist ihnen untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Schaffner und Wagenführer haben während des Dienstes die Dienstkleidung mit einer leicht erkennbaren Nummer oder ein Dienstabzeichen zu tragen.

3. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten hat das Personal Folge zu leisten.

§ 33.

Der Wagenführer ist während der Fahrt dem Schaffner unterstellt. Im Falle der Mitführung von Anhängewagen hat der Schaffner des Motorwagens die Geschäfte des Zugführers wahrzunehmen.

§ 34.

Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten einzuhalten.

§ 35.

Wenn sämtliche Sitz- und Stehplätze besetzt sind, was durch Aushängen einer Tafel mit der Aufschrift „Besetzt" anzuzeigen ist, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht zulassen.

§ 36.

Der Schaffner ist berechtigt und auf Verlangen der Fahrgäste verpflichtet, die Plätze anzuweisen.

§ 37.

Der Schaffner hat auf die Einhaltung der die Fahrgäste und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Wagen betreffenden Bestimmungen dieser Betriebsordnung genau zu achten und erforderlichenfalls von der im durch § 29 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen; nötigenfalls ist die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 38.

Kein Wagen darf, namentlich am Endpunkt der Linien, ohne Aufsicht stehen gelassen werden. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Entfernen der Fahrschalterkurbel zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 39.

Übertretungen der in den §§ 15 bis mit 30 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgesehen von diesen Strafen werden Schaffner und Motorwagenführer von der Beschäftigung beim Bahnbetrieb ausgeschlossen, wenn dieselben:

a. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen werden,
b. gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
c. den Tarif überschreiten,
d. andere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wiederholt übertreten.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Aufsichtsbehörde, wenn sie nicht zuvor schon von der Direktion der Straßenbahn stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 18. August 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Im Auftrag:
Schulz. Junghans.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXIV. 361

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. September 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XXXVII sowie neuerdings auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. III, XVIII, XLI und auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 2, 4, 13, 21 und 35 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 24. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Häußner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. September 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung des Gesetzes über die Einziehung von Erbschaften aus Österreich-Ungarn betreffend. S. 997.

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 997) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XXXVII sowie hinsichtlich auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. III, XVIII, XII und auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 2, 4, 18, 21 und 35 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 21. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor:
Freiherr Gayling.

Der Geheime Referendar:
Dr. Schäfer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXV. 363

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 13. September 1911.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. August 1911.)

Den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Viehversicherungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 581) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283) verordnet wie folgt:

I. Errichtung und Auflösung von Ortsviehversicherungsanstalten und Ortsviehversicherungsvereinen. Anschluß an den Versicherungsverband.

§ 1.

Vorbereitende Anordnungen; Berichtigung der Viehzählungsliste.

Sind die Voraussetzungen zur Vornahme einer Abstimmung über die Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt nach Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gegeben, so unterzieht der Gemeinderat die Liste der letzten Viehzählung einer Prüfung, wobei Viehhalter, welche keine dauernd eingestellten Tiere besitzen, zu streichen sind.

Als nicht dauernd eingestellte Tiere werden angesehen:

a. Tiere im Besitz von Händlern, welche zum Zweck des Weiterverkaufs eingestellt sind;
b. im Besitz von Inhabern gewerblicher Anlagen (Bierbrauereien, Mälzereien, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien 2c.) befindliche Tiere, welche nur zum Zweck der Mästung aus gewerblichen Abfällen (Trebern, Schlempe, Rübenschnitzeln 2c.) zeitweilig eingestellt sind;
c. Tiere, deren Einstellung zum Zweck der Schlachtung erfolgt ist. Tiere im Besitz von Landwirten gelten im Zweifelsfall als dauernd eingestellt; eine dauernde Einstellung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn Tiere von Landwirten über den regelmäßigen Bestand hinaus zur besseren Ausnützung günstiger Futterernten oder zum Zweck des Verkaufs nach erfolgter Aufzucht eingestellt werden.

§ 2.

Offenlegung des Antrags; Anberaumung der Abstimmungstagfahrt.

Anlage I. Der Gemeinderat legt eine auf Grund der berichtigten Viehzählungsliste aufgestellte Abstimmungsliste (Anlage I.) mit dem Antrag auf Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt acht Tage auf dem Rathaus der Gemeinde oder in einer sonst geeigneten Räumlichkeit zur Einsicht der Beteiligten auf. Gleichzeitig beraumt der Gemeinderat eine Tagfahrt an, auf welche die Viehbesitzer der Gemeinde zur Abstimmung über den gestellten Antrag vorzuladen sind.

Anlage II. Die Anberaumung der Tagfahrt hat durch Bekanntmachung nach Maßgabe der Anlage II zu erfolgen. Sie ist jedem einzelnen in der Liste verzeichneten Viehbesitzer mündlich oder schriftlich besonders zu eröffnen und im übrigen, ebenso wie die Auflegung des Antrags und der Liste, durch Anschlag am Rathaus, durch Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu geben und, daß dies geschehen, zu den Akten zu beurkunden (Siehe Anlage II).

§ 3.

Abstimmung.

In der von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu leitenden Tagfahrt sind den Erschienenen die nötigen Erläuterungen zu geben und die gegen das Unternehmen vorgebrachten Einwendungen zu erörtern.

Die Abstimmung erfolgt auf die von dem Vorsitzenden gestellte Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Stimmen, die nach Schluß der Abstimmung abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist in die dafür bestimmte Spalte der Liste derart einzutragen, daß ersehen werden kann, welche Viehbesitzer mit Ja, welche mit Nein gestimmt haben.

Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als zwei Drittel der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmen. In zusammengesetzten Gemeinden (§ 167 ff. Gemeindeordnung) werden zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses die Stimmen der Viehbesitzer sämtlicher Orte zusammengezählt.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Anwesenden durch den Vorsitzenden zu eröffnen.

Auf Ansuchen kann die Leitung der Abstimmungstagfahrt durch den Großherzoglichen Amtsvorstand erfolgen.

§ 4.

Wahl der Vorstandsmitglieder in der Tagfahrt. Staatliche Genehmigung der Anstalt. Anschluß an den Versicherungsverband.

Ist eine gesetzliche Mehrheit für die Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt vorhanden, so hat der Vorsitzende die in der Tagfahrt anwesenden Viehbesitzer zur sofortigen Vornahme der Wahl der zwei sachverständigen Mitglieder des Anstaltsvorstandes nebst Stellvertretern dieser Mitglieder aufzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sodann legt der Gemeinderat die Akten dem Bezirksamt vor, welches die Entscheidung des Bezirksrats darüber herbeiführt, ob die Genehmigung zur Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt erteilt wird. Von dem Bescheid des Bezirksrats ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Gesuche von Ortsviehversicherungsvereinen um Zulassung zum Versicherungsverband (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 34 des Gesetzes) sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen und von diesem nach eingeholter Begutachtung des Bezirksrats dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Gesuchen, die sich auf Artikel 34 des Gesetzes stützen, sind die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes in Artikel 9 ff. gebrachten Vereinssatzungen, ferner Angaben über die Zahl der dem Verein angehörenden Viehbesitzer und versicherten Tiere sowie über den Einschätzungswert der Tiere und die in den letzten drei Jahren vorgekommenen Verlustfälle anzuschließen.

Die Entschließung des Ministeriums des Innern über den Anschluß neuer Anstalten oder Vereine an den Verband sind durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Entbindung von der Teilnahme am Versicherungsverband.

Gesuche von Ortsviehversicherungsanstalten um Entbindung von der Teilnahme am Verband (Artikel 33 des Gesetzes) sind nach Maßgabe des Absatz 3 des § 4 zu behandeln.

§ 6.

Bestellung und Zusammensetzung des Anstaltsvorstandes; Wahl der Ortsschätzer.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; den Vorsitz im Vorstand führt, abgesehen von den Fällen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes, der Bürgermeister. Für den Vorsitzenden ist in allen Fällen aus der Mitte des Gemeinderats ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu wählen.

Wird in zusammengesetzten Gemeinden (§§ 167 ff. Gemeindeordnung) eine Ortsviehversicherungsanstalt nur für den Bezirk eines Nebenorts errichtet, so werden die durch Gesetz und Verordnung dem Gemeinderat zugewiesenen Befugnisse vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde ausgeübt. Das vorsitzende Mitglied des Anstaltsvorstandes ist das dienstälteste Mitglied des Gemeinderats des Nebenorts.

Im Falle der Errichtung einer auf mehrere Gemeinden sich erstreckenden Versicherungsanstalt (Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes) wird der Vorsitz vom Bürgermeister derjenigen Gemeinde geführt, in welcher zur Zeit der Errichtung der Anstalt die größte Zahl versicherter Tiere aufgestellt ist.

Die durch Gesetz und Verordnung dem Gemeinderat zugewiesenen Befugnisse werden in diesem Falle von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden gemeinsam ausgeübt. Die

Wahl der beiden Sachverständigen nebst Stellvertretern (Artikel 4 des Gesetzes) erfolgt in diesem Falle durch die Viehbesitzer der beteiligten Gemeinden in gemeinsamem Wahlgang.

Der Anstaltsvorstand bestellt die erforderliche Anzahl von Schätzern und zwar jeweils mindestens drei, und holt zu deren Bestellung die Bestätigung des Bezirksamtes ein. Die Ortsschätzer sind durch das Bezirksamt auf ihre Dienstobliegenheiten handgelübdlich zu verpflichten.

Der Anstaltsvorstand betraut einen der Ortsschätzer mit der Eigenschaft eines Obmanns und bestimmt einen der anderen Schätzer als dessen Stellvertreter. Der Obmann vermittelt den Verkehr der Schätzer mit dem Vorstand. Wo das Bedürfnis besteht, weist der Vorstand den einzelnen Ortsschätzern bestimmte Ortsteile zu.

Bei allen durch die Vollzugsverordnung den Ortsschätzern zugewiesenen Geschäften wirkt neben dem Obmann oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiterer Ortsschätzer mit.

Im Falle der Bildung eines Ortsviehversicherungsvereins auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Sowohl die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes) als auch die Bestellung der Ortsschätzer (Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes) erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

§ 7.

Vereigenschaftung der Vorstandsmitglieder und Ortsschätzer.

Zu Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern sind solche Angehörige der Gemeinde zu berufen, welche als bewährte Viehkenner gelten; es ist nicht erforderlich, daß sie in der praktischen Ausübung der Landwirtschaft oder der Viehhaltung tätig sind.

Personen, welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind von der Wahl und Bestellung zu Vorstandsmitgliedern und Ortsschätzern ausgeschlossen.

§ 8.

Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt.

Ist auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes von mindestens einem Fünftel der versicherten Viehbesitzer Antrag auf Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt gestellt, so finden die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Der Antrag auf Auflösung gilt als angenommen, wenn ihm in der Abstimmungstagfahrt mindestens die Hälfte der Viehbesitzer zustimmt. Nach erfolgter Abstimmung legt der Gemeinderat die Akten dem Bezirksamt vor, welches, falls bei der Prüfung Anstände sich nicht ergeben, dem Ministerium des Innern von der beschlossenen Auflösung Anzeige erstattet.

Die beschlossene Auflösung und den dadurch bedingten Austritt der Ortsviehversicherungsanstalt aus dem Versicherungsverband hat der Anstaltsvorstand der Verbandsleitung mindestens 3 Monate vor Jahresschluß anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Verwaltung der Ortsviehversicherungsanstalt. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

§ 9.

Geschäftsführung des Anstaltsvorstandes.

Die Anstalt wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Bei Anträgen auf Anweisungen zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen ist die Ausfertigung außer von dem Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist erforderlich, daß der Vorsitzende und die zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und der Ortsschätzer werden, soweit erforderlich und nicht diese Verordnung Bestimmung trifft, durch besondere Dienstweisungen geregelt (§ 29).

§ 10.

Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses.

Der Vorsitzende des Anstaltsvorstandes weist die Ortsschätzer an, die versicherungspflichtigen Tiere und ihre Besitzer zu ermitteln, den Versicherungswert jedes einzelnen Tieres festzustellen und das Ergebnis in dem durch die Dienstweisung näher vorgeschriebenen Verzeichnis (Handbuch) zu vermerken. Dabei kann nach dem Ermessen der Ortsschätzer die Aufnahme der Tiere und ihrer Besitzer straßenweise in der Aufeinanderfolge der Häuser oder in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer erfolgen.

§ 11.

Prüfung durch den Vorstand.

Der Anstaltsvorstand unterwirft in ordentlicher Sitzung das von den Ortsschätzern vorgelegte Ergebnis einer Prüfung, insbesondere dahin, ob nicht Tiere aufgenommen sind, deren Ausschluß nach Artikel 9 und 12 des Gesetzes geboten ist, und ob Anlaß vorliegt, den dauernden oder zeitweisen Ausschluß einzelner Viehbesitzer aus den in Artikel 8 angegebenen Gründen bei dem Bezirksamt in Antrag zu bringen.

§ 12.

Auflegung des Verzeichnisses; Erledigung von Beschwerden.

Nach Abschluß der Prüfung veranlaßt der Anstaltsvorstand die Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses nach Anlage III und legt es sodann auf dem Rathaus oder einem sonst geeigneten Ort während 8 Tagen auf; gleichzeitig gibt er Ort und Zeit der Auflage in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekannt, daß Beschwerden während dieser Zeit und während dreier Tage nachher von den Viehbesitzern bei dem Anstaltsvorstand mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden können. Anlage III.

Sofern die Beschwerden nicht auf kurzem Wege zur Erledigung gelangen, werden sie von dem Anstaltsvorstand längstens nach Ablauf von acht Tagen nach Beendigung der Auflagefrist dem Bezirksamt mit Bericht vorgelegt.

§ 13.

Fortführung des Verzeichnisses.

Mit der Fortführung des Versicherungsverzeichnisses kann der Vorstand eines der Vorstandsmitglieder oder einen der Ortsschätzer oder eine andere geeignete Persönlichkeit betrauen.

§ 14.

Erhaltung des Verzeichnisses auf dem neuesten Stand.

Die Erhaltung des Versicherungsverzeichnisses auf dem neuesten Stand wird gewahrt:

1. durch die von den Viehbesitzern gemäß Artikel 16 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen von Änderungen im versicherungspflichtigen Tierbestand, wohin zählen:
   a. Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate),
   b. erstmalige dauernde Einstellung von Tieren in der Gemeinde,
   c. Erwerb von in der Gemeinde bereits versicherten Tieren,
   d. dauernde oder zwei Tage übersteigende Einstellung von versicherten Tieren außerhalb der Gemeinde,
   e. Veräußerung von versicherten Tieren,
   f. Verluste von versicherten Tieren;
2. durch die zweimal in jedem Jahr stattfindenden Nachschauen (Artikel 11 des Gesetzes), von denen die erste im Lauf des Monats Januar, die zweite im Monat Juli vorzunehmen ist.

Fällt die Aufstellung des Versicherungsverzeichnisses mit einer der regelmäßigen Jahresschauen zeitlich nahe zusammen, so kann diese für das betreffende Jahr unterbleiben.

Der Anstaltsvorstand hat die Berichtigung des Versicherungsverzeichnisses von Amtswegen vorzunehmen, sobald er die Veranlassung hierzu wahrnimmt, und von solchen Berichtigungen den Beteiligten Eröffnung zu machen. Berichtigungen des Versicherungswerts dürfen jedoch nur auf Grund des Ergebnisses der in Ziffer 2 vorgeschriebenen Nachschauen stattfinden.

§ 15.

An- und Abmeldungen im Besonderen.

Anmeldungen von Tieren zur Versicherung und Abmeldungen solcher aus der Versicherung sind als eilende Sachen zu behandeln.

Die Anmeldung und Abmeldung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Bei schriftlichen Anmeldungen ist ein Vordruck nach Anlage IV zu benützen. Anlage IV.

Der Anstaltsvorstand hat diesen Vordruck in entsprechender Anzahl vorrätig zu halten, den Viehbesitzern auf Verlangen unentgeltlich abzugeben und im Fall der mündlichen Anmeldung auszufüllen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anmeldungen von Tieren zur Versicherung übergibt der Anstaltsvorstand den Ortsschätzern zur Prüfung und Feststellung des Versicherungswerts und gegebenenfalls zur Begutachtung darüber, ob der Aufnahme in die Versicherung ein Hindernis entgegenstehe, oder ob Gründe vorliegen, die den gänzlichen oder zeitweisen Ausschluß von der Versicherung rechtfertigen. Die angemeldeten Tiere sind, um den Ortsschätzern die Abgabe einer zuverlässigen Begutachtung hinsichtlich des Gesundheitszustandes zu ermöglichen, auf Anordnung des Anstaltsvorstandes durch den Anstaltstierarzt der Tuberkulinimpfung zu unterziehen. (Siehe Anlage IV Rückseite).

Einträge, Striche und Berichtigungen im Verzeichnis, sowie Ablehnungen der Aufnahme von Tieren in die Versicherung sind, soweit solche nicht aus Anlaß von Nachschauen erfolgen (siehe § 16 der Verordnung), den Viehbesitzern zu eröffnen (siehe Anlage IV unten und Anlage V). Anlage V.

Beschwerden sind spätestens drei Tage nach der Eröffnung bei dem Anstaltsvorstand, Einsprachen gegen die vom Bezirksamt ergangenen Entscheidungen bei dieser Stelle binnen der gleichen Frist geltend zu machen.

§ 16.

Berichtigung des Verzeichnisses auf Grund der Nachschauen.

Auf Grund der von den Ortsschätzern vorgenommenen Nachschauen (§ 14 Ziffer 2) veranlaßt der Anstaltsvorstand die Richtigstellung und Ergänzung des Versicherungsverzeichnisses und verfährt sodann nach Maßgabe von § 12 der Verordnung.

§ 17.

Anmeldung von Unfällen, Geltendmachung und Behandlung von Entschädigungsansprüchen.

Der im Gesetz vorgeschriebenen Pflicht zur Anmeldung von Krankheiten, Unfällen, Todesfällen, Notschlachtungen und von der Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere (Artikel 16, 20 und 40 des Gesetzes) genügt der Viehbesitzer durch mündliche Anzeige bei dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Anstaltsvorstandes, das sie unverweilt an den Vorsitzenden zu übermitteln hat.

In gleicher Weise ist bei der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen zu verfahren.

§ 18.

Fortsetzung.

Anträge auf Entschädigung für Tiere, die umstehen oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Notschlachtung verfallen (Artikel 21 des Gesetzes), übergibt der Anstaltsvorstand zunächst den Ortsschätzern zur sofortigen Feststellung des Tatbestandes und Ermittelung des der Entschädigung zugrunde zu legenden gemeinen Wertes des Tieres.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Fortsetzung.

Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs im Falle eines Ortswechsels versicherter Viehstücke (Artikel 39 des Gesetzes) ist davon abhängig:

a. daß der Besitzer des Tieres bei dem Anstaltsvorstand des neuen Versicherungsorts längstens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Tieres die Anmeldung zur Versicherung einreicht;

b. daß bei einem durch einen Währschaftsmangel bedingten Verlust seit der Aufnahme die gesetzliche Währschaftsfrist umflossen ist.

Der Nachweis zu a ist durch ein Zeugnis des Vorstandes der Ortsviehversicherungsanstalt, der Nachweis zu b durch einen Auszug aus dem Versicherungsverzeichnis des Orts der Herkunft des Tieres zu erbringen.

§ 20.

Fortsetzung.

Versicherte Tiere, die infolge von Ortswechsel in die Versicherung einer anderen Ortsviehversicherungsanstalt übergehen oder die zur Schlachtung oder Notschlachtung an einen anderen Ort verbracht werden (Artikel 19, 39 und 40 des Gesetzes), sind durch ein Brandzeichen kenntlich zu machen. Die Art der Anbringung wird vom Verbandsvorstand bekannt gegeben.

Die Anordnung der Kennzeichnung der versicherten Tiere erfolgt auf Ansuchen der Viehbesitzer durch den Anstaltsvorstand.

Für nicht gekennzeichnete Tiere wird in den in Absatz 1 genannten Fällen Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Nachweis der Nämlichkeit der Tiere auf andere Weise erbracht werden kann.

§ 21.

Fortsetzung.

Über die Wertabschätzung der zur Notschlachtung bestimmten, notgeschlachteten, umgestandenen oder beschlagnahmten Tiere sowie über die Feststellung des Minderwertes des polizeilichen Verkaufsbeschränkungen unterliegenden Fleisches ist eine urkundliche Niederschrift nebst Befundbericht zu fertigen. Auf Vorlage dieser Niederschrift hat der Anstaltsvorstand über die Gewährung oder Versagung der Entschädigung in ordentlicher Sitzung Beschluß zu fassen, hierüber gleichfalls eine Niederschrift aufzunehmen und die getroffene Entschließung alsbald dem Entschädigungsberechtigten gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Bei der Berechnung der Entschädigungen etwa sich ergebende ungerade Pfennigbeträge sind auf die nächsthöhere gerade Zahl aufzurunden.

Wird die Entschädigung versagt oder gekürzt, so sind dem Entschädigungsberechtigten mit Eröffnung des bezüglichen Beschlusses die Gründe der Versagung oder Kürzung unter Belehrung über die ihm nach Artikel 25 des Gesetzes zustehenden Rechtsmittel bekannt zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Feststellung der Entschädigung legt der Anstaltsvorstand unter Erstattung der Schadenanzeige die erwachsenen Akten sofort dem Vorstand des Viehversicherungsverbandes zur Prüfung und Erteilung der Anweisung für die Auszahlung der Entschädigung vor.

§ 22.

Verwertung der Tiere und Tierteile.

Falls auf einem anderen Wege eine der Vorschrift des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Verwertung sich nicht erzielen läßt, ordnet der Anstaltsvorstand an, daß das vom Fleischbeschauer für genußtauglich erklärte Fleisch notgeschlachteter Tiere unter die versicherten Viehbesitzer nach Verhältnis der Kopfzahl des zur Zeit der Notschlachtung in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes verteilt wird.

Der Preis, zu dem die Viehbesitzer das Fleisch zu übernehmen haben, wird von dem Anstaltsvorstand unter Berücksichtigung des zur Zeit der Notschlachtung in der betreffenden Gemeinde oder in der Amtsstadt üblichen Ladenpreises für Fleisch der gleichen Art (Rindfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch, Farrenfleisch) nach Abzug von 30 Prozent festgesetzt.

Über die Vergütungen, welche demnach die Viehbesitzer zu entrichten haben, stellt der Anstaltsvorstand ein Verzeichnis auf und übergibt es dem Gemeinderechner zum Einzug, der längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Übergabe des Verzeichnisses bewirkt werden soll.

Das Schlachtgewicht, sowie das Gewicht des für genußtauglich und des für genußuntauglich erklärten Fleisches notgeschlachteter Tiere ist tunlichst durch die Wage festzustellen und durch den (tierärztlichen) Fleischbeschauer auf der Schadenanzeige beurkunden zu lassen.

Über die Vornahme der Notschlachtung in den Fällen des Artikels 19 Absatz 2 des Gesetzes hat sich der Anstaltsvorstand in zuverlässiger Weise zu versichern und dies in der dem Verbandsvorstand zu erstattenden Schadenanzeige zu beurkunden. Auch hat er das Schlachtgewicht des Tieres feststellen zu lassen und in der Schadenanzeige anzugeben.

Der Berechnung der gemäß Artikel 44 Absatz 4 den Ortsanstalten zur Last fallenden Mindererlöse und der ihnen gutzuschreibenden Mehrerlöse wird für die zu einem Kreise gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten ein einheitlicher Satz zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt der in den Amtsbezirken jedes Kreises üblichen Ladenfleischpreise entspricht. Dieser Durchschnittspreis für die in Betracht kommenden Fleischgattungen (Rindfleisch, Kuhfleisch, Ochsenfleisch, Farrenfleisch) wird durch die Verbandsverwaltung ermittelt und den betreffenden Ortsviehversicherungsanstalten bekannt gegeben. Alle drei Monate hat die Verbandsverwaltung den Durchschnittspreis neu zu ermitteln und den der Berechnung der Mehr- und Mindererlöse hiernach zugrunde zu legenden Satz soweit erforderlich richtig zu stellen.

§ 23.

Vergütungen der Anstaltsbeamten.

Sollen den für die Anstalt tätigen Personen Vergütungen bewilligt werden, so sind diese in festen Jahressätzen derart zu bemessen, daß sie insgesamt höchstens den Betrag erreichen, der sich unter Zugrundelegung eines Satzes von 30 Pfennig und beim Vorliegen besonders

schwieriger örtlicher Verhältnisse ausnahmsweise 40 Pfennig auf das Haupt des nach Maßgabe der beiden ordentlichen Jahresschauen durchschnittlich versicherten Bestandes ergibt. Dabei ist davon auszugehen, daß in der Regel nur dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes und den Ortsschätzern, den sonstigen Vorstandsmitgliedern aber nur in Gemeinden mit erheblichem Viehbestand Vergütungen zuzubilligen sind.

Für die Aufstellung und Führung des Versicherungsverzeichnisses kann dem damit Beauftragten, für die erstmalige Aufnahme der Tiere (§ 10) den Ortsschätzern eine besondere Vergütung bewilligt werden.

Über die Festsetzung der hiernach zu gewährenden Vergütungen beschließt der Bezirksrat auf Antrag des Anstaltsvorstandes.

Für außerhalb des Sitzes der Versicherungsanstalt vorgenommene Geschäfte erhalten die Vorstandsmitglieder und Ortsschätzer Tagesgebühren nach den für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten geltenden Bestimmungen.

§ 24.

Einreichung der Nachweise zur Ermittelung des Versicherungsaufwandes.

Die Vorlage, welche gemäß Artikel 44 des Gesetzes von den zum Versicherungsverband gehörenden Versicherungsanstalten und Vereinen zur Feststellung des Verbandsaufwands und des örtlichen Versicherungsaufwands an den Vorstand des Versicherungsverbands zu erstatten ist, hat längstens bis zum 20. Januar eines jeden Jahres zu erfolgen. Hiezu sind Vordrucke nach dem von der Verbandsverwaltung aufzustellenden Muster zu verwenden.

Im Versicherungsverzeichnis ist vor Erstattung der Vorlage an den Verband für jedes in dem betreffenden Rechnungsjahre versichert gewesene Tier der gemäß Artikel 29 des Gesetzes der Umlageberechnung zugrunde zu legende Wert in der hierfür besonders vorgesehenen Spalte einzutragen und danach der für die Beitragsleistung maßgebende Gesamtversicherungswert jedes Viehbestandes durch Zusammenzählen der einzelnen Wertbeträge festzustellen.

§ 25.

Erwirkung von Zahlungsanweisungen auf die Gemeindekasse.

Für alle im Vollzug der Versicherung sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben ist vom Anstaltsvorstand beim Gemeinderat Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse zu erwirken.

§ 26.

Behandlung der Einnahmen und Ausgaben in der Gemeinderechnung.

Die der Gemeindekasse ohne Ersatzvorbehalt auferlegten Kosten der Verhandlung über Errichtung oder Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalt (Artikel 7 des Gesetzes) sind in der Gemeinderechnung unter § 33 a der Rubrikenordnung auf die Viehzucht zu verausgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

Über die sonstigen durch den Vollzug des Gesetzes erwachsenden Einnahmen und Ausgaben ist in Anwendung der Vorschrift in § 15 Absatz 2 der Gemeinderechnungsanweisung besondere Rechnung als Hauptbuch zu führen, wobei die Bestimmungen der §§ 28 bis 38 a. a. O. vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Anordnungen sinngemäße Anwendung finden. Für die Führung des Hauptbuchs ist folgende Rubrikenordnung maßgebend:

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§ 1. Kassenvorrat.
§ 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

§ 3. Erlöse aus umgestandenen oder notgeschlachteten Tieren und Tierteilen.
§ 4. Sonstige Einnahmen.
a. Zinse aus Kapitalien und anderen Forderungen.
b. Staatszuschüsse.
c. Andere sonstige Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§ 5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse.
§ 6. Sonstige uneigentliche Einnahmen.

IV. Grundstockseinnahmen.

§ 7. Heimbezahlte Kapitalien.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§ 8. Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

§ 9. Kosten der Behandlung erkrankter Tiere.
a. Aufwand für den Tierarzt.
b. Aufwand für Arzneien und sonstige Heilmittel.
c. Sonstiges.
§ 10. Verwaltungsaufwand.
a. Vergütungen und Gebühren der Anstaltsbeamten.
b. Sachliche Verwaltungskosten.
c. Sonstiges.
§ 11. Kosten für Notschlachtung, Verwertung und Beseitigung von Tieren und Tierteilen.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§ 12. Ersatz von Vorschüssen an die Gemeindekasse.

§ 13. Sonstige uneigentliche Ausgaben.

IV. Grundstocksausgaben.

§ 14. Angelegte Kapitalien.

Die Rechnung ist jeweils mit dem 31. Dezember abzuschließen (§ 36 G. R. A.). Dabei sind die Gesamtsummen aus den Rechnungsabteilungen II (laufende Einnahmen und laufende Ausgaben) einander besonders gegenüber zu stellen.

Ergibt die Vergleichung dieser Abteilungen einen Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben, so ist dieser in Rechnungsabteilung II abzuschreiben, in § 6 der Rechnungsabteilung III im „Soll" und „Hat" in Einnahme zu stellen und gleichzeitig in § 13 der Rechnungsabteilung III im „Soll" und „Rest" der Ausgabe vorzutragen. Ein etwaiger Mehrbetrag der laufenden Ausgaben über die laufenden Einnahmen ist dagegen von Rechnungsabteilung II auf Rechnungsabteilung III § 13 in das „Soll" und „Hat" der Ausgaben zu übertragen und gleichzeitig im „Soll" und „Rest" der dieser Ausgabe gegenüberstehenden Einnahme in § 6 einzustellen.

Die abgeschlossene Rechnung übergibt der Rechner spätestens auf 10. Januar dem Anstaltsvorstand, der die in Artikel 44 des Gesetzes und § 24 dieser Verordnung vorgeschriebenen Auszüge fertigt und diese mit der Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Rechnung dem Verbandsvorstande vorlegt. Der Anstaltsvorstand bewirkt alsdann die in § 61 G. R. A. vorgeschriebene Vorlage der Rechnung an den Gemeinderat.

Die Rechnung der Versicherungsanstalt unterliegt als Bestandteil der Gemeinderechnung wie diese der Abhör nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinderechnungs-Anweisung.

Etwaige durch Führung, Stellung oder Abhör der Anstaltsrechnung erwachsende Kosten fallen der Gemeinde zur Last. Auch sind die durch die Beschau notgeschlachteter Tiere entstehenden Fleischbeschaugebühren gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1903, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59), aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

Von der Verpflichtung zur Führung der Rechnung als Hauptbuch kann der Verbandsvorstand ausnahmsweise und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs Nachsicht erteilen, insoweit dies aus triftigen Gründen geboten ist. In diesen Fällen ist der Rechner verpflichtet, die Rechnung alsbald nach Jahresschluß stellen zu lassen und tunlichst auf den in Absatz 4 genannten Zeitpunkt dem Anstaltsvorstand vorzulegen.

III. Die Verwaltung des Verbandes.

§ 28.

Sitz der Verbandsverwaltung.

Der Sitz der Verwaltung des Versicherungsverbandes (Artikel 36 des Gesetzes) ist Karlsruhe. Der mit der Verwaltung des Verbandes betraute Vorstand führt die Bezeichnung: „Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 29.

Die Obliegenheiten der Beamten der Verbandsverwaltung, sowie der Vorstände und Ortsschätzer der dem Versicherungsverband angeschlossenen Ortsanstalten und Vereine regelt der Verbandsvorstand soweit erforderlich durch besondere Geschäftsordnungen und Dienstweisungen.

§ 30.

Verbandsausschuß.

Die Wahl der Mitglieder des der Verbandsverwaltung beigegebenen Ausschusses (Artikel 37 des Gesetzes) durch die Kreisversammlungen erfolgt für die Dauer von drei Jahren; austretende Mitglieder können wieder gewählt werden.

Von der Wahl der Ausschußmitglieder ist durch den Kreisausschuß dem Ministerium des Innern und dem Verbandsvorstand Nachricht zu geben.

Die nicht am Ort der Verbandsverwaltung wohnenden Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten (Eisenbahnfahrkarte II. Klasse, Dampfschiffahrkarte I. Klasse) und nebstdem eine Tagesgebühr von 12 ℳ, wobei für die Dauer der Anwesenheit in Karlsruhe der volle Satz, für die Tage der Hin- und Rückreise jeweils der halbe Satz in Ansatz kommen darf.

§ 31.

Außerbadische Schlachtorte.

Der Verbandsvorstand hat den zum Verband gehörigen Anstalten und Vereinen diejenigen im Reichsausland gelegenen Orte, welche den inländischen für den Fall der polizeilichen Beanstandung von Schlachttieren im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 gleichgestellt sind, zu bezeichnen, sowie die Einrichtungen, die zum Zweck der ordnungsmäßigen Feststellung des für die Entschädigungsleistung maßgebenden Minderwertes des Fleisches getroffen worden sind, bekannt zu geben.

§ 32.

Ermittelung des Versicherungsaufwandes.

Auf Grund der von den Ortsanstalten gemäß Artikel 44 des Gesetzes zu erstattenden Vorlage und des Rechnungsergebnisses der Amtskassen (§ 36) wird von dem Vorstand des Versicherungsverbands eine Nachweisung über die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Anstalten und des Verbandes (Anlage VI) gefertigt, darnach für jede Anstalt das Umlageregister (Anlage VII) aufgestellt und die Umlagebetreffnisse der einzelnen Anstalten in Spalte 22 und 23 der Nachweisung vorgetragen. Anlage VI. Anlage VII.

Gleichzeitig wird aufgrund der in den einzelnen Anstalten (Gemeindekassen) vorschüßlich vereinnahmten und verausgabten Beträge (Spalte 24 und 25) ermittelt, welche Beträge die einzelnen Ortsanstalten (Gemeindekassen) an die Amtskasse zu ersetzen oder von dieser zu empfangen haben und das Ergebnis dieser Abrechnung in die Spalten 26 und 27 der Nachweisung eingetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 33.

Einzug der Umlagebeträge.

Die Umlageregister nebst einer Ausfertigung der Nachweisung werden von dem Vorstand des Versicherungsverbandes längstens im Monat April des auf das Versicherungsjahr folgenden Jahres dem Verwaltungshof zum Vollzug des Einzugs der Umlagen und der Abrechnung mit den Ortsanstalten mitgeteilt.

Der Verwaltungshof trifft hierwegen nach erfolgter Prüfung alsbald weitere Anordnung.

Die Amtskasse trägt zunächst die Umlagesumme und die Abrechnung mit der Ortsanstalt in der Rechnung vor und übersendet sodann unverzüglich die Register der Steuereinnehmerei zum Einzug der Beträge.

Die Steuereinnehmerei stellt sofort nach Empfang des Registers jedem Umlagepflichtigen einen Forderungszettel nach anliegendem Muster (Anlage VIII) zu. Die hierauf eingehenden Beträge trägt sie in Spalte 9 bis 14 des Umlageregisters ein.

Anlage VIII.

§ 34.

Betreibung von Umlagebeträgen.

Umlagepflichtige, die ihre Schuldbeträge vier Monate nach Zustellung der Forderungszettel nicht bezahlt haben, sind zu mahnen. Wird auf die Mahnung keine Zahlung geleistet, so hat die zwangsweise Beitreibung nach den für die Betreibung der Staatsabgaben geltenden Vorschriften einzutreten.

Wenn besondere Gründe eine Fristerstreckung angebracht erscheinen lassen, kann diese die Amtskasse, jedoch nicht länger als bis Ende Oktober des Einzugsjahres, verwilligen.

§ 35.

Behandlung von Umlageabgängen.

Kann ein Umlagebetrag nicht erhoben werden, so erstattet die Steuereinnehmerei hiervon der Amtskasse Anzeige. Die Amtskasse prüft den Sachverhalt und erteilt, wenn sie das Verfahren in Ordnung gefunden hat, der Steuereinnehmerei Ermächtigung, den rückständigen Betrag in die Spalte „Abgang" des Umlageregisters einzutragen.

Die Abgänge bilden eine Last der Ortsanstalten, bei denen sie erwachsen sind, und werden bei der Umlageberechnung des folgenden Jahres dem durch örtliche Umlage zu deckenden Aufwand (Spalte 20 der Nachweisung) zugeschlagen.

§ 36.

Ermittelung des Rechnungsergebnisses der Amtskassen.

Die Amtskassen fertigen auf 1. Februar jeden Jahres eine Entzifferung der in der Rechnung für das abgelaufene Jahr für die Versicherung der Rindviehbestände vollzogenen Einnahmen

und Ausgaben, getrennt nach Ortsanstalten und nach Unterrubriken, und legen sie dem Verwaltungshofe vor.

Der Verwaltungshof prüft die Entzifferung, fertigt aufgrund derselben eine Nachweisung über den im laufenden Jahre zu deckenden Aufwand der Amtskassen und teilt diese Nachweisung längstens auf 1. März dem Vorstand des Versicherungsverbandes mit.

§ 37.

Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses.

Der Vorstand des Versicherungsverbandes führt über die von ihm auf die Amtskasse angewiesenen Entschädigungsbeträge sowie über die Einnahmen und Ausgaben, deren Anweisung er beim Verwaltungshof erwirkt, besondere Aufzeichnungen.

Nach erfolgter Festsetzung der Umlage hat der Vorstand über das Rechnungsergebnis des Vorjahres eine Übersicht aufzustellen und diese, unter Angabe der Höhe der Verbandsumlage, den zum Verband gehörenden Anstalten zur Kenntnis zu bringen.

§ 38.

Abrechnung zwischen Amtskassen und Gemeindekassen.

Die gemäß § 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 zwischen den Amtskassen und Ortsanstalten (Gemeindekassen) zu pflegende Abrechnung soll längstens im Monat Oktober des Erhebungsjahres beendet sein.

Ergibt sich bei der Umlageerhebung gegenüber dem Jahresbedarf ein Überschuß, so trifft über dessen Verwendung der Verbandsausschuß Bestimmung.

Karlsruhe, den 30. August 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Schmidt.

Anlage I.

Gemeinde

Abstimmungsliste.

Ordnungszahl.	Besitzer von dauernd eingestelltem Rindvieh		Beurkundung über die Abstimmung.	
	Vor- und Zuname.	Stand.	Ja.	Nein.

Anlage II.

Gemeinde .....

Bekanntmachung über die Abstimmungstagfahrt.

Von dem Gemeinderat ist in der Sitzung vom .....

Oder:

Von ..... Viehbesitzern ist bei dem Gemeinderat unterm ..... der Antrag auf Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt auf Grund des Gesetzes in der am 20. Oktober 1910 bekannt gemachten Fassung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 581) gestellt worden.

Zur Abstimmung über diesen Antrag wird Tagfahrt auf den ..... vormittags (nachmittags) ..... Uhr anberaumt und werden die Viehbesitzer zu dieser Abstimmung mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn ihm von den zur Abstimmung erscheinenden Viehbesitzern mehr als zwei Drittel zustimmen.

Zur Abstimmung berechtigt sind nur diejenigen Viehbesitzer, welche in der vom *) ..... bis ..... öffentlich zur Einsicht aufgelegten Abstimmungsliste eingetragen sind.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind während der Auflegung bei dem Gemeinderat mündlich oder schriftlich geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.

In der Tagfahrt soll zutreffendenfalls auch die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter stattfinden.

N. N. ....., den 19

Der Gemeinderat.
Der Verwaltungsrat.
(Unterschrift.)

*) Angabe des Anfangs- und Endzeitpunktes der Offenlegung.

Beurkundung.

Es wird hiermit beurkundet, daß die vorstehende Tagfahrt jedem einzelnen Viehbesitzer der Gemeinde mündlich (schriftlich) eröffnet und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht, weiter, daß der Antrag wegen Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt und daß die Liste der stimmberechtigten Viehbesitzer vorschriftsmäßig öffentlich aufgelegt und die öffentliche Auflegung durch Anschlag am Rathaus und durch die Schelle des Gemarkungsorts bekannt gegeben worden ist.

N. N. ....., den 19

Der Gemeinderat.

Der Verwaltungsrat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Ortsviehversicherungsanstalt .....

Versicherungsverzeichnis.

Name und Wohnung des Versicherten:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ordnungszahl.	Beschreibung des Tieres									Gebrauchszweck.	Tag der Aufnahme.	Tag des Abgangs.	Bemerkungen.
	Geschlecht			Farbe und Abzeichen.	Rasse (Schlag).	Alter		trächtig.	in Milch.				
	männlich.	weiblich.	kastriert.			Jahr.	Monat.						

15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Versicherungswerte des Tieres															
Jahrgang 19				Jahrgang 19				Jahrgang 19				Jahrgang 19			
Bei der Aufnahme ermittelter Wert.	Bei der ersten Jahresschau ermittelter Wert.	Bei der zweiten Jahresschau ermittelter Wert.	Gemäß Art. 29 d. Gesetzes der Umlageberechnung zugrunde zu legender Wert.	Bei der Aufnahme ermittelter Wert.	Bei der ersten Jahresschau ermittelter Wert.	Bei der zweiten Jahresschau ermittelter Wert.	Gemäß Art. 29 d. Gesetzes der Umlageberechnung zugrunde zu legender Wert.	Bei der Aufnahme ermittelter Wert.	Bei der ersten Jahresschau ermittelter Wert.	Bei der zweiten Jahresschau ermittelter Wert.	Gemäß Art. 29 d. Gesetzes der Umlageberechnung zugrunde zu legender Wert.	Bei der Aufnahme ermittelter Wert.	Bei der ersten Jahresschau ermittelter Wert.	Bei der zweiten Jahresschau ermittelter Wert.	Gemäß Art. 29 d. Gesetzes der Umlageberechnung zugrunde zu legender Wert.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Anlage IV.

Ortsviehversicherungsanstalt .....

Anmeldung zur / Abmeldung aus der Versicherung.

Ordnungszahl.	Nähere Bezeichnung des Tiers				Im Fall der Anmeldung anzugeben: a. ob Gewährleistung ausbedungen wurde — ja oder nein; b. Tag des Erwerbs; c. Ort der Herkunft des Tiers.	Im Fall der Abmeldung Angabe über den Grund derselben; (Verkauf, Tausch, Notschlachtung 2c.)
	Gattung (Ochs, Kuh, Rind, Kalb 2c.)	Alter		Rasse oder Schlag.		
		Jahr.	Monat.			

N. N, den 19

Der Viehbesitzer.
(Unterschrift.)

.....

Bescheinigungen*)

über Aufnahme und über den Strich von Tieren aus dem Versicherungsverzeichnis.

Dem ..... wird hiermit bescheinigt, daß unterm ..... $\frac{\text{angemeldete}}{\text{abgemeldete}}$ Tier heute im Versicherungsverzeichnis unter Ordnungszahl ..... $\frac{\text{eingetragen}}{\text{gestrichen}}$ wurde.

N. N., den 19

Der Anstaltsvorstand.
(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung ist abzutrennen und dem An- oder Abmeldenden vom Anstaltsvorstand zu behändigen.

Siehe Rückseite!

Anlage IV.
Rückseite.

Beurkundung.

Das (die) umstehend unter Ordnungszahl ____ aufgeführte (aufgeführten) Tier (Tiere) ist (sind) heute besichtigt worden und steht der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis mit einem Versicherungswert von ____ ℳ ein Hindernis nicht entgegen.

N. N., den ____ 19

Die Ortsschätzer.
(Unterschrift.)

Oder

Das anderseits unter Ordnungszahl ____ angemeldete Tier eignet sich nicht zur Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis und zwar*)
weil dasselbe noch nicht 3 Monate alt ist;
weil dasselbe älter als 12 Jahre ist;
weil dasselbe schlecht genährt ist;
weil dasselbe übermäßig verbraucht ist;
weil dasselbe gepfändet ist;
weil dasselbe sichtlich krank, mit ansteckender Krankheit (nämlich mit ____) behaftet oder einer ansteckenden Krankheit (nämlich der ____) verdächtig ist.

N. N., den ____ 19

Der Ortsschätzer.
(Unterschrift.)

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage V.

Ortsviehversicherungsanstalt .....

Ablehnung von Anmeldungen zur Versicherung.

Das von .....

unterm ..... zur Versicherung angemeldete Tier eignet sich nicht zur Aufnahme in die Versicherung, weil dasselbe .....

Hiervon wird mit dem Anfügen Eröffnung gemacht, daß nach Artikel 15 des Gesetzes Beschwerde gegen vorstehenden Beschluß längstens binnen drei Tagen bei dem unterzeichneten Anstaltsvorstand mündlich oder schriftlich einzureichen ist.

N. N., den 19

Der Anstaltsvorstand.
(Unterschrift.)

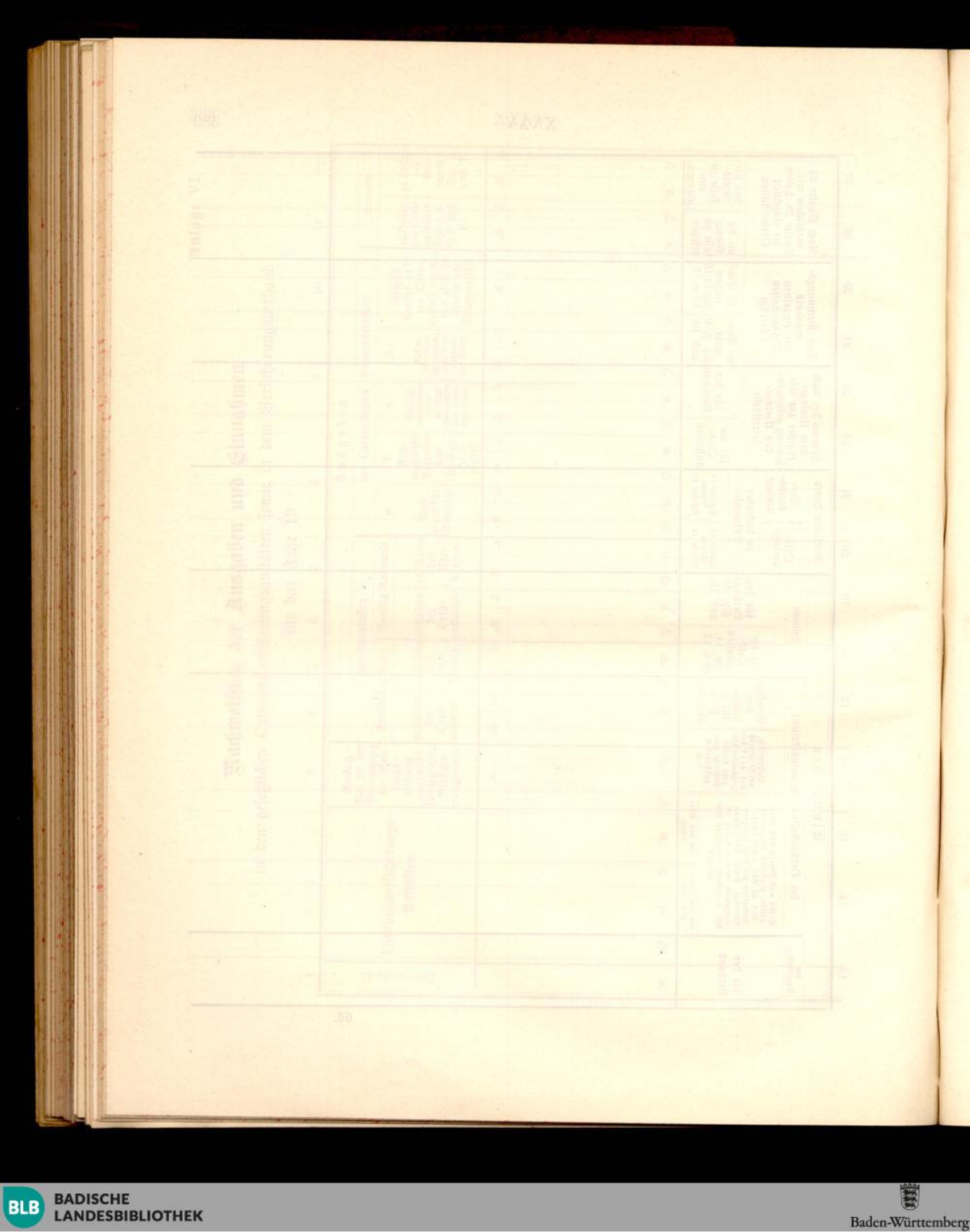
Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen

in den gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalten sowie in dem Versicherungsverband

für das Jahr 19

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ordnungszahl.	Ortsviehversicherungs-Anstalten.	Gemäß Art. 29 der Berechnung der Beitragsleistung zugrunde zu legender Versicherungswert.	Ausgaben								
			der Amtskassen				der Ortsanstalten (Gemeindekassen)			Summe	
			Entschädigungen		Sonstig. Aufwand		a.	b.	a.	b.			
			zu Lasten der Ortsanstalten	zu Lasten des Verbandes.	zu Lasten der Ortsanstalten	zu Lasten des Verbandes.	Aufwand für Tierarzt	Aufwand für Arzneien und sonstige Heilmittel.	Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben der Ortsanstalten.	Kosten für Notschlachtung und Verwertung der Tiere.	Gemäß Artikel 44 IV der Ortsanstalt vorweg zur Last zu schreibende Mindererlöse.	zu Lasten der Ortsanstalten Sp. 4, 6, 8, 9 und 10.	zu Lasten des Verbandes Sp. 5 und 7.
		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Einnahmen							Restlicher durch		Summe der nach dem Umlageregister zur Erhebung gelangenden Umlagebetreffnisse		Das Rechnungsergebnis der einzelnen Ortsanstalten beträgt		Nach Spalte 24 verglichen mit Spalte 25 haben die einzelnen Ortsanstalten	
der Amtskassen	der Ortsanstalten (Gemeindekassen)				Summe		Ortsumlage	Verbandsumlage						
für den Verband.	Erlös aus Tieren und Tierteilen, zuzüglich der gemäß Art. 44 Abs. 4 den Ortsanstalten zur Last gesetzten Beträge, sowie Einnahmen aufgrund eines nach Art. 25 Abs. 5 geltend gemachten Anspruchs		Mehrerlöse, welche gemäß Art. 44 IV den Ortsanstalten zum vollen Betrage gutzuschreiben sind.	Sonstige Einnahmen für die Ortsanstalten	für die Ortsanstalten Sp. 14, 16 u. 17	für den Verband Sp. 13 und 15.	zu deckender Aufwand.		für die Ortsanstalten	für den Verband	in Ausgabe Sp. 8, 9 und 10.	in Einnahme Sp. 14, 15 16 u. 17	an die Amtskasse zu ersetzen.	von der Amtskasse zu empfangen.
	für die Ortsanstalten.	für den Verband.					Spalte 11 Minus Spalte 18	Spalte 12 Minus Spalte 19						
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰



Anlage VII.

Umlageregister

der

Ortsviehversicherungsanstalt

für das Jahr

19

Die Versicherungswerte betragen:

	ℳ	₰
1. in der Ortsviehversicherungsanstalt		
2. in sämtlichen zum Verband gehörigen Anstalten zusammen . . .	"	"
Der durch Umlage zu deckende Aufwand des Verbands beläuft sich auf	"	"
jener der Ortsanstalt auf	"	"

Von 100 ℳ des Versicherungswertes sind mithin zu erheben:

an Verbandsumlage . . . . . ₰

" Ortsumlage . . . . . "

Register.

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15	
Ordnungszahl.	Name der Viehbesitzer.	Gemäß Artikel 29 des Gesetzes der Umlageberechnung zugrunde zu legender Versicherungswert.	Betrag der zu erhebenden Verbandsumlage.		Ortsumlage.		Umlage zusammen.		Zahlung im Monat												Abgang.		Summe.		Rest.	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Anlage VIII.
Vorderseite.

Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung im Großherzogtum Baden.

Ortsviehversicherungsanstalt

Forderungszettel

über

Viehversicherungsumlagen für das Versicherungsjahr .....

Herr .....

	Umlagepflichtige Versicherungswerte	Umlagefuß für 100 ℳ Versicherungswert	Umlagebeträge	
	ℳ	₰	ℳ	₰
schuldet laut Ord.-Z. ..... des Einzugsregisters:				
Ortsumlage . . .				
Verbandsumlage . .				
zusammen . .				

Dieser Betrag ist innerhalb drei Monaten an die unterzeichnete Steuereinnehmerei zu bezahlen.

....., den ..... ten

Großherzogliche Steuereinnehmerei.

Rückseite.

Zahlung.

Am mit ℳ ₰

sage:

wofür bescheinigt

die Steuereinnehmerei.

Am mit ℳ ₰

sage:

wofür bescheinigt

die Steuereinnehmerei.

Am mit ℳ ₰

sage:

wofür bescheinigt

die Steuereinnehmerei.

Verordnung.

(Vom 7. September 1911.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzuge der §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Beilagen zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Seite 60), der §§ 66 bis 72 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 515) und des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 577) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 26. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 284) und vom 15. November 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430) verordnet, wie folgt:

§ 1.

Behufs Ermittelung der einem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung veranlaßt das Bezirksamt die Schätzung:

1. in den Fällen des § 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869,
2. in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes,
3. in den Fällen des § 3 des Viehseuchen-Entschädigungs-Gesetzes.

§ 2.

Das Bezirksamt ordnet auch die Abschätzung von Sachen an, welche aus Anlaß der Rinderpest nach Maßgabe der §§ 40, 41, 42, 43 und 44 der Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 zu vernichten sind.

Muß eine Enteignung von Plätzen stattfinden, so ist das Enteignungsgesetz vom 24. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 703) maßgebend.

§ 3.

Die Schätzung ist vor der Tötung oder in kürzester Frist nach dem eingetretenen Tode des Tieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den Bezirkstierarzt veranlaßt werden.

Sie kann auf alle durch die Seuche bedrohten Tiere eines Besitzers ausgedehnt werden.

Die Schätzung von Sachen hat tunlichst vor ihrer Vernichtung zu geschehen.

§ 4.

Für jeden Amtsbezirk sind von dem Bezirksrate alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je 3 zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer sind eidlich zu verpflichten. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht berufen werden (§ 8 des Viehseuchen-Entschädigungs-Gesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntnis, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besorgen lassen.

§ 5.

Jeder Abschätzung hat der Bezirkstierarzt oder sein Stellvertreter als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen.

Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nötigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Wert der abzuschätzenden Tiere und Sachen zu bestimmen geeignet sind.

§ 6.

Gegenstand der Abschätzung ist der gemeine Wert des Tieres oder des zu vernichtenden Gegenstandes, bei Tieren jedoch ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet oder der Impfung unterworfen worden ist (§ 68 des Viehseuchengesetzes, § 4 Absatz 1 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes).

Bei der Abschätzung von Tieren, die wegen Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes polizeilich getötet werden, ist die durch das Vorhandensein dieser Krankheit verursachte Wertminderung in Betracht zu ziehen.

Die Schätzer haben, abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rotz und Tollwut auch den Wert derjenigen Teile der Tiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln.

§ 7.

Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Wert des Tieres oder eines Gegenstandes nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebnis der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§ 8.

Über die Abschätzung und deren Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, worin die abgeschätzten Tiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand, ferner die abzuschätzenden Gegenstände mit dem ermittelten Werte bezeichnet werden müssen.

Ziegen, Schafe, Schweine und Geflügel können, wenn eine größere Anzahl solcher Tiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewertet werden.

§ 9.

Der Niederschrift ist stets ein Gutachten des Bezirkstierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Tier befallen und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödlich war. Jedoch fällt die Beantwortung der letzteren Frage bei Rinderpest, Rotz, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche und Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes), ferner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Tollwut des Rindviehs oder der Tiere des Pferdegeschlechts weg. Ist das Tier einer polizeilich angeordneten Impfung unterworfen worden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszulassen, ob anzunehmen ist, daß das Tier infolge der Impfung eingegangen sei.

Die Niederschrift ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebnis der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Besitzer des Tieres oder Gegenstandes zu eröffnen und seine etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirkstierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

§ 10.

Sobald die Tiere vorschriftsmäßig getötet und beseitigt oder die Gegenstände vernichtet sind, hat der Bezirkstierarzt die Niederschrift über die Schätzung und die Zerlegung dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 11.

Der Bezirksrat (§ 8 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes) beschließt, ob und in welchem Betrage Entschädigung zu leisten sei.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit Rotz behafteten Tieren drei Viertel des gemeinen Werts (§ 68 des Viehseuchengesetzes);
2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche, Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) oder Tollwut behafteten Tieren vier Fünftel des gemeinen Werts (§ 68 des Viehseuchengesetzes und § 4 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes);
3. im übrigen die volle Höhe des gemeinen Werts (§ 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, § 68 des Viehseuchengesetzes).

§ 12.

Pferdebesitzer, welche für ihre Tiere, sofern einer der Fälle des § 1 dieser Verordnung vorliegen sollte, eine höhere Entschädigung als 1000 Mark in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Tiere alljährlich bei dem Bezirksamte, in dessen Dienstbezirk die Pferde eingestellt sind, anmelden.

Die Anmeldung hat längstens innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des betreffenden Tieres im Großherzogtum, außerdem alljährlich bei der allgemeinen Viehzählung zu erfolgen.

Die Anmeldung ist schriftlich und in doppelter Fertigung einzureichen.

Sie hat zu enthalten:

Name und Wohnort des anmeldenden Pferdebesitzers,

Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Größe, Rasse, Gebrauchsart und Wert des Pferdes, sowie das Datum der Anmeldung.

Das Bezirksamt hat alsbald nach Einlauf der Anmeldung das Gutachten des Bezirkstierarztes über den Wert des Tieres zu erheben.

Eine Fertigung der Anmeldung sowie eine Abschrift des Gutachtens des Bezirkstierarztes sind mit tunlichster Beschleunigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13.

Das Ministerium des Innern trifft Bestimmung darüber, ob für ein angemeldetes Pferd gemäß § 11 Absatz 1 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes Rückversicherung zu nehmen sei. Von dem gefaßten Beschlusse ist dem Besitzer Eröffnung zu machen. Wird Rückversicherung genommen, so hat der Besitzer der Staatskasse für den ihr hierdurch erwachsenden Aufwand Ersatz zu leisten.

Die Verpflichtung der Besitzer zur Entrichtung der in den §§ 9 und 10 des obigen Gesetzes erwähnten Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

Hat ein Besitzer, dem eine höhere Entschädigung als 1000 Mark zuerkannt ist, die Anmeldung unterlassen, so kann die ihm zu gewährende Entschädigung um den Betrag gekürzt werden, um welchen die Staatskasse infolge der Unterlassung der Rückversicherung als geschädigt erscheint.

Zuständig zur Entscheidung hierüber ist der Bezirksrat (§ 8 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes).

§ 14.

Auf die zu leistende Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältnis, in welchem der gemeine Wert des Tieres vergütet wird;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 68 des Viehseuchengesetzes, § 5 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes).

§ 15.

Bei Festsetzung der Entschädigung (§ 8 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes, § 11 dieser Verordnung) hat der Bezirksrat zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Umfange der Staatskasse Ersatz zu leisten sei (§ 9 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes).

Die Entschädigung für die wegen Rinderpest polizeilich getöteten oder an der Seuche gefallenen Tiere, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze wird nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 aus der Reichskasse geleistet.

§ 16.

Der Bezirksrat bestimmt außerdem die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (§ 1 der landesherrlichen Verordnung vom 24. Januar 1897, betreffend die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 20; Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Reichsgesetzblatt 1898 Seite 689).

§ 17.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksrats kann sowohl Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern eingelegt, als verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden (§ 3

Ziffer 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, §§ 12 und 13 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes, § 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend).

§ 18.

Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshof zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

Falls eine Rückversicherung im Sinne des § 11 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes bewirkt wurde und für ein Pferd eine höhere Entschädigung als 1000 Mark zuerkannt ist, hat der Verwaltungshof die Akten dem Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Auszahlung des von der Versicherungsanstalt zu entrichtenden Entschädigungsbetrags vorzulegen.

Hinsichtlich der Rinderpest sind nach Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Abschätzungsverfahrens die Akten dem Ministerium des Innern zur Bewirkung des Ersatzes bei der Reichskasse vorzulegen.

Zu den aus der Reichskasse zu ersetzenden Beträgen gehören:

1. die für getötetes und gefallenes Vieh, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze zu gewährenden Entschädigungen,
2. die Kosten des Abschätzungsverfahrens,
3. die Kosten der Tötung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Tiere, sowie der Vernichtung von Sachen,
4. die Kosten der Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstiger Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal. Indessen werden diese Kosten nur auf die Reichskasse übernommen, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind oder wenn durch dieselbe die sonst nötige Vernichtung von Sachen vermieden wurde und die Kosten den Wert der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Dagegen werden die Kosten der in Folge von Desinfektionsmaßregeln nötig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstiger Einrichtungen von Stallungen u. s. w., soweit diese Kosten den Wert, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen, nicht ersetzt.

Die Bezirksämter haben die Liquidationen nach Gemeinden und Jahrgängen getrennt aufzustellen.

§ 19.

Amtlich sind zu bescheinigen die Belege:

1. bei der Liquidation von Vergütungen für gefallene oder getötete Tiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§ 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, § 11 der Instruktion vom 9. Juni 1873, Reichsgesetzblatt Seite 147), sowie darüber, daß

sich unter den gefallenen Tieren keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§ 3 Absatz 2 des obigen Gesetzes);

2. bei den durch Schätzer festgestellten Entschädigungsbeträgen hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Schätzer;
3. bei Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne;
4. bei Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Notwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. September 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Schmidt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVI. 401

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 25. September 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 16. September 1911.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Nr. XII) bis zum 1. April 1912 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 16. September 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Wiener.

Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 18. September 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) verfügte Einfuhrverbot wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XVI sowie neuerdings auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. IV, VI, XIX, XXXIV und XXXV ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 43, 51, 53, 60, 2, 4, 13 und 35 (Bekanntmachungen vom 19. Dezember

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1910, 17. und 24. August 1911 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 765, 1911 Seite 353 und 361 —) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. September 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Wiener.

Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Vom 19. September 1911.)

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen in denjenigen Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis zum 31. Dezember 1911 verlängert.

Karlsruhe, den 19. September 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Wiener.

Mittermaier.

Verordnung.

(Vom 11. September 1911.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird die Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 1. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357) geändert, wie folgt:

1. Der § 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

   „Zur Überwinterung der Schiffe dienen der Mühlauhafen, der Zollhafen beim Hauptzollamtsgebäude, der Verbindungskanal, der Binnenhafen und der Industrie- und Floßhafen. Der zuletzt genannte Hafen dient auch zur Überwinterung der Badanstalten und sonstigen schwimmenden Anlagen."

2. In § 44 ist in der zweiten Zeile hinter „Stadtgemeinde Mannheim" einzuschalten: „und der Gemeinde Sandhofen."

3. Der letzte Absatz des § 47 erhält folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann auf rechtzeitige schriftliche Anmeldung die Schleuse auch in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März für den Einlaß der Flöße von der Hafenverwaltung im Benehmen mit der Rheinbauinspektion bei frostfreiem Wetter und bei niederem Beharrungsstand des Neckars, wenn er helles Wasser führt, gestattet werden."

Karlsruhe, den 11. September 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

J. V.

Antoni.

Martin.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVII. 405

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. September 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. September 1911.)

Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen unter Aufhebung Unserer Verordnungen

vom 12. August 1862 und vom 6. Mai 1868, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogtum betreffend, und

vom 30. Juni 1870, die Ernennung außerordentlicher Mitglieder des Oberschulrats für einzelne Unterrichtszweige betreffend,

wie folgt:

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens stehen, soweit sie nicht für einzelne Zweige des Fachunterrichts durch besondere Verordnungen einem anderen Ministerium zugewiesen sind, dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

§ 2.

Zur Beratung des Unterrichtsministeriums in schultechnischen Fragen des höheren Unterrichts und des Volksschulunterrichts wird ein Landesschulrat errichtet, der aus den schultechnischen Mitgliedern des Ministeriums und höchstens zwölf vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Sachverständigen besteht.

§ 3.

Der Landesschulrat zerfällt in eine Abteilung für höheres Unterrichtswesen und eine solche für Volksschulwesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vom Ministerium zu ernennenden Mitglieder der Abteilung für höheres Unterrichtswesen werden aus den Hochschulprofessoren und den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten, die Mitglieder der Abteilung für Volksschulwesen aus den Aufsichtsbeamten der Volksschule, den Seminardirektoren und den Volksschullehrern gewählt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst erlischt ihre Berufung in den Landesschulrat.

Die Zahl der vom Ministerium ernannten Mitglieder darf für keine Abteilung sechs übersteigen.

§ 4

Der Landesschulrat hat die Aufgabe, über wichtigere Schulfragen, die ihm das Ministerium unterbreitet, zu beraten und sein Gutachten abzugeben.

Er wird je nach Bedarf und wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium einberufen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, beide Abteilungen des Landesschulrats zusammen oder die Abteilungen getrennt einzuberufen.

§ 5.

Wenn dem Landesschulrat Fragen, die den Religionsunterricht berühren, zur Beratung überwiesen werden, sind die obersten kirchlichen Behörden des Landes einzuladen, je einen Vertreter zu der Sitzung des Landesschulrats zu entsenden.

§ 6.

Den Vorsitz im Landesschulrat führt der Minister des Kultus und Unterrichts und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Sitzungen des Landesschulrats können auch die nicht schultechnischen Mitglieder des Ministeriums und andere Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für den Landesschulrat wird vom Ministerium erlassen.

§ 7.

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landesschulrats können mit der Visitation einzelner Schulen betraut werden.

§ 8

Die vom Ministerium ernannten Mitglieder des Landesschulrats üben die ihnen zugewiesene Tätigkeit als Ehrenamt aus; doch wird ihnen für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft nach der Klasse II des Reisekostengesetzes vom 5. Oktober 1908 gewährt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. September 1911.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXVIII. 407

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. September 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.
Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.
Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. September 1911.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Der Beschluß des Bundesrats vom 22. Juni d. J., betreffend die Regelung der Übergangssteuer für Bier und der Biersteuerrückvergütung für die deutschen Brausteuergebiete, wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 25. September 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Martin.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni d. J. beschlossen:

An die Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juni 1907, Regelung der Übergangssteuerfrage für die deutschen Brausteuergebiete betreffend — § 475 der Protokolle —, treten folgende Bestimmungen:

Die bei der Ausfuhr von Bier in andere Brausteuergebiete zu gewährende Brausteuervergütung und die Übergangsabgabe für Bier sind in den einzelnen Brausteuergebieten nach folgenden Grundsätzen gleichmäßig zu regeln:

1. Die Brausteuervergütung soll grundsätzlich in vollem Betrage nach Maßgabe der für das ausgeführte Bier verwendeten Malzmenge gewährt werden und gemäß Artikel 5 II § 4b des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie haben.
2. Die Übergangsabgabe soll unter Anwendung des Höchstsatzes der im Einfuhrgebiete geltenden regelmäßigen Steuerstaffel nach der Malzmenge erhoben werden, die im Herstellungslande der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Bieres

zugrunde gelegt wird. Die hiernach für jede Biersendung zutreffende Malzmenge ist von der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes im Abfertigungspapier in Kilogramm anzugeben. Bei der Berechnung der Übergangsabgabe ist in den ersten zwei Jahren nach dem 1. Oktober d. J. mindestens eine Malzmenge von 22 kg, für die spätere Zeit mindestens eine Malzmenge von 21,5 kg für 1 hl Bier zugrunde zu legen. Wird Bier ohne steueramtliche Angabe der Malzverwendung in ein Brausteuergebiet eingeführt, so wird für die Berechnung der Übergangsabgabe eine Malzverwendung von 30 kg für 1 hl Bier angenommen.

3. Bei der Berechnung der Übergangsabgabe sind Bruchteile von Kilogramm auf halbe Kilogramm nach oben abzurunden.

Die diesen Grundsätzen entsprechende Regelung der Brausteuervergütung und der Bierübergangsabgabe tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Die Bundesstaaten haben dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen, in welcher Weise den vorstehenden Grundsätzen entsprechend die Vorschriften über die Gewährung der Brausteuervergütung und über die Erhebung der Übergangsabgabe in ihren Gebieten geregelt worden sind.

Diese Mitteilungen sind dem Ausschuß des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen zur Prüfung und weiteren Entschließung vorzulegen.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. September 1911.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

An die Stelle Unserer Verordnung obigen Betreffs vom 28. Februar 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) in der durch Unsere Verordnung vom 26. Januar 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57) geänderten Fassung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 an folgende Bestimmungen:

§ 1.

1. Die Übergangssteuer für das aus einem andern deutschen Brausteuergebiet oder aus dem Großherzogtum Luxemburg in das Großherzogtum Baden eingeführte Bier wird nach der zur Herstellung des Biers verwendeten Menge Malzes erhoben und beträgt 22 ℳ für einen Doppelzentner Malz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Steuerbar ist die Malzmenge, die nach der steueramtlichen Bestätigung im Herstellungslande der Vergütung der Biersteuer bei der Ausfuhr des Bieres zugrunde gelegt wird, mindestens aber eine Malzmenge, die einer Malzverwendung von 21,5 kg auf 1 hl Bier entspricht.

In der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1913 wird der Steuerberechnung eine Malzverwendung von mindestens 22 kg auf 1 hl Bier zugrunde gelegt.

Wird Bier ohne steueramtliche Angabe der Malzverwendung in das Großherzogtum eingeführt, so wird für die Berechnung der Übergangssteuer eine Malzverwendung von 30 kg für 1 hl angenommen.

Bei der Berechnung der Übergangssteuer sind Bruchteile von Kilogramm auf halbe Kilogramm nach oben abzurunden.

3. Die Übergangssteuer für Bier, das aus dem Auslande oder einer Niederlage für unverzollte Waren in einen nicht zum deutschen Zollgebiet gehörigen Gebietsteil des Großherzogtums eingeführt wird, beträgt 6 ℳ 60 ₰ für 1 hl Bier.

§ 2.

1. Wer im Großherzogtum hergestelltes Bier über die Landesgrenze ausführt, hat bei Einhaltung der dafür gegebenen Vorschriften Anspruch auf Rückvergütung der Biersteuer.

2. Die Vergütung der Biersteuer für ausgeführtes Bier wird nach Jahresschluß in einer solchen Höhe berechnet und geleistet, daß der Versender (Hersteller) nur mit der Biersteuer belastet bleibt, die der Malzverwendung für das nicht ausgeführte Bier entspricht.

3. Im Laufe des Jahres können vorbehaltlich der späteren Berichtigung nach Ziffer 2 Vorschüsse auf die Vergütung geleistet werden.

§ 3.

Die näheren Vorschriften zum Vollzug der §§ 1 und 2, insbesondere auch über die Bedingungen und Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergütung werden durch das Finanzministerium erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. September 1911.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 25. September 1911.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI), sowie der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1911, den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend, wird folgendes bestimmt:

A. Einfuhr von Bier.

Übergangssteuer.

§ 1.

1. Bier, das aus einem andern deutschen Brausteuergebiet oder aus dem Großherzogtum Luxemburg in das Großherzogtum Baden (mit Einschluß der badischen Zollausschlüsse) eingeführt wird, unterliegt einer Übergangssteuer.

2. Die Übergangssteuer wird für dieses Bier nach der Malzmenge erhoben, die im Herstellungslande der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Bieres zugrunde gelegt wird, und zwar zum Satze von 22 ℳ für 1 Doppelzentner Malz.

3. Die Steuer wird aufgrund der von der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes im Abfertigungspapier (Übergangsschein u. s. w.) gemachten Angaben über die für jede Biersendung zutreffende Malzmenge berechnet; in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis Ende September 1913 ist jedoch eine Malzmenge von mindestens 22 kg, für die spätere Zeit eine Malzmenge von mindestens 21,5 kg für 1 hl Bier der Berechnung der Übergangssteuer zugrunde zu legen. Der im Begleitpapier angegebene Malzverwendungssatz wird auf halbe Kilogramm nach oben abgerundet. Wird Bier ohne steueramtliche Angabe der Malzverwendung eingeführt, so wird für die Berechnung der Übergangssteuer eine Malzverwendung von 30 kg für 1 hl Bier angenommen.

4. Bier, das aus dem Ausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Waren in einen nicht zum deutschen Zollgebiete gehörigen Gebietsteil des Großherzogtums eingeführt wird, unterliegt gleichfalls einer Übergangssteuer. Sie beträgt 6 ℳ 60 ₰ für das Hektoliter Bier.

Steuerfreiheit.

§ 2.

Der Übergangssteuer ist nicht unterworfen:

1. Bier, das unmittelbar gegen Entrichtung des Eingangszolls aus dem Zollausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Waren bezogen wird, einerlei ob das Bier an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder beim Niederlageamte verzollt worden ist. Hat die Verzollung in einem andern Staate des deutschen Zollgebiets stattgefunden, so muß

die für die Einfuhr aus diesem Staate nötige steuerliche Begleiturkunde (§ 4) die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung des Bieres sowie über seinen unmittelbaren Bezug aus dem Zollausland oder aus der Niederlage enthalten; auch muß in diesem Falle die Einfuhr unter Zollverschluß geschehen; sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so tritt die Steuerfreiheit nicht ein.

2. Bier, das nur zur Durchfuhr bestimmt ist (§ 19).

Amtliche Bezettelung.

§ 3.

1. Bier darf aus einem andern deutschen Brausteuergebiet oder dem Großherzogtum Luxemburg in das Großherzogtum Baden nur mit einer vorschriftsmäßigen (§ 4) steuerlichen Bezettelung eingebracht werden.

2. Bei der Einfuhr von Bier aus der Schweiz in solche Gebietsteile des Großherzogtums, die vom deutschen Zollgebiet ausgeschlossen sind, ist für den Weg bis zum Eintrittsorte keine steuerliche Bezettelung nötig. Am Eintrittsorte muß der Warenführer die Biersendung zur Abfertigung anmelden. Die Abfertigung richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 6, 7.

Arten der Begleiturkunden.

§ 4.

Als Begleiturkunden dienen Übergangsscheine. Für die Einfuhr aus Bayern sind auch bayerische Transportscheine, für die Einfuhr aus Bayern und Hessen, die unmittelbar auf Landwegen, d. h. nicht mit der Eisenbahn, unter Einhaltung der vorgeschriebenen, in den Anlagen verzeichneten Übergangsstraßen erfolgt, auch bayerische und hessische Ausfuhranmeldungen zugelassen. Anlage 1 u. 2

Verpflichtungen des Warenführers.

§ 5.

Der Warenführer muß die Begleiturkunde der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle übergeben und ihr zugleich die Ware zur Besichtigung und Abnahme des etwa angelegten amtlichen Verschlusses vorführen; gleichzeitig muß er die Übergangssteuer entrichten.

Einfuhr von Bier ohne Bezettelung.

§ 6.

1. Wenn Bier der Vorschrift in § 3 Ziffer 1 zuwider ohne die erforderliche Begleiturkunde eingeht, so sind der Warenführer und der Empfänger verpflichtet, es der Steuereinnehmerei des Eintrittsortes oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, der nächsten Steuer-

einnehmerei anzumelden und vorzuführen. Soll das Bier im Großherzogtum verbleiben, so prüft die Steuereinnehmerei die Sendung und erhebt davon die Übergangssteuer.

2. Die Richtigkeit des Eintrags im Verbrauchssteuerbuch, in dem auch anzugeben ist, von wem und woher das Bier bezogen wurde, soll in diesem Fall der Einbringer des Bieres durch Beifügung seiner Unterschrift anerkennen.

3. Wird Bier ohne steuerliche Begleiturkunde mit der Eisenbahn oder dem Dampfboot eingeführt, so darf die Güterabfertigungsstelle oder der sonstige Vertreter der Beförderungsanstalt die Sendung an den Empfänger nicht ausfolgen, bevor er oder die Güterabfertigungsstelle selbst die Sendung der Steuereinnehmerei des Eintrittsortes angemeldet und diese daraufhin das Bier steuerlich abgefertigt hat.

4. Als Eintrittsort gilt bei der Einfuhr mit der Eisenbahn oder Post oder mit dem Dampfboot einer eine regelmäßige Güterbeförderung unterhaltenden Dampfschiffahrtsverwaltung der Ort, an dem die Sendung die Bahn, die Post oder das Schiff verläßt, bei sonstiger Einfuhr der erste badische Ort, den die Sendung berührt.

5. Wird eine ohne die vorgeschriebene steuerliche Bezettelung eingehende Biersendung bei der Steuereinnehmerei des Eintrittsortes gestellt, so wird das vorliegende Vergehen gegen die Steuervorschriften nicht als Hinterziehung, sondern als Ordnungsvergehen bestraft.

6. Die Steuereinnehmerei soll in allen Fällen dieser Art der Bezirkssteuerstelle wegen der strafrechtlichen Verfolgung sofort Anzeige erstatten.

§ 7.

1. Wird eine über die Landesgrenze eingeführte Biersendung betroffen, die schon über den Eintrittsort hinaus befördert ist, und kann der Einbringer sich weder durch eine steuerliche Begleiturkunde noch durch den Steuerempfangsschein ausweisen, so liegt eine Hinterziehung der Übergangssteuer vor. Der Steuerbeamte hat in diesem Falle die Sendung anzuhalten und zu verlangen, daß der Warenführer bei der nächsten Steuereinnehmerei die Übergangssteuer, die Hinterziehungsstrafe, d. h. den vierfachen Betrag der Übergangssteuer, sowie den Wert des der Einziehung unterliegenden Bieres (samt der Umhüllung, den Fässern und dergleichen) hinterlegt oder für diese Beträge Sicherheit stellt.

2. Verweigert der Einbringer die Leistung der verlangten Sicherheit oder baren Hinterlegung, so nimmt die Steuereinnehmerei, erforderlichen Falls unter Mithilfe der Ortspolizei, gemäß §§ 12 und 13 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1879, das Finanzstrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789 u. ff.), die Biersendung in Verwahrung oder läßt sie, wenn ihr kein geeigneter Lagerraum zur Verfügung steht, in Verwahrung nehmen. Weigert sich der Einbringer, das Bier herauszugeben, so belegt die Steuereinnehmerei es mit Beschlag. Die Steuereinnehmerei kann auch das Bier dem Einbringer belassen, wobei sie ihm eröffnet, daß das Bier beschlagnahmt und jede Verfügung darüber (ohne Genehmigung der Steuereinnehmerei) strafbar ist.

3. In den Fällen Ziffer 1 und 2 muß die Steuereinnehmerei der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle den Sachverhalt unverzüglich anzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einfuhr mit Übergangsschein.

§ 8.

1. Wird Bier mit Übergangsschein eingeführt, so nimmt die Steuereinnehmerei den Übergangsschein ab, trägt ihn in das Übergangsschein-Empfangsbuch ein, prüft sodann Zahl, Zeichen, Verpackungsart der Sendung sowie Raumgehalt der Gebinde u. s. w. und nimmt den etwa angelegten steueramtlichen Verschluß ab. Die Litermenge wird nach der anliegenden Anweisung ermittelt. Anlage 3.

2. Ergibt die Prüfung keine erhebliche Abweichung gegenüber dem Inhalt des Übergangsscheins, so wird die Übergangssteuer erhoben. Wegen des Verfahrens bei erheblichen Abweichungen siehe § 16.

3. Ist eine eingeführte Biersendung vom Übergangsschein-Ausfertigungsamt geprüft und ohne Verschluß abgelassen worden, so soll die Steuereinnehmerei dem Einbringer die Vorführung des Biers in der Regel erlassen und eine weitere Prüfung der Sendung nicht vornehmen.

§ 9.

1. Ist gemäß § 2 Ziffer 1 nachgewiesen, daß das Bier verzollt worden ist, so bleibt es steuerfrei. Die Steuereinnehmerei muß aber sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorhanden sind.

2. Treffen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht oder nicht vollständig zu, so erhebt die Steuereinnehmerei die Übergangssteuer und verweist den Empfänger an die Bezirkssteuerstelle, wenn er den Nachweis der Steuerfreiheit nachträglich erbringen will.

§ 10.

Auf dem Übergangsschein selbst wird dem Vordruck entsprechend die Abgabe und die Eintragung des Scheins sowie der Prüfungsbefund eingetragen, ferner wird die Art und der Nachweis der weiteren Abfertigung vermerkt und schließlich die Erledigung des Scheins beurkundet.

§ 11.

1. Will der Warenführer oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter die ganze Sendung oder einen Teil davon sogleich ohne Steuerentrichtung wieder aus dem Großherzogtum ausführen, so erledigt die Steuereinnehmerei den abgegebenen Übergangsschein nach den §§ 8 und 10 und fertigt den zur Wiederausfuhr bestimmten Teil der Sendung nach den Vorschriften des Abschnitts C I §§ 22 u. ff. ab.

2. Auf dem abgegebenen Übergangsschein, ebenso im Übergangsschein-Empfangsbuch, endlich auch in dem zum Übergangsschein gehörigen Erledigungsscheine wird im Fall der Ziffer 1 unter dem entsprechenden Eintrag ausdrücklich bemerkt, welche Menge unter Erhebung der Übergangssteuer im Inland verblieben und welche weiter abgefertigt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

1. Die erledigten Übergangsscheine werden nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt.

2. Den Übergangsschein-Ausfertigungsstellen sind monatlich zweimal Erledigungsscheine nach vorgeschriebenem Muster je über die vom 1. bis 15. und vom 16. bis letzten des Monats erledigten Übergangsscheine längstens bis zum 20. desselben Monats und bis zum 5. des folgenden Monats zu übersenden. Der Tag der Absendung wird im Übergangsschein-Empfangsbuch vermerkt.

Überweisung der Abfertigung.

§ 13.

Befindet sich das in dem Übergangsschein genannte Erledigungsamt nicht am Bestimmungsort der Sendung und wird deshalb von dem Amte der zunächst ihm übergebene Übergangsschein der Steuereinnehmerei des Bestimmungsortes zur Steuererhebung oder sonstigen Abfertigung überwiesen (z. B. bei Versendung unter Wagenraumverschluß), so muß die Steuereinnehmerei des Bestimmungsortes die Sendung prüfen und weiter abfertigen, auch den Prüfungsbefund und den Abfertigungsnachweis in den Übergangsschein eintragen. Sodann gibt sie den Übergangsschein an das Erledigungsamt zurück, das den Übergangsschein förmlich erledigt und den Erledigungsschein ausstellt.

Einfuhr mit bayerischem Transportschein.

§ 14.

1. Wird Bier mit einem bayerischen Transportschein eingeführt, so fertigt die Steuereinnehmerei des Bestimmungsortes die eingeführte Biersendung ab, wie wenn sie mit Übergangsschein eingeführt worden wäre (§§ 8 bis 10).

2. Wird die Sendung bei der Abfertigung in Ordnung befunden, so wird auf der zum Transportschein gehörigen Ankunftsbescheinigung die Einfuhrbestätigung erteilt und diese Bescheinigung alsdann an die bayerische Abfertigungsstelle zurückgesandt.

3. Im Fall der Versteuerung oder steuerfreien Ablassung wird der obere Teil des bayerischen Transportscheins dem Verbrauchssteuerbuch als Beilage angeschlossen.

4. Im Fall der Abfertigung zur Wiederausfuhr ist der bayerische Transportschein dem Übergangsschein- oder Transportschein-Ausfertigungsbuch anzuschließen.

5. Bei dem Eintrag im Verbrauchssteuerbuch über die Verrechnung der Übergangssteuer wird auf die Bezettelung hingewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einfuhr mit Ausfuhranmeldung.

§ 15.

1. Die von den bayerischen und hessischen Behörden ausgestellten Anmeldungen über die Ausfuhr von Bier enthalten die Angaben über Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers sowie über die Menge und Sorte des Bieres; sie sind jeder Biersendung in zweifacher Ausfertigung beigegeben. Die Steuereinnehmerei, auf welche die Ausfuhranmeldung zur Erledigung ausgestellt ist und der demgemäß die Sendung zur Abfertigung vorgeführt wird, fertigt die Sendung ab, wie wenn sie mit Übergangsschein eingeführt worden wäre (§§ 8 bis 10). Nach der Abfertigung versieht sie die eine Ausfertigung der Ausfuhranmeldung mit Eingangsbescheinigung und sendet sie an das Ausfertigungsamt zurück. Die andere Ausfertigung wird dem Verbrauchssteuerbuch als Beilage angeschlossen; bei dem Eintrag im Verbrauchssteuerbuch wird auf diese Beilage hingewiesen.

2. Ist der in einem Übergangsschein oder Transportschein bestehenden Begleiturkunde noch eine besondere Ausfuhranmeldung beigegeben, so versieht die Steuereinnehmerei auch diese (wenn es sicher ist, daß es sich um dieselbe Sendung handelt) mit der Ankunftsbescheinigung und sendet sie an das Ausstellungsamt zurück.

Verfahren bei Abweichung des Befunds von den Angaben im Begleitpapier.

§ 16.

1. Wird bei Vergleichung der Sendung mit der zugehörigen Begleiturkunde eine erhebliche Abweichung wahrgenommen, so tritt die Steuereinnehmerei sofort mit der Ausfertigungsstelle ins Benehmen. Kann hierdurch keine genügende Aufklärung erreicht werden, so macht die Steuereinnehmerei der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle Anzeige. Ebenso muß die Steuereinnehmerei Anzeige erstatten, wenn der Empfänger den amtlichen Verschluß unbefugterweise selbst abgenommen hat.

2. Die Ausstellung eines Erledigungsscheins und die Erteilung der Einfuhrbestätigung muß verschoben werden, bis die Entscheidung der Bezirkssteuerstelle eingetroffen ist.

Verfahren bei Nichtgestellung einer Sendung.

§ 17.

Verlangt eine Steuer- oder Zollstelle zu einer von ihr ausgestellten Begleiturkunde den Erledigungsschein oder die Ankunftsbescheinigung und ist der Übergangsschein u. s. w. bei der als Erledigungsamt bezeichneten Steuereinnehmerei nicht abgegeben und demnach die zugehörige Biersendung nicht abgefertigt worden, so berichtet die Steuereinnehmerei den Sachverhalt sogleich der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle und benachrichtigt hiervon die Ausfertigungsstelle. Die Bezirkssteuerstelle wird das Vorkommnis untersuchen und unter Umständen das Strafverfahren durchführen.

Verrechnung der Übergangssteuer.

§ 18.

Die Übergangssteuer wird nach den dafür bestehenden Vorschriften gebucht und verrechnet.

B. Durchfuhr von Bier.

§ 19.

1. Bier, das durch das Großherzogtum durchgeführt wird, muß von einem Übergangsschein begleitet sein.

2. Die Beigabe eines Übergangsscheins ist nicht erforderlich, wenn Bier unmittelbar mit der Eisenbahn oder Post oder mit einem Dampfboot durchgeführt wird. Eine vorübergehende Lagerung im Gewahrsam der Beförderungsanstalt bleibt außer Betracht.

3. Wird zur Durchfuhr bestimmtes Bier, das ohne die erforderliche Begleiturkunde eingeht, der Steuereinnehmerei des Eintrittsortes angemeldet und gestellt, so fertigt diese zur Wiederausfuhr einen Übergangsschein aus (Abschnitt C I §§ 22 u. ff.). Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 5 und 6 finden hier ebenfalls Anwendung.

4. Der Warenführer muß im Falle der Ziffer 3 zum Zweck der Ausfertigung der Begleiturkunde die Menge des Bieres, die Zahl und Größe der einzelnen Fässer und Flaschen, sowie den Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers schriftlich anmelden oder den Eintrag im Ausfertigungsbuch durch Beifügung seiner Unterschrift bestätigen.

5. Auf Verlangen muß der Warenführer für die auf der Sendung bis zu ihrem Wiederaustritt haftende Übergangssteuer Sicherheit leisten. Die Steuereinnehmerei wird Sicherheit von dem Einbringer des Bieres oder dem, der den Übergangsschein für die Weiterversendung erhebt, verlangen, wenn der Antragsteller ihr nicht als zahlungsfähig bekannt ist. Die Sicherheit soll in der Regel durch bare Hinterlegung des Steuerbetrags oder durch Bürgschaftsleistung durch einen als zahlungsfähig bekannten Ortseinwohner geleistet werden. Der bar hinterlegte Steuerbetrag ist zu erstatten (die Bürgschaftsurkunde zurückzugeben), sobald die Wiederausfuhr des Bieres durch die Einkunft des Erledigungsscheins zu dem ausgestellten Übergangsschein amtlich nachgewiesen ist.

6. Wird die Wiederausfuhr nicht nachgewiesen, so holt die Steuereinnehmerei wegen des weiteren Verfahrens (Einziehung der Sicherheit u. s. w.) die Entscheidung der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle ein.

7. Kann der Warenführer zunächst weder Sicherheit leisten noch von der Sicherheitsleistung entbunden werden, so muß, bis das eine oder andere geschehen ist, die Sendung entweder auf Kosten und Gefahr des Einbringers in geeignete Verwahrung gebracht oder über die Landesgrenze zurückgewiesen werden.

8. Erhält die Bezirkssteuerstelle eine Anzeige nach Ziffer 6, oder findet sie bei der Bücherprüfung, daß für eine zur Durchfuhr angemeldete Biersendung der Erledigungsschein zu dem ausgestellten Übergangsschein nicht eingekommen und die Wiederausfuhr daher nicht nachgewiesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, so wird sie die Erhebung der Übergangssteuer, nach Umständen durch Verrechnung oder Einziehung der gestellten Sicherheit, veranlassen; auch wird sie darüber wachen, daß Fälle, in denen für die auf einer Sendung lastende Übergangssteuer die geleistete Sicherheit einzuziehen ist, nicht unbefugter Weise durch die Steuereinnehmerei selbständig erledigt werden.

Versendung von Bier von einem badischen Ort an einen andern badischen Ort mit Berührung zwischenliegenden nichtbadischen Gebiets.

§ 20.

1. Wird Bier von einem badischen Ort an einen andern badischen Ort unter Berührung nichtbadischen Gebiets versendet, so muß die Sendung — wenn für die Wiedereinfuhr in Baden Steuerfreiheit beansprucht wird — mit Übergangsschein abgefertigt werden (Abschnitt C I §§ 22 u. ff.).

2. Bier, das ohne Übergangsschein über die Landesgrenze eingebracht wird und angeblich aus Baden kommt, muß als übergangssteuerpflichtiges Bier behandelt werden. Die Steuereinnehmerei verfährt mit solchen Biersendungen nach den Vorschriften der §§ 6 und 7.

3. Erfolgt die Durchfuhr durch das Zollausland, so genügt die in diesem Fall eintretende zollamtliche Abfertigung für den Zwischenauslandsverkehr.

C. Die Ausfuhr von Bier.

Allgemeines.

§ 21.

1. Bier darf aus Baden nach einem andern Staat des deutschen Zollgebiets oder durch einen solchen Staat in das Zollausland nur mit amtlicher Bezettelung ausgeführt werden; vergleiche §§ 22 u. ff.

2. Bei der Ausfuhr von Bier aus Baden in einen andern Staat des deutschen Zollgebiets oder ins Zollausland wird bei Einhaltung der hiefür gegebenen Vorschriften die Biersteuer vergütet; vergleiche Abschnitt C II §§ 39 u. ff.

3. Bier, das ohne Anspruch auf Vergütung der Biersteuer in das Zollausland ausgeführt wird, bedarf keiner steueramtlichen Abfertigung.

4. Bei der Ausfuhr von Bier in die badischen Zollausschlüsse wird wegen ihrer Zugehörigkeit zum badischen Brausteuergebiet keine Vergütung der Biersteuer gewährt.

5. Für Bier, das nachweislich gegen Entrichtung der Übergangssteuer in das Großherzogtum eingeführt und nachher wieder ausgeführt worden ist, wird die bezahlte Übergangssteuer durch die Bezirkssteuerstellen vergütet.

I. Übergangsverkehr.

Bezettelung im Übergangsverkehr.

§ 22.

1. Soll Bier in einen andern Staat des deutschen Zollgebiets oder durch einen solchen Staat in das Zollausland ausgeführt werden, so ist es nötig, einen Übergangsschein nach dem Muster der Anlage beizugeben. Das gleiche gilt bei der unmittelbaren Ausfuhr von Bier in das Zollausland, wenn Steuervergütung beansprucht wird.

Anlage 4.

2. Statt eines Übergangsscheins kann ein badischer Transportschein nach dem Muster der Anlage beigegeben werden:

Anlage 5.

a. bei der Versendung nach Bayern,

b. wenn Bier mit Anspruch auf Steuervergütung ins Zollausland ausgeführt wird.

In beiden Fällen darf die Sendung keinen andern deutschen Staat berühren.

Übergangsstraßen.

§ 23.

1. Soll Bier mit Transportschein nach Bayern ausgeführt werden, so muß
   a. entweder die Eisenbahn oder
   b. der Wasserweg über den Bodensee oder
   c. eine der in der Anlage 2 verzeichneten Übergangsstraßen benützt werden.

2. In den Fällen a und b gelten die zur Eingangsabfertigung bestellten Zoll- und Steuerstellen an den Eisenbahnabstoßorten oder Anlandeplätzen als Übergangssteuerstellen.

Abfertigungsämter.

§ 24.

Übergangsscheine und Transportscheine können von allen Steuereinnehmereien und außerdem von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Nebenzollämtern I und Untersteuerämtern ausgestellt werden.

Gebühren für die Ausstellung der Begleiturkunden.

§ 25.

Für die Ausfertigung eines Übergangsscheins oder Transportscheins muß der Versender eine Gebühr von 10 Pfennig entrichten.

Vordrucke für Begleiturkunden.

§ 26.

1. Die Steuereinnehmereien geben die Vordrucke zu Übergangsscheinen und Transportscheinen an die Versender nach Bedarf ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Der Versender muß den Vordruck des Übergangsscheins für die Anmeldung oder die Spalten des Transportscheins für Namen und Wohnort des Versenders, Warenführers und Empfängers sowie für die Menge des auszuführenden Bieres ausfüllen.

Prüfung der Anmeldung.

§ 27.

Die Steuereinnehmerei prüft die vorgelegte Anmeldung und sorgt nötigenfalls für ihre Ergänzung oder Richtigstellung, namentlich auch soweit es sich um das in Aussicht genommene Erledigungsamt handelt.

Prüfung der zur Ausfuhr angemeldeten Biersendung.

§ 28.

1. Eine Prüfung der Sendung nach dem Ermessen der Steuereinnehmerei oder auf Anordnung der Bezirkssteuerstelle (Prüfung von amtswegen) soll nur dann vorgenommen werden, wenn der Verdacht besteht, daß die Angaben in der Anmeldung mit der Sendung nicht übereinstimmen; sie soll außerdem von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, wenn Sendungen mit Anspruch auf Steuervergütung zur unmittelbaren Ausfuhr in das Zollausland abgefertigt werden.

2. Auf Antrag des Versenders muß eine Prüfung der für die Ausfuhr bestimmten Biersendung durch die Steuereinnehmerei gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr (§ 58) vorgenommen werden.

3. In diesem Falle (Ziffer 2) muß Zahl, Zeichen, Nummer, Literinhalt der Gebinde und die Gattung des auszuführenden Bieres (§ 40 Ziffer 3 b) geprüft werden. Der Abfertigungsbeamte muß sich ferner verlässigen, daß alle Bedingungen, unter denen die Biersteuer rückvergütet werden kann, erfüllt sind, z. B., daß die Fässer vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind; bei der Ausfuhr durch Nichtbrauer, daß die Fässer den Namen und Wohnort des Brauers tragen. Der Literinhalt wird nach der amtlichen Eichung angenommen. Die Ermittelungen können probeweise erfolgen.

4. Der Versender ist nicht verpflichtet, das für die Ausfuhr bestimmte Bier zum Zweck der Ausstellung der Begleiturkunde u. s. w. der Steuereinnehmerei vorzuführen.

Steueramtlicher Verschluß.

§ 29.

Die Packstücke (Kisten, Fässer) und die Eisenbahnwagen werden nur auf Antrag der Versender gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr (§ 58) verschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausfertigung der Begleiturkunden.

§ 30.

Nach der Prüfung der Anmeldung und zutreffendenfalls nach der Prüfung und Verschließung der Biersendung stellt die Steuereinnehmerei unter Beachtung der §§ 31 und 32 die zur Ausfuhr nötige Begleiturkunde (§ 22) aus, trägt sie in das zutreffende Ausfertigungsbuch (Übergangsschein-Ausfertigungsbuch oder Transportscheinbuch) ein und gibt sie dem Versender.

§ 31.

1. Das Ergebnis der Prüfung und die Anlegung eines Verschlusses wird im Übergangsschein an der dafür vorgesehenen Stelle vermerkt. Die Angaben des Transportscheines sind mit dem Ergebnis der Prüfung in Übereinstimmung zu bringen.

2. Für das Empfangsamt des Einfuhrstaates wird in den Begleiturkunden für jede Biersorte die Malzverwendung vermerkt, die im Brauregister für das vorhergehende Kalendervierteljahr für 1 hl der ausgeführten Biersorte festgestellt worden ist (§ 45 Ziffer 5); der Vermerk kann z. B. lauten: „Malzverwendung 22,37 kg auf 1 hl Bier".

Ist in den ersten Tagen eines Kalendervierteljahrs der Malzverwendungssatz aus den Brauregisterangaben des unmittelbar vorausgehenden Kalendervierteljahrs von der Steuereinnehmerei noch nicht berechnet, so vermerkt die Steuereinnehmerei den im abgelaufenen Kalendervierteljahr angewendeten Malzverwendungssatz in dem Begleitpapier der in diesen Tagen zur Ausfuhr abgefertigten Biersendungen.

Ist die Biersorte, die ausgeführt werden soll, in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr in der Brauerei nicht hergestellt worden, so ist die Malzverwendung desjenigen Kalendervierteljahrs maßgebend, in dem die Biersorte letztmals in der Brauerei hergestellt worden ist.

3. Beträgt die Malzverwendung bei einer Biersorte weniger als 21,5 kg auf 1 hl Bier, so wird sie nicht genau angegeben, sondern nur vermerkt: „Malzverwendung unter 21,5 kg auf 1 hl Bier".

Erfolgt die Ausfuhr in der Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1913, so gilt das soeben Gesagte für eine Malzverwendung von weniger als 22 kg. Der Vermerk lautet dann: „Malzverbrauch unter 22 kg auf 1 hl Bier".

4. Die Frist, innerhalb der der Warenführer den ausgestellten Schein bei dem Erledigungsamt zur Bestätigung der Ein- oder Ausfuhr vorlegen soll (Gestellungsfrist), wird nach der Länge des Weges bemessen und höchstens auf einen Monat vom Tag der Ausstellung des Scheins an festgesetzt. Der Tag, mit dem die Frist abläuft, wird in der hiefür vorgesehenen Spalte des Ausfertigungsbuches vermerkt.

5. Wird eine schriftliche Anmeldung vom Versender nicht abgegeben (z. B. weil für das mit Transportschein auszuführende Bier eine Steuervergütung nicht beansprucht wird oder nicht beansprucht werden kann), so muß der Versender oder sein Vertreter den Eintrag im Transportscheinbuch unterschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Die Steuereinnehmereien müssen die Transportscheine stets auf die an der richtigen Übergangsstraße gelegene auswärtige Übergangssteuerstelle zur Erledigung ausstellen und deshalb sich vorher über den einzuschlagenden Beförderungsweg verlässigen.

7. Kann die Steuereinnehmerei nicht beurteilen, welche auswärtige Übergangssteuerstelle zur Erledigung zuständig ist, und kann auch der Versender oder sein Beauftragter sie nicht genügend bezeichnen, so muß sich die Steuereinnehmerei an die vorgesetzte Bezirkssteuerstelle wenden.

Annahme-Erklärung des Übergangsscheinnehmers.

§ 32.

Vor der Aushändigung des Übergangsscheins muß der Versender die darauf vorgedruckte Annahme-Erklärung unterzeichnen.

Verpflichtungen des Übergangsscheinnehmers.

§ 33.

Der Übergangsscheinnehmer übernimmt mit der Unterzeichnung der Annahme-Erklärung im Übergangsschein die Verpflichtung, die angemeldete Biersendung in unveränderter Gestalt und Menge mit dem Übergangsschein bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt beim angegebenen Empfangsamt zur Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, sowie für die Übergangssteuer zu haften.

Verpflichtungen des Warenführers.

§ 34.

1. Der Warenführer muß den Übergangsschein oder Transportschein der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle innerhalb der Gestellungsfrist abgeben und ihr zugleich die Sendung in unveränderter Beschaffenheit vorführen.

2. Die Transportscheine müssen die Sendung bei der Ausfuhr nach Bayern bis zu der als Erledigungsamt bezeichneten Zoll- oder Steuerstelle und bei der Ausfuhr ins Zollausland bis zur badischen Zollstelle des Austrittsorts — Grenzzollamts — begleiten.

3. Wird die Sendung unter Berührung eines von dem deutschen Zollgebiet ausgeschlossenen Landesteiles ins Zollausland ausgeführt, so tritt an die Stelle des Grenzzollamts die Steuereinnehmerei am Austrittsorte.

Erledigung der Begleiturkunden.

§ 35.

1. Das Erledigungsamt bestätigt die Einfuhr unter Ziffer 1 der zum Transportschein gehörigen Ankunftsbescheinigung und sendet die Bescheinigung an die badische Transportschein-Ausfertigungsstelle zurück. Den Transportschein selbst (d. h. den oberen Teil des Scheins) behält das Erledigungsamt als Beleg zurück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Wird Bier ohne Berührung eines anderen deutschen Staates oder eines von dem deutschen Zollgebiet ausgeschlossenen Landesteils ins Zollausland ausgeführt, so bestätigt das Grenzzollamt die Ausfuhr unter Ziffer 2 der Ankunftsbescheinigung und sendet sodann den Transportschein samt Ankunftsbescheinigung an die Ausfertigungsstelle zurück.

3. Die eingetroffenen Ankunftsbescheinigungen und Transportscheine mit Ausfuhrbestätigung vergleicht die Steuereinnehmerei mit den Einträgen im Transportscheinbuch, nimmt sie als Beilagen zum Transportscheinbuch und trägt den Tag ihres Eintreffens in Spalte 10 des Buchs ein.

4. Nach Einkunft der Erledigungsscheine zu den von der Steuereinnehmerei ausgestellten Übergangsscheinen wird die fortlaufende Nummer und der Tag der Ankunft darauf vermerkt und in Spalte 17 des Ausfertigungsbuchs eingetragen. Die Erledigungsscheine werden fortlaufend geheftet, mit entsprechend überschriebener Decke versehen und dem Ausfertigungsbuch als Beilagen angeschlossen.

5. Zeigt sich beim Eintreffen der Ankunftsbescheinigung oder infolge besonderer Anfrage des Erledigungsamts, daß die diesem vorgeführte Biersendung mit dem Inhalt der Begleiturkunde oder dem Eintrag im Ausfertigungsbuch nicht übereinstimmt, so setzt sich die Steuereinnehmerei hierwegen zunächst mit dem Erledigungsamt ins Benehmen. Werden hierdurch die Abweichungen nicht aufgeklärt, so meldet es die Steuereinnehmerei der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle und legt die Schriftstücke über den Fall vor.

6. Wird die Erledigung der Begleiturkunde innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht nachgewiesen und trifft auch vom Empfangsamt keine Nachricht über den Grund der Verzögerung ein, so wird sich die Steuereinnehmerei beim Empfangsamt über den Sachverhalt erkundigen. Ergibt sich aus der Erwiderung, daß die ordnungsmäßige Erledigung des Scheins nicht erfolgt ist, so vermerkt es die Steuereinnehmerei im Ausfertigungsbuch und schließt die Erwiderung an. Verlangt das Erledigungsamt strafrechtliches Einschreiten gegen den im Großherzogtum wohnenden Versender oder Warenführer, so meldet es die Steuereinnehmerei der Bezirkssteuerstelle.

§ 36.

Wird der Bezirkssteuerstelle nach § 35 Ziffer 5 oder 6 angezeigt, daß sich hinsichtlich der Erledigung eines Transportscheins oder Übergangsscheins Anstände ergeben haben, so hat sie darüber die etwa weiter nötigen Erhebungen zu machen und sodann den Fall zu entscheiden.

Ausfertigungsbücher.

§ 37.

1. Die Ausfertigungsbücher (§ 30) werden von den Steuereinnehmereien jedesmal bei der Abrechnung zur Prüfung vorgelegt, nach Kalendervierteljahren abgeschlossen und sodann mit den zugehörigen Beilagen der Bezirkssteuerstelle abgeliefert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Stehen beim Abschluß eines Buches noch Erledigungsbescheinigungen aus, so hat die Steuereinnehmerei das Buch einen weiteren Monat in Händen zu behalten und die innerhalb dieses Monats noch eintreffenden Erledigungsbescheinigungen den Beilagen für das abgeschlossene Vierteljahr beizuheften.

3. Sind auch nach Umfluß des weiteren Monats Einträge noch unerledigt, so sind sie mit dem Hinweis auf das Vierteljahr und die Ordnungszahl des ursprünglichen Eintrags in das Buch des folgenden Vierteljahrs unter Abteilung I zu übertragen; bei der Anlegung des Buchs ist dafür der nötige Raum vorzubehalten.

4. Die Einträge in Spalte 6 des Transportscheinbuchs (Litermenge des ausgeführten Bieres) werden monatsweise und beim letzten Monat des Vierteljahres für die drei verflossenen Monate zusammengestellt.

Auszüge aus den Transportscheinbüchern.

§ 38.

1. Über die nach Bayern ausgeführten Biersendungen fertigen die Bezirkssteuerstellen Auszüge aus den Transportscheinbüchern und stellen die ausgeführten Biermengen nach Steuereinnehmereien monats- und vierteljahresweise zusammen.

Zu den Auszügen werden Vordrucke zum Transportscheinbuch benützt; dabei werden nur die Spalten 1 bis 6 und 8 ausgefüllt. Die Litermengen in der Spalte 6 der Auszüge werden monatsweise zusammengerechnet und die Ergebnisse vierteljahresweise zusammengestellt.

2. Die Auszüge und die Zusammenstellung müssen vierteljährlich und zwar spätestens 10 Wochen nach Abschluß der Bücher der Zoll- und Steuerdirektion vorgelegt werden.

II. Steuervergütung für ausgeführtes Bier.

§ 39.

Zeigt ein Brauer oder ein Nichtbrauer an (§ 40 Ziffer 2), daß er künftig für das von ihm ausgeführte Bier Steuervergütung beanspruchen werde, so übergibt ihm die Steuereinnehmerei sogleich einen Auszug aus dieser Verordnung und läßt sich darüber eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster geben.

Voraussetzungen der Steuervergütung.

§ 40.

1. Eine Biersteuervergütung wird nur gewährt, wenn sich der Betrag für eine Biersendung auf mindestens eine Mark berechnet und wenn die Ausfuhr ordnungsgemäß nachgewiesen ist.

Im übrigen müssen die in Ziffer 2 bis 11 genannten Bedingungen erfüllt werden.

2. Mindestens 8 Tage vor der ersten Ausfuhr von Bier muß der Versender der Steuereinnehmerei, in deren Bezirk sein Geschäft (Brauerei oder Bierniederlage) liegt, von seiner Absicht, Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen, Kenntnis geben.

3. Die Anzeige (Ziffer 2) muß enthalten:

a. die Bezeichnung der Brauerei, die das zur Ausfuhr bestimmte Bier braut,

b. die Sorte des auszuführenden Bieres (z. B. Versandbier, Schankbier) und

c. die Keller, in denen das Bier vor der Ausfuhr lagert.

4. Jede Änderung der Bezugsquelle oder der Sorte des auszuführenden Bieres oder der Lagerräume muß der Steuereinnehmerei angezeigt werden, bevor nach dieser Änderung eine Steuervergütung beansprucht wird.

5. Die Versender von Bier müssen über die Herstellung oder den Bezug und über den Absatz des Bieres ordnungsmäßig Geschäftsbücher führen und sie auf Verlangen einem Oberbeamten der Steuerverwaltung oder dem Steuerkontrolleur zur Einsicht vorlegen.

6. Die Hersteller von Bier, die selbst oder durch Vermittlung eines Dritten (z. B. eines Wirts) Bier ausführen, müssen ihr Brauregister (Artikel 41 Absatz 2 des Biersteuergesetzes) in der in § 43 vorgeschriebenen Weise führen.

7. Die Brauer dürfen nur in ihrem eigenen Brauereigeschäft erzeugtes Bier ausführen.

8. Zur Bierausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung dürfen nur geeichte Fässer, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach den eichamtlichen Vorschriften deutlich angebracht sind, oder Flaschen verwendet werden.

9. Nichtbrauer dürfen nicht zu gleicher Zeit aus mehreren Brauereigeschäften Bier beziehen oder auf Lager halten.

10. Die Nichtbrauer müssen den Steuerbeamten gestatten, ihre Keller zu betreten und die Biervorräte aufzunehmen.

11. Die von einem Nichtbrauer zur Versendung des Bieres verwendeten Fässer müssen den Namen und Wohnort des Brauers tragen, aus dessen Geschäft das Bier stammt.

Anmeldung der einzelnen zur Ausfuhr bestimmten Sendungen.

§ 41.

1. Will ein Brauer oder Nichtbrauer eine Sendung Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, so muß er im einzelnen Fall eine schriftliche Anmeldung nach dem Muster der Anlage der Steuereinnehmerei übergeben.

Anlage 6.

2. In der Anmeldung muß die Gattung des Bieres genau nach der Bezeichnung der einzelnen Biersorten im Brauregister (Anlage 7) angegeben werden.

3. Werden mehrere Biersorten gleichzeitig ausgeführt, so muß für jede Biersorte eine besondere Anmeldung abgegeben werden.

Abfertigung der Sendungen.

§ 42.

1. Die Prüfung der Anmeldung und die weitere Behandlung der Sendungen richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts C I §§ 22 u. ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Ausfuhranmeldungen (§ 41) werden von der Steuereinnehmerei mit dem Prüfungsvermerk und der Nummer des Eintrags im Ausfertigungsbuch versehen und als Beilagen zu den Ausfertigungsbüchern genommen.

Brauregister der Ausfuhrbrauereien.

§ 43.

1. Bierbrauer, die Bier mit Anspruch auf Steuervergütung ausführen, müssen ihre Brauregister nach dem Muster der Anlage führen. Anlage 7.

2. Im Brauregister werden Tag und Stunde der Einmaischung jeder einzelnen Malzschüttung (Menge des zu einem Sude verwendeten Malzes), das steuerpflichtige Gewicht des für jeden Sud eingemaischten Malzes in Kilogramm, die Menge der Ausschlagwürze in Hektolitern, der Extraktgehalt der Ausschlag- und der Anstellwürze in Hundertteilen des Gewichts der Würze (ganze und zehntel Prozent) sowie die Extraktausbeute (Sudhausausbeute) in ganzen und zehntel Prozent nach vorheriger Feststellung durch den Brauer angegeben. Die Angabe der Sudhausausbeute im Brauregister kann von der Bezirkssteuerstelle erlassen werden. Hievon wird dann im Brauregister Vermerk gemacht.

3. Die Einträge im Brauregister müssen so bald als möglich, jedenfalls aber am Tage der Ermittelung gefertigt werden.

Grundlagen der Vergütung.

§ 44.

1. Für das innerhalb eines Kalendervierteljahres ausgeführte Bier wird monatlich eine vorläufige Rückvergütung der Biersteuer nach der Malzverwendung geleistet, die für das vorangegangene Kalendervierteljahr für 1 Hektoliter derselben Biersorte von der Steuerbehörde festgestellt worden ist, und unter Anwendung eines Steuersatzes von 20 ℳ für 1 Doppelzentner Malz, sofern nicht die Zoll- und Steuerdirektion für eine Brauerei einen andern Satz bestimmt hat (§ 47 Ziffer 2).

2. Am Schlusse des Kalenderjahres wird sodann für jede Brauerei die Vergütung für das während dieses Jahres ausgeführte Bier aufgrund der ermittelten Malzverwendung und nach ihrer Steuerleistung in diesem Jahr, beginnend mit dem höchsten von ihr bezahlten Steuersatz endgültig festgestellt und der hiernach zu wenig oder zu viel geleistete Betrag nachvergütet oder rückerhoben.

Ermittelung der Malzverwendung.

§ 45.

1. Für jede Brauerei, die Bier ausführt, muß für jede Biersorte, die ausgeführt wird, die Malzverwendung d. h. die auf 1 Hektoliter fertiges Bier verwendete Malzmenge festgestellt werden.

2. Als Grundlage der Feststellung dienen die an der Hand der Ergebnisse der amtlichen Sudaufnahmen (§ 51) geprüften Angaben der Bierbrauer in den Brauregistern (§ 43).

3. Am Vierteljahresschluß rechnet die Steuereinnehmerei in den ihr abgelieferten Brauregistern die Einträge in den Spalten 4, 5, 6 und 8 auf und ermittelt in den Spalten 6 und 8 den durchschnittlichen Extraktgehalt in der Weise, daß sie die Summe durch die Zahl der Einträge teilt.

4. Die Steuereinnehmerei ermittelt sodann in jeder Abteilung des Brauregisters unter Anwendung des für die einzelne Brauerei festgestellten Schwundsatzes die aus der Würzemenge (Spalte 5) sich berechnende Menge des Schwundes und sodann unter Abzug des Schwundes von der Gesamtausschlagwürze die Gesamtmenge des fertigen Bieres.

5. Schließlich wird die für das Vierteljahr durchschnittlich zutreffende Malzverwendung für 1 Hektoliter Bier in der Weise berechnet, daß die Gesamtmenge des verwendeten Malzes (Spalte 4) durch die Gesamtmenge des erzeugten fertigen Bieres geteilt wird.

Die zur Herstellung eines Hektoliters Bier verwendete Menge Malzes (der Malzverwendungssatz) wird auf Zehntel und Hundertstel berechnet. Fünf und mehr Tausendstel werden auf ein Hundertstel nach oben abgerundet. Geringere Bruchteile bleiben außer Betracht.

6. Über die vierteljährlichen Brauregisterabschlüsse führen die Steuereinnehmereien fortlaufende Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster.

7. Die Steuereinnehmereien teilen das Ergebnis der Brauregisterabschlüsse den beteiligten Brauern auf Verlangen mit und legen die abgeschlossenen Brauregister der Bezirkssteuerstelle zur Prüfung vor.

Festsetzung der vorläufigen Steuervergütung.

§ 46.

1. Sobald die Ausfuhr einer Biersendung durch das Eintreffen des Erledigungsscheins, der Ankunftsbescheinigung oder des mit Ausgangsbescheinigung versehenen Transportscheins nachgewiesen ist, trägt die Steuereinnehmerei die Sendung in das nach vorgeschriebenem Muster für jede Brauerei oder jeden Händler zu führende Verzeichnis der mit dem Anspruch auf Steuervergütung bewirkten Bierausfuhren ein.

2. In dem Verzeichnis wird für jede Biersorte eine besondere Unterabteilung eingerichtet. Die im Laufe eines Monats als erledigt nachgewiesenen Bierausfuhren werden in das Verzeichnis eingetragen.

3. Am Ende des Monats schließt die Steuereinnehmerei das Verzeichnis ab, rechnet die ausgeführte Biermenge in Malz um (§ 45 Ziffer 5) und berechnet hieraus die vorläufige Vergütung.

4. Die weitere Behandlung des Verzeichnisses ist verschieden, je nachdem die Steuer für das ausgeführte Bier seiner Zeit bar bezahlt oder gestundet worden ist. Ist die Steuer bar bezahlt worden, so zahlt die Steuereinnehmerei die Vergütung nach Abschluß des Verzeichnisses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gleich aus und rechnet den Betrag der Bezirkssteuerstelle bei der nächsten Abrechnung auf. Handelt es sich um gestundete Steuer, so wird nach den besonderen Vorschriften darüber verfahren.

5. Hat die Steuereinnehmerei in irgend welcher Beziehung Zweifel über die Berechtigung des Anspruchs auf Steuerrückvergütung und lassen sich die Zweifel nicht im Benehmen mit dem Versender beseitigen, so legt sie die Ausfuhranmeldung unter Schilderung des Sachverhaltes der Bezirkssteuerstelle vor. Unter Umständen kann die Steuereinnehmerei die Abfertigung der beanstandeten Sendung bis zum Eintreffen der Entscheidung der Bezirkssteuerstelle verweigern.

Höhe der vorläufigen Steuervergütung.

§ 47.

1. Im allgemeinen ist die monatlich zu zahlende vorläufige Vergütung nach dem in § 44 Ziffer 1 genannten Steuersatz von 20 ℳ für 1 Doppelzentner Malz zu berechnen. Zur Vermeidung von Rückerhebungen wird die Zoll- und Steuerdirektion für die Brauer, deren Steuerleistung die Anwendung dieses Satzes nicht zuläßt, einen Vergütungssatz von weniger als 20 ℳ bestimmen.

2. Die Bezirkssteuerstellen müssen deshalb der Zoll- und Steuerdirektion die Brauereien anzeigen, bei denen nach ihrer Wahrnehmung Anlaß zur Ermäßigung des vorläufigen Vergütungssatzes geboten erscheint. Der Steuereinnehmerei und dem Bierbrauer werden sie von dem durch die Zoll- und Steuerdirektion festgesetzten besondern vorläufigen Vergütungssatz Kenntnis geben.

Endgültige Festsetzung der Steuervergütung.

§ 48.

Zur Berechnung des endgültigen Betrags der Vergütung für das von jedem Versender im abgelaufenen Jahr ausgeführte Bier fertigt die Bezirkssteuerstelle gleich nach Eintreffen der Vergütungsverzeichnisse für Dezember aufgrund der einzelnen Monatsverzeichnisse nach vorgeschriebenem Muster Zusammenstellungen der von jedem Versender im Laufe des Kalenderjahres ausgeführten Biermengen und der dafür bereits geleisteten vorläufigen Vergütung. Sodann berechnet sie unter Beachtung des § 49 die Gesamtvergütung, die jeder im Hinblick auf seine Steuerleistung im abgelaufenen Jahr zu beanspruchen hat, und die etwa sich hieraus ergebende Nachzahlung oder Rückzahlung zu wenig oder zu viel bezahlter Vergütung.

§ 49.

1. Der Feststellung der Steuervergütung liegt der Gedanke zugrunde, daß vom Brauer schließlich nur soviel Braumalz versteuert werden soll, als er zur Bereitung des im Großherzogtum verbrauchten Bieres verwendet hat. Die Rückvergütung wird deshalb so geleistet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß angenommen wird, der Brauer habe das in dem ausgeführten Bier enthaltene Braumalz gar nicht verwendet.

2. Die endgültige Steuervergütung wird für die Ausfuhren, die der Brauer bewirkt, nach den Steuersätzen gewährt, die der Brauer im letzten Kalenderjahr bezahlt hat, und zwar berechnet sie sich, solange bis die Malzmenge, die er zum höchsten Steuersatze versteuert hat, erreicht ist, zu diesem Satze, demnächst bis zu der gleichen Grenze, zum nächstniedrigeren Satze und ermäßigt sich so fortfahrend staffelmäßig weiter bis zum niedersten Satze.

3. Die endgültige Vergütung für das Bier, das von einem Nichtbrauer ausgeführt wird, bemißt sich nach den Steuersätzen, die der Brauer, der das Bier hergestellt hat, im letzten Jahr bezahlt hat und zwar nach obiger Anleitung (Ziffer 2). Zu diesem Zweck werden die vom Brauer und Nichtbrauer ausgeführten Malzmengen bei der Berechnung der endgültigen Vergütung zusammengezählt.

Die sich hiernach ergebende endgültige Vergütung für das vom Brauer und Nichtbrauer ausgeführte Bier, wird — nach Abzug der vorläufig gewährten Vergütung — an den Brauer und Nichtbrauer gezahlt. Der auf jeden entfallende Anteil an dieser Nachvergütung wird nach Maßgabe der von jedem ausgeführten Biermenge berechnet.

Entsprechend wird verfahren, wenn sich nach der Berechnung der endgültigen Vergütung ergibt, daß zuviel vergütet wurde und deshalb ein Teil der vorläufigen Vergütung vom Brauer und Nichtbrauer rückerhoben werden muß.

4. Die Nachvergütungen sind sogleich an die Brauer auszuzahlen, etwa sich ergebende Rückerhebungen durch Übertragung auf RA III. VI sogleich zu vollziehen.

5. Die Jahreszusammenstellungen für die Nichtbrauer sind zur Verwendung bei der Nachvergütungsberechnung der Bezirkssteuerstelle zu übersenden, in deren Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus der das Bier des ausführenden Nichtbrauers entstammt.

6. Die Auszahlung der Nachvergütungsbeträge an einen Nichtbrauer, ebenso die Rückerhebung zuvielbezogener Steuerrückvergütung von ihm ist Sache der Bezirkssteuerstelle des Wohnorts des Nichtbrauers; diese Bezirksstelle leistet auch Nachzahlungen und veranlaßt Rückerhebungen, wenn solche nötig werden.

7. Die Buchung der Dezembervergütung an Stundungsnehmer und der Nachvergütung hat nach den dafür bestehenden Vorschriften zu geschehen.

Braukesselvermessung.

§ 50.

1. In den an der Ausfuhr von Bier beteiligten Brauereien müssen die Braukessel durch die Bezirkssteuerstellen vermessen werden. Die Vermessung der Braukessel bildet einen Bestandteil der steuerlichen Überwachung und ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergütung.

2. Bei der Vermessung wird nach der dafür erlassenen Anweisung verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der mit der Vermessung beauftragte Steuerbeamte nimmt über die Vermessung eine Verhandlung nach vorgeschriebenem Muster auf; der Brauer soll sie mitunterzeichnen.

4. Die Verhandlung wird von der Bezirkssteuerstelle geprüft und dann zu den Akten genommen. Der Steuereinnehmerei und dem Brauereibesitzer wird eine von der Bezirkssteuerstelle beglaubigte Abschrift der Verhandlung ausgefolgt. Die Steuereinnehmerei verwahrt die Abschrift bei den Akten, der Brauereibesitzer beim Brauregister.

5. Bei der Vermessung wird unter Beachtung der Anweisung ein Meßstab gefertigt. Der Meßstab ist vom Brauereibesitzer zu liefern und wird mit einem Steuerblei versehen. Der Brauereibesitzer muß den Meßstab unversehrt erhalten und an dem vom Steuerkontrolleur bestimmten Platz aufbewahren.

6. Der Brauereibesitzer muß jede Änderung des Raumgehalts eines vermessenen Braukessels der Steuereinnehmerei anzeigen.

7. Hat sich der Raumgehalt eines vermessenen Braukessels geändert, so wird eine neue Vermessung vorgenommen.

Sudaufnahmen.

§ 51.

1. Die Ergebnisse der Sudaufnahmen werden von den Bezirkssteuerstellen bei der Prüfung der Angaben der Brauer in den Brauregistern benützt (§ 45 Ziffer 2 und 7).

2. Die Sudaufnahmen bestehen in der Feststellung

a. der aus der Malzschüttung gewonnenen Ausschlagwürze und Biermenge,

b. der erzielten Extraktausbeute (Sudhausausbeute) und

c. der zur Herstellung eines Hektoliters Bier verwendeten Malzmenge in Kilogramm.

3. Die Sudaufnahmen müssen unvermutet erfolgen. Dem Brauer ist Gelegenheit zu geben, den Ermittelungen beizuwohnen.

4. Bei den Sudaufnahmen müssen sich die Beamten so rechtzeitig einfinden, daß sie sich davon überzeugen können, daß die gesamte aus der einzelnen Malzschüttung gewonnene Würze sich in dem Braukessel befindet.

5. Die Menge der aus einer Malzschüttung erzeugten Ausschlagwürze, d. h. der in dem Braukessel befindlichen heißen Würze, wird unmittelbar vor dem Ablassen aus dem Braukessel (Ausschlagen) mittels des amtlichen Meßstabs ermittelt.

6. Die Würze darf erst unmittelbar vor dem Ausschlagen dann vermessen werden, wenn das Sieden beendigt ist und der Würzespiegel sich beruhigt hat. Der Meßstab ist stets an der besonders gekennzeichneten Stelle des Kessels einzuführen.

7. Zur Feststellung des Extraktgehaltes der Ausschlag- oder der Anstellwürze haben sich die Beamten des amtlichen Saccharometers zu bedienen, das sie zu diesem Zwecke mit sich führen.

8. Die zur Ermittlung des Extraktgehaltes der Ausschlagwürze erforderliche Probe ist aus dem Braukessel unmittelbar vor dem Ausschlagen mittels eines Metallzylinders, sofern ein solcher in der Brauerei vorhanden ist, oder mittels einer vorher gründlich zu reinigenden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu erwärmenden und mit der Würze auszuspülenden Bierflasche zu entnehmen. Der Metallzylinder oder die Bierflasche sind sorgfältig zu verschließen und sodann in einem mit kaltem Wasser gefüllten Gefäße bis auf annähernd + 17,5° C (+ 14° R) abzukühlen. Zum Zwecke der Spindelung ist ein von dem Brauereibesitzer zu beschaffendes gut gereinigtes und ausgetrocknetes Standglas senkrecht aufzustellen und fast bis zum Rande mit der abgekühlten und vorher abgeseihten Würze zu befüllen. Bezüglich der Einführung und des Ablesens der Saccharometerspindel sind die Vorschriften in § 11 der Alkoholermittlungsordnung zu beachten; dabei muß, wenn die Temperatur nicht die Normaltemperatur (+ 17,5° C) ist, die an der Spindel angebrachte Anleitung zur Berichtigung der Saccharometeranzeige berücksichtigt werden.

Abweichend von der Vorschrift in § 11 Absatz 3 der Alkoholermittlungsordnung soll die Angabe des Saccharometers nicht an der Linie abgelesen werden, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet, sondern am obern Rande des kleinen Flüssigkeitswulstes, der sich um die Spindel bildet. Liegt die Ablesungslinie zwischen zwei Skalenstrichen, so ist die niedrigere Anzeige zu wählen.

9. Zur Feststellung des Extraktgehaltes der Anstellwürze ist im allgemeinen ebenfalls nach vorstehender Anweisung zu verfahren; die zu untersuchende Probe ist entweder aus dem Sammelgefäß oder, wenn dies nicht möglich ist, aus den Gärbottichen spätestens 10 Stunden nach der Befüllung zu entnehmen. In diesem zuletzt erwähnten Fall muß darauf gesehen werden, daß die Probe der durchschnittlichen Beschaffenheit der Anstellwürze entspricht.

§ 52.

1. Bei der Sudaufnahme ist die Menge der Ausschlagwürze in Hektolitern durch Vermessung festzustellen; Bruchteile eines Hektoliters bleiben außer Betracht.

2. Die Extraktausbeute (E) ist zu berechnen aus: der Malzschüttung in Kilogramm (M), der Menge der Ausschlagwürze in Litern (L), der Saccharometeranzeige der Ausschlagwürze nach Balling bei + 17,5° C (S) und dem dieser Saccharometeranzeige entsprechenden spezifischen Gewichte bei + 17,5° C (D) nach folgender Formel:

$$E = \frac{L \times 0{,}96 \times S \times D}{M}$$

3. Bei dieser Formel ist durch Einfügung der Zahl 0,96 die Zusammenziehung der heißen Würze durch Abkühlung sowie die Würzeverdrängung durch den Hopfen berücksichtigt.

4. Das Produkt $0{,}96 \times S \times D$ ist aus der den Ämtern mitgeteilten Tafel zu entnehmen und zur Vereinfachung der Berechnung als F in die Formel einzusetzen, so daß diese dann lautet:

$$E = \frac{L \times F}{M}$$

5. Die Menge des gewonnenen Bieres ist aus der festgestellten Menge der Ausschlagwürze durch Abzug des Schwundes (§ 53) festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schwundfestsetzung.

§ 53.

1. Für jede Brauerei ist der zutreffende Schwund, d. i. der Gesamtverlust vom Ausschlagen der Würze aus dem Braukessel bis zum Abfüllen des Bieres im Lagerkeller unter Beachtung der dafür erlassenen Anleitung zu ermitteln. Dieser Schwund wird von der Bezirkssteuerstelle auf entsprechend zu begründenden Antrag des mit der Ermittelung beauftragten Steuerbeamten aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Betriebsverhältnisse nach Hundertteilen der Ausschlagwürze festgestellt.

2. Sofern die Betriebsverhältnisse einer Brauerei hiezu nicht früher Anlaß bieten, muß in jeder Brauerei alle drei Jahre der Schwund neu festgestellt werden.

3. Der für eine Brauerei von der Bezirkssteuerstelle festgestellte Schwund ist dem Brauereibesitzer schriftlich mitzuteilen.

4. Über die Feststellung der Schwundsätze führen die Bezirkssteuerstellen besondere Übersichten nach vorgeschriebenem Muster.

Berechnung der Malzverwendung auf 1 Hektoliter Bier und der Extraktausbeute.

§ 54.

Die zur Herstellung eines Hektoliters Bier verwendete Malzmenge ist aus der berechneten Biermenge und der Malzschüttung zu berechnen.

Beispiel: Zu einem Sude sind 860 kg Malz verwendet worden. Die bei der Vermessung der Ausschlagwürze in dem Braukessel am Meßstab abgelesene Benetzungsgrenze liegt zwischen Teilstrich 50 und 51 des Meßstabes. Der Extraktgehalt der Ausschlagwürze wurde zu 12,4 vom Hundert Balling bei 17,5° C ermittelt. Der für die Brauerei zutreffende Schwund wurde von der Bezirkssteuerstelle zu 17 vom Hundert festgesetzt.

Hieraus berechnet sich:

1. die Menge der Ausschlagwürze zu 5000 l;
2. die Extraktausbeute (Sudhausausbeute) wie folgt:
   bei der wahren Saccharometeranzeige von 12,4 ist nach der Hilfstafel F = 12,51;
   sohin $E = \frac{L \times F}{M} = \frac{5000 \times 12{,}51}{860} = 72{,}7$;
3. die aus dem Sude gewonnene Biermenge zu $5000 - (50 \times 17) = 5000 - 850 = 4150$ l;
4. die zur Herstellung eines Hektoliters Bier verwendete Malzmenge nach dem Verhältnisse

$$4150 : 860 = 100 : x$$

$$x = \frac{860 \times 100}{4150} = 20{,}72 \text{ kg}.$$

Zahl der Sudaufnahmen.

§ 55.

1. In jeder an der Bierausfuhr beteiligten Brauerei soll die Bezirkssteuerstelle durch ihre Beamten vierteljährlich zwei Sudaufnahmen machen lassen.

2. Die Steuereinnehmereien oder die Steueraufseher sollen daneben monatlich zweimal die Menge der Ausschlagwürze und den Extraktgehalt der Ausschlag- und Anstellwürze ermitteln.

3. Die Zoll- und Steuerdirektion kann die Zahl der Sudaufnahmen (Ziffer 1 und 2) für einzelne Brauereien erhöhen oder verringern.

Sudaufnahmen-Verzeichnisse.

§ 56.

1. Die Ergebnisse der Sudaufnahmen trägt jeder Beamte in ein für jede Brauerei aufzustellendes Sudaufnahmenverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster ein.

2. Die Sudaufnahmenverzeichnisse werden vierteljährlich geführt und gleich nach Ablauf des Vierteljahres der Bezirkssteuerstelle vorgelegt.

Überwachung der Steuervergütung durch die Bezirkssteuerstellen.

§ 57.

1. Die Bezirkssteuerstellen haben ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht Biersteuervergütung geleistet wird, wo die Ausfuhr des Bieres nicht oder nicht nach Vorschrift nachgewiesen ist, oder wo ein Anspruch darauf nach den obigen Vorschriften nicht besteht.

2. Die Bezirkssteuerstellen prüfen die Biersteuer-Vergütungsverzeichnisse (§ 46), die ihnen von den Steuereinnehmereien zugehen, aufgrund der Ausfertigungsbücher und der Belege (Erledigungsbescheinigungen und Ausfuhranmeldungen) sowie rechnerisch genau nach und beurkunden auf den Verzeichnissen, daß dies geschehen ist.

D. Abfertigungsgebühren.

§ 58.

1. Wird auf Antrag des Versenders eine zur Ausfuhr bestimmte Biersendung geprüft (§ 28 Ziffer 2) und steueramtlich verschlossen (§ 29) oder nur geprüft, so muß der Versender für die Tätigkeit der Steuereinnehmerei Gebühren nach bestehender Vorschrift zahlen.

2. Führt der Warenführer eine in das Großherzogtum eingebrachte Biersendung der als Erledigungsamt zuständigen Steuereinnehmerei nicht vor und verlangt er oder sonst ein

Verfügungsberechtigter, daß die Steuereinnehmerei die vorgeschriebene Prüfung und die Abnahme des etwa angelegten steueramtlichen Verschlusses (§ 8 Ziffer 1 und 3) außerhalb ihrer ordentlichen Amtsstelle vornimmt, so muß der Antragsteller für diese Tätigkeit die Gebühren nach Ziffer 1 entrichten.

Die gleichen Gebühren müssen entrichtet werden, wenn das eingeführte Bier zwar am Amtssitze der Steuereinnehmerei, aber außerhalb der ordentlichen Dienststunden abgefertigt werden soll.

E. Überwachungsvorschriften.

Allgemeines.

§ 59.

Die Bezirkssteuerstellen (die Dienstvorstände, Steuerkontrolleure u. s. w.) wachen darüber, daß die Vorschriften über den Übergangsverkehr überall gehörig angewendet und durchgeführt werden. Sie werden die untergebenen Erhebungs- und Aufsichtsbeamten belehren und bei jedem schicklichen Anlasse, bei den persönlichen Abrechnungen mit den Steuererhebern, bei Dienstprüfungen und bei dem dienstlichen Verkehr mit den Steueraufsehern sich überzeugen, ob die Beamten sich mit den Vorschriften genau bekannt gemacht haben und sie in jeder Beziehung richtig und sachgemäß anwenden.

Besondere Vorschriften für die Steueraufseher.

§ 60.

1. Die Steueraufsichtsbeamten haben zum pünktlichen Vollzug der über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Bier bestehenden Vorschriften mitzuwirken und sich zu diesem Zweck mit den Bestimmungen der Verordnung genau vertraut zu machen, sowie insbesondere die Einfuhr von Bier zu überwachen.

2. Wird eine Sendung, die mit einer Begleiturkunde versehen sein muß, ohne eine solche betroffen, oder ergeben sich bei der Vergleichung mit den Begleitpapieren wesentliche Anstände, so zeigt es der Steueraufseher der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle an und veranlaßt u. U. das in § 7 Vorgesehene. In geeigneten Fällen führt er den Warenführer bei der Bezirkssteuerstelle vor. Die Bezirkssteuerstelle wird jeden solchen Fall genau untersuchen.

3. Soweit es die steuerliche Überwachung der mit der Eisenbahn oder dem Dampfboot ankommenden und abgehenden Biersendungen erfordert, ist den Aufsichtsbeamten der Zutritt zu den Güterhallen der Eisenbahn- und Dampfbootsverwaltung gestattet.

Sie haben sich jedesmal durch einen schriftlichen Auftrag der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle der Güterabfertigungsstelle gegenüber auszuweisen. Der schriftliche Auftrag muß für den einzelnen Fall oder, wo es das Bedürfnis erheischen sollte, in allgemeiner Weise zuvor erwirkt werden.

4. Der Steueraufseher muß bei seinem Eintreffen bei der Steuereinnehmerei von dem Transportscheinbuch, sowie von dem Übergangsschein-Ausfertigungsbuch Einsicht nehmen und zur Beurkundung darüber unter dem letzten Eintrag unter Angabe des Tags seine Unterschrift beisetzen.

F. Strafverfahren.

§ 61.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Bierübergangsverkehr werden gemäß Artikel 9 Ziffer IV des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431 u. s. w.), nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 263 u. s. w.) bestraft.

2. Demgemäß wird die Hinterziehung der Übergangssteuer als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtige Sendung der in der steuerlichen Begleiturkunde bezeichneten Steuer- oder Zollstelle oder — im Falle der Einfuhr ohne vorschriftsmäßige Bezettelung — der Steuereinnehmerei des Eintrittsorts gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründen würde, angemeldet wird.

3. Die Einfuhr ohne vorschriftsmäßige Bezettelung wird, wenn die Anmeldung im Eintrittsorte erfolgt ist, mit Ordnungsstrafe (§ 152 des Vereinszollgesetzes) geahndet.

4. Wird Bier ohne steuerliche Begleiturkunde mit der Eisenbahn eingeführt, so wird die Bezirkssteuerbehörde unter Hinweis auf die Vorschriften der Eisenbahn-Zoll-Ordnung die zuständige auswärtige Bezirkssteuer- oder Zollbehörde um Einleitung des Strafverfahrens gegen die Güterabfertigungsstelle des Versandortes wegen Annahme oder Beförderung der Sendung ohne steuerliche Begleiturkunde ersuchen.

G. Schlußbestimmungen.

§ 62.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 an die Stelle der Verordnung vom 29. Februar 1908 in der Fassung vom 26. Januar 1910 und der hiezu von der Zoll- und Steuerdirektion erlassenen weiteren Vollzugsvorschriften.

Karlsruhe, den 25. September 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Martin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis.

A. Einfuhr von Bier.

§ 1 Übergangssteuer.
§ 2 Steuerfreiheit.
§ 3 Amtliche Bezettelung.
§ 4 Arten der Begleiturkunden.
§ 5 Verpflichtungen des Warenführers.
§ 6/7 Einfuhr ohne Bezettelung.
§ 8/12 Einfuhr mit Übergangsschein.
§ 13 Überweisung der Abfertigung.
§ 14 Einfuhr mit bayerischem Transportschein.
§ 15 Einfuhr mit Ausfuhranmeldung.
§ 16 Verfahren bei Abweichung des Befunds von den Angaben im Begleitpapier.
§ 17 Verfahren bei Nichtgestellung einer Sendung.
§ 18 Verrechnung der Übergangssteuer.

B. Durchfuhr von Bier.

§ 19 Versendung von Bier von einem badischen Ort an einen andern badischen Ort unter Berührung nichtbadischen Gebiets.

C. Ausfuhr von Bier.

§ 20 Allgemeines.

I. Übergangsverkehr.

§ 21 Bezettelung im Übergangsverkehr.
§ 22 Übergangsstraßen.
§ 23 Abfertigungsämter.
§ 24 Gebühren für die Ausstellung der Begleiturkunden.
§ 25 Vordrucke für Begleiturkunden.
§ 26 Prüfung der Ausfuhranmeldung.
§ 27 Prüfung der zur Ausfuhr angemeldeten Biersendung.
§ 28 Steueramtlicher Verschluß.
§ 29 Ausfertigung der Begleiturkunden.
§ 30/31 Annahme-Erklärung des Übergangsscheinnehmers.
§ 32 Verpflichtungen des Übergangsscheinnehmers.
§ 33 Verpflichtungen des Warenführers.
§ 34

§ 35/36 Erledigung der Begleiturkunden.
§ 37 Ausfertigungsbücher.
§ 38 Auszüge aus den Transportscheinbüchern.

II. Steuervergütung für ausgeführtes Bier.

§ 39 Zustellung eines Auszugs aus der Verordnung an die Versender von Bier.
§ 40 Voraussetzungen der Steuervergütung.
§ 41 Anmeldung der einzelnen zur Ausfuhr bestimmten Sendungen.
§ 42 Abfertigung der Sendungen.
§ 43 Brauregister der Ausfuhrbrauereien.
§ 44 Grundlagen der Vergütung.
§ 45 Ermittelung der Malzverwendung.
§ 46 Festsetzung der vorläufigen Steuervergütung.
§ 47 Höhe der vorläufigen Steuervergütung.
§ 48/49 Endgiltige Festsetzung der Steuervergütung.
§ 50 Braukesselvermessung.
§ 51/52 Sudaufnahmen.
§ 53 Schwundfestsetzung.
§ 54 Berechnung der Malzverwendung auf 1 Hektoliter Bier und der Extraktausbeute.
§ 55 Zahl der Sudaufnahmen.
§ 56 Sudaufnahme-Verzeichnisse.
§ 57 Überwachung der Biersteuervergütung durch die Bezirkssteuerstellen.

§ 58 D. Abfertigungsgebühren.

E. Überwachungsvorschriften.

§ 59 Allgemeines.
§ 60 Besondere Vorschriften für die Steueraufseher.

§ 61 F. Strafverfahren.

§ 62 G. Schlußbestimmungen.

Anlage 1.

Verzeichnis

der Übergangsstraßen zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Baden nebst den Übergangssteuerstellen.

O.-Z.	Übergangsstraße von Hessen nach Baden.			Übergangssteuerstelle in Hessen	Übergangssteuerstelle in Baden.
1	Auf dem Rhein			Worms	Mannheim
2	Auf dem Neckar				
3	Lampertheim	—	Mannheim	Lampertheim	Sandhofen
4	Lampertheim	—	Mannheim-Käfertal	Lampertheim	Mannheim-Käfertal
5	Viernheim	—	Mannheim	Viernheim	Mannheim-Käfertal
6	Viernheim	—	Heidelberg	Viernheim	Heddesheim
7	Viernheim	—	Weinheim	Viernheim	Weinheim
8	Heppenheim	—	Weinheim	Heppenheim	Unterlaudenbach
9	Oberlaudenbach	—	Laudenbach	Oberlaudenbach	Laudenbach
10	Birkenau	—	Weinheim	Birkenau	Weinheim
11	Gorxheim	—	Weinheim	Gorxheim	Weinheim
12	Neckarsteinach	—	Schönau	Neckarsteinach	Schönau
13	Neckarhausen	—	Neckarhäuserhof	Neckarhausen	Mückenloch
14	Neckarsteinach	—	Neckargemünd	Neckarsteinach	Neckargemünd
15	Unterabsteinach	—	Schönau	Unterabsteinach	Schönau
16	Hirschhorn	—	Heddesbach	Hirschhorn	Heddesbach
17	Hirschhorn	—	Brombach	Hirschhorn	Brombach
18	Hirschhorn	—	Eberbach	Hirschhorn	Eberbach
19	Beerfelden	—	Eberbach	Gamelsbach	Eberbach
20	Schöllenbach	—	Eberbach	Schöllenbach	Eberbach
21	Hebstahl	—	Eberbach	Hebstahl	Eberbach
22	Schöllenbach	—	Schlossau	Schöllenbach	Schlossau
23	Schöllenbach	—	Ernsttal	Schöllenbach	Ernsttal
24	Hesselbach	—	Ernsttal	Hesselbach	Ernsttal
25	Michelstadt	—	Ernsttal über Würzberg	Michelstadt	Ernsttal
26	Wimpfen	—	Rappenau	Wimpfen	Rappenau
27	Helmhof (Enklave)	—	Neckarbischofsheim oder Untergimpern	Helmhof	Neckarbischofsheim oder Untergimpern

Anlage 2.

Verzeichnis

der Übergangsstraßen zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogtum Baden nebst den Übergangssteuerstellen.

O.-Z.	Übergangsstraße von Bayern nach Baden.		Übergangssteuerstelle in Bayern.	in Baden.
1	Ludwigshafen	Mannheim	Ludwigshafen	Mannheim
2	Speyer	Schwetzingen Schwetzingen-Hockenheim	Speyer	Ketsch Hockenheim
3	Speyer	Altlußheim	Speyer	Altlußheim
4	Speyer	Rheinhausen	Speyer	Rheinhausen
5	Germersheim	(Philippsburg)-Rheinsheim	Germersheim	Rheinsheim
6	Germersheim	Huttenheim Rußheim	Germersheim	Huttenheim Rußheim
7	Maximiliansau	Knielingen	Maximiliansau	Knielingen
8	Höchberg	Gerchsheim	Höchberg	Gerchsheim
9	(Bütthardt) Giebelstadt	Unterwittighausen	Giebelstadt (Bütthardt)	Unterwittighausen
10	Bütthardt	Messelhausen	Bütthardt	Messelhausen
11	Neubrunn	Kembach	Neubrunn	Kembach
12	Böttigheim	Niklashausen	Böttigheim	Niklashausen
13	Neubrunn	Niklashausen Höhefeld	Neubrunn	Niklashausen Höhefeld
14	Neubrunn	Wenkheim	Neubrunn	Wenkheim
15	Böttigheim	Werbach	Böttigheim	Werbach
16	Wüstenzell	Dertingen	Wüstenzell	Dertingen
17	Kreuzwertheim	Wertheim	Kreuzwertheim	Wertheim
18	Stadtprozelten	Wertheim Freudenberg } Mondfeld	Stadtprozelten	Mondfeld
19	Miltenberg	Freudenberg	Miltenberg	Freudenberg
20	(Neunkirchen) Miltenberg	(Wertheim) Nassig	Miltenberg	Nassig
21	(Neunkirchen) Miltenberg	Hundheim	Miltenberg	Hundheim
22	Miltenberg	Hardheim	Miltenberg	Hardheim
23	Miltenberg	Walldürn	Miltenberg	Walldürn
24	Amorbach	Walldürn (Rippberg)	Amorbach	Rippberg
25	Amorbach	(Buchen) Hettingenbeuren	Amorbach	Hettingenbeuren
26	Amorbach	Mudau	Amorbach	Mudau
27	Amorbach	Ernsttal	Amorbach	Ernsttal

Anlage 3.

Anweisung zur Ermittelung der Litermenge.

Der Literinhalt der Umschließungen (Fässer und Flaschen) sowie deren Zahl wird amtlich ermittelt und hieraus die Gesamtlitermenge berechnet.

Die Ermittelung des Literinhalts kann sich auf die probeweise Feststellung des Inhalts einzelner Umschließungen beschränken, wenn der Litergehalt für jede Umschließung angemeldet ist, und sich bei der probeweisen Ermittelung keine Abweichungen von mehr als fünf vom Hundert des angemeldeten Inhalts ergeben.

Die Litermenge von Bier in Fässern ist durch Berechnung des Inhalts nach den Vorschriften der Anleitung zur Bestimmung der Brennerei- und Brauereigeräte zu ermitteln. Der Raumgehalt von Flaschen ist durch Nachmessung mit geeichten Gefäßen festzustellen. Kosten, die durch die Vermessung von Fässern oder Flaschen entstehen, hat der Anmelder zu tragen.

Von der Ermittelung des Literinhalts kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

a. Wenn Bier in amtlich geeichten Fässern eingeht, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben ist, vorausgesetzt daß der Eichstempel nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch gültig ist. In diesem Falle wird der bei der Eichung ermittelte Raumgehalt der Berechnung der Übergangssteuer zu Grunde gelegt.

b. Wenn der Einbringer von Bier in Flaschen bei dem Eingangsamte Proben der von ihm benutzten Flaschen unter Angabe ihres amtlich nachzuprüfenden Raumgehalts hinterlegt und sich verpflichtet, andere Flaschen als solche von der Art der hinterlegten Proben für die Einfuhr über dieses Amt nicht zu benutzen. Die Ermittelung kann sich alsdann auf die Feststellung beschränken, daß die einzuführenden Flaschen den hinterlegten Proben entsprechen.

c. Wenn der Einbringer von Bier in Flaschen bei dem Eingangsamt eine Bescheinigung der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes über Zahl und Inhalt der Flaschen vorlegt. In diesem Fall wird die in der Bescheinigung angegebene Menge der Berechnung der Übergangssteuer zu Grunde gelegt.

Der Inhalt einer Flasche ist auf zehntel Liter nach oben abzurunden.

Bei der Berechnung der Gesamtlitermenge bleiben Fehlmengen in einzelnen Umschließungen unberücksichtigt. Die Gesamtmenge wird auf volle Liter nach unten abgerundet.

Anlage 4.

Großherzogtum Baden.

Nr. . . . .

Übergangs-Schein

zur

Versendung der Gegenstände, die einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt: . . . . . Erledigungs-Amt: . . . . . .

D. . . . . wohnhaft zu . . . . . .
meldet heute de . . unterzeichneten . . . . . an, daß . . . . . nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den . . . . . wohnhaft zu . . . . . nach . . . . . versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf . . . . . zum Zwecke { der Überweisung des Steueranspruchs / des steuerfreien Wiedereingangs / der Durchfuhr nach . . . . . } zu erteilen.

Lfde. Nr. der einzelnen Warenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren						Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel sowie Angabe des Malzverwendungssatzes.
				nach der Anmeldung des Übergangsschein-Nehmers			nach der amtlichen Ermittelung			
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waren.	Gewicht kg	anderw. Maßstab.	Benennung der Waren.	Gewicht kg	anderw. Maßstab.	

D. . . . . übernimmt mit diesem, von . . . . . verlangten und angenommenen Übergangsschein die Verpflichtung, die Waren, auf die er lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Übergangsschein bis zum . . . . . bei dem . . . . . zur Besichtigung und weiteren Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen und für die innern Steuern von diesen Waren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Übergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt sein wird, daß den oben bemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Annahme-Erklärung des Übergangsschein-Nehmers.

Ich übernehme diesen Übergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Die Sendung muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungs-Amte, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, folgenden Steuerstellen vorgeführt und zur Erteilung von Eingangs-, Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden:

Großherzoglich Badische Steuereinnehmerei.

Eingangs- oder Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen die Sendung vor Erreichung des im Übergangs-Schein genannten Erledigungs-Amts angemeldet wird.

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Übergangs-Schein ist abgegeben . . . am . . ten . . . . . 19 . .

   Unterschrift des Amts-Vorstands.

2. Derselbe ist eingetragen . . . . . im Buch . . . Blatt . . . Nummer . . .
3. Besichtigungs-Befund:
   a. wegen des Verschlusses,
   b. wegen der Gattung und Menge . . . .

4. Nachweis des Ausgangs . . . . . Der Ausgang ist am . . ten . . . . . 19 . .

   Vor- / Nach- Mittags . . Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt d . . . . . , daß dieser Übergangs-Schein erledigt sei.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Amt.

Finanzamt . . . . . **Anlage 5.**
Hauptsteueramt . . . . . .
Steuereinnehmerei . . . . . Erledigungsamt . . . . . .
Tr.Sch.B. Nr. . . . .

Transportschein

für die Ausfuhr von Bier.

Name und Wohnort a. des Versenders b. des Warenführers.	Name und Wohnort des Empfängers.	Menge des auszuführenden Bieres		Sonstige Bemerkungen. (Angabe des Malzverwendungssatzes.)
		Art der einzelnen Gebinde (Fässer, Kisten, Flaschen 2c.) und deren Gesamtzahl.	Inhalt der einzelnen Gebinde und Gesamtmenge.	
			Liter	

. . . . . den . . . . . 19 . .

Großherzoglich Badische Steuereinnehmerei

. . . . . .

Ankunftsbescheinigung

zu dem von der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei . . . . . für die Ausfuhr von Bier ausgestellten Transportschein №. . . . vom . . . . . 19 . .

Die laut diesem Transportschein von . . . . . in . . . . . zur Ausfuhr nach . . . . . angemeldete Biersendung mit . . . Liter in . . . Gebinden

1. ist heute nach richtigem Erfund dahier eingeführt worden.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(Bescheinigung der als Erledigungsamt bezeichneten Zoll- oder Steuerstelle am auswärtigen Eintrittsort oder Eisenbahnabstoßort)

. . . . . .

2. ist heute hier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die unten genannte Station nach . . . . . ausgeführt worden.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(Bescheinigung des Grenzzollamts am badischen Austrittsort)

Großh. . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anmerkungen.

1. Der Warenführer muß diesen Schein während der Beförderung des Bieres stets bei sich führen.
2. Bei der Ausfuhr nach Bayern ist der Transportschein unter Vorführung der Sendung der im Transportschein als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle in Bayern zur Beurkundung der Einfuhr abzugeben.
3. Bei der unmittelbaren Ausfuhr ins Zollausland ist der Transportschein der als Erledigungsamt bezeichneten Zollstelle des badischen Austrittsorts unter Vorführung der Sendung zur Beurkundung der Ausfuhr vorzulegen.
4. Die Unterlassung der Vorschriften Ziffer 2 und 3 hat den Verlust der etwa beanspruchten Steuerrückvergütung zur Folge.

Anmerkungen.

1. Bei der Ausfuhr von Bier nach Bayern behält das Erledigungsamt (die auswärtige Steuer- oder Zollstelle am Eintrittsort oder Eisenbahnabstoßort) den Transportschein selbst (d. h. den oberen Teil des Scheins) zurück und sendet nur die mit Bestätigung versehene Ankunftsbescheinigung an die badische Transportscheinausfertigungsstelle zurück.
2. Bei der Ausfuhr von Bier unmittelbar ins Zollausland ist der Transportschein samt Ankunftsbescheinigung von dem Erledigungsamte (d. i. der Zollstelle des badischen Austrittsorts) an die Transportscheinausfertigungsstelle zurückzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Anmeldung

zur Ausfuhr von Braun / ~~Weiß~~ bier — Versandbier — mit Steuervergütungsanspruch, eingereicht von der Bierbrauerei Schrempp in Karlsruhe.

Das Bier stammt aus der Brauerei Schrempp in Karlsruhe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Menge des auszuführenden Bieres					Warenführer.	Empfänger	
in Fässern.		in Flaschen.					
Zeichen und Nummer der einzelnen Fässer.	Inhalt der Fässer. Liter.	Zahl der Kisten oder Kolli. Zeichen und Nummer derselben.	Zahl und Literinhalt der Flaschen in jeder Kiste (Kolli).	Gesamtmenge (in Flaschen) Liter.		Name und Stand.	Wohnort und Land.
K.S. 1342	45	4 Kisten			Joseph Bender Bierführer	Karl Schmidt Wirt z. Löwen	Herrenalb Württemberg
„ 1562	40	K.S. 425	40 Fl. zu 0,7 Liter	112			
„ 1448	30	„ 428	40 Fl. desgl.				
„ 1257	30	„ 430	40 Fl. desgl.				
„ 1824	40	„ 431	40 Fl. desgl.				
„ 1828	35						
Sa	220						

Gesamtmenge des Bieres in Fässern . . . . . 220 Liter
„ „ „ „ Flaschen . . . . 112 „
Im ganzen . . 332 Liter.

Karlsruhe, den 10. Juni 1912.

Brauereigesellschaft K. Schrempp.
Th. Maier.

Steuereinnehmerei . . . . . **Anlage 7.**

Brau-Register

für

die Ausfuhr-Brauerei . . . . . in . . . . . .

für

das . . . . Vierteljahr 19 . .

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Biersorte ist im Brauregister eine Unterabteilung einzurichten; die in der Brauerei hergestellten Biersorten sind auf Seite 2 unter Hinweis auf die Seite des Brauregisters einzeln aufzuführen.
2. Für jeden einzelnen Biersud ist im Brauregister eine besondere Eintragung zu machen. Als Gewicht des eingemaischten Malzes ist das auf der Mühle ermittelte steuerpflichtige Gewicht — das ermittelte Reingewicht zuzüglich eines etwaigen Zuschlags (Artikel 7 Absatz 7 des Gesetzes) — anzugeben.
3. Die Bestimmung des Extraktgehalts der Würze hat durch den Brauer mit Hilfe eines amtlich geeichten Saccharometers nach Balling bei einer Temperatur der Würze von + 17,5 ° C (+ 14 ° R) zu erfolgen. Menge und Extraktgehalt der Ausschlagwürze sind unmittelbar vor dem Ablassen aus dem Braukessel, der Extraktgehalt der Anstellwürze entweder im Sammelbottich oder, wo ein solcher fehlt, in den Gärbottichen spätestens in 10 Stunden nach der Befüllung zu ermitteln.
4. Der Eintrag im Brauregister hat sobald als möglich, jedenfalls am Tage der Ermittlung zu erfolgen.
5. Änderungen der Eintragungen sind in Spalte 9 zu bestätigen. Die ursprünglichen Eintragungen müssen lesbar bleiben.
6. Das Brauregister ist an dem vom Steuerkontrolleur bestimmten Platze reinlich und unbeschädigt aufzubewahren, am Schlusse des Vierteljahres vom Brauer unter Beifügung des Tages abzuschließen und sogleich an die Steuereinnehmerei zurückzuliefern.

Verzeichnis

der erzeugten Biersorten.

Abteilung №. . . . .

Laufende Nummer	Tag und Stunde der Einmaischung	Hinweis auf die № des Mühlenregisters	Steuerpflichtiges Gewicht des Malzes für jeden Biersud kg	Der Ausschlagwürze		Sudhausausbeute v. H.	Der Anstellwürze Extraktgehalt v. H.	Bemerkungen
				Menge hl	Extraktgehalt v. H.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIX. 451

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. Oktober 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend; den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1912 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. September 1911.)

Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1832, die Besorgung der fiskalischen Rechtsstreitigkeiten betreffend, sowie der landesherrlichen Verordnung vom 18. März 1865, die Prozeßführung in fiskalischen Rechtsstreiten betreffend, wird die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht über diese durch Gesetz anders bestimmt ist (vergleiche z. B. Hinterlegungsgesetz § 3 Absatz 2), in folgender Weise geregelt:

§ 1.

In allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der badische Fiskus durch das Finanzministerium gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern die Angelegenheit nicht dem Geschäftskreis eines anderen Ministeriums angehört. Letzterenfalls steht die Vertretungsmacht dem anderen Ministerium und bei Beteiligung mehrerer Ministerien einem jeden dieser zu.

Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis einer Kollegialmittelstelle oder einer ihr unterstellten Bezirksbehörde, so ist neben dem zuständigen Ministerium auch diese Kollegialmittelstelle zur Vertretung des Fiskus berechtigt.

§ 2.

Neben den in § 1 bezeichneten Behörden sind die Bezirksbehörden der Finanzverwaltung, die Direktionen der Strafanstalten, die Verwaltungen der staatlichen Besserungs- und Erziehungs-

anstalten, die Direktionen der öffentlichen Irrenanstalten, der Augenklinik und Frauenklinik in Freiburg, die akademische Krankenhauskommission Heidelberg, die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik, die Verrechnungen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Anstalten, die Amtskassen, Wasser- und Straßenbaukassen und Badanstaltenkassen ermächtigt:

a. den klagenden Fiskus in dem Verfahren vor badischen Amtsgerichten einschließlich des Mahnverfahrens, Zwangsvollstreckungsverfahrens, Arrestverfahrens und des Verfahrens, betreffend einstweilige Verfügungen, zu vertreten;
b. den Fiskus bei der Geltendmachung von Rechten in einem Konkursverfahren sowie in einem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Liegenschaften, zu vertreten.

§ 3.

Bei Pfändungs- und Überweisungsverfügungen der deutschen Gerichte und bei Vorpfändungen (§ 845 der Zivilprozeßordnung), welche sich auf Geldforderungen gegen den Landesfiskus als Drittschuldner beziehen, wird der Fiskus, insoweit es sich um die Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsverfügungen sowie der Vorpfändungserklärungen nach § 845 der Zivilprozeßordnung handelt, durch die Kasse vertreten, die zur Auszahlung des geschuldeten Betrags angewiesen ist oder nach den geltenden Vorschriften bei Bestehen der Forderung anzuweisen wäre.

Betrifft die Pfändung oder Überweisung einen gegen den Fiskus gerichteten Anspruch auf Herausgabe einer Sache, so wird der Fiskus, insoweit es sich um die Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsverfügung handelt, durch die Behörde oder Stelle vertreten, welche die Sache im Besitz hat.

Neben den in den Absätzen 1, 2 bestimmten Zuständigkeiten bleibt die in § 1 geregelte Vertretungsmacht der Ministerien und Kollegialmittelstellen bestehen.

§ 4.

Die nach § 1 zuständigen Ministerien und Kollegialmittelstellen sind, unbeschadet des Fortbestehens ihrer eigenen Vertretungsmacht, berechtigt, diese in einem zum Voraus bestimmten Umfang allgemein einer ihnen unterstellten Behörde zu übertragen. Die Übertragung ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. September 1911.

Friedrich.

von Dusch. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 27. September 1911.)

Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.

Auf Grund des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 23. September 1911, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend, wird die nach § 1 dieser Verordnung dem Finanzministerium zustehende Vertretungsbefugnis der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen, der Zoll- und Steuerdirektion und der Forst- und Domänendirektion je für die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten übertragen.

Karlsruhe, den 27. September 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt. Martin.

Verordnung.

(Vom 27. September 1911.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Die Vorschrift in § 18 Ziffer 6 der Verordnung vom 29. Juli 1896, den Vollzug des Gesetzes über die Biersteuer vom 30. Juni 1896 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 226), erhält folgende Fassung:

„6. Der Verschluß der Privatmalzmühlen erstreckt sich auf alle Öffnungen der Schrotmaschine. Der Deckel der Kaue soll mit zwei Kunstschlössern verschlossen werden. Die Schlüssel zu den an der Mühle angebrachten Kunstschlössern verwahrt die Steuereinnehmerei.

Zur größeren Sicherheit kann nach dem Ermessen der Bezirkssteuerstelle auch das Triebwerk der Schrotmaschine unter Steuerverschluß — in der Regel durch Anlegung eines Siegels — genommen werden. Ein solcher Verschluß soll namentlich dann vorgenommen werden, wenn der Mühlenbesitzer im Verdacht der Steuerhinterziehung steht oder wenn die Mühle so aufgestellt ist, daß ein Anbohren des Mantels oder des Deckels der Kaue oder ein sonstiger Versuch, sich Zugang zum Mahlwerk zu verschaffen, nur schwer entdeckt werden könnte, oder wenn die Benützung einer Mühle eine längere Unterbrechung erleidet."

Karlsruhe, den 27. September 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt. Martin.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1912 betreffend.

Für das Jahr 1912 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

sieben Mark,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1911.

Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 11. Oktober 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Oktober 1911.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist

am 1. August 1911 im Grundbuchbezirk Evangelisch Tennenbronn (Amtsgerichtsbezirk Triberg) und

am 1. Oktober 1911 im Grundbuchbezirk Schonach (Amtsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Trautwein.

Verordnung.

(Vom 7. Oktober 1911.)

Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.

Auf Grund des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 23. September 1911, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451), werden die Justizbehörden zur weiteren Verfügung über die bei ihnen für Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte verwahrten Sachen sowohl in den in § 809 der Zivilprozeßordnung wie in den in § 847 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Fällen der Pfändung, insbesondere auch zu ihrer Herausgabe an den Vollstreckungsbeamten, ermächtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der landesherrlichen Verordnung vom 23. September 1911, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend, in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Merk.

Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1911.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg betreffend.

I. Ziffer 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 655) erhalten folgende Fassung:

1. Die Kostenbeiträge für die Verpflegung badischer Kranken in den psychiatrischen Kliniken zu Heidelberg und Freiburg werden wie folgt festgesetzt:
   für die erste Klasse auf täglich . . . . . 7 ℳ
   für die zweite Klasse auf täglich . . . . . 5 „
   für die dritte Klasse auf täglich . . . . . 1 ℳ 40 ₰ bis 1 ℳ 70 ₰.
2. Der Kostenbeitrag für die dritte Klasse wird innerhalb der bezeichneten Grenzen mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen bemessen.

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1911 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den psychiatrischen Kliniken untergebrachten Kranken verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Glutsch.

Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1911.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betreffend.

I. Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 656) erhalten folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten wird festgesetzt:

für die erste Klasse auf jährlich	1200—1800 ℳ
für die zweite Klasse auf jährlich	800—1000 „
für die dritte Klasse auf jährlich	500— 600 „

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Vergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonst Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

für die erste Klasse	
in Pforzheim jährlich	1500 ℳ
in den übrigen Anstalten jährlich	1800 „
für die zweite Klasse jährlich	1000 „
für die dritte Klasse jährlich	500 „

II. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1911 in Kraft.

Hinsichtlich der bereits in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken, welche selbst für die Verpflegungskosten aufkommen oder für welche die Verpflegungskosten von Angehörigen oder sonstigen Privatpersonen bestritten werden und für welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine geringere Vergütung als 500 ℳ erhoben wird, verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Verpflegungskosten, soweit sich nicht bei Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Kranken Anlaß zu einer anderweiten Regelung ergibt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Boppel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Oktober 1911.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend; Gewerbeaufsicht betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

1. Der § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1901, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 484) erhält folgende Fassung:

„Das Dienstbuch ist auf Verlangen den Hafen- und Schiffahrtspolizeibeamten vorzuzeigen. Der Inhaber hat es mindestens einmal jährlich der Polizeibehörde des Heimats- oder Liegehafens zur Visierung vorzulegen, zu welchem Zweck ihm der Schiffsführer das Buch auf Ansuchen zu überlassen hat. Auch kann der Schiffsmann alsbald nach dem Dienstaustritt die Visierung bei der nächsten Polizeibehörde verlangen."

2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Schoch.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Gewerbeaufsicht betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 3. Oktober 1911 wurde bestimmt, daß die „Fabrikinspektion" (vergleiche Landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) künftig die Bezeichnung „Gewerbeaufsichtsamt" zu führen hat.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Oktober 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) verfügte Einfuhrverbot wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. IX und XXXVI und neuerdings auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XL, XLIII und XLIV ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 8 und 48 (Bekanntmachungen vom 23. Januar und 12. Juli 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 68 und 329) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Barck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLII. 461

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. Oktober 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1911.)

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1874, die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 22) und der Verordnung vom 29. August 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 406) sowie unter Aufhebung des § 8 der Verordnung vom 13. November 1860, den Schub der Gefangenen und die Behandlung der Schubkosten betreffend, (Zentralverordnungsblatt Seite 41) in der oben erwähnten Fassung wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern mit sofortiger Wirkung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Als Schubbegleiter verwendete Staatsbeamte erhalten für diese Dienstverrichtung Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) und der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen.

§ 2.

Mit der Begleitung Verhafteter und Ausgewiesener beauftragte Zivilpersonen erhalten:

a. Tagesgebühren je nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg und zwar:
   1. bis zu 3 Stunden . . . . . 1 ℳ 60 ₰,
   2. über 3 Stunden bis zu 6 Stunden . . . . . 2 „ 80 „
   3. über 6 Stunden bis zu einem Tag . . . . . 4 „ — „

b. für auswärtiges Übernachten . . . . . 2 „ — „

c. Ersatz der Reisekosten — Fahrkarte dritter Klasse —;

d. Ganggebühren nach Maßgabe der Vollzugsbestimmungen zu dem in § 1 erwähnten Gesetz.

In besonders gearteten Fällen kann der Tagesgebührensatz ausnahmsweise bis zum doppelten Betrag erhöht werden.

§ 3.

Beamten kann bei Verhaftungen, die mit besonderen Schwierigkeiten verbunden waren oder bei denen mit besonderer Umsicht verfahren wurde, eine Verhaftungsgebühr von 2 bis 20 ℳ bewilligt werden.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Simon.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. November 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, hier die Ausübung der Zockfischerei betreffend; des Ministeriums des Innern: das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. November 1911.)

Die Fischereiordnung für den Untersee und Rhein, hier die Ausübung der Zockfischerei betreffend.

Im gegenseitigen Einverständnis ist die am 3. Juli 1897 zu Konstanz zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vereinbarte Fischereiordnung für den Untersee und Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 269) mit Wirkung vom 1. Dezember 1911 an durch folgende Vorschrift ergänzt worden:

§ 9a.

Die Zockfischerei.

Bei Ausübung der Zockfischerei muß jeder Zockfischer von dem andern mindestens 30 m entfernt bleiben.

Jeder Zockfischer darf nur zwei Senkel verwenden.

Die Verwendung von Draht als Senkel ist untersagt.

Karlsruhe, den 3. November 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1911.)

Das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. September 1911 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und IIa zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzblatt 1906 Seite 287) aufgeführten Sperrgebiete wie folgt berichtigt:

Anlage I.

XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Skole."

Anlage IIa.

XL. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.
Hinzuzusetzen:
„Bezirkshauptmannschaft Skole."

Berlin, den 27. September 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: gez. von Jonquières.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLIV. 465

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. November 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten der Finanzverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. November 1911.)

Die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten der Finanzverwaltung betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Dezember 1899, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend, und der hierzu ergangenen Nachträge und Änderungen wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ist zu Gunsten der Finanzverwaltung für privatrechtliche Verbindlichkeiten aus gesetzlichem Grund oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung Sicherheit zu leisten, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 232 ff.) Anwendung.

(2) Für die Sicherheitsleistungen zu Gunsten von Forderungen der Forst- und Domänenverwaltung sind die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 1. März 1910, die Verwertung und die Abgabe des Holzes und der Nebennutzungen aus den Domänenwaldungen betreffend, und der Wirtschaftsordnung für den domänenärarischen, landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz vom 1. Juli 1900 maßgebend.

Die Annahme von Sicherheiten für Arbeitsleistungen und Lieferungen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend.

Soweit für die Zoll- oder Reichssteuerverwaltung durch reichsgesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Bundesrats besondere Anordnungen getroffen sind, kommen diese zur Anwendung.

Im übrigen werden Sicherheiten, die der Finanzverwaltung für privatrechtliche Verbindlichkeiten oder für öffentlichrechtliche Schuldigkeiten, insbesondere für gewährte Kredite bestellt werden sollen, nur unter den folgenden Bedingungen angenommen.

§ 2.

Arten der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit kann geleistet werden durch:

a. Hinterlegung von barem Geld;
b. Verpfändung von Wertpapieren oder von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
c. Verpfändung von beweglichen Sachen und Schiffen;
d. Bürgschaft (auch solche durch Sichtwechsel);
e. Bestellung einer Hypothek an Grundstücken, die im Großherzogtum oder in einem anderen deutschen Bundesstaate gelegen sind.

§ 3.

Hinterlegung von Geld.

(1) Bares Geld wird als Sicherheit angenommen, wenn es in kassenmäßigen Zahlungsmitteln übergeben wird.

(2) Auf solche Hinterlegungen finden die Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes vom 7. Mai 1910 keine Anwendung.

Muster 1.

(3) Über die Hinterlegung von barem Geld erteilt die Kasse dem Hinterleger eine Empfangsbescheinigung nach Muster 1, die nach Erledigung der Sicherheitsleistung an die Kasse zurückzugeben ist. Die Kasse bucht den ihr übergebenen Geldbetrag in der Rechnung unter Abteilung III Titel VI (auf fremde Rechnung).

(4) Eine Verzinsung des Geldes findet nicht statt.

§ 4.

Verpfändung von Wertpapieren.

(1) Alle Wertpapiere, welche die Reichsbank nach ihren Bestimmungen beleiht, dürfen als Sicherheit angenommen werden.

(2) Auch für den Wert, zu dem diese Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden dürfen, sind im allgemeinen die bei der Reichsbank für ihre Beleihung bestehenden Grundsätze maßgebend. Die vom Reich oder einem deutschen Staat ausgegebenen verzinslichen Schuldverschreibungen sollen jedoch zum vollen Tageskurse zur Sicherheitsleistung zugelassen werden. Höher als zum Nennwerte darf kein Wertpapier angenommen werden.

(3) Die Wertpapiere müssen auf den Inhaber lauten und dem Verpfänder zur freien Verfügung stehen, dürfen insbesondere nicht zu Gunsten dritter Gläubiger verpfändet, auch nicht mit dem Nießbrauch oder der Nutznießung eines anderen belastet sein.

(4) Mit den Wertpapieren müssen regelmäßig die noch nicht verfallenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie die Erneuerungsscheine übergeben werden.

Die Direktionen können im Einzelfalle bestimmen, inwieweit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine dem Verpfänder belassen werden.

§ 5.

Muster 2.

(1) Über die Verpfändung von Wertpapieren ist ein schriftlicher Pfandvertrag nach Muster 2 abzuschließen.

(2) Die vom Verpfänder übergebenen Wertpapiere, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine sind nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage 3 zur K.R.O. aufzubewahren.

(3) Wie weit die Wertpapiere einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben sind, bestimmen die Direktionen.

§ 6.

Verpfändung von bei Banken verwahrten Wertpapieren insbesondere.

(1) Wertpapiere, die bei der Reichsbank, der badischen Bank oder der Rheinischen Kreditbank verwahrt sind, können in der Weise als Sicherheit gegeben werden, daß der Anspruch des Eigentümers der Wertpapiere gegen die Bank auf Herausgabe der Wertpapiere abgetreten wird. Ob bei einer anderen Bank verwahrte Wertpapiere als Pfand angenommen werden können, bestimmen die Direktionen.

(2) Über die Verpfändung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster 3 abzuschließen. *Muster 3.*

Der Verpfänder hat den Verwahrungs-(Depot-)schein, eine Bescheinigung der verwahrenden Bank darüber, daß die verwahrten Wertpapiere auf den Inhaber lauten (nicht auf den Namen einer Person umgeschrieben sind) und mit den zugehörigen, noch nicht fällig gewordenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sind, ferner eine Mitteilung des Verpfänders an die verwahrende Bank über die Verpfändung nach Muster 4 zu übergeben. *Muster 4.* Die Mitteilung des Verpfänders muß in doppelter Fertigung ausgestellt und vom Verpfänder unterschrieben sein; die beiden Fertigungen übersendet die Kasse der verwahrenden Bank mit dem Ersuchen, den Eingang der Mitteilung auf der einen Fertigung der Kasse zu bescheinigen und etwaige Verfügungen anzuzeigen, die, seitdem die Bank die Umlaufsfähigkeit der Wertpapiere bescheinigt hat, über diese getroffen worden sind. Bevor diese Bescheinigung bei der Kasse eingegangen ist, soll die Verpfändung nicht als erfolgt betrachtet werden.

§ 7.

Die Kasse ist verpflichtet, wenn der Kurswert der als Sicherheit angenommenen Wertpapiere gegenüber dem bei der Annahme der Sicherheit festgestellten Wert um mehr als 10 v. H. zurückgegangen ist, eine Ergänzung der Sicherheit zu verlangen oder den ausstehenden Betrag, soweit er nicht mehr als gedeckt anzusehen ist, einzuziehen, gegebenenfalls den eingeräumten Kredit einzuschränken; in gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Wertpapier seine Beleihbarkeit verliert oder zu einem geringeren Teile seines Kurswertes als bei der Verpfändung angenommen wurde, beleihbar wird. Bei einer Änderung des Kurswertes der als Pfand angenommenen Schuldverschreibungen des Reichs oder des badischen Staates finden obige Vorschriften keine Anwendung.

§ 8.

Verpfändung von Schuldbuchforderungen.

(1) Schuldbuchforderungen an das Reich oder an einen Bundesstaat werden zu denselben Werten wie entsprechende Schuldverschreibungen als Pfand angenommen.

(2) Zur Verpfändung von Schuldbuchforderungen hat der Verpfänder durch Vorlegung eines beglaubigten Buchauszugs nachzuweisen, daß der eingetragene Gläubiger über die Forderung unbeschränkt verfügen kann.

(3) Der Buchgläubiger hat in der Verpfändungserklärung zu versichern, daß er über die verpfändete Forderung als eingetragener Gläubiger unbeschränkt zu verfügen berechtigt ist und bisher über sie in keiner Weise (durch Abtretung, Verpfändung usw.) verfügt hat.

(4) Der Verpfänder hat der Kasse weiter in zwei Fertigungen einen an die Verwaltung der Staatsschulden oder der Reichsschulden gerichteten Antrag auf Eintrag der Verpfändung im Schuldbuch zu übergeben. Die Kasse hat die beiden Fertigungen, von denen die eine öffentlich beglaubigt sein soll, der Schuldenverwaltung mit dem Ersuchen zu übersenden, die beantragte Eintragung zu vollziehen, auf der einen zurückzusendenden Fertigung den Vollzug zu bescheinigen sowie mitzuteilen, ob etwa seit der Aufstellung des vom Verpfänder erwirkten Buchauszuges weitere Eintragungen bezüglich der verpfändeten Forderungen stattgefunden haben. Die Verpfändung ist erst mit dem Eingange dieser Bescheinigung als bewirkt zu betrachten.

§ 9.

Verpfändung von beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen können unter folgenden Voraussetzungen als Pfand angenommen werden:

a. dem Verpfänder muß an ihnen das unbeschränkte Eigentum zustehen;
b. die Sachen müssen sich in einer öffentlichen Zollniederlage oder in einem unter Mitverschluß der Zoll- und Steuerverwaltung stehenden Privatlager befinden;
c. die Sachen dürfen nicht dem Verderb ausgesetzt, auch nicht von solcher Beschaffenheit sein, daß ihre Entwertung bei längerer Lagerung zu befürchten ist;
d. die Sachen müssen leicht verkäuflich und dürfen außergewöhnlichen Preisschwankungen nicht unterworfen sein;
e. die Sachen müssen gegen Feuersgefahr versichert sein.

§ 10.

Bewegliche Sachen dürfen nur bis zur Hälfte ihres Markt- oder Börsenpreises, und wenn sie mit einer bei der Auslagerung fällig werdenden Zoll- oder Steuerschuldigkeit belastet sind, nur bis zur Hälfte des nach Abzug des Zoll- oder Steuerbetrages verbleibenden Teils des Markt- oder Börsenpreises für Inlandsware als Sicherheit angenommen werden. Wieweit hiernach die Sachen als Sicherheit dienen, hat der Stundungsnehmer auf Verlangen durch das Gutachten eines der Zoll- und Steuerverwaltung genehmen Sachverständigen darzulegen.

§ 11.

In dem mit dem Verpfänder schriftlich abzuschließenden Vertrag ist für den Fall, daß der gestundete Betrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig eingezahlt wird, die Befugnis vorzubehalten, den Pfandgegenstand ohne vorausgehende Androhung alsbald zum Zwecke der Befriedigung öffentlich versteigern zu lassen und dabei, soweit es der Zoll- und Steuerverwaltung angemessen erscheint, von der Bestimmung des § 1238 B.G.B. abweichende Zahlungsbedingungen festzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem Pfandvertrag ist auch die Verpfändung der dem Verpfänder aus der Versicherung des Pfandgegenstandes etwa erwachsenden Ansprüche zu vereinbaren und zu bestimmen, daß der Verpfänder eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmers über die ihm nach § 1280 B.G.B. erstattete Anzeige beibringe und den Versicherungsschein, sofern er auf den Inhaber ausgestellt ist, übergebe.

Soll ein Warenlager, das häufigeren Veränderungen im Bestande unterworfen ist, als Pfand angenommen werden, so ist zu vereinbaren, daß auch die nach dem Vertragsabschlusse zur Einlagerung gelangenden Waren als mitverpfändet gelten.

In dem Pfandvertrag ist weiter zu bestimmen, daß der Verpfänder abweichend von § 1218 Absatz 2 B.G.B. sich selbst über den jeweiligen Zustand des Pfandgegenstandes in Kenntnis zu erhalten hat.

In dem Vertrag ist auch zum Ausdrucke zu bringen, daß dem Pfandnehmer der Besitz (Mitbesitz) im Sinne des bürgerlichen Rechtes eingeräumt wird.

§ 12.

Die Kasse hat sich von Zeit zu Zeit insbesondere bei den Bestandsaufnahmen zu vergewissigen, ob die verpfändeten Gegenstände noch vollständig vorhanden und nicht infolge der Lagerung oder aus sonstigen Ursachen so schadhaft oder minderwertig geworden sind, daß ihr Wert keine nach § 10 als ausreichend zu erachtende Deckung mehr bietet. Gewährt der Wert diese Deckung nicht mehr, so hat die Kasse die Stellung anderweitiger Sicherheit zu verlangen oder den gewährten Kredit zu mindern.

§ 13.

Die Kasse hat darauf zu achten, daß die nach dem Feuerversicherungsvertrage dem Verpfänder obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die notwendigen Anzeigen rechtzeitig erstattet werden; in dringlichen Fällen hat sie an Stelle des Verpfänders diese Verpflichtungen selbst zu erfüllen.

§ 14.

Verpfändung von Schiffen.

(1) Ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff kann als Pfand angenommen werden, wenn der Verpfänder unbeschränkt über das Schiff zu verfügen berechtigt ist und sich als den Verfügungsberechtigten durch Vorlage eines beglaubigten Schiffsregisterauszugs ausweist und wenn das zu verpfändende Schiff gegen die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung versichert und nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Versicherungsnehmer die aus dem Versicherungsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen werde. Die Verpfändung wird unzureichend, sobald das Versicherungsverhältnis gelöst wird, ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist.

(2) Der Verpfänder muß den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zu Gunsten der Finanzverwaltung mitverpfänden und eine Bescheinigung der Versicherungsunternehmung darüber beibringen, daß er ihr die Verpfändung dieses Anspruches mitgeteilt habe.

(3) Ist der Verpfänder eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Mark, so können auch nichtversicherte Schiffe als Sicherheit angenommen werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn sich die Gesellschaft verpflichtet, jährlich ihre Bilanz der Kasse mitzuteilen, ihr auch jede Rechtsänderung hinsichtlich der verpfändeten Schiffe sowie deren Untergang oder Löschung im Schiffsregister unverzüglich anzuzeigen und von Zeit zu Zeit auf Verlangen der Kasse eine Schätzung der verpfändeten Schiffe durch von der Kasse bezeichnete Sachverständige auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

(4) Die Schiffe dürfen nur zu einem Drittel ihres durch Sachverständige festgestellten Wertes als Pfand angenommen werden.

(5) Die Verpfändung gilt als erfolgt, wenn sie im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 15.

Die Kasse hat nach längstens je 5 Jahren eine Schätzung der verpfändeten Schiffe zu veranlassen. Ergibt sich hierbei, daß der Wert der verpfändeten Schiffe das Zweifache des Betrags der noch bestehenden Verbindlichkeit oder des eingeräumten Kredits nicht mehr übersteigt, so ist eine Ergänzung der Sicherheit zu verlangen oder der nicht gedeckte Teil des Schuldbetrags einzuziehen, gegebenenfalls der Kredit zu kürzen.

§ 16.

Bürgschaften.

(1) Die Sicherstellung durch Bürgschaft ist nur anzunehmen, wenn die Zahlungsfähigkeit des gestellten Bürgen unbedenklich erscheint; nötigenfalls ist die Stellung mehrerer Bürgen oder die Leistung sonstiger Sicherheit zu verlangen. Leistet ein Bürge für mehrere Personen Bürgschaft, so ist darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der geleisteten Bürgschaften eine den Vermögensverhältnissen des Bürgen entsprechende Summe nicht übersteigt. Wieweit im Auslande wohnende Personen oder ausländische Banken als Bürgen angenommen werden können, bestimmen die Direktionen.

Muster 5.

(2) Der Bürge hat der Kasse eine Bürgschaftsurkunde nach Muster 5 auszustellen. Der Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Bürgschaftsübernahme bedarf es nicht, wenn die Bürgschaftserklärung in der Urkunde über die Schuld selbst oder in einer sonstigen Urkunde aufgenommen und vom Bürgen unterzeichnet ist.

(3) Die Unterschrift des oder der Bürgen muß, wenn sie nicht vor dem Beamten der Kasse von dem der Kasse bekannten Bürgen geleistet wird, durch einen zur Beglaubigung zuständigen Beamten (Notar, Bürgermeister, unter Umständen auch Gemeindegrundbuchbeamten oder Grundbuchhilfsbeamten) beglaubigt sein. Bei Bürgschaften für Beträge bis zu 1000 ℳ bedarf es der Beglaubigung nicht, wenn die Echtheit der Unterschrift der Kasse bekannt ist.

(4) Übernimmt jemand als Vertreter eines anderen (als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft) die Bürgschaft, so hat er sich durch öffentlich beglaubigte Vollmacht oder durch einen Handelsregisterauszug über seine Vertretungsbefugnis auszuweisen, falls diese der Kasse nicht zuverlässig bekannt ist.

(5) Bürgen, die nicht auf die Einrede der Vorausklage verzichten oder sich nicht als Selbstschuldner verbürgen, und Bürgen, welche die Bürgschaft nur auf bestimmte Zeit übernehmen, sollen in der Regel nicht angenommen werden. Sind Bürgen, die ihre Haftung auf

bestimmte Zeit beschränkt haben, angenommen worden, so ist bei Ablauf der gesetzten Frist nach § 777 B.G.B. zu verfahren.

§ 17.

(1) Wechselseitige Bürgschaften sollen regelmäßig nicht angenommen werden. Jedoch ist den Domänenämtern und Forstämtern gestattet, nach ihrem Ermessen bei Parzellenverkäufen nach Maßgabe der lit. A. I. 1 a der Normativbestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänärarischen, landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes, bei Güterverpachtungen in Parzellen, bei Versteigerungen von Gras- und anderen Bodenerzeugnissen sowie bei der Verwertung von Walderzeugnissen wechselseitige Bürgschaftsleistungen anzunehmen, bezüglich der Verwertung von Walderzeugnissen jedoch nur für Beträge bis zu 200 ℳ einschließlich und in allen Fällen unter der Voraussetzung, daß die Umstände des Falles die Zulassung wechselseitiger Bürgschaft als unbedenklich erscheinen lassen.

(2) Die Direktionen können allgemein oder für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten bestimmen, daß nur solche Bürgen angenommen werden, die sich durch Vorlage eines von der Bezirksfinanzbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Kreditheftes über ihre der Finanzverwaltung gegenüber eingegangenen und noch bestehenden Schuldigkeiten einschließlich der übernommenen Bürgschaften ausweisen.

Die Kasse, die einen solchen Bürgen annimmt, hat die Bürgschaft unter Angabe des Betrags in dem Kredithefte zu vermerken. Ist eine Bürgschaftsverbindlichkeit erloschen, so ist der sich auf sie beziehende Eintrag im Kredithefte von der Kasse zu löschen.

§ 18.

Bürgschaften bei Kreditgewährung insbesondere.

(1) Bei Kreditgewährung soll der gestellte Bürge sich für alle Beträge verbürgen, die der Hauptschuldner innerhalb des gewährten Kredites schuldig geworden ist oder schuldig werden wird.

(2) Bürgen, die sich nicht unbeschränkt in Höhe des Betrags des dem Hauptschuldner gewährten Kredites verbürgen, sondern nur bis zu einem hinter der Verbindlichkeit oder dem Kredit zurückbleibenden Betrage den Ausfall zu decken übernehmen (Ausfallsbürgen), dürfen nur angenommen werden, wenn für den weiteren Betrag andere Bürgen, die sich als Selbstschuldner für den dem Hauptschuldner gewährten Kredit verbürgen, die Haftung übernehmen oder Sicherheit durch Pfand- oder Hypothekenbestellung geleistet wird.

(3) Einem Gesuch um Erhöhung eines Kredites, für den Bürgschaft geleistet ist, darf nur entsprochen werden, wenn der oder die Bürgen sich für den zu gewährenden Gesamtkredit als Selbstschuldner verbürgen. In diesem Fall ist von dem früheren Bürgen eine neue Bürgschaftsurkunde nach Muster 5 auszustellen; die frühere Urkunde ist im Einverständnisse des Bürgen zu vernichten, sobald die neue Bürgschaft wirksam wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Bürgschaften unter Sichtwechselhinterlegung.

(1) Auf Bürgschaften, die unter Hinterlegung eines vom Bürgen angenommenen Sichtwechsels geleistet werden, finden die Vorschriften der §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung.

Wird die Bürgschaft durch Hinterlegung eines angenommenen Sichtwechsels geleistet, dessen Summe mit dem Betrage des gewährten Kredites nicht übereinstimmt, so ist eine schriftliche Erklärung des Bürgen zu erheben, wonach er sich auch für den die Wechselsumme übersteigenden Kreditbetrag verbürgt. Im Falle späterer Erhöhung des Kredites ist eine neue derartige Erklärung des Bürgen beizubringen.

(2) Die Bürgschaft durch Hinterlegung eines angenommenen Sichtwechsels darf nur zugelassen werden, wenn der Hinterleger die Stempelabgabe für die ganze Zeit bis zu dem auf dem Wechsel angegebenen Verfalltag oder bis zum Zeitpunkte des Erlöschens des wechselmäßigen Anspruchs im Voraus entrichtet.

§ 20.

Während der Dauer der Bürgschaft hat sich die Kasse in fortlaufender Kenntnis über die Vermögenslage und die sonstigen Verhältnisse des Bürgen zu erhalten.

§ 21.

Hypothekenbestellung.

(1) Eine Hypothek an einem im Großherzogtum oder in einem anderen Bundesstaate gelegenen Grundstücke wird als Sicherheit angenommen, wenn durch sie und die etwa vorhergehenden Rechte zusammen das Grundstück nicht über die Hälfte seines Wertes belastet wird.

Der Hypothekenbesteller hat sich hierüber durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchheftes oder eines Grundbuchauszugs und einer amtlichen Schätzungsurkunde auszuweisen. Bei Verpfändung von im Baugebiet gelegenen Grundstücken ist auch die Vorlage eines Auszugs aus dem Verzeichnisse der öffentlichen Lasten (§ 25 des Ortsstraßengesetzes und § 74 der Gemeinde-[Städte-]Ordnung) zu verlangen. Die Vorlage der Schätzungsurkunde kann erlassen werden, wenn der Wert des Grundstücks anderweitig genügend amtlich festgestellt ist.

(2) Wird die Hypothek als Höchstbetragshypothek (§ 1190 B.G.B.) bestellt, so ist der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, so zu bemessen, daß durch ihn der eingeräumte Kredit und die etwa vom Hauptschuldner geschuldeten Zinsen, letztere nach dem Kreditbetrag und für ein Jahr berechnet, gedeckt werden.

§ 22.

Gebühren.

(1) Die gestellten Sicherheiten sind nur anzunehmen, wenn sich der Hauptschuldner oder der Sicherheitssteller verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von ½ von jedem angefangenen 1000 des sicherzustellenden Schuldbetrages, jedoch mindestens 50 ₰, an die Bezirksfinanzbehörde zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Bei Hypothekenbestellungen kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung; der Hauptschuldner oder Sicherheitssteller ist befugt, auf die Gebühr des Absatzes 1 die Hälfte der Gebühr anzurechnen, die nach § 82 des Kostengesetzes für die Hypothekeneintragung zur Erhebung kommt.

(3) Die Gebühr des Absatzes 1 ermäßigt sich zur Hälfte, wenn durch bei der Reichsbank oder einer sonstigen Bank verwahrte Wertpapiere Sicherheit gestellt wird.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn Sicherheit geleistet wird für Holzgeld-, Miet-, Pachtzins- oder Salzgeldschuldigkeiten oder für Arbeitsleistungen und Lieferungen. Auch kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn anläßlich der Ausstellung von Zoll- oder Steuerbegleiturkunden oder zur Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßregeln die Sicherstellung erfolgt, oder wenn besondere Gründe der Billigkeit zu einem Nachlaß der Gebühr vorliegen.

§ 23.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind zulässig, soweit in einem Zwangsvollstreckungsverfahren zur Abwendung von weiteren Zwangsmaßnahmen Sicherheit gestellt wird und der Hauptschuldner nicht in der Lage ist, in einer den Bestimmungen entsprechenden Weise Sicherheit zu leisten.

§ 24.

Zuständigkeit zur Annahme von Sicherheitslisten.

(1) Zur Annahme von Sicherheitsbestellungen sind die Bezirksfinanzbehörden zuständig, die den sicherzustellenden Betrag zu erheben haben.

(2) Sie bedürfen der Ermächtigung der ihnen vorgesetzten Direktionen, wenn Grundstücke, Schiffe oder für einen 10000 ℳ übersteigenden Betrag Warenvorräte als Pfand gestellt werden.

(3) Die Bezirksfinanzbehörden können von den vorgesetzten Direktionen ermächtigt werden, andere als die in § 4 bezeichneten Wertpapiere sowie Forderungen, insbesondere Sparkassenguthaben als Pfand anzunehmen, wenn deren Annahme als Sicherheit unter den vorliegenden Umständen unbedenklich erscheint.

§ 25.

(1) Die Bezirksfinanzbehörden bedürfen der Ermächtigung der vorgesetzten Direktion, wenn eine gestellte Sicherheit aufgegeben werden soll, bevor der vom Schuldner geschuldete Betrag, für den die Sicherheit gestellt ist, vollständig bezahlt, oder die Schuld anderweitig getilgt ist.

(2) Die Bezirksfinanzbehörde soll der vorgesetzten Direktion Anzeige erstatten, sobald nach dem Verhalten des Hauptschuldners oder aus einem sonstigen Grund Anlaß vorliegt, die aus der Sicherheitsleistung der Finanzverwaltung erwachsenen Rechte auszuüben, wie den Bürgen zu betreiben oder das Pfand zu veräußern. Die Direktion wird darauf der Bezirksfinanzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Die Direktionen können die Berichterstattung für weniger wichtige Fälle erlassen. Die Bezirksfinanzbehörde ist in solchen Fällen ermächtigt, von sich aus die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Bezirksfinanzbehörde hat auch, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die zur Abwendung von Nachteilen nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 26.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Sie findet nur Anwendung auf die nach dem 1. Januar 1912 gestellten Sicherheiten.

Für Verpfändung von Grundstücken in Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 6. November 1886 noch in Geltung.

Karlsruhe, den 3. November 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Martin.

Muster 1.

Empfangsbescheinigung

über

den hinterlegten Betrag von . . . . . .

Herr . . . . . hat zur Sicherstellung eines vom . . . . . amt . . . . . an ihn geltend gemachten Anspruchs von . . . . . ℳ (. . . . . Steuer) den Betrag von . . . . . ℳ

— m. W. —

hinterlegt.

Der Empfang dieses Betrags wird bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Großh. . . . . amt

. . . . . .

Diese Empfangsbescheinigung ist, wenn die Sicherheitsleistung ihre Erledigung gefunden hat, an die Kasse zurückzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 2.

Pfandvertrag

zwischen

der Großh. Zoll- und Steuer- / „ „ Forst- und Domänen- } Verwaltung, vertreten durch Großh. . . . . .

(Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.)

und

. . . . . in . . . . . .

§ 1.

. . . . . in . . . . . wohnhaft, hat bei Großh. . . . . für . . . . . .

. . . . . .

Sicherheit in der Höhe von . . . . . ℳ . . . ₰ zu stellen.

§ 2.

Zur Sicherstellung des Anspruchs der . . . . . verwaltung verpfändet . . . . . in . . . . . die nachbezeichneten Wertpapiere und übergibt sie zu diesem Zweck dem Großh. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Das Großh. . . . . bescheinigt, die obigen Wertpapiere nebst den angeführten Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen empfangen zu haben.

§ 3.

Der Verpfänder verpflichtet sich, falls der Kurswert der Wertpapiere gegenüber dem heutigen Kurs um mehr als 10 v. H. gesunken ist, oder ein Wertpapier seine Beleihbarkeit ganz oder zu einem Teil verliert, auf Verlangen der . . . . . verwaltung weitere Wertpapiere zur Ergänzung der Sicherheit zu verpfänden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die . . . . . verwaltung ist, wenn der gestundete Betrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig einbezahlt wird, befugt, den Pfandgegenstand ohne vorausgehende Ankündigung alsbald zum Zweck der Befriedigung öffentlich versteigern oder aus freier Hand zum laufenden Preis durch einen Gerichtsvollzieher oder einen Handelsmakler verkaufen zu lassen.

Diese Befugnis steht der . . . . . verwaltung auch dann zu, wenn die dem Schuldner gewährte Stundung wegen Nichtbeachtung der bei der Stundung vorgeschriebenen Bedingungen oder im Falle der Kriegsgefahr nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen widerrufen und die Schuld nicht sofort getilgt wird.

§ 5.

Der Verpfänder bezahlt eine Gebühr von . . . . . ℳ . . ₰.

Vorstehender Vertrag ist doppelt gefertigt.

Jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Großh. . . . . amt

Der Pfandbesteller:

(Unterschrift.)

. . . . . .

Muster 3.

Pfandvertrag

zwischen

der Großh. Zoll- und Steuer- } Verwaltung, vertreten durch Großh. . . . . .
" " Forst- und Domänen- }
(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

und

Herrn . . . . . in . . . . . .

§ 1.

Herrn . . . . . in . . . . . ist von dem Großh. . . . . hinsichtlich der Zoll- und Steuerbeträge, die er schuldig geworden ist oder noch schuldig wird und hinsichtlich der zur Niederlage gelangenden Waren ein Kredit in Höhe von . . . . *M* . . *Pf* — m. W. — eingeräumt worden. Zur Sicherstellung der . . . . . verwaltung wegen der von . . . . . innerhalb dieses Kredits schuldig gewordenen oder schuldig werdenden Beträge, verpfändet Herr . . . . . seine laut Verwahrungs-(Depot-)schein vom . . . . . Nr . . . . bei der . . . . . bank . . . . . in Verwahrung befindlichen Wertpapiere und zwar:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

§ 2.

Zum Vollzug der Sicherheitsleistung tritt Herr . . . . . unter Übergabe des Verwahrungsscheins und einer Bescheinigung der . . . . . bank über die Umlauffähigkeit der darin aufgeführten Wertpapiere den ihm der . . . . . bank gegenüber zustehenden Anspruch auf Herausgabe der in Verwahrung gegebenen Wertpapiere zu Gunsten der . . . . . verwaltuug ab und ermächtigt diese, die Wertpapiere gegen Rückgabe des Verwahrungsscheins zum Zweck der Befriedigung bei der . . . . . bank zu erheben, falls die gestundeten Beträge ganz oder teilweise nicht rechtzeitig eingezahlt werden.

§ 3.

Die . . . . . verwaltung ist bei Erhebung der Wertpapiere befugt, diese zu ihrer Befriedigung ohne vorausgehende Ankündigung öffentlich versteigern oder aus freier Hand zum laufenden Preis durch einen Gerichtsvollzieher oder einen Handelsmakler verkaufen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Befugnisse stehen der . . . . . verwaltung auch dann zu, wenn die dem Schuldner gewährte Stundung wegen Nichtbeachtung der bei der Stundung vorgeschriebenen Bedingungen oder im Falle der Kriegsgefahr nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen widerrufen und die Schuld nicht sofort getilgt wird.

§ 5.

Herr . . . . . übergibt in zwei Fertigungen eine Erklärung, wonach er die . . . . . bank von der erfolgten Verpfändung benachrichtigt und überläßt der . . . . . verwaltung, diese Benachrichtigung der . . . . . bank zu übermitteln.

§ 6.

Falls der Kurswert der zu Pfand gegebenen Wertpapiere gegenüber dem heutigen Kurs um mehr als 10 v. H. gesunken ist, oder ein Wertpapier seine Beleihbarkeit ganz oder teilweise verliert, wird der Verpfänder auf Verlangen der . . . . . verwaltung weitere Wertpapiere zur Ergänzung der Sicherheit zu Pfand geben.

§ 7.

Der Verpfänder bezahlt eine Gebühr von . . . . . ℳ.

Von vorstehendem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine Fertigung.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Gr. . . . . .

. . . . . .

Der Pfandbesteller:

(Unterschrift.)

Muster 4.

An die
(Reichsbank, Kontor für Wertpapiere
in Berlin).

Die (Reichsbank) benachrichtige . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die nach dem Verwahrungs-(Depot-)schein vom . . . . . Nr. . . . . von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Wertpapiere und den $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ der (Reichsbank) gegenüber zustehenden Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere der . . . . . verwaltung, vertreten durch das . . . . . als Sicherheit für Stundung der von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ zu entrichtenden . . . . . in Höhe von . . . . . abgetreten habe . .

Das . . . . . amt ist ermächtigt, die im Verwahrungsschein bezeichneten Wertpapiere gegen Rückgabe des Scheines zu erheben und hinsichtlich der Wertpapiere jegliche Auskunft zu verlangen.

Die (Reichsbank) ersuche . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$, die vorbezeichneten Wertpapiere mit Erneuerungsscheinen und laufenden Zins-, Renten- (Gewinnanteil-)scheinen fortan für das . . . . . amt zu verwahren und nur diesem auf Verlangen herauszugeben.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

. . . . . .

An die
(Reichsbank, Kontor für Wertpapiere
in Berlin).

Wir übersenden vorstehendes Schreiben mit dem ergebensten Ersuchen, den Empfang desselben auf der anliegenden Ausfertigung zu bescheinigen und diese an uns zurückzusenden.

Falls seit . . . . . anderweitige Verfügungen (Verpfändungen oder Pfändungen) hinsichtlich der im Verwahrungsschein bezeichneten Wertpapiere oder des Anspruchs auf Herausgabe der genannten Wertpapiere der (Reichsbank) mitgeteilt worden sind, ersuchen wir die Bank, uns hiervon Nachricht zu geben.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Großh. . . . . amt

. . . . . .

Muster 5.

Bürgschaftsurkunde.

Die Großh. . . . . verwaltung hat dem . . . . . hinsichtlich der Zoll- und Steuerschuldigkeiten einen Kredit in Höhe von . . . . . ℳ

— m. W. —

eingeräumt gegen Sicherheitsleistung.

Zum Zweck der Sicherstellung verbürgt sich der Unterzeichnete als Selbstschuldner für alle Beträge, welche . . . . . auf Grund des Kredits schuldig geworden ist oder bis (folgt Angabe, ob der Kredit und die Bürgschaft für die in einem bestimmten Zeitraum entstehenden Schuldigkeiten oder fortlaufend bis zur ausdrücklichen Kündigung gültig ist) schuldig wird, mit der Beschränkung, daß er bis zum Betrag von . . . . . ℳ

— m. W. —

aufkommt.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, den oben angegebenen Betrag oder wieviel hievon die obige Staatsstelle von ihm verlangen wird, nach Anforderung sofort bar an sie zu bezahlen. Die Zahlung wird auch erfolgen, wenn wegen Nichtbeachtung der bei der Stundung vorgeschriebenen Bedingungen oder im Falle einer Kriegsgefahr nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen die Stundung (der Kredit) widerrufen und nicht sofort vom Hauptschuldner Zahlung geleistet wird.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Bemerkungen.

Bei Bürgschaftsleistungen für Verbindlichkeiten anderer als der oben bezeichneten Art, überhaupt in Fällen, für welche das vorstehende Muster nicht paßt, ist die Urkunde den betreffenden Verhältnissen entsprechend abzufassen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLV. 483

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. November 1911.

Inhalt.

Justizgefällordnung.

Justizgefällordnung.

(Vom 20. Oktober 1911.)

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Justizgefälle werden von den Justizbehörden beim Schuldner angefordert; eingezogen, betrieben und verrechnet werden sie durch die Finanzbehörden (Gerichtskassen, Finanzämter). Zuständigkeit im allgemeinen.

§ 2.

Justizgefälle im Sinne dieser Verordnung sind: Justizgefälle.

a. Kosten (Gebühren, Pauschsätze, Taxen, Auslagen, Vorschüsse), die in Angelegenheiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen oder in Justizverwaltungssachen für die badische Staatskasse zu erheben sind;

b. Geldstrafen, die eine staatliche Justizbehörde zu vollstrecken hat.

§ 3.

1. Die Anforderung erfolgt durch den Kostenbeamten; er ist für die rechtzeitige und richtige Anforderung verantwortlich. Kostenbeamter.

2. Geldstrafen sind vom Kostenbeamten der Strafvollstreckungsbehörde (§ 4), Kosten vom Kostenbeamten derjenigen Behörde anzufordern, bei der die Kosten angesetzt werden (Kostenbehörde).

3. Beauftragt eine Justizbehörde eine ihr unterstellte staatliche Behörde mit der Eröffnung einer Entschließung, so kann sie ihr auch die Anforderung der dafür angesetzten Kosten auftragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Strafvollstreckungsbehörde.

Strafvollstreckungsbehörde ist:

a. bei durch Strafbefehl erkannten Geldstrafen das Amtsgericht;

b. bei durch strafgerichtliches Urteil erkannten Geldstrafen, wenn das Schwurgericht oder die Strafkammer in erster Instanz erkannt hat, die Staatsanwaltschaft, sonst das Amtsgericht;

c. bei anderen Geldstrafen die Behörde, die die Geldstrafe erkannt, und, wenn das Erkenntnis auf eingelegtes Rechtsmittel ergangen ist, die Behörde, die in erster Instanz entschieden hat.

§ 5.

Gerichtskassen.

1. Gerichtskasse des Amtsgerichts ist die Steuereinnehmerei seines Sitzes; befinden sich an seinem Sitze mehrere Steuereinnehmereien, so bestellt die Zoll- und Steuerdirektion eine davon zur Gerichtskasse.

2. An die Gerichtskasse des Amtsgerichts sind alle Justizgefälle zu zahlen, die vom Amtsgericht oder von einer anderen staatlichen Justizbehörde angefordert werden, die im Bezirk des Amtsgerichts ihren Sitz hat.

3. Wo ein Bedürfnis hierfür besteht, errichtet das Finanzministerium im Einverständnis mit dem Justizministerium in den Gebäuden der Justizbehörden Zahlstellen der Gerichtskasse. Die Errichtung wird durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt gemacht.

4. Jede Gerichtskasse führt beim Postscheckamt Karlsruhe ein Postscheckkonto.

6. Die Gerichtskassen sowie die Zahlstellen unterstehen der Dienstaufsicht der Finanzämter.

§ 6.

Zahlung an Steuereinnehmereien.

Grundbuchkosten können bei der Steuereinnehmerei des Grundbuchamtssitzes zur Übermittelung an die Gerichtskasse einbezahlt werden, nach Ablauf der Zahlungsfrist aber nur gegen Zahlung einer Gebühr von 10 ₰ für die besondere Benachrichtigung der Gerichtskasse.

§ 7.

Zahlung an Justizbeamte.

1. Richter und Staatsanwälte nehmen Zahlungen von Justizgefällen nicht an.

2. Notare können gegen Entwertung von Kostenmarken (§ 26) Zahlungen von Notariats- und Grundbuchkosten für die Gerichtskasse annehmen.

3. Die Kostenbeamten der Gerichte können Zahlungen von Gerichtskosten und gerichtlich erkannten Geldstrafen, die Kostenbeamten der Notariate Zahlungen von Notariats- und Grundbuchkosten gegen Entwertung von Kostenmarken (§ 26) für die Gerichtskasse annehmen; Beträge bis zu 200 ℳ müssen sie annehmen:

a. in dringenden Fällen, ferner

b. wenn sie dem Schuldner die Gefällrechnung persönlich übergeben und er sofort bezahlen will, endlich

c. wenn das Gericht oder das Notariat, dem der Kostenbeamte angehört, die Aushändigung eines Schriftstückes (§ 19) oder die Vornahme einer Handlung (§ 39) von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist bei dem Gericht oder Notariat eine Zahlstelle errichtet, so ist den Kostenbeamten die Annahme nur auf auswärtigen Amtstagen und in dringenden Fällen erlaubt.

4. Im übrigen ist Justizbeamten die Annahme von Zahlungen untersagt.

§ 8.

Vereinigte Notariate. Vereinigte Notariate gelten, soweit das Justizministerium nichts anderes bestimmt, im Sinne dieser Verordnung als ein Notariat.

§ 9.

Finanzämter. Finanzämter im Sinne dieser Verordnung sind auch die Hauptsteuerämter für ihren Landessteuerbezirk.

§ 10.

Beistand. Die Kostenbeamten und Steuereinnehmereien haben geschäftsungewandten Personen bei der Übermittelung der Schuldbeträge an die Gerichtskasse, insbesondere bei der Ausfüllung der Zahlkarte, behilflich zu sein.

II. Abschnitt.

Das regelmäßige Erhebungsverfahren.

I. Die Anforderung.

§ 11.

Zeitpunkt der Anforderung. Geldstrafen sind beim Schuldner anzufordern, sobald sie vollziehbar sind, Kosten, sofern nicht eine spätere Erhebung vorgeschrieben ist oder der Schuldner die frühere Anforderung beantragt, alsbald nach der Fälligkeit.

§ 12.

Gefällrechnung. 1. Über die anzufordernden Justizgefälle hat der Kostenbeamte dem Schuldner eine Rechnung (Gefällrechnung) nach Muster 1 auszustellen.

Muster 1. 2. Die Rechnung erhält eine Nummer (Kassennummer, vergl. § 52 Abs. 1).

3. Der Schuldner ist derart genau zu bezeichnen, daß er ohne weitere Erhebungen ermittelt werden kann, wenn die Schuld zwangsweise beigetrieben werden muß. Soweit die erforderlichen Angaben nicht aus den Akten hervorgehen, hat sie der Kostenbeamte durch geeignete Erhebungen, z. B. Befragen der Parteien oder ihrer Vertreter, festzustellen.

4. Die Tabelle, in der die Sache eingetragen ist, ist abgekürzt anzugeben, z. B. bei Mahnsachen: „Z M Tab. Nr. 200"; ist die Sache in das Geschäftstagebuch oder Kostenregister eingetragen, so genügt die Angabe der Nummer des Eintrags ohne weiteren Zusatz.

5. Als Tag, bis zu welchem die Schuld zu zahlen ist (Zahlungstermin), ist in der Regel der zweite Gefällzahlungstag nach der voraussichtlichen Behändigung oder Zustellung der Rechnung (§ 14 Abs. 4) zu bestimmen; Gefällzahlungstage sind der 10., 20., und 30.

(im Februar der letzte) eines Monats. Schuldet ein bei einem badischen Gericht zugelassener Rechtsanwalt Kosten, so soll als Zahlungstermin stets der 10. des auf die Ausstellung der Rechnung folgenden Monats bestimmt werden. Ist die Beitreibung gefährdet, so ist die Schuld zur sofortigen Zahlung anzufordern.

6. Steht bei Fertigung der Gefällrechnung bereits fest, daß außer dem Schuldner niemand für die Gefällschuld haftet oder haftbar werden kann, so ist der Vermerk H (haftbar) durchzustreichen; ist noch ungewiß, ob eine andere Person haftbar wird, so ist dem Vermerk ein R (Rückfrage) beizusetzen.

7. In den Gefällrechnungen der Grundbuchämter wird auf die Bestimmung des § 6 hingewiesen.

8. Das Kassenzeichen umfaßt Kassennummer sowie Name und Sitz der Kosten- oder Strafvollstreckungsbehörde.

9. Die Rechnung ist vom Kostenbeamten zu unterzeichnen.

10. Eine Rechnung ist auch dann auszustellen, wenn der Schuldner die Schuld sofort bezahlt. Die Ausstellung erfolgt stets kostenfrei.

§ 13.

Vermerke.

1. Die Nummer der Gefällrechnung (§ 12 Abs. 2) und der Tag ihrer Ausstellung sind auf dem Kostenverzeichnis oder, wenn ein solches nicht aufzustellen ist, auf dem Aktenstück zu vermerken, auf dem die Kosten angesetzt sind oder die Erhebung der Geldstrafe angeordnet ist.

2. Die Grundbuchämter vermerken diese Angaben stets im Kostenregister.

3. Wird die Schuld durch Postnachnahme erhoben (§ 15), so ist dem Vermerk ein P N beizusetzen.

§ 14.

Übermittelung der Gefällrechnung.

1. Die Gefällrechnung hat der Kostenbeamte dem Schuldner persönlich zu übergeben oder ihm nach den Vorschriften der Zustellungsverordnung durch den Diener oder die Post verschlossen behändigen zu lassen. Behändigungsgebühren erhalten die Diener hierfür nicht; die Portokosten trägt die Staatskasse.

2. Die Behändigung darf auch im Ortsbestellbezirk der Post übertragen werden, wenn der Umfang des Dienerdienstes die Behändigung durch den Diener nicht zuläßt.

3. Umfaßt die Gefällrechnung eine Geldstrafe, so ist sie dem Schuldner zuzustellen oder ihre Aushändigung vom Schuldner zu bescheinigen; die Zustellungskosten sind wie andere Kosten des Strafverfahrens zu behandeln.

4. Die Behändigung oder Zustellung soll spätestens am dritten Tage nach Ausstellung der Gefällrechnung erfolgen.

5. Zum Verschluß der Sendungen können Fensterbriefumschläge verwendet werden.

§ 15.

Nachnahme.

1. Justizgefälle, die im Deutschen Reiche einzuziehen sind, können bei Übermittelung der Gefällrechnung durch Postnachnahme erhoben werden

a. in den Fällen des § 97a des Gerichtskostengesetzes und des § 10 Abs. 2 des badischen Kostengesetzes;

b. auf Antrag des Schuldners.

2. In den Fällen des § 97a des Gerichtskostengesetzes soll Nachnahme stets dann erfolgen, wenn der Schuldner außerhalb des Großherzogtums wohnt, es sei denn, daß angenommen werden muß, daß er die Einlösung verweigert.

3. In den Fällen des § 10 Abs. 2 des badischen Kostengesetzes soll Nachnahme stets dann erfolgen, wenn der empfangsberechtigte Schuldner außerhalb des Großherzogtums wohnt oder wenn zweifelhaft ist, ob er nach Aushändigung der Schriftstücke die Schuld freiwillig bezahlt. Ist anzunehmen, daß der Schuldner die Einlösung verweigert, so ist von der Nachnahme abzusehen und geeignetenfalls nach § 10 Abs. 1 des badischen Kostengesetzes (vergl. § 19) zu verfahren; das gleiche gilt, wenn die Schuld außerhalb des Deutschen Reichs einzuziehen ist.

4. Ist eine öffentliche Behörde oder ein bei einem badischen Gericht zugelassener Rechtsanwalt der Schuldner, so ist die Nachnahme nur zulässig, wenn sie beantragt wird.

5. Den Anträgen auf Postnachnahme ist regelmäßig zu entsprechen.

§ 16.

Art der Nachnahme.

1. Die Nachnahme darf nur auf das Postscheckkonto der zuständigen Gerichtskasse erfolgen; jede andere Art der Nachnahme ist untersagt.

2. Für die Einzahlung des nachgenommenen Betrages auf das Postscheckkonto hat der Schuldner eine Gebühr von 5 ₰ für jede angefangenen 500 ℳ zu zahlen; die Gebühr wird mit dem Schuldbetrag nachgenommen. Das Porto für die Nachnahmesendung und die Vorzeigegebühr (10 ₰) trägt bei Einlösung der Nachnahme die Staatskasse, bei Nichteinlösung hat ihr der Schuldner diese Beträge zu ersetzen.

3. Durch die Einlösung wird das Recht der Erinnerung gegen den Gefällansatz nicht berührt; zuviel bezahlte Beträge werden portofrei erstattet.

4. In geeigneten Fällen soll der Schuldner von der bevorstehenden Nachnahme besonders benachrichtigt werden.

§ 17.

Form der Nachnahmesendung.

1. Die Nachnahmesendung ist mit Aufschrift nach Muster 3 zu versehen und freizumachen.

2. Als Nachnahmebetrag ist der Schuldbetrag unter Zuschlag der Gebühr des § 16 Abs. 2 anzugeben und zwar die Markfumme stets in Zahlen und Buchstaben.

Muster 3.

3. Der Nachnahmesendung ist eine ausgefüllte Nachnahmezahlkarte auf die für Zustellungsurkunden vorgeschriebene Art beizufügen. Auf der Zahlkarte ist als Kassenzeichen des Absenders das Kassenzeichen der Gefällrechnung sowie der Zuname des Schuldners anzugeben. Umfaßt die Sendung mehrere Gefällrechnungen, so sind die Kassenzeichen aller Rechnungen anzugeben.

4. Auf der Gefällrechnung hat der Kostenbeamte die Nachnahme unter Angabe des Nachnahmebetrags zu bescheinigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18.

Beilegung von Zahlkarten.

1. Wenn der Schuldner nicht am Sitze der Gerichtskasse wohnt oder sich aufhält, wird der Gefällrechnung eine Zahlkarte beigelegt, auf der die Gerichtskasse, die Nummer ihres Postscheckkontos sowie das Postscheckamt vorgedruckt sind; auf dem Abschnitt der Zahlkarte hat der Kostenbeamte das Kassenzeichen der Gefällrechnung anzugeben.

2. Die Beilegung unterbleibt im Falle der Nachnahme sowie dann, wenn der Schuldner ein Postscheckkonto hat oder innerhalb des Deutschen Reichs weder wohnt noch sich aufhält; bei Gefällrechnungen der Grundbuchämter außerdem dann, wenn der Schuldner am Grundbuchamtssitz wohnt oder sich aufhält.

§ 19.

Zurückbehaltung von Schriftstücken.

Wird die Aushändigung eines Schriftstückes von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht (§ 10 des badischen Kostengesetzes), so ist dem Schuldner bei Übermittelung der Gefällrechnung zu eröffnen, daß ihm das — zu bezeichnende — Schriftstück erst werde ausgehändigt werden, wenn er dem Kostenbeamten die Zahlung der Kosten nachweise.

§ 20.

Außerbadische Behörde als Schuldner.

1. Hat eine außerbadische Behörde Rechtshilfekosten zu ersetzen, so hat ihr die Kostenbehörde die Gefällrechnung mit einem Begleitschreiben zu übersenden, in dem die einzelnen Kostenansätze, soweit nötig, näher entziffert sind. Bei der Übersendung an ausländische Behörden sind die für den Verkehr mit ihnen geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

2. Ein Zahlungstermin ist nicht festzusetzen, auch sind auf der Gefällrechnung die Vermerke über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung durchzustreichen.

§ 21.

Einschränkung der Portokosten.

1. Um Portokosten zu ersparen, sind der Gefällrechnung tunlichst andere, dem Schuldner zu übermittelnde Schriftstücke beizulegen. Portokosten für die Übermittelung der Gefällrechnung trägt die Staatskasse in diesen Fällen nur insoweit, als sie die Kosten übersteigen, die der Schuldner bei getrennter Übermittelung der anderen Schriftstücke der Staatskasse zu ersetzen gehabt hätte.

2. Den Nachnahmesendungen können Zustellungsurkunden nicht beigefügt werden.

§ 22.

Übersendung der Gefällrechnung an die Gerichtskasse.

1. Der Gerichtskasse hat der Kostenbeamte die Gefällrechnung zu übersenden,
   a. wenn der Schuldner gestorben oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist;
   b. wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt oder die Zustellung oder Behändigung sonst unmöglich ist oder
   c. wenn der Schuldner die Nachnahmesendung nicht einlöst.

2. Der Grund der Übersendung ist auf der Vorderseite der Gefällrechnung rot zu vermerken; im Falle des Konkurses des Schuldners ist, wenn bekannt, der Name des Konkursverwalters

anzugeben; sind die angeforderten Justizgefälle Masseschulden oder Massekosten, so ist dies gleichfalls zu bemerken. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung ist auch der Betrag der Postgebühren zu bezeichnen, den der Schuldner der Staatskasse nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen hat.

§ 23.

Anforderung kleinerer Beträge.

1. Ist anzunehmen, daß in derselben Sache vom Schuldner weitere Kosten zu erheben sind, so kann mit der Anforderung von Beträgen unter 3 ℳ bis dahin, jedoch nicht über einen Monat hinaus, zugewartet werden.

2. Beträge unter 10 ₰ sind für sich allein überhaupt nicht, andere Beträge unter 25 ₰ nur dann anzufordern, wenn durch die Übermittelung der Gefällrechnung keine besonderen Portokosten entstehen.

2. Zahlung und Empfangsbescheinigung.

§ 24.

Zahlung an die Gerichtskasse.

1. Die Schuld kann bei der zuständigen Gerichtskasse bar entrichtet oder ihr durch die Post übermittelt werden.

2. Wird die Schuld bei der Gerichtskasse entrichtet, so ist die Gefällrechnung vorzulegen; die Gerichtskasse bescheinigt darauf den Empfang und gibt sie nach Abtrennung des Kassenabschnitts dem Zahler zurück.

3. Die Übermittelung durch die Post soll durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse erfolgen. Bei Einzahlung mittelst Zahlkarte sind der Gefällschuld für jede angefangenen 500 ℳ 5 ₰ beizufügen; die Einzahlung durch Postanweisung hat porto- und bestellgeldfrei zu geschehen.

4. Bei jeder Übermittelung durch die Post ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte, des Überweisungsformulars oder der Postanweisung das Kassenzeichen (§ 12 Abs. 8) anzugeben.

§ 25.

Zahlung an andere Stellen.

1. Bei den Zahlstellen der Gerichtskassen sowie bei den in §§ 6 und 7 bezeichneten Steuereinnehmereien und Justizbeamten kann die Schuld nur in bar entrichtet werden. § 24 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2. Werden einer zur Annahme nicht zuständigen Stelle für die Gerichtskasse bestimmte Beträge eingesandt, so hat sie die Beträge mit den zugehörigen Belegen der Gerichtskasse alsbald gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern; die Ablieferung kann durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse erfolgen; die Empfangsbescheinigung ist zu den Akten zu nehmen. Postanweisungen sind der Post zur Gutschrift auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse zurückzugeben.

§ 26.

Verwendung von Kostenmarken.

1. Justizbeamte, die für die Gerichtskasse Zahlungen annehmen (§ 7), haben auf der Gefällrechnung und auf dem Überweisungsschein (§§ 27 ff.) Kostenmarken (§ 54) in Höhe der

eingenommenen Beträge zu entwerten. Auf der Rückseite der Gefällrechnung ist der obere Teil der Kostenmarke, auf der Vorderseite des Überweisungsscheins der untere Teil zu entwerten; reicht die eine Seite nicht aus, so ist auch die andere Seite und nötigenfalls ein angeklebtes Verlängerungsblatt zu benützen.

2. Besitzt der Beamte den Überweisungsschein nicht oder nicht mehr, so hat er den unteren Teil der Marke auf einem besonderen Blatt zu entwerten, auf dem Name und Wohnort des Schuldners, die Kassennummer der Gefällrechnung und der Schuldbetrag, bei Teilzahlungen auch der bezahlte Betrag anzugeben sind. Das Blatt (Entwertungsblatt) ist der Gerichtskasse alsbald zu übersenden.

3. Zur Entwertung sind die Markenteile haltbar aufzukleben und mit dem Dienstsiegel oder dem Entwertungsstempel (§ 55) der Kostenbehörde derart zu überstempeln, daß der Stempelabdruck den größeren Teil der Marke überdeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Wird zur Entwertung das Dienstsiegel benützt, so sind außerdem auf jedem Markenteil Tag, Monat und Jahr der Entwertung in abgekürzter Form (z. B.: 5. 7. 12.) mit Tinte oder Stempeldruck einzutragen.

4. Bemerkt eine Justiz- oder Finanzbehörde, daß ein Justizbeamter die erforderlichen Kostenmarken nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art entwertet hat, so hat sie es seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen und etwa unrichtig entwertete Marken selbst zu entwerten.

3. Die Überweisung.

a. Der Überweisungsschein.

§ 27.

Form. Muster 2.

1. Gleichzeitig mit der Gefällrechnung hat der Kostenbeamte einen Überweisungsschein nach Muster 2 auf gelbem Papier (Überweisungsschein A) zu fertigen.

2. Auf den Überweisungsschein sind im Durchschreibverfahren (§ 53 Abs. 2) alle Angaben und Vermerke zu übertragen, die in die Gefällrechnung aufgenommen werden.

§ 28.

Vermerke: a. haftbare Personen.

1. Ist bei Fertigung des Überweisungsscheins bereits eine Person bekannt, die außer dem Schuldner haftet, so ist beim Vermerk „haftbar" anzugeben:

a. ihr Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, in größeren Städten auch die Wohnung;
b. der Betrag, für den sie haftet;
c. wenn sie nicht als Gesamtschuldner haftet, die Voraussetzung der Haftung und
d. wenn ihr das Armenrecht bewilligt ist, außerdem der Vermerk „arm".

2. Haftet die arme Person für einen geringeren Betrag als 100 ℳ, so genügt der Vermerk „arm".

3. Wird bei der haftbaren Person in der gleichen Sache eine Gefällschuld angefordert, so ist außerdem die Kassennummer der Rechnung anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 29.

b. Strafanstalten.

Hat ein Verurteilter die Strafe in einer Zentralstrafanstalt zu verbüßen, so ist die Strafanstalt auf dem Überweisungsschein anzugeben.

§ 30.

c. Betreibung im Ausland.

Können nach Art. 18 des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409) Prozeßkosten von einem außerhalb des Deutschen Reichs befindlichen Schuldner beigetrieben werden, so ist auf dem Überweisungsschein der Angabe des Wohnorts der Vermerk (A) beizufügen.

§ 31.

d. Gebührenanteile und Nebengeschäfte der Notare.

Umfaßt die Gefällschuld eine Gebühr, die einem Notar ganz oder teilweise zufällt, so ist auf dem Überweisungsschein dem Vermerk „Anteil" der Name des Notars beizusetzen. Umfaßt die Gefällschuld Auslagen für ein Nebengeschäft des Notars ohne Verwaltung, so ist dem Vermerk außerdem Nb sowie der Betrag der Auslagen beizufügen.

§ 32.

e. Strafanteile.

1. Fällt eine eingegangene Geldstrafe einer anderen Kasse als der Staatskasse zu oder hat daran der Beschädigte einen Anteil, so ist dem Vermerk „Anteil" ein St beizufügen; außerdem sind auf der Rückseite des Überweisungsscheins Name und Wohnort des Empfangsberechtigten, sein Anteil sowie der Umfang des Auslagenabzugs (Abs. 2) anzugeben.

2. Abzuziehen sind:

a. wenn ein Waldeigentümer anteilsberechtigt ist, 5 ℳ von jeder angefangenen Mark des Anteils;

b. sonst die der Staatskasse erwachsenen, mit der Strafe nicht beigebrachten Auslagen.

3. Ist die staatliche Domänenverwaltung anteilsberechtigt, so genügt der Vermerk: Dom.

§ 33.

f. Sonstige Anteile.

Die Vorschrift des § 32 findet entsprechende Anwendung, wenn die Gefällschuld Gebühren für eine Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen enthält, die, wenn beigebracht, einer Stadt- oder Gemeindekasse zufallen.

§ 34.

g. Für die Betreibung wichtige Tatsachen.

Ist anzunehmen, daß die Schuld zwangsweise beigetrieben werden muß, so hat der Kostenbeamte ihm bekannte, für die Beitreibung wichtige Tatsachen auf der Rückseite des Überweisungsscheins zu vermerken. Maßnahmen, die zur Sicherung des Kostenersatzes getroffen sind, sind stets anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Gefällrolle, Gefällregister und Gefällhauptübersicht.

§ 35.

Gefällrolle und Gefällregister. Muster 4. Muster 5.

1. Die Überweisungsscheine sind spätestens am 2. Tage nach der Fertigung in eine Gefällrolle nach Muster 4 und ein Gefällregister nach Muster 5 einzutragen. In Spalte 8 ist bei Postnachnahmen der Vermerk PN und in den Fällen des § 20 der Vermerk R zu setzen.

2. Die Einträge sind im Durchschreibverfahren (§ 53 Abs. 2) gleichzeitig zu fertigen; Nummer der Rolle und des Registers sowie die Ordnungszahl des Eintrags sind auf Hauptteil und Stammabschnitt des Überweisungsscheins zu vermerken.

3. Die Spalten 9 bis 15 der Gefällrolle sind für Einträge der Gerichtskasse bestimmt.

4. Sind auf dem Überweisungsschein Kostenmarken in Höhe des ganzen überwiesenen Betrags entwertet (§ 26), so ist in Spalte 3 der Vermerk E (Entwertet) einzutragen, während die Spalten 4 bis 8 mit einem Strich versehen werden; sind die Spalten bereits ausgefüllt, so ist der Eintrag zu unterstreichen und in Spalte 16 der Vermerk E einzutragen. Überweisungsscheine, auf denen nur für einen Teil des überwiesenen Betrags Kostenmarken entwertet sind, werden wie Überweisungsscheine ohne Marken eingetragen, in Spalte 5 und 6 ist aber nur der Restbetrag der Schuld anzugeben.

§ 36.

Abschluß.

1. Gefällrolle und Gefällregister hat der Kostenbeamte jeweils mit dem 12. Eintrag sowie stets mit Monatsende abzuschließen; dabei sind die Spalten 5 und 6 zusammenzuzählen.

2. Die abgeschlossenen Gefällrollen sind spätestens am 2. Tage nach dem Abschluß mit den zugehörigen, gehefteten Überweisungsscheinen (ohne Stammabschnitt) von den Grundbuchämtern dem Notariate, von anderen Behörden der Gerichtskasse zu übersenden. Der Tag der Übersendung sowie die Zahl der angeschlossenen Überweisungsscheine hat der Kostenbeamte auf Gefällrolle und -register zu beurkunden.

3. Die Notariate übermitteln die Gefällrollen der Grundbuchämter spätestens am 2. Tage nach der Einkunft der Gerichtskasse. Den Tag der Übermittelung vermerkt der Kostenbeamte des Notariats auf der Gefällrolle.

4. Ist die Betreibung der Schuld gefährdet, so ist der Überweisungsschein nach Eintrag in Gefällrolle und -register der Gerichtskasse gesondert zu übersenden und ihr dabei der Sachverhalt darzulegen; die Übersendung wird in der Bemerkungsspalte der Gefällrolle vermerkt.

5. Gefällregister und Stammabschnitte der Überweisungsscheine verbleiben bei der Kosten- oder Strafvollstreckungsbehörde.

§ 37.

Hauptübersicht. Muster 7. Muster 6.

1. Die Abschlüsse der Gefällregister sind von den Notariaten in eine Hauptübersicht nach Muster 7, von anderen Behörden in eine solche nach Muster 6 einzutragen; die Einträge werden durch das Kalenderjahr hindurch fortlaufend nummeriert. Der Eintrag wird im Gefällregister vermerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Grundbuchämter führen keine Hauptübersichten; ihre Abschlüsse sind auf Grund der übermittelten Gefällrollen (§ 36 Abs. 2) in die Hauptübersicht des Notariats einzutragen. Der Eintrag wird auf der Gefällrolle vermerkt.

3. Spätestens bis zum 5. des Monats müssen alle Abschlüsse des vergangenen Monats in die Hauptübersicht eingetragen sein. Die Gefällbeträge dieser Abschlüsse sind zusammenzuzählen; das Ergebnis ist vom Kostenbeamten zu beurkunden und spätestens am 5. des Monats von den Notariaten mit einer Überweisungsnachricht nach Muster 9, von anderen Behörden mit einer solchen nach Muster 8 der Gerichtskasse, dem Finanzamt und der Zoll- und Steuerdirektion mitzuteilen. Muster 9. Muster 8.

4. Der Kostenbeamte hat auf Verlangen den Finanzbehörden Einsicht in die Hauptübersicht zu gestatten und Auszüge daraus mitzuteilen.

5. Nach Jahresschluß ist das Jahresergebnis durch Zusammenzählen der Monatsergebnisse festzustellen, vom Kostenbeamten zu beurkunden und die Hauptübersicht dem Finanzamt gegen Empfangsbescheinigung zu übersenden.

6. Gehören die einem Notariat unterstellten Grundbuchämter verschiedenen Amtsgerichtsbezirken an, so führt das Notariat für jede Gerichtskasse eine besondere Hauptübersicht; im übrigen hat jede Behörde, sofern das Justizministerium nichts anderes anordnet, nur eine Hauptübersicht zu führen.

III. Abschnitt.

Besondere Art der Erhebung.

§ 38.

a. bei Strafbefehlen.

1. Wird eine Geldstrafe durch Strafbefehl ausgesprochen, so ist seiner Ausfertigung ein Zahlungsausweis nach Muster 10 abtrennbar beizufügen und mit ihr zuzustellen. Muster 10.

2. Zur Bezeichnung des Schuldners genügt die Angabe seines Zunamens und Wohnorts.

3. Die Zahlungsfrist ist regelmäßig auf 10 Tage nach Rechtskraft des Strafbefehls zu bemessen.

4. Das Kassenzeichen umfaßt die Ausweisnummer und das erkennende Gericht. Als Ausweisnummer ist das Aktenzeichen ohne Jahreszahl anzugeben.

5. Die Vorschriften des § 12 Abs. 9 und 10 und des § 18 finden entsprechende Anwendung.

6. Nach Rechtskraft des Strafbefehls oder, wenn die Gerichtskasse vorher die Zahlung anzeigt (§ 45 Abs. 2), auf Einkunft der Anzeige wird vom Kostenbeamten ein Überweisungsschein nach Muster 2 auf rötlichem Papier (Überweisungsschein B) ausgestellt: er hat alle Angaben und Vermerke zu enthalten, die in einen Überweisungsschein A (§§ 27 ff.) aufzunehmen wären; neben der Nummer des Überweisungsscheins (Kassennummer) ist auf Hauptteil und Stammabschnitt die Ausweisnummer (Abs. 4) anzugeben. Mit dem Überweisungsschein B wird in gleicher Weise wie mit dem Überweisungsschein A weiter verfahren.

7. Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Die Zahlung (§ 24 Abs. 2) wird auf der Ausfertigung des Strafbefehls oder, wenn diese nicht vorgelegt wird, auf einem besonderen Blatt bescheinigt; der obere Teil der Kostenmarken (§ 26 Abs. 1) ist darauf zu entwerten. Der Zahlungsausweis wird zurückbehalten und die Ausfertigung oder die besondere Bescheinigung dem Zahler ausgehändigt.

b. Werden Geldstrafen und Kosten vor Ausstellung des Überweisungsscheins (Abs. 6) an den Kostenbeamten bezahlt, so wird der untere Teil der Kostenmarken (§ 26 Abs. 1) auf dem Zahlungsausweis entwertet. Der Zahlungsausweis ist sodann zur Urschrift des Strafbefehls zu nehmen; die Ausstellung eines Überweisungsscheins unterbleibt in diesem Fall.

8. Ändert sich die Schuld nach Zustellung des Strafbefehls, so ist, wenn dem Schuldner ein neuer Strafbefehl zugestellt wird, nach Abs. 1 zu verfahren, andernfalls ist die Schuld erst nach Rechtskraft des Strafbefehls im regelmäßigen Verfahren zu erheben. Von der Ungültigkeit des ersten Zahlungsausweises ist der Schuldner zu verständigen.

§ 39.

b. bei Vorschußerhebung.

1. Wird die Vornahme einer Handlung von der vorgängigen Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht (ZPO. §§ 379, 402, 911, GKG. § 84 Abs. 3, § 85 Abs. 5, § 97 Abs. 2, Bad. K.G. § 6 Abs. 4, § 76 Abs. 3, § 81 Abs. 8, § 137 und Verwaltungsgebührengesetz § 19), so hat der Kostenbeamte der den Vorschuß anordnenden Behörde eine Anweisung nach Muster 11 auszustellen.

Muster 11

2. Jede Anordnung eines Vorschusses ist aktenkundig zu machen. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2, 4, 7 bis 10 sowie der §§ 13, 14, 18, 21, 24 und 25 finden Anwendung. Der Kassennummer (§ 12 Abs. 2) wird stets der Vermerk „Vor." vorgesetzt. Zur Bezeichnung des Schuldners genügt die Angabe seines Zunamens und Wohnortes. Der Stammabschnitt ist vom Kostenbeamten gleichfalls zu unterzeichnen und verbleibt bei der Behörde.

3. Die Erhebung des Vorschusses durch Postnachnahme (§§ 15 bis 17) ist nur zulässig, wenn sie beantragt wird.

4. Wird die Zahlung des Vorschusses vom Schuldner nachgewiesen oder von der Gerichtskasse angezeigt, so hat der Kostenbeamte den Vorschuß in die Gefällrolle und das Gefällregister (§§ 35 ff.) einzutragen. Dabei ist in Spalte 8 der Tag der Zahlung mit dem Vermerk „bezahlt" einzusetzen. Ist der Vorschuß an eine Steuereinnehmerei (§ 6) gezahlt worden, so ist sie in der Bemerkungsspalte der Gefällrolle anzugeben. Der Zahlungsausweis ist zu den Akten zu nehmen, Nummer der Gefällrolle und Ordnungszahl des Eintrags sind darauf zu vermerken.

5. Die Vorschriften des § 26 Abs. 1, 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der untere Teil der Kostenmarken auf dem Kassenabschnitt, der obere Teil auf dem Hauptteil der Anweisung entwertet wird. Der Kassenabschnitt ist sodann zu den Akten zu nehmen, in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denen die Vorschußerhebung angeordnet ist; der Eintrag in Gefällrolle und Gefällregister (Abs. 4) unterbleibt in diesem Fall.

§ 40.

c. bei Gebühren für Eintragungen ins Musterregister.

Die Vorschriften des § 39 gelten auch dann, wenn die Eintragung oder die Erhaltung einer Eintragung im Musterregister (§ 8 Abs. 2, § 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, RGBl. S. 11) von vorheriger Zahlung abhängig gemacht wird.

§ 41.

d. bei notariellen Unterschriftsbeglaubigungen.

1. Die Gebühren für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens durch einen Notar sind regelmäßig vor Aushändigung der Urkunden von demjenigen zu erheben, dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt wird. Mit der Gebühr für die Beglaubigung sind die etwaigen Gebühren für den Entwurf der Urkunde und die erwachsenen Auslagen zu erheben.

2. Die Zahlung ist durch Entwerten (§ 26 Abs. 3) von Kostenmarken (§ 54) in Höhe des bezahlten Betrags auf dem Schriftstück zu bescheinigen; dabei sind die beiden Teile der Marken ungetrennt aufzukleben und gemeinsam zu entwerten.

3. Wird ausnahmsweise von der Erhebungsart des Absatz 1 kein Gebrauch gemacht, so hat der Kostenbeamte vor Aushändigung des Schriftstücks Gefällrechnung und Überweisungsschein auszustellen und, sofern nicht nach § 26 verfahren wird, in Gefällrolle und -register einzutragen. Der Notar hat durch den von ihm unterschriebenen Vermerk „Gebührenanforderung durch Gefällrechnung Nr. . . . . bei . . . .“ auf dem Schriftstück zu beurkunden, daß die Vorschrift eingehalten worden ist. Dem Vermerk ist die Nummer der Gefällrechnung und der Name der Person beizusetzen, bei der die Kosten angefordert worden sind.

4. Ist für die Beglaubigung eine Gebühr nicht zu erheben, so hat dies der Notar auf dem Schriftstück unter Angabe des Grundes zu beurkunden.

5. Bemerkt eine Justiz- oder Finanzbehörde, daß ein Schriftstück, auf dem nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein badischer Notar eine Unterschrift oder ein Handzeichen beglaubigt hat, weder mit vorschriftsmäßig entwerteten Kostenmarken noch mit dem in Abs. 3 oder 4 vorgeschriebenen Vermerk versehen ist, so hat sie es dem dem Notariat vorgesetzten Landgericht anzuzeigen und etwa unrichtig entwertete Marken selbst zu entwerten.

§ 42.

e. bei notariellen Zwangsversteigerungen.

1. Sind Kosten aus Erlösen notarieller Zwangsversteigerungen vorweg zu nehmen, so hat das Notariat die Kosten unter Angabe des Sachverhalts der Gerichtskasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Der abgelieferte Kostenbetrag wird in die Gefällrolle und das Gefällregister (§§ 35 ff.) eingetragen, der Eintrag auf der Empfangsbescheinigung vermerkt und die Empfangsbescheinigung zu den Akten genommen.

2. In Gefällrolle und -register ist in Spalte 2 statt der Kassennummer „Zwangsv.“, in Spalte 3 das Notariat und in Spalte 8 unter Angabe des Tages der Ablieferung der Vermerk „abgeliefert“ einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Wird im Verteilungstermin das Bargebot nicht entrichtet, so hat der Kostenbeamte die Kosten, soweit nach § 139 Abs. 5 des badischen Kostengesetzes der Antragsteller dafür haftet, alsbald bei ihm anzufordern und auf dem Überweisungsschein den Sachverhalt zu vermerken.

§ 43.

f. bei auf Grund des § 888 ZPO. erkannten Geldstrafen.

Geldstrafen, die auf Grund des § 888 ZPO. erkannt sind, hat der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers beizutreiben und an die für das Prozeßgericht erster Instanz zuständige Gerichtskasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Die Empfangsbescheinigung hat er dem Kostenbeamten des Prozeßgerichts vorzulegen. Der Kostenbeamte trägt die eingegangene Geldstrafe in die Gefällrolle und das Gefällregister (§§ 35 ff.) ein, vermerkt den Eintrag auf der Empfangsbescheinigung und gibt sie dem Gerichtsvollzieher zurück. In Gefällrolle und -register ist in Spalte 2 statt der Kassennummer „ZPO. 888" in Spalte 3 als Schuldner der Gerichtsvollzieher und in Spalte 8 unter Angabe des Tages der Ablieferung der Vermerk „abgeliefert" einzutragen.

IV. Abschnitt.

Betreibung der Justizgefälle.

§ 44.

Betreibung im allgemeinen.

Die Justizgefälle werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nach den Betreibungsvorschriften der Finanzverwaltung zwangsweise beigetrieben.

§ 45.

Betreibung von Geldstrafen.

1. Mit der Pfändung beweglicher Sachen wegen Geldstrafen ist der Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

2. Die Zahlung einer Geldstrafe ist, wenn sie bereits betrieben wird, vom Finanzamt, sonst von der Gerichtskasse, die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe stets vom Finanzamt der Strafvollstreckungsbehörde anzuzeigen.

3. Die Strafvollstreckungsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Betreibung der Geldstrafen in angemessener Frist durchgeführt wird, und bei Unbeibringlichkeit den Vollzug der stellvertretenden Freiheitsstrafe herbeizuführen. Der Vollzug ist dem Finanzamt anzuzeigen, wenn sich eine Geldstrafe von wenigstens 20 ℳ als nur zurzeit unbeibringlich erwiesen hat.

§ 46.

Betreibung in anderen Bundesstaaten.

Sind Gerichtskosten, die bei einem badischen Gericht auf Grund des Gerichtskostengesetzes angesetzt sind, in einem anderen Bundesstaate zwangsweise beizutreiben, so hat der Gerichtsschreiber auf Ersuchen der Gerichtskasse eine Reinschrift der Kostenrechnung nach Maßgabe des § 2 der bundesrätlichen Anweisung vom 23. April 1880, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, (GVBl. S. 177)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu fertigen und der Gerichtskasse zu übersenden. Vordrucke nach Muster 1 sind für diese Reinschrift nicht zu verwenden.

§ 47.

Erhebung bei haftbaren Personen.

1. Kann eine Gefällschuld beim Schuldner nicht beigebracht werden, so fragt die Gerichtskasse, wenn auf dem Überweisungsschein weder eine haftbare Person angegeben noch der Vermerk H durchstrichen ist, oder wenn dem Vermerk ein R beigesetzt ist (§ 12 Abs. 6), beim Kostenbeamten an, ob und für welchen Betrag eine andere Person haftet oder nicht.

2. Kann der Kostenbeamte zur Zeit der Anfrage noch keine endgültige Auskunft geben, so hat er die Gerichtskasse davon zu verständigen. Die Unbeibringlichkeit merkt er einstweilen vor und erteilt der Gerichtskasse die Auskunft, sobald es die Lage der Sache ermöglicht.

3. Die erteilte Auskunft vermerkt der Kostenbeamte in den Akten.

4. Die Anforderung bei der haftbaren Person erfolgt durch die Gerichtskasse.

§ 48.

Verfahren in den Fällen der §§ 31—33.

1. Die in den §§ 32 und 33 bezeichneten Anteile zahlt die Gerichtskasse aus, wenn die Geldstrafe eingegangen oder die Gebühr beigebracht ist.

2. Für die Auszahlung der Gebührenanteile der Notare (§ 31) gelten besondere Vorschriften.

3. Sind Kosten unbeibringlich, so benachrichtigt hiervon die Gerichtskasse in den Fällen des § 31 das dem Notariat vorgesetzte Landgericht, in den Fällen des § 33 die Stadt- oder Gemeindekasse; der Benachrichtigung des Landgerichts ist der Überweisungsschein oder eine Abschrift davon anzuschließen.

V. Abschnitt.

Erstattung, Nachlaß und Stundung.

§ 49.

Erstattung aus Rechtsgründen.

1. Sind irrig oder zuviel angeforderte Justizgefälle oder nicht erschöpfte Vorschüsse in Abgang zu nehmen oder zu erstatten, so erteilt die Behörde, welche die Gefälle überwiesen hat, der Gerichtskasse unter Angabe des Grundes Abgangsweisung. Das gleiche gilt bei Niederschlagung der Kosten in den Fällen des § 6 des Gerichtskostengesetzes und des § 19 des badischen Kostengesetzes.

Muster 12.

2. Die Abgangsweisung wird nach Muster 12 ausgestellt. Statt der Nummer des Überweisungsscheins werden in den Fällen der §§ 39, 40, 42 und 43 die Nummer der Gefällrolle und die Ordnungszahl des Eintrags, in den Fällen des § 41 der Betrag der verwendeten Kostenmarken und der Betreff der Sache angegeben. In den Fällen der §§ 38 Abs. 7 b und 39 Abs. 5 ist der Abgangsweisung der mit den Kostenmarken versehene Zahlungsausweis oder Kassenabschnitt anzuschließen.

3. Übersteigt der Betrag, der in Abgang zu nehmen oder zu erstatten ist, 50 ℳ, so sind Abgangsweisung und Stammabschnitt von einem Richter, Staatsanwalt oder Notar oder von

zwei Kostenbeamten zu unterzeichnen, bei geringeren Beträgen genügt die Unterschrift eines Kostenbeamten. Die Abgangsweisung der Grundbuchämter unterzeichnet stets der Grundbuchbeamte. Die Nummer der Abgangsweisung (§ 52 Abs. 1) ist aktenkundig zu machen; der Stammabschnitt verbleibt bei der Behörde.

4. Über Beträge unter 50 ₰ werden Abgangsweisungen nur erteilt, wenn der Empfangsberechtigte es ausdrücklich verlangt.

5. Von jeder Abgangsweisung gibt der Kostenbeamte dem Empfangsberechtigten Nachricht.

6. Die zu erstattenden Beträge übersendet die Gerichtskasse dem Empfangsberechtigten portofrei. Ist der Gerichtskasse bekannt, daß der Empfangsberechtigte ein Postscheckkonto hat, so soll sie die Beträge diesem Konto überweisen.

§ 50.

Aufschub und Nachlaß von Geldstrafen.

1. Bei Geldstrafen kann die Strafvollstreckungsbehörde Aufschub bis zu 4 Monaten erteilen und gestatten, daß die Strafe innerhalb dieses Zeitraums in Teilbeträgen bezahlt wird.

2. Kann eine auf Grund des § 140 oder des § 360 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannte Geldstrafe weder sofort beigetrieben noch die stellvertretende Freiheitsstrafe an dem Verurteilten vollstreckt werden, so kann die Strafvollstreckungsbehörde, wenn das Finanzamt zustimmt, bei Leistung genügender Sicherheit Strafaufschub über die Dauer von 4 Monaten bewilligen oder bei freiwilliger Zahlung eines Teiles der Geldstrafe an dem Rest bis zu 500 ℳ nachlassen.

3. Im übrigen kann bei Geldstrafen Aufschub, Teilzahlung und Nachlaß nur durch das Justizministerium bewilligt werden.

4. Die Finanzbehörden haben bei ihnen einkommende Gesuche um Aufschub, Teilzahlung oder Nachlaß von Geldstrafen mit den Betreibungsakten der Strafvollstreckungsbehörde zu übermitteln und den Gesuchsteller hiervon zu benachrichtigen.

5. Ist die Geldstrafe bereits angefordert, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die Bewilligung von Aufschub, Teilzahlung oder Strafnachlaß der Gerichtskasse anzuzeigen, den Strafnachlaß durch Abgangsweisung nach Muster 12.

§ 51.

Stundung von Kosten und Kostennachlaß aus Billigkeitsgründen.

1. Das Justizministerium kann Kosten jeder Höhe stunden oder aus Billigkeitsgründen nachlassen.

2. Außerdem ist die Zoll- und Steuerdirektion ermächtigt, Kosten jeder Höhe in geeignet erscheinender Art und Dauer zu stunden und daran Beträge bis zu 1000 ℳ aus Billigkeitsgründen nachzulassen.

3. Die Befugnis der Finanzämter und Gerichtskassen zur Stundung von Kosten richtet sich nach den Vorschriften der Finanzverwaltung.

4. Wenn Kosten gleichzeitig mit einer Geldstrafe angefordert sind und den Betrag von 100 ℳ nicht übersteigen, kann auch die Strafvollstreckungsbehörde die Kosten solange stunden wie die Geldstrafe. Die Stundung teilt sie der Gerichtskasse mit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Gesuche um Stundung oder gnadenweisen Nachlaß der Kosten sind bei der Gerichtskasse einzureichen; im Falle des Abs. 4 können sie auch bei der Strafvollstreckungsbehörde eingereicht werden.

6. Bei Kostennachlässen aus Billigkeitsgründen erteilt die Behörde, die den Nachlaß verfügt, die Abgangsweisung, sofern nicht das Justizministerium im Einzelfall die Zoll- und Steuerdirektion oder eine Justizbehörde mit der Erteilung beauftragt.

7. Beträge, die aus Billigkeitsgründen erstattet werden, übersendet die Gerichtskasse, sofern das Justizministerium oder die Zoll- und Steuerdirektion im Einzelfall nicht anderes verfügt, dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten; § 49 Abs. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 52.

Nummerierte Vordrucke und Zahlkarten.

1. Die Vordrucke Muster 1, 2, 4, 5, 11 und 12 (nummerierte Vordrucke) werden in der Regel in Heften zu je 25 oder 50 Stück bis zur Zahl 10000 fortlaufend nummeriert. Gefällrechnungen und Überweisungsscheine werden derart geheftet, daß auf eine Gefällrechnung der zugehörige, mit der gleichen Nummer versehene Überweisungsschein folgt; das gleiche gilt für Gefällrollen und Gefällregister.

2. Die nummerierten Vordrucke sowie der erste Bedarf an Zahlkarten werden den Justizbehörden, den staatlichen Grundbuchämtern durch Vermittelung der Notariate, von der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums geliefert; jeweils auf 1. Juli ist ihr der voraussichtliche Bedarf an nummerierten Vordrucken für das nächste Kalenderjahr anzuzeigen.

3. Die Vordruckhefte sind unter Verschluß aufzubewahren, über Bestand und Verbrauch ist eine Nachweisung zu führen. Innerhalb der einzelnen Hefte sind die Vordrucke stets der Reihe nach zu verwenden; die Hefte selbst sollen tunlichst nach der Nummernfolge in Benützung genommen werden. Werden nummerierte Vordrucke unbrauchbar, so sind sie zu durchkreuzen; Überweisungsscheine sind mit der nächsten Gefällrolle der Gerichtskasse zu übersenden, andere Vordrucke sind mit dem Gefällregister aufzubewahren.

4. Wenigstens einmal jährlich und zwar in der Regel im Monat Mai oder Juni ist durch zwei etatmäßige mittlere Justizbeamte oder durch einen Richter, Staatsanwalt oder Notar der Vorrat an nummerierten Vordrucken zu stürzen; über den Sturz ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Verlust nummerierter Vordrucke ist dem Justizministerium unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen.

5. Die Notariate haben die Nummern der an die einzelnen Grundbuchämter abgegebenen nummerierten Vordrucke aufzuzeichnen.

§ 53.

Ausfüllung der Vordrucke.

1. Die Einträge in die Vordrucke 1, 2, 4, 5, 10 und 11 können mit Tintenstift gefertigt werden, die der Gefällrechnungen und Anweisungen für Vorschußzahlungen jedoch nur dann,

wenn die Verwendung des Tintenstiftes nicht, wie stets in den Fällen des § 20, unangemessen erscheint; die Vordrucke 6 bis 9 und 12 dürfen handschriftlich nur mit Tinte ausgefüllt werden.

2. Zum Durchschreiben der Einträge (§§ 27 Abs. 2, 35 Abs. 2) ist Kohlen- oder Blaupapier zu verwenden, das saubere, haltbare und leicht leserliche Durchschriften gibt.

§ 54.

Lieferung der Kostenmarken.

1. Die Kostenmarken (§§ 26 und 41) lauten vorerst auf Beträge von 5, 10, 20 und 50 ₰ 1, 3, 5 und 10 ℳ; eine Lochreihe macht sie in zwei auf den gleichen Betrag lautende Teile — einen oberen und einen unteren Teil — zertrennbar.

2. Die Gerichte und Notariate beziehen die Kostenmarken nach den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften von den Finanzämtern.

§ 55.

Entwertungsstempel.

Entwertungsstempel sind Datumstempel mit dem Namen der Kostenbehörde. Sie werden Behörden, bei denen ein Bedürfnis dafür besteht, von der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums geliefert.

§ 56.

Besondere Bestimmungen für Grundbuchämter.

1. Der Grundbuchbeamte kann, wenn es besondere Gründe rechtfertigen, dem Hilfsbeamten die Befugnis zur Anforderung von Justizgefällen entziehen und anordnen, daß das Kostenregister des Grundbuchamts oder eine Abschrift davon zur Anforderung der Gefälle an einem bestimmten Tage dem Kostenbeamten des Notariats vorzulegen ist.

2. Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 finden auf die Grundbuchämter der Landgemeinden nur insoweit Anwendung, als ein Bedürfnis für Nachnahmeerhebung besteht; die Entscheidung hierüber steht dem Grundbuchbeamten zu.

§ 57.

Aufrechterhaltung bisheriger Vorschriften.

1. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Einnahmen der Zentralstrafanstalten sowie auf Einnahmen aus dem Arbeitsbetrieb der Kreis- und Amtsgefängnisse und auf dienstpolizeilich erkannte Geldstrafen.

2. Die Vorschriften der §§ 56, 60 und 61 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend (GVBl. S. 789), bleiben unberührt.

§ 58.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 4. August 1909, die Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend (GVBl. S. 396), aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 59.

Übergangsbestimmungen.

1. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung sind die bisherigen Kostenregister sowie die Vormerkbücher für gerichtlich erkannte Geldstrafen abzuschließen. Die Vormerkbücher sind an die Zoll- und Steuerdirektion abzuliefern. Einträge in die Kostenregister, die den Vermerk „bereits bezahlt" tragen, sind nach den bisherigen Vorschriften in Hebrollen, Übersichten und Hauptübersichten aufzunehmen; bei allen anderen Einträgen ist nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

2. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Strafbefehl rechtskräftig, dem eine noch gültige Anweisung nach Anlage A der Verordnung vom 4. August 1909 (vergl. § 58) beigegeben ist, so hat der Kostenbeamte, wenn die Anweisung:

a. auf die Gerichtskasse, das Finanzamt des Gerichtsbezirks oder eine im Gerichtsbezirk gelegene Steuereinnehmerei ausgestellt ist, nach § 38 Abs. 6 zu verfahren;
b. auf eine andere Steuereinnehmerei ausgestellt ist, ihrem vorgesetzten Finanzamt eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden und den Betrag der angeforderten Strafe und Kosten der Zoll- und Steuerdirektion mitzuteilen.

3. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung einer Kostenbehörde die Zahlung eines vorher auferlegten Vorschusses der in § 39 bezeichneten Art nachgewiesen, so hat der Kostenbeamte, falls die Zahlung:

a. an die Gerichtskasse oder eine im gleichen Amtsgerichtsbezirk gelegene Steuereinnehmerei erfolgt ist, nach § 39 Abs. 4 zu verfahren;
b. an eine andere Steuereinnehmerei erfolgt ist, ihrem vorgesetzten Finanzamt und der Zoll- und Steuerdirektion die Zahlung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Harsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

(Behörde)

Tab.-Nr.

№

Justizgefällrechnung

H

für Herrn

Für — In Sachen

schulden Sie an

Vorschuß	ℳ	₰
Gebühren und Pauschsätze	ℳ	₰
Auslagen	ℳ	₰
Geldstrafe	ℳ	₰
Zusammen	ℳ	₰

Den Betrag wollen Sie bis längstens Jahres bei der **Gerichtskasse** str. Nr. **unter Vorlage dieser Rechnung bar** entrichten oder ihr (Postscheckkonto Nr. Karlsruhe), wie **auf der Rückseite** angegeben, durch die **Post** übermitteln.

Wegen der Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung vergl. Rückseite.

Durch **Nachnahme** auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse erhoben ℳ ₰

(Vergl. Bemerkung II auf der Rückseite.)

, den ten 191 .

Der Kostenbeamte:

Der Kostenbeamte:

Kassen-Abschnitt

Nachstehendes

Kassenzeichen:

№

(Name und Sitz der Behörde)

ist bei Übermittelung durch die **Post** auf dem Abschnitt der Zahlkarte, des Überweisungsformulars oder der Postanweisung **anzugeben.**

Gefällschuld:

ℳ ₰

XLV. Muster 1. 503

Empfangsbescheinigung.

Erhalten ..... ℳ ..... ₰

....., den .....ten ..... 191.....

Wird die Empfangsbescheinigung nicht von der Gerichtskasse, ihrer Zahlstelle oder einer Steuereinnehmerei ausgestellt, so muß sie mit entwerteten Kostenmarken in Höhe des bezahlten Betrags versehen sein.

Bemerkungen.

I. Gegen **Entwertung** von **Kostenmarken** können die Kostenbeamten der Gerichte*) — Notare und Kostenbeamte der Notariate**) — die **Zahlung** für die Gerichtskasse **annehmen.**

II. **Postnachnahmen** erfolgen **nur** auf das Postscheckkonto der Gerichtskasse; dabei werden der Gefällschuld als Gebühr für die Übermittelung des eingezogenen Geldbetrags an die Gerichtskasse für jede angefangenen 500 ℳ **5** ₰ zugeschlagen.

Durch die Einlösung der Nachnahme wird das Recht der Erinnerung gegen einen Gefällansatz nicht berührt; etwa zuviel gezahlte Beträge werden portofrei erstattet.

III. Die **Übermittelung durch die Post** soll durch Einzahlung auf das vorseits angegebene Postscheckkonto der Gerichtskasse beim Postscheckamt Karlsruhe erfolgen.

Die Einzahlung kann bewirkt werden

a) mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt,

b) mittels Überweisung von einem andern Postscheckkonto.

Einzelne Zahlkarten werden bei den Postanstalten unentgeltlich abgegeben. Die **Einzahlung durch Zahlkarte** ist für den Schuldner, der nicht selbst Inhaber eines Postscheckkontos ist, die **billigste** Art der Posteinzahlung; hierbei sind der Schuld für jede angefangenen 500 ℳ **5** ₰ beizufügen, weitere Postgebühren erwachsen dem Schuldner nicht.

Eine etwaige Einzahlung durch Postanweisung hat portofrei zu erfolgen; außerdem ist der Schuld das Bestellgeld von **5** ₰ beizufügen.

Bei jeder Übermittelung durch die Post ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte, des Überweisungsformulars oder der Postanweisung das auf dem Kassenabschnitt stehende **Kassenzeichen anzugeben.**

IV. Bei **nicht rechtzeitiger Zahlung** oder **Nichteinlösung der Nachnahmesendung** muß nach den bestehenden Vorschriften **Zwangsvollstreckung** eingeleitet werden. Vollstreckungskosten, die durch verspätete Zahlung entstehen, hat der Gefällschuldner zu tragen. Gesuche um Stundung von Kosten sind bei der Gerichtskasse, Gesuche um Stundung von Geldstrafen bei der Strafvollstreckungsbehörde anzubringen.

V. **Nähere Auskunft** über Gegenstand und Betrag der Schuld erteilt der Kostenbeamte.

*) Nur bei Gefällrechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. **) Nur bei Gefällrechnungen der Notariate und Grundbuchämter.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

(Behörde)

Tab.-Nr. .....

№ .....

Überweisungsschein

Gefällrolle Nr. 03

H

Stamm-Abschnitt

Kassenzeichen:

№

(Name und Sitz der Behörde)

Eingetragen
im
Gefällregister
№ .....
O.-Z. .....

Gefällschuld:

..... ℳ ..... ₰

Schuldner .....

Für — In ..... Sachen .....
schuldet Obengenannter an

Vorschuß	ℳ	₰
Gebühren und Pauschsätze . . .	ℳ	₰
Auslagen	ℳ	₰
Geldstrafe	ℳ	₰
Zusammen	ℳ	₰

Anteil

Der Betrag ist **zu zahlen** bis ..... Jahres
an die **Gerichtskasse** .....

Haftbar für ..... ℳ ..... ₰ ist .....

Durch **Nachnahme** auf das Postscheckkonto der
Gerichtskasse erhoben ..... ℳ ..... ₰

..... , den ten 191 .

Der Kostenbeamte:

Der Kostenbeamte:

XLV.

505
Muster 2.

Baden-Württemberg

Für die Betreibung wichtige Tatsachen:

Geldstrafenanteil:

Die eingegangene Geldstrafe fällt nach Abzug — der durch die Erhebung erwachsenen, nicht beigebrachten Auslagen —

— von je 5 ₰ von jeder angefangenen Mark des Anteils —

an .....

.....

.....

Der Kostenbeamte:

Verrechnung:

Eingegangene Geldstrafe . ℳ ₰

Hieran Anteil . . . . ℳ ₰

ab Auslageanteil . . . ℳ ₰

Anteilsrest . ℳ ₰

ℳ ₰

erhalten:

..... ten 191

bezahlt am .....

vergl. Posteinlieferungsbuch O.-Z.

XLV.

506

Absender: Gr. Notariat I
Freiburg.

Inliegend

1 Justizgefällrechnung
und 1 Kaufvertragsabschrift

fr. d. A. 16
GR. BADISCHES
NOTARIAT

Nachnahme

von 18 M. 25 Pf.

achtzehn Mark 25 Pf.

Zahlkarte Postscheckamt Karlsruhe (Baden) Konto Nr. 1532
der Gerichtskasse in Freiburg i. Br.

An Herrn

Kaufmann Johann Müller

Breisach

Hauptstraße 109

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XLV.

508 Muster 4.

(Behörde)
Gerichtskasse.....

Gefällrolle.

Jahr 191 Nr.

Monat.....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
O.-Z.	Kassen-Nummer.	Zuname des Schuldners.	Tab. Nr.	Schuld: Kosten M	Schuld: Kosten Pf	Schuld: Geldstrafen M	Schuld: Geldstrafen Pf	Anteil.	Zu zahlen bis	Zahlung im Monat M	Zahlung im Monat Pf	Zahlung im Monat M	Zahlung im Monat Pf	Zahlung im Monat M	Zahlung im Monat Pf	Abgangs- Betrag M	Abgangs- Betrag Pf	Abgangs- Monat u. O.-Z.	Ausstands- Betrag M	Ausstands- Betrag Pf	Ausstands- Abt. u. O.-Z.	Bemerkungen.
1																						
2																						
3																						
4																						
5																						
6																						
7																						
8																						
9																						
10																						
11																						
12																						
Hierzu ..... Überweisungsscheine			Zus.						Zus.									Zus.				

Überwiesen am ..... ten ..... 191....

Der Kostenbeamte:

..... M ..... ₰

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

(Behörde)
Gerichtskasse .....

Gefällregister.

Jahr 191 Nr. .....
Monat .....

1	2	3	4	5	6	7	8
O.-Z.	Kassen-nummer.	Zuname des Schuldners.	Tab. Nr.	Schuld: Kosten M	Kosten Pf	Geldstrafen M	Geldstrafen Pf	Anteil.	Zu zahlen bis
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									

Hierzu ..... Überweisungsscheine Zus.

Überwiesen am ten 191 .

Der Kostenbeamte:

Eingetragen in die Hauptübersicht O Z.

....., den ten 191 .

Der Kostenbeamte:

86.

XLV. 509 Muster 5.

Muster 6.

Gerichtskasse gericht

Finanz- / Hauptsteuer- Amt Jahr 19

Gefäll=Hauptübersicht.

1	2	3		4		5		6	7
O.Z.	Nummer der Gefällrolle.	Überwiesene Kosten.		Überwiesene Geldstrafen.		Gesamtbetrag der Kosten und Geldstrafen.		Tag und Monat der Überweisung.	Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Muster 7.

Gerichtskasse Notariat

Finanz- / Hauptsteuer- Amt Jahr 19 .

Gefäll=Hauptübersicht.

1	2	3	4				5		6
O.-Z.	Kostenbehörde (N = Notariat G = Grundbuchamt)	Nummer der Gefällrolle	Überwiesene Kosten in a. Notariatssachen		b. Grundbuchsachen		Überwiesene Geldstrafen		Tag u. Monat der Überweisung
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

XLV.

512 Muster 8.

.....gericht.....

Gerichtskasse.....

Finanz- / Hauptsteuer- } Amt .....

Überweisungsnachricht.

Im Monat ..... Js. sind obiger Gerichtskasse überwiesen worden:

an Kosten ..... ℳ ..... Pf

an Geldstrafen ..... ℳ ..... Pf

Zusammen ..... ℳ ..... Pf

(Mark in Worten) ..... Mark ..... Pf.

....., den ..... ten ..... 191 .....

Der Kostenbeamte:

An Großh. Gerichtskasse .....

Großh. Finanz- / Hauptsteuer- } Amt .....

Großh. Zoll- und Steuerdirektion.

Notariat .....

Gerichtskasse .....

Finanz- / Hauptsteuer- } Amt .....

Überweisungsnachricht.

Im Monat ..... Js. sind obiger Gerichtskasse überwiesen worden:

an Kosten in

a) Notariatssachen ..... ℳ ..... ₰

b) Grundbuchsachen ..... ℳ ..... ₰

an Geldstrafen ..... ℳ ..... ₰

Zusammen ..... ℳ ..... ₰

(Mark in Worten) ..... Mark ..... Pf.

....., den ten 191 ....

Der Kostenbeamte:

An Großh. Gerichtskasse .....

Großh. Finanz- / Hauptsteuer- } Amt .....

Großh. Zoll- und Steuerdirektion.

XLV. 513 Muster 9.

Zahlungsausweis.

Herr — Frau .....

hat laut Strafbefehl des Gr. Amtsgerichts ..... vom .....

binnen 10 Tagen nach Rechtskraft des Strafbefehls an Geldstrafe ..... ℳ ..... ₰

Kosten ..... ℳ ..... ₰

an die **Gerichtskasse** ..... straße Nr. ..... zu zahlen. Die Schuld ist bei der Gerichtskasse **unter Vorlage dieses Ausweises bar** zu entrichten oder ihr (Postscheckkonto Nr. ..... Karlsruhe), wie **auf der Rückseite** angegeben, durch die **Post** zu übermitteln. **Wegen der Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung vergl. Rückseite.**

Kassenzeichen:

№ .....

Amtsgericht

den ..... ten 191

Der Kostenbeamte:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bemerkungen:

I. **Gegen Entwertung von Kostenmarken** auf Strafbefehl und Zahlungsausweis können die Kostenbeamten der Gerichte die **Zahlung** für die Gerichtskasse **annehmen.**

II. Die **Übermittelung durch die Post** soll durch Einzahlung auf das vorseits angegebene Postscheckkonto der Gerichtskasse beim Postscheckamt Karlsruhe erfolgen.

Die Einzahlung kann bewirkt werden

a) mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt,

b) mittels Überweisung von einem andern Postscheckkonto.

Einzelne Zahlkarten werden bei den Postanstalten unentgeltlich abgegeben. Die **Einzahlung durch Zahlkarte** ist für den Schuldner, der nicht selbst Inhaber eines Postscheckkontos ist, die **billigste** Art der Posteinzahlung; hierbei sind der Schuld für jede angefangenen 500 ℳ 5 ₰ beizufügen, weitere Postgebühren erwachsen dem Schuldner nicht.

Eine etwaige Einzahlung durch Postanweisung hat portofrei zu erfolgen; außerdem ist der Schuld das Bestellgeld von 5 ₰ beizufügen.

Bei jeder Übermittelung durch die Post ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte, des Überweisungsformulars oder der Postanweisung das auf dem Ausweis stehende, eingerahmte **Kassenzeichen anzugeben.**

III. Bei **nicht rechtzeitiger Zahlung** muß nach den bestehenden Vorschriften **Zwangsvollstreckung** eingeleitet werden. Vollstreckungskosten, die durch verspätete Zahlung entstehen, hat der Gefällschuldner zu tragen. Gesuche um Stundung sind beim Amtsgericht anzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stamm-Abschnitt

Vor.-№

Betreff:

Schuldner:

Tab.-Nr.

Vorschuß:

M Pf

Anweisung ausgestellt

am

Der Kostenbeamte:

Kassen-Abschnitt

Nachstehendes

Kassenzeichen:

Vor.-№

(Name und Sitz der Behörde)

ist bei Übermittelung durch die **Post** auf dem Abschnitt der Zahlkarte, des Überweisungsformulars oder der Postanweisung **anzugeben.**

Vorschuß:

M Pf

Vor.-№

(Behörde)

Anweisung zur Vorschußzahlung.

An Herrn

Durch Beschluß des vom ten

ist

von Zahlung eines Vorschusses von M Pf bis zum abhängig gemacht worden.

Der Vorschuß ist bei der **Gerichtskasse**

str. Nr. unter **Vorlage dieser Anweisung** bar zu entrichten oder ihr (Postscheckkonto Nr. Karlsruhe), wie **auf der Rückseite** angegeben, durch die **Post** zu übermitteln.

Die Zahlung ist dem unterzeichneten Kostenbeamten unter Vorlage der Empfangsbescheinigung oder des Posteinlieferungsscheins nachzuweisen.

, den ten 191

Der Kostenbeamte:

XLV. Muster 11. 517

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Empfangsbescheinigung.

Erhalten ..... ℳ ..... ₰

....., den ..... ten 191

Wird die Empfangsbescheinigung nicht von der Gerichtskasse, ihrer Zahlstelle oder einer Steuereinnehmerei ausgestellt, so muß sie mit entwerteten Kostenmarken in Höhe des bezahlten Betrags versehen sein.

Bemerkungen.

I. **Gegen Entwertung von Kostenmarken** können Notare und Kostenbeamte der Notariate Zahlungen von Notariats- und Grundbuchkostenvorschüssen, Kostenbeamte der Gerichte Zahlungen von Gerichtskostenvorschüssen für die Gerichtskasse **annehmen.**

II. Die **Übermittelung durch die Post** soll durch Einzahlung auf das vorseits angegebene Postscheckkonto der Gerichtskasse beim Postscheckamt Karlsruhe erfolgen.

Die Einzahlung kann bewirkt werden

a) mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt,

b) mittels Überweisung von einem andern Postscheckkonto.

Einzelne Zahlkarten werden bei den Postanstalten unentgeltlich abgegeben. Die **Einzahlung durch Zahlkarte** ist für den Schuldner, der nicht selbst Inhaber eines Postscheckkontos ist, die **billigste** Art der Posteinzahlung; hierbei sind der Schuld für jede angefangenen 500 ℳ 5 ₰ beizufügen, weitere Postgebühren erwachsen dem Schuldner nicht.

Eine etwaige Einzahlung durch Postanweisung hat portofrei zu erfolgen; außerdem ist der Schuld das Bestellgeld von 5 ₰ beizufügen.

Bei jeder Übermittelung durch die Post ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte, des Überweisungsformulars oder der Postanweisung das auf dem Kassenabschnitt stehende **Kassenzeichen anzugeben.**

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Stamm-Abschnitt

№

Abgangsweisung
zu
Überweisungsschein
— Gefällrolle —
№
O.-Z.
vom Monat

In Abgang gewiesener Betrag
M Pf

Abgangsweisung erteilt
am

(Behörde) №

Beil. №

Abgangs-Weisung

für die

Gerichtskasse

Im Monat Js. ist mit Überweisungsschein № — mit Gefällrolle № O.-Z. — der Betrag von M Pf zur Erhebung von

überwiesen worden. Hiervon soll der Betrag von M Pf

(Mark in Worten) Mark Pf.,

weil

unerhoben bleiben oder, wenn bereits bezahlt, portofrei erstattet werden.

, den ten 191 .

*)

*) Bemerkung. Übersteigt der Betrag, der in Abgang zu nehmen oder zurückzuerstatten ist, 50 M, so ist die Abgangsweisung von einem Richter, Staatsanwalt oder Notar oder von zwei Kostenbeamten zu unterzeichnen, bei geringeren Beträgen genügt die Unterschrift eines Kostenbeamten. Die Abgangsweisung der Grundbuchämter hat stets der Grundbuchbeamte zu unterzeichnen.

Muster 12.

Baden-Württemberg

Vermerke der Gerichtskasse.

I. a) Der ganze Betrag der Gefällschuld ist überwiesen in der Gefällrolle № O.-3 mit ..... ℳ ..... ₰

" " " ..... " .....

Zusammen . . .. ℳ ..... ₰

b) davon sind niedergeschlagen laut obiger Weisung . . . . ℳ ..... ₰

c) der Schuldner hat demnach im ganzen bar zu bezahlen . . . . ℳ ..... ₰

d) bar bezahlt sind laut Justizgefällbuch

vom ..... 19 ..... ℳ ..... ₰

" ..... 19 ..... " ..... " ..... ℳ ..... ₰

" ..... 19 ..... " ..... "

Es sind also

e) vom Schuldner noch bar zu bezahlen . . . . . ℳ ₰ Gebucht im Erst.u.Abg.V.:

f) dem **Schuldner** bar zu **erstatten** . . . . . ℳ ₰

g) als **Abgang** nicht erhobener Gefälle zu verrechnen . . . . . ℳ ₰

II. Den nach I f bar zu erstattenden Betrag mit ℳ ₰

m. W. .....

..... Mark ..... Pf.

habe ich richtig erhalten.

....., den ..... ten ..... 191 .

(Unterschrift) .....

Die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben wird bestätigt.

....., den ..... ten ..... 191 .

Gerichtskasse:

An Hand der Verzeichnisse und Belege geprüft und richtig befunden

....., den ..... ten 191

Finanz-Hauptsteuer-Amt:

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

XLV.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 25. November 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Verhütung von Tierquälereien betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. November 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XII, XIII, XVII, XX, XXIX und XXXVIII ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 32, 11, 68, 69, 1, 62, 6, 7, 38, 45, 12, 16, 18 und 23 (Bekanntmachungen vom 19. und 31. Dezember 1910, 23. Januar, 10. März, 12. Juli und 17. August 1911 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 765, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 4, 68, 145, 329 und 353) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. November 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. von Bayer.

Verordnung.

(Vom 11. November 1911.)

Die Verhütung von Tierquälereien betreffend.

Auf Grund des § 78 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 14. Juli 1900, die Verhütung von Tierquälereien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 848), erhält folgende Zusätze:

§ 6a.

Verboten ist der Fang von Fröschen zur Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang), der Fang von Fröschen durch Kinder unter 14 Jahren, die Benützung von Rechen zum Fang von Fröschen sowie der Transport von gesammelten lebenden Fröschen in Säcken, Körben und dergleichen.

Die Beine der Frösche dürfen von dem Rumpf erst getrennt werden, nachdem die Frösche getötet sind.

§ 6b.

Auf Bodenseedampfbooten dürfen Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen nicht anders als in hinlänglich geräumigen, luftigen, fahr- oder tragbaren Verschlägen (Käfigen, Gattern) befördert werden.

Gegen Kälte und Nässe sind alle auf Bodenseedampfbooten beförderten Tiere durch Decken zu schützen.

Artikel 2.

Die Verordnung vom 23. Februar 1903, die Verhütung von Tierquälereien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 92), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. November 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. November 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. November 1911.)

Die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Nachdem sämtliche Regierungen der deutschen Rheinuferstaaten den von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Änderungen der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" und der „Anweisung für die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit" (Bekanntmachungen vom 18. März 1905 und 14. September 1906 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 79, 1906 Seite 353) zugestimmt haben, werden diese Änderungen nachstehend mit dem Anfügen veröffentlicht, daß sie am 1. Januar 1912 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 17. November 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. v. Bayer.

Änderungen

der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe werden folgende Bestimmungen beigefügt:

1. in § 2 Absatz 2 zu Ziffer 2:

„sowie — nach Bedarf — ein weiterer Sachverständiger, der zur Untersuchung von Motoren in Motorschiffen (vergleiche § 6 am Ende) befähigt ist";

2. zu § 6 am Ende (als weiterer Absatz):

„Bei Motorschiffen, d. h. bei Schiffen, deren Motoren mit flüssigen Brennstoffen (Rohöl, Petroleum, Benzin, Naphtha, Spiritus und dergleichen), Sauggas oder Elektrizität betrieben werden, und welche eine Tragfähigkeit von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr haben, ist festzustellen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Buchstabe b bis d dieses Paragraphen entsprechen; außerdem ist zu prüfen:

a. ob der Motor und der Treibapparat (Propeller) so beschaffen und angebracht sind, daß sie eine sichere Tätigkeit erwarten lassen, sowie ob die Motorkammer und der Erzeuger des Betriebsstoffes bequem zugänglich ist, gut gelüftet werden kann und hinreichend Raum bietet, so daß die Bedienung des Apparates nicht behindert ist;

b. ob die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen sind, insbesondere ob die Behälter des Betriebsstoffes und die Rohrleitungen aus entsprechendem Material genügend stark hergestellt und die Lötstellen hart gelötet sind, ob der Zufluß des Betriebsstoffes zum Motor auch von außerhalb der Motorkammer abschließbar ist; bei Sauggasanlagen ferner, ob Vorkehrungen vorgesehen sind, um bei Fehlzündungen oder anderen Störungen den Rücktritt von Explosionsgasen aus der Gasmaschine sowie Explosionen in der Auspuffrohrleitung unschädlich zu machen, ob eine Rohrleitung mit Brennstoffpumpe vorhanden ist, um das Arbeitsgefäß (Tank) aus dem außerhalb der Motorkammer gut geschützt und leicht zugänglich anzubringenden Vorratsgefäß mit dem Betriebsstoff zu füllen und ob der Boden der Motorkammer mit einer zum Auffangen von Tropföl geeigneten Blechverschalung oder der Motor selbst mit einer ausreichenden Zahl von Leckschalen ausgerüstet ist;

c. ob der Treibapparat so eingerichtet ist, daß rasch gestoppt und vom Vorwärts- auf Rückwärtsgang umgesteuert werden kann;

d. ob auf solchen Motorschiffen, die mittels Rohöl, Petroleum, Benzin, Naphtha, Spiritus und dergleichen bewegt werden, in unmittelbarer Nähe der Motorkammer ausreichendes Löschmaterial (Sand und dergleichen) vorhanden ist, um einen ausgebrochenen Brand wirksam bekämpfen zu können;

e. ob auf solchen Motorschiffen, welche der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind und eine genügende Zahl von Geräten zur Rettung bereit gehalten werden;

f. ob im Maschinenraum eine Tafel angeschlagen ist, welche dem den Motor bedienenden Schiffer, Steuermann oder Maschinisten das Rauchen untersagt.

3. als § 11a:

„Auf Motorschiffe finden hinsichtlich der Bestimmung der Einsenkung und Anbringung der Einsenkungsklammern, der Festsetzung der Tragfähigkeit und der Ausrüstung sowie der Feststellung der größtzulässigen Anzahl von Fahrgästen die Vorschriften der §§ 7, 8, 9 und 11 entsprechende Anwendung".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. in § 23 zu Absatz 3:
„für Motorschiffe bis zu 20 PS. 40 M,
für Motorschiffe über 20 PS. 50 M."

Änderungen

der Anweisung für die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit.

Die Anweisung für die Untersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung erhält:

1. unter a Ziffer 2 folgende Fassung:
„Als Regel sind für Schiffe ohne eigene Triebkraft die nachstehend verzeichneten Mannschaften — außer dem Schiffsführer — als erforderlich zu erachten:
a. für Schiffe von 15 t bis zu 500 t Tragfähigkeit 1 Matrose,
für Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit für die Rheinstrecke oberhalb Worms 1 Matrose und 1 Schiffsjunge,
b. für Schiffe über 500 t Tragfähigkeit bis 750 t Tragfähigkeit 1 Matrose u. 1 Schiffsjunge,
„ „ „ 750 t „ „ 1000 t „ 2 Matrosen,
„ „ „ 1000 t „ „ 1500 t „ 2 „ u. 1 Schiffsjunge,
„ „ „ 1500 t „ „ 2500 t „ 3 „
„ „ „ 2500 t „ „ 3000 t „ 3 „ „ 1 „
„ „ „ 3000 t „ 4 „
Von dieser Regel darf nur unter besonderen nachfolgend näher bezeichneten Verhältnissen abgewichen werden."
2. unter b Ziffer 6 letzter Absatz folgende Fassung:
„Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Güter- und Personendampfer Anwendung."
3. unter b Ziffer 7 folgende Fassung:
„Eine Verstärkung des Maschinenpersonals (Maschinisten und Heizer) darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche durch Vermehrung der Dampfapparate mehr Aufsicht und Bedienung erfordern.
Eine Verminderung der Bemannung an Maschinisten und Heizern darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche nach Maßgabe des Attestes nur für kurze Lokalfahrten bestimmt sind und auf welchen dem Maschinisten Zeit bleibt, den Kessel ordnungsgemäß mitzuversehen, ferner — jedoch unbeschadet des geordneten Schichtwechsels — bei Dampfern, deren besondere Bauart oder Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Kessel, der Maschine oder der Heizvorkehrungen eine erleichterte Bedienung ermöglicht. Bei Raddampfern von über 320 qm Heizfläche darf jedoch die Zahl der Heizer keinesfalls weiter als auf fünf herabgemindert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Verstärkung der Deckmannschaft (Matrosen und Schiffsjungen) kann verlangt werden bei Dampfern von schwerfälliger oder unzweckmäßiger Form oder Einrichtung sowie ferner, wenn nach Größe, Bauart und Zweckbestimmung des Dampfers anzunehmen ist, daß die vorgeschriebene Bemannung zur ordnungsmäßigen Bedienung des Dampfers nicht in allen Fällen ausreicht.

Eine Verminderung der Deckmannschaft (Matrosen und Schiffsjungen) oder der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker und Schleppstränge u. s. w. ausgerüstet sind. Bei Raddampfern von über 320 qm Heizfläche darf jedoch die Deckmannschaft keinesfalls weiter als auf fünf Matrosen herabgemindert werden.

Auf dem Rhein oberhalb Mannheim darf bei Schrauben- und Raddampfern von 120 bis 200 qm Heizfläche ein das Ruder bedienender patentierter Steuermann (Lotse) in die Bemannung eingerechnet werden.

Bei Güter- und Personendampfern ist eine Herabsetzung der Bemannung und zwar sowohl des Maschinenpersonals wie der Deckmannschaft nicht zulässig."

4. hinter b mit Buchstaben c. folgenden Zusatz:

„c. Für Motorschiffe.

Für Motorschiffe finden die für Schiffe von 15 Tonnen (300 Zentnern) oder mehr Tragfähigkeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Motorbooten, deren Motor mit einem flüssigen Brennstoff (Rohöl, Petroleum, Benzin, Naphta, Spiritus und dergleichen) betrieben wird, von der Einstellung eines besonderen Maschinisten für die Bedienung des Motors abgesehen werden kann, wenn es die Verhältnisse der zu befahrenden Stromstrecke als angängig erscheinen lassen und die Einrichtungen zur Bedienung des Motors und Steuers vom Führerstand aus so einfach zu handhaben sind, daß die Achtsamkeit des Schiffsführers auf die Vorgänge voraus dadurch nicht abgezogen wird. In allen anderen Fällen und insbesondere bei Motorbooten mit Sauggasbetrieb ist für die Bedienung des Motors ein Maschinist vorzuschreiben.

Falls dem Boot ein besonderer Maschinist nicht beizugeben und die regelmäßige Bedienung des Motors dem Schiffsführer übertragen ist, muß der Führer mit dem Bau, der Wirkungsweise und der Bedienung des Motors gründlich vertraut und im übrigen zuverlässig sein. Außerdem muß ein Matrose mit der Handhabung des Motors soweit vertraut sein, daß er ihn in Notfällen anlassen und abstellen kann."

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Dezember 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Dezember 1911.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Ilmspan (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Januar 1912 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1911.)

Die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 11. November 1911, betreffend die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 21. November 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

E. Muser.

Bekanntmachung

über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 11. November 1911.

Auf Grund des § 1411 Absatz 2 und des § 1482 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit Artikel 1 und 72 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 509 und 839) werden über die zum Zwecke der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind vom 1. Januar 1912 ab in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen sowie für die freiwillige Zusatzversicherung eine Zusatzmarke auszugeben (§§ 1245, 1392, § 1411 Absatz 1, § 1472 Absatz 1 und 2, § 1482 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung).

Der Geldwert der Marken beträgt:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 ℳ einschließlich)	16 ₰	32 ₰	2 ℳ 8 ₰,
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 ℳ einschließlich)	24 ₰	48 ₰	3 ℳ 12 ₰,
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 ℳ einschließlich)	32 ₰	64 ₰	4 ℳ 16 ₰,
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 ℳ einschließlich)	40 ₰	80 ₰	5 ℳ 20 ₰,
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 ℳ)	48 ₰	96 ₰	6 ℳ 24 ₰

Der Geldwert der Zusatzmarke beträgt 1 ℳ.

2. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Absatz 1, §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Januar 1912 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ausgegebenen Marken (Bekanntmachung, betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, vom 27. Oktober 1899, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1900 Seite 183) zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. Juni 1912 einschließlich verkaufen. Vom 1. Juli 1912 ab sind alte Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen.

Bis zum 31. Dezember 1913 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts umgetauscht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rotem Drucke,
der Lohnklasse II in blauem Drucke,
der Lohnklasse III in grünem Drucke,
der Lohnklasse IV in rotbraunem Drucke,
der Lohnklasse V in gelbem Drucke

herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt einschließlich des gezähnten weißen Randes 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Marken sind in zwei Hauptfelder eingeteilt. Das obere nimmt etwa drei Viertel der Markenhöhe ein. In der Mitte befindet sich der Reichsadler, an der linken Seite die Wertbezeichnung in arabischen Ziffern und an der rechten Seite die Lohnklasse in einer römischen Ziffer. Beide Bezeichnungen sind durch dunkle Schrift auf guillochiertem (d. h. mit Linienverzierungen versehenem) Untergrunde dargestellt. Darunter befindet sich das zweite Feld, in welchem der Name der Versicherungsanstalt in lateinischen Buchstaben mit schwarzer Farbe eingedruckt ist.

6. Im übrigen sind Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus der nachstehenden Abbildung, in der auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise dargestellt ist, ersichtlich:



B. Zweiwochenmarken.

7. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche anzufertigen.

8. Die Marken bestehen aus drei Querfeldern.

Das obere enthält die Bezeichnung der Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Drucke.

Das zweite Feld besteht aus einem dreiteiligen Raume, in dessen Mitte der Reichsadler über die Hälfte der Markenbreite einnimmt; der Adler ist bei allen Lohnklassen in violetter Farbe zu drucken. Der linke Seitenteil enthält die Wertziffer und der rechte die Lohnklassenbezeichnung auf dunkel guillochiertem Untergrund in heller Schrift.

Das dritte Feld wird durch einen schmalen dunklen Streifen gebildet, aus dem in hellen großen Buchstaben die Inschrift „ZWEI WOCHEN“ hervortritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer dem Reichsadler sind die Marken der verschiedenen Lohnklassen in den bei den Einwochenmarken angegebenen Farben zu drucken.

9. Form und Zeichnung der Marken für zwei Wochen sind im übrigen aus nachstehender Abbildung zu ersehen:



C. Dreizehnwochenmarken.

10. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

11. Das Markenbild enthält fünf Querfelder.

In dem obersten Felde ist der Reichsadler dargestellt, der fast die Hälfte der Marke einnimmt.

Das zweite Feld ist ein schmaler, den Namen der Versicherungsanstalt in Schwarzdruck tragender Streifen.

Daran schließt sich das dritte Feld, welches auf guillochiertem Untergrunde den Wertaufdruck ebenfalls in Schwarzdruck zeigt.

Das vierte Feld besteht aus vollem, mit lichten Punkten durchsetztem Grunde, aus dem in heller Schrift die Worte „Dreizehn Wochen“ hervortreten.

Das letzte Feld enthält in den beiden äußeren Ecken die Lohnklassenbezeichnung in schwarzen römischen Ziffern. Der übrige Raum ist mit Verzierungen ausgefüllt.

Das ganze Markenbild ist von einer Randeinfassung umgeben, die durch eine von länglichen weißen Rechtecken unterbrochene dunkle Linie gebildet wird.

Die Unterscheidungsfarben der verschiedenen Lohnklassen sind die gleichen wie bei den Einwochenmarken.

12. Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen sind im übrigen aus folgender Abbildung ersichtlich:



D. Zusatzmarken.

13. Die Zusatzmarken sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der doppelten Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, die Höhe 28 mm. Die Farbe ist violett.

14. Die Marken sind in vier Querfelder eingeteilt.

Das oberste Feld mit dem Reichsadler nimmt mehr als die Hälfte der Marke ein. Daran schließt sich als zweites Feld ein schmales weißes Schild mit dem in Schwarzdruck hergestellten Namen der Versicherungsanstalt.

Hierauf folgt auf guillochiertem Untergrund in dunkler Schrift die Wertbezeichnung „1 ℳ".

Das vierte Feld zeigt auf vollem Untergrunde die Inschrift „ZUSATZMARKE" in heller Schrift.

Das ganze Markenbild ist von der gleichen Randeinfassung umrahmt wie die Dreizehnwochenmarken, hat aber verzierte Ecken und ist an beiden Seiten durch das Schild mit der Bezeichnung der Versicherungsanstalt unterbrochen.

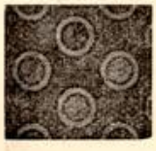
15. Form und Zeichnung der Marke sind außerdem aus folgender Abbildung zu ersehen:



III. Sonstige Bestimmungen.

16. Die ausgebende Versicherungsanstalt wird auf sämtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form bezeichnet: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

17. Zum Drucke der Beitragsmarken ist ein Papier zu verwenden, das unter Ausschluß von verholzten Fasern mindestens 20 v. H. Hadern enthält, im übrigen fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig ist, eine Reißlänge von wenigstens 3000 m und eine Dehnung von mindestens 2 v. H. hat. Das Papier ist mit einem dem nachstehenden Muster entsprechenden natürlichen Wasserzeichen versehen, das der Reichsdruckerei gesetzlich geschützt ist.



18. Das Papier ist ferner mit einem unsichtbaren Aufdrucke zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen.

19. Zum Schutze gegen die Entfernung von Entwertungsvermerken sind sämtliche Marken mit einem aus feinen senkrechten Linien bestehenden Schutzdruck in grauer Farbe zu überdrucken.

20. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die bedruckte Fläche eines Markenbogens muß in den Durchlochungslinien gemessen im Durchschnitt 235 × 140 mm groß sein.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) anzufertigen. Ein Markenbogen muß in den Durchlochungslinien gemessen im Durchschnitt 235 × 125 mm groß sein.

Die Zusatzmarken sind in Bogen zu je 50 Stück (je 10 Stück neben- und je 5 Stück übereinander) herzustellen. Die Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß in den Durchlochungslinien gemessen im Durchschnitt 235 × 140 mm betragen.

21. Die Ränder der Marken sind so zu durchlochen, daß die Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen losgetrennt werden können. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoffe zu versehen.

22. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichsversicherungsamte vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 11. November 1911.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Invalidenversicherung.

Dr. Kaufmann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLIX. 533

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Dezember 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; den Bezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken betreffend; die Maul- und Klauenseuche betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1911.)

Den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

In § 37 der Verordnung vom 30. Dezember 1902, den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903, Seite 1), treten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an Stelle des Absatzes 5 folgende Bestimmungen:

(5) Der Verwaltungsrat führt über die von ihm geprüften Forderungszettel ein fortlaufendes Verzeichnis, welches die Kontrollnummern (Absatz 4) und den an jeder zugehörigen Forderung von ihm zu zahlenden Teilbetrag enthält, und entrichtet am Schlusse jedes Monats den Gesamtbetrag unter Anschluß eines als Gegenschein dienenden Verzeichnisses der Teilbeträge an das Finanzamt Karlsruhe.

(6) Das Bezirksamt stellt die Forderungszettel des Ortsbauschätzers für die regelmäßige Einschätzung (§ 22 des Gesetzes) und des von der Gemeinde ernannten Sachverständigen für die allgemeine Revision (§ 27 des Gesetzes) dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse zu und weist im übrigen die Gebühren auf die Steuereinnehmerei am Wohnort des Bezugsberechtigten an, indem es gleichzeitig für die Rückerhebung von dem für die Kostenhälfte ersatzpflichtigen Eigentümer (§ 28 Buchstabe b des Gesetzes) durch Aufnahme in das Geschäftstagebuch Sorge trägt.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Dezember 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. V, VII, XXVI, XXX und XXXII ausgedehnt.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 37, 40, 5, 42, 36, 55, 67, 41, 24, 25, 57, 20, 44, 56, 26, 58 und 21 sowie aus dem österreichischen Sperrgebiete Nr. XLIV (Bekanntmachungen vom 19. und 31. Dezember 1910, 7. Januar, 1. und 27. April, 21. Juni, 12. Juli, 17. August, 24. August und 13. Oktober 1911 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 765, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 4, 5, 213, 269, 322, 329, 353, 361 und 400 —) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Dezember 1911.)

Den Bezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzbezirken betreffend.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung des Reichskanzlers in obigem Betreff vom 23. November 1911 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 725 — unterm 9. November 1911 beschlossen:

1. das unserer Bekanntmachung vom 8. November 1900 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1042 — beigegebene Verzeichnis der ausländischen Grenzbezirke, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente außer Kraft gesetzt werden, unter

   7. Österreich-Ungarn

   dahin zu ergänzen, daß hinter dem Worte „Kufstein" das Wort „Hallein" eingefügt wird;
2. das unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1901 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 443 — beigefügte Verzeichnis der ausländischen Grenzbezirke, für welche die in

jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente außer Kraft gesetzt werden, unter

5. Österreich-Ungarn.

dahin zu ergänzen, daß hinter dem Worte „Kufstein" das Wort „Hallein" und hinter den Worten „Asch, ferner" die Worte „Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Friedland" eingefügt werden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

E. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1911.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 21. Juni 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen in denjenigen Gemeinden, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, bis zum 1. April 1912 verlängert.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. von Bayer.

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1911.)

Die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen betreffend.

Artikel I.

Die Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 775) in der durch die Verordnung vom 8. September 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 449) geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Im § 2 Absatz 2 werden die Worte „Gerichts- und Notarskosten" gestrichen.

2. Im § 6 Absatz 2 werden die Worte „gerichtlich erkannten Geldstrafen, den Strafuntersuchungs- und" gestrichen und hinter dem Wort „Straferstehungskosten" die Worte „der Zentralstrafanstalten" eingeschaltet.

3. Im § 7 wird die Ziffer 4 durch folgende Bestimmung ersetzt: „4. bei den Justizgefällen, soweit sie schon von den Justizbehörden angefordert sind."

4. Im § 36 Absatz 1 werden die Worte „sowie hinsichtlich der Gerichts- und Notarskosten, sowie der" durch die Worte „hinsichtlich der Justizgefälle sowie hinsichtlich derjenigen" ersetzt.

5. Im § 46 Absatz 4 werden die Worte „§ 8 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 4. August 1909, die Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 396)" ersetzt durch die Worte „§ 50 der Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 483)".

Artikel II.

Die Zoll- und Steuerdirektion wird ermächtigt, über die Stundung von Justizgefällen und über die Behandlung rückständiger Justizgefälle Vorschriften zu erlassen, die von den Vorschriften des § 46 Absatz 1 bis 3 und der §§ 47 bis 49 abweichen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Fell.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 23. Dezember 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden betreffend; die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1911.)

Die Einführung der Reichsversicherungsordnung, hier die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden betreffend.

Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — Reichsgesetzblatt Seite 839 — wird bestimmt:

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, welche die Reichsversicherungsordnung und das Einführungsgesetz dazu den Versicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern zuweist, an Stelle

1. der Versicherungsämter die Bezirksämter als die unteren Verwaltungsbehörden;
2. der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Hierzu wird bemerkt:

1. Für Spruchsachen bestimmt bereits Artikel 7 Absatz 1, erster Unterabsatz des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, daß an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden, das sind die Bezirksämter, und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung treten.
2. Hinsichtlich der bereits in Kraft getretenen Bestimmungen über die Anstellung, Kündigung oder Entlassung der künftig der Dienstordnung unterstehenden Angestellten der Krankenkassen, sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis dieser Angestellten (§§ 349, 350, 354 Absatz 2 bis 6, § 358 der Reichsversicherungsordnung) bestimmt Artikel 38 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, daß an Stelle der Versicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung treten und an Stelle der Oberversicherungsämter das Landesversicherungsamt tritt. Wegen des Verfahrens siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. August 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 863).

O. R. I

3. Wegen der Aufgaben, welche das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung dem Versicherungsamt und dem Oberversicherungsamt überweist, siehe auch die Artikel 49 bis 52 dieses Gesetzes.

4. Gemäß Artikel 8 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ziehen die Bezirksämter an Stelle der Versicherungsvertreter die auf Grund der §§ 61 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 463) gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und die Schiedsgerichte als Beisitzer die auf Grund des § 104 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes und der §§ 4 bis 6 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573), gewählten oder berufenen bisherigen Schiedsgerichtsbeisitzer zu.

5. Der Beizug der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und der Beisitzer erfolgt nach den hierüber geltenden bisherigen Vorschriften (§ 64 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 17 der Wahlordnung vom 28. November 1899, § 106 Absatz 5 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 17 der bisherigen Satzungen der Versicherungsanstalt).

Karlsruhe, den 16. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

E. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1911.)

Die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Ausschußsitzung vom 14. November 1911 beschlossene und vom Großherzoglichen Landesversicherungsamt unterm 7. Dezember 1911 genehmigte Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

E. Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Satzung für die Landesversicherungsanstalt Baden.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium und mit Genehmigung des Bundesrats ist zum Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Gebiet des Großherzogtums Baden die Versicherungsanstalt Baden mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden (Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1890, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 265).

Die Satzung wurde erstmals auf Grund des Reichsgesetzes von 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, festgestellt und dann auf Grund des Reichsgesetzes von 1899, die Invalidenversicherung betreffend, geändert. Nachdem nunmehr die Reichsversicherungsordnung von 1911 erlassen ist, wird die Satzung wie folgt neuerdings festgestellt.

§ 1.

Name und Sitz der Anstalt.

Die als Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Großherzogtum Baden gebildete Anstalt führt den Namen

„Landesversicherungsanstalt Baden"

und hat den Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Bezeichnung der Organe.

Die Organe der Landesversicherungsanstalt sind der Vorstand, der Ausschuß und die Ausschußkommission.

§ 3.

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht:

1. aus denjenigen Beamten, welche die Großherzogliche Regierung als Vorstandsmitglieder ernannt hat (§ 1344 R.-V.-O.);
2. aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten (ehrenamtliche Mitglieder);
3. nach Bedarf aus einem oder mehreren Beamten der Anstalt, welche vom Ausschusse als Mitglieder des Vorstandes (§ 1347 R.-V.-O.) bestellt worden sind.

§ 4.

Wahl der Vertreter.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden vom Ausschuß und zwar in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und von den Versicherten jeweils auf

4 Jahre gewählt und bleiben im Amte, bis ihre Nachfolger dasselbe angetreten haben; wer ausscheidet, kann wieder gewählt werden.

Wählbar sind nur solche Personen, welche die Voraussetzungen der §§ 12 bis 14 der R.-V.-O. erfüllen und im Großherzogtum Baden wohnhaft sind. Die Vertreter dürfen nicht besoldete Beamte der Versicherungsanstalt sein.

Für jeden Vertreter wird in gleicher Weise ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt. Sie ersetzen den Vertreter, wenn er dauernd ausscheidet oder vorübergehend verhindert ist. (§ 1352 Abs 2 R.-V.-O.)

Die Namen der ernannten beziehungsweise gewählten Vorstandsmitglieder sind Großherzoglichem Landes-Versicherungsamte mitzuteilen.

Über den Vollzug und die Ablehnung der Wahlen wird auf §§ 22 und 23 dieser Satzung verwiesen.

§ 5.

Hilfsbeamte.

Zur Führung der Geschäfte werden dem Vorstande in der erforderlichen Zahl Beamte und Hilfspersonen beigegeben, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Über die Anstellung dieser Beamten und Hilfspersonen, insbesondere auch über deren Zahl beschließt der Vorstand. Derselbe hat dabei die von der Großherzoglichen Regierung gemäß § 1348 der R.-V.-O. erlassenen Bestimmungen zu beachten und nach den etwa vom Ausschuß gefaßten Beschlüssen zu verfahren.

Um die Kranken- und Invalidenversicherung der Angestellten zu fördern, kann die Anstalt auch bei freiwilliger Teilnahme an der Versicherung die im Gesetz bestimmten Teile der Versicherungsbeiträge übernehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, sich mit der Großherzoglichen Regierung darüber zu vereinbaren, daß die Beamten und Hilfspersonen oder einzelne derselben durch die Großherzogliche Regierung mit der Eigenschaft als etatmäßige oder als nichtetatmäßige Beamte angestellt werden; dabei hat der Vorstand auch hinsichtlich der Bestreitung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte solcher Beamten mit der Großherzoglichen Regierung ein Abkommen zu treffen. Hinsichtlich der Zahl und der Art der mit Beamteneigenschaft zu besetzenden Stellen sind die etwa vom Ausschuß beschlossenen Bestimmungen zu beachten.

Über die erfolgte Anstellung von Hilfspersonen und Beamten, die dabei zu Grunde gelegten Anstellungsbedingungen und etwa mit der Regierung abgeschlossenen Vereinbarungen ist dem Ausschusse bei der nächsten Zusammenkunft Vorlage zu machen.

§ 6.

Vertretung der Anstalt.

Dem Vorstand liegt die gesamte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Satzung dem Ausschuß oder anderen Organen übertragen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde; seine Geschäfte führen die bestellten Beamten des Staates (§ 1343 R.-V.-O.).

Die Anstalt wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Im Falle des § 1354 der R.-V.-O. liegt diese Vertretung den Vorsitzenden des Vorstandes und des Ausschusses ob. Zum Nachweis der Vertretung des Ausschusses genügt die Bescheinigung des Vorstandes. Ist der eine oder andere Vorsitzende verhindert, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

Soweit nicht der allgemeine Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes durch die Regierung bezeichnet ist, wird diese Stellvertretung von dem dienstältesten der von der Regierung ernannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, für einzelne Fälle, Geschäfte oder Geschäftszweige andere Mitglieder des Vorstandes mit der Stellvertretung zu betrauen.

Die Vertretung der Anstalt gegenüber dem Vorstand hat eine jeweils auf ein Jahr gewählte Kommission des Ausschusses beziehungsweise deren Bevollmächtigter zu besorgen (§ 15).

§ 7.

Form der Willenserklärung.

Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Versicherungsanstalt mit dem Zusatz „Der Vorstand". Sie sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied handschriftlich zu vollziehen.

Besondere Vorschriften nach §§ 1611, 1631 und 1633 der R.-V.-O. bleiben vorbehalten.

Der Vorstand führt ein Siegel mit dem Namen der Anstalt.

Wird die Abhebung oder Überweisung von Geld oder anderen Wertgegenständen (einschließlich des Kassenvorrats) verfügt oder Quittung über nicht bereits genehmigte Darlehensrückzahlung von mehr als 200 Mark erteilt, so ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters neben der Unterschrift des Kassiers erforderlich.

§ 8.

Innerer Geschäftsgang.

Den inneren Geschäftsgang regelt der Vorsitzende (vergleiche § 9 Ziffer 2a).

Die von den Vorstandsmitgliedern sowie den Beamten und Hilfspersonen des Vorstandes ausgearbeiteten Beschlüsse und Verfügungen sind in der Urschrift vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem anderen damit betrauten Vorstandsmitglied mitzuunterzeichnen; der Vorsitzende kann aber für bestimmte Geschäfte anordnen, daß diese Mitunterzeichnung zu unterbleiben habe.

Soweit nicht nach diesen Satzungen (§ 9) oder kraft besonderer Anordnung des Vorsitzenden eine kollegiale Beschlußfassung des Vorstandes stattzufinden hat, ist die Ansicht des Vorsitzenden für die Geschäftserledigung entscheidend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Kassen- und Rechnungsführung wird vorgeschrieben:

Urkunden, Wertpapiere und größere Kassenbestände sind unter doppeltem Verschlusse des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Beauftragten und des Kassenbeamten zu verwahren, soweit nicht die Niederlegung der Wertpapiere bei einer öffentlichen Behörde oder Kasse vom Großherzoglichen Ministerium gestattet ist.

Dem monatlichen Kassensturze hat ein Mitglied des Vorstandes anzuwohnen, was im Sturzprotokoll ersichtlich zu machen ist.

Wenigstens einmal im Jahr hat der Vorsitzende eine unvermutete Kassenrevision vorzunehmen und damit mindestens einen stichweisen Sturz eines Teils der Urkunden und der nicht bei einer öffentlichen Behörde oder Kasse niedergelegten Wertpapiere zu verbinden. Zu dieser unvermuteten Revision muß der Vorsitzende eines der in § 3 Ziffer 2 genannten Vorstandsmitglieder beiziehen.

§ 9.

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes.

Der kollegialen Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Die Bestimmung der Zahl und die Ernennung der nicht bloß vorübergehend zu verwendenden Beamten und Hilfspersonen, soweit dieselben nicht von der Großherzoglichen Regierung (§ 5) beziehungsweise vom Ausschusse (§ 14) zu bestellen sind, und die Genehmigung der Dienstverträge nach Maßgabe der vom Ausschuß festgesetzten Anstellungsbedingungen.
2. Geeignetenfalls nach Anhörung des Ausschusses:
   a. Erlassung von allgemeinen Dienstordnungen für den inneren Dienst.
   b. Gestattung an Arbeitgeber, die Marken zu anderen als den im Gesetz bestimmten Terminen einzukleben beziehungsweise die Beiträge zu bezahlen (§ 1430 R.-V.-O.).
   c. Gestattung an einzelne Arbeitgeber, die Beiträge durch Verwendung von Marken selbst zu entrichten (§ 1454 R.-V.-O.).
   d. Erlassung besonderer Bestimmungen wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die tatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann (§ 1427 R.-V.-O.).
   e. Errichtung besonderer Verkaufsstellen für den Absatz der Marken (§ 1412 R.-V.-O.).
3. Beschluß bezüglich der Gewährung, Versagung oder Entziehung von Renten, Witwengeld oder Waisenaussteuer, sofern der Vorsitzende die kollegiale Beschlußfassung für geboten erachtet.

3a. Beschluß bezüglich Versagung von Heilverfahren.

4. Beschluß über die Ergebnisse der monatlichen und unvermuteten Kassenrevisionen.
5. Die Anlegung des Anstaltsvermögens einschließlich von Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
6. Beschluß über die nicht durch Gesetz oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Aufwendungen, soweit nicht dem Vorsitzenden bei Genehmigung des Jahreshaushalts die Verfügung überlassen worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Verhängung von Strafen und Auferlegung von Kosten an Beteiligte im Sinne des § 1634 der R.-V.-O.
8. Die dem Ausschuß zu machenden Vorlagen (§ 14).
9. Diejenigen weiteren Angelegenheiten, deren kollegiale Erledigung das Reichs- oder Landesversicherungsamt oder der Vorsitzende beantragt.

§ 10.

Invaliden- und Waisenhauspflege.

Der Vorstand ist ermächtigt, Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden. Die Beschlußfassung über die maßgebenden Grundsätze bedarf der Zustimmung des Ausschusses (§ 1277 R.-V.-O.) und der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

§ 11.

Berufung, Leitung und Beschlußfähigkeit des Gesamtvorstandes.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu den Sitzungen zu berufen unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse über Art der Einladung, Zahl und Zeit der Sitzungen. Auf begründeten gemeinsamen Antrag der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß der Vorstand binnen acht Tagen berufen werden.

Das hat auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu geschehen (§ 32 R.-V.-O.).

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen unbeschadet der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 32 der R.-V.-O.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsmäßig geladen sind und je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten teilnimmt. Ist ein Mitglied selbst oder bezüglich seiner Angehörigen mit Privatinteresse bei der Beschlußfassung beteiligt, so hat es sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung zu enthalten und sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen (§ 23 R.-V.-O.).

Sind in einer Sitzung mehr beamtete als nichtbeamtete Vorstandsmitglieder anwesend, so scheiden, abgesehen vom Vorsitzenden, soviel beamtete Mitglieder aus, daß die nichtbeamteten Mitglieder in der Mehrzahl sind. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Dienstalter, die jüngeren zuerst.

§ 12.

Beschlußfassung des Gesamtvorstandes.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorbehaltlich etwaiger Bestimmungen des Vorstandes werden Abstimmungen in folgender Reihenfolge vorgenommen: der Berichterstatter (wenn er stimmberechtigt), die Vertreter der Versicherten, die Vertreter der Arbeitgeber, die stimmberechtigten Beamten, der Vorsitzende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(auch wenn er Berichterstatter ist); der an Lebensjahren Jüngere stimmt innerhalb der Reihe zuerst ab.

Die Beschlüsse werden in eine Niederschrift eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen; darüber, ob der Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende (§ 7 R.-V.-O.).

§ 13.

Der Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus je 13 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.

Für jeden Vertreter sind mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl erfolgt nach §§ 1351 und 1352 der R.-V.-O. Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre. (§ 16 R.-V.-O.).

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vertreter nebst ihren Ersatzmännern aus, so hat eine Nachwahl nur stattzufinden, wenn die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten weniger als je sieben beträgt (§§ 19 und 21 Absatz 4).

Die Vertreter und Ersatzmänner haben sich über ihre Befugnis zur Teilnahme an den Beschlüssen des Ausschusses, soweit erforderlich, durch Vorzeigen des ihnen nach der Wahlordnung zugekommenen Schreibens über die Wahl auszuweisen. Im Zweifel entscheidet der Ausschuß über die Zulassung.

§ 14.

Zuständigkeit des Ausschusses.

Dem Ausschusse liegt ob:

1. die Ernennung beziehungsweise die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 und 3;
2. Vorbehaltlich des § 5 die Festsetzung der Bedingungen bezüglich Anstellung von Hilfsbeamten und Hilfspersonen;
3. die Wahl der Mitglieder der Ausschußkommission (§ 15);
4. Ernennung des Rechnungsrevisors;
5. Feststellung des Voranschlags und Abnahme der Jahresrechnung;
6. Zustimmung zur Verwendung von Mitteln:
   a. zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und der Versicherten und ihrer Angehörigen (§ 1400 R.-V.-O.);
   b. zur Verhütung vorzeitiger Invalidität der Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung (§ 1274 R.-V.-O.);
7. Beschluß über den Betrag der Kapitalien, welche nach § 1356 Absatz 2 bis 4 und § 1357 der R.-V.-O. angelegt werden dürfen;
8. Beschluß über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (§ 1354 R.-V.-O);
9. Zustimmung zu den Grundsätzen über Unterbringung von Rentenempfängern in Invaliden-, Waisen- oder ähnlichen Anstalten (§ 10);

10 Beschluß über die Überwachungs-Vorschriften (§ 1467 R.-V.-O.);
11. Beschluß über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§§ 1354 und 1401 R.-V.-O.);
12. Beschluß über Abänderung der Satzung (§ 1341 R.-V.-O. und § 31 dieser Satzung);
13. Antragstellung oder Äußerung über Veränderung des Bezirks der Versicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluß oder das Ausscheiden der Sonder-Anstalten (§§ 1332 und 1360 R.-V.-O.);
14. Beschluß über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise der Versicherungsanstalten gehören.
15. Beschluß über die Regelung seines Geschäftsganges (Geschäftsordnung), soweit nicht bereits die §§ 16 bis 21 dieser Satzung Bestimmung treffen.
16. Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuß zu diesem Zweck von dem Reichs- oder Landesversicherungsamt oder dem Vorstande oder dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.

§ 15.

Ausschußkommission.

Der Ausschuß bestellt in jeder ordentlichen Versammlung (§ 16) eine Kommission, welche bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Versammlung zu wirken hat.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Als Ersatzmänner werden weiter ein Arbeitgeber und ein Versicherter gewählt. Diese Vertreter und Ersatzmänner werden in getrennten Wahlhandlungen von den Arbeitgebern und von den Versicherten gewählt, müssen Mitglieder des Ausschusses oder Ersatzmänner desselben sein.

Die Kommission hat:

1. die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten (§ 6);
2. die Vorlagen für den Ausschuß, insbesondere Voranschlag, Rechnung, Abhörbemerkungen vorzuprüfen;
3. die ihr vom Ausschuß besonders übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Die Kommission ist befugt, unter Zuziehung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Beamten in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und in den Geschäftszimmern der Anstalt die Bücher und Akten der Anstalt einzusehen, Kassenrevisionen zu beantragen und an solchen teilzunehmen.

Die Kommission hat in jeder Ausschußsitzung mündlich oder schriftlich über ihre Wahrnehmungen und Verrichtungen Bericht zu erstatten, und ist nach Gutfinden befugt, Anträge zu stellen.

Die Ausschußkommission wird berufen und geleitet und verfährt wie der Ausschuß. Beschlußfähig ist die Kommission, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Arbeitgeber und ein Versicherter anwesend und die übrigen Mitglieder vorschriftsmäßig geladen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16.

Zeit und Ort der Sitzungen des Ausschusses.

Alljährlich, in der Regel im Monat Oktober oder November, findet die ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselben sind die Jahresrechnung und die Abhörakten zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen, sowie der Voranschlag vorzulegen.

Außerordentliche Versammlungen des Ausschusses muß der Vorstand binnen 4 Wochen berufen, wenn dies von dem Reichs- oder Landesversicherungsamt oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem Ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände dem Ausschuß vorbehalten sind.

Die Verhandlungen finden am Sitze der Versicherungsanstalt statt; ausnahmsweise kann der Vorstand auch einen anderen Versammlungsort innerhalb des Großherzogtums bestimmen.

§ 17.

Berufung des Ausschusses.

Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Gesamtvorstand.

Die Einladung ergeht von dem Vorstandsvorsitzenden tunlichst 14 Tage vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder gegen Postschein.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstands tunlichst frühzeitig mitzuteilen. Für die Behinderten sind Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern denselben die Ladung noch so rechtzeitig zugestellt werden kann, daß sie der Ladung Folge leisten können.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch andere Beamte und Hilfspersonen der Anstalt zu den Sitzungen des Ausschusses beiziehen und mit Auskunftserteilung bezw. Hilfeleistung beauftragen.

In gleicher Weise kann er auch mit Zustimmung des Ausschußvorsitzenden (§ 20 Absatz 1 Satz 2) andere Personen zur Sitzung einladen, sofern dies zur Aufklärung einzelner Beratungsgegenstände angezeigt erscheint.

§ 18.

Tagesordnung.

Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Auf Anordnung des Reichs- oder Landesversicherungsamtes oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nötigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalt gehörende Gegenstände zu setzen, deren Beratung gewünscht wird. Das Verlangen der Mitglieder muß jedoch spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Beschlußfähigkeit des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen und mindestens 7 Vertreter der Arbeitgeber und 7 der Versicherten anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist (§ 13 Absatz 3).

§ 20.

Leitung der Sitzung.

In jeder ordentlichen Versammlung des Ausschusses wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Dieselben bleiben im Amt bis zur nächsten ordentlichen Versammlung.

Der Vorsitzende bestellt aus der Mitte des Ausschusses für die Dauer je einer Sitzung zwei Schriftführer.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Ausschusses zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.

Derselbe ist befugt, Ausschußmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

So lange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

Außer den Vertretern der Großherzoglichen Regierung, des Reichs- und des Landesversicherungsamtes kann auch jedes Mitglied des Vorstandes an den Versammlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen; auf ihr Verlangen muß ihnen jederzeit das Wort erteilt werden.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden in eine Niederschrift einzutragen, die von dem Vorsitzenden sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen und dann zu den Akten der Versicherungsanstalt zu nehmen ist.

§ 21.

Abstimmung des Ausschusses.

Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird namentliche Abstimmung verlangt, so erfolgt dieselbe nach der Reihenfolge, wie die Mitglieder im Geschäftsbericht verzeichnet sind: die Versicherten zuerst und dann die Arbeitgeber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Angelegenheiten, welche nicht als Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn weder vom Vorstand noch aus der Mitte der Versammlung Widerspruch erfolgt. Die Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jedoch jederzeit zulässig.

Sind die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in ungleicher Zahl erschienen, so hat sich auf Antrag eines Vorstands- oder Ausschuß-Mitgliedes eine entsprechende Zahl von Vertretern der zahlreicheren Gruppe der Abstimmung zu enthalten. Die Betreffenden werden durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt. Ein Ausscheiden dieser Art für die Abstimmung findet indessen nur bis zur Herbeiführung der Stimmengleichheit der erschienenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten statt. Ebenso hat es zu unterbleiben, sofern dadurch Beschlußunfähigkeit herbeigeführt werden würde. Der Vorsitzende bleibt von der Auslosung stets ausgeschlossen.

§ 22.

Wahlen.

Die Wahlen für den Vorstand und die Ausschußkommission werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf, andernfalls mittelst Stimmzettel vorgenommen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und ein Viertelsbogenblatt groß sein. Der Vorstand stellt solche Zettel zur Verfügung.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden für ungültig erklärt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Bei Einzelwahlen ist gewählt diejenige Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens verfahren. Die Wahlordnung erläßt das Landesversicherungsamt.

Bei Streit über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Landesversicherungsamt (§ 33 R.-V.-O.)

§ 23.

Die Ablehnung von Wahlen.

Für die Ablehnung der Wahlen durch die Arbeitgeber ist § 17 der R.-V.-O. maßgebend.

Die Wiederwahl kann von den Vertretern der Arbeitgeber nach mindestens 2jähriger Amtsführung für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

Ein Gewählter, der die Wahl angenommen hatte, kann die Enthebung von seinem Amte nur dann beantragen, wenn nach der Wahlannahme einer der in § 17 Absatz 2 bis 5 der R.-V.-O. genannten Gründe eingetreten ist (§ 24 Absatz 4 R.-V.-O.).

Die Versicherten sind in der Ablehnung von Wahlen und in der Niederlegung von Ehrenämtern nicht beschränkt und zwar auch dann nicht, wenn sie als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24.

Nichtöffentlichkeit der Sitzung.

Die Sitzungen des Vorstandes, der Ausschußkommission und des Ausschusses sind nicht öffentlich (§ 11 R.-V.-O.); vergleiche § 17 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.

§ 25.

Ersatz für bare Auslagen und Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder der Ausschußkommission tätig sind, erhalten nach folgenden Bestimmungen Ersatz für Auslagen, Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst:

A. Bei Dienstleistungen außerhalb des Wohnorts erhalten:

1. die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten als Ersatz ihrer baren Auslagen
   a. für Reisekosten: für Eisenbahnstrecken den Betrag einer Fahrkarte II. Klasse, für Dampfschiffstrecken den Betrag einer Fahrkarte I. Klasse, für Postomnibusstrecken die bezüglichen Fahrtaxen und bei ausnahmsweiser Benützung eines notwendigen Fuhrwerks die hierfür durch Quittung nachgewiesenen Auslagen;
   b. für sonstige Auslagen: einen Bauschbetrag von acht Mark beziehungsweise bei Reisen außer Baden 12 Mark.

   Nimmt das Geschäft, einschließlich der Reisezeit, zwölf Stunden und mehr in Anspruch, so erhöht sich dieser Bauschbetrag um 2 Mark und bei Übernachten um weitere 3 Mark.

   Diese Bauschbeträge gelten für den ganzen Tag; wird von Geschäft und Reise nur der Vor- oder Nachmittag in Anspruch genommen, so wird nur die Hälfte der Bauschbeträge bewilligt.
2. Außerdem erhalten als Ersatz für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst die Vertreter der Versicherten 6 Mark für den ganzen beziehungsweise die Hälfte für den halben Tag. Wird der Ausfall eines höheren Verdienstes nachgewiesen, so kommt dieser höhere Betrag zur Vergütung.

B. Bei Dienstleistungen an ihrem Wohnort erhalten:

1. die Vertreter der Versicherten die unter A Ziffer 2 bestimmte Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst,
2. die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (letztere neben der Vergütung nach B 1) für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und der Ausschußkommission eine Gebühr wie A 1 b.

§ 26.

Der Ersatz der Reisekosten und Tagegelder der von der Großherzoglichen Regierung ernannten Beamten richtet sich nach den staatlichen Vorschriften; für die übrigen Beamten der Anstalt sind die Anstellungsbedingungen (§ 14 Ziffer 2) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

Die Vergütungen an die Wahlberechtigten bei der Wahl der Ausschußmitglieder richtet sich nach §§ 54 und 1352 der R.-V.-O.

§ 28.

Aufstellung des Voranschlags.

Der Voranschlag wird nach Maßgabe der vom Reichsversicherungsamte vorgeschriebenen Ordnung für die Handbücher (Kapitel und Titel) aufgestellt. Der Hauptvoranschlag hat die Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für das Vorjahr und besondere Voranschläge für die Heilstätten zu enthalten.

Die Voranschlagssätze für die Titel sind innerhalb der Kapitel übertragbar, d. h. es können bei einem Titel ersparte Beträge auf die übrigen Titel des betreffenden Kapitels aufgerechnet werden.

Der Voranschlag bedarf der Genehmigung des Vorstandskollegiums und der Vorprüfung durch die Ausschußkommission.

Der Voranschlag muß dem Ausschuß in jeder ordentlichen Sitzung (Oktober oder November) vorgelegt werden (§ 16).

Mindestens 2 Wochen, bevor der Ausschuß über den Voranschlag beschließt, muß er dem Landesversicherungsamt vorliegen.

§ 29.

Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

Über die gesamte Geschäftsverwaltung eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand vor Ablauf des dritten Monats, welcher auf den Eingang der von dem Rechnungsbureau mitzuteilenden Schlußnachweisung über die Vorschüsse der Postverwaltungen folgt, eine Rechnung nebst einer Übersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen aufzustellen.

Die Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht hat nach den Rechnungsvorschriften des Reichsversicherungsamts zu erfolgen.

Die Rechnungsabschlüsse sind zu veröffentlichen (§ 30).

Soweit die oberste Verwaltungsbehörde nicht anders bestimmt (§ 1338 R.-V.-O.), erfolgt die Abhör der Jahresrechnung durch einen als Rechnungsrevisor bestellten Anstaltsbeamten.

Die Bestellung des Rechnungsrevisors bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

Derselbe genießt für das Abhörgeschäft volle Unabhängigkeit und ist für Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Der Rechnungsrevisor darf neben der Abhör mit anderen Geschäften, welche Einnahmen oder Ausgaben unmittelbar im Gefolge haben, nicht betraut werden.

Die Abhörbemerkungen werden von den betreffenden Abteilungsvorständen beantwortet, darauf erläßt der Revisor den Bescheid, über welchen der Vorstand, die Ausschußkommission und der Ausschuß zu beschließen haben und welcher schließlich mit allen Abhörakten dem Großherzoglichen Landesversicherungsamt vorzulegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt erfolgen unbeschadet der Bestimmung des § 1350 der R.-V.-O. in der „Karlsruher Zeitung".

§ 31.

Abänderungen der Satzung.

Über Abänderungen dieser Satzung beschließt der Ausschuß. Es müssen mindestens 11 Vertreter der Arbeitgeber und 11 der Versicherten anwesend sein. § 19 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 32.

Inkrafttreten der Satzung.

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Zahl und Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand und Ausschuß treten mit dem Ende der Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1912 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. LI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Dezember 1911.

Inhalt.

Gesetze: die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betreffend; Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Gesetz.

(Vom 23. Dezember 1911.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen verfügt werden, nach den zurzeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1911.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 23. Dezember 1911.)

Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ein Zuschlag von 25 v. H. für die Staatskasse erhoben.

§ 2.

Der Zuschlag ist gleichzeitig mit der Reichssteuer festzusetzen und zu erheben. Änderungen der Reichssteuerfestsetzung, die im Beschwerdeverfahren oder im Rechtsweg erfolgen, haben eine entsprechende Änderung der Zuschlagsfestsetzung zur Folge, auch wenn die Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf den Zuschlag ausgedehnt worden sind. Unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe nach § 49 Absatz 1 oder § 50 Absatz 1 des Reichserbschaftssteuergesetzes, so ist eine entsprechende Strafe auch von dem Zuschlage zu berechnen.

Im übrigen finden die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes auf den Zuschlag entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1911.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1911.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1912 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 14. Dezember 1911 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1912", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 34 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. von Bayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. LII. 557

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Dezember 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Verfahren in Forststrafsachen betreffend; des Ministeriums des Innern: das Entwerten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1911.)

Die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an Höheren Lehranstalten betreffend, was folgt:

§ 1.

Geistliche der christlichen Kirchen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, und den zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogtums staatlich zugelassen sind, können auf Antrag ihrer obersten Kirchenbehörde an solchen Höheren Lehranstalten, an denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht, als Religionslehrer mit allen Rechten der wissenschaftlich gebildeten Lehrer in etatmäßiger und nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellt werden. An Höheren Lehranstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, bedarf die Errichtung einer etatmäßigen Stelle für einen Religionslehrer der Zustimmung der Gemeinde; der letzteren steht bei Besetzung dieser Lehrstelle das ihr auf Grund des § 9 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in den Satzungen eingeräumte Mitwirkungsrecht zu.

§ 2.

Der Unterricht in der hebräischen Sprache darf diesen Religionslehrern nur dann übertragen und in ihr Stundendeputat eingerechnet werden, wenn sie die Lehrbefähigung für diese Sprache nachgewiesen haben.

§ 3.

Durch die Aufhebung Unserer Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an Höheren Lehranstalten betreffend, erleiden die Stellung und die Anwartschaft der auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung vom 23. Mai 1891 als wissenschaftliche Lehrer an Höheren Schulen in etatmäßiger oder nichtetatmäßiger Eigenschaft angestellten Geistlichen keine Änderung. Doch sollen diese geistlichen Lehrer bei Besetzung der in § 1 genannten Religionslehrerstellen in erster Reihe in Betracht gezogen werden.

§ 4.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1911.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1911.)

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 die Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 13. September 1879, das Verfahren in Forststrafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII) in der Fassung der Verordnungen gleichen Betreffs vom 20. Juni 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX) und 4. Juli 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX) sowie der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII) geändert wie folgt:

I.

Die §§ 23, 32, 33 und 34 werden aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

§ 48 erhält unter der Überschrift „b. Erhebung der Geldstrafen und Auszahlung der Anteile der Waldeigentümer" folgende Fassung:

Die Erhebung der Geldstrafen und die Auszahlung der Strafanteile der Waldeigentümer richten sich nach den Vorschriften der Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV).

Haftet Jemand lediglich für einen Bestraften, so ist dies auf dem Zahlungsausweis anzugeben; für den Bestraften und den Haftbaren wird nur ein Überweisungsschein ausgestellt und zwar, sofern die Gerichtskasse die Zahlung nicht vorher anzeigt, erst dann, wenn der Strafbefehl gegenüber beiden Personen rechtskräftig ist.

Von der Ausstellung eines Überweisungsscheins B kann abgesehen werden, wenn nach dem Eintrag in das Forststrafregister oder nach Kenntnis des Gerichts der Bestrafte und der etwa Haftbare als gänzlich zahlungsunfähig angesehen werden müssen und der Vollzug der stellvertretenden Freiheitsstrafe alsbald eingeleitet wird; die Ausstellung ist jedoch nachzuholen, falls die Geldstrafe bezahlt werden sollte.

III.

Die §§ 49 bis 55 werden aufgehoben.

IV.

In § 56 werden die Worte: „auf dem in § 55 erwähnten Auszug nach dessen Einkunft" gestrichen.

V.

In § 62 Satz 3 werden die Worte: „durch den Verwaltungshof ganz oder teilweise auf die Amtskasse übernommen werden" ersetzt durch: „vom Amtsgericht ganz oder teilweise auf die Staatskasse angewiesen werden.

VI.

In § 65 Absatz 1 werden die Worte: „und § 54 dieser Verordnung" gestrichen.

VII.

In § 66 erhält Absatz 3 Buchstabe c folgende Fassung:

„sobald die Finanzbehörde die Unbeibringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafen anzeigt."

VIII.

§ 67 erhält folgenden Absatz 2:

„Hat der Beschädigte nicht allgemein zu seinem Vorteil gereichende Arbeit der in § 16 des Gesetzes genannten Art der Bezirksforstbehörde nachgewiesen, so hat sie ihm nach Einkunft der Listen schriftlich anheimzustellen, binnen einer angemessenen Frist Anträge nach § 17 des Gesetzes zu stellen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IX.

In § 70 Absatz 4 wird das Wort: „Amtskasse" ersetzt durch „Staatskasse".

X.

In § 74 werden in Absatz 1 die Worte: „Jeweils zur Zeit der zweiten Fertigung der Ortsheberollen (§ 48 Absatz 3 der Verordnung)" ersetzt durch „Spätestens am Ende des auf die Übergabe der Forststrafregister (§ 25) folgenden Monats"; außerdem wird in Absatz 1 die Ziffer 4 und in Muster G die Spalte 4 gestrichen.

XI.

In § 75 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

XII.

In § 76 wird Ziffer 3 des Absatzes 1 gestrichen.
In Formular H wird der Spalte III eine Unterspalte 5 „durch Einstellung erledigt" angefügt; Spalte IV wird gestrichen.

XIII.

Die §§ 77 und 78 und deren Überschrift werden wie folgt geändert:

„4. Auslagen und deren Zahlung.

§ 77.

Die Zustellungsbeamten erhalten Gebühren nach Maßgabe der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII).

§ 78.

Die Anweisung und Zahlung der Auslagen erfolgt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung."

Karlsruhe, den 22. Dezember 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Roth.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1911.)

Das Entwerten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1911 Ziffer II 5 (Reichsgesetzblatt Seite 937) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an Stelle der Ver-

ordnung vom 5. November 1899, die Entwertung der Marken und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für die Invalidenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 803) verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Entwertung der Beitragsmarken geschieht bei der Einziehung der Beiträge durch die damit betrauten Organe der Krankenkassen in der Art, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels in der Hälfte ihrer Höhe mit einem wagrechten Strich durchstrichen werden; dabei ist auf der letzten der gleichzeitig zu entwertenden Marken ein Kalendertag (Entwertungstag) in Zahlen (z. B. 10. 6. 12.) deutlich zu bezeichnen.

Als Entwertungstag soll der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden, für welchen die Marken gelten.

Das gleiche Verfahren ist auch bei der Berichtigung der Quittungskarten und bei der Kontrolle der Beitragsentrichtung zu beobachten.

§ 2.

Besorgt die Einzugsstelle die Einklebung von Zusatzmarken auf Ansuchen der Versicherten, so hat sie die Entwertung nach § 1 vorzunehmen. Als Entwertungstag soll in diesem Fall der Tag angegeben werden, an dem diese Marken in die Quittungskarte eingeklebt worden sind.

§ 3.

Von der Durchstreichung der Marken kann abgesehen werden, wenn auf jeder einzelnen Marke der Entwertungstag in Zahlen angegeben wird.

Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

§ 4.

Solange noch Gemeindekrankenversicherungen bestehen, haben diese die Entwertung der Marken ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

E. Muser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Dezember 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Änderung der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1911.)

Die Änderung der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 betreffend.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

Artikel I.

Die Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 121 ff.) wird geändert, wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   1. Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Auslagen werden von den Justizbehörden zur Zahlung angewiesen; ausbezahlt und verrechnet werden sie von den Finanzbehörden (Finanzämter, Steuereinnehmereien).

   2. Finanzämter im Sinne dieser Verordnung sind auch die Hauptsteuerämter für ihren Landessteuerbezirk.

2. Im § 10 werden

   a) Abs. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:
   Die Anweisungen werden auf das Finanzamt erlassen.

   b) in Abs. 5 die Worte „von den Amtsgerichten“ bis mit „Landeshauptkasse“ ersetzt durch „dem Finanzamt“.

   c) in Abs. 6 die Worte „von den in Abs. 4 genannten Finanzbehörden“ ersetzt durch die Worte „vom Finanzamt“.

3. § 12 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Vor der Anweisung ist die Rechnung durch den Gerichtsschreibereibeamten, der den Fernsprecher überwacht, mit den Gebührenzetteln und Telegrammabschnitten zu vergleichen und nach Beisetzung des etwa auf Privatgespräche entfallenden Gebührenanteils als richtig zu bestätigen; die Gebührenzettel und Telegrammabschnitte sind zurückzubehalten, während 2 Jahre geordnet aufzubewahren und sodann zur gelegentlichen Vernichtung auszuscheiden.

In Formular 5 werden die Worte „nebst den Bescheinigungen über Benützung des Fernsprechnetzes" gestrichen und die Worte „— auf Rechnung der Landeshauptkasse" ersetzt durch „und Verrechnung unter".

4. Im § 17 erhält Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

Werden solche Einrückungsgebühren bei der zahlungspflichtigen Gegenpartei oder — vergl. § 96 — bei der zu Vermögen gelangten armen Partei angefordert, so hat der Kostenbeamte (§ 74) festzustellen, ob die Zahlung erfolgt ist, und im Falle der Zahlung die Anweisung herbeizuführen.

5. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Dienstvorstand kann jedoch Gerichtsschreibereibeamte der Gehaltstarifabteilung F oder G 2 allgemein damit betrauen, die Beträge vorläufig zu bestimmen. Erhebt der Zeuge oder Sachverständige gegen den vom Gerichtsschreibereibeamten bestimmten Betrag keine Einwendungen, so bedarf es der richterlichen Festsetzung nicht, andernfalls hat der Gerichtsschreibereibeamte die richterliche Festsetzung herbeizuführen; kann dies nicht sogleich geschehen, so ist dem Zeugen oder Sachverständigen die Anweisung eines Teilbetrags in Höhe des vom Gerichtsschreibereibeamten für zulässig erachteten Betrags mit der Eröffnung anzubieten, daß durch die Annahme des Betrags der Entscheidung über den weitergehenden Anspruch nicht vorgegriffen werde.

6. § 20 erhält folgende Fassung:

Die Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei den Gerichten durch Gerichtsschreibereibeamte richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

7. § 21 Abs. 1 c erhält folgende Fassung:

c) soweit es sich um Gebühren von Zeugen und Sachverständigen handelt, der in § 18 Abs. 1 genannte Gerichtsschreibereibeamte.

8. Im § 29 treten an Stelle des Absatzes 2 nachstehende Vorschriften:

2. Die Dienstreisekosten des Oberlandesgerichtspräsidenten und der Landgerichtspräsidenten weist das Justizministerium an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Dienstreisekosten der übrigen Beamten des Oberlandesgerichts weist der Oberlandesgerichtspräsident, die Dienstreisekosten der übrigen Beamten des Landgerichts und der Beamten der Amtsgerichte der Landgerichtspräsident an. Der vom Ministerium hierzu bestimmte Gerichtsschreibereibeamte hat die Kostenverzeichnisse nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch nachzuprüfen, nötigenfalls richtig zu stellen und den Richtigbefund oder die Richtigstellung darauf zu beurkunden; die Notwendigkeit und Angemessenheit der Anforderung zu prüfen, steht dem Präsidenten zu. Die Anweisungen werden auf das für den Dienstsitz des Beamten zuständige Finanzamt erlassen und sind auf das Kostenverzeichnis oder ein damit verbundenes Blatt zu setzen. Das Gericht erhält zur Wiedererhebung von einer etwa zahlungspflichtigen Partei von der Anweisung Nachricht. Jede Anweisung ist in ein Anweisungsbuch einzutragen; der Eintrag ist auf der Anweisung unter Angabe der Ordnungszahl des Eintrags von dem Gerichtsschreibereibeamten zu beurkunden.

4. Das Anweisungsbuch ist nach Formular 9a für je ein Kalenderjahr zu führen, die Einträge werden fortlaufend numeriert; nach Jahresschluß sind die auf die einzelnen Rechnungsunterabschnitte angewiesenen Beträge zusammenzuzählen, das Anweisungsbuch ist abzuschließen und spätestens bis zum 15. Januar dem Justizministerium vorzulegen. Das Landgericht hat 3 Anweisungsbücher zu führen, je eines für die Ausgaben des Landgerichts, der Amtsgerichte und der Notariate. Formular 9a.

9. Im § 38 Abs. 4 werden die Worte „dem Verwaltungshof vorzulegenden" gestrichen.

10. Im § 45 wird
a) Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:
„Verhaftungsgebühren bewilligt der Oberstaatsanwalt".
b) Abs. 2 aufgehoben.

11. Im § 48 ist nach „Mannheim" einzufügen „Waldshut".

12. Im § 49 Abs. 1 ist statt „Verwaltungshofes" zu setzen „Justizministeriums".

13. Im § 51 wird Abs. 3 gestrichen.

14. Im § 53 ist statt „Verwaltungshofe" zu setzen „Justizministerium".

15. Nach § 54 ist als § 54a einzuschalten:

1. In den Anweisungen auf die Finanzämter sind Rechnungsabteilung und Unterabschnitt (Paragraphen) anzugeben, unter welchen die Ausgabe in die Rechnung aufgenommen werden soll. Rechnungsabteilung und Unterabschnitte werden jeweils zu Beginn einer Budgetperiode bekannt gegeben.

2. Die Geldbeträge der Anweisungen sind in Zahlen und, soweit sie auf Mark lauten, auch in Worten auszudrücken. Im wörtlichen Ausdruck sind die Zahlenwerte

in der Reihenfolge der Stellen und ohne Anwendung des Bindeworts darzustellen (z. B. Dreihundertzwanzig drei Mark).

3. Die Anweisungen sind mit dem Ausstellungstag, der Geschäftstagebuchnummer oder dem Aktenzeichen und der Unterschrift des Anweisungsberechtigten zu versehen und sollen die Aufschrift „Anweisung" tragen.

4. Wohnt der Empfangsberechtigte im Großherzogtum, aber nicht am Sitze eines Finanzamtes, so wird die Anweisung der Steuereinnehmerei am Wohnsitze des Empfangsberechtigten zum Vollzug zugeschickt.

5. In den Fällen des § 19 Abs. 3 und des § 27 Abs. 3 werden auch die Anweisungen auf die Finanzämter nach Maßgabe des § 22 erlassen.

16. Im § 62 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

Die Verzeichnisse sind in der ersten Hälfte des nächsten Monats dem Landgerichtspräsidenten zur Anweisung nach Maßgabe des § 29 vorzulegen.

17. Im § 66 Abs. 2 und 67 Abs. 1 werden die Worte „auf Rechnung der Amtskasse" gestrichen.

18. § 68 erhält folgende Abs. 5 und 6:

5. Die Dienstreisekosten des Oberstaatsanwalts werden vom Justizministerium, die Dienstreisekosten der Staatsanwälte und der Beamten der Oberstaatsanwaltschaft vom Oberstaatsanwalt angewiesen.

6. Die Dienstreisekosten der übrigen Beamten der Staatsanwaltschaften sowie die von der Justizverwaltung zu zahlenden Dienstreisekosten der Polizeibeamten werden — vorbehaltlich der Vorschrift in § 44 — vom ersten Staatsanwalt, bei den Staatsanwaltschaften in Mosbach und Waldshut sowie bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe — Amtssitz Pforzheim — vom Staatsanwalt angewiesen.

19. § 70 wird aufgehoben.

20. § 72 erhält folgende Fassung:

1. Die zu erhebenden Gerichtskosten (Gebühren, Pauschsätze, Taxen, Auslagen, Vorschüsse) werden von den Gerichten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften angesetzt. Das Erhebungsverfahren, den Nachlaß und die Stundung sowie das Verfahren bei Erstattung von Gerichtskosten regelt die Justizgefällordnung.

2. Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind auch die Pauschsätze des § 80 b des Gerichtskostengesetzes.

21. Im § 75 werden

a) die Absätze 2 und 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Soweit jedoch in einem Rechtsstreite der Gegner des Fiskus in die Kosten verurteilt ist, hat der Kostenbeamte die Schreibgebühren und sonstigen Auslagen

vom Gegner zu erheben. Im übrigen bleibt es der ersuchenden Behörde überlassen, die Schreibgebühren und sonstigen Auslagen von dem ersatzpflichtigen Dritten selbst zu erheben; zu diesem Zweck sind die in solchen Fällen entstandenen Schreibgebühren und sonstigen Auslagen auf den an badische Staatsbehörden oder ihre Vertreter erteilten Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen zu vermerken.

b) in Abs. 4 die Worte „ist" bis „verfügt" ersetzt durch „so unterbleibt die Anforderung durch Gefällrechnung."

22. Im § 77 werden

a) in Abs. 2 die Worte „mit dem Anfügen" bis „vorzulegen sei" gestrichen,

b) die Abs. 3 und 4 aufgehoben.

23. Im § 79 werden

a) Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Auflage erfolgt durch Beschluß des Gerichts unter Bestimmung einer Frist, binnen deren die Zahlung nachzuweisen ist.

b) die Abs. 3 und 4 aufgehoben.

24. Im § 81 werden

a) in Abs. 1 die Worte „für Abschriften" bis mit „zu erteilen sind",

b) in Abs. 3 der zweite Satz gestrichen.

25. Im § 85 erhält Abs. 3 folgenden Zusatz:

Der Vermerk kann unterbleiben, wenn dem Schriftstück die Gefällrechnung beigelegt wird.

26. Im § 86 Abs. 3 werden die Worte „für nicht von Amts wegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften" gestrichen.

27. Die §§ 87 bis 94, 95 Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben.

28. Im § 96 werden

a) in Abs. 1 die Worte „findet eine Aufnahme der Kosten in das Kostenregister nicht statt" ersetzt durch „werden die Kosten vorerst nicht erhoben",

b) in Abs. 4 die Worte „Die" bis „Partei" ersetzt durch „die Kosten sind von der armen Partei anzufordern, wenn ihr".

29. § 97 wird aufgehoben.

30. Im § 98 werden

a) in Abs. 1 die Worte „im Wege einer Mitteilung an das Finanzamt" und „unter Angabe ihres Grundes" gestrichen,

b) Abs. 2 aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

31. Im § 99 werden

a) in Abs. 1 die Worte „dem Finanzamt" bis „rückzuerstatten ist" ersetzt durch:

Kosten angefordert oder zum Einzug überwiesen hat, die Rückerstattung oder Abgangsverrechnung der zuviel angeforderten Kosten sowie deren Erhebung von dem nunmehr Zahlungspflichtigen herbeizuführen.

b) die Absätze 2, 4 und 5 aufgehoben,

c) Abs. 6 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Sofern eine Mitteilung nach § 96 erfolgt ist, hat im Falle der Änderung einer Entscheidung, durch welche die Kosten einer zum Armenrecht zugelassenen Partei auferlegt waren, der Kostenbeamte das Finanzamt von dem Erlöschen oder der Minderung der Kostenschuld der armen Partei zu benachrichtigen.

32. Im § 100 werden

a) in Abs. 1 die Worte „nach Maßgabe der §§ 87 bis 96",

b) in Abs. 2 die Worte „der Absätze 1 bis 4" gestrichen.

33. Die §§ 101 und 102 werden aufgehoben.

34. Im § 103 Abs. 1 werden die Worte „gemäß §§ 87 bis 96" gestrichen.

35. Im § 104 werden

a) die Absätze 3 und 4 aufgehoben;

b) Abs. 6 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird der vorausbezahlte Betrag durch die Haftkosten nicht aufgebraucht, so ist der Überschuß zu erstatten.

36. Im § 107 werden

a) die Absätze 1 und 2 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Formular 24. Formular 24a.

1. Vermögenszeugnisse zur Erwirkung des Armenrechts sind nach Formular 24, Vermögenszeugnisse in Strafsachen nach Formular 24a auszustellen.

2. In Strafsachen sollen Vermögenszeugnisse nur dann erhoben werden, wenn die Feststellung der Vermögensverhältnisse für die Beurteilung des Straffalles, insbesondere der Strafhöhe, von Bedeutung ist. Die Vermögenszeugnisse in Strafsachen stellt im Großherzogtum der zuständige Steuerkommissär aus.

b) in Abs. 3 die Zahl „19a" durch „27" ersetzt.

37. Im § 108 werden die Absätze 1, 2, 4 und 5 durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der vom Antragsteller zu zahlende Gebührenvorschuß (einschließlich des Pauschsatzes) — vorbehaltlich der Vorschrift der §§ 76, 77 — in der Regel erst nach dem ersten Termin vor dem erkennenden Gericht zu erheben; droht der Staatskasse im Falle dieses Aufschubs Verlust, so ist der Vorschuß zu erheben, sobald er fällig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Wird der Rechtsstreit im ersten Termin beendigt, so darf der Vorschuß den Betrag nicht übersteigen, den die im Rechtsstreit erwachsenen, noch nicht erhobenen Gebühren und Pauschsätze ausmachen; im übrigen ist, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 5, nach dem ersten Termin stets der höchst zulässige Vorschuß zu erheben.

4. Wird im ersten Termin vor dem erkennenden Gericht der Gegner des Antragstellers durch Urteil oder Vergleich Kostenschuldner, so kann von Erhebung des Vorschusses abgesehen werden, wenn der Antragsteller zustimmt und anzunehmen ist, daß der Gegner die Kosten, die durch den Vorschuß gedeckt würden, ohne zwangsweise Betreibung zahlt.

5. Steht das Verfahren still, ehe ein Vorschuß nach Abs. 1 erhoben ist, so ist ein Vorschuß zu erheben, durch den die Gebühren und Pauschsätze gedeckt werden, die im Falle der Zurücknahme des Antrags anzusetzen wären; wird der Rechtsstreit später fortgesetzt, so ist der in Abs. 1 und 2 bestimmte höhere Vorschuß nachzuerheben.

38. § 109 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist zur Deckung der von den Parteien zu ersetzenden baren Auslagen — vorbehaltlich der Vorschrift in § 76 — ein Vorschuß zu erheben, wenn

a) die Erhebung durch Beschluß des Gerichts angeordnet ist (§§ 77, 79, 81) oder
b) unter Berücksichtigung der bereits entstandenen die erwachsenden Auslagen voraussichtlich den Betrag von 20 ℳ übersteigen oder
c) die Auslagen bei einer deutschen Gesandtschaft, einem deutschen Konsulat oder einer nicht deutschen Behörde entstehen oder
d) der Staatskasse Verlust droht oder
e) das Verfahren still steht oder ein bedingtes Endurteil vorliegt.

39. § 111 wird aufgehoben.

40. Im § 112 Abs. 2 werden die Worte „gemäß" bis „als" ersetzt durch „lediglich der in § 108 Abs. 5 bestimmte".

41. Im § 113 werden in Abs. 1 die Worte „gemäß §§ 80 bis 96 dieser Verordnung" gestrichen.

42. Im § 114 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Beträge, die gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung vorgeschossen werden sollen, sind, sofern nicht das Konkursgericht die öffentliche Hinterlegung anordnet, auf Grund einer nach § 39 Abs. 1 und 2 der Justizgefällordnung ausgestellten Anweisung zur Vorschußzahlung bei der Gerichtskasse zur Verfügung des Konkursgerichts zu hinterlegen. Die Behandlung der Anweisung richtet sich nach § 39 Abs. 3 bis 5 der Justizgefällordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

43. § 115 Abs. 2 wird aufgehoben.

44. § 117 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wegen Zurückbehaltung von Urkunden bis zur Bezahlung der Kosten sind die Vorschriften des § 15 Abs. 3 und § 19 der Justizgefällordnung zu beachten.

45. Im § 118 Abs. 4 werden die Worte „die Aufnahme" bis „Kostenregister (§ 87)" ersetzt durch „die Anforderung der Gebühren und Auslagen".

46. § 119 wird aufgehoben.

47. Im § 120 werden

a) in Abs. 2 die Worte „in der Bemerkungsspalte des Kostenregisters und der Hebrolle" gestrichen,

b) als Abs. 3 angefügt:

Droht der Staatskasse im Falle des Aufschubs Verlust, so ist der Vorschuß zu erheben, sobald er fällig ist.

48. § 121 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Entstehen durch Handlungen, deren Vornahme im Privatklageverfahren oder von Nebenklägern beim Gebrauch eines Rechtsmittels beantragt worden ist, bare Auslagen, so findet die Vorschrift des § 109 entsprechende Anwendung.

49. § 122 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

2. Zur Annahme zu hinterlegender Gebühren sind nur diejenigen Gerichtsschreiber befugt, die zugleich Kostenbeamte sind. Dem Hinterleger hat der Gerichtsschreiber eine Empfangsbescheinigung auszustellen, auf der der obere Teil von Kostenmarken entsprechender Höhe entwertet ist; der untere Teil der Kostenmarken muß auf einer Abschrift der Empfangsbescheinigung entwertet werden, die zu den Akten zu nehmen ist.

50. § 123 wird aufgehoben.

51. Im § 126 Abs. 4 werden die Worte „Monat und Nummer der Aufnahme der Kosten in das Kostenregister anzugeben" ersetzt durch „anzugeben, in welcher Weise für den Ersatz der Kosten gesorgt ist".

52. § 128 wird aufgehoben.

53. Im § 129 wird in Abs. 3 vor dem Wort „Vermögenszeugnisses" eingefügt „etwa erhobenen".

54. § 130 wird aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

55. § 132 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist gerichtskundig, daß der Verurteilte Vermögen weder besitzt noch in absehbarer Zeit zu erwarten hat und die Kosten auch nicht aus seinem Einkommen beigetrieben werden können, so kann das Gericht beschließen, daß von der Fertigung eines Kostenverzeichnisses und der Anforderung der Kosten abzusehen ist. Die Vorschrift findet in Privatklagesachen insoweit keine Anwendung, als der Privatkläger für die Kosten haftet.

56. Im § 133 werden

a) in Abs. 1 die Worte „hat" bis „beschließen" ersetzt durch „ist ein Kostenverzeichnis zu fertigen",

b) in Abs. 4 die Worte „gemäß §§ 87 bis 95" gestrichen,

c) die Absätze 5 bis 8 aufgehoben.

57. Im § 135 werden die Worte „Aufnahme der Kosten in die Hebrolle" ersetzt durch „der ersten Anforderung".

58. Im § 136 werden die Worte „in den Fällen der §§ 130, 133 bis 135" gestrichen.

59. Im § 137 wird Abs. 2 aufgehoben.

61. Im § 138 werden

a) dem Abs. 1 folgender Zusatz beigefügt „und nach den Vorschriften der Justizgefällordnung erhoben" sowie die Worte „(§ 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" gestrichen,

b) die Abs. 2, 3 und 4 aufgehoben.

62. § 142 wird aufgehoben.

63. Im § 144 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

64. Im § 146 wird Absatz 3 aufgehoben

65. § 150 wird aufgehoben.

66. § 151 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Kosten, welche durch Nebengeschäfte ohne Verwaltung erwachsen, sind wie Justizgefälle zu erheben.

67. Im § 152 Abs. 1 und § 153 werden die Worte „In das Kostenregister" bis „aufzunehmen," ersetzt durch „Wie Justizgefälle sind auch die Kosten zu erheben,".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

68. Im § 154 Abs. 2 werden die Worte „in Spalte 15 des Kostenregisters anzugeben" ersetzt durch „unter Angabe des Notars, des Betreffs und der Geschäftsart in einem für je ein Kalenderjahr zu führenden Verzeichnisse nachzuweisen."

69. Die §§ 155 und 156 werden aufgehoben.

70. Im § 158 Abs. 2 werden die Worte „des Kostenregisters und" gestrichen; das Wort „Gebührenrechnung" wird durch „Gebührenanforderungen" ersetzt.

71. Im § 159 Abs. 1 werden nach „§ 151" die Worte „Absatz 2" gestrichen.

72. § 160 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Formular 31.

1. Der Kostenbeamte hat für jeden Bezugsberechtigten eine Gebührenanforderung nach Formular 31 aufzustellen; in die Anforderung dürfen nur solche Geschäfte aufgenommen werden, deren Kosten bereits angefordert sind.

2. Statt der Nummer der Gefällrechnung ist in den Fällen des § 41 Abs. 2 der Justizgefällordnung in Spalte 2 der Vermerk „M" (Marken) einzutragen.

3. Die Anforderung ist jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzuschließen, vom Bezugsberechtigten und dem Kostenbeamten zu bestätigen und dem Landgericht zur Anweisung nach Maßgabe des § 29 vorzulegen.

Formular 31 wird, wie in der Anlage geschehen, geändert.

73. § 161 wird aufgehoben.

74. Im § 162 Abs. 1 werden die Worte „der Verwaltungshof" ersetzt durch „das Landgericht".

75. Im § 163 werden
a) in Abs. 1 die Worte „nach Spalte 15 des Kostenregisters" gestrichen,
b) in Absatz 2 die Worte „der Verwaltungshof" ersetzt durch „das Landgericht".

76. Im § 165 werden
a) in Abs. 2 die Worte „den Verwaltungshof" ersetzt durch „das Landgericht" sowie die Worte „und wie geschehen dem Notar Kenntnis zu geben" gestrichen,
b) in Abs. 3 die Worte „des Kostenregisters und der Anforderung" gestrichen.

77. § 166 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Gebührenanteile und Nebengeschäftsgebühren, die ein Notar wegen Unbeibringlichkeit der Kosten zurückzuerstatten hat (§ 159), läßt das Landgericht auf die Anzeige der Gerichtskasse (§ 48 der Justizgefällordnung) durch das Finanzamt zurückerheben. Von der Anordnung der Rückerhebung ist dem Notar und zum Eintrag in das Vormerkbuch auch der Oberrevision des Justizministeriums Nachricht zu geben.

2. Entsprechend erfolgt die Rückerhebung in den Fällen des § 165.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

78. § 167 wird aufgehoben.

79. § 171 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Die Behandlung des Kostenwesens bei den Justizbehörden untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht sowie der Nachprüfung der Zoll- und Steuerdirektion.

2. Die Wahrung der Rechte der Staatskasse steht der Zoll- und Steuerdirektion zu.

3. Die Zoll- und Steuerdirektion läßt von Zeit zu Zeit durch Kostenrevisoren das Kostenwesen bei den Justizbehörden an Ort und Stelle prüfen.

80. Im § 172 werden

a) dem Abs. 1 die Worte beigefügt „sowie den Vollzug der Vorschriften der Justizgefällordnung".

b) Abs. 3 gestrichen.

81. Im § 174 werden die Worte „der Amtskassen" gestrichen.

82. § 176 wird aufgehoben.

83. Im § 179 wird

a) in Abs. 1 das Wort „Verstöße" ersetzt durch „erheblichere Verstöße".

b) Abs. 3 aufgehoben.

84. Im § 184 Abs. 2 werden die Worte „beziehungsweise den Verwaltungshof" gestrichen.

85. Im § 186 Abs. 1 werden die Worte „führen" bis „Behörden" ersetzt durch „führt die Zoll- und Steuerdirektion".

86. Die §§ 190 und 191 werden aufgehoben.

87. Soweit diese Verordnung nichts Anderes bestimmt, wird stets die Bezeichnung „Amtskasse" durch „Finanzamt" ersetzt.

Artikel II.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

2. Die den Notariatsbeamten für auswärtige Dienstgeschäfte im Jahr 1911 zukommenden Vergütungen sowie die Gebührenanteile und Nebengeschäftsgebühren der Notare für das Jahr 1911 sind noch nach den bisherigen Vorschriften (§§ 62, 160 bis 163) anzufordern und anzuweisen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Harsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzamt . . . . . Behörde . . . . . .

Anweisungsbuch

für die Ausgaben de

. . . . . .

im Jahre 19 . .

Formular 9 a.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-Z.	Monat und Tag der Anweisung.	GTB. Nr. oder Aktenzeichen.	Finanzamt.	Name des Empfängers.	Gegenstand der Anweisung.

7. 8.

Angewiesen auf Unterabschnitt:														Bemerkungen.
ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	ℳ	₰.	

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Notariat . . . . . .

Gebührenanforderung des Notars . . . . . .

für das . . Vierteljahr 19 . .

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.
O.-Z.	Nummer der Gefällrechnung.	Betreff und Geschäftsart *).	Angeforderte Gebühren für amtliche Geschäfte: Gesamtbetrag.		Angeforderte Gebühren für amtliche Geschäfte: Anteil des Fertigers.		Angeforderte Gebühren für Nebengeschäfte o. B.		Summe der Spalten 5 und 6.		Bemerkungen.
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

*) In dieser Spalte ist außer dem Betreff die Art des Geschäftes in der Weise zu bezeichnen, daß ersehen werden kann, ob der Geschäftsfertiger zum Bezug eines Gebührenanteils oder einer Nebengeschäftsgebühr berechtigt ist.

An

Gr. Landgericht

Formular 31.

GTB. Nr. . . . . .

Aktenzeichen: . . . . . S . . . . . .

Vermögenszeugnis

über

Familienname

Vorname

Stand

Geburtsort

Wohnort (Straße, Hausnummer)

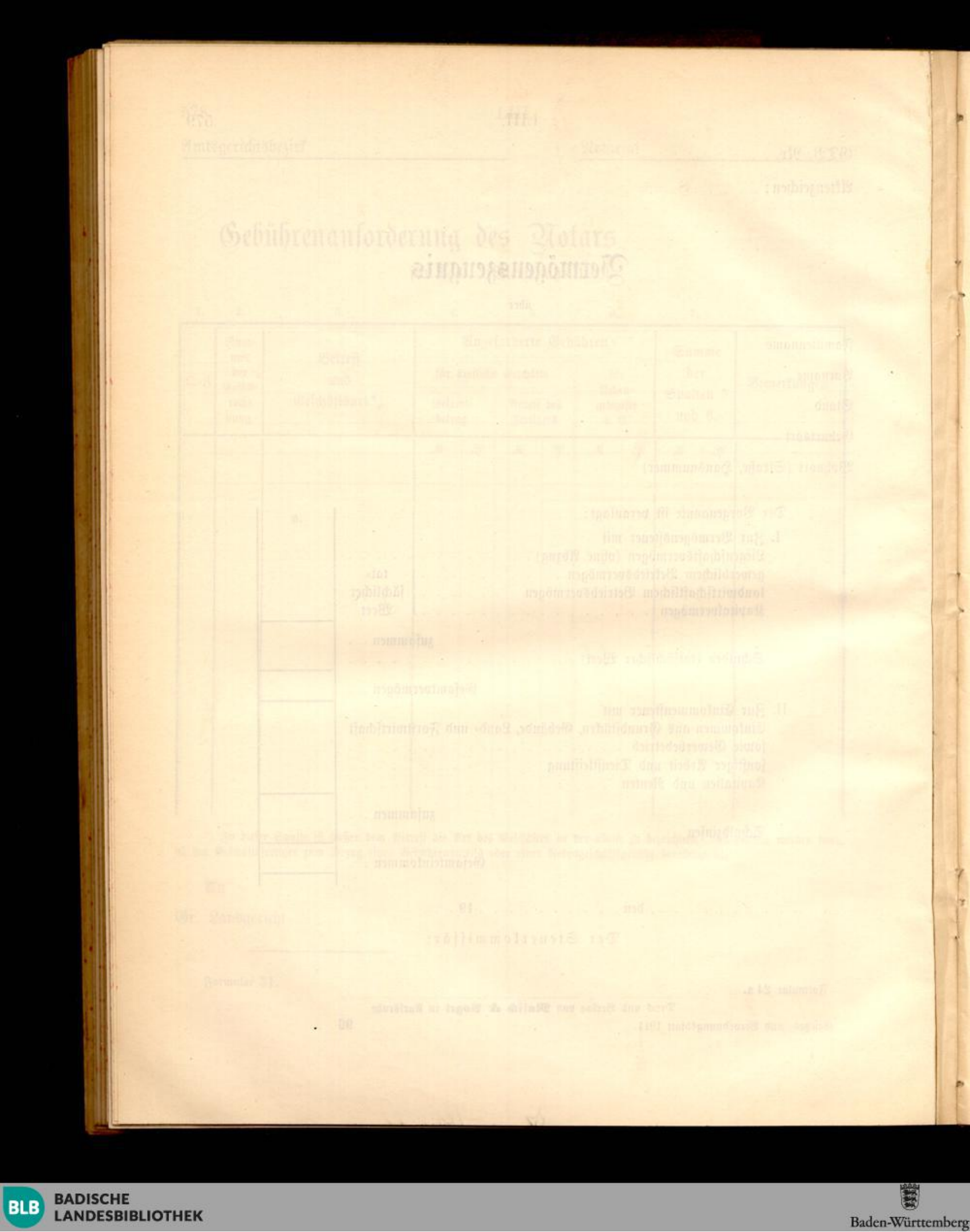
Der Vorgenannte ist veranlagt:		ℳ
I. Zur Vermögenssteuer mit		
Liegenschaftsvermögen (ohne Abzug)		
gewerblichem Betriebsvermögen	tat-	
landwirtschaftlichem Betriebsvermögen	sächlicher	
Kapitalvermögen	Wert	
zusammen . .		
Schulden (tatsächlicher Wert)		
Gesamtvermögen . .		
II. Zur Einkommensteuer mit		
Einkommen aus Grundstücken, Gebäude, Land- und Forstwirtschaft		
sowie Gewerbebetrieb		
sonstiger Arbeit und Dienstleistung		
Kapitalien und Renten		
zusammen . .		
Schuldzinsen		
Gesamteinkommen . .		

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Steuerkommissär:

Formular 24 a.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.



Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1911.

Inhalt.

Anweisung: des Ministeriums des Innern: die Ausgabe der Quittungskarten betreffend.

Anweisung.

(Vom 27. Dezember 1911.)

Die Ausgabe der Quittungskarten betreffend.

An Stelle der Anweisung vom 20. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 976 ff.) und ihrer Ergänzung vom 6. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118) treten mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1912 an auf Grund des § 1419 Absatz 1, § 1455 der Reichsversicherungsordnung (Reichsgesetzblatt 1911 Seite 509 ff.) folgende Bestimmungen über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten:

I. Teil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 1413, 1415 R.-V.-O.) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 1421 R.-V.-O.) erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von den Gemeindebehörden damit betrauten Beamten, für abgesonderte Gemarkungen durch die Behörde derjenigen Gemeinde, welcher die abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugeteilt ist, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksamts dem Verwaltungsorgan der abgesonderten Gemarkung z. B. dem Stabhalter oder einem von demselben betrauten Beamten die Ausstellung der Karten übertragen ist. Im Falle des § 1456 der R.-V.-O. erfolgt die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die betreffenden Krankenkassen.

2. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist die Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. beschäftigt ist. Wohnt er nicht an seinem Beschäftigungsorte, so ist auch die Stelle zur Ausgabe der Karte verpflichtet, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorüber-

gehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausgabe der Karten für Hausgewerbtreibende, auf welche gemäß § 1229 der R.-V.-O. die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats erstreckt ist, ist die Stelle verpflichtet, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Hausgewerbtreibenden gelegen ist.

Krankenkassen (Ziffer 1 Absatz 1) sind zur Ausgabe von Karten nur für ihre Mitglieder verpflichtet.

Zur Ausgabe der Karten für Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 1440 Absatz 2 der R.-V.-O. die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ausgabestellen verpflichtet.

3. Neben diesen Ausgabestellen sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Überwachungsbeamten zur Ausgabe der Karten befugt.

Arbeitgeber sind mit Zustimmung der für den Sitz ihres Betriebes zuständigen Ausgabestelle berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 7 den Vordruck auf der Vorderseite der Karte auszufüllen und die ausgefüllte Karte der Ausgabestelle zur Stempelung vorzulegen. Die Ausgabestelle hat vor Aufdrückung des Siegels die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. Die Formulare sind den Arbeitgebern von der Ausgabestelle unentgeltlich zu liefern.

4. Die Formulare der Karten sind in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. November 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 937) veröffentlicht (§ 1416 R.-V.-O).

II. Teil.

Quittungskarten für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.

Gelbes Formular. (A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Karte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, die auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1226, 1228, 1229 R.-V.-O.) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche in einer Sonderanstalt (§§ 1360 bis 1374 R.-V.-O.), (in Baden Arbeiterpensionskasse für die Großherzoglichen Staatseisenbahnen und Salinen) versichert sind, sowie für angemusterte Seeleute, die in der Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (§§ 1375 bis 1380 R.-V.-O.) versichert sind, werden Karten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Karten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§§ 1414, 1415 R.-V.-O.). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, versicherungspflichtig ist.

Die erste Karte darf auch ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß er in eine bestimmte versicherungspflichtige Tätigkeit nur eintreten kann, wenn er im Besitz einer Karte ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, so ist, wenn die Zweifel sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, oder wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen.

Die Ausgabestelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrags erteilen.

Widerspricht der Vorstand der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Bei Widerspruch ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 1459, 1460 der R.-V.-O. kurzer Hand an das Versicherungsamt abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 1462 der R.-V.-O. zu veranlassen.

Wird Personen, die den Ausgabestellen als Fürsorge-(Zwangs-)zöglinge bekannt sind, eine Karte ausgefertigt, so sind hiervon die Fürsorger oder Anstaltsleiter, unter deren Gewalt sie stehen, zu benachrichtigen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopfe der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" ist der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbtreibenden (§ 1229 R.-V.-O.) der Name der Anstalt, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des Hausgewerbtreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Karten überhaupt ausgestellt werden (Ziffer 5), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Überfahren der Grenze zuerst eintritt Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen

Abkürzungen des Namens der Versicherungsanstalt sind unzulässig.

Sodann ist die Bezeichnung der die Karte ausstellenden Stelle (z. B. „Bürgermeisteramt in . . . . .", „Stabhalter in . . . . .") und das Datum der Ausstellung einzutragen

Unter der Ausgabestelle ist als Listennummer die Ordnungszahl des nach Ziffer 37 zu führenden Buchs über die ausgestellten Quittungskarten einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß die Listennummer auf der Quittungskarte mit der Ordnungszahl dieses Buchs genau übereinstimmt.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem ...." hat auch ohne Antrag stets dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Karte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Karte den Versicherten zu fragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im übrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die tatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Wenn die Karte auf mehr als 6 Monate zurück verwendbar erklärt werden soll, ist vor der Ausstellung eine Äußerung der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§§ 1442, 1443 R.-V.-O.)

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen.

Die Karte erhält die Nummer 1, es ist aber sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa schon früher eine Quittungskarte für den Antragsteller ausgestellt worden ist.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Inhabers einzutragen, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Witwe) Klara Schulz geb. Schäfer. Zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen ist besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehilfe", „Geselle" u. s. w., wenn möglich, auch der besondere Berufszweig, in dem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle", „Zigarrenfabrikarbeiter", „Spinnereiarbeiter", „Maschinenfabrikarbeiter", „Webereiarbeiter" u. s. w. Dabei ist zu beachten, daß auch Personen, welche die Gesellenprüfung nicht bestanden haben, als Gesellen bezeichnet werden können.

Eintragungen oder Merkmale, die durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, sind unzulässig und strafbar (§§ 1424, 1495 R.-V.-O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, nach § 1424 der R.-V.-O. einzubehalten.

8. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittlung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten.

9. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Karte gefüllt sind, oder, wenn seit Ausstellung der Karte eine Zeit von etwa 1½ Jahren verflossen ist (§§ 1419, 1420 R.-V.-O.).

Personen, die zur Ableistung ihrer Militärdienstzeit eingezogen werden, können ihre Karten bei den Ausgabestellen auch schon dann einliefern, wenn obige Zeit von 1½ Jahren noch nicht verflossen ist oder die Karten noch nicht ganz mit Marken gefüllt sind. In diesen Fällen ist eine neue Karte nicht auszustellen und auf der Vorderseite der über die abgegebene Karte zu erteilenden Aufrechnungsbescheinigung zu vermerken „Neue Karte nicht ausgestellt".

Auf seine Kosten kann jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der alten verlangen (§ 1415 R.-V.-O.).

Bei dem Umtausch der Karte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. die Aufrechnung der alten Karte;
B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
C. die Ausstellung der neuen Karte;
D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Landesversicherungsanstalt Baden.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

10. Die alte Karte wird sogleich nach Rückgabe auf ihrer Innenseite an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle nach folgenden Grundsätzen aufgerechnet:

I. Die in der Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die entsprechenden Spalten der Tabelle einzutragen. Hierbei sind auch die etwa übertragenen Marken zu berücksichtigen, die als ungültig bezeichneten Marken aber wegzulassen.

II. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten geleisteten Militärdienste und Krankheiten, die für den Zeitraum vom Tage der Verwendbarkeit der Karte bis zu ihrer Aufrechnung nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Militärdienste und Krankheiten einzutragen.

Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Militärdienste und Krankheiten ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter handschriftlicher Änderung des Vordrucks auch die für geleistete Militärdienste bestimmten Spalten, soweit sie für diese nicht verwendet werden, zur Eintragung von Krankheiten benutzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes der Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, der knappschaftlichen Krankenkasse, der Ersatzkasse, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 1438 Absatz 2 R.-V.-O. und Artikel 66 des Einführungsgesetzes). Für die Zeit, die über die Dauer der von den Kassen zu gewährenden Krankenhilfe oder der Fürsorge während der Genesung hinausreicht, sowie für Personen, die einer solchen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung des Bürgermeisters (Stellvertreters) (§ 1438 Absatz 2 R.-V.-O.). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die Bescheinigung über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 1438 Absatz 3 R.-V.-O.). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist nicht ausgeschlossen.

Für die Eintragung einer Krankheit ist im einzelnen folgendes zu beachten:

a. Krankheiten die durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Bürgermeister (Stellvertreter) nachgewiesen werden (III), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem vorgeschriebenen Formular bescheinigt sind.

b. Es sind nur solche Krankheiten einzutragen, die mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

c. Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, sind nicht einzutragen.

d. Krankheitswochen werden nicht angerechnet, wenn die Versicherten vor Beginn der Krankheit nicht berufsmäßig, sondern nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, sowie wenn die Krankheitswochen nach Fortfall der Versicherungspflicht in die Zeit einer freiwilligen Weiterversicherung fallen.

e. Ergibt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen oder sind für für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden, so ist die Eintragung abzulehnen.

f. Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht eingetragen.

g. Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

IV. Geleistete Militärdienste werden durch Vorlegung der Militärpapiere nachgewiesen (§ 1438 Absatz 1 R.-V.-O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eintragung von Militärdiensten ist zu versagen:

a bei solchen, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten werden jedoch auch freiwillig geleistete Militärdienste angerechnet;

b. bei Militärdiensten während der freiwilligen Weiterversicherung;

c. wenn der Inhaber der Karte vor Beginn der Militärdienste eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

V. Vor Eintragung der Militärdienst- und Krankheitszeiten ist ihre Anrechnungsfähigkeit zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel und gelingt ihre Beseitigung nicht, so sind die Militärdienste und Krankheiten zu berücksichtigen. Der Versicherungsanstalt ist jedoch sogleich oder bei Übersendung der aufgerechneten Karte von den Bedenken Mitteilung zu machen.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

11. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahlen der Aufrechnung nach einem Muster, das der Aufrechnungstabelle in der Karte entspricht. Legt der Inhaber der Karte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist dieses zu benutzen.

Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Karte auszuhändigen.

12. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Karte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht dem Versicherten binnen einem Monat nach ihrer Aushändigung (§§ 1422, 128 R.-V.-O.) die Beschwerde beim Versicherungsamt zu, das endgültig entscheidet.

13. Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nötigenfalls auf einem besonderen mit ihr zu verbindenden Blatte mit Tinte zu berichtigen. Das Verfahren ist kostenlos.

C. Die Ausstellung der neuen Karte.

14. Die neue Karte wird sofort gegen Rückgabe der alten nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffern 5 bis 8), mit folgenden Änderungen ausgestellt:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zurzeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Karte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß der Antragsteller bereits invalide ist (§ 1255 Absatz 2 R.-V.-O.).

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Invalidität zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte.

II. Die Karte wird am Kopf mit dem Namen der Versicherungsanstalt versehen, die auf der vorhergehenden eingetragen war (Ursprungsanstalt). Weicht die Bezeichnung einer späteren Karte ab, so ist der Name auf der ersten maßgebend (§ 1418 R.-V.-O.).

III. Die neue Karte erhält als Nummer die Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung" ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, die Berufsstellung des Inhabers zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte einzutragen, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn Lehrlinge Gesellen geworden sind, oder wenn der Versicherte in einen anderen Beruf übergetreten ist. Ist die bisherige Berufsstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

IV. Wird die Ausstellung der neuen Karte von dem Versicherten selbst beantragt, so ist er zu befragen, ob in die neue Karte Marken für einen vor dem Tage der Ausstellung der neuen Karte liegenden Zeitraum eingeklebt werden sollen. Ist dies der Fall, so gilt für die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . .ten . . ." das unter Ziffer 7 Absatz 6 Gesagte.

V. In den Fällen der Ziffer 9 Absatz 2 Satz 1 erfolgt die Ausstellung der neuen Karte auf Grund der Aufrechnungsbescheinigung. Hierbei ist in die neue Karte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungsbescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

15. Die abgegebenen Karten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens vierteljährlich an die Landesversicherungsanstalt Baden porto- und frachtfrei zu übersenden. Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Beschwerdefrist und vor Erledigung der etwa eingelegten Beschwerde ist die Karte nicht abzusenden.

Diese Bestimmungen gelten auch für gefundene, zurückgelassene oder unbestellbar gebliebene verwahrte Karten.

16. Die Krankheitsbescheinigungen und Militärpapiere, welche zur Berücksichtigung bei der Aufrechnung vorgelegt worden sind, sind dem Versicherten mit der Aufrechnungsbescheinigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zurückzugeben. Dies gilt auch für solche Bescheinigungen, deren Berücksichtigung bei der Aufrechnung abgelehnt worden ist.

Dagegen haben die Ausgabestellen die Bescheinigungen über Krankheiten und die Nachweise über Krankheiten und Beschäftigungen, welche in die Zeit vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit den Quittungskarten an die Versicherungsanstalt zur Aufbewahrung bei den Quittungskarten zu übersenden.

Das Letztere gilt für die Bescheinigungen, die nach § 1370 der R.-V.-O. Personen beim Ausscheiden aus einer Sonderanstalt ausgestellt sind.

3. Abschnitt: **Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.**

17. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 1421 R.-V.-O.).

I. Die Außenseite erhält genau die Aufschrift der zu erneuernden (verlorenen) Karte, soweit sie nachweisbar ist, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der verlorenen Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert am ....." mit dem Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Platze ist das Siegel der Ausgabestelle abzudrucken.

II. In die Innenseite der neuen Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit möglichster Raumersparnis einzutragen, für wieviel Beitragswochen in der zu erneuernden Karte nachweislich Marken für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Dabei ist der Zeitraum, für den die Marken nach ihrer Entwertung verwendet sind, anzugeben. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im übrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. In der Regel genügt hierzu die Erklärung der Einzugsstelle oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter des Versicherten oder bei der Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers, wenn aus ihnen die Verwendung der Marken zweifellos hervorgeht.

Vor Übertragung der Beiträge sind die Versicherungsanstalten zu hören, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird; sie werden in jedem Falle nachher unterrichtet (§ 1421 Absatz 2 R.-V.-O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Übertragung erfolgt nach folgendem Muster:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 W. II. V. A. Königreich Sachsen für die Zeit von . . . . . bis . . . . .
13 „ III. „ „ Baden „ „ „ „ . . . . . „ . . . . .
8 „ V. „ „ Rheinprovinz „ „ „ „ . . . . . „ . . . . .
10 Z. M. „ „ „

Durlach, den 5. März 1912. (Name des den Übertragungsvermerk ausstellenden Beamten.)
(Dienstsiegel.)"

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen", V. A. „Versicherungsanstalt", die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, Z. M. „Zusatzmarken", die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken der Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren oder bei Zusatzmarken die Zahl der verwendeten Marken; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Baden aus einer nach dem 1. Januar 1911 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Baden herrühren. Der Übertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten zu unterschreiben. Die in der unbrauchbar gewordenen Karte vorhandenen Marken dürfen weder entfernt noch in die neue Karte eingeklebt werden.

Wird nicht glaubhaft nachgewiesen, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Siegels.

III. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten auszuhändigen. Die etwa vorhandene alte Karte behält die Ausgabestelle ein und vermerkt unter Beidrückung ihres Siegels auf der Außenseite: „Nach Erneuerung einbehalten." Auf die Innenseite dieser Karte ist der Vermerk zu setzen, der gemäß II Absatz 4 in die neue Karte einzutragen ist. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Übergabe der alten Karte zu geschehen.

18. Der Versicherte ist befugt, binnen einem Monat nach Aushändigung der neuen Karte gegen den Inhalt der Übertragung Beschwerde zu erheben. Auf die Beschwerde und das Verfahren finden die Bestimmungen unter Ziffern 12, 13 Anwendung. Nach Ablauf der Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der Landesversicherungsanstalt Baden einzusenden (Ziffer 15).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 1421 der R.-V.-O. noch statt:

a. wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung von einer Behörde einbehalten wird (§ 1424 R.-V.-O.);

b. wenn im Falle des § 1462 der R.-V.-O. das Versicherungsamt an Stelle der Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Karte und die Übertragung ihres Inhalts auf eine neue Karte anordnet (Ziffer 26);

c. wenn für den Inhaber einer gelben Karte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt: **Berichtigung von Quittungskarten.**

19. Die Berichtigung der Markenklebung auf den Quittungskarten (§ 1469 R.-V.-O.) ist durch die Einzugsstellen oder die mit der Überwachung der Beitragsentrichtung betrauten Organe oder Behörden nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen; nach endgültiger Erledigung einer Streitigkeit ist die Berichtigung durch das Versicherungsamt herbeizuführen.

20. Sind in einer Karte zu wenig Marken eingeklebt, so ist dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §§ 28, 29 der R.-V.-O. einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerten. Die Beiträge gelten in dem Augenblicke der Ablieferung des Betrages an Geld oder Marken an das Versicherungsamt als entrichtet.

21. Sind in einer Karte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist von dem verpflichteten Arbeitgeber der Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einsendung des eingezogenen Geldbetrags von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Karten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten.

Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Karte unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Der Vernichtungsvermerk ist auch bei Übertragung der Marken zulässig, wenn die alten Marken nicht mehr vorhanden sind.

22. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwertigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu erteilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern dies nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. Sind zu viel Marken beigebracht, so sind die überschießenden Marken nach Ziffer 21 Absatz 2 zu vernichten und die Versicherungsanstalt zu veranlassen, den Wert der vernichteten Marken an die Beteiligten zurückzuzahlen.

24. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse ist nur einzuleiten, wenn dargetan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 1248 R.-V.-O.). Wird das Verfahren eingeleitet, so sind die zu hohen Marken nach Ziffer 21 Absatz 2 zu vernichten, die richtigen Marken von der Versicherungsanstalt einzufordern und einzukleben. Die Versicherungsanstalt ist zu veranlassen, den überschießenden Wert der verwendeten Marken an die Beteiligten zurückzuzahlen.

25. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt in der Weise vorzunehmen, daß der Wert der zu vernichtenden Marken von der unrichtigen Versicherungsanstalt und die erforderliche Zahl von Beitragsmarken von der richtigen Versicherungsanstalt unter Einsendung des entsprechenden Geldbetrages eingefordert wird.

26. Die Versicherungsämter können an Stelle der Vernichtung von Marken die Karte nach den Vorschriften des 3. Abschnitts erneuern (§ 1463 R.-V.-O.). Bei der Übertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die vernichteten Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Karte ist nach Ziffer 17, III zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Karten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Karte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Bei Berichtigung der Karte sind die eingeklebten Marken zu entwerten.

27. Ergibt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Karten, daß Marken in unvorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, diese nach den vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

III. Teil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und ihre Fortsetzung.

Graues Formular. (B.)

28. Ausstellung der ersten Quittungskarte. Die erste Karte wird auf Antrag solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, die sich bei einer Sonderanstalt (§§ 1360 ff. R.-V.-O. und oben Ziffer 5 Absatz 1) selbstversichern, werden Karten nicht ausgestellt. Vor der Ausstellung ist die Versicherungsberechtigung des Antragstellers zu prüfen.

Im übrigen finden auf die Ausstellung der Karte die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben

dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name der Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten. In den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . .ten . . . .“ darf bei der ersten Karte überhaupt kein Zeitpunkt, bei späteren Karten nur ein nicht mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt eingetragen werden (§ 1443 R.-V.-O.).

29. Umtausch der Quittungskarten. Auf den Umtausch der Karten finden die Vorschriften der Ziffern 9 bis 15 entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Karte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Spalte der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von geleisteten Militärdiensten und Krankheitszeiten findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend geleistete Militärdienste und Krankheitszeiten nicht einzutragen.

30. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Karten finden die Bestimmungen unter Ziffern 17, 18 entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Karte B durch Ausstellung einer Karte A hat stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Karte B benutzt und umgekehrt.

31. Berichtigung von Quittungskarten. Da die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Karten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß Ziffer 25 zu verfahren.

IV. Teil.

Schlußbestimmungen.

32. Fehlt einem Versicherten die Karte, weil sein Arbeitgeber die bisherige noch verwendbare Karte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber die alte Karte abzunehmen und seine Bestrafung auf Grund des § 1490 Ziffer 5 der R.-V.-O. herbeizuführen. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

Fehlt einem Versicherten die Karte, weil er es unterlassen hat, sie sich von dem früheren Arbeitgeber zurückgeben zu lassen, obwohl dieser zur Aushändigung bereit ist, so hat die Ausgabestelle auf den Versicherten einzuwirken, daß er die Karte im eigenen Interesse beschafft. Die Ortspolizeibehörde kann ihn in geeigneten Fällen durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen bis zu 10 ℳ anhalten (§ 1414 R.-V.-O.). Auch kann die Ausgabestelle die Karte auf Kosten des Versicherten beschaffen.

33. Den Versicherten, welche einer Sonderanstalt (§§ 1360 ff. R.-V.-O. und oben Ziffer 5 Absatz 1) angehören, ist die Karte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Be-

scheinigte Militärdienste und Krankheiten sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Verwendbarkeitstage der aufzurechnenden Karte und dem Tage des Eintritts in die Sonderanstalt nachgewiesen werden. Auf die Vorderseite der Aufrechnungsbescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt". Eine neue Karte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Sonderanstalt auszustellen, und zwar auf Grund dieser Aufrechnungsbescheinigung oder einer vom Versicherten vorzulegenden Austrittsbescheinigung. Hierbei erhält die neue Karte als Nummer die Zahl, welche auf die Nummer der in der Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung bezeichneten Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs- oder Austrittsbescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

34. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Karte sowie die Erteilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Karte von den Beteiligten Ersatz der Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

I. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind, die Ausstellung einer neuen Karte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 1415 R.-V.-O.). In den Fällen der Ziffer 18 Absatz 2 a bis c erfolgt jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos;

II. wenn die Ausstellung der Karte von dem Arbeitgeber beantragt wird, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat (§ 1414 R.-V.-O.). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Karte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

35. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken welche weder verbleicht noch verwischt oder abdruckt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Beidrückung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es nur in dem Falle der Ziffer 17, II. Häufig wiederkehrende Eintragungen können vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 36 durch Druck oder durch Stempelung erfolgen. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Siegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten im Verkehr mit den Ausgabestellen Portokosten nicht entstehen.

36. Den Ausgabestellen wird von der Landesversicherungsanstalt Baden die erforderliche Anzahl von Formularen zu Karten und Aufrechnungsbescheinigungen kosten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

los zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorrats hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Karten von den Beteiligten erhobenen Beträge (Ziffer 34) zu verrechnen, wenn die Versicherungsanstalt mit der Ausgabestelle kein anderes Abkommen getroffen hat.

37. Die Ausgabestellen haben über die von ihnen ausgestellten, umgetauschten oder erneuerten Quittungskarten und über die Aufrechnung zwei getrennte Listen (Bücher) zu führen, die eine für die Quittungskarten Formular A (gelb, Versicherungspflicht) und die andere für die Quittungskarten Formular B (grau, Selbstversicherung).

Bei der Führung dieser Listen sind die Bestimmungen in Ziffer 7 genau zu beachten.

Jede Liste hat folgende Spalten zu enthalten:

a. Zu- und Vorname, Geburtsjahr, Geburtsort.
b. Nummer der ausgestellten Karte.
c. Tag der Ausstellung oder Erneuerung der Karte.
d. Nummer der umgetauschten Karte, Zahl der Beitragswochen, für welche Marken geklebt waren und Lohnklasse dieser, sowie Tag der Behändigung der Aufrechnungsbescheinigung.
e. Bemerkungen. Hier ist in der Liste der Selbstversicherten (Formular B, graue Karten) die Berufsstellung der Versicherten anzugeben.

Für die Listen wird das folgende Muster empfohlen:

Liste der ausgestellten Quittungskarten.

Nr.	Des Versicherten		Der ausgestellten Karte		Der umgetauschten Karte							Tag der Aushändigung der Aufrechnungsbescheinigung.	Bemerkungen. Beruf der Selbstversicherten (graue Karten).
	Zu- und Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Nr.	Tag der Ausstellung oder Erneuerung.	Nr.	Wochenmarken und Lohnklasse I	II	III	IV	V	Zusatzmarken		

Der Eintrag in die Listen geschieht nach der Zeitfolge; ist jedoch eine große Zahl Versicherter vorhanden, so sind die mit dem gleichen Buchstaben beginnenden Namen auf besonderen Seiten oder Blättern einzutragen.

Die Listen sind alljährlich abzuschließen. Die neue Liste hat wieder die Einträge mit der Nummer 1 zu beginnen.

Die abgeschlossene Liste für die Karten Formular B (Selbstversicherung) ist am Jahresschluß an die Versicherungsanstalt einzusenden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Klenkler.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: das Kostenwesen der Grundbuchämter betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1911.)

Das Kostenwesen der Grundbuchämter betreffend.

Auf Grund der §§ 129 Absatz 2 und 152 Absatz 1 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) sowie des § 30 Absatz 2 und 3 des Grundbuchausführungsgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Seite 213 und 1908 Seite 507) wird verordnet:

Artikel I.

Die Grundbuchvollzugsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 131 und 1908 Seite 659) erfährt folgende Änderungen:

a. An die Stelle des § 113 treten folgende Bestimmungen:

Für das Kostenwesen der staatlichen Grundbuchämter sind die Bestimmungen der Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 483) maßgebend. Die für die Notariate geltenden Bestimmungen der Gerichtskostenordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Seite 121 und 1911 Seite 563) finden auf das Kostenwesen der staatlichen Grundbuchämter entsprechende Anwendung.

b. In § 114 Absatz 1 wird der Klammerinhalt gestrichen.

c. Die §§ 115, 118 und 119 werden aufgehoben.

Artikel II.

Die Grundbuchdienstweisung in der Fassung der Verordnungen vom 15. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 659) und vom 19. November 1909 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 477) erfährt folgende Änderungen:

a. Im zweiten Absatz des § 635 erhält der Schlußsatz die Fassung:

Die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigungen, die in § 626 Absatz 1 Buchstabe a und d angeführten Gebühren, die Abfassungsgebühren, Schreibgebühren und sonstiger Auslagenersatz bleiben außer Betracht.

b. Im zweiten Absatz des § 640 sind die Worte „des Kostenregisters (§ 618)" zu ersetzen durch „des Geschäftstagebuchs (§§ 581, 618)."

c. Im dritten Absatz desselben Paragraphen sowie im fünften Absatz des § 641 werden die Worte „auf Rechnung der Amtskasse" gestrichen.

Artikel III.

Artikel III der Verordnung vom 15. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 659) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Grundbuchhilfsbeamten (§ 24 des Grundbuchausführungsgesetzes, § 91 des Kostengesetzes) sind, auch wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt, nach den für Justizgefälle geltenden Vorschriften zu erheben.

2. Die Gebühr für die durch den Hilfsbeamten eines Grundbuchamts erfolgende Abfassung einer Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist (§ 120 des Kostengesetzes), wird, wenn auf Grund der Erklärung bei demselben Grundbuchamt Kosten anzusetzen sind, mit diesen Kosten erhoben.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Roth.

Badische Landesbibliothek

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

24 14180 8 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg